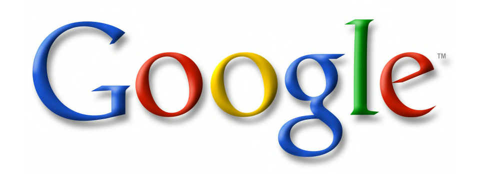




Beiträge zur Geschichte Deutschlands.

Aus handschriftlichen, meistens archivalischen Quellen geschöpft und herausgegeben

von

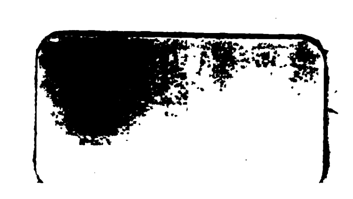
Ferdinand Friedrich Oechsle,

Präceptor an dem Lyceum und pr. Stiftsbibliothekar in Oehringen.

Heilbronn,
bei Carl Drechsler.
1830.

יהוה

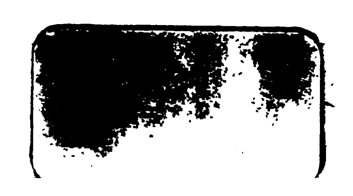

INSTITVTIO THEOLOGICA
ANDOVER FVNDATA MDCCCVII
Ps. CXIX
169.
JOH. XVII
17.
ὁ λογος ὁ σος αληθεια εστι
ΑΚΡΟΓΩΝΙ
ΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ



Vorrede.

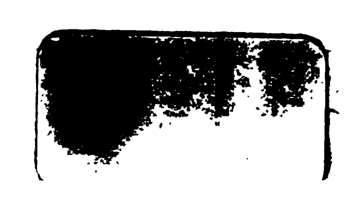
Wir haben in unsern Tagen erlebt, wie das teutsche Volk sieben Jahre lang ein drückendes und schmähliches ausländisches Joch in Geduld ertragen, und erst auf den Ruf seiner Fürsten seine Kräfte zusammen gesetzt hat, um es zu zerbrechen. Das erinnerte uns an den Lauf und die Ereignisse der alten Zeiten, in denen wir finden, wie, seitdem vor tausend Jahren die teutschen Lande sich in einen Reichskörper vereinigt, nie eine Bewegung aus dem Volke hervorgegangen ist, um die bestehende Verfassung der Gesammtheit zu stürzen, wie die Angelegenheiten dieser Gesammtheit immer von den gebornen Stellvertretern derselben berathen, von dem Volke aber, auf deren Gebot, die Mittel zu ihrer Förderung dargereicht wurden, und wie das letztere, in den Bruderzwisten, die leider! auch unter uns so oft entbrannt sind, in den Kämpfen um die Krone des Reichs und in den Auflehnungen der Stände gegen verfassungswidriges kaiserliches Herrscherthum stets folgsam die Partie der Obrigkeiten genommen hat, unter denen es angesessen und denen es


INSTITVTIO THEOLOGICA
ANDOVER FVNDATA MDCCCVII.
Ps. CXIX
169.
JOH. XVII.
17.
ΑΚΡΟΓΩΝΙ
ΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ.



יהוה


INSTITVTIO THEOLOGICA
ANDOVER FVNDATA MDCCCVII.
Ps. CXIX 169.
JOH. XVII. 17.
ὁ λογος ὁ σος αληθεια εστι
ΑΚΡΟΓΩΝΙ
ΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ.





Beiträge
zur
Geschichte Deutschlands.

Aus handschriftlichen, meistens archivalischen Quellen geschöpft und herausgegeben

von

Ferdinand Friedrich Oechsle,

Präceptor an dem Lyceum und pr. Stiftsbibliothekar in Oehringen.

Heilbronn,
bei Carl Drechsler.
1830.

Beiträge
zur
Geschichte des Bauernkrieges
in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden.

Aus handschriftlichen, meistens archivalischen Quellen geschöpft
und herausgegeben
von
Ferdinand Friedrich Oechsle,
Präceptor an dem Lyceum und vr. Stiftsbibliothekar
in Oehringen.

Mit einer Vorrede
von
Herrn Joh. Gottfr. Pahl,
Königl. Wirtembergischem Dekan der Diöcese Gaildorf
und Pfarrer zu Bichberg.

Heilbronn,
bei Carl Drechsler.
1830.

Vorrede.

Wir haben in unsern Tagen erlebt, wie das teutsche Volk sieben Jahre lang ein drückendes und schmähliches ausländisches Joch in Geduld ertragen, und erst auf den Ruf seiner Fürsten seine Kräfte zusammen gesetzt hat, um es zu zerbrechen. Das erinnerte uns an den Lauf und die Ereignisse der alten Zeiten, in denen wir finden, wie, seitdem vor tausend Jahren die teutschen Lande sich in einen Reichskörper vereinigt, nie eine Bewegung aus dem Volke hervorgegangen ist, um die bestehende Verfassung der Gesammtheit zu stürzen, wie die Angelegenheiten dieser Gesammtheit immer von den gebornen Stellvertretern derselben berathen, von dem Volke aber, auf deren Gebot, die Mittel zu ihrer Förderung dargereicht wurden, und wie das letztere, in den Bruderzwisten, die leider! auch unter uns so oft entbrannt sind, in den Kämpfen um die Krone des Reichs und in den Auflehnungen der Stände gegen verfassungswidriges kaiserliches Herrscherthum stets folgsam die Partie der Obrigkeiten genommen hat, unter denen es angesessen und denen es

mit Huldigung zugethan war. Dadurch ist den Teutschen das alte Lob der Treue gegen ihre Fürsten und der Achtung für die bestehende bürgerliche Ordnung und jeden rechtlichen Besitzstand geblieben; und die Nation wurde desselben auch nicht verlustig, wenn ihre Glieder in diesem oder jenem besondern Gebiete zur Selbsthülfe schritten, weil das selten geschah, ohne daß sie erst lange und schwere Proben der Geduld abgelegt hätten, und die Bewegungen immer in einzelnen, meistens beschränkten Kreisen abliefen, ohne das Ganze zu ergreifen.

In einem eigenthümlichen Charakter, so wohl in Rücksicht auf seine Entstehung, als auf seine Ausbreitung erscheint aber der Aufruhr, der am Schlusse des ersten Viertels des sechszehnten Jahrhunderts unsere Gauen erfüllte und in unsern Geschichtbüchern als der „teutsche Bauernkrieg" bezeichnet wird. Er war nicht das Werk eines Parteyhaupts oder einer, große politische Plane verfolgenden Verschwörung, und kein durch Abstammung oder früher erworbenen Waffenruhm ausgezeichneter Name erscheint, die Kräfte vereinend und lenkend, an der Spitze der Bewegung. Aus den Hütten des Landvolks war der Ruf zum Aufstande hervor gegangen, und nur in ihnen fand er bereitwillige Hörer; als die Bewegung begonnen hatte, schritt sie unaufhaltsam von Dorf zu Dorf, von Land zu Land fort; ungehemmt durch die Gränzen der Gebiete und die durch dieselben mannigfaltig geschiedenen bürgerlichen Verhältnisse und Interessen; sie stand auch nicht still in den Gauen von Schwaben, wo sie ihren

Anfang genommen hatte, sondern verbreitete sich, mit reissender Schnelligkeit, von den Ufern des Boden-see's bis an das Harzgebirge, und von dem Böhmerwalde bis nach Lothringen; in der That war es auch kein bis zur Unerträglichkeit gesteigerter Druck, dessen die Bauern durch die Waffen sich zu entschlagen suchten, indem die Dienstbarkeiten, deren Abhülfe sie verlangten, mit seltenen Milderungen, auf ihren Enkeln liegen blieben, bis in unsere Tage, ohne daß dadurch ihr Zustand mit der Ausübung ihrer persönlichen und Eigenthumsrechte unvereinbar geworden wäre; und als denn der Strom der Empörung einmal in seinem Laufe war, und die rohen Volkshaufen, von keinem durch äußeres Ansehen oder innere Würde imponirenden Haupte gezügelt, sich von jedem Gesetze entbunden achteten, begiengen Manche derselben große Grausamkeiten; noch größere aber begiengen, als das Drama sich zu seinem Ende neigte, ihre Ueberwinder.

Nachdem der Aufruhr einmal einen so weiten Boden gewonnen, und durch die verübten Ausschweifungen und Gewaltthaten der Streit zwischen dem herrschenden und dem dienenden Theile der Nation unversöhnlich geworden war, ließ sich sein weiterer Verlauf und das Ergebniß, mit dem er endete, nicht mehr berechnen; der Ausgang hieng an dem Glücke der Waffen. Indeß sind die Bauern darinn in der teutschen Art geblieben, daß sie keine Revolution im modernen Sinne, d. h. keine gewaltsame Umkehr der Verfassung und Gesetzgebung des Reichs und der hergebrachten Regierungsrechte der Stände, und eben

so wenig ein demokratisches Regiment, in dem sie selbst mit zu sprechen und mit zu handeln hätten, beabsichtigten. Sie erklärten im Gegentheile in ihrem Manifeste, den „zwölf Artikeln" ausdrücklich: „es sey zum Erbarmen, daß man sie bisher für eigene Leute gehalten, da sie doch Christus mit seinem Blute erlöst und erkauft habe; um deswillen aber wollen sie nicht gar frey seyn und keine Obrigkeit haben; sie wollen vielmehr der erwählten und von Gott gesetzten Obrigkeit in allen ziemlichen und christlichen Sachen gern gehorsam seyn und sich gegen jedermann demüthigen." So setzten sie auch nach Aufzählung der Anträge, die sie zur Erleichterung der auf ihnen ruhenden Lasten machten, in dem besagten Manifeste treuherzig hinzu, „wenn einer oder mehrere der von ihnen gestellten Artikel dem Worte Gottes nicht gemäß wären, so wollten sie von denselben abstehen; selbst wenn sie ihnen schon zugegeben worden, und später in Gottes Wort erfunden würden, daß sie unrecht seyen, sollten sie von Stund an todt und ab seyn." Zwar als im Fortgange der Empörung Männer von hellerem und umfassenderem Blicke in dem Rathe der Bauern erschienen, brachten sie das Bedürfniß einer (politischen) Reformation aller weltlichen Fürsten, Graven, Herren, Ritter und Edeln, so wie der Städte und Gemeinden, desgleichen einer allgemeinen Verbesserung der Rechtsgesetze, der Gerichtsverfassung und der das Gewerbs- und Polizeiwesen berührenden Einrichtungen zur Sprache *); wo-

*) S. Seite 153 ff. dieser Schrift.

mit sie aber die ausdrückliche Erklärung verbanden, daß sie gerne im Gehorsam kaiserlicher Majestät und der weltlichen Obrigkeit stehen wollen, und zugleich darauf antrugen, daß die weltlichen Fürsten, Herren, Städte und Edelleute, für das, was sie an Zoll, Umgeld und Schatzung verlieren, aus den geistlichen Gütern entschädigt werden sollten. Indessen konnte die Kundmachung dieser Ansichten von keinem Erfolge seyn, weil es überhaupt unmöglich war, in dem wilden Getümmel der rohen, durch Vorurtheil, Eigennutz und Leidenschaft beherrschten Massen ein von Allen anerkanntes und sie vereinigendes Ziel festzustellen und die Macht der Fürsten den Aufruhr zu schnell niederschlug, als daß unter den Aufrührern ein Einverständniß über ihre Zwecke hätte zu Stande kommen können.

Dagegen ist unverkennbar, daß die Empörung nicht in so raschem Laufe hätte fortschreiten und sich keinen so weit verbreiteten Schauplatz eröffnen können, wenn nicht unter dem Volke eine dem Rufe ihrer Anstifter günstige allgemeine Stimmung oder ein auf Befriedigung strebendes herrschendes Gefühl, das durch die erste kräftige Bewegung erregt werden konnte, vorhanden gewesen wäre. Der unruhige, mit den bestehenden kirchlichen und bürgerlichen Verhältnissen entzweyte Geist, der im Laufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts in Teutschland erschien, und in allen Zweigen des öffentlichen und Privatlebens, in Hervorbringung neuer Ansichten und Gestaltungen,

seine Macht erwies, mußte nothwendig eine solche Stimmung herbeiführen; es konnten aber seine Einflüsse auch bey der Masse des Volkes nicht unwirksam bleiben, da die Last der Dienstbarkeiten, die auf ihm lag, statt daß man sie, bey den Erschütterungen, die alles Bestehende bedroheten, erleichterte, gesteigert, oft mit entrüstendem Trotze gefordert, und die Berufungen auf urkundliches Recht und natürliche Billigkeit mit Härte zurück gestoßen wurden. So begab es sich, daß in der Neige des fünfzehnten und im Anfange des folgenden Jahrhunderts in mehrern größern und kleinern teutschen Staaten die Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten aufstanden, und mit den Waffen in der Hand forderten, was die Gewalt ihren Bitten verweigerte. Aber alle diese Aufstände blieben auf die Gränzen der Gebiete eingeschränkt, in denen sie sich erhoben hatten, und wurden meistens schnell unterdrückt, da die Vereinzelten überall schwach waren. Sollten sie sich über einen größern Theil von Teutschland verbreiten, so mußte ein Zeichen aufgesteckt werden, das in den Getrennten ein gemeinsames Gefühl erregte, und es mußte sie eine begeisternde Idee ergreifen, die sie in einem gemeinsamen Interesse vereinigte. Das eine und das andere fand sich in der kirchlichen Reformation, die im Norden durch Luthern, im Süden durch Zwingli erregt, raschen Laufes und mit allen Merkmalen eines in wahrhaft christlichem Sinne begonnenen Werkes voranschritt, in dem allgemeinen Hasse gegen die ihrer Bestimmung unwürdig gewordene Geistlichkeit, und in der Predigt

von der „christlichen Freyheit," die durch die Wiederherstellung der reinen Lehre und die ihr gemäße Bildung der kirchlichen Verfassung dem Volke zu Theil werden sollte. „Der Grund aller Artikel der Bauern, erklärten sie in ihrem oben angeführten Manifeste, ist darauf gerichtet, das Evangelium zu hören und dem gemäß zu leben"; und so sprachen sich auch die Anführer des „hellen christlichen Haufen" an die Abgeordneten des Wirtembergischen Landtags und in ihrer Aufforderung an die Stadt Stuttgart dahin aus: „was sie wollen, sey die rechte Gerechtigkeit und das lautere Evangelium, und daß sie sich vorgenommen, allein nach göttlicher Ordnung, aus christlicher Liebe, und zu Aufgang, Nährung und Erhöhung göttlichen Worts und des Evangeliums, ein recht christlich und friedlich Regiment aufzurichten." So ward auch von andern Haufen, in ihren Kundmachungen, ihr Zweck in die Herstellung einer rechtmäßigen bürgerlichen Ordnung auf der Grundlage einer kirchlichen Reformation gesetzt. Nun meynten freylich die Reformatoren mit ihrer Predigt von der christlichen Freyheit etwas ganz anderes, als die Bauern und ihre Anführer; aber nachdem das Wort einmal erfunden war, stand es nicht mehr in der Gewalt seiner Erfinder, über den Sinn zu herrschen, der an dasselbe geknüpft wurde, und leicht schlich sich bey dem bedrückten Landmann der Nebenbegriff von bürgerlicher Freyheit und von dem Erwerbe schützender Gerechtsame ein, so wie er es, nachdem die Reformatoren dem Papste und den Bischöfen den Gehorsam aufge-

kündigt hatten, vor Gott für kein Verbrechen mehr halten konnte, sich gegen ungerechte Obrigkeiten aufzulehnen. Es fehlte auch nicht an Priestern, welche, bald aus redlichem Irrthum, bald aus Fanatismus, die Lehre des Evangeliums fleischlich nahmen, und das Beginnen der Bauern unterstützten, indem sie ihnen in ihrem Sinne die Schrift öffneten; der Eigennutz aber sah in den Gütern der verhaßten Geistlichkeit eine bereite, reiche Beute, oder ein Mittel, das als Ersatz für die Lasten, von denen man sich zu befreyen suchte, den berechtigten weltlichen Herren angeboten werden konnte. Unter diesen Umständen hieße es dem klaren Zeugnisse der Geschichte widersprechen, wenn man nicht einräumen wollte, daß die Reformation dem Bauernkriege einen Vereinigungspunkt, mannigfaltige Förderung, neue Impulse und eine größere Verbreitung gegeben. Aber nicht minder erhärtet dasselbe Zeugniß die Wahrheit, daß sein Heerd und sein eigentlicher Ursprung nicht in ihr, sondern in bürgerlichen Verhältnissen, die lange vor ihr vorhanden gewesen, und in der Aufregung und Entzündlichkeit der Genossen dieser Zeit überhaupt zu suchen sey, und daß Luther und die in seinem Geiste denkenden Theologen in den aufrührischen Bewegungen des Volks keine Unterstützung ihres Werkes gesehen, und weder heimlich, noch öffentlich dazu ermuntert, sondern vielmehr mit Ernst und Eifer davon abgemahnt, und die weltlichen Obrigkeiten zum kräftigen Widerstande gegen die Aufrührer und zu ihrer strengen Bestrafung aufgefordert haben. Uebrigens kann in je-

dem Falle der Einfluß, den die Reformation an der Sache hatte, ihr nicht zum Vorwurf gereichen, da was an sich edel ist, durch seine zufälligen Folgen oder durch seinen Mißbrauch nie den in seiner Natur liegenden Charakter verliert. Oder wer hätte je, ohne Ungerechtigkeit, die hohe, göttliche Würde des Christenthums angefochten, weil es Zeiten und Menschen gab, die sich vermaßen, ihm mit dem Schwerte Bahn zu machen, oder seine Widersacher mit blutigen Waffen zu verfolgen?

Ohne Zweifel stände der Bauernkrieg als ein großes, Epoche machendes Ereigniß in der Geschichte des Vaterlandes, wenn einer der Heroen jener Zeit an die Spitze der Bewegung getreten wäre, und die getrennten Kräfte vereinigend, sie mit kühnem, hohe Zwecke bezielendem Geiste gelenkt hätte; so erscheint er aber blos als die Explosion eines gährenden Stoffes, die zwar Schutt und Trümmer zurück läßt, nach deren Aufräumung aber auf der erschütterten Stätte sich alles wieder in die alte Weise fügt. Dieser Erfolg war von dem Ausbruche der Empörung an und in ihrem ganzen Laufe keinen Augenblick zweifelhaft, da den Fürsten und Ständen, indem sie den Krieg mit überlegenen Mitteln und geübten Söldnern, gegen ungeordnete Volkshaufen führten, und aller Vortheil, den gleiches Interesse, Planmäßigkeit und Raschheit der Bewegung gewähren, auf ihrer Seite war, der Sieg nicht entgehen konnte. Aber da die Macht im gelingenden Widerstande gegen die Bedrückten, die ihr Joch

kündigt hatten, vor Gott für kein Verbrechen mehr halten konnte, sich gegen ungerechte Obrigkeiten aufzulehnen. Es fehlte auch nicht an Priestern, welche, bald aus redlichem Irrthum, bald aus Fanatismus, die Lehre des Evangeliums fleischlich nahmen, und das Beginnen der Bauern unterstützten, indem sie ihnen in ihrem Sinne die Schrift öffneten; der Eigennutz aber sah in den Gütern der verhaßten Geistlichkeit eine bereite, reiche Beute, oder ein Mittel, das als Ersatz für die Lasten, von denen man sich zu befreyen suchte, den berechtigten weltlichen Herren angeboten werden konnte. Unter diesen Umständen hieße es dem klaren Zeugnisse der Geschichte widersprechen, wenn man nicht einräumen wollte, daß die Reformation dem Bauernkriege einen Vereinigungspunkt, mannigfaltige Förderung, neue Impulse und eine größere Verbreitung gegeben. Aber nicht minder erhärtet dasselbe Zeugniß die Wahrheit, daß sein Heerd und sein eigentlicher Ursprung nicht in ihr, sondern in bürgerlichen Verhältnissen, die lange vor ihr vorhanden gewesen, und in der Aufregung und Entzündlichkeit der Genossen dieser Zeit überhaupt zu suchen sey, und daß Luther und die in seinem Geiste denkenden Theologen in den aufrührischen Bewegungen des Volks keine Unterstützung ihres Werkes gesehen, und weder heimlich, noch öffentlich dazu ermuntert, sondern vielmehr mit Ernst und Eifer davon abgemahnt, und die weltlichen Obrigkeiten zum kräftigen Widerstande gegen die Aufrührer und zu ihrer strengen Bestrafung aufgefordert haben. Uebrigens kann in je-

dem Falle der Einfluß, den die Reformation an der Sache hatte, ihr nicht zum Vorwurf gereichen, da was an sich edel ist, durch seine zufälligen Folgen oder durch seinen Mißbrauch nie den in seiner Natur liegenden Charakter verliert. Oder wer hätte je, ohne Ungerechtigkeit, die hohe, göttliche Würde des Christenthums angefochten, weil es Zeiten und Menschen gab, die sich vermaßen, ihm mit dem Schwerte Bahn zu machen, oder seine Widersacher mit blutigen Waffen zu verfolgen?

Ohne Zweifel stände der Bauernkrieg als ein großes, Epoche machendes Ereigniß in der Geschichte des Vaterlandes, wenn einer der Heroen jener Zeit an die Spitze der Bewegung getreten wäre, und die getrennten Kräfte vereinigend, sie mit kühnem, hohe Zwecke bezielendem Geiste gelenkt hätte; so erscheint er aber blos als die Explosion eines gährenden Stoffes, die zwar Schutt und Trümmer zurück läßt, nach deren Aufräumung aber auf der erschütterten Stätte sich alles wieder in die alte Weise fügt. Dieser Erfolg war von dem Ausbruche der Empörung an und in ihrem ganzen Laufe keinen Augenblick zweifelhaft, da den Fürsten und Ständen, indem sie den Krieg mit überlegenen Mitteln und geübten Söldnern, gegen ungeordnete Volkshaufen führten, und aller Vortheil, den gleiches Interesse, Planmäßigkeit und Raschheit der Bewegung gewähren, auf ihrer Seite war, der Sieg nicht entgehen konnte. Aber da die Macht im gelingenden Widerstande gegen die Bedrückten, die ihr Joch

zu brechen suchen, sich selten zu mäßigen weiß, so wurde auch dieser Sieg auf eine Weise verfolgt, die alle menschliche Theilnahme, trotz der von den Ueberwundenen zuvor verübten Verbrechen und Gräuel, ihnen wieder zuwendet. Wenn wir es auch den Siegern unter Berücksichtigung des tiefen Grades, auf dem die sittliche Cultur ihrer Zeit stand, schonend übersehen, daß sie diesen bürgerlichen Krieg nicht mit Verzeihung geendigt, und in väterlichem Sinne, die verirrten Kinder, durch versöhnende Maßregeln wieder zum Gehorsam zurück geführt haben; so kommt ihnen doch darüber keine Art von Entschuldigung zu statten, sondern es bleibt für sie eine unauslöschliche, alle menschlich fühlenden Herzen tief verwundende Befleckung, daß sie, statt das ihnen gebührende Strafamt gesetzlich zu führen, den Sieg als eine Berechtigung betrachteten, der wilden Rache freyen Lauf zu lassen, und sie durch die unmenschlichsten Grausamkeiten, gewöhnlich ohne Beobachtung irgend einer Rechtsform, auf gleiche Weise an Unschuldigen und Schuldigen verübt, zu ersättigen, also daß das größere Unrecht und die ausschweifendere Leidenschaft nicht in dem Aufruhr, sondern in seiner Unterdrückung zum Vorschein kam, und die unheilbarsten Zerstörungen des erstern nicht dem besiegten, sondern dem siegenden Theile zur Last fiel.

Diese Ansichten von der Entstehung, dem Verlaufe und den Ergebnissen des Bauernkriegs, so wie von dem Charakter der in ihm auftretenden Parteyen und von der Bedeutung, die er in den Jahrbüchern

der teutschen Nation behauptet, sind in dem Verhältnisse klarer geworden, indem seine Geschichte, in der neuern Zeit, unter Benützung der in den Archiven liegenden, früher vernachläßigten Quellen, unverdrossene und tüchtige Bearbeiter gefunden hat. An sie schließt sich der fleißige und bescheidene Verfasser der gegenwärtigen Schrift auf eine Weise an, die ihm eine sichere Bürgschaft für den Beifall und den Dank des wissenschaftlichen Historikers, so wie aller Leser, die mit Interesse und Liebe in die vaterländische Vorzeit zurückkehren, gewährt. Es besteht das Eigenthümliche seiner Arbeit darinn, daß er den Stoff derselben nicht in gedruckten Hülfsmitteln, die nur zu einer Wiederholung des Bekannten geführt haben würde, sondern durchaus in bisher unbenützten Urkunden gesucht, — daß er eine Gegend des Kriegsschauplatzes gewählt, der nach den frühern Untersuchungen noch in großer Dunkelheit geblieben, — und daß er seine Forschungen nach tüchtiger Vorbereitung und bey achtenswerther allgemeiner historischer Bildung, mit unermüdetem, gewissenhaftem und von warmer Liebe zur Sache belebtem Fleiße, angefangen und fortgesetzt hat. In dieser Eigenthümlichkeit liegt aber auch das Verdienstliche seines Werkes, das dadurch, daß es eine so große Fülle neuer, anziehender, aufklärender und die alten Ansichten berichtigender Notitzen giebt, die aus den reinsten Quellen erhoben sind, eine wahrhafte Bereicherung unserer Literatur ist, und von allen künftigen Bearbeitern desselben Gegenstandes wieder als eine Quelle gebraucht werden wird. Nachdem der Verfasser durch diese Lei-

stung seinen Beruf für historische Forschung und urkundliche Ermittlung mit so gelungenem Erfolge bewährt hat, so werden sich gewiß alle seine Leser in dem Wunsche vereinigen, daß er in seinem rühmlichen Fleiße fortfahren, und daß es ihm, um denselben durch ähnliche Forschungen in der vaterländischen speciellen Geschichte zu erweisen, nie an Gelegenheit und an Ermunterung fehlen möge.

Bichberg, am 10. Febr. 1830.

Joh. Gottfr. Pahl,
K. Wirtemb. Decan der Diöcese Gaildorf,
und Pfarrer zu Bichberg.

Vorwort des Verfassers.

Die nächste Veranlassung zu der Ausarbeitung der vorliegenden Schrift gab die Recension von D. H. Schreibers „Bundschuh zu Lehen ꝛc." in Nro. 244 der hallischen Liter. Zeitung von 1825, welche der Rec. mit dem Wunsche schließt: „Möchte der Vorgang des Verfs. auch für Andere, welche Zugang zu Archiven haben, zur Aufmunterung dienen, ähnliche Materialien aus verschiedenen Gegenden zu liefern!" Da ich der Gnade der durchlauchtigsten Senioren des hochfürstlichen Gesammthauses Hohenlohe und der neuensteinischen Linie insbesondere schon vorher die Erlaubniß verdankte, die hiesigen hochfürstlichen Archive zu meinen historischen Studien benutzen zu dürfen, und erfuhr, daß die Gesellschaft für Beförderung der Geschichtkunde zu Freiburg eine vollständige kritische Geschichte des Bauernkrieges herauszugeben beabsichtige, entschloß ich mich, zuerst die Geschichte dieses Aufruhrs im Hohenlohischen nach den Originaldocumenten in den hiesigen Archiven

auszuarbeiten. Ich fand jedoch bald, daß die Akten keineswegs vollständig waren, und suchte deßhalb bei der königlichen Regierung die Erlaubniß nach, auch das Staatsarchiv in Stuttgart zu diesem Zwecke benutzen zu dürfen, was mir mit der gewohnten Liberalität gestattet wurde. Aus der dortigen Urkundensammlung über den Bauernkrieg, die an Reichthum und Vollständigkeit schwerlich ihresgleichen in Deutschland haben wird, konnte ich nicht nur die hiesigen Akten vervollständigen, sondern sie setzte mich auch in den Stand, die Geschichte der Empörung im Deutschordenschen mit der im Hohenlohischen zu verbinden, was um so erwünschter war, als die Aufrührer aus beiden Gebieten in Verbindung mit einander standen und handelten.

Eine kurze Uebersicht der Ursachen des Bauernkrieges im Allgemeinen vorangehen zu lassen, hielt ich nicht für überflüssig, weil meine Schrift nicht blos für eigentliche Historiker bestimmt ist, und jene Darstellungen in den mir bekannten Schriften über jenes Ereigniß eine Kenntniß der damaligen Verhältnisse vorauszusetzen scheinen, welche nicht Jedermann hat. Ob ich hiebei glücklich gewesen und wie ich meine Aufgabe gelöst habe, mögen Kenner entscheiden.

Es wäre mir sehr wünschenswerth gewesen, wenn ich den Zustand der Unterthanen im Hohenlohischen und Deutschordenschen hätte genau schildern, und daraus die Beweggründe zu der Empörung sicher ableiten können. Allein trotz aller darauf verwandten Zeit und Mühe fand ich für die erstere Gegend nur wenige,

und für die letztere gar keine Notizen. Es blieb mir also nichts übrig, als das wenige Mangelhafte zu geben, für welches ich die Nachsicht billiger Kritiker besonders in Anspruch nehmen muß.

In der Erzählung der Begebenheiten bin ich ganz den archivalischen Quellen gefolgt, und habe Ereignisse, welche schon vorher bekannt waren, nur in so weit berührt, als ich etwas Neues darüber sagen, oder das schon Bekannte berichtigen konnte, oder als sie zur Vollständigkeit des Ganzen gehörten und, ohne eine Lücke zu lassen, nicht wegbleiben konnten.

Ungeachtet man das Meiste neu und nicht uninteressant finden wird, glaube ich doch dem vierten Kapitel die größte Wichtigkeit beilegen zu dürfen, indem es Verfassungsplane der Bauern, welche dem Aufruhre eine ganz andere Gestalt geben, und bisher beinahe ganz unbekannt waren, berichtigt und vervollständigt vor Augen legt *). Während nämlich alle

*) Erst nachdem der Druck der vorliegenden Schrift ganz beendigt war, kam es zu meiner Kenntniß, daß das zweite Heft der Denkwürdigkeiten der deutschen, besonders fränkischen Geschichte von A. S. Stumpf. Erfurt. 1802. Notizen zur Geschichte des Bauernkrieges enthalte. Nicht ohne Mühe konnte ich mir diese Brochüre verschaffen, und fand, daß ihr Verf. wirklich den Verfassungsplan der Bauern mittheilt. Man wird aber den Wiederabdruck desselben in meiner Schrift um so weniger tadelnswerth finden, als er durch Vergleichung von drei Handschriften richtiger ist, als der, den Stumpf giebt, dessen Angaben überhaupt mehrfacher Berichtigung bedürfen. Zuerst nämlich nennt Stumpf den mainzischen Keller in Miltenberg, Friedrich Weigand, als den Verfasser der bekannten zwölf Artikel, während, obgleich ihr Verfasser nicht zuverläßig ausgemittelt

übrigen Rebellen Theils mit, Theils ohne den Vorwand des Evangeliums einzig und allein Befreiung

---

werden kann, doch so viel ausgemacht ist, daß sie in Oberschwaben bekannt waren, lange ehe der Aufruhr in Franken ausbrach, und daß sie von der Donau her in die letztere Gegend kamen (s. auch S. 156 der vorliegenden Schrift.) Stumpf wird zu dieser Angabe verleitet durch einen Brief Weigands an Wendel Hipler, in welchem sich jener auf seine „vorüberschickten Artikel" beruft. Allein Weigands Brief (Datum Miltenberg vff Donerstag nach Cantate, also erst am 18. Mai) ist der nämliche, welchen ich S. 159 ff. gebe, und die hier gemeinten Artikel sind die nämlichen, welche S. 156 bis 158 meiner Schrift abgedruckt sind, und welche Stumpf für ein Begleitungsschreiben ansieht, durch welches der Verfassungsplan den Reichsstädten und einigen der mächtigeren adelichen Geschlechter, denen er überschickt worden seyn soll, hätte annehmlicher gemacht werden sollen. Diese Artikel stimmen jedoch nicht ganz mit dem Verfassungsplane überein, der auch keineswegs verschickt werden konnte, weil blos der erste Entwurf, den wir geben, fertig war, als die Annäherung des schwäbischen Bundesheeres den in Heilbronn zu der Ausarbeitung versammelten Bauernrath verjagte. Das Ausschreiben, welches Stumpf gemeint zu haben scheint, ist ohne Zweifel das, welches ich unter Nro. 21. der Urkunden (S. 281) gebe, und von welchem es in dem Original im hiesigen Archive ausdrücklich heißt: „diese Schrift ist von W. Hiplern begriffen in Heilbronn." — Stumpf schreibt Weiganden auch den Verfassungsplan zu. Zur Entwerfung desselben wurde aber ein besonderer Ausschuß nach Heilbronn geschickt (s. S. 153 ff.), welcher seinen Arbeiten die sogenannte Reformation Kaisers Friedrich III. zum Grunde legte, wie aus einer auch nur flüchtigen Vergleichung beider sogleich unverkennbar erhellt. — Endlich legt Stumpf Weiganden eine Wichtigkeit bei, die er durchaus nicht hatte. Wendel Hipler war keineswegs Weigands Agent im Bauernlager; er war von dem Anfange der Empörung an einer der vornehmsten Räthe, und von ihm gingen die höheren Plane aus. Weigand suchte erst dann eine nähere Verbindung mit den Bauern anzuknüpfen,

von den sie drückenden Feudallasten beabsichtigten, verband der helle, christliche Haufen Odenwalds und Neckarthals, zu welchem die Hohenlohischen gehörten, mit diesem (wie ich glaube) ersten und Hauptzwecke den weiteren, die Verfassung des ganzen deutschen Reiches so zu gestalten, daß die Beschwerden, welche auf den Bürgern und Bauern lasteten und Handel und Gewerbe hemmten, abgeholfen und ihrer Wiederentstehung vorgebeugt würde. Die weltlichen Fürsten und Herren sollten Wenig oder Nichts dabei verlieren, das vorgesteckte Ziel sollte durch Säcularisationen erreicht werden.

Die Unvollständigkeit des sechsten und siebenten Kapitels bitte ich nicht mir, sondern dem Mangel an weiteren Akten und andern Quellen zur Last zu legen.

Von ungefähr zweihundert Urkunden habe ich blos fünf und dreißig zum Abdruck bestimmt, welche größten Theils noch ungedruckt sind; die wenigen

---

als sie sich seinem Wohnorte näherten, und da er ihnen als ein eifriger Anhänger der neuen Lehre bekannt seyn mochte, gaben sie ihm in „Amerbach, Mitwochen nach misericordias Domini, anno ꝛc. 25) eine Sicherheitsurkunde für ihn, seine Familie und sein Eigenthum (vergl. S. 122). Dieser hätte er wohl schwerlich bedurft, wenn er den Bauern schon länger als einer der Ihrigen, und besonders als Mandant W. Hiplers, bekannt gewesen wäre; aber trotz derselben wurde seine Wohnung angegriffen, und daß er nicht ausgeplündert wurde, verdankte er blos der Dazwischenkunft Götzens von Berlichingen (s. S. 355). Hieraus scheint mir deutlich genug hervorzugehen, daß er die wichtige Rolle, die ihm Stumpf zuschreibt, nicht unter den Bauern spielte.

schon bekannten sind hier wieder abgedruckt, weil der frühere Abdruck fehlerhaft war.

Der zweite Aufsatz, „über Götzens von Berlichingen Antheil an dem Bauernkriege," welcher das Andenken des biedern Ritters von dem ungerechten Verdachte einer freiwilligen Theilnahme an der Empörung reinigt, ist größtentheils aus den Akten des Prozesses, welchen Götz mit dem Churfürsten von Mainz vor dem schwäbischen Bunde führte, genommen. Eine beglaubigte Abschrift dieser Akten ist im Besitze des S. T. Herrn Baron's Max von Berlichingen in Mannheim, welcher mir dieselben auf die Vermittlung Sr. Excellenz des Herrn Staatsraths, Graven von Berlichingen in Jaxthausen, zur Einsicht und Benutzung anzuvertrauen die Gnade hatte.

Die Beschreibung des Bauernkrieges von Hermann Hoffmann bietet viel Interessantes dar, und kann in Verbindung mit Herolds Chronik von Hall zur Grundlage einer Geschichte der Empörung in jener Gegend dienen, deren Ausarbeitung ich bereits unternommen hätte, wenn nicht von der demnächst zu erwartenden Revision des in großer Unordnung befindlichen Archivs daselbst manches zur Vervollständigung der Quellen Dienliche zu hoffen wäre. Vielleicht findet sich dann auch das Original der Vorstellung an den Rath von Brenz, welche bisher, nach meiner Ueberzeugung irriger Weise, einem Stiftsprediger Brenner in Oehringen, für dessen Existenz jedoch Wibel selbst nichts Anderes, als eben

diese Vorstellung, die ich für Brenz vindicire, anzuführen weiß, zugeschrieben wurde.

Die folgenden Stücke dieses Bandes, IV, V, VI und VII, sind aus der für das k. Staatsarchiv in Stuttgart angekauften Manuscriptensammlung des sel. Prälaten von Schmid, welche mir überhaupt von wesentlichem Nutzen war, genommen, und ihre Bekanntmachung wird schwerlich einer Rechtfertigung bedürfen.

Gleich diesem vorliegenden Bande werden die folgenden, so weit ein mühseliger Beruf und eine schwankende Gesundheit ihre Ausarbeitung erlauben, nur bisher ungedruckte Beiträge zu unserer vaterländischen Geschichte, und zwar namentlich zu der Kirchen- und Reformations-Geschichte im engeren und weiteren Sinne, enthalten.

Ohne alle Anmaßung übergebe ich dem Publikum diese erste Frucht meiner historischen Studien und überlasse mich der Hoffnung, daß Männer, welche das Mühevolle und die Schwierigkeiten, die mit dem Lesen, Ordnen und Excerpiren alter Urkunden verbunden sind, kennen, mir das Zeugniß des Fleißes nicht versagen, und die Arbeit eines Anfängers nicht nach dem strengen Maßstabe messen werden, den sie an die Werke eines Geübten zu legen gewohnt sind. Und wenn meine Arbeit nicht ganz ohne Werth ist, so verdanke ich dieses den verehrten und hochgeschätzten Männern, welche mir die Ausführung meines Unternehmens durch ihre ausgezeichnete Gefälligkeit erleichterten, und unter welchen ich den Direktor des k. Staats-

archivs, Herrn Staatsrath von Kaufmann, die Herren geheimen Archivare Pfaff und Lotter, und Herrn Referendär Kausler bei dem k. Staats-archive in Stuttgart, Herrn Hofrath Rößle und Herrn Albrecht dahier, zum Beweise meines innigsten Dankes öffentlich zu nennen mich verpflichtet fühle.

Oehringen im Januar 1830.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Druckfehler-Verzeichniß.

Seite XIV Linie 5 v. u. l. fielen st. fiel.

— XV — 2 v. o. l. in dem st. indem

— — — 14 — würden st. würde

— 11 Linie 7 v. o. l. Ritterschaft st. Ritterschaften

— 27 — 22 — Pfahlbürger st. Pfahlburge

— 37 — 6 — würzburgischen st. würzburgisch

— — — 11 — ihre st. ihr

— — — 5 v. u. l. Friese's st. Frese's

— — — 2 — wurden st. wurde

— 43 — 7 v. o. l. Herberstein st. Herbenstein

— 44 — 8 — Meinung st. Minung

— 45 — 9 v. u. sollte nach lassen] stehen.

— 48 — 5 v. o. l. lastete st. Lastete

— 51 — 11 — 1524 st. 524

— 81 — 15 v. o. setze nach entlassen , statt ;

— 88 — 4 v. o. l. ihren st. ihrem

— 101 hat die Anmerkung zwei Sternchen statt Eines

— 111 — 24 v. o. l. oberster st. ober er

— 115 — 6 — Betten st. Detten

— 133 — 2 — nutz st. uutz

— 130 — 30 — Verschleudern st. Ver chlendern

— 145 — 25 — bleiben, denn st. bleiben. Denn

— 147 — 19 — 1462 st. 1455

— 161 — 17 v. u. setze nach Waldburg.)

— 166 — 4 v. u. l. wurden st. wur en

— 168 — 6 — und st. nnd

— 171 — 18 v. u. setze Note **) st. Note *)

— 172 — 7 v. o. l. fremerey st. femerey

— 172 — 13 v. u. l. Gesellschafften st. Geseuschafften

— 173 — 1 v. u. fehlt das *) vor der Note.

— 177 — 1 v. u. setze nach Akten .

— 189 in der letzten Linie des Textes sollten nach solle **) stehen.

— 193 — 22 v. o. l. war st. waren

— 196 — 4 — Von st. Von

— 204 — 1 v. o. sollte nach Schmit nur *) stehen.

— 208 — 10 v. o. setze nach und sie zu

— 215 — 19 v. o. fehlen die "

— 221 — 6 v. u. l. und andern

— 222 — 3 — bei den Bauern

— 229 — 2 v. o. l. Neuhaus st. Neuhans

— 253 — 9 — seyen st. iseyen

— 256 — 1 v. u. l. der st. den

— 269 — 3 v. o. l. doppelseldner st. doppelfeldner

— 272 — 1 v. u. l. neben st. ueben

— 289 — 3 — munß vergangen st. mun ßvergangen

— 307 — 7 — wie st. wir

— 308 — 13 v. o. l. aufwerffen st. anfwerffen.

— 353 — 15 v. u. l. bereits

— 357 — 1 v. o. steht in einigen Exemplaren entfernte st. entfernten.

— 369 — 13 v. o. l. gonsten st. gousten.

— 388 ist die Seitenzahl 390 falsch.

— — in der Ueberschrift l. Vom Jahre 1533 statt 1535.

— 404 — 1 v. u. l. domini st. domiui

— 410 — 13 v. o. l. Böblingen st. Böbliugen

— 413 — 8 [illegible] das Wort „befragte" nicht [illegible]

— 418 — 21 v. o. l. [illegible]

— 424 — 8 v. u. l. Bund st. Buud

— 425 — 2 — Inns st. Juns

— 429 — 9 — wachen st. machen.

— 435 — 11 v. o. l. aufgestellten

Beiträge

zu der Geschichte

des Bauernkrieges.

Aufruhr ist nicht ein schlechter Mord, sondern wie ein groß Feuer, das ein Land anzündet und verwüstet.

D. Martin Luther.

Kurze Uebersicht der Ursachen des Bauernkriegs im Allgemeinen.

Der Aufruhr, zu dessen Geschichte die vorliegenden Blätter einen Beitrag liefern sollen, erhob sich im Jahre 1525 in dem Zeitraume weniger Wochen beinahe in allen Gegenden Deutschlands, und zwar, wie bereits nachgewiesen ist, ohne daß die Aufrührer in einer Verbindung unter sich gestanden wären oder eine gemeinschaftliche Verabredung getroffen hätten. Aus der Gleichzeitigkeit jener Empörungen läßt sich leicht auf eine gemeinsame Ursache derselben schließen, und man wollte diese schon damals, wie zum Theil jezt noch, in der durch Luther verbreiteten bessern Einsicht in Religionssachen finden. Erwägt man aber, wie der Bauernstand zur damaligen Zeit nicht nur von Reallasten, sondern auch von Steuern gedrückt wurde, die am meisten auf ihn fielen, weil die Geistlichkeit und der Adel wenig oder nichts dazu beitrugen; wie die Dienste und Abgaben erhöht wurden, weil die — durch reichliche Schenkungen an religiöse Corporationen und häufige Theilungen unter die Familienglieder all zu klein gewordenen Besitzungen adelicher Familien zu ihrem standesmäßigen Unterhalte nicht mehr hinreichen wollten, weil unter allen Ständen der Luxus ausserordentlich

stieg, und die Einführung des Feuergeschützes und die Verwandlung des Lehendienstes in Solddienst immer größere Ausgaben erforderte; erwägt man ferner, daß zu den bisherigen Lasten nun auch noch Reichssteuern kamen; welche Kosten die Bündnisse zur Erhaltung des Landfriedens, die Unterhaltung des Reichsregiments und Reichskammergerichts veranlaßten; in welch schlechtem Zustande die Gerichtsverfassung, wie langsam und kostspielig das Kammergericht, wie drückend die geistlichen Gerichte waren; welche Rechte die freien und Reichsstädte zum Nachtheile des Landmannes hatten, und wie das einzige ihm vortheilhafte, das Pfahlbürgerrecht, gänzlich aufgehoben wurde, als diese Städte durch die Abnahme des Handels, die vielen und hohen Zölle, schlechtes Geleit, Begünstigung der Municipalstädte, verschlechterte Münze, Monopolien, und unverhältnißmäßig große Beiträge zu den Reichssteuern ihre Macht verloren; rechnet man dazu, welchen Eindruck das Beispiel der kürzlich frei gewordenen Schweizer machen mußte, und welche Wirkungen der durch das Wiederaufleben der Wissenschaften neu geweckte Forschungsgeist hervor brachte; wie empörend es für den gesunden Menschenverstand war, den Geiz, die Habsucht, die Unwissenheit, das ausschweifende Leben und die Straflosigkeit des Clerus täglich vor Augen zu sehen: so wird sich Niemand wundern, daß alle diese Umstände zusammen genommen, schon lange vor Luthers öffentlichem Auftreten Empörungen veranlaßten. Sie wurden zwar mit Gewalt gedämpft, aber die Ursachen derselben dauerten fort, und es wäre unfehlbar wieder zu einem Ausbruche gekommen, wenn auch nicht Luthers Lehre mißbraucht, und das Volk durch strenge Verbote noch aufmerksamer auf sie gemacht worden wäre. Wir glauben daher mit gutem Grunde behaupten zu können, daß die Reformation nur mittelbar an dem Aufruhr Antheil hatte, und daß dieser vielmehr eine natürliche Folge der unerträglichen Verhältnisse jener Zeit war, und wollen diese Behauptung nun näher ausführen.

Obschon die Leibeigenschaft im strengen Sinne besonders

im südlichen Deutschland zum Theil aufgehoben und die Stellung der Bauern, unter welcher allgemeinen Benennung man alle Personen umfaßte, welche weder ritterbürtig, noch Bürger oder Beisassen in Städten waren, gegen den Herrn festgesezt war, so gab es dennoch der gesetzlichen Fesseln und Lasten eine zahllose Menge. Die Leistungen, welche ursprünglich aus der Gewalt über die Person entstanden waren, wurden nun auf die Grundstücke übergetragen und Reallasten. Sie hatten ihren Grund theils im kirchlichen Verbande des Guts, theils im Gemeindenexus, theils in Schutz- und Vogteiverhältnissen, theils in einzelnen dem Gute zum Besten kommenden Rechten, für deren Genuß sie gegeben wurden; sie bestanden theils in Geld, theils in Naturalien, z. B. in Vieh, Viehhäuten, Fleisch, Geflügel, Fischen, Getreide, Oel, Eiern, Pfeffer, Wein, Malz, Bier, Honig, Wachs, Käse, Flachs, Garn, Heu *) u. s. w., und hatten verschiedene Namen. Die gewöhnlichsten waren das mortuarium (Sterbfall, Todfall, Hauptrecht, Besthaupt) **), Handlohn, verschiedene Arten von Grundzinsen, Renten und Gülten, Zehnten und Frohnen verschiedener Art. Starb der Gutsinhaber, so mußte der Sterbfall an den Gutsherrn entrichtet werden, welcher das beste Kleid oder das beste Haupt Vieh entweder in Besitz nahm, oder sich eine Entschädigung in Geld dafür geben ließ. Der, an welchen nun das Gut durch Erbschaft fiel, oder dem es verliehen wurde, mußte dem Gutsherrn für die Belehnung oder Einsetzung in das Gut eine Abgabe geben, das Handlohn, welches ursprünglich in Naturalien

---

*) S. Antons Geschichte der deutschen Landwirthschaft. Bd. 3. Görliz 1802.

**) Hier und bei dem folgenden sind benutzt: Mittermaiers deutsches Privatrecht. 8. Landshut 1827. — Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. — J. C. Schwarz, das Institut der Reallasten. 8. Erlangen 1827.

bestand, aber allmählig mehr und mehr erhöht, auch zuweilen in Geld verwandelt wurde. Hatte nun der Bauer das Gut angetreten, so erinnerte ihn noch eine Menge Zinsen daran, daß er kein vollkommen freies Eigenthum habe. Damit er seinen vormaligen, leibeigenen Zustand nicht vergäße, entrichtete er ein Huhn, das mannichfache Benennungen hatte, als: Fastnachtshuhn, Halshuhn, Haupthuhn, Leibhuhn, oder gab er eine Abgabe an Geld unter dem Namen Leibgeld, Leibbede, Leibschilling, Leibpfenning, Leibzins. Die Schutzpflichtigen der Geistlichkeit oder Kirche gaben als Anerkenntniß der Gerichts- oder Vogtherrschaft jährlich eine Abgabe an Wachs auf den Altar der Kirche, so wie die Schützlinge weltlicher Herren aus demselben Grunde Gowhühner, Herdhühner, Rauchhühner, Vogt- und andere Hühner gaben. Für die Erlaubniß Leseholz im Walde zu sammeln, in demselben zu grasen, wurde der Holzhühnerzins auferlegt; für die Erlaubniß Laub und Streu zu sammeln, Laubhühnerzins; für die Erlaubniß der Weide, Weidehühnerzins; für jeden mündig gewordenen Sohn bis zu seiner Verheirathung, Bubenhühnerzins u. s. w.

Außerdem gab der Unterthan den großen und kleinen, und den Blutzehnten. Zu dem ersten zählte man Alles, was unter dem Pfluge befindlich ist, auch den Wein- und Heuzehnten; zu dem zweiten alle anderen Früchte, und den dritten lieferte das zum Hofe gehörige Nutzvieh des Landmannes an Fohlen, Kälbern, Lämmern, Böckchen, Ferkeln, Gänsen, Hühnern und Bienen. Manche Güter gaben den vierten und sechsten, manche den zehnten Theil an die Kirche und außerdem den neunten Theil an den Landesherrn; und obwohl der Zehnte, in so fern er von dem rohen Ertrage des Feldes genommen wird, und der Zehntherr nichts an den Cultur-, Saat- und Erndtekosten zahlt, eigentlich den dritten Theil des reinen Ertrags beträgt, so waren die Bauern doch über den großen Frucht-

zehnten nicht sonderlich unzufrieden, desto verhaßter waren ihnen die andern *).

Zu diesen Leistungen kamen noch die Frohnen **), welche

*) Diesen Haß berücksichtigend schaffte nachher die Tyroler Landesordnung von 1530 den kleinen Zehnten ab.

**) Wenn alle Herren damals ein so zartes Gewissen gehabt hätten, wie Heinrich von Einsiedel, so würde wohl kein Bauernkrieg entstanden seyn. Er hatte von seinen Voreltern eine Dorfschaft ererbt, die ehemals dem Kapitel von Altenburg zugehört hatte. Ueber die auf diesem Gute haftenden Frohnen entstand in seinem Gewissen die Bedenklichkeit, ob sie nicht ehemals viel leidentlicher gewesen, folglich unbillig seien. Er wandte sich an Luther, der ihn zu beruhigen suchte: die Frohnen seien bisweilen zur Strafe auferlegt oder durch Verträge erlangt worden, und weil es alte Frohnen wären, könne er sie mit gutem Gewissen beibehalten und seinen Leuten sonst in andern Sachen ehrlichen guten Willen erzeigen. Anfangs genügte ihm diese Belehrung, allein der Gedanke, daß die Frohnen etwas Unrechtes seien, schlich sich wieder ein. Er wandte sich also an Spalatin mit der Bitte, noch einmal darüber mit Luther zu sprechen. Dieser wiederholte seine erste Meinung, daß er die alten Frohnen, wenn er selbst sie nicht aufgebracht habe, beibehalten dürfe, es sei nicht einmal gut, Rechte abgeben zu lassen: „denn der gemeine Mann müsse mit Bürden beladen seyn, sonst werde er zu muthwillig." (!) Spalatin stimmte hiemit überein. Allein Einsiedels Herz war noch nicht beruhigt. Ein neues Bedenken Spalatins war eben so wenig im Stande, ihn ganz zur Ruhe zu stellen. Die Ordnung, welche erhalten werden müsse, erfordere es, den gemeinen Pöbel im Zaume zu halten; er habe ja diese Frohnen nicht aufgebracht: Joseph habe in Egypten sogar den fünften Theil des Ertrags eingefordert, und Gott habe sich diese Anordnung gefallen lassen. Wenn er

theils gemessen, theils ungemessen *) waren, und theils un-

je sein Gewissen nicht stillen könne, so möge er zuweilen den Unvermögenden nachsehen, aber doch die ererbte Frohne nicht ganz abthun, weil dieses den Pöbel nur verwöhnen und frecher machen würde. Denen, die nicht darum bitten würden, sollte er sie nicht erlassen; alle Neuerung bringe Beschwerung mit sich, und alte Beschwerungen soll man nicht in Bewegung bringen. Dergleichen Lasten seien auch anderwärts, und ihre Abschaffung sei nicht nur unmöglich, sondern würde auch große Zerrüttung verursachen; ja sie seien an manchen Orten noch größer. Bei solchen Gewissensbeschwerungen soll er einen Trostpsalmen zur Hand nehmen; so rein werde es hie auf Erden nimmer zugehen, bis wir in die Grube kommen. — Den Eigennutz hätten diese Gründe allerdings beruhigen können; nicht so Einsiedels zarte Empfindlichkeit und reine Uneigennützigkeit. Freilich schrieb er die neue Unruhe seines Herzens nun, da man ihm die Frohnen, als der heil. Schrift nicht widerstreitend dargestellt hatte, den Eingebungen des Teufels zu, gegen den er mit Gebet und dem Sakramente kämpfen müsse. Inzwischen handelte er doch so, als wären es Eingebungen des guten Geistes; denn er vermachte in seinem Testamente einigen seiner Dorfschaften Einkünfte, von welchen sie die Steuern und Anlagen, die etwa von der Obrigkeit auferlegt würden, bestreiten, oder den Armen leihen sollen „zur gegenschautz, ob etwas tzu viel gescheen were." Spalatin bezeugt sein Mißfallen über die neuen Auflagen und billigte dieses Vermächtniß, jedoch rieth er ihm, es jezt nicht laut werden zu lassen, damit er die Leute nicht muthwillig, noch sich verdächtig mache. — M. J. E. Kapps Nachlese einiger zur Erläuterung der Reformationsgeschichte nützlichen Urkunden. I, 279 ff.

*) Die ungemessenen Frohnen wurden im Hohenlohischen im Jahre 1609 in gemessene verwandelt.

entgeldlich, theils gegen eine unverhältnißmäßig geringe Belohnung *) geleistet werden mußten. Ursprünglich wurden sie entweder bei der Verleihung des Guts einbedungen, oder waren sie freiwillig, und die Herrschaften mußten alljährlich darum bitten. Um was man Anfangs bat, das forderte man später, und allmählig wurde es bleibende Last **). Dergleichen Frohnen sind, außer den bei dem Feldbau zu leistenden, die Jagdfrohnen, Forstdienste, Baufrohnen, Wachfrohnen u. s. w. Die Arbeiten zur Unterhaltung nöthiger Festungen und dergl. mußten in der Frohne verrichtet werden, welche Frohne Burgveste ***) genannt wurde. Wenn eine Fehde entstand und das Heer auszog, mußte das Gepäck, der Proviant, das Geschütz und überhaupt Alles, was zu der Ausrüstung gehörte, in der Frohne fort geführt werden, welche Dienste den Namen Kriegerfuhren ****) hatten. Besonders drückend waren diese lezteren Frohnen durch die Veränderung, welche die Erfindung des Schießpulvers und die Einführung des schweren Geschützes in der Kriegskunst hervor gebracht hatte, wovon unten weiter die Rede seyn wird.

Dieß sind aber bei weitem noch nicht alle Forderungen,

---

*) Die Unterthanen des Deutschordens in der Ballei Franken bekamen nach einem Berichte (d. d. 2. Jul. 1524) des Landkommenthurs zu Ellingen, Wolfgang von Eisenhofen, in der Roggen-, Dinkel- und Gerstenerndte täglich sechs, und in der Habererndte vier Pfenning, „das alles gegen andern gemeinen Taglohnring genug," wie sich der Bericht selbst ausdrückt. — Aus den Mergentheimer Akten im K. Staats-Archive in Stuttgart.

**) S. Walter Corpus juris germ. Tom. II. p. 187. Tom. III. p. 649.

***) S. Struben, de jure Villicorum. 4. 1735. p. 184.

****) Ebendas. p. 179. Hiezu vergl. Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 298.

welche an die „armen Leute" gemacht wurden. Wir kommen nun auf die Beden oder Steuern. Um ihr Entstehen aufzuklären, müssen wir auf die ältere Verfassung Deutschlands zurück gehen. Zu den Zeiten Carls des Großen war jeder freie Mann zum persönlichen Kriegsdienste verpflichtet. Diese Einrichtung bestand, bis die wiederholten Kriege mit den Ungarn zu der Ueberzeugung brachten, daß ihnen nur mit einer wohlbewaffneten und geübten Reiterei ein wirksamer Widerstand geleistet werden könne. Seit dem zehnten Jahrhunderte wurde der ordentliche Dienst im Heerbann immer mehr Reiterdienst und die Bewaffnung schwerer. Der Adel übernahm nun den ganzen Reichsdienst für das in seinem Amtssprengel gesessene zur Heerfolge pflichtige Volk, welches jezt nur noch bei gemeiner Landesnoth zur Landfolge (Reise) die Waffen zu ergreifen verbunden war. Dagegen erhielt der Heerbannsherr das Recht, eine Entschädigung von den Landsassen zu fordern. Diese bestand beinahe überall in einer ordentlichen auf Grundstücke oder Gemeinheiten vertheilten Abgabe, und führte gewöhnlich den Namen Bede (precaria). Allein die ursprüngliche Bestimmung der Beden wurde nach und nach ganz vergessen, und der Landesherr fieng an, sie als eine gemeine Beihülfe zu allen Ausgaben, die er zu machen hatte, zu betrachten. Daher wurden auch außerordentliche Beden, Nothbeden, gefordert, in der Regel bei jeder schweren Fehde, bei Besuchen des kaiserlichen Hofes, bei Ausstattung einer Tochter (Fräuleinsteuer), bei der Auslösung aus der Gefangenschaft, bei dem Ritterwerden der Söhne u. s. w., und sie wurden eine bleibende Last, die der Bauer beinahe allein zu tragen hatte *). Denn die Geistlichkeit hüllte sich in den weiten Mantel ihrer Immunitätsrechte, der Adel verschanzte sich hinter seine Privilegien und behielt seine Ritterhufen steuerfrei, beide waren von allen Reallasten exemt, ungeachtet sie gleichen Schutz, gleiche

*) Eichhorn a. a. O. S. 306.

Nutzbarkeiten an der Landesalmende u. s. w. genoßen *). Die Städte hatten sich gleichfalls Rechte zu erwerben gewußt, und, wie der Clerus und der Adel, zur Wahrung derselben Bündnisse geschlossen. Diese drei Stände wurden auf Landtagen um ihre Beihülfe ersucht, und die Landesherren mußten sich meistens damit begnügen, daß die Prälaten und die Ritterschaften die Einziehung der Steuern von ihren eigenen Leuten und Meiern verwilligten, und daß die Städte eine bestimmte Summe übernahmen **). Das eigene Interesse der Gutsherren forderte, daß sie ihren Hintersassen nicht all zu viel auflegen ließen, und es blieb also der Bauer, der unmittelbar unter dem Landesherrn stand, und für den Niemand sprach. Er, der bei den häufigen Fehden, während der Ritter in seine Burg, der Bürger hinter seine Mauern sich flüchtete, jedem Ueberfalle Preis gegeben war, und heute von dieser, morgen von jener Partei ausgeplündert wurde, war der Willkühr seines Herrn gänzlich blos gestellt, der um so mehr neue Forderungen machte, je weniger seine bisheri-

---

*) S. Bodmanns Rheingauische Alterthümer. S. 261.

**) Eichhorn a. a. O. §. 426. Wenn übrigens Eichhorn am Schlusse dieses §. sagt, die Ritterdienste seien in dieser Periode in der Regel ein Aequivalent der Steuer gewesen und allgemein dafür gehalten worden, wofür der Umstand, daß die Bauern im Bauernkriege weder die Steuern überhaupt noch ihre ungleiche Vertheilung zu einem Gegenstande ihrer Beschwerden gemacht und durchaus nur über Bedrückungen, die aus der Gutsherrschaft gerechtfertigt wurden, geklagt hätten, ein starker Beweis sei; so ist dieß zwar in so fern richtig, als in den zwölf Artikeln die Steuern nicht erwähnt sind, aber in den Beschwerdepunkten einzelner Landschaften und Gemeinden kommen allerdings auch die Steuern vor. Ueber die Immunität der Geistlichkeit wurde ja selbst auf Reichstagen oft und bitter geklagt.

gen Einkünfte für seine neuen Bedürfnisse und Ausgaben hinreichten.

Seit geraumer Zeit schon hatte man einsehen gelernt, daß die Voreltern in ihrer frommen Einfalt ihr Besitzthum zum Vortheile der Geistlichkeit und der Klöster, aus deren Händen selten etwas an die Laien zurück kam, all zu sehr geschmälert hatten. Wie die Familien sich vermehrten, in eben dem Maße wurden die Erbtheile für die einzelnen Kinder kleiner, so daß sie oft kaum noch zum standesmäßigen Unterhalte hinreichten, was um so mehr der Fall seyn mußte, je mehr der Luxus stieg.

Durch den ausgebreiteten Handel hatte man die kostbaren Produkte Asiens und Amerika's kennen gelernt, und Jeder wollte sich dieselben verschaffen. Die Pracht des Kaisers und der ihn begleitenden Niederländer und Spanier weckte die Eifersucht der deutschen Fürsten, welche jenen nicht nachstehen wollten; und so wie diese sich dem Kaiser eine Stufe näher dünkten, so wetteiferten mit den größeren Landesherren die kleineren, mit ihnen die Edelleute, ja der Luxus in den Kleidern und der Aufwand bei Hochzeiten, Taufen und dergleichen nahm sogar unter den Bürgern und Bauern so sehr überhand, daß zu verschiedenen Zeiten Reichsverordnungen dagegen erlassen werden mußten *).

---

*) Dergleichen Verordnungen finden sich in dem Abschied des R. Tags zu Lindau im Jahre 1497. §. 8 — 17 incl. (s. Senkenbergs N. Sammlung der Reichsabschiede. Th. 2. S. 31), in dem Reichsabschied zu Freiburg i. J. 1498, §. 39. 40. (a. a. O. S. 47 ff.) Reichsabsch. zu Augsburg i. J. 1500, Tit. XXIII. (a. a. O. S. 78 ff.) Diese Kleiderordnungen wurden bestätigt und näher bestimmt in der Reformation guter Polizei zu Augsburg aufgerichtet im Jahre 1530 Tit. IX bis XIX. (a. a. O. S. 336 ff.) — Der Adel der vier Lande Franken, Schwaben, Baiern und Rheinstrom hatte schon i. J. 1485 auf dem Turnier zu Heilbronn

Um einen Begriff von dem Aufwande und der Kleiderpracht jener Zeit zu geben, möge ein Beispiel genügen. Bei der Hochzeit des Herzogs Georg von Baiernlandshut mit der polnischen Prinzessin Hedwig (i. J. 1475) brachte der Churfürst Albrecht von Brandenburg nebst seiner Gemahlin über 400 adeliche Frauenzimmer mit, unter welchen vierzehn Jungfern waren, die mit einem Federnbusch und einem Heftlein (Strauß von Diamanten) auf dem Hut den fürstlichen Wagen zu Pferde begleiteten. In Albrechts Gefolge waren 1300 Pferde, und die ganze Anzahl derselben von allen Gästen betrug gegen 6500 *). Der Anzug des Kaisers (Friedrich III.) und des Herzogs Otto, welche die Braut führten, und der der Braut werden folgendermaßen beschrieben: „der Kaiser hett an ein roths gar kostenlichs Stück, das war gülden, und hette einen Uiberschlag mit gar kostenlichen Pernlein gestickt, darinn versetzet gar viel kostenlicher Edelgestein von Dymant, Rubin, Schmaracken, Saffir rc. und viel ander Edelgestein, und hette auch an den Hals hengen ein gar kostenliches Kreutz darinn versatzet war viel gar kostenlich Edelgestein; und führt die Königin (die Braut die man Königin nannte, weil sie eine königliche Prinzessin war) bei der rechten Hand, und zu der linken Hand gieng Herzog Ott, und hett an einen braunen kurzen Rock, das halb Theil des Rocks war aller gestickt mit Pernlein, desgleichen war die Kappen und die einen Hosen mit gar schönen Pernlein auch darinn versatzet Edelgestein, und gienge zu der linken Seiten. Item die Braut hette an einen roten Seyden Rock von gar gutem Atlaß, und war von oben bis zu Ende ganz und gar Pernlein, die waren oben groß und

---

einen Vertrag gegen die allzugroße Pracht in Kleidern unter sich geschlossen, der aber nur während des Turniers gehalten worden zu seyn scheint. (S. Schmidts Geschichte der Deutschen. Th. IV. S. 477 der Ulmer Ausgabe von 1787.)

*) Schmidt a. a. O. S. 474.

gen Einkünfte für seine neuen Bedürfnisse und Ausgaben hinreichten.

Seit geraumer Zeit schon hatte man einsehen gelernt, daß die Voraltern in ihrer frommen Einfalt ihr Besitzthum zum Vortheile der Geistlichkeit und der Klöster, aus deren Händen selten etwas an die Laien zurück kam, all zu sehr geschmälert hatten. Wie die Familien sich vermehrten, in eben dem Maße wurden die Erbtheile für die einzelnen Kinder kleiner, so daß sie oft kaum noch zum standesmäßigen Unterhalte hinreichten, was um so mehr der Fall seyn mußte, je mehr der Luxus stieg.

Durch den ausgebreiteten Handel hatte man die kostbaren Produkte Asiens und Amerika's kennen gelernt, und Jeder wollte sich dieselben verschaffen. Die Pracht des Kaisers und der ihn begleitenden Niederländer und Spanier weckte die Eifersucht der deutschen Fürsten, welche jenen nicht nachstehen wollten; und so wie diese sich dem Kaiser eine Stufe näher dünkten, so wetteiferten mit den größeren Landesherren die kleineren, mit ihnen die Edelleute, ja der Luxus in den Kleidern und der Aufwand bei Hochzeiten, Taufen und dergleichen nahm sogar unter den Bürgern und Bauern so sehr überhand, daß zu verschiedenen Zeiten Reichsverordnungen dagegen erlassen werden mußten *).

---

*) Dergleichen Verordnungen finden sich in dem Abschied des R. Tags zu Lindau im Jahre 1497. §. 8 — 17 incl. (s. Senkenbergs N. Sammlung der Reichsabschiede. Th. 2. S. 31), in dem Reichsabschied zu Freiburg i. J. 1498, §. 39. 40. (a. a. O. S. 47 ff.) Reichsabsch. zu Augsburg i. J. 1500, Tit. XXIII. (a. a. O. S. 78 ff.) Diese Kleiderordnungen wurden bestätigt und näher bestimmt in der Reformation guter Polizei zu Augsburg aufgericht im Jahre 1530 Tit. IX bis XIX. (a. a. O. S. 336 ff.) — Der Adel der vier Lande Franken, Schwaben, Baiern und Rheinstrom hatte schon i. J. 1485 auf dem Turnier zu Heilbronn

Um einen Begriff von dem Aufwande und der Kleiderpracht jener Zeit zu geben, möge ein Beispiel genügen. Bei der Hochzeit des Herzogs Georg von Baiernlandshut mit der polnischen Prinzessin Hedwig (i. J. 1475) brachte der Churfürst Albrecht von Brandenburg nebst seiner Gemahlin über 400 adeliche Frauenzimmer mit, unter welchen vierzehn Jungfern waren, die mit einem Federnbusch und einem Heftlein (Strauß von Diamanten) auf dem Hut den fürstlichen Wagen zu Pferde begleiteten. In Albrechts Gefolge waren 1300 Pferde, und die ganze Anzahl derselben von allen Gästen betrug gegen 6500 *). Der Anzug des Kaisers (Friedrich III.) und des Herzogs Otto, welche die Braut führten, und der der Braut werden folgendermaßen beschrieben: „der Kaiser hett an ein roths gar kostenlichs Stück, das war gülden, und hette einen Uiberschlag mit gar kostenlichen Perulein gestickt, darinn versetzet gar viel kostenlicher Edelgestein von Dymant, Rubin, Schmaracken, Saffir ꝛc. und viel ander Edelgestein, und hette auch an den Hals hengen ein gar kostenliches Kreutz darinn versatzet war viel gar kostenlich Edelgestein; und führt die Königin (die Braut die man Königin nannte, weil sie eine königliche Prinzessin war) bei der rechten Hand, und zu der linken Hand gieng Herzog Ott, und hett an einen braunen kurzen Rock, das halb Theil des Rocks war aller gestickt mit Perulein, desgleichen war die Kappen und die einen Hosen mit gar schönen Perulein auch darinn versatzet Edelgestein, und gienge zu der linken Seiten. Item die Braut hette an einen roten Seyden Rock von gar gutem Atlaß, und war von oben bis zu Ende ganz und gar Perulein, die waren oben groß und

---

einen Vertrag gegen die allzugroße Pracht in Kleidern unter sich geschlossen, der aber nur während des Turniers gehalten worden zu seyn scheint. (S. Schmidts Geschichte der Deutschen. Th. IV. S. 477 der Ulmer Ausgabe von 1787.)

*) Schmidt a. a. O. S. 474.

schön, und war gestickt von heydenischen Blummen, und in den Blummen stunden gar schöne Edelgesteine von allerley köstlichen Edelgesteinen, und der Rock war gemacht gar weit nach ihren Sitten, und hette ein hoches Koller, das war ganz gestickt mit Pernlein. Auf dem Haupt hatte sie eine kostenliche Kron von gar kostenlichen Hefftlein, und inwendig der Kron auf dem Haar hette sie einen breiten Borden von gar großen Pernlein, und unter der Kron hieng ein dinn Tuch herfür ein wenig für die Augen, doch daß man ihr die Augen sah, und hette auch ein kostenliches Halsband, und gieng aufgericht, und schluge doch die Augen ein wenig unter sich, und ist sehr ein hübsch Mensch, und darzu gerad und ein libliches Angesicht, und sieht gar frey mit ihren Augen. Auf die nehmliche Art giengen auch die übrigen Fürsten entweder ganz in gulden stück gekleydet, oder in Kleydern, die entweder ganz oder zum Theil mit Pernlein gestickt waren *)."

Die Moden wechselten so schnell, daß die Limburger Chronik davon sagt: „In derselben Zeit ward der Sitt von der Kleydung verwandelt, also wer heur ein Meister war von den Schneidern, der war über ein Jahr ein Knecht **). Und Spangenberg, der bald nach dem Bauernkriege lebte, sagt von seinen Zeiten gar: „Ists, daß man einen Tanz, Kindtauf oder dergleichen Wohlleben ***) hält, so darf sich manche

*) Ebendas. S. 476 ff.

**) Ebendas. S. 475.

***) — „ob wir nit so vil Pomerantzen, Granaten, Citeronij, Capre, Oliuen, Vntzgold, Seiden, Sammat, oder Schallotten, in theütschlande brechten, vnd dargegen vns an gelt vnnd gut emblößtent, wir wurden dennocht leben, vnd vns vnserer specerey, als Zwybel, Knobloch, vnd waß in theütschen Landen gefelt, wol mügen behelffen." (Dialogus, so Franciscus von Sickingen an der Himmelspforten mit St. Petro vnd

(von Adel) einen Tag wohl dreymal umkleiden, und solches etliche Tag an einander, jetzt deutsch, dann welsch, bald spanisch, dann ungarisch, zuletzt gar französisch *)."

Wie unverhältnißmäßig ein solcher Aufwand zu den Einkünften war, läßt sich desto leichter einsehen, wenn man erwägt, daß durch die unaufhörlichen Fehden im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert oft ganze Gegenden verheert wurden, so daß sie auf mehrere Jahre hin keinen oder doch nur einen geringen Ertrag gewährten **). Zudem waren die Kriege durch die abermals veränderte Art Krieg zu führen, weit kostspieliger geworden, als ehedem. War nämlich sonst der Ritterdienst die Grundlage der ganzen Kriegseinrichtung, so hatte dagegen die Erfindung des Schießpulvers und der Gebrauch des Feuergeschützes eine ganz neue Waffe nothwendig gemacht. In den Kriegen mit den Schweizern und Hussiten hatte man den Werth eines gehörig bewaffneten und streitgeübten Fußvolkes kennen gelernt, und sein Dienst wurde nicht mehr als Nebensache betrachtet ***). Zwar hätten die Städte ein streitgeübtes Fußvolk stellen können, aber zu entfernten und langdauernden Kriegen waren sie nicht leicht zu bewegen, und auch dem Herkommen nach ohne ihren guten Willen nie gebraucht worden. Der gleiche Fall trat bei dem Landesaufgebot ein, und wenn man es auch nach Carolingischer Weise wieder zum Reichsdienst im vollen Umfange

---

St. Jörgen gehalten. In Franz von Sickingens Thaten rc. durch E. Münch. Bd. 2. S. 328.)

*) Schmidt a. a. O. S. 476 (aus Spangenbergers Adelsspiegel, Th. 2. S. 453 ff.)

**) Das Niederbrennen von Höfen, Dörfern u. s. w. und das Abhauen der Obstbäume und Weinstöcke und dergl. war so gewöhnlich, daß es überflüssig wäre, einzelne Beispiele davon anzuführen.

***) Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 437, aus welchem dieses genommen ist.

hätte ziehen wollen, so fehlte ihm doch die Uebung in den Waffen. Am brauchbarsten blieb geworbenes Fußvolk, und eben weil es überall gebraucht wurde, bildete sich nach und nach in Deutschland eine Klasse von Menschen, die aus dem Dienste eines Herrn in den eines andern zog, und gegen Sold für jeden Krieg zu haben war. Dieß waren die Lanzknechte, über deren Entstehen und Einwirkung auf die Kriege wir das Urtheil eines Zeitgenossen, Sebastian Franks, in seiner Chronik hören wollen: „zu dieses Kaisers (Maximilian I.) *) Zeit seynd auch die Landßknecht, das Niemand nütz Volk, aufkommen, das ungefordert, ungesucht umlauft, Krieg und Unglück sucht und nachlauft... Dann die Unterthanen, die aus Noth der Gehorsam von ihrem Herrn zum Krieg aufgefordert, und so sie den vollenden, wieder niedersitzen an ihr Arbeit, heißen viele nicht Landßknecht, sondern Söldner, und gehorsam Kriegsknecht.... Aber das unchristlich und verlohren Volk, dessen Handwerk ist Hauen, Stechen, Rauben, Brennen, Morden, Spielen, Sauffen, Gottslästern, freywillig Wittwen und Waisen machen, ja das sich nicht dann ander Leut Unglück freut, mit jedermanns Schaden nähret, und außerhalb und innerhalb des Kriegs auf den Bauern liegt, garten, schinden und schätzen nicht allein jedermann, sondern auch ihnen selbst nit nutz ist, kann ich mit keinem Schein entschuldigen, daß sie nicht aller Welt Plag seyen. — Auch fragen sie nach keiner Gerechtigkeit; wenn der Teufel Sold ausschrieb, so fleugt und schneit es zu, wie die Fliegen in dem Sommer, daß sich doch Jemand zu Tod verwundern möcht, wo dieser Schwarm nur aller herkäm, und sich den Winter erhalten hat. — Vor Zeiten ehe dieß unnütz Volk, das sein Leben so um ein schnöd Geld ungenöth, ungefordert, on Gehorsam, on auf-

*) Maximilian und Georg von Freundsberg gaben dem Fußvolke (den Lanzknechten) zuerst eine regelmäßige Rüstung, Eintheilung und Kriegsordnung.

gebotten feil trägt, aufkam, krieget ein jeder Fürst allein mit seinem eigen Volk (seinen Unterthanen und Vasallen), so er Anstösse hett, oder bat er etwan einen Fürsten und Herrn, der ihm ein Volk aus seiner Landschaft lyhe, da waren feine schlechte Kriege, und gieng liederlich ab und an, jetzt so man dieß unnütz Volk also feil findet, geht es nun mit viel tausend zu, will ein jeder über den andern mit der Viele und Stärke der Rüstung seyn, und kost ein Krieg jetzt wohl mehr bis man anfahet, und mit diesem Gesind hinausrüstet, als dort bis man vollendet. — Wenn dieß Volk nicht were, so weren viel geringer Krieg, und müßte oft ein Fürst mit so viel hundert kriegen, als jetzt mit tausend, und sollt dannoch mehr ausrichten. — Dann dieses Volk und schadenfro henket immer eins ans ander, das sich der Krieg verlenget, und einreiß, und wer ihm leid, daß es recht zugieng, und Fried würde, damit erschöpft man das ganz Land, daß schier kein Fürst, noch Bauer kein Geld mehr hat, und die Fürsten jetzt nit ohn großen Nachtheil ihres Landes in den Krieg hinaus rüßten mögen *)."

Es war natürlich, daß kein Fürst diese Haufen nach geendigtem Kriege in seinem Solde behalten konnte; sie wurden also verabschiedet und legten sich, wenn sie nicht gleich wieder Dienste fanden, und ihre gemachte Beute verschwendet war, entweder auf's Rauben und Morden, oder wurden sie die unverschämtesten Bettler, denn keiner wollte wieder arbeiten. „Jetzt, sagt Seb. Frank, ist leider die Sache dahin kummen, das ein jeder Landßknecht sich stellt, als habe er einen Eyd geschworen, so bald er einmal den Spieß auf die Achsel nehme, so wolle er sein Tag kein Arbeit nimmer thon." Es wurden zwar auf Reichstagen wiederholt Verordnungen gegen herrenlose Lanzknechte und anderes

*) Schmidt a. a. O. S. 575 ff.

dergleichen Gesindel erlassen *), aber nirgends streng befolgt.

Außer den Summen, welche der Sold dieser Lanzknechte wegnahm, waren noch andere erforderlich für die Anschaffung des Geschützes und der Munition, deren Transport neue Lieferungen von Fuhrwerken und vermehrte Frohndienste für die Unterthanen zur Folge hatte. Die Anzahl des erforderlichen reisigen Zeugs, des Fußvolkes und Kriegsgeräthes wurde bei Reichskriegen an die Reichsstände des Herrenstandes und die Städte, welche man als Reichsstädte anerkannte, oder doch sonst besonders zum Reichsdienste zu ziehen sich berechtigt hielt, und an die Mitglieder der Bündnisse nach den Reichs- und Bundes-Matrikeln ausgeschrieben, und von diesen auf die Unterthanen umgelegt. In einigen Fällen wurde es ihnen überlassen, ob sie ihre Mannschaft stellen, oder ein Aequivalent an Geld dafür geben wollten. Um dieses aufzubringen, wurde entweder eine Vermögenssteuer von allen mittelbaren und unmittelbaren Reichsunterthanen (der gemeine Pfennig) bewilligt **), oder wurde jeder Reichsstand zu einer gewissen Summe angeschlagen, ohne zu bestimmen, wie diese Summe von ihm selbst auf seine Unterthanen umgelegt werden dürfe ***). So waren also außer den bisherigen Leistungen auch noch Reichssteuern entstanden, welche den Unterthanen um so empfindlicher fallen mußten, als Churfürsten, Fürsten, Graven und Herren ihren eigenen Vortheil dabei suchten, indem sie mehr, als ihnen

---

*) S. z. B. Ordnung des Landfriedens zu Worms Anno 1521 aufgericht, XV. Bei Senkenberg a. a. O. Th. II. S. 201.

**) Wie z. B. auf den Reichstagen zu Worms 1495, zu Trier und Cöln 1512. S. Senkenberg a. a. O. Th. II. S. 15. 138 ff.

***) Wie z. B. die Hülfe, welche auf dem Reichstage zu Frankfurt 1486 bewilligt wurde. S. Senkenberg a. a. O. Th. I. S. 271.

angesetzt war, sogar die Kosten der Reichstage, welche sie entweder persönlich besuchten, oder durch ihre Gesandten beschickten, auf die Unterthanen umlegten, und als die Ritterschaft ermächtigt war, nicht nur die Anlage von ihren Hintersassen einzuziehen, sondern auch „sich selbst davon, so noth seyn wird, zu besolden*)."

Hatten nun gleich die ewigen Fehden und das Heckenkriegen durch die Beschwörung des Landfriedens beinahe ganz aufgehört, so gewährte dieß doch den Unterthanen nur einen geringen Nutzen. Denn der Adel, der sich von der Abhängigkeit von Fürsten größtentheils losgemacht hatte, ohne Geistesbildung, blos dem Kriege, der Jagd und den Trinkgelagen ergeben, und ohne Finanzkenntnisse**) war, hatte die Fehden als eine Erwerbsquelle***) benutzt, hatte es weit kürzer und seinem Stande angemessener gefunden, dem reisenden Kaufmann die Gegenstände, die ihm die Herrschaft der Mode und der steigende Luxus zum Bedürfnisse machte, mit Gewalt abzunehmen, als ihm sein weniges Geld dafür zu geben, und mußte jezt, als jene Quelle allmählig versiegte, auf einen Ersatz denken, den er in der willkührlichen und eigenmächtigen Erhöhung der Gülten, Zinse u. s. w. fand. Die Mitglieder der Bündnisse, welche über die Handhabung des Landfriedens und die Erhaltung der Ruhe und Sicher-

*) Reichsabschied zu Trier und Cöln Anno 1512 aufgericht; Tit. I. §. 14. 15. bei Senkenberg a. a. O. Th. II. S. 139.

**) Die Edelleute ließen oft Mönche aus den Klöstern kommen, denen sie die Bewirthschaftung ihrer Güter übertrugen. — S. Bodmanns Rheingauische Alterthümer.

***) Die Räuberei war so allgemein, daß selbst der angesehene Grav Rudolph von Montfort, während er mit denen von Embs in Fehde war, 40 deutsche Lanzknechte, welche mit gutem Solde aus der Lombardei zurück kamen, niederwerfen und plündern ließ. S. Pfisters Geschichte von Schwaben. II. Buches II. Abtheilung. II. Abschnitt.

heit wachen sollten, fanden öfters Veranlassung, zur Erreichung ihres Zweckes Gewalt zu gebrauchen, und mußten daher immer einigermaßen gerüstet seyn, was fortdauernde Ausgaben verursachte *).

Die Unterhaltung des Reichsregiments und des Reichskammergerichts war eben so beschwerlich und drückend für den gemeinen Mann, da er wenig oder gar keinen Nutzen von diesen Anstalten genoß. Denn die neue Gerichtsverfassung ging mehr darauf hin, die Streitigkeiten zwischen den Ständen rechtlich beizulegen, und die Rechte der Städtebürger zu sichern, als den Bedrückungen, die den Unterthanen zugefügt wurden, abzuhelfen. Die auf dem Reichstage zu Worms 1495 aufgerichtete Ordnung des kaiserlichen Kammergerichts bestimmte zwar, wie Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige sich einander zu Recht fordern sollen, und wie sie von Prälaten, Graven, Herren, Adel und Reichsstädten zu Recht erfordert werden mögen **); aber erst die auf dem Reichstage

---

*) In der Fehde, welche wegen der Entleibung des Graven Joachim von Oettingen entstand, wurde die tägliche Ausgabe der Städte folgendermaßen angeschlagen: Augsburg — 84 fl. 48 kr. Ulm — 87 fl. 39 kr., Eßlingen — 14 fl., Reutlingen — 11 fl. 43 kr., Nördlingen — 11 fl. 43 kr., Hall — 20 fl. 34 kr., Ueberlingen — 23 fl. 25 kr., Gmünd — 8 fl. 51 kr., Memmingen — 17 fl. 8 kr., Biberach — 17 fl. 34 kr., Ravensburg — 17 fl. 34 kr., Heilbronn — 9 fl., Kaufbeuren — 8 fl. 51 kr., Dinkelsbühl — 11 fl. 17 kr., Wimpfen — 1 fl. 30 kr., Kempten — 3 fl., Wörth — 6 fl., Isni — 7 fl. 21 kr., Pfullendorf 5 fl. 52 kr., Weil — 3 fl., Wangen — 3 fl., Leutkirch — 3 fl., Aalen — 1 fl. 30 kr., Giengen — 2 fl. 52 kr., Bopfingen — 1 fl. 9 kr., Buchorn — 52 kr., Weissenburg am Norgkgeu — 1 fl. 9 kr., Nürnberg mit Windsheim — 115 fl. Summa 499 fl. 22 kr.

Mscpt. im königl. Staatsarchive in Stuttgart.

**) Kammergerichtsordnung von 1495, §. 28. 30. in Senkenbergs N. S. d. Reichsabschiede Th. II. S. 10 und 11.

zu Augsburg 1500 errichtete Kammergerichtsordnung gab den Bürgern und Bauern gegen Fürsten und Fürstenmäßige, denen sie nicht unterthan sind, gleiche Rechte mit den Prälaten, Graven, der Ritterschaft und den Reichsstädten *). Daß jedoch auch Unterthanen ihren eigenen Herrn rechtlich belangen könnten, das fiel Niemand ein.

Allgemein waren aber die Klagen **) über die Kostbarkeit und Langsamkeit des Reichskammergerichts. Die schon erwähnte Kammergerichts-Ordnung von 1495 bestimmte im §. 19, daß alle zu dem Gerichte gehörigen Personen ihre Besoldung von den Sporteln empfangen sollten, und setzte im §. 20 die Taxen für allerlei schriftliche Expeditionen fest, z. B. für eine bloße Citation soll bezahlt werden 1 fl. 15 kr.; für eine Citation, darinnen eine Inhibition inserirt wird, 2 fl. 15 kr.; für eine Commission, Kundschaft oder Zeugniß zu verhören 6 fl. 15 kr.; für eine Commission, in welcher eine ganze Sache mit allen Anhängen und Umständen zu endlichem Entscheid befohlen wird, 12 fl. 15 kr. u. s. w. Für die Urtheilbriefe soll gegeben und genommen werden nach der Größe der Sache und Erkenntniß des Kammergerichts. Ja, die peinliche Gerichtsbarkeit wurde durch die Geldstrafen so einträglich, daß man sie im fünfzehnten Jahrhunderte als ein lukratives Recht betrachtete. Die Bambergische Criminalgesezgebung, welche im Jahre 1507 publicirt wurde, setzte im Art. 272 fest: daß „unsere Amtleut und Richter sollen in peinlichen Sachen Niemand kein Geldbuß auflegen ohne Unser Wissen und Willen, wenn unsere Meinung ist, förderlich und endlich Straf und Verkommung der

---

*) Kammergerichtsordnung von 1500, §. XI. bei Senkenberg a. a. O. S. 70.

**) Des Adels Beschwerden wider das K. Kammergericht auf dem Reichstage zu Nürnberg 1523 übergeben, s. in Goldast's polit. Reichshändeln. Fol. Frankfurt 1614. S. 983.

Missethat, gemeinen Frieden und Nutz, und nit das Genyse und das Gelt, als der raschen Richter Gewohnheit ist, zu suchen *)."

Die Langsamkeit war eine natürliche Folge des gerichtlichen Verfahrens. Das römische Recht verdrängte allmählig die Reichsgesetze und das Gewohnheitsrecht; man suchte jenes mit dem deutschen zu verknüpfen und auf deutsche Institute anzuwenden, auf welche es keineswegs paßte; die alte rein mündliche Verhandlungsart gieng in ein schriftliches Verfahren über; der Inhalt der gesammten Verhandlungen eines Rechtsstreites mußte aufgezeichnet werden, was bei dem ältern deutschen Prozesse ganz unbekannt war. Weder die deutsche Art der Instruktion einer Sache, noch das deutsche Beweisverfahren machte es möglich, einen Rechtsstreit Jahre lang hinzuziehen; das geschriebene gemeine Recht aber gab durch die Instruktionsart der verzögerlichen und peremtorischen Einreden, die es zuließ, durch die vielen Rechtsmittel, welche es verstattete, so vielen Anlaß zu Rechtsverzögerungen, daß es bald umgekehrt zu einer Seltenheit wurde, wenn ein Rechtsstreit schnell zu Ende gieng **).

Vernehmen wir den deutschen Volkswitz über das Reichsregiment und das Reichskammergericht!

Der heilige Jörg fragt Franz von Sickingen an der Himmelspforte: „Was thut denn das Regiment, das vom Kayser vnd allen stenden geordnet vnd besetzt ist?"

---

*) Eichhorn a. a. O. §. 459 Note b).

**) Es dauerte z. B. in einer Sache, wo i. J. 1500 gegen einen schiedsrichterlichen Ausspruch ein remedium supplicationis et nullitatis eingewendet, und vom Gegentheil die Exceptio fori incompetentis, litis præventæ et alibi pendentis opponirt wurde, bis zum Jahre 1508, ehe nur über diese Einreden erkannt wurde und es also zur Verhandlung der Hauptsache kam, S. Eichhorn a. a. O. §. 444 und Note d).

Franz antwortet: „Die seynd jetzt zu Eßlingen, so vil da seind, die leben im friden, Essend zu morgen grůnen Jmmber vnd trincken sůssen wein, nachmittag macht man ain Ausschuß.

Jörg. Was ist ayn Ausschuß?

Franz. Man taylt die herren im Regiment auß yegklicher Parthey zu einer sonderlichen sach oder handlung das sye nit alle ůber ein sach dörffent sytzen.

Jörg. Da handlennd sy darnach der gemein nutz.

Frantz. Ja fůr vnd fůr, etlich herren, vnd sonderlich die Eltesten vnd geschicksten, vnd was mit der federen vmbget, die werden verordnet mit Mandaten, vnd in ander weg zu procediern, zu einbringung der abschlag deß gelts, dauon das regimentt erhalten soll werden. Die annder Parthey sitzet ůber die Suplication der armen vnd schicken dieselben an das Kammergericht, auff daß sye deßt minder beschwårt seind, damit man Künig Aßsuerus conuiuium, Bannckedt, Schlaffdrůnck, Zylschiessen, Rhennen, Stechen, der bulschafft vnd abenthåntz auch außwarten můgen.

Jörg. Was ist dz Kamergericht?

Frantz. Es ist ain solch Ding, wer von dem vndergericht als dem fegfeür erlediget ist, der kompt erst in die hell gar mit einander, dann ich main warlich das kain seel in der hell von den theuffeln harrter geplagt můg werdenn, dann wann ain armer den Procurator, den Aduocaten, vnnd dem selben Kostigen hauffen zu tayl wirt, dann da seynd so vil action, Exception, Replict, Duplict, Triplict, quadriplict, dilation, peremptoriales, ferie in nonis, prefaris, vnd ordinarijs, also das kain entledigung ist, es muß blut, vnd flaysch, alles verzert werden, kompt vnder hunderten ayner zum endurtail, so muß er die Execution vnnd vollstreckungen bey der von Ochssenstayn kuchenmayster suchen, der was so gewalttyg, so er ainem ain Supp schuff, so warff man ihn die styegen ab. Aus sollichem mangel der gerechtigkayt, volgt, wo ains armen manns vermůgen nit ist, disem lanngen vnd vnaußtråglichen bracht außzuwartten, das er jhm fůrnympt

ain Vehede, feyndtschafft oder kryeg, vnnd so er dem Fürsten der statt oder andern seyn widersächern aygen person nychts abbrechenn kan, so greyfft er derselben vndterthonen güter an, das hayßt man den Landfryden gebrochen, da braucht erst das Regiment sein gwalt, dz haißt man die Acht, ist es dann ayn mächtigen Fürsten, ayn statt, Commun oder sunst ain Bündtnuß berüren, das sye aynn in die Acht bracht hat, so muß es alles zu trümmern geen, Schlösser vnd Heuser, dahyn dann nye kayner der Achter hingeschmeckt hatt, were es aber ain armer, so ist die Acht vnd aberacht, nichts anders zu sehen *)."

Solche Klagen wurden jedoch nicht blos über das Kammergericht angestimmt, sondern auch über die vielerlei Land- und Hofgerichte, von welchen jedes seines eigenen Vortheils wegen so viel Prozesse als möglich an sich zu ziehen suchte. Wenn sich auch nachher ergab, daß die Sache nicht vor ihr Forum gehörte, so gaben und ließen sie sich doch Urtheilsbriefe bezahlen, wodurch für die Parteien doppelte Kosten entstanden. Am bittersten wurde über die geistlichen Gerichte geklagt, welche mit ihren Anmaßungen immer weiter um sich griffen, so daß der weltlichen Jurisdiktion beinahe nichts übrig geblieben wäre. Die päbstlichen Gerichte in Rom ließen auf die Bitte geistlicher Personen weltliche in rein weltlichen Sachen sogar in erster Instanz nach Rom citiren **). Gab einer in Rom vor, er glaube bei seinem competenten Richter in Deutschland kein unpartheiisches Recht zu erhalten, und versicherte er dieß eidlich, so wurde sein Gegner sogleich nach Rom citirt und der Prozeß dort verhandelt, ungeachtet er sich zu dem Beweise erbot, daß der

*) S. den auf Pag. 14 Note *** angeführten Dialogus 2c. S. 327.

**) S. des h. R. Reichs Ständt Beschwerdten gegen dem Stuel zu Rom 2c. §. 9. Bei Goldast, Reichssatzungen. Th. II. S. 199 ff., bei Georgii Imperatorum etc. Gravamina etc. 4. 1725. pag. 386 seqq.

Kläger falsch geschworen habe *). Die geistlichen Richter citirten oft Laien vor ihren Richterstuhl, ungeachtet sie wohl wußten, daß sie nicht vor sie gehörten. Diese mußten dann bei ihrem ordentlichen Richter um Abforderungsbriefe ansuchen, und sie dem geistlichen Richter zuschicken, was immer mit großem Zeitverluste und vielen Unkosten verbunden war. Gab dann auch der geistliche Richter die Sache an den weltlichen ab, so wurde doch der Beklagte, ungeachtet das Verfahren null und nichtig war, unter Androhung der Excommunication gezwungen, die aufgelaufenen Prozeßkosten zu bezahlen, „unangesehen, daß demselbigen, der also unordentlich fürgenommen, und deshalben gewiesen ist, seine Schäden abzulegen gebürt. Aber solch widersinn der Recht gebrauchen die geistlichen Richter, darumb, damit dester mehr unbillich Kläger, ihren Gerichten anhangen, und sie also unbillich Nutz aus den Leuten bringen **).“

Auf diese und mancherlei andere Arten, deren Aufzählung hier zu weit führen würde, wurden die Unterthanen gedrückt, worüber sich die Gesandten der Frei- und Reichsstädte in dem Abschiede des Städtetags, der auf St. Jakobs des Apostels Tag (d. 25. Jul.) 1522 in Eßlingen gehalten wurde, folgendermaßen äußern: die acht Beschwernuß. Das die Erbern Stet vnd die Jren. hoch beschwert werden. nit allein durch die geistlichen gericht In sachen für Sy nit geherig. Sonder auch durch villerley landgericht die Im Reich sein. Deßgleichen auch Insonderheit durch das Rotweilisch Hofgericht die alle vnd dergestalt mißbraucht werden, das die Erbern Stet vnd die Jren daran In Sachen für soliche gericht gantz nit geherig citiern. vnd die Stet auch die Jren zu merklichem costen vnd schaden bringen. vnd so sich darnach auff die Freiheit. so die Stet darfür haben. die auch

*) Ebendas. §. 10.

**) Ebendas. §. 58. 60.

etwa die Landgericht vnd das Hofgericht zu Rotweil wol wissen. oder sonst ausser andern Vrsachen. mit Vrtheil erfindet. das die Stet. auch die Iren vnpillicher weis an soliche Gerichtstück genommen seien. So muessen dannocht die Stet und die Iren. von geistlichen Land- vnd Rotweilischen Hofgerichten nicht desterminder Vrteylbrief nemen vnd lesen. Darauß dann die gemelten Gericht Iren nutz empfahen — Vnd auch soliche Furnemen allein von solichs nutz wegen thun vnd darzu den Stetten vnd den Iren nit wienig costen vnd schaden zufuegen." — Ferner beschweren sie sich; daß die Erbern Städte und die Ihrigen nebst andern Ständen des Reichs vom Stuhl zu Rom, dazu sonst allenthalben im heiligen Reich von der Geistlichkeit nicht allein mit unordentlichen Gerichtszwängen sondern auch sonst in mannigfeltig vnd vntreglich weg hoch beschwert und belästiget werden. — Unter den weitern Beschwerden kommt auch vor: Soll einer in offenbaren Sachen und sonderlich mit dem Rechten, das jezt langsam ausgehet, seinen Handel mit Recht anfangen und erst Urtheil Deklaration halb darüber ergehen lassen, so muß er nur dazu noch desto mehr Kosten und Schäden leiden und ausgeben und mag dennoch zuletzt über das alles keine Vollstreckung erlangen *).

Hieraus ersehen wir, daß die Städtebürger eben so, wie die Landleute, Ursachen zu Klagen hatten, ungeachtet sie vor diesen vielfach begünstigt waren. Die Städte verdankten ihre Macht und ihr Ansehen theils dem ausgebreiteten Handel und den Gewerben, welche in denselben getrieben wurden, theils den besondern Rechten und Freiheiten, mit welchen die Kaiser und Fürsten sie begnadigten **). Sie erhielten z. B.

*) Mscpt. im Königl. Staatsarchive in Stuttgart. — Des Adels Beschwerden wider die fürstlichen Gerichte s. Goldasts polit. Reichshändel S. 580 ff.

**) Dieß geschah besonders von den schwäbischen Kaisern, welche

das Recht, öffentliche Märkte abzuhalten, die Waaren, welche in ihre Ringmauern, oder auch in einen gewissen Umkreis um dieselben gebracht wurden, anzuhalten und auf städtischem Geschirr weiter zu schaffen (Stapelrecht), den Verkauf oder wenigstens das Feilbieten derselben an Bürger zu verlangen (Einlagerrecht) *), das Meilenrecht **), vermöge dessen unter einer Meile ihres Gebietes Niemand Bier brauen und schenken, oder ein Handwerk treiben durfte, u. s. w. Eine weitere Aufzählung ihrer Rechte würde uns hier zu weit führen; unläugbar aber ist es, daß die meisten dem Landmanne nachtheilig waren. Vortheilhaft war für den Bauern das Pfahlbürgerrecht, welches darin bestand, daß die Städte eigene Leute von Fürsten oder Herren zu Bürgern annahmen, welche, wenn sie innerhalb Jahr und Tag von ihren Herren nicht zurückgefordert wurden, frei blieben. Aber dieses Recht wurde zum Unglück für die Bauern aufgehoben, gerade als es ihnen am nützlichsten hätte seyn können. Denn sie bedienten sich dieses Mittels, sich unerträglichen Bedrückungen zu entziehen, so häufig, daß die Herren das Nachtheilige, welches es für sie hatte, bald empfanden und Klagen dagegen erhoben. Sie fanden auch so geneigtes Gehör, daß schon im Jahre 1232 ein Reichsgesetz gegen die Pfahlbürge erlassen wurde ***). Allein obschon dieses Gesetz öfters wie-

---

den mächtigern unter ihnen besondere Privilegien ertheilten und sie zu freien Reichsstädten erklärten, um in denselben ein Gegengewicht gegen manche allzumächtig gewordenen Stände und gegen die Anhänger der Päbste, die Bischöfe und Weltgeistlichen zu finden.

*) Eichhorn a. a. O. §. 312.

**) S. Antons Geschichte der deutschen Landwirthschaft. Th. 3. S. 13.

***) S. Jac. Wenckeri Diss. de Pfalburgeris. 4. Argent. 1698. pag. 31.

derholt wurde, und die goldene Bulle Carls IV. eine Strafe von hundert Mark löthigen Goldes auf die Annahme der Pfahlbürger setzte, so hörte sie doch erst dann auf, als die Macht der Städte zu sinken begann.

Ihr Handel hatte nämlich seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bedeutend abgenommen; in Norddeutschland war er an die Engländer und Niederländer übergegangen; der von den Portugiesen gefundene Weg nach Ostindien hatte den italienischen Handel beinahe ganz vernichtet, und dadurch auch dem der süddeutschen Städte den Todesstoß gegeben; die Fürsten beeinträchtigten und hemmten ihn, indem sie die den Städten von Kaisern und Königen ertheilten Zollfreiheiten nicht achteten, alte Zölle erhöheten und neue errichteten *), den Städtebürgern schlechtes Geleit gaben, und wenn diese in ihren Gebieten Schaden litten, Ersatz zu geben sich weigerten. Der schon erwähnte Abschied des Städtetags zu Eßlingen (1522) enthält darüber: „Die neuend Beschwernuß. Das nit allein Im heiligen Reich durch etlich Fursten und Oberkeyten. dem gemeynen Man vnd sonderlich den Burgern in Stetten zu nachteil neue zell vnd zolstett zu mercklicher gemeyner Beschwernuß. sonder auch fürnemlich etlich Erbern Stetten vnd den Iren zu nachtheyl vnd verderben auffgericht furgenommen vnd gestat werden. vber das dieselben Stet vorhin. vnd alter Freyhaitten vnd confirmationes von Romischen Keysern vnd Kunigen. deßhalber haben. Dergleichen zell vnd Zelstet nit mer aufzurichten.“ — Ferner beschweren sie sich, „daß zuvorab der Erbern Städte Burgern und handthierenden Leuten ganz gering und schlecht Geleit gegeben, und so sie die erlangen, daß sie daraus nur desto eher beschädigt werden. Und so ihnen Schaden geschieht, daß sie von den Geleitsherren, die in solchem viel

---

*) Des Adels Beschwerden darüber s. in Goldasts polit. Reichshändeln S. 979.

undienstlich und unrechtmäßig Auszüge und Einreden suchen, keine Wiederlegung ihrer Schäden erlangen mögen."

Diese Handlungsweise war eine Folge der Eifersucht, mit welcher die Fürsten den Reichthum und die Macht der freien und Reichsstädte hatten steigen sehen. Sie suchten dieselben daher zu schwächen, und wählten dazu, außer dem für ihre immer leeren Schatzkammern erwünschten Mittel der Errichtung und Erhöhung von Zöllen, auch das, daß sie in ihren Gebieten Städte anlegten oder Dörfern Stadtrechte gaben, in welchen sie den Gewerbfleiß weckten und ermunterten. Eine Menge Gegenstände, welche man bisher nur aus den freien und Reichsstädten hatte beziehen können, wurde nun auch in den Municipalstädten verfertigt, und es ist leicht einzusehen, daß dadurch die Industrie der ersteren leiden und abnehmen mußte. Einen weitern Nachtheil brachten ihnen die verschiedene zum Theil ganz geringhaltige Münze, und die großen Gesellschaften von Kaufleuten, welche gewisse Handelsgegenstände zusammen kauften, in Eine Hand brachten und nur zu willkührlich gesetzten übermässig hohen Preisen wieder abgaben.

Während so der Wohlstand der Bürger immer mehr abnahm, wurden sie noch auf mancherlei Art geneckt, niedergeworfen, geschätzt, konnten in Rechtsstreitigkeiten selten Hülfe und Vollziehung der Urtheile finden, und sollten dennoch an den allgemeinen Reichslasten mehr tragen, als andere Stände. Dieß erhellt nicht nur aus einer Vergleichung der Reichsmatrikeln, sondern auch aus dem mehrmals angeführten Abschied des Städtetags zu Eßlingen, in welchem sie sich beschweren, daß den ehrbarn Städten und den Ihrigen wenig Fried und Recht gehalten noch vollzogen werde, daß ihre Burger und Verwandten täglich und unaufhörlich wider Recht, den Landfrieden und alle Reichsordnungen, ihre Güter mit Fangen, Strecken, Plecken, Schazungen und andern mehr dergleichen unchristlichen, unehrbaren und verbotenen Beschädigungen belästigt, sondern daß auch dieselbigen Beschädiger und Thäter darum mit nichts bestraft, sondern von solchen, die das ver-

bieten, verhindern und strafen sollten, täglich und augenscheinlich gehaust, geherbergt, fürgeschoben, und geduldet werden; — daß ihnen und den Ihrigen vor andern Leuten in ihren Sachen wenig fürderlich Recht und Execution gedeihen noch widerfahren möge. So aber wider die Städte eine Execution geschehen sollte, so eile man nicht allein darin, sondern man sei überflüssig geneigt dazu; — daß die Städte zur Unterhaltung des Regiments und Kammergerichts mehr beitragen müssen, als die andern Reichsstädte; — daß sie zu der größeren und beharrlicheren Hülfe wider den Türken, die auf dem vorigen Reichstage zu Nürnberg vorgeschlagen worden sei, und wegen welcher auf dem nächsten Reichstage gerathschlagt und beschlossen werden sollte, einen Beitrag geben sollen, der, ihrer weiteren Ausführung nach, gegen den der Fürsten, Graven und Herren ganz unverhältnißmäßig groß und gar nicht einzutreiben gewesen wäre, so daß ein Bürger, der von seinem Gewerbe, und ein Kaufmann, der von seinem Handel lebte, theils 10, theils 15 bis 16mal so viel hätte geben müssen, „als der meyst Furst vnd ander Herren. Darzu so wurden die erbern Stet vor andern Stenden des Reichs nit allein mit vilfeltig anschlegen, Jetz zum Romzug. vnd dann auch zu Vnderhaltung des Regiments vnd Camergerichts. sondern auch Sie vnd die Iren sonst so vilfeltiger weis beschwert durch mannigfeltig uergweltigungen vnd teglich beschedigungen. vnd dermassen mit außgebungen vnd costen belestiget. Das Inen vnmöglich wer, darüber die oder dergleichen ander anschleg vnd aufffatzungen zu bezalen vnd außzurichten." — Sie sagen ferner: „Dieweil die Erbern Stet vngezweifelt sollichen vnd dergleichen vntreglichen vnd gantz uerderplichen anschlag bei den Iren keinswegs zu erlangen wissen. Das vnder Inen vnd sonst mer aufrur vnd nachteyl dann nutz oder guts daraus volgen wurd."

Niemand wird sich darüber wundern, wenn unter solchen Verhältnissen die Unzufriedenheit allgemein wurde. Es kamen

aber noch andere Umstände hinzu, welche einen öffentlichen Ausbruch derselben beförderten. Die an die Schweiz angrenzenden Länder hatten das Beispiel der Eidgenossen vor Augen, welche das unerträgliche Joch von sich geworfen und die errungene Freiheit durch männliche Tapferkeit befestigt hatten. An diesem Vorgange sahen sie, wie viel die vereinigte Kraft des gemeinen Mannes vermöge, und es konnte nicht fehlen, daß er nicht bei Manchen Hoffnungen und Wünsche erregte, welche, weiter verbreitet, später in Erfüllung gehen sollten. Die Obrigkeiten und namentlich der schwäbische Bund hatten auch den Verdacht, daß die Schweizer die Empörung heimlich begünstigten, und gewiß ist es, daß viele Aufrührer, welche in die Schweiz geflohen waren, dort Schutz und kräftige Verwendung bei ihrer Herrschaft fanden *).

Seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts hatten die nach Italien geflohenen Griechen Interesse für die Wissenschaften erregt; dieses hatte sich auch nach Deutschland ver-

*) So, um nur Ein Beispiel anzuführen, Matern Feuerbacher, der oberste Anführer der Wirtembergischen Bauern, welcher sich in Zürch so viele Theilnahme erwarb, daß nicht nur von Burgermeister und Rath, sondern auch von mehreren andern Seiten angelegentliche Fürschreiben für ihn bei der Regierung in Stuttgart einliefen. (Aus den Akten in K. Staatsarchiv.) Schon bei der ersten Empörung in der Landgravschaft Stühlingen verwendeten sich die von Schaffhausen bei den österreichischen Commissarien mit solchem Nachdruck für die Empörer, daß ein günstiger Vertrag mit ihnen abgeschlossen wurde, weil sonst ein Schweizerkrieg zu befürchten gewesen wäre. (Chronik der Truchsesse von Waldburg. Mscr. im K. Staatsarchiv, aus welchem die in 2 Foliobänden gedruckte Chronik ꝛc. nur ein Auszug ist. Der Verfasser bediente sich bei seiner Arbeit der geschriebenen Chronik, welche man kurz das Truchsessenbuch nennt.)

breitet und einen Geist der Forschung erweckt, der nicht blos bei den Werken der Alten stehen blieb, sondern auch in der Nähe, in den bürgerlichen und kirchlichen Verhältnissen hinreichende Nahrung fand. Die kurz vorher erfundene Buchdruckerkunst gewährte Jedem ein leichtes Mittel, seine Entdeckungen und Ansichten allgemein zu verbreiten; und wie man einmal angefangen hatte, Einrichtungen, welche bisher von einem heiligen Nimbus umgeben gewesen waren, zum Gegenstande der Untersuchung zu machen, so konnte es nicht fehlen, daß man nicht immer weiter fortschritt. Man hatte das ausschweifende, luxuriöse Leben der Geistlichkeit, ihren Geiz, ihre Habsucht, täglich vor Augen; man sah sie ungestraft Verbrechen begehen, wegen welcher der Laie hart bestraft wurde; man sah, wie sich Menschen ohne alle Fähigkeit und ohne die Absicht, dem geistlichen Berufe zu leben, zu den reichen Beneficien hinzudrängten; man sah die wichtigsten Kirchenämter einem unwissenden und sittenlosen Clerus überlassen; man sah, wie Mitglieder des geistlichen Standes von hohem und niedrigem Range trotz aller älteren und neueren Kirchengesetze im Concubinat lebten, wie dieser gegen eine geringe Abfindungssumme nicht nur bei Klerikern, sondern auch bei Laien von den Officialen und geistlichen Richtern geduldet wurde; man sah, wie Welt- und Klostergeistliche auch dann noch in Wohlleben und Verschwendung fortfuhren, als die andern Stände bereits der Mangel zu drücken begann. Was war natürlicher, als daß man fragte, mit welchem Rechte dieses Alles geschehe? Es empörte den gesunden Menschenverstand und das Rechtsgefühl, daß der Geistliche straflos bleiben solle, wenn er auch mordete und raubte; daß Menschen, welche das Gelübde der Armuth abgelegt hatten, im Ueberflusse schwelgten und die Einfalt des gemeinen Volkes dazu benutzten, das wenige, was es zum nothdürftigen Lebensunterhalte hatte, durch mancherlei Mittel von ihm zu erpressen; daß sie sich Erbschaften und reiche Legate erschlichen; daß sie ihre Verwandten beerben konnten, während ihr Nachlaß den Obern zufiel, wenn sie nicht durch ein förmliches

Testament anders verfügt hatten; daß sie von Abgaben und andern bürgerlichen Beschwerden frei seyn sollten, während sie etwa zwei Drittheile aller zeitlichen Güter besaßen, und mithin wohl beisteuern konnten, wenn es Noth that *). Man konnte freilich nicht läugnen, daß die Geistlichkeit Immunitätsrechte besaß. Aber man sagte, diese Privilegien seien ihr zu einer Zeit verliehen worden, in welcher ihre Anzahl und ihr Vermögen noch gering war; jetzt aber, da beide in's Unendliche zugenommen haben, verhalte es sich ganz anders; nachdem der Grund des Privilegiums aufgehört habe, könne auch das ertheilte Beneficium nicht mehr Statt finden; denn die Geistlichen genießen eben so und noch mehr als die übrigen Bürger alle die Vortheile und Bequemlichkeiten, um deren willen man Steuern und Abgaben gebe **). Und dieß ist auch der Hauptgrund und die eigentliche Quelle des Hasses gegen die Geistlichkeit, der sich nicht nur in Spottgedichten und Schmähschriften, sondern auch thätlich äußerte, lange ehe man von Luther und seiner Reformation etwas wußte. Der Beweis würde nicht schwer zu führen seyn, daß die Bewegung gegen den Clerus immer davon ausging, daß er zu den öffentlichen Lasten nichts beitrug, seine Zinse, Renten, Gülten, Frohnen, Gebühren für Begräbnisse, Seelmessen und Taufen, die Beicht= und Absenzgelder u. a. dergl. mit Strenge, oft mit dem Banne eintrieb, und statt dem Volke durch einen frommen Wandel vorzuleuchten, vielmehr sich allen Arten von Ausschweifungen und Verbrechen hingab. Die Sehnsucht nach etwas Besserem mußte nothwendig in mancher Brust erwachen, und gesellte sich schwärmerischer Eifer zu derselben, so mußte unfehlbar ein Ausbruch erfolgen.

Von dieser Art war die Bewegung, welche im letzten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts im Bisthum Würzburg

*) Die Beweise für dieses Alles finden sich in den oben (S. 24) angeführten Beschwerden rc.

**) V. J. Sleidani Comment. libr. VI. Argent. 1572. Fol. 58 b.

entstand. Hier hatte von 1411 bis 1440 Bischof Johannes II. regiert, und theils wegen der Hussitenkriege, theils wegen seiner Prachtliebe, seiner Streitigkeiten mit dem Capitel und der Bürgerschaft, und seiner Verschwendung an Schmeichler, Nepoten, Kebsweiber und Kinder mehr als 600,000 fl. Schulden gemacht. Daher wurden alte Abgaben erhöht und neue Schatzungen gemacht; auch war die Regierung seiner nächsten Nachfolger nicht geeignet, die Folgen der seinigen aufzuheben, noch dem geistlichen Stande die verlorene Achtung wieder zu gewinnen, sondern gab vielmehr zu weiteren dem Bürger und Bauern drückenden Maßregeln Anlaß. Unter Bischof Rudolph von Scherenberg kam es zu einem Ausbruch, den wir mit den Worten des Chronisten erzählen wollen:

Anno Domini 1476 hat sich im Dorf Niklaushausen an der Tauber ein Hirte, der ein Paukenschläger war, erhoben und heftig wider die Obrigkeit und Klerisei, auch spitzige Schuh, ausgeschnittene Goller und langen Haare gepredigt; item daß hinfüro keine Fürsten, Kaiser, noch andere geistliche und weltliche Obrigkeit mehr seyn, sondern dieselben gar abgethan werden, ein Jeder des andern Bruder seyn, und die Nahrung mit seinen selbsteigenen Händen gewinnen, auch keiner mehr haben sollte, als der andere; daß alle Zinse, Gülten, Besthaupt, Handlohn, Zoll, Steuer, Bede, Zehnten und dergl. abgethan, und hinfüro nicht mehr gegeben werden, auch die Wälder, Wasser, Brunnen und Weide allenthalben frei seyn sollten, und dergleichen Artikel mehr; und Deutschland wäre in großer Sünde und Uebermuth; wenn sie nicht Buße thäten und davon abständen, werde Gott Deutschland in Kurzem untergehen lassen. Dieses hätte ihm die Mutter Gottes an einer Samstags Nacht, als er das Vieh auf dem Felde gehütet, mit großem Licht geoffenbart und zu predigen befohlen. Also wird gen Niklaushausen in solche Kirche im Namen Unserer Frauen ein großer Zulauf. Da liefen die Roßhirten von ihren Pferden mit den Zäumen in den Händen, die Schnitter mit ihren Sicheln vom Schnitt, die Heumacherin mit ihrem Rechen von den

Wiesen, die Weiber von ihren Ehemännern, die Männer von den Weibern. Der Wein war im vorigen Jahre wohl gerathen, gut und wohlfeil, da wurden wegen der Volksmenge bei zwei Meilen um Niklaushausen im Feld Tafernen aufgeschlagen, da man Wein ausschenkte und den Wallern zu essen gab. Die Waller wurden vom Franken- und Tauberwein wohl bezecht, Nachts lag im Felde Weib und Mann bei einander, und ging nicht alle Sach gleich zu. Das Volk und der Zulauf war so groß, daß der Paukenschläger in einem Bauernhause den Kopf zum Dach hinausstreckte, damit das Volk ihn hören und sehen konnte predigen. Man sagte, es stände ein blinder Mönch Barfüßerordens hinter ihm, der gebe ihm ein, was er predigen sollte. Wann dann die Predigt aus war, so hub das Volk an zu beweinen seine Sünde, aber mehr das trockene Elend. Da erhub sich dann ein solches Haarabschneiden und Spitzen von Schuhen (wie dann solches damalen bräuchlich zu tragen) daß man achtet, solche Hüte und Spitzen hätten auf viele Wagen nicht geladen werden können, ohne die gestickten Brusttücher, Kleider, Goller und anderes Geschmeide von Frauen und Männern, von welchen viele ihre Kleider alle bis auf das Hemd auszogen und in die Kirche warfen. Wann sie dann eine Meile von Niklaushausen weg waren, und ihnen das Getöse und der Wein aus dem Kopfe kam, hätten sie gerne gewollt, daß sie ihre Kleider wieder gehabt hätten. Es fiel ein unsäglich Geld, Wachs und Kerzen mit Würzburger Schillinger, Nürnberger Fünfer, Kreuzer, Plapperten und Insprucker umsteckt, wie ein Igel. Dieser Bauer hatte eine Zottelkappe, welche für ein besonderes Heiligthum geachtet wurde; wenn Weiber in Kindesbanden eine solche Zottel bei sich hätten, glaubten sie, würde es ihnen nicht mißlingen. — Dieser Paukenschläger predigte so lange wider die Pfaffheit, daß die Waller unter ihren andern Kreuzliedern öffentlich sangen:

„Wir wöllens Gott vom Himmel klagen,
Kyrie eleison,

Daß wir Pfaffen nit sollen zu todtschlagen,
Kyrie eleison ꝛc."

An einem Samstag verkündigte der Pauker dem Volke, daß alle, die Unsere Frau ehrten und beständig seyn wollten, am nächsten Samstag mit ihren Wehren wieder zu ihm kommen sollten, da werde er ihnen erst sagen, was Unsere Frau wolle, daß sie thun sollen. Da Bischof Rudolph von Scherenberg zu Würzburg vernahm, wo es hinaus wollte, und wie die aufrührischen Bauern mit ihrem Evangelium gesinnt seien, wollte er diesen Samstag nicht erwarten, sondern schickte etliche Reisige nach Niklaushausen, welche den Paukenschläger sammt seinen vornehmsten Anhängern gefangen nahmen und auf Unserer Frauenberg nach Würzburg abführten. Wie nun am bestimmten Samstag viel Volks nach Niklaushausen kam und vernahm, daß der Paukenschläger, den sie Unserer Frauen Botschaft nannten, zu Würzburg im Thurm liege, erhob sich das ganze Volk zu Niklaushausen mit Wehren, Stangen, Wandelkerzen und Fahnen, was ein jeder in seine Hände bekommen, und zog nach Würzburg, um den Bischof zu bitten, daß er Unserer Frauen Botschaft ledig geben möchte. Denn sie sagten, sie wissen, wenn der Bischof die Bitte abschlüge, so würde sich der Thurm umlegen, aufthun, und Unserer Frauen Botschaft unverletzt zu ihnen heraus gehen. Als sie dem Frauenberg zu Würzburg naheten, ist der würzburgisch reisig Zeug ihnen entgegen gekommen, sie ihres Umziehens zur Rede gesetzt, darauf das Volk geantwortet, sie begehren, daß man Unser Frauen Botschaft ledig gebe, wo nicht, so wollen sie Unser Frauenberg belagern und mit Gewalt herausnehmen. Als aber die Reisigen dieses tobende Volk zu stillen vermeinten, ist das Volk mit Stangen und was für Wehr jeder gehabt unter die Reisigen geloffen, sie zu beschädigen unterstanden, Pfaffenknecht und Ketzer gescholten, daß die Reisigen zur Ungeduld bewegt ihrer viele mit blutigen Köpfen von sich gewiesen. Als nun dieses reisige Volk vor unserer Frauenberg gekommen, hat Bischof Rudolph gewollt, daß man mit der

großen Büchse unter sie schießen solle. Seine Räthe aber, die ein Mitleiden mit diesem Volke gehabt, haben angeben, daß die Büchsen ohne Schaden über sie hinausgerichtet worden sind. Darauf wurde das Volk noch halsstarriger, sagten, Unsere Frau beschütze sie, man könne ihnen nichts thun. Dieß verursachte die würzburgisch Reisigen, daß sie unter sie gerennt, etliche erstochen und verwundet, damit sie sehen, ob sie ihnen nichts thun könnten, viel gefangen, zu Würzburg Thürme und Gewölbe voll gelegt, sind doch folgends wieder ausgebeten. Der Paukenschläger sammt zwei seiner Gesellen wurden zu Pulver verbrannt, und ihr Asche, um Aberglauben zu verhüten, in den Main gestreut *).

Aus gleichen Ursachen empörten sich die Unterthanen des Abts zu Kempten; der Aufruhr wurde durch einen am 19. Oktbr. 1492 abgeschlossenen Vertrag gedämpft, vermöge dessen alle Zwistigkeiten durch schiedsrichterliches Erkenntniß geschlichtet werden sollten **).

Im nämlichen Jahre 1492 empörten sich auch die Bauern in den Niederlanden, wie man behauptete auf Anstiften des Königs von Frankreich, warfen Fahnen auf mit einem Käse und einem Brode, woher sie den Namen Käsebröder erhielten, und gaben vor, sie wollen ihre Lasten erleichtern und den Adel demüthigen. Ihre Anzahl betrug Anfangs 6000, stieg aber in Kurzem auf dreißig bis vierzig tausend. Der Statthalter, Herzog Albert von Sachsen, trieb sie bald zu Paaren, und zerstreute sie. Wäre er unglücklich gewesen,

---

*) Aus Johann Herolds Chronik von Hall. Mscpt. — Vergl. den Artikel Bauernkrieg in der allgem. Encyclopädie der Wissenschaften und Künste von Ersch und Gruber. Bd. 8. S. 179 u. 180. — Lorenz Frese's Erzählung in Ludewigs Geschichtschreiber von dem Bischofthum Würzburg, S. 852 ff., nach welchem blos der Pauker verbrannt, zwei seiner Gesellen aber enthauptet wurde.

**) Mscpt. im K. Staatsarchive in Stuttgart.

so würden alle geistlichen und weltlichen Obrigkeiten in der Gegend des Rheins und der Mosel in Gefahr gerathen seyn *). — Acht Jahre später (1500) setzten sich die Unterthanen der Abtei Ochsenhausen gegen ihren Abt. Er wendete sich an den schwäbischen Bund, der ihm Hülfe versprach und den Bundesstädten untersagte, die Bauern aufzunehmen **).

Auch im Elsaß glimmte schon lange ein Funke unter der Asche, dessen Ausbruch jedoch mehrmals ohne großes Blutvergießen unterdrückt wurde. Bereits im Jahre 1493 wurde eine Verschwörung angezettelt, und der Zweck der Verschworenen war, geistlich und rothweilisch Gericht abzuthun, und Niemanden eine Schuld zu erstatten; Zoll, Umgeld und andere Beschwerungen abzustellen; Steuer zu geben nach eigenem Gefallen, keiner mehr als vier Pfenning, die Juden zu tödten, und ihnen ihr Gut zu nehmen; keinem Geistlichen mehr als eine Pfründe zu 40 oder 50 Gulden (n. A. zu 50 oder 60 fl.) zu lassen, auch ferner nicht mehr zu beichten ***).

Im Bisthum Speier und der Umgegend gab es gleichfalls viele Unzufriedene, welche sich in den Jahren 1502 und 1505 enger mit einander verbanden, und den Aufruhr in allen benachbarten Ländern verbreiten wollten. Die Zahl der Verschworenen war bis gegen 7000 angewachsen. Ihre Hauptklage bestand darin, daß sie so sehr beschwert würden, daß die vierte Stunde der Arbeit nicht ihnen angehöre. Daher schworen sie, das Joch der Leibeigenschaft abzuschütteln, und sich mit dem Schwerdte in der Hand selbst zu befreien; alle Obrigkeit sollte aufgeho-

*) S. Viti Ludov. a Seckendorf Comm. hist. et apol. de Lutheranismo. Lib. II. Sect. 1. — Fol. Lipsiae 1694.

**) Urk. vom 16. Nov. 1500.

***) S. D. H. Schreiber, der Bundschuh zu Lehen ꝛc. S. Freiburg 1924. S. 2 f.

ben werden, und wer sich ihnen widersetzte, des Todes seyn. Fischen, Jagen, Vogeln, Wald und Weide sollten frei seyn, und nicht den Fürsten und Herrschaften allein zustehen. Eben so wenig sollte Jemand die Macht haben, Zins und Zehnten, Zoll oder Schatzung einzutreiben. Auch den Stiftern und Klöstern war der Untergang verheißen. Daß dieß jedoch nicht in der Religion seinen Grund hatte, beweist die jedem Mitgliede des Bundes aufgelegte Pflicht, täglich fünf Paternoster und eben so viele Ave Maria mit gebogenen Knien zu sprechen. Die Hauptlosung war U. L. Frau und St. Johann der Evangelist; oder fragte der Eine: „Loset, was ist jetzt für ein Wesen?", und der Andere antwortete: „Wir können nicht vor Pfaffen und dem Adel genesen." Der Ausbruch dieser Verschwörung hätte um so gefährlicher werden können, als die Aufrührer die Absicht hatten, in keinem Orte länger als vier und zwanzig Stunden zu bleiben und unaufhaltsam vorwärts zu dringen; denn auf die allgemeine Unzufriedenheit vertrauend, hofften sie, daß alle Bürger und Bauern auf ihre Seite treten würden *). Dem Kaiser Maximilian schien dieser Aufruhr, den man von dem Zeichen in den Fahnen der Empörer den Bundschuh namte, auch darum sehr bedenklich, weil er durch die heimlichen Machinationen der Schweizer Unterstützung erhalte **). Er wurde in der Beichte entdeckt, noch ehe er zum Ausbruch reif war; die Rädelsführer entflohen größten Theils, die Gefangenen aber wurden aufs schärfste bestraft.

Einer der Entflohenen, Joß Fritz aus Untergrombach bei Bruchsal, hatte in dem Dorfe Lehen bei Freiburg eine Zuflucht und Unterhalt gefunden. Hier fieng er im Jahre 1513 an, sich einen Anhang unter den Bauern zu machen, „die ihre Güter mehr dann sie ertragen mögen, versetzt, dartzu ihr Gemüther all-

*) Ebendaselbst.

**) Mandat des Kaisers vom 11. Juni 1502.

weg auf viel Zehrung und wenig Arbeit gestellt haben." Als die Verschwörung sich schon hinlänglich verzweigt hatte, wurden mehrere Versammlungen gehalten, in welchen folgende Bundesartikel festgesetzt wurden: 1) den allerheiligsten Vater, den Papst, und den allergnädigsten Herrn den Kaiser, und vorab Gott, sonst aber keinen andern Herrn anzuerkennen; 2) um Schuld nur vor dem eigenen Richter an dem Orte, da Jeder gesessen ist, zu stehen; 3) die rothweilischen Briefe nicht ferner zu leiden, sondern gänzlich abzuthun; 4) die geistlichen Gerichte nur in geistlichen, nicht aber in Schuldsachen zu dulden; 5) nur so lange Zinse zu geben, bis diese dem Hauptgut gleich kommen; 6) bei Zinsen, da ein Gulden Geld unter zwanzig Gulden Hauptgut steht, zu handeln, was das göttliche Recht anzeiget und unterweiset; 7) jedem Priester, der zwei oder drei Pfründen hat, eine zu nehmen, und damit einen andern Priester, der keine Pfründe hat, zu versehen; 8) Vogeln, Fischen, Holz und Wald frei und allgemein zu machen; 9) alle unbillige Steuern und Zölle abzuthun; 10) einen beständigen Frieden in der ganzen Christenheit zu bewirken, und alle, welche sich dawider setzen, zu erschlagen; dem aber, der je zu kriegen Lust hätte, Geld zu geben, und ihn an die Türken und Ungläubigen zu schicken; 11) Jeden, der dem Bund zufalle, mit Leib und Gut zu sichern, wer sich ihm widersetzte, zu strafen, nämlich zu erschlagen; 12) kaiserlicher Majestät, sobald der Haufe zusammen kommt, der gemeinen Gesellschaft Vorhaben zuzuschreiben, und sofern ihre Majestät den Bund nicht annehmen würde, zu den Schweizern zu rücken*). Die Verschwörung wurde zu Anfang des Oktobers entdeckt und unterdrückt, aber das Feuer glimmte im Verborgenen noch mehrere Jahre lang fort.

Es wird wohl Niemand in Abrede stellen, daß hier nicht religiöse Triebfedern wirksam waren, sondern das Gefühl

*) S. Schreiber a. a. O. S. 13 ff.

einer unerträglichen Last. Derselbe Fall war auch bei dem Aufruhr, der im Jahre 1514 in Wirtemberg ausbrach und unter dem Namen „der arme Konz" bekannt ist. Die Erhöhung des Weinzolles und die Verringerung des Maßes und Gewichtes beförderte die Empörung, die der schwäbische Bund schon ein Jahr vorher prophezeit hatte *), und die durch den Tübinger Vertrag gestillt wurde.

Wie in Wirtemberg die Schulden des Herzogs, die durch die erwähnten Finanzspeculationen gedeckt werden sollten, so hatten im Jahre 1509 die Schulden, die der Rath zu Erfurt **) gemacht hatte, einen Aufruhr und innern Zwiespalt erregt, der erst nach neun Jahren ganz beigelegt wurde. Der Rath bestand nämlich blos „aus den Gefreundeten und Geschlechtern, darum die Stadt in solchen Unrath kam und auf den gemeinen Nutzen nicht gedacht war, und mit den armen Bürgern umgegangen nach Gefallen." Die Schuldenlast, von welcher die Gemeinde keine Kenntniß gehabt hatte, weil bis dahin keine Rathmeister aus den Handwerken waren, betrug 600,000 Gulden. Ohne Wissen und Willen der Gemeinde hatte Heinrich Kellner das Schloß und Dorf Cappendorf (Capellendorf) um 8000 fl. an die Fürsten versetzt (verkauft), weswegen er auch im folgenden Jahre gehenkt wurde. Die Bürgerschaft erhielt nachher Unterstützung von dem Erzbischof von Mainz als Bischof von Erfurt. Die abgeordneten mainzischen Räthe durchlasen alle Bücher der Erfurter Räthe, welche Rechnung thun sollten, und damit kamen sie hinter viel heimlicher Stücke eines Raths, das ihnen leid war.

Nachdem dieser Zwist ausgeglichen war, brach der Haß gegen die Geistlichkeit los. Nach dem Sonntag Trinitatis 1521 nahmen die Studenten, Bürger und Bürgerssöhne den

---

*) Urkunden vom 23. Jan. und 29. Okt. 1513.

**) Nicht zu Frankfurt a. M. wie in dem oben S. 37 angeführten Artikel Bauernkrieg in der allg. Encyclopädie irrig steht.

beiden Stiftern zu Erfurt das Ihrige, zerschlugen Oefen und Fenster, warfen die Gitter entzwei, soffen den Wein aus und zerschlugen die rothe Thüre. „Und das ist alles der Pfaffen Schuld gewesen, denn sie haben burgerliche Pflicht nicht thun wollen. Darum ist ihnen das ihre genommen worden." Als aber bald darauf beide Stifter sich erboten, bürgerliche Pflicht zu halten, und dem Rathe 10,000 Gulden Schutzgeld gaben, „da haben sie guten Frieden gehabt" bis zu dem Bauernaufstand *).

Ebendieselben überall wiederkehrenden Ursachen veranlaßten im Jahre 1511 einen Aufruhr in Constanz **), dem in den Jahren 1513 und 1514 ähnliche Bewegungen im Ulmischen Gebiete folgten.

In Schweinfurt saßen, wie in Erfurt, die Geschlechter im Rathe, vernachläßigten die Gerechtigkeitspflege und drückten die Bürgerschaft mit vermehrten Abgaben, daher sie sich im Jahre 1513 durch einen Aufstand Recht zu verschaffen suchte ***).

---

*) S. Sophronizon Bd. II. Heft 3 (1820), wo sich über den Bauernkrieg noch weitere Nachrichten finden. — Vergl. Hermanns Anecdot. ad hist. Erf. pert. Part. I. Erf. 1820. — Neue Jugendzeitung von M. J. C. Dolz, Jahrgang 1820, Nro. 104 und 107, wo die Erzählung bedeutend abweicht, und namentlich nur 60,000 fl. Schulden angegeben werden.

**) Der mehrmals erwähnte Artikel Bauernkrieg in der allgem. Encycl. setzt in das Jahr 1512 einen Aufruhr in Hall. Die Bewegung, welche hier Statt fand, war aber nicht sowohl eine Empörung der Bürger gegen die Obrigkeit, als vielmehr eine Rangstreitigkeit zwischen Patriciern und Rathsmitgliedern, die später allerdings auch unter der Bürgerschaft einige Unruhen veranlaßte. S. Georgii Uffenheimische Nebenstunden. Bd. I. S. 1041 bis 1048.

***) Wegen des neuen Umgelds und der zweifachen Bede. Auf

Ein Jahr später brach eine Empörung im Bisthum Augsburg aus, und der schwäbische Bund selbst konnte nicht umhin, einzugestehen, daß die vielen Reisen und Steuern, die den Unterthanen der Bundsverwandten durch den Bund verursacht wurden, den Unwillen der Bauern erregten *).

Im nämlichen Jahre empörten sich die Bauern in Kärnthen, welche von Grav Johann von Herbenstein wieder zur Ruhe gebracht wurden, nachdem 2000 niedergemacht worden waren. Weit gefährlicher aber war der Aufstand in Ungarn, den die Tyrannei und das zügellose Leben der Prälaten und Edelleute veranlaßte. Die Häupter der Aufrührer waren Georg Siculus oder Ciculus, ein Priester Laurentius und ein Mönch Michael. Dem ganzen Adel hatten sie den Tod geschworen, und von den vierzehn Bischöfen des Königreichs wollten sie nur Einen leiden. Sie ermordeten gegen 400 Edelleute, und wurden von dem Graven Johann von Zips besiegt. Dieser Aufstand kostete 70,000 Menschen von jedem Alter und Geschlechte das Leben. — Im Jahre 1517 veranlaßten die übermäßigen Abgaben auch in der Windischen Mark einen Aufruhr, welcher von Siegmund von Dietrichstein unterdrückt wurde **).

Alle diese Empörungen fallen in eine Zeit, in welcher Luther noch nicht an die Reformation dachte, und beweisen eben dadurch, daß sie vornehmlich in bürgerlichen Beschwerden ihren Grund hatten ***). Luther trat öffentlich auf und

---

Ersuchen des Raths kamen die benachbarten Fürsten mit Reisigen und Fußvolk, und ließen vier Bürger köpfen. — S. Nachricht von der Stadt Rothenburg an der Tauber, Windsheim, Schweinfurt und Weißenburg am Nordgau. Ohne Angabe des Verfassers, Druckorts und der Jahrszahl.

*) Urkunde vom 13. Dez. 1515.

**) S. Seckendorf. l. c.

***) Dieß gesteht Sebastian Frank, ein Todfeind Luthers, in

griff zuerst den Ablaßhandel an, dessen Schändlichkeit man auch schon vor ihm eingesehen hatte *). Von seinen Gegnern selbst wurde er zu immer weiteren Forschungen getrieben, und seine Lehren fanden überall einen Beifall, der ihnen sicher nicht zu Theil geworden wäre, wenn sie nicht mit dem übereingestimmt und das ausgesprochen hätten, was man allgemein fühlte. Er war so zu sagen, der Dolmetscher der öffentlichen Meinung, und mußte gerade bei der Masse des Volkes, das für religiöse Gesinnung empfänglich und der vielen ihm nichtsbedeutenden Formen und schon der fremden Sprache wegen unverständlichen Gebräuche überdrüssig war, dagegen aber einen einfachen und in seiner Bedeutung verständlichen Cultus, und statt eines entstellten Glaubens und einer völlig ausgearteten Moral die Lehre des Evangeliums erhielt, die meisten und eifrigsten Anhänger finden.

Daß seine Lehre mißdeutet und mißbraucht wurde, wen könnte das wundern? Denn wann hätte nicht auch das

---

seiner Chronik sogar von dem eigentlichen Bauernkrieg, S. W. E. Tenzels hist. Bericht vom Anfang und ersten Fortgang der Reformation 8. Gotha 1717. Th. 2. S. 333.

*) Als im Jahre 1516 Dr. Franc. Tripontinus in Nürnberg Ablaß verkündigen wollte, erhielt er von dem Rathe keine Erlaubniß zur Verkündigung seiner Bullen, sondern mußte mit einem Geschenke von 10 fl. wieder abziehen. Denn der Rath hatte die Erfahrung gemacht, daß das durch den Ablaß gewonnene Geld nicht zu den vorgegebenen frommen Zwecken verwendet wurde. Er hatte nemlich 1489 den Pabst um Bewilligung eines Ablasses gebeten zur Erbauung eines Spitals; es fielen über 4500 fl., welche der Pabst abholen ließ, ohne dem Spital etwas davon zu geben. Im folgenden Jahre trug ein neuer Ablaß in Nürnberg 6500 fl. ein, aber der Spital erhielt nur 500 fl. und die Findelkinder 100 fl., das übrige Geld wanderte nach Rom. — Von der Lith Erläut. der Ref. Hist. 1733.

Edelste und Beste ein gleiches Loos gehabt? Er lehrte von christlicher Freiheit, und das durch bürgerliche Lasten zu Boden gedrückte Volk suchte politische Freiheit, und je weniger klare Begriffe es von beiden hatte, desto leichter wurde es von blinder Leidenschaft dahingerissen, und von fanatischen Schwärmern angesteckt, desto leichter diente es den versteckten Planen der Bosheit, des Ehrgeizes und der Herrschsucht zum Werkzeuge. Die Behauptung möchte wohl nicht sehr gewagt seyn, daß ein großer Theil derer, welche sich den Schein eifriger Anhänger der neuen Lehre gaben, das Evangelium blos als einen Deckmantel ihrer selbstsüchtigen Zwecke benutzten, unter dem sie, der Unterstützung von Vielen zum voraus versichert, dieselben desto eher zu erreichen hofften *). Fürsten, Edelleute, Städte und das gemeine Volk trafen in ihrem Hasse gegen die Geistlichkeit zusammen und beneideten sie um ihre reichen Besitzungen, und das System des Säcularisirens, dessen ausgedehnte Anwendung unserer Zeit vorbehalten war, lag damals schon im Plane.

Daß das Volk die religiöse Freiheit auch auf die politische anzuwenden geneigt wurde, daran lag wieder die Schuld an der Geistlichkeit und den Obrigkeiten, welche der neuen Lehre einen beharrlichen Widerstand entgegen setzten, und ihre Anhänger auf's Härteste verfolgten. Dieß sahen die Herzoge

*) „Ist aber solches [das Erbieten der Bauern in den 12 Artikeln, sich aus der h. Schrift besser unterweisen zu lassen, nur zur Farbe vnd schein von jnen erbotten, als on zweiuel wol etlich der art vnter jnen sind, denn es nicht müglich ist, das so grosser hauffe allesampt rechte Christen seien, vnd gute meinung haben, Sondern ein gros teil, der andern guten meinung zu jrem mutwillen brauchen, vnd das jre darunter suchen ꝛc." — S. Luthers Ermahnung zum Frieden auf die 12 Artikel in seinen Werken Bd. 2. Fol. 77 b. Wittenberg gedruckt durch Georgen Rhawen Erben. 1551.

Wilhelm IV. und Ludwig von Baiern wohl ein, daher sie am 11. März 1521 an die Bischöfe ihres Landes schrieben, daß man den Unterthanen, welche Luthers Schriften gelesen und sie nicht gleich der Obrigkeit ausgeliefert hätten, die Absolution nicht versagen und sie als excommunicirt betrachten dürfe, wie geschehen sei. Daraus gehe nur Empörung, Aufruhr und Zerrüttung hervor; die Beispiele seien in der Nähe ꝛc. *). — Die gleiche Ansicht hatten die auf dem Städtetag zu Ulm versammelten Botschafter der ehrbaren Frei- und Reichsstädte, welche sich in einer Eingabe an den Kaiser (dd. 12. Dez. 1524) über sein scharfes Mandat wegen der lutherischen Lehre folgendermaßen beschwerten: „So ist auch das Edict, So Ew. K. M. neben den Steunden des heiligen Reichs, auff dem ersten E. M. gehaltenen Reichstag zu wormbs beschlossen vnnd awßgeen lassen hat, In mer dann ainem punct so beschwerlich gestellt, das vnnsers vnzweifenlichen achtens, vnnd wie die offenbaren tatten vnnd geschichten, des vnwidersprechenliche antzaigung geben, kainem Reichsstannd zuvorderst aber gemainen Frey vnd Reichstetten möglich sein wirdet, dem seines Innhalts zu geleben, oder volg zu tun, Sy wollen dann bey Iren vnnderthanen die des lauttern wortt gottes begirig sein. vnnd sich on scheuchen offennlich hören lassen, Ir leib vnnd leben darüber zu lassen beschwerliche auffrure vngehorsam zertrennung Erberer cristenlicher pollliceyen. Dartzu ainen vnträglichen vnüberwinndtlichen nachteyl, vnnd fare Irer Regierung leibs vnnd gutter. Dartzu ain ganntzes vnwiderbringlichs verderben. gewartten ꝛc." **). Der nämlichen Meinung war die Mehrheit der Reichsstände. Churfürst Friedrich von Sachsen schrieb am 14. April 1525, als die Empörung schon ausgebrochen war, an seinen Bruder Herzog Johann: „vieleicht hat man den

*) V. A. Winters Geschichte der evangelischen Lehre in Baiern. Bd. 1. S. 62.

**) Mscpt. im K. Staatsarchive in Stuttgart.

armen Leuten zu solcher auffrhur vrsach geben, vnd sonderlich mit verbietung des worts Gottes, So werden die Armen in viel wege, von vns geistlichen vnd weltlichen Oberkeiten beschwert" *). Daß aber auch die der Reformation abgeneigten Reichsstände fürchteten, es möchte aus der gewaltsamen Unterdrückung derselben Empörung gegen sie hervorgehen, erhellt deutlich aus einer Bestimmung der Einigung, welche der Cardinallegat Campeggio am 6. Jul. 1524 zwischen Erzherzog Ferdinand, den Herzogen von Baiern, dem Erzbischof von Salzburg und mehreren andern Bischöfen in Regensburg zu Stande brachte, in welcher sie sich gegenseitige Hülfe versprachen, wenn ihre Unterthanen sich gegen sie empören sollten **). Und wie unser Aller Stammmutter gerade die Früchte des verbotenen Baumes am lieblichsten dünkten, wie Kindern gerade das, was man ihnen verbietet, am lockendsten scheint, so machte auch die Aengstlichkeit, mit welcher man vor Luthers Lehre und Schriften warnte, weil Aufruhr und Empörung daraus entstehen könnte, das Volk gerade recht aufmerksam auf dieselben und nach größerer Ausdehnung seiner Forderungen lüstern, und die Erfüllung folgte nicht blos auf die Weissagung, sondern wurde durch sie auch befördert ***).

---

*) S. dessen Brief in Luthers Werken, Bd. 9. Fol. 216. Wittemberg gedruckt durch Hans Lufft. 1558.

**) S. Alzreiter Annal. boic. P. 2. p. 239.

***) S. die Bulle des Pabstes Leo vom 16. Mai 1520; von dem lat. Original abgedruckt in Sattlers Gesch. v. Wirtemberg unter den Herzogen. Th. 2. Urk. Nro. 92. Seite 198. — Kaiser Karls V. Edikt wider Luther und seine Anhänger auf dem Reichstage zu Worms 1521 erlassen; in der angeführten Ausg. von Luthers Werken Bd. 9. Fol. 118. — Mandat Herzogs Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel vom 12. Jan. 1522, und des Bischofs von Freisingen vom 20. Jan. 1522; beide in Luthers Werken Bd. 9. Fol. 139 ff. — Ausschreiben

Mit allem bisher Gesagten glauben wir unsere im Eingange aufgestellte Behauptung, daß die Reformation nur mittelbar an dem Aufruhre Antheil hatte, und daß dieser vielmehr eine Folge des unerträglichen Druckes war, der auf dem Volke lastete, hinlänglich gerechtfertigt zu haben. Es bleibt uns nun noch zu untersuchen übrig, in wiefern Luthern persönlich eine Schuld beigemessen werden könne. Hiezu veranlassen uns folgende Worte eines geachteten Schriftstellers:

„Wenn die von dem Vizedom Heinrich Brömbser ver„führten Manualakten und das Protokoll der ihm Jahre 1525 „zu Eltvill über den erregten Aufstand verhörten Inquisiten, „deren mehrere ihre Angaben mit dem Tode bekräftigt haben, „einigen Glauben verdienen, so war es Luther, der, nach„dem er durch die bekannten Briefe an Erzbischof Cardinal „Albrecht, dessen Uebertritt zur neuen Dogmatik nicht bewir„ken können, durch geschickte und beredte Emissarien den „Bewohnern des Rheingauer Landes heimlich beibringen las„sen: „daß, wann sie dem Vorgange anderer bischöflichen „ „Unterthanen folgen, sich von dem Pfaffenregimente los„ „machen und in völlige Freiheit setzen wollten, so seie nun „ „um so weniger Zeit zu versäumen, als sie sich dermalen „ „auf den sichern Beistand und Unterstützung mächtiger „ „Fürsten und Herren verlassen könnten &c." " *).

Um die Richtigkeit dieser Anschuldigung zu zeigen, wollen wir sehen, ob es im Interesse Luthers lag, einen Aufruhr zu erregen, und wie er sich vor und nach dem Ausbruche desselben benahm. Er hatte vor wenigen Jahren erst ange-

---

Statthalter und Räthe des Herz. Wirtemberg vom 26. Nov. 1522, bei Sattler a. a. O. Urk. Nro. 93. S. 226. — Edikt. des Bischofs von Augsburg vom 19. Juli 1523, in Schelhorn Amoen. lit. VI. 316. — Edikt des Herzogs Anton von Lothringen vom 26. Dez. 1523, in Goldasts Reichshandlungen. S. 116 ff. Frkfrt. 1712.

*) S. Bodmanns Rheingauische Alterthümer. S. 418 f.

fangen, das Volk über die Irrthümer und Mißbräuche, mit denen die damalige Kirche überschwemmt war, aufzuklären, und je größeren Anhang er fand, desto eifriger waren seine Gegner, die neue Lehre als den Samen und die Quelle von Unruhen und Empörungen zu verschreien. Die Geistlichkeit, von einem großen Theile des Volkes verachtet und in ihrem Einkommen geschmälert, stimmte die Klage an, daß, wenn die gottesdienstlichen Gebräuche nicht mehr beobachtet und der geistlichen Obrigkeit der Gehorsam aufgesagt werde, daraus auch Empörungen gegen weltliche Obrigkeit und Blutvergießen entstehen würden, und sie hatte immer noch Anhänger genug, welche, der Wahrheit ihr Ohr verschließend, ihren Worten blindlings glaubten und der Verbreitung des Evangeliums aus allen Kräften widerstrebten. Was konnte aber derselben hinderlicher seyn und Luthers Lehre in größeren Mißkredit bringen, als wenn die Prophezeihungen seiner Gegner durch den Erfolg gerechtfertigt schienen? Dieß sah Luther selbst sehr wohl ein; deßwegen erließ er seine „trewe Vermanung zu allen Christen, Sich zu verhüten, fur auffruhr vnd Empörung“ *), in welcher er sagt: Durch Menschenhand oder Aufruhr werde das Pabstthum und der geistliche Stand nicht zerstört. Die weltliche Obrigkeit und der Adel, ein jeder Fürst und Herr in seinem Lande sollten aus Pflicht ihrer ordentlichen Gewalt dazu thun; aber dem gemeinen Mann sei sein Gemüth zu stillen, und zu sagen, daß er sich enthalte auch der Begierden und Worte, so zum Aufruhr sich lenken, und zur Sache nichts fürnehmen ohne Befehl der Obrigkeit. — Aufruhr bringt nimmermehr die Besserung, die man damit sucht. Denn Aufruhr hat keine Vernunft und geht gemeiniglich mehr über die Unschuldigen, denn über die Schuldigen. Drum ist auch kein Aufruhr recht, wie rechte Sach er immer haben mag. — Ich halt und wills

*) S. Luthers Werke. Bd. 2. Fol. 1 ff.

allzeit halten mit dem Theil, der Aufruhr leidet, wie unrechte Sach er immer habe, und zuwider seyn dem Theil, der Aufruhr macht, wie rechte Sach er immer habe. — Aufruhr ist von Gott verboten. Niemand kann sein eigener Richter seyn. Nun ist Aufruhr nichts anderes, denn selbst richten und rächen; das kann Gott nicht leiden, darum ist es nicht möglich, daß Aufruhr nicht sollte die Sache allzeit ärger machen, weil er wider Gott und Gott nicht mit ihm ist. — Aufruhr in dieser Sache ist gewiß ein Eingeben des Teufels. Denn weil er sieht das helle Licht der Wahrheit, und er ihm in keinen Weg begegnen kann, fähret er zu und will Aufruhr anrichten durch die, so sich des Evangelii rühmen; damit hofft er, unsere Lehre zu schimpfieren, als sei sie vom Teufel und nicht aus Gott. — Welche meine Lehre recht lesen und verstehen, die machen nicht Aufruhr, sie habens nicht von mir gelernt. Daß aber Etliche solches thun und sich unsers Namens rühmen, was können wir dazu? — Darum bitte ich, wer sich des christlichen Namens will rühmen, der halte sich, wie St. Paulus sagt, 2. Cor. 6, daß wir den Widersachern nicht Ursach geben, zu lästern unsere Lehre. — Der Teufel möchte jetzt gerne, daß ein leiblicher Aufruhr würde, damit der geistliche Aufruhr zu Schanden und verhindert würde.

Mit dieser Ansicht und Ueberzeugung, wie konnte Luther Emissarien ausschicken und heimlich zum Aufruhre reizen? Hören wir aber weiter, was er von solchen Predigern sagte, welche das Volk mit schwärmerischem Geiste zu Gewaltthätigkeiten aufforderten! Als die Unruhen, die Münzer zu Altstett erregte, zu seiner Kenntniß kamen, schrieb er einen Brief an die Fürsten zu Sachsen *), in welchem er sie ermahnt, solchem Unfug ernstlich zu wehren und dem Aufruhr zuvor zu kommen, denn es würde vor den Leuten und

*) S. Luthers Werke. Bd. 2 Fol. 6 f.

der Welt nicht zu entschuldigen seyn, wenn sie aufrührische und frevele Fäuste dulden wollten. — Das müsse ein schlechter Geist seyn, der seine Frucht nicht anders beweisen könne, als mit Zerbrechen der Kirchen und Klöster und Verbrennen der Heiligen. — Zuletzt bittet er die Fürsten, daß sie mit Ernst zu solchem Stürmen und Schwärmen thun, auf daß allein mit dem Wort Gottes in diesen Sachen gehandelt werde, wie den Christen gebührt, und Ursach der Aufruhr, dazu sonst Er omnes mehr denn zu viel geneigt ist, verhütet werde. Eben so warnte er auch die Stadt Mühlhausen in einem Briefe vom 14. Aug. 1524, vor Münzer, als welcher Mord und Aufruhr öffentlich predige *). In der Schrift wider die himmlischen Propheten **) sagt er: daß sie bei dem Bilderstürmen selbst ohne Ordnung drein fallen, und nicht mit ordentlicher Gewalt fahren, heiße den Pöbel toll und thöricht machen und heimlich zum Aufruhr gewöhnen. — So gehts, wenn man den unordigen Pöbel in das Spiel bringt, daß sie vor großer Fülle des Geistes auch bürgerliche Zucht und Sitten vergessen, und Niemand mehr fürchten noch ehren. Das sind alles feine Vorläufe zu Rotten und Aufruhr, daß man weder Gewalt noch Oberkeit fürchte. — Ich will, ob Gott will, keinem Fürsten heucheln, aber viel weniger leiden, daß man Rotten und Ungehorsam im Pöbel zur Verachtung weltlicher Oberkeit soll zurichten. Und ist meine unterthänige Vermahnung und Bitte an alle Fürsten, Herren und Oberkeit, sie wollten mit Ernst drob halten, daß man den Predigern, die nicht mit der Stille lehren, sondern den Pöfel an sich ziehen und hinterrücken der Oberkeit mit eigner Faust und Frevel Bilder stürmen oder Kirchen brechen, das Land frisch verbiete.

Mit solchem Ernste warnte Luther vor dem Aufruhr und denen, die ihn zu erregen suchten. Aber seine Stimme

*) S. Luthers Werke Bd. 2 Fol. 10 b.

**) Ebendas. Fol. 11 b.

erschallte fruchtlos in dem Getümmel der Leidenschaften und der Schwärmerei. Von einem Ende Deutschlands zum andern erhoben sich die Bauern, und vor sich her schickten sie ihr Manifest, die berüchtigten zwölf Artikel. Luther sollte sie beurtheilen; von ihm erwarteten sie Beifall und Billigung ihres Unternehmens. Allein sein Ausspruch erfolgte nicht in ihrem Sinne. „Ihr führet den Namen Gottes, sagte er zu ihnen in seiner Ermahnung zum Frieden auf die zwölf Artikel *), und nennet euch eine christliche Rotte oder Vereinigung, und gebt für, ihr wollet nach dem göttlichen Rechte fahren und handeln. Wohlan, so wisset ihr ja auch, daß Gottes Name, Wort und Titel soll nicht vergeblich noch unnütz angezogen werden; denn Gott wird den nicht unschuldig lassen seyn, der seinen Namen unnützlich führet. — Daß ihr aber die seid, die Gottes Namen unnützlich führen und schänden, ist leichtlich zu beweisen. Denn hier stehet Gottes Wort und spricht durch den Mund Christi: Wer das Schwerdt nimmt, der soll durch das Schwerdt umkommen. Das ist ja nichts anders, denn daß Niemand soll mit eigenem Frevel sich der Gewalt unterwinden, sondern wie Paulus sagt, eine jegliche Seele solle der Oberkeit unterthan seyn mit Furcht und Ehren. — Ja, sprecht ihr, die Oberkeit ist zu böse und unleidlich, denn sie wollen uns das Evangelium nicht lassen, und drücken uns allzuhart in zeitlicher Güter Beschwerung. Darauf antworte ich: daß die Oberkeit böse und unrecht ist, entschuldigt keine Rotterei noch Aufruhr, denn die Bösheit zu strafen, das gebührt nicht einem Jeglichen, sondern der weltlichen Oberkeit, die das Schwerdt führet. So giebts auch das natürliche und aller Welt Recht, daß Niemand solle noch möge sein eigener Richter seyn, noch sich selbst rächen. Die Rache ist mein, ich will vergelten, spricht der Herr. Nun mögt ihr ja nicht läugnen, daß euer Aufruhr sich dermaßen hält, daß ihr euch selbst zu Richtern machet

---

*) S. Luthers Werke. Bd. 2. Fol. 75 ff.

und euch selbst rächet, und kein Unrecht leiden wollt, das ist nicht allein wider christlich Recht und Evangelium, sondern auch wider natürlich Recht und alle Billigkeit. — Ihr sehet den Splitter in der Oberkeit Auge, und sehet den Balken in eurem Auge nicht. Es ist wahr, die Oberkeit thut Unrecht daß sie das Evangelium wehren, und beschweren euch im zeitlichen Gut. Aber vielmehr thut ihr Unrecht, daß ihr Gottes Wort nicht allein wehret, sondern auch mit Füßen tretet, und greift ihm in seine Gewalt und Recht, und fahret auch über Gott; dazu, nehmet der Oberkeit ihre Gewalt und Recht auch, ja Alles, was sie hat, denn was behält sie, wenn sie die Gewalt verloren hat? Darum seid ihr viel größere Räuber, denn sie, und habts ärger für, denn sie gethan haben. — Weil ihr aber wider gemein göttlich und natürlich Recht fahret, das auch Heiden, Türken und Juden halten müssen, so sehet ihr ja klärlich, daß ihr ärger denn Heiden und Türken seid, geschweige daß ihr Christen seyn solltet. — Ich sorge, es seien etliche Mordpropheten unter euch kommen, die durch euch gerne wollten Herren in der Welt werden, und fragen nicht darnach, daß sie euch führen in Fahr Leibes, Guts, Ehre und Seele, beide geistlich und ewiglich. Sehet euch vor mit eurer Freiheit, daß ihr nicht dem Regen entlaufet und fallet ins Wasser, und so ihr meinet leiblich frei zu werden, daß ihr darüber verlieret Leib, Gut und Seele ewiglich. — Höret nun euer christlich Recht! So spricht euer oberster Herr Christus: ihr sollt dem Uebel nicht widerstehen, sondern so dir Jemand einen Streich giebt auf den rechten Backen, dem biete den andern auch dar. Und so Jemand mit dir rechten will und deinen Rock nehmen, dem laß auch den Mantel ꝛc. Wie reimet sich euer Vornehmen mit diesem Recht? — Es hat Pabst und Kaiser wider mich gesetzt und getobet. Nun womit hab ichs dahin gebracht, daß je mehr Pabst und Kaiser getobt haben, je mehr mein Evangelium ist fortgangen? Ich habe nie kein Schwerdt gezuckt, noch Rache begehrt; ich habe keine Rotterei noch Aufruhr angefangen, sondern der weltlichen Oberkeit, auch die, so das

Evangelium und mich verfolget, ihre Gewalt und Ehre helfen vertheidigen, so viel ich vermocht. Aber damit bin ich blieben, daß ichs Gott gar heimgestellet und allzeit auf seine Hand trotzlich mich verlassen habe. Darum hat er nicht nur mich beim Leben erhalten, sondern auch das Evangelium immer lassen weiter und weiter zunehmen. Nun fallet ihr mir darein, wollet dem Evangelio helfen, und sehet nicht, daß ihr es damit aufs allerhöchste hindert und verdrucket. — Ich lasse eure Sache seyn, wie gut und recht sie seyn kann; weil ihr sie aber selbst wollt vertheidigen, und nicht Gewalt noch Unrecht leiden, möget ihr thun und lassen, was euch Gott nicht wehret. Aber den christlichen Namen, sage ich, den lasset stehen, und macht den nicht zum Schanddeckel euers ungeduldigen, unfriedlichen, unchristlichen Vornehmens. Wollt ihr aber den christlichen Namen behalten, wohlan, so muß ich die Sache nicht anders verstehen, denn daß sie mir gelte, und euch für Feinde rechnen und halten, die mein Evangelium dämpfen oder hindern wollen, mehr denn Pabst und Kaiser bisher gethan haben, und weil ihr unter des Evangelii Namen wider das Evangelium fahret und thut. Ich sehe das wohl, der Teufel sucht mich durch die blutdürstigen Mordpropheten und Rottengeister, so unter euch sind, zu vertilgen und aufzufressen. Nun er fresse mich, es soll ihm der Bauch enge genug davon werden. — Obgleich alle eure Artikel natürlich recht und billig wären, so habt ihr doch das christlich Recht vergessen, daß ihr sie nicht mit Geduld und Gebet gegen Gott, wie christlichen Leuten gebührt, erobert und ausgeführt habt, sondern mit eigener Ungeduld und Frevel vorgenommen, der Oberkeit abzudringen, und mit Gewalt zu erzwingen, welches auch wider Landrecht und natürliche Billigkeit ist. — Weil ihr denn Unrecht thut, daß ihr euch selbst richtet und rächet, dazu den christlichen Namen unwürdig führet, seid ihr gewiß auch unter Gottes Zorn. Und, wenn ihr gleich gewännet und alle Herrschaften verdürbet, würdet ihr zulezt doch euch selbst unter einander müssen zerfleischen, wie die wüthigen Bestien.

So sprach Luther schon im Anfange des Aufruhres zu den Bauern, als sie sich noch zu Recht und besserem Unterrichte erboten. Da aber ihre grausamen Thaten bekannt wurden, schrieb er eine seiner heftigsten Schriften: Wider die stürmenden Bauern *). Ehe ich mich umsehe, sagt er, greifen sie mit der Faust drein, rauben und toben und thun wie die rasenden Hunde. Dabei siehet man nun wohl, was sie in ihrem falschen Sinn gehabt haben, und daß eitel erlogen Ding sei gewesen, was sie unter dem Namen des Evangelii in den zwölf Artikeln haben vorgewendet. Eitel Teufelswerk treiben sie. Sie haben ihrer Oberkeit Treue und Hulde geschworen, unterthänig und gehorsam zu seyn; weil sie aber diesen Gehorsam brechen muthwilliglich und mit Frevel, und dazu sich wider ihre Herren setzen, haben sie damit verwirkt Leib und Seele, als die treulosen, meineidigen, lügenhaften, ungehorsamen Buben und Bösewicht pflegen zu thun. Sie richten Aufruhr an, rauben und plündern mit Frevel Klöster und Schlösser, die nicht ihr sind, und verschulden damit, als öffentliche Straßenräuber und Mörder, wohl zwiefältig den Tod an Leib und Seele. Denn Aufruhr ist nicht ein schlechter Mord, sondern wie ein groß Feuer, das ein Land anzündet und verwüstet. Darum soll hie zuschmeißen, würgen und stechen, heimlich und öffentlich, wer da kann, und gedenken, daß nichts giftigeres, schädlicheres, teuflischeres seyn kann, denn ein aufrührischer Mensch, gleich als wenn man einen tollen Hund todtschlagen muß. Daß sie solche schreckliche gräuliche Sünde mit dem Evangelio decken, sich christliche Brüder nennen, Eid und Hulde nehmen und die Leute zwingen, zu solchen Gräueln mit ihnen zu halten; damit werden sie die allergrößten Gotteslästerer und Schänder seines heiligen Namens, und ehren und dienen also dem Teufel unter dem Schein des Evangelii, daran sie wohl zehnmal den Tod verdienen an Leib und Seele. Und achte auch, daß

*) S. Luthers Werke. Bd. 2 Fol. 87 ff.

der Teufel den jüngsten Tag fühle, daß er solche unerhörte Stücke vornimmt. Als sollt er sagen, es ist das Letzte, darum soll es das Aergste seyn, und will die Grundsuppe rühren und den Boden gar ausstoßen. Gott wolle ihm wehren! Ich meine, daß kein Teufel mehr in der Hölle sei, sondern allzumal in die Bauern gefahren sind. Es ist überaus und über alle Maßen das Wüthen. — Hierauf ermahnt Luther die Obrigkeit, getrost fortzudringen und mit gutem Gewissen drein zu schlagen, so lange sie eine Ader regen könne, denn Gott habe ihr das Schwerdt befohlen gegen die Uebelthäter, und sie müsse dieses Amt ausrichten. Also könne es geschehen, daß wer auf der Obrigkeit Seite erschlagen werde, ein rechter Märtyrer für Gott sei, wer auf der Bauern Seite umkomme, ein ewiger Höllenbrand sei, denn er führe das Schwerdt wider Gottes Wort und Gehorsam, und sei ein Teufelsglied.

Nachdem wir nun mit Luthers eigenen Worten gezeigt haben, daß er den Aufruhr als hinderlich und störend für den Fortgang seines begonnenen Werkes hielt, und welches überhaupt seine Ansichten von dem der Obrigkeit gebührenden Gehorsam waren, überlassen wir es dem eigenen Urtheile des unbefangenen Lesers, die Anschuldigung, deren wir oben gedachten, gehörig zu würdigen.

I.

Geschichte
des
Bauern-Krieges
im
Hohenlohischen und Deutschordenschen.

Erstes Kapitel.

Zustand der Unterthanen in der Gravschaft Hohenlohe vor dem Bauernkriege.

Wir haben gesehen, wie mancherlei Ursachen zu der Entstehung und dem Ausbruche einer Empörung zusammenwirkten, die sich auch über die damalige Gravschaft Hohenlohe und das deutschordensche Gebiet verbreitete, und die irregeleiteten Aufrührer noch lange nachher ihre traurigen Folgen empfinden ließ. Jedoch nicht alle jene Ursachen wirkten hier. Reallasten, Beden, Zölle und dergl. hatten zwar auch hier die Unterthanen zu leisten; aber die Regierung war mehr gelinde, als streng, man hörte keine Beschwerden über die Gerichte, über Conflikte derselben, u. s. w., und es ist mit Recht zu zweifeln, ob in dieser Gegend eine Empörung ausgebrochen wäre, wenn nicht eines Theils das Beispiel und die Drohungen der schon insurgirten Nachbarn, andern Theils einzelne Unzufriedene, welche von der Umwälzung Gewinn für sich hofften, dazu aufgereizt und angetrieben hätten.

Die Folgen der Hörigkeit und der Leibeigenschaft treffen wir auch im Hohenlohischen, wie überall. Als z. B. Grav Craft VII im Jahre 1472 von Götz von Adelsheim Schloß und Dorf Pfedelbach mit seinen Zubehörden erkaufte, erhielt er daselbst folgende Gülten: Heller und Käsegült,

angeschlagen zu 489 Schilling Pfenning und 5 Pfenning; 211 Sommerhühner à 4 Pf.; 27½ Gänse à 14 Pf.; 1110 Eier, 4 à 1 Pf.; 68 Fastnachthühner à 8 Pf.; 12 Kloben Flachs à 16 Pf.; 17¼ Sri. Oel à 45 Pf.; 9 Weihnachthühner à 8 Pf.; 2 Herdhühner à 8 Pf.; für Mist 2 Schilling Pfenning; 41 Malter 2½ Sri. Korn, je 3 Malter für 2 fl.; 27 Malter 3½ Sri. Dinkel, je 5 Malter für 2 fl.; 33 Malter 6 Sri. Haber, je 5 Malter für 2 fl.; 5 Malter Weidehaber; ferner 19 Gulden für Keller- und Gültwein, und 20 fl. von der Schäferei *).

Die armen Leute mußten die Güter der Herrschaft in der Frohne bauen, zu Aufführung neuer Gebäude oder zu Ausbesserung von alten die Materialien herbeiführen **), und waren überhaupt zu Fuhrfrohnen verpflichtet. Wie aber die Graven solche und ähnliche Dienste so viel möglich zu erleichtern suchten, mag Folgendes beweisen: Die Graven Gottfried und Craft hatten im Jahre 1486 über die künftige Verlassenschaft ihres kinderlosen Vetters, des Graven Albrecht, einen Vertrag geschlossen, in welchem bestimmt worden war, daß die Frucht- und Weingefälle, welche dem Graven Gottfried zukommen, durch Grav Crafts arme Leute in die Schlösser, welche jener dazu bezeichnen würde, geführt werden sollten. Als nun nach Grav Albrechts Tode (1490) diese Bestimmung zur Anwendung kommen sollte, wurde sie in einem neuen Vertrage, in Betracht „das die armen Lewt von solicher fure merckliche beswerde leiden würden", dahin gemildert, daß Grav Gottfried die Frucht, die er auf dem Ohrenwalde und am Kocher einnehmen würde, auf das Rathhaus in die Kästen zu Oehringen führen und daselbst verkaufen lassen solle, „also das die Armen lewte die nit ferrer zufuren schuldig seyn sollen." Die Weingefälle zu Oehringen, Michelbach und auf dem Ohrn-

*) Urkunde vom 17. Nov. 1472, im Archiv zu Oehringen.

**) Urkunde vom 30 Septbr. 1490, ebendas.

walde soll Grav Gottfried in den Keller unter dem Rathhaus zu Oehringen legen und da liegen lassen, bis es eine gute Winterbahn gebe; dann sollen Gr. Crafts arme Leute dieselben in Gr. Gottfrieds Schloß führen und von ihm „ungefähr" verköstigt werden. Eben so sollen die Weine am Kocher in den herrschaftlichen Keller zu Jngelfingen gelegt, und unter der nämlichen Bedingung weiter geführt werden *). So setzte der §. 6 der Erbeinigung von 1511 fest, daß, wenn ein Grav seine Gemahlin auf ein Gut verweise, in denselben Verweisungen lauter verfaßt werden solle, „daß die armen Leüth, durch Sie oder Jhre Ambtleüth, von Jhrentwegen nicht geschätzt, gesteuert noch ferrer beschwerdt, dann wie Jhnen die eingeandtwortt worden" **).

Mit der Stadt Oehringen stand es sehr übel, ehe sie an Grav Craft VII kam; denn sie war wegen der großen Lasten und schlechten Verwaltung so in Abnahme und Mißkredit gekommen, daß sie, wie sich die Chronik ***) ausdrückt, aus welcher wir hier schöpfen, allen Umliegenden ein Abscheu war. Die Bede wurde von drei Rathsverwandten und zwei Gemeindegliedern beinahe ganz willkührlich gesetzt, und es mußte manchmal ein Bürger von 100 Gulden Vermögen 3, 4 bis 5 fl. jährlich zur Bede geben. Daher verheimlichten die Bürger ihr Vermögen, so sehr sie nur immer konnten; es wollte keiner Handel oder ein Gewerb öffentlich treiben, Niemand wollte bauen, und man schränkte sich auch mit den Kleidern auf's Aeußerste ein, weil diese ebenfalls der Bede unterworfen waren. Wenn die Bede an die Herrschaft bezahlt werden sollte, mußte die Stadt Geld entlehnen, und

*) Vertrag vom 30. Septbr. 1490, ebendas.

**) Abgedruckt in Hanßelmanns diplomatischem Beweis von der Landeshoheit des Hauses Hohenlohe. Nürnberg 1751. Fol. 538.

***) Fleiners Chronik von Hohenlohe. Mscr. in der Stifts-bibliothek zu Oehringen.

für etliche hundert Gulden tausend verschreiben. Der Rath kaufte Wein und maßte sich das Recht an, allein Wein auszuschenken; eben so trieb er einen Alleinhandel mit Salz. — Es war kein Rechenmeister aufgestellt, sondern der Bürgermeister selbst mußte die Bede einziehen und ausgeben, und es vergieng selten ein Jahr, ohne daß einer zehn Gulden und noch mehr einbüßte, weil er nicht alles eintreiben konnte. — Immer der Reichste wurde Schultheiß und pachtete das Amt von der Herrschaft um eine bestimmte Geldsumme. Dagegen war er bedefrei, und die 50 bis 60 Gulden, die er hätte geben müssen, wurden auf die übrigen Bürger umgelegt.

Jeder Bürger mußte jährlich 7½ Schilling Dienst- und Wachtgeld bezahlen, ungeachtet er etwa alle acht Tage einmal auf den Mauern wachen und unter den Thoren hüten, und der Herrschaft täglich Dienste thun mußte. Alle Einwohner der Stadt mit Weibern und Kindern waren leibeigen, und wenn einem aus besonderer Gnade gestattet wurde, sich loszukaufen, so konnte dieß nur mit dem vierten Theile seines Vermögens geschehen *). Niemand durfte aus der Stadt hinaus heirathen, und wenn je ein Auswärtiger zum Bürger aufgenommen werden wollte, so mußte er gleich an allen Lasten der Bürgerschaft Theil nehmen, und man ließ ihm den freien Zug mit Weib und Kindern nicht. Daher kam es, daß höchst selten ein Auswärtiger in eine Stadt zog, wo die Lasten so groß waren, und dennoch nicht einmal die

*) Am 5. Septbr. 1494 entließ Grav Craft den jungen Conz von Cappel, Bürger in Oehringen, seines Bürgerrechts und der Eigenschaft, damit er der Herrschaft verwandt ist; wogegen dieser unter anderm auch versprach, wenn ihm oder seinen Erben in Oehringen ein Erbe anfalle, das er aus der Stadt ziehe, so wolle er der Stadt und den Bürgern von Allem, vom Geringsten bis auf das Größte, den vierten Pfenning zur Nachsteuer geben. — Urkunde im Archiv zu Oehringen.

Mauern, Thürme und das Pflaster in gutem Stande erhalten werden konnten. Der Stadtschreiber hatte jährlich acht Gulden Lohn und eine Pfründe im Spital, „ist ein armer Mann gewesen, der das Almosen gegessen.“ — Die gemeine Buße, die der Schultheiß einbringen mußte, gehörte der Herrschaft. — Die Rechtspflege war schlecht; die Urtheile wurden nur mündlich gegeben, woraus viele Irrungen entstanden.

In einem solchen Zustande fiel Oehringen im Jahre 1490 an Grav Craft VII. Dieser treffliche Regent beschloß, der Stadt aufzuhelfen, und fieng damit an, daß er ihr eine neue Ordnung nach dem Muster der Stadt Pforzheim gab. Mit der Bede wurde eine Hauptveränderung vorgenommen; es mußte nämlich jeder Bürger sein Vermögen an liegenden Gütern und fahrender Habe, z. B. Wein, Frucht, baares Geld, Silbergeschirr und dergl. bei Pflicht und Eid den Bedesetzern angeben und so anschlagen, wie man sie zu der Zeit dem gemeinen Kaufe nach ungefähr hätte kaufen können. War gegen einen Bürger gegründeter Verdacht vorhanden, daß er Vermögenstheile unter ihrem wahren Werthe angeschlagen oder gar verheimlicht hätte, so hatte der Rath gut Fug und Macht, demselben alles sein Eigenthum mit der Summe baaren Geldes, zu welcher er es angeschlagen hatte, auszulösen. Durch diese Anordnung wurde nicht nur der Willkühr vorgebeugt, sondern man erhielt auch eine ziemlich gleichförmige Besteurung. Die Schulden durften abgezogen werden, aber das Capital wurde dem Gläubiger zur Bede geschlagen, und mußte von diesem verbedet werden. Uebrigens wurde die Bede dermaßen herabgesetzt, daß von 100 Gulden Vermögen nur noch drei Batzen gegeben werden durften; wer nicht hundert Gulden Vermögen besaß, bezahlte gleichwohl drei Batzen. Kleider, Wehren, Harnisch, Geschmuck und Anderes, was zu eines Jeden Leib gehörig war, wurden frei gelassen. Da auf diese Art ein Ausfall an der Bede entstand, wurde eine Abgabe (Zoll) auf Brod und Fleisch gesetzt, „damit der arm Mann einzehlich giebt, daß ihme nicht so schwerlich ist.“ Der Ertrag dieses Zolles wurde zur Entrichtung der Bede und

andern nothwendigen Ausgaben der Stadt verwendet, „das dann der Stadt zu großem Guten kommen, dahn die Stadt Zins und Geld hatt, Gott habe Lob!“ Das Dienst- und Wachtgeld wurde ebenfalls von 7½ Schillingen auf drei Batzen herabgesetzt.

Als Grav Craft sah, daß in Folge seiner Verordnungen die alte Unordnung aufhörte und die Bürger bauten und besserten, gab er der Stadt einen neuen Beweis seines Wohlwollens, indem er (1494) dem Rath erlaubte, den Schultheiß, der bisher von der Herrschaft gesetzt worden war, zu wählen, und alle seine Hintersassen, die in die Stadt ziehen wollten, zu Bürgern und Freien aufzunehmen mit dem Aus- und Einzug nach ihrem Willen *). Zu gleicher Zeit überließ er auch der Stadt alle Bußen und Frevel, die von dem Rathe angesetzt werden würden, auf ewige Zeiten zur Unterhaltung des Pflasters und andern Ausgaben. Zu eben demselben Zwecke bekam die Stadt ein Neuntel an dem herrschaftlichen Zolle, der nicht unbedeutend seyn konnte, wie aus folgenden Zollsätzen erhellt: ein Wagen Wein mit 4 Pferden zahlte 26 Pfenninge, einer mit 3 Pferden 18 Pf., ein Karren mit 2 Pferden 13 Pf., den gleichen Zoll zahlten Käse und Eisen; ein Wagen Salz 16 Pf., ein Karren mit 2 Pferden 11 Pf., ein einspänniger Karren 6 Pf.; von Korn, Dinkel, Haber, Nüssen, Kastanien, die durchgeführt wurden, gab jedes Malter 1 Pf.; von Allem, was unter Reife gehört, also von Fässern, Kübeln u. s. w., gab jeder Wagen 8 Pf., eben so viel ein

*) Da die Orginalurkunden über diesen und die zwei folgenden Punkte im Jahre 1504 zugleich mit dem Rathhause verbrannten, und in den hiesigen Archiven weder Abschriften noch Reverse der Stadt darüber aufgefunden werden konnten, so hat der Verfasser hier keine andere Quelle, als die schon erwähnte Fleiner'sche Chronik, welche nicht überall ganz zuverläßig zu seyn scheint.

Wagen mit Brettern, ein Karren die Hälfte; ein Wagen Hausrath gab 12 Pf., gehörte er aber einem Juden, so gab jedes an den Wagen gespannte Pferd 1 Gulden; von Centnergut, es sei welcher Art es wolle, gab jeder Centner 3 Pf.; ein Wagen mit Harz, Siebzargen, Schreinwerk 16 Pf., ein Karren die Hälfte; eine Tonne Heringe, Rheinfische, oder andere gesalzene Waare gab 3 Pf.; ein Wagen Heu 2 Pf., eben so viel ein Hundert Sensen; ein Lägel Stahl 3 Pf.; von einem Wagen oder Karren mit Pech gab jedes Pferd zwei Pechkuchen; ein Pferd, das ledig durchgeführt wurde, gab 1 Pf., gehörte es aber einem Juden, 1 Batzen; 100 Schweine, die durchgetrieben wurden, zahlten 20 Pf., 100 Schafe 25 Pf., jedes Rind 1 Pf., jedes Kalb 1 hlr.; von 100 Gänsen gab man eine als Zoll, von einem Wagen Knoblauch 1 Docke. Die Juden gaben durchgängig den doppelten Zoll von Gütern, und mußten auch ihre Personen verzollen; wenn einer zu Fuß durch das Thor ging, zahlte er 3 Batzen, zu Pferde 5 Batzen, und ein todter Jude, der durchgeführt wurde, mußte mit einem Gulden verzollt werden *).

Außer diesem herrschaftlichen Zolle wurde auch ein städtischer als Weggeld erhoben, nämlich von jedem Malter Frucht, die zum Thore hinausgeht, 4 Pf.; von jedem Stücke Vieh, das in der Stadt erkauft worden, je von 1 Gulden 1 Pfenning; von jeder Haut 1 Pf.; von 100 Schafen 20 Pf. Zu diesen Zöllen kam noch das Waggeld; der Centner Korn oder Frucht, Wolle, Wachs, Blei u. s. w. gab 4 Pfenning.

Dem Wagmeister lag es auch ob, alle Morgen das Fleisch zu besichtigen; von jedem Kalbe mußten 4 Pfenninge, von dem schmalen Vieh, als Geisen, Böcken, Schafen, Hämmeln, 3 Pfenninge an die Herrschaft bezahlt werden; Rinder, Ochsen und Schweine wurden in der Wage gewogen, und

*) Dieser und der folgende Abschnitt ist genommen aus „der Stadt Oehringen Statuta und Ordnungen", Mscpt. auf dem hiesigen Rathhause.

von jedem Centner 5 Pfund Fleisch genommen, welches aber auch an Geld bezahlt werden konnte *). So oft ein Bäcker buck, mußte er 1 hlr. geben **). Das Umgeld betrug 1¼ Maas von dem Oehringer Eimer ***), scheint aber unter der Regierung der Graven Albrecht und Georg (von 1503 an) erhöht worden zu seyn.

Zugleich mit diesen neuen Anordnungen wurde auch das Rechnungswesen der Stadt besser eingerichtet. Zu dem Trisel (gemeinen Fiscus) wurden jährlich verordnet zwei Rathspersonen, nämlich der Altburgermeister und noch einer des Raths, welche mit Verwaltung der — der Stadt zuständigen Renten und Gefälle, der Nachsteuer und dem Ueberschuß des erlösten Salzgeldes, auch mit Wiederhinleihung des abgelösten Hauptgeldes und andern dergleichen Posten und Ausgaben beauftragt waren. — Zu der Rechenstuben wurden vier Personen verordnet, nämlich der Stadtschreiber, einer des Raths, einer des Gerichts und einer von der Burgerschaft, welche man Rechenmeister nannte, und denen es oblag, der Stadt gemeine und tägliche Einnahmen und Ausgaben für Bauwesen und andere Bedürfnisse zu besorgen. Diese Rechenmeister sollten Sonntags nach dem Mittagessen um 12 Uhr sich in der Rechenstube auf dem Rathhause einfinden, und die Bede, das Dienst- und Wachtgeld, die Bußen, Gülten und andere der Stadt gehörige Einnahmen zu rechter Zeit einbringen.

Die Ausgaben und Einnahmen der Stadt gibt die mehrmals erwähnte Chronik folgendermaßen an:

---

*) Diese Abgabe wurde im Jahr 1563 abgeschafft. — Fleiners Chronik.

**) Verordnung vom 3. Jan. 1474, welche in Fleiners Chronik copirt ist; an manchen Stellen aber offenbar unrichtig.

***) Ein Oehringer Eimer = 24 wirtembergische Maas.

Ausgaben:

dem Schultheißenamt	130 fl.
dem Stadtschreiber	36 fl.
dem Schultheißen	10 fl.
den Bütteln	12 fl.
wegen Besuchung der Mauern	$2\frac{1}{2}$ fl.
dem Burgermeister	4 fl.
den Thorwärtern	22 fl.
den Wagknechten	30 fl.
dem Thürmer	27 fl.
dem Baumeister	$2\frac{1}{2}$ fl.
den Wächtern	70 fl.
der Hebamme	6 fl.
für Bürgerzehrung	8 fl.
Baukosten	150 fl.

Einnahmen:

Zur Bede	500 fl.
Salzgewinn	100 fl.
das Schultheißenamt	300 fl.
Dienst- und Wachtgeld	120 fl.
Weggeld	5 fl.
der Datz	250 fl.
Gült	200 fl.
Frevel und Buß	40 fl.
Kornmesseramt	1 fl.
Siegelgeld	2 fl.

Ferner der Stadt unterschiedliche Einkommen über vorige.

Anno 1521.

Umgeld	290 fl.
Zoll von Häuten	16 fl.
Zoll unter den Thoren	10 fl.
Die vier Märkte	$1\frac{1}{2}$ fl.
von der Wolle	13 fl.
vom Zollstock	38 fl.

Anno 1522.

Umgeld . . 206 fl. 16 Schilling 11 Pfenning.

Hantzoll	20 fl. 5 Pf.
Zoll	43 fl.
Jahrmärkte	1 fl. 4 Sch.
Wollenzoll	1 fl. 20 Sch. 4 Pf.
Anno 1525.	
Umgeld	89 fl. 19 Sch. 10 Pf.
Hantzoll	— 19 Sch.
Zoll	50 fl.
die Märkte	1 fl. 9 Sch. 10 Pf.
Wollenzoll	13 fl. 4 Pf.

Weitere Beweise seiner landesväterlichen Fürsorge gab Grav Kraft der Stadt Oehringen, indem er ihr drei Häuser schenkte zu einem Rathhause, Korn und Wein zum Nutzen gemeiner Bürgerschaft darin aufzubewahren, und zum Brod- und Fleischhaus, blos mit dem Vorbehalte, daß an den vier Jahrmärkten die fremden Kaufleute darin feil haben dürfen, und die Herrschaft das Stetgeld von ihnen einziehen lasse, wie bisher *). Ferner stiftete er ein Almosen, welches an bestimmten Tagen auf dem Kirchhofe und in einem dazu bestimmten Häuschen an Hausarme ausgetheilt werden sollte **), und überließ der Stadt bald darauf auch 800 Gulden, die Hans Rymann, Bürger zu Oehringen und einer der unternehmendsten und berühmtesten Buchhändler jener Zeit ***), für seine Erledigung zahlen mußte, mit der Bedingung, daß sie diese Summe auf Zinsen legen und dieselben zu ihrem gemeinen Nutzen verwenden solle ****).

Jedoch nicht blos auf die Hauptstadt Oehringen beschränkte sich Grav Krafts Wohlwollen; mit gleicher Sorgfalt

---

*) Urkunde vom 25. Aug. 1498, im Archiv zu Oehringen.

**) Urkunde vom 20. März 1498, im Archiv zu Oehringen.

***) Weitere Nachrichten über diesen Johann Rymann oder Rynmann stehen in Wibels Hohenlohischer Kirchen- und Reformations-Historie. 4. Onolzbach 1752. Th. 1. S. 300 ff.

****) Urkunde vom 7. Sept. 1498, im Archiv zu Oehringen.

umfaßte er alle seine Unterthanen und half, wo Hülfe nöthig war. So handelte er auch gegen die Einwohner von Neufels. Dieser Flecken war, wie Oehringen, so sehr herabgekommen, daß viele Häuser mehr Ruinen, als Menschenwohnungen glichen, und viele Feldgüter ungebaut blieben. Er befahl die Ausbesserung der Häuser und die Bebauung der Felder. Damit aber Beides desto eher und leichter geschehen möchte, befreiete er alle diejenigen, welche eine neue Behausung bauen würden, auf ihr Lebenlang von allen Diensten und Auffatzungen, ausgenommen die jährliche Herrengült und den gewöhnlichen Zehnten *) und dehnte später **) diese Befreiung auch auf die hinterlassenen Wittwen derselben aus. Zugleich gab er den Einwohnern das Recht, zum Besten des gemeinen Fleckens von jedem daselbst ausgeschenkten Eimer Wein 1¼ Maas Umgeld zu nehmen und eine neue Badstube zu errichten, und schenkte ihnen überdieß noch einen an ihre Markung angrenzenden Wald ***).

Wie die Herrschaft ihren Unterthanen die herkömmlichen Lasten und Dienste zu erleichtern suchte, so hatte sie auch dafür gesorgt, daß dieselben von auswärtigen Gerichten nicht bedrückt werden konnten. Schon im Jahre 1418 suchte und erhielt Grav Albrecht von dem römischen König Siegmund das Privilegium, daß seine Diener, Bürger, arme Leute und Untersassen vor dem kaiserlichen Hofgericht, vor dem Hofgericht zu Rothweil, oder andern Landgerichten oder weltlichen Gerichten um keinerlei Sache willen geladen werden, noch zu antworten schuldig seyn sollen, sondern wer zu ihnen gemeinlich oder sonderlich etwas zu klagen habe, der solle Recht fordern und nehmen in den Gerichten, darinnen sie gesessen sind, und nirgends anderswo ****). Dieses Privi-

*) Urkunde vom 10. Febr. 1494, im Archiv zu Oehringen.

**) Urkunde vom 4. Dez. 1494, ebend.

***) Urkunde vom 13. Dez. 1494, ebend.

****) Urkunde vom 27. Juni 1418, ebend.

legium bestätigte Kaiser Friedrich III. *), und wie wichtig es den Graven war, mag der Umstand beweisen, daß nicht nur die Unterthanen im Jahre 1490 bei der Erbhuldigung, unter anderem schwören mußten, daß sie alle hohenlohischen Unterthanen um was Ursach das wäre, an kein anderes Gericht ziehen wollen, als wo ein Jeder gesessen ist, und daß sie mit dem gefällten Urtheile zufrieden seyn wollen ohne alles Apelliren **); sondern daß diese Bestimmung auch in die hohenlohische Erbeinigung von 1511 aufgenommen wurde ***).

Trotz der Reallasten scheint also doch der Zustand der hohenlohischen Unterthanen ziemlich erträglich gewesen zu seyn, und es finden sich sehr viele Beispiele, daß Leute freiwillig sich in den Verspruch der Graven begeben haben. So nahm, um von einer Menge Beispiele nur wenige anzuführen, Grav Craft einen gewissen Conz Jochim von Hirsbach in den Verspruch auf. In der darüber ausgestellten Urkunde ****) erklärt der Grav, daß er Conz Jochim vertheidigen,

---

*) Auch sollen Jr Diener Lehenmann Burger Armelewte vnd vnndersassen — vor Unserm vnd des Reichs Hof- oder Camer-Gericht vor dem Hoff-Gericht ytze zu Rottweil und allen andern Landgerichten und Gerichten die Weltlich sind umb keinerley Sache willen — geladen werden noch schuldig seyn zu anntwortten oder zu gesteen, sunder wer zu Jne Jr Persohnen oder Guttern icht zu clagen hat, — der soll Recht vordern und nemen, Also von Jren Dienern und Mannen für Jne Jren Erben und Netten und von Jren Burgern und Armenlewten in den Gerichten darinn Sy dann gesessen sind ꝛc." Urkunde vom 18. Jan. 1487, abgedruckt in Hanßelmanns diplom. Beweis von der Landeshoheit des Hauses Hohenlohe. Fol. 526.

**) Urkunde im Archiv zu Oehringen.

***) §. 2. der Erbeinigung zwischen den Graven Albrecht und Georg, im Archiv zu Oehringen.

****) Siehe unten Urkunde Nro. 1. — Aus dem Archive in Oehringen.

versprechen und halten wolle, wie seine anderen leibeigenen Leute und Unterthanen. Conz Jochim verpflichtet sich dagegen, jährlich einen halben Gulden zur Leibbede zu geben, und nach seinem Tode sollen seine Erben innerhalb vierzehn Tagen zwei Gulden zu Hauptrecht vom Leibe geben; ferner gelobt er, dem Graven gewärtig und gehorsam zu seyn mit seinem Leibe ohne Widerrede, und sein Lebenlang keinen andern Leibes- oder Versprucherrn zu nehmen. Endlich verspricht der Grav, daß Conz Jochim zu keinen andern Leibesdiensten genöthigt, sondern bei den obigen Bestimmungen belassen werden solle. Eben so nahm Grav Craft einen Hans Nitzenheuser in Herrenthierbach in Verspruch, mit der weiteren Bestimmung, daß Nitzenheuser, wenn er über kurz oder lang aus der Gravschaft wegziehen würde, sechs Gulden bezahlen solle; und einen Conz Beck von Michelbach, der sich verpflichtete, daß er, wenn er aus der Gravschaft wegziehen würde, drei Gulden bezahlen wolle, und daß, wenn er in Michelbach sterbe, seine Erben drei Gulden Hauptrecht entrichten sollen.

Läßt sich nun aus dem bisher Gesagten schließen, daß die bürgerlichen Lasten der hohenlohischen Unterthanen nicht in dem Grade drückend gewesen seien, daß sie durch das verzweifelte Mittel eines Aufruhrs sich hätten Erleichterung verschaffen wollen; so können sie noch weniger durch religiöse Beweggründe dazu veranlaßt worden seyn. Die Geistlichkeit im Allgemeinen und in der Stadt Oehringen insbesondere war zwar äußerst verdorben; die Chorherren führten das ausschweifendste, zügelloseste Leben, „hingen, wie sich ein altes Dokument *) ausdrückt, am weltlichen Leben, als Spielen,

*) Irrung vnd gebrechen So graue Crafft von Hohennloe hat gegen Stifft zu Oringew." Dieses Dokument und ein späteres „Verhandlungen der Pfaffen zu Oringew bißhere begangen" enthalten empörende Beweise der Brutalität der Chorherren; z. B. Herr Ludwig

böſen Frauen, und andern verächtlichen Dingen wider die Gebote der Kirche, dadurch der gemeine Mann Aergerniß empfangen und in Verachtung göttlicher Gebote gekommen"; und wiewohl Grav Craft und ſpäter ſeine Söhne Albrecht

---

Weiſsgerber habe Peter Neckers Frau mit einem Holzſchuh und ſonſt ſchwerlich geſchlagen und mit Worten beſchimpft; Michael Drummel ſei einem mit einem Schweinsſpieß vor das Haus gelaufen und habe ihn mit großem Geſchrei heraus gefordert; die Canonici Clemens Würffel und Conrad Cappel hätten Bernhard Wieſenbach bei Nacht auf der Gaſſe gehauen, daß er beinahe erlahmet, und durch derſelben Geſellſchaft ſei in ebenderſelben Nacht eines Bürgers Sohn auf der Gaſſe erſtochen, Claus Gerber aber von ihnen wund geſchlagen worden; die Canonici hätten Gefangenen ausgeholfen; an einem Diebſtahle im Steinhauſe hätten Perſonen des Stifts Antheil gehabt; der Canonicus Betzel habe Dietriche und Hackenſchlüſſel machen laſſen, ſei bei Nacht in dem Taubenſchlag des Schneiders Gockenbach angetroffen worden, wo er Tauben ſtehlen wollte; ebenderſelbe habe einer Bürgerstochter ihr Magdthum genommen und den Tod des Kindes veranlaßt: er ſei mit andern des Nachts in das offen Frauenhaus gegangen und habe Schlägerei angefangen; er habe auch ein Bürgersweib mit gewaffneter Hand härtiglich geſchlagen und ſie verläumdet, daß er unbillige Werk mit ihr gepflogen habe; Heinrich Vorberger habe verſchiedene Bürger thätlich mißhandelt, ſei einem Biedermann zu ſeinem frommen Weibe bei Nacht in ihre Schlafkammer geſtiegen, der Meinung, ihr Schmach zuzufügen; item er habe einem Bürger in einen gemeinen Winkel Fußeiſen gelegt, und ſei einem Andern bei Nacht in ſein Haus geſtiegen, da die Frau mit großem Geſchrei ihn wieder ausgetrieben; eben das ſei auch bei einem andern Bürger geſchehen. — Viele andere ſolche Beiſpiele übergehen wir.

Aus dem Archive in Oehringen.

und Georg ernstliche Verordnungen dagegen ergehen liessen und Klagen darüber bei dem Bischofe von Würzburg vorbrachten, so halfen diese nicht nur nichts, sondern der Gottesdienst und die Seelsorge wurden in Oehringen bei 36 Geistlichen, so sehr vernachläßigt, daß die Graven Albrecht und Georg im Jahre 1506 einen Weltgeistlichen als Stiftsprediger anstellten *). Aber dessen Allen ungeachtet klagte man weit mehr über die Immunität und die Privilegien der Geistlichkeit, als über die Vernachläßigung ihrer religiösen Pflichten; und noch im Jahre 1549, wo in vielen hohenlohischen Ortschaften bereits evangelische Pfarrer waren, antworteten bei einem Zeugenverhöre auf die Frage: „ob Zeuge auch der lutherischen Lehre (so von etlichen das Evangelium genannt wird) anhängig sei?" Hans Diem, Schultheiß zu Meinhard: er sei nit Lutherisch, sondern Hohenlohisch; Georg Wieland, ein Keßler in Oehringen: er laß bleiben mit der Lutherei, denn er sei allweg gut kaiserisch gewesen; und Michel Hipler, ein Wirth in Neuenstein: der Lehre halben laß er walten, wie zu Neuenstein der Brauch sei **).

Wenn wir also hieraus ersehen, daß weder in den bürgerlichen Lasten, noch in religiösen Beschwerden der Grund des Aufruhrs im Hohenlohischen lag, so können wir denselben nirgends anders suchen, als in der dem Menschen angebornen Unzufriedenheit mit der Lage, in welcher er sich befindet, und in dem Wunsche, sie zu verbessern, so ungegründet auch seine Klagen, so trügerisch auch die Hoffnungen seyn mögen, welchen er nachhängt. Wäre es auch nur ein dunkles Gefühl von Unbehaglichkeit, noch keineswegs eine klare Vorstellung dessen, was man wünscht: ein einziger Anstoß

*) In dem mit dem Capitel darüber errichteten Vertrage wurde auch festgesetzt, daß jeder künftige Prediger nicht öffentlich Concubinen halten solle.

**) Protokoll im Archiv zu Oehringen.

von außen reicht hin, es zu beleben. So ging es auch in der Gravschaft Hohenlohe. Lange schon war die Flamme des Aufruhrs in den ferneren Gegenden entbrannt, in der ganzen Umgegend brach sie aus, und Hohenlohe blieb ruhig, so lange es nicht unmittelbar berührt wurde. Aber als die angrenzenden Aufrührer immer näher kamen, drängten und drohten, als das „gedruckt Buchlin“ (die 12 Artikel) unruhigen Köpfen, die nichts zu verlieren hatten, in die Hände fiel, und sein Inhalt, obgleich von den Meisten nicht verstanden, weiter verbreitet wurde, da griff der Freiheitsschwindel auch hier um sich, und in wenigen Tagen war die Gravschaft im Aufruhr. — Doch wir wollen der Geschichte nicht vorgreifen, sondern die Ereignisse der Zeitfolge nach erzählen.

Zweites Kapitel.

Ausbruch der Empörung in Oehringen. — Zug des hellen Haufens Odenwalds und Neckarthals vor Würzburg.

Die Verweigerung althergebrachter Leistungen, welche schon im Jahre 1524 in verschiedenen Gegenden und häufig vorkam, kündigte den allgemeinen Aufruhr an, der im folgenden Jahre ausbrach, und verursachten den Herrschaften schwere Sorgen. Besonders widerfuhr dieß dem schwäbischen Bunde, an welchen sich unter Andern der Abt von Marchthal um Hülfe wendete, weil seine Unterhanen ihm nicht mehr steuern und reisen wollten *); andere Bundesglieder brachten ähnliche

---

*) Schwäb. Bundesabschied vom 10. April 1524. — In dem k. Staatsarchive in Stuttgart.

Klagen vor *). Im Juli weigerten sich die Deutschordenschen Unterthanen der Ballei Franken in **Ellingen**, fernerhin die bisherigen Dienste zu thun **), und im August kam es der Frohndienste wegen in der Landgrafschaft **Stühlingen** zu einem förmlichen Aufstande ***). Kaum war dieser durch einen Vertrag gedämpft, so brach die Empörung im **Hegau** aus, welche ebenfalls ein Vertrag endigte, der aber nicht lange gehalten wurde. Beinahe zu gleicher Zeit empörten sich die Bauern im **Briggenthal**, in der **Baar**, in der Grafschaft **Hohenberg** und im **Schwarzwalde**. Sie hatten die Absicht, das ganze Land abwärts bis in das Wirtembergische, wo mehrere Dorfschaften im Amte Tuttlingen, die Landsteuer und die Jahrsteuer zu geben und andere Dienste

---

*) Bundesabschied vom 10. Aug. 1524. — Ebendaselbst.

**) Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchiv in Stuttgart.

***) „Anno 1524, ungefahrlich um Joannis ward ain uffruor under der Baurschaft zue Stüelingen, Bondorff, Ewadingen, Bethmaringen ꝛc. wider ihren aignen Herren Grav Sigismund von Lupfen, Herr zu Stühlingen. Sie solten in der Ernd der Graffin Schneckenheuslin lesen, das sy garn daruff winden khinde. Waren Jren 1200, machten ein Fendlin, weyß roth und schwarz, zugen uff Bartholomeus gen Waldshuet uff Kilchweyhe, haten Raths, machten ein evangelische Bruderschaft, welcher darin wolt sein, der solt all wochen 1 Batzen geben, mit dem Geld schriben sie in alle land, das sy ihrem herren nit mehr gehorsam sein wolten, khain Herren haben dann den Kayser, Im sein tribut geben, solt er ihnen nicht inreden. Sie wolten alle schlösser und clöster und was den namen hat geistlich, zerstören." — Testatur rerum memorabilium paralipomeni ad calcem chronici Conradi abb. Urspergensis (p. 484.) auctor, quod primi agricolae sub Sigismundo comite a Lupfen tumultuantes propalam faterentur, se non esse evangeli-

zu leisten sich weigerten *), auf ihre Seite zu ziehen. Was diesen Aufruhr für die österreichische Regierung in Wirtemberg und den schwäbichen Bund besonders wichtig machte, war der Verdacht, daß Herzog Ulrich mit Hülfe der Bauern und der Schweizer, deren er eine ziemlich große Anzahl warb, sein Land wieder erobern wollte **). Als man sich mit ihnen vertragen hatte, erhoben sich im Anfange des Jahres 1525 die im Hegau aufs Neue, ferner die im Allgau, die des Bischofs von Augsburg, des Abts von Kempten, des Graven von Montfort, des Wilhelm Truchseß von Waldburg, und anderer Edelleute, und nannten sich den obern allgauischen Haufen, während die Bauern der Aebte von Ochsenhausen und Roth, und die anderer Gotteshäuser, und Städte und Edelleute jener Gegend sich unter dem Namen des Baldringischen Haufens versammelten, und am Bodensee und in der Landvogtei Schwaben der Seehaufen aufstand. Da hatte nun der schwäbische Bund vollauf zu thun, um die Empörungen zu unterdrücken, und Herzog Ulrich wollte nun die bedrängte Lage desselben zur Wiedereroberung seines Landes benutzen. Er rückte im Februar mit 15,000 Schweizern in Wirtemberg ein und kam bis Stuttgart. Wie aber seine Anstrengungen an der Habsucht der Schweizer und den Gegenanstalten des schwä-

---

cos, nec evangelii causa confluxisse. — V. Mart. Gerbert, hist. Nigr. Sylvae. Tom. II. 4. 1788. p. 317.

*) Verschiedene Berichte des Obervogts von Tuttlingen, Wolf Dietrich von Honburg, dd. 26. Nov., 4. und 24. Dez. 1524. — In dem k. Staatsarchive in Stuttgart.

**) „Als ich acht, ist es des Mannes zu Twiel Praktik, so der Hauf Bauern zusammen kommt, wird er bald hernach rükken." — Bericht des Obervogts von Balingen an die Regierung in Stuttgart, dd. 4. Dez. 1524. In dem k. Staatsarchive in Stuttgart.

bischen Bundes scheiterten, haben Andere vor uns beschrieben. Seine Bekämpfung beschäftigte die Bundestruppen und ihren obersten Feldhauptmann, Georg Truchseß von Waldburg, und ließ den Aufrührern im Allgau, am Bodensee und um Baldringen Zeit, sich durch den Theils freiwilligen, Theils gezwungenen Beitritt Anderer zu verstärken. Um diese Zeit ließen sie die berühmten oder berüchtigten 12 Artikel *) verfertigen, welche durch den Druck bekannt gemacht, und mehrmals nachgedruckt, in ungeheurer Menge durch ganz Deutschland verbreitet wurden. Sie fanden einen unglaublichen Beifall bei dem gemeinen Manne, denn sie liehen dem Gefühle seiner Leiden Worte, und trugen nicht wenig dazu bei, den Aufruhr weiter zu verbreiten. Ueberall fanden sich Leute, welche das Volk mit ihrem Inhalte bekannt machten und denselben auf ihre Weise kommentirten. Schnell kamen sie auch nach Franken, und hatten in Rothenburg an der Tauber, verbunden mit den Predigten des berüchtigten D. Andreas Carlstadt, des DeutschOrdens-Commenthurs und Pfarrherrn Caspar Christ, des Bruders Melchior, welcher ebenfalls zum DeutschOrden gehörte und sich nachher verheirathete, des D. Johann Drischel und des Hans Rothfuß, zweier Mitglieder des BarfüßerOrdens, die Folge, daß sich am 21. März 30 bis 40 Mann zusammenrotteten, welche mit einer Pauke durch die Stadt, und in die benachbarten Dörfer zogen, und in den zwei folgenden Tagen gegen 400 Mann zusammenbrachten. Der Rath ließ am 24. März die Bürgerschaft zusammenkommen und forderte sie zu der Erklärung auf, wer bei dem Rath stehen wolle. Da blieben nur 26 Bürger auf seiner Seite; die Uebrigen unter Anführung des Stephan Menzinger und Lorenz Cnobloch, wählten einen Ausschuß von 36 Personen und bemächtigten sich der Thorschlüssel. Nun verbreitete sich der Aufruhr in der

---

*) Einen diplomatisch genauen Abdruck des im Oehringer Archiv befindlichen Exemplars s. unten Urk. Nro. 2.

ganzen Rothenburger Landwehr, und wer nicht freiwillig mitmachen wollte, der wurde zur Theilnahme gezwungen *).

Die Nachricht von dem Aufstande in der Rothenburger Landwehr ermuthigte am 26. März die Mergentheimer zu einem Einfall in den Schönthaler Hof daselbst, auf welchen bald die völlige Empörung folgte **). Mit ihnen vereinigten sich die zu ebenderselben Zeit aufgestandenen Odenwälder unter Georg Metzler von Ballenberg ***), zu welchen noch viele andere Mainzische, Pfälzische und Würzburgische stießen, während Jäcklein Rohrbach von Böckingen bei Heilbronn einen Aufruhr anzettelte ****), und die Bauern im Gebiete der Reichsstadt Hall verrätherische Zusammenkünfte hielten *****).

So war Alles rings um die Gravschaft Hohenlohe schon im Aufstande, oder doch dazu bereit, und es wäre zu verwundern, wenn dieß nicht auch auf die hohenlohischen Unterthanen Einfluß gehabt hätte, welche überdieß noch von einem Manne aufgewiegelt wurden, der diese Umstände benutzen wollte, um an den Graven die Rache zu nehmen, die er ihnen wegen vermeintlich erlittenen Unrechts längst geschworen hatte. Dieser Mann war Wendel Hipler, zu jener Zeit etwa fünfzig bis sechszig Jahre alt, von durchdringendem

---

*) S. J. Reinhards Beiträge zur Historie Frankenlands. Bd. 1. S. 161. ff.

**) Die ausführliche Erzählung des Aufstandes zu Mergentheim s. unten.

***) S. Eigentliche Warhafftige Beschreibung deß Bawrenkriegs 2c. durch H. Peter Haarern. Frkfrt. 1625. S. 10 ff.

****) S. Jägers Geschichte von Heilbronn. 1828. Bd. 2. S. 25 ff.

*****) Hermann Hoffmanns, Stadtschreibers in Hall, Beschreibung des Bauernkriegs. Mscr. vom Jahr 1533 im k. Staatsarchive in Stuttgart.

Verstande, listig, verschlagen, ehrgeizig, habsüchtig, unermüdet thätig für seine Zwecke und die Sache, welcher er sich gewidmet hatte, und von unversöhnlichem Hasse gegen die Graven, deren Sekretarius er früher gewesen war *). Er stand schon in Diensten bei dem Graven Albrecht, der im Jahre 1490 starb, und ihm in seinem Testamente, gleich andern Dienern, ein Legat aussetzte. Darauf trat er in die Dienste Grav Crafts über, auf 5 Jahre in die Canzlei und Hauswohnung und Kosten um den Lohn von jährlichen 10 Gulden rheinisch, und 6 Malter Korn; ferner soll ihm der Graf geben „Kleider, als andern erbarn Dienern" auch soll ihm der Grav folgen lassen, seinen gebührlichen Theil an dem, was in die Kanzlei fällt. Wenn die fünf Jahre um seien, und er dem Graven in der Kanzlei und Hauswohnung nicht mehr dienen, oder der Grav ihn nicht mehr brauchen wolle, so wolle und solle er doch seine häusliche Wohnung und Wesen sein Lebenlang in der Gravschaft Hohenlohe haben und nehmen, und dem Graven auf dessen Verlangen dienen, wie er ihn brauchen könne, doch um ziemliche Belohnung. Wenn er aber nach Verfluß der fünf Jahre länger bei dem Graven bleiben wolle, oder der Grav ihn fernerhin brauchen wolle, so sollen sich beide Theile gegenseitig wieder um fernere Belohnung und Dienstpflicht vergleichen. Dieß muß auch nachher geschehen seyn; denn Hipler kommt noch lange und bis zum Jahre 1515 in Dokumenten vor. Im Jahre 1501 stiftete er mit seiner ehelichen Hausfrau, Catharina Mettelbechin, zwei Seelmessen in der Spitalkirche zu Oehringen, und in

*) Götz von Berlichingen sagt in seiner Lebensbeschreibung (Nürnberg 1731, S. 208) von ihm: „ein feiner geschickter Mann und Schreiber, als man ungefehrlich einen im Reich finden solt, war auch etwann ein hohenlohischer Canzlar gewest, und theten ihme die von Hohenlohe, so viel ich wissens hab, auch nit viel gleichs."

den Jahren 1505 und 1511 machte er wieder Stiftungen dahin; in der letztern Urkunde nennt er sich Secretarius. Er baute in Oehringen eine Walkmühle, und benutzte seine amtliche Stellung, um die Tuchmacher dahin zu bringen, daß sie ihre Tücher in seiner Mühle walken ließen. Er besaß auch den Platz- und Stolzeneckerhof und mehrere Seen in der Nähe. Da er sich aber mehr Grund und Boden anmaßte, als ihm von Rechtswegen gehörte, alte Wege zu seinen Seen zog, ohne neue dafür zu machen, die Seen so schwellte, daß die daran stoßenden Wege nicht passirt werden konnten und die benachbarten Wiesen bis über die Marksteine unter Wasser gesetzt wurden, da er ferner Gülten vorenthielt und dergleichen mehr, entstanden viele Klagen und Streitigkeiten zwischen ihm, Grav Albrecht, den Einwohnern von Metzlinsdorf, Meinhardsfall, Großhirsbach, Tiefensall, Masholderbach und Weinsbach, und der Heiligenpflege zu Neuenstein. Um diese Streitigkeiten zu schlichten, wurden drei Schiedsrichter gewählt, Ludwig Grav von Löwenstein, Conrad Erer, Bürgermeister in Heilbronn, und Herrmann Büschler, Städtmeister in Hall, welche am 4ten Mai 1514 über alle Klagpunkte einen Ausspruch thaten und §. 15. festsetzten: „Nachdem alle Parteien um Friedlebens und deßwillen, daß viele vorergangene Irrungen, thätliche Handlungen, Kosten und Schäden dadurch ohne weitern Spruch hingelegt, auch zukünftige Irrungen vermieden werden, in einen Verkauf von Wendel Hiplers Gütern eingewilligt und es ihrem Ermessen anheim gestellt haben, wie Grav Albrecht W. Hiplern die Güter bezahlen solle, so bestimmen sie, daß Grav Albrecht für den Platz- und Stolzeneckerhof, auch alle Weiher, Fischgruben, Aecker, Wiesen, Hölzer und liegende Güter, die zu beiden Höfen gehören, dazu für die zwei Weiher bei Tiefensall 2000 fl. bezahlen solle; hiemit sollen auch alle Forderungen, die Wendel Hipler für angeblich erlittene Schäden mache, auch alle Ungnade und Unwille, die daher entstanden seien, gerichtet und geschlichtet, todt und ab seyn.“ Der förmliche Kaufbrief wurde

am 12. Jan. 1515 ausgefertigt, und Grav Albrecht stellte am 20. Jan. Wendel Hiplern eine Urkunde aus, daß dieser bis zur dereinstigen Bezahlung des Hauptguts alljährlich auf den Dreikönigtag von den Einkünften der Stadt Forchtenberg 100 fl. empfangen solle, welche ihm Bürgermeister und Rath halb in Gold halb in Münze bezahlen sollen *).

Obgleich durch diesen Vertrag alle Ungnade und aller Unwille todt und ab seyn sollte, so war dieß doch nicht der Fall. Denn Wendel Hipler verließ bald darauf die Gravschaft Hohenlohe ganz, und zog zuerst nach Wimpfen im Thal, wo der Vater seiner zweiten Frau, Anton Lebkucher, ansäßig, und ihr Bruder, Gregorius, Chorherr war. Später nahm er pfälzische Dienste und wurde Landschreiber zu Neustadt an der Hardt **). Aber entweder wurde er hier bald wieder entlassen; oder nahm er seinen Abschied; so viel ist gewiß, daß er im Jahre 1524 wieder in Wimpfen wohnte. Seine Begierde, sich an den Graven zu rächen, ließ ihn nicht ruhen. Auf mancherlei Weise handelte er ihnen zuwider, nahm sich der Abtrünnigen mit Rath, Hülfe und Beistand an, und erschien so auch im Jahre 1524 vor dem Reichsregiment zu Eßlingen als Anwald des Peter Leibelstatt von Pfedelbach, des Brunnenlenhardts, Schönmichels von Berrenberg und Anderer, welche in Waldenburg im Gefängniß gelegen waren. Ueber den Gegenstand der Klage findet sich nichts im Archive, aber wahrscheinlich war sie eine Beschwerde der genannten Hohenlohischen Unterthanen gegen Grav Albrecht wegen unrechtmäßiger oder zu strenger Bestrafung. Der Secretair des Graven, Johann Heber, replicirte

---

*) Dieses Alles, so wie das Folgende, ist aus Urkunden im Oehringer Archive genommen.

**) Nach der Aussage eines Zeugen bei einer spätern Untersuchung. Aus einem Schreiben W. Hiplers an Götz von Berlichingen geht hervor, daß er auch der fränkischen Ritterschaft seine Dienste widmete.

Wendel Hiplern so derb, daß dieser davon Veranlassung nahm, in seinem und seiner Clienten Namen von Grav Albrecht zu verlangen, er solle ihnen seinen Secretair, der sie alle sammt und sonders am vergangenen Verhörtag vor des Reichs löbl. Regiments-Verordneten hoch und beschwerlich durch Wort und Schriften vermeintlich und unbillig ohne Grund der Wahrheit injuriirt habe, zu Recht stellen vor Rath und Gericht der Reichsstädte Heilbronn und Wimpfen, oder der Herrenstädte Weinsberg, Möckmühl oder Neckarsulm; denn da Heber vorgebe, er spreche im Namen seines Herrn, so können sie von des Graven Gerichten kein unparteiisches Recht erwarten.

Dieses Verlangen wurde nicht nur nicht erfüllt, sondern blieb sogar ganz ohne Antwort, wodurch Hiplers Haß neue Nahrung erhielt, zu dessen Befriedigung ihm die überall ausbrechenden Empörungen eine erwünschte Gelegenheit gaben. Die Gravschaft Hohenlohe auch in Aufruhr zu bringen, und die Graven zu demüthigen, war nun sein eifrigstes Bestreben. Da er sich der Reisigen wegen, welche die Graven auf eine Warnung des Raths von Hall in ihrem Gebiete streifen ließen, nicht hinein getraute, trieb er sich in der Umgegend herum, und sagte um Mitfasten in dem Wirthshause Hans Schochners in Weinsberg zu Wolf Taub, einem hohenlohischen reisigen Knechte, der von Heilbronn kam: „ich bin an einem Ort gewesen, da hab ich deinen Herren zu Werk geschnitten, daran sie dieß Jahr zu arbeiten haben werden.“ Auch ließ er sich hören, es werden um Oehringen noch etliche Wiesen feil und verkauft werden.

Durch diese Aeußerungen verrieth er deutlich, was er beabsichtige, und es läßt sich aus denselben schließen, daß er mit Georg Metzler bereits seine Verabredung getroffen hatte. Da aber der Einmarsch der Odenwälder ins Hohenlohische vielleicht doch nicht ganz sicher den beabsichtigten Erfolg gehabt hätte, den er haben mußte, wenn sie schon eine für sie gestimmte Partei vorfanden, so bildete Hipler eine solche, der durch seinen langen Aufenthalt in Oehringen die Leute kannte

und wußte, wer für seine Zwecke taugte. Er wendete sich zuerst an Claus Salb oder Salw, einen ehrgeizigen Mann von zerrütteten Vermögensumständen, der sich durch eine Umwälzung wieder aufzuhelfen hoffte. Im Jahre 1520 (Dienstag nach Elisabet) wurde ihm von dem Rathe zugesagt, daß man ihn zu keinem andern Amte verordnen wolle, sondern er solle sein Lebenlang das Siechhausamt und den Untergang versehen, wozu er sich bereitwillig zeigte, wiewohl er gern in den Rath aufgenommen gewesen wäre, was man ihm aber nicht versprach. Gleich im folgenden Jahre entlehnte er 500 fl. und wenige Monate später 100 fl. von dem Schultheißen in Kochersteinsfeld; der Rath befahl ihm aber dabei, sie in 4 Jahren wieder zurückzuzahlen *). Diese Zeit war verflossen und Salw konnte nicht bezahlen; ein Grund mehr für ihn, Wendel Hiplers Planen ein williges Ohr zu leihen.

Er weihete Wendel Salw, der im Jahre 1520 von mehreren Gläubigern vor dem Rathe verklagt worden war, und im Jahre 1524 wegen Schulden aus seinem Hause hätte getrieben werden sollen, Konlin Henn, Hans Schmidt, Lienhart Kantengiesser, Lienhart Stahl, Beringer, Albert Reyff, Meister Hans, einen Maler, Bastian Thayb, Hans Oberkainer, Reynhart Schmutz, Stoffel Schmid, Thomas Gerber, Jakob Wisenbach, Michel Treffts, Jung Ulin Bayngasser, Hans Wirt, Michel Götz und Albrecht Eisenhut in seine Plane ein. Diese Männer gehörten zum Theil sehr angesehenen Familien an, und es scheint, als ob bei Einigen unbefriedigter Ehrgeiz, bei Andern Unzufriedenheit mit der Communalverwaltung und Haß gegen einige Chorherren, von denen sie thätlich mißhandelt worden waren, ohne ihre Bestrafung bei den bischöflichen

*) Aus dem Oehringer Rathsprotokoll von 1520 und 1521.

Gerichten in Würzburg erlangen zu können, hauptsächlich zur Theilnahme mitgewirkt habe.

Die Verschwornen versammelten sich häufig in dem Hause Claus Salws. Als seine Frau ihre seltsamen Reden und Anschläge hörte, bat sie ihren Mann, er möchte sich mit diesen Leuten nicht einlassen, es werde nicht gut thun. Er hieß sie aber schweigen und sagte, die Weiber sollen sich nicht um andere Händel bekümmern, sie verstehen es nicht. Die Sache war auch bereits zu weit gediehen, als daß er sie so leicht hätte wieder aufgeben können, zumal da die Nachricht von dem erfolgten Aufstande in Mergentheim, von dem Heranrücken der Odenwälder und Jäckleins von Böckingen und den aufrührischen Bewegungen in der Haller Landwehr einlief. Diese günstigen Nachrichten sollten durch eine Mahlzeit gefeiert werden, zu welcher sich die Verschworenen am Abend des Sonntags Judika (den 2. April) in Lienhart Stahls Hause versammelten. Trotz der Fastenzeit verzehrten sie ein Kalb miteinander, und diese ketzerische Handlung erregte nicht nur großes Aufsehen, sondern gab auch Veranlassung, daß den Beamten ein Theil ihrer Plane zu Ohren kam, die sich am folgenden Tage (den 3. April) deutlicher entwickelten. Denn als der Keller, Hans Sigginger, Mehl, welches er für die gräfliche Hofhaltung hatte mahlen lassen, nach Waldenburg zu führen befahl, gaben sie böse Worte und sagten, es sei noch Zeit genug. Damit nicht zufrieden, nahmen sie das Mehl weg und ließen es zu Brod verbacken, damit ihre herannahenden Freunde einen Vorrath fänden.

Hans Sigginger und der Schultheiß Wendel Hohenbuch machten über diesen Vorfall und die Plane der Verschworenen, so weit sie dieselben kannten, einen Bericht an die Graven, in welchem sie auch um schleunige Rettung baten. Aus Furcht vor den Aufrührern wagten sie es erst Nachts zwischen 9 und 10 Uhr den Boten abzuschicken, und Sigginger ging persönlich mit unter das Thor und verschloß es wieder. Da aber die Aufrührer Nachricht davon bekom-

men hatten, begaben sie sich, um den Abgang des Boten zu verhindern, unter das Thor, wo sie den Keller noch trafen. Wendel Claus und Heinisch Peter fielen nun über ihn her, nahmen ihm die Thorschlüssel ab, schlugen ihn mit denselben auf den Kopf, daß er voll Blut ward, und so führten ihn die Verschworenen unter gräßlichem Geschrei vor das Steinhaus *), wo sie die andern Thorschlüssel forderten, und ihn im Verweigerungsfalle mit dem Tode und der Plünderung seiner Wohnung bedrohten. Als Siggingers Frau den Lärmen und das Verlangen der Aufrührer hörte, rief sie zum Fenster hinaus ihnen zu: „Lieben Bürger, laßt mir meinen Mann gehen, tobt nicht also, ich will euch die Schlüssel zu dem andern Thor geben.“ — Im Besitze der Thorschlüssel zwangen sie nun den Keller und Schultheißen, ihnen zu schwören, daß sie ihre Gefangene seyn und aus Oehringen nicht weichen wollen, und sperrten sie in ihrem Uebermuthe in einen Schweinstall, aus welchem sie sie nach Mitternacht wieder entließen. Sie befahlen nun dem Thürmer, Sturm zu blasen, läuteten Sturm und ließen noch in der Nacht alle umliegenden Ortschaften zur Theilnahme auffordern, mit angehängter Drohung, daß ihre Häuser geplündert und verbrannt werden sollten, wenn sie sich weigerten beizutreten.

Auf diese Aufforderung erschienen die Bauern aus dem Kirchensaller Amt, die von Michelbach, Pfedelbach, Zweiflingen, Verrenberg, Weinsbach, Kappel, Söllbach ꝛc. Um für ihre Bedürfnisse zu sorgen und ihnen den Anfang ihres Unternehmens angenehm zu machen, nahm man den Chorherren im Stift die Schlüssel zu Kästen und Kellern, und theilte Brod und Wein im Ueberflusse unter sie aus **). Zu-

*) Ein sehr großes massiv von Steinen aufgeführtes Gebäude, welches ehedem der Sitz der Hohenlohischen Regierung war, und jezt das Amtslokal und die Wohnung des Oberamtmanns ist.

**) Alexander Hohenbuchs, gewesenen Stadtschreibers zu Oehrin-

gleich wählte man einen Ausschuß von vierundzwanzig Personen, welche, in Verbindung mit dem innern und äußern Rathe, die Beschwerden der Unterthanen aufsetzen sollten, deren Beseitigung man verlangen wollte. In diesen Ausschuß wurden gewählt: Matthäus Hirsmann, Heinrich Maul, Conrad Henn, Jacob Wisenbach, Hans Greulich, Martin Beck, Albrecht Reyff, Michael Rigel, Leonhard Kantengiesser, Hans Seum, Daniel Salb, Wilhelm Henn, Claus Salb, Georg Wieland, Hans Oberkainer, Fritz von Berchingen, Reinhard Schmutz, Hans Schlegel, Conrad Gümann, Thomas Wittich, Georg Kober, Georg Birkorn, Wilhelm Eisenhut und Georg Seler.

Die Beschwerden der Gemeinde zu Oehringen sind folgende:

1) die zwölf Personen, welche bisher in Rath und Gericht gegangen seien, wollen sie in ihren Stellen lassen; jedoch sollen in Zukunft in wichtigen Angelegenheiten der Stadt, auch bei den Einnahmen und Ausgaben derselben, um viele Nachreden zu verhüten, zwölf redliche und verständige Personen aus der Gemeinde zu jenen genommen werden. — Doch soll es in diesem Punkte gehalten werden, wie in Weinsberg und andern Städten.

---

gen, Nachricht vom Bauernkrieg in der Gravschaft Hohenlohe; abgedruckt in J. C. Wibels Hohenlohischer Kirchen- und Reformations-Historie. Bd. 4. S. 76 ff. — Hiebei muß bemerkt werden, daß A. Hohenbuch in der erwähnten Nachricht Manches unrichtig angiebt, und das, was Wibel im 1ten und 4ten Theile seines Werkes von dem Bauernkriege erzählt, vielfacher Berichtigung bedarf. Unsere Erzählung ist ganz aus den Originalakten genommen, und wir glauben bei unserer sorgfältigen Vergleichung und Zusammenstellung der Dokumente den richtigen Thatbestand hergestellt zu haben.

2) die Statuta und Ordnungen sollen alle Jahre vor der ganzen Gemeinde öffentlich verlesen werden; die zwölf Personen im innern Rathe sollen sich mit den zwölf Gemeindebevollmächtigten vereinigen, und gemeinschaftlich an der Verbesserung der alten Ordnungen und an der Errichtung von neuen und besseren arbeiten.

3) der Handel mit Salz soll nicht nur an den vier Jahrmärkten, sondern jeder Zeit frei seyn; doch möge der Rath daneben auch Salz feil haben.

4) das Umgeld soll wieder gegeben werden, wie vor Alters, nämlich 1¼ Maas von dem Eimer Wein; die geistlichen Personen sollen nicht davon ausgenommen seyn, und mit Keinem ein Akkord darüber gemacht werden, sondern wer das nicht halte, soll nach dem Erkenntniß des Raths dafür gestraft werden.

5) seien sie beschwert am Gewicht, und sonderlich am Fleischbatz; sie bitten deßhalb, man möchte das alte Gewicht geben und sie dabei bleiben lassen.

6) das Waggeld von Korn und Dinkel soll auf die Hälfte herabgesetzt werden, nämlich von 4 auf 2 Pfenning vom Centner.

7) bitten sie, der Rath möchte wegen des Kornmarkts mit ihren gnädigen Herren unterhandeln, daß er wie von Alters her gehandhabt werde, damit Jedermann frei kaufen und verkaufen möge, wie es zu Grav Crafts Zeit Gebrauch gewesen und gehalten worden sei.

8) bei der nächstkünftigen Bede sollen die zwölf im Rath und die zwölf aus der Gemeinde sich vereinigen, und dieselbe erleichtern, so weit sie erleichtert werden könne, wo nicht, so wollen sie thun als gehorsame Leute.

9) soll jedem Bürger zu Oehringen gestattet seyn, gegen zehen Procent Nachsteuer aus der Stadt zu ziehen, und sich damit seines Bürgerrechts, auch der Leibeigenschaft sammt Weib und Kindern zu entledigen.

10) da man bisher an der gewissenhaften Führung des Rechnungswesens der Stadt gezweifelt habe, bitten sie, daß

hinfür zwei von dem Rath und zwei von dem äußern Rath dazu gewählt werden, damit man den üblen Nachreden vorbeuge.

11) den Zoll wollen sie ihrem gnädigen Herren gern gestatten, doch sollen diese die Wege und Stege ohne Kosten und Schaden der Stadt davon in gutem Stande erhalten.

In Betreff der geistlichen Personen zu Oehringen sei des Raths und der Gemeinde Begehren, daß sie alle sammt und sonders Bürger werden, Bede und Wachtgeld zu geben schuldig seyn, und mit Zöllen, Datzen, Umgeld und allen andern Beschwerden gehalten werden sollen, wie andere Bürger; auch sollen sie um alle und jede Sachen Recht geben und nehmen.

Dechant, Capitel oder Stift zu Oehringen sollen hinfür dem Probst weder Heller noch Pfenning geben, sondern das, was er bisher bezogen, soll zum Nutzen gemeiner Stadt verwendet werden.

Es sei bisher der Gemeinde ein aufrührischer Prediger bestellt gewesen, der das Wort Gottes gepredigt haben sollte. Dieß sei aber nicht geschehen, sondern derselbe habe mehr gesagt und gepredigt, das zum Aufruhr, dem Worte Gottes ganz ungemäß, gereizt, und habe dadurch die Unverständigen an einander gehetzt. Sie bitten nun unterthänig, zuvorderst in solche Gebrechlichkeit ein gnädiges Einsehen zu haben, und einen andern Geschickteren oder Verständigeren auf die Kanzel zu stellen, der das Wort Gottes ohne allen menschlichen Zusatz klar und lauter predige, und sie dadurch zu freundlicher brüderlicher Liebe reize, und nicht zum Bösen.

Schließlich wollen sie sich vorbehalten haben: wenn durch weltliche oder geistliche Obrigkeit eine allgemeine Reformation gemacht würde, die dem evangelischen Gesetz und dem Recht billig und gleichförmig wäre, daß es bei ihnen damit auch gehalten werde, wie in den andern Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften, und sie seien der Zuversicht, ihre gnädigen Herren werden ihnen in solchem hülflich und räthlich seyn.

Aus der Natur dieser Beschwerden und der Mäßigung, mit welcher sie abgefaßt sind, geht deutlich genug hervor, daß wenigstens die Stadt Oehringen ohne Anreizungen von Außen sich nicht empört haben würde. Anders lauten die Forderungen der Bauern; diese verlangen,

die zwölf Artikel im druckten Büchlin sollen aufgerichtet und befestigt werden; wenn etliche dunkel wären, soll man sie erläutern und zu genugsamem Verstand bringen;

in Zukunft wollen sie das Umgeld zu geben nicht mehr schuldig seyn; alle bisher aufgelegten Zölle, außer dem Wegzoll sollen aufgehoben werden;

wenn einer oder mehrere ihrer Artikel als ungebührlich erkannt werden sollten, wollen sie sich weisen lassen.

Sie wollen keinen Forstknecht mehr über ihre Wälder haben und kein Waldverbot halten, sondern ihre Holzungen nach Belieben zu ihrer Nothdurft gebrauchen.

An Orten, die Weinwachs haben, wollen sie den siebenten oder zehnten Theil zu geben nicht schuldig seyn; im Herbste soll es Jedem frei stehen, zu lesen, wann, und zu keltern, wo er wolle.

Jedem soll es gestattet seyn, Schafe zu haben, so viel er ernähren könne.

Mit dem Hauptrecht und Handlohn, deßgleichen mit der Leibeigenschaft und dem Wildbret soll es gehalten werden, wie im gedruckten Büchlein stehe *).

Die Graven, welche noch am Sonntag (den 2. April) an Bürgermeister, Gericht und Rath in Hall geschrieben hatten, sie wollen mit ihnen Alles anwenden, um dem Ausbruche einer Empörung zuvorzukommen, erfuhren nicht sobald den Aufruhr in Oehringen, als sie den dortigen Vogt und Oberamtmann, Caspar Schenk von Winterstetten, der gerade in Neuenstein war, hinschickten, um die Aufrührer zum Gehorsam zurück zu bringen. Da aber dieser am Dienstag

*) S. Urkunde Nro. 3. — Aus dem Archive in Oehringen.

hinfür zwei von dem Rath und zwei von dem äußern Rath dazu gewählt werden, damit man den üblen Nachreden vorbeuge.

11) den Zoll wollen sie ihrem gnädigen Herren gern gestatten, doch sollen diese die Wege und Stege ohne Kosten und Schaden der Stadt davon in gutem Stande erhalten.

In Betreff der geistlichen Personen zu Oehringen sei des Raths und der Gemeinde Begehren, daß sie alle sammt und sonders Bürger werden, Bede und Wachtgeld zu geben schuldig seyn, und mit Zöllen, Datzen, Umgeld und allen andern Beschwerden gehalten werden sollen, wie andere Bürger; auch sollen sie um alle und jede Sachen Recht geben und nehmen.

Dechant, Capitel oder Stift zu Oehringen sollen hinfür dem Probst weder Heller noch Pfenning geben, sondern das, was er bisher bezogen, soll zum Nutzen gemeiner Stadt verwendet werden.

Es sei bisher der Gemeinde ein aufrührischer Prediger bestellt gewesen, der das Wort Gottes gepredigt haben sollte. Dieß sei aber nicht geschehen, sondern derselbe habe mehr gesagt und gepredigt, das zum Aufruhr, dem Worte Gottes ganz ungemäß, gereizt, und habe dadurch die Unverständigen an einander gehetzt. Sie bitten nun unterthänig, zuvorderst in solche Gebrechlichkeit ein gnädiges Einsehen zu haben, und einen andern Geschickteren oder Verständigeren auf die Kanzel zu stellen, der das Wort Gottes ohne allen menschlichen Zusatz klar und lauter predige, und sie dadurch zu freundlicher brüderlicher Liebe reize, und nicht zum Bösen.

Schließlich wollen sie sich vorbehalten haben: wenn durch weltliche oder geistliche Obrigkeit eine allgemeine Reformation gemacht würde, die dem evangelischen Gesetz und dem Recht billig und gleichförmig wäre, daß es bei ihnen damit auch gehalten werde, wie in den andern Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften, und sie seien der Zuversicht, ihre gnädigen Herren werden ihnen in solchem hülflich und räthlich seyn.

Aus der Natur dieser Beschwerden und der Mäßigung, mit welcher sie abgefaßt sind, geht deutlich genug hervor, daß wenigstens die Stadt Oehringen ohne Anreizungen von Außen sich nicht empört haben würde. Anders lauten die Forderungen der Bauern; diese verlangen,

die zwölf Artikel im druckten Büchlin sollen aufgerichtet und befestigt werden; wenn etliche dunkel wären, soll man sie erläutern und zu genugsamem Verstand bringen;

in Zukunft wollen sie das Umgeld zu geben nicht mehr schuldig seyn; alle bisher aufgelegten Zölle, außer dem Wegzoll sollen aufgehoben werden;

wenn einer oder mehrere ihrer Artikel als ungebührlich erkannt werden sollten, wollen sie sich weisen lassen.

Sie wollen keinen Forstknecht mehr über ihre Wälder haben und kein Waldverbot halten, sondern ihre Holzungen nach Belieben zu ihrer Nothdurft gebrauchen.

An Orten, die Weinwachs haben, wollen sie den siebenten oder zehnten Theil zu geben nicht schuldig seyn; im Herbste soll es Jedem frei stehen, zu lesen, wann, und zu keltern, wo er wolle.

Jedem soll es gestattet seyn, Schafe zu haben, so viel er ernähren könne.

Mit dem Hauptrecht und Handlohn, deßgleichen mit der Leibeigenschaft und dem Wildbret soll es gehalten werden, wie im gedruckten Büchlein stehe *).

Die Graven, welche noch am Sonntag (den 2. April) an Bürgermeister, Gericht und Rath in Hall geschrieben hatten, sie wollen mit ihnen Alles anwenden, um dem Ausbruche einer Empörung zuvorzukommen, erfuhren nicht sobald den Aufruhr in Oehringen, als sie den dortigen Vogt und Oberamtmann, Caspar Schenk von Winterstetten, der gerade in Neuenstein war, hinschickten, um die Aufrührer zum Gehorsam zurück zu bringen. Da aber dieser am Dienstag

*) S. Urkunde Nro. 3. — Aus dem Archive in Oehringen.

bis in die Nacht in Oehringen blieb, weil er die Beschwerdeschriften mitnehmen und für die Gemeinden mit seinen Herren unterhandeln sollte, glaubten die Graven, man halte ihn mit Gewalt zurück, und schickten noch am nämlichen Tage ein Abmahnungsschreiben *) nach Oehringen, in welchem sie ihr ernstliches Mißfallen über das Vorgefallene zu erkennen gaben, und verlangten, daß die Aufrührer ihr Vornehmen ohne allen Verzug abstellen, die Thorschlüssel den grävlichen Beamten wieder übergeben, diese und die an sie geschickten Boten nicht zurückhalten, und die zur Theilnahme aufgeforderten und gezwungenen anderen grävlichen Unterthanen wieder entlassen sollten.

Caspar Schenk von Winterstetten war inzwischen nach Neuenstein gekommen, und hatte seinen Herren die Beschwerden der Aufrührer überbracht. Da diese auf das Abmahnungsschreiben der Graven keine Antwort gaben, welche sie für unnöthig hielten, weil sie den Amtmann schon mit der Unterhandlung beauftragt hatten, schrieb er ihnen (den 5. April Morgens), die Graven wollen außer seinem Berichte auch ihre Antwort hören, er werde allen möglichen Fleiß anwenden, daß die gnädigen Herren das, was in den vier angrenzenden Fürstenthümern allgemein verordnet werden würde, auch ihnen bewilligen, und rathe ihnen, den Graven unverzüglich Antwort zu geben.

Hierauf schickten sie am nämlichen Tage den Graven ein Schreiben **), in welchem sie erklären, ihr Vornehmen sei nicht in arger Meinung geschehen, sie erkennen die Graven für ihre rechten, erblichen, natürlichen Herren, in so fern ihnen hinsichtlich der geschriebenen und gedruckten Artikel Milderung und Leichterung beschehe; wenn mit der Zeit eine Veränderung oder neue Reformation vorgenommen würde, wollen

---

*) S. Urkunde Nro. 4. — Ebend.

**) S. Urkunde Nro. 5. — Ebend.

sie sich auch derselben gemäß halten, und dieses ihr Vornehmen, wofern es für unbillig geachtet werden sollte, fallen lassen. In einem zweiten Schreiben baten sie den Amtmann, er möchte allen möglichen Fleiß anwenden, daß die Graven die Sache nicht verachten und am nämlichen Tage noch Antwort geben, denn die Sache könne keinen Stillstand leiden; sie haben bisher noch keiner fremden Herrschaft Volk annehmen wollen, wiewohl sie viel Anlaufens gehabt haben; wofern aber dieses Mal keine entsprechende Antwort von den Graven komme, möchten große Beschwernisse daraus entstehen, was ihnen nicht lieb wäre.

Auf diese beiden Schreiben hin, schickten die Graven den Amtmann Caspar Schenk wieder nach Oehringen, welcher im Namen seiner Herren von den Aufrührern verlangte, sie sollen ihm die Thorschlüssel wieder einhändigen, und ihnen erklärte, wiewohl sie ihren gnädigen Herren nie Beschwerden vorgebracht, wie sie sie jetzt zu haben vermeinten, noch um einige Milderung gebeten hätten, habe er bei beiden Graven doch so viel erbeten, daß die nämliche Ordnung, die in den vier angrenzenden Kreisen Rheinland, Franken, Baiern und Schwaben, in Herrenstädten und auf dem Lande aufgerichtet werden würde, auch ihnen zu gut kommen solle. Ein ähnliches Erbieten habe die versammelte Bauerschaft im Hegau angenommen, und die Graven erwarten, sie werden auch damit zufrieden seyn, sich nach Hause begeben und sich halten als gehorsame Unterthanen, die ihr Gelübde und ihre Eide betrachten.

Am Donnerstag, den 6. April, wurde nun eine Gemeinde gehalten, in welcher folgende Beschlüsse gefaßt wurden, bei welchen schon Wendel Hiplers Einfluß unverkennbar ist:

1) Was durch den ganzen hellen Haufen *) reformirt, aufgerichtet, verordnet und beschlossen werde, da-

*) Statt dieser Worte stand im Concepte: „bei den Stennden des hälligen Römischen Reichs.

bei wollten sie auch bleiben, doch unter der Voraussetzung, daß die Artikel, die sie den Graven schriftlich zugeschickt hätten, inzwischen gehalten werden. Wenn die neue Reformation aufgerichtet und bestätigt worden sei, dann soll ihr jetziges Vornehmen kraftlos, todt und ab seyn, und sie wollen sich derselben gemäß halten und thun als gehorsame Unterthanen.

2) Gegen alle Unterthanen der Gravschaft Hohenlohe ohne Ausnahme, die in diese Sache verwickelt seien, sie mögen geistlich oder weltlich, in oder außerhalb der Gravschaft seyn, soll von den Graven nichts in Argem oder Ungutem mit gewaltiger oder rechtlicher Handlung vorgenommen werden.

3) Alle diejenigen, die aus der Gravschaft entwichen oder vertrieben, und jetzt zu dieser Versammlung gekommen seien, Niemand ausgenommen, sollen wieder zu ihren Weibern, Kindern und häuslichen Ehren eingelassen werden. Wenn die Graven oder irgend einer ihrer Unterthanen an die Entwichenen eine Forderung, sie sei welcher Art sie wolle, zu machen hätten, oder diese an jene, so sollen von jeder Partei zwölf unparteiische Männer nebst einem unparteiischen Obmanne aus den vier und zwanzig Männern ausgewählt werden, und was die sammt dem Obmanne sprechen, damit soll jeder Theil zufrieden seyn, ohne weitere Appellation.

4) In Betreff des Wildbrets soll es bis zu der neuen Reformation so gehalten werden, daß jeder Fug und Macht haben solle, das Wildbret zu schießen, es sei wo es wolle, doch mit der Bedingung, daß der, welcher schießt, von dem geschossenen Stücke Wild das Jägerrecht nehmen, das übrige aber dem grävlichen Beamten übergeben soll; wer das nicht hielte, soll in eine Strafe von zehn Gulden verfallen seyn, doch deßwegen nicht gefangen gesetzt werden; auch soll damit den Graven ihre Herrlichkeit des Jagens halben unbenommen seyn.

5) Dieses Alles sollen die Graven der Versammlung in bester Form brieflich und bei ihren grävlichen Ehren und Würden zusichern, mit ihren Siegeln versiegeln, und die Urkunde der Versammlung einhändigen.

Wenn dieses Alles von den Graven angenommen werde, so sollen ihnen die Stadtthorschlüssel wieder übergeben werden.

Mit diesen Bedingungen ritt Caspar Schenk von Winterstetten wieder zu den Graven nach Neuenstein. Die Zahl der Aufrührer hatte sich inzwischen in Oehringen so gemehrt, „daß ihnen die Stadt zu eng worden.“ Jäcklein von Bökkingen war auch mit 1500 Mann angekommen, und marschirte mit dem größten Theile der Hohenlohischen nach Schönthal, nachdem man in Oehringen eine starke Besatzung gelassen hatte.

Schönthal, ein reiches Cisterzienser Mönchskloster, vier Stunden von Oehringen entfernt, war am 4. April von Georg Metzler von Ballenberg und seinen Odenwäldern besetzt worden, zu welchen sich die hallischen Bauern, die an demselben Tage Morgens mit Tagesanbruch vor den Haller Bürgern und Söldnern bei Gottwoltshausen schimpflich geflohen wären, und die Rothenburger unter Georg (nach Andern Stephan) von Menzingen, auch viele Deutschordensche geschlagen hatten. Sie fanden hier große Fruchtvorräthe und 01 Fuder Wein, welche sie theils verkauften, theils aussoffen, zündeten den Hof Beltersberg an, und brannten Oberkessach bis auf zwei oder drei Häuser, die zu unterst im Dorf standen, ganz nieder. Die gemalten Gläser in den Kirchenfenstern wurden eingeschlagen; die Altäre entheiligt; alles Geräthe geraubt und die Beute unter den Haufen vertheilt. Hans Volz von Erlenbach, einer von Jäckleins Haufen, bekam als seinen Antheil eine Orgelpfeife *). Der Schaden wurde auf 20,000 Gulden geschätzt, und würde sich noch höher belaufen haben, wenn nicht glücklicher Weise die Briefschaften und kostbaren Mobilien vorher nach Frankfurt geschickt worden wären. Der wilde Haufen hatte schon beschlossen, den Abt und die Conventualen zu tödten, als sie auf

*) Untersuchungsprotokoll unter den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

einmal aus dem Kloster gejagt wurden. Der Abt konnte ihnen nur eine kleine Geldhülfe mitgeben; er selbst wurde unterwegs von den Bauern gefangen und nach Oehringen geführt, wo er mehrere Wochen bleiben mußte. Er erhielt endlich gegen ein Lösegeld die Erlaubniß, in seinen Hof nach Heilbronn zu ziehen, „damit der alt Herr seine Rur vnd Wonung haben mog," und die Bauernhauptleute baten den Rath von Heilbronn in einem besonderen Schreiben *), ihn und diejenigen, „so sein Wirden gern bei Ir haben", einkommen zu lassen **). Nur Einem Pater wurde zurück zu bleiben gestattet, unter der Bedingung, Knechtsdienste zu verrichten, welches ihm Gelegenheit gab, manchen weitern Schaden von dem Kloster abzuwenden.

---

*) dd. 27. April. Siehe Briefe und Urkunden zu der Lebensgeschichte Götz von Berlichingen; aus dem Heilbronner Archiv mitgetheilt. 8. Fürth 1792. Seite 85.

**) „Wie es indessen dem lieben Abt Erhardo (Oeser de Meckmühl) und seinem Convent weiter ergangen, meldet er selbst in seinem Manual und Rechnungen, woraus P. B. Kremer folgendes gezogen, mit diesen Worten: „„als wir uns zur Flucht geschickt, hab ich den Fratribus auf den Weg geben 81 fl., denen die zu Heilbronn bei ihren Eltern sich aufgehalten 42 fl., denen Conversbrüdern nacher Maulbronn 6 fl., bin erstlich mit dem Bursario F. Elia Wurst nacher Krautheim, Dürne (Walthürn) und Miltenberg geflohen, die Briefschaften und kostbare Mobilien nach Frankfurt geschickt, das ander Mal sammt dem Bursier von den Bauern in Westernohr gefangen nacher Oehringen und Krautheim geführt worden, hin und wieder verzehrt 37 fl. 14 Schilling."" — Die abgenommenen Kirchenkelche lösete Abt Ehrhard um 52 fl. wieder ein. — Annales der unmittelbaren reichsfreien Abtei Schönthal. — Mscr. im Besitze des Herrn Graven v. Berlichingen in Jagsthausen.

Die Hohenloher hatten, als sie von Oehringen nach Schönthal zogen, den Keller Johann Sigginger auf einem Wagen mitgenommen. Grav Albrecht hatte zwar von ihm begehrt, er solle sich den Bart scheeren lassen, Frauenkleider anziehen, und so aus Oehringen entfliehen; aber er verweigerte es, weil er den Aufrührern einen Eid geschworen hatte, nicht aus der Stadt zu gehen, und erklärte, er wolle nicht hinaus, man trage ihn denn hinaus, und sollte es ihn auch Leib und Leben kosten. In Schönthal wollten sie nun seinen Glauben prüfen. Sie machten unter sich aus, ihm Braten vorzusetzen; wenn er davon essen würde, so sollte ihm das Leben geschenkt seyn, widrigenfalls aber sollte er gespießt werden. Dieses wurde ihm von einem Bürger, der ihm wohl wollte, heimlich verrathen. Als man ihm daher Braten brachte, aß er davon, so sauer es ihn als einen eifrigen Katholiken auch ankam, und wurde darauf nach Hause entlassen.

Während sie in Schönthal mit den übrigen Aufrührern schwelgten und plünderten, gaben ihnen die Graven (den 7. April) auf die letzten Vorschläge die schriftliche Antwort *), sie wollen hinsichtlich der von der Gemeinde Oehringen gegen den Rath daselbst gestellten Artikel Milderung und gnädiges Einsehen haben; was die Artikel der Bauerschaft im gedruckten Büchlein und die geschriebenen betreffe, so gehen jetzt viele derlei Drucke aus, die von den Hochgelehrten der heiligen Schrift in der evangelischen und rechtlichen Schrift ungegründet erfunden werden; sie wollen aber der gemeinen Bauerschaft zu Gnaden so viel bewilligen, daß sie das, was bei den Ständen des heiligen römischen Reichs oder den vier Bekreisungen Rheinland, Franken, Baiern und Schwaben geordnet, gesetzt und reformirt werde, gleicher Weise haben und genießen sollen. Wenn ihre Unterthanen, Bürger und

*) S. Urkunde Nro. 6. — Aus dem Archiv in Oehringen.

Bauern, wie sie hoffen, mit dieser Zusage zufrieden seien, so soll ihr Aufruhr gänzlich ungeahndet bleiben; Alle, die aus der Gravschaft entwichen, oder dieser Versammlung anhängig seien, sollen hiemit gesichert seyn, doch daß sie ihnen, den Graven, zu Recht stehen, vor den vier und zwanzigen zu Oehringen; dagegen sei es ihnen nicht zuwider, daß jene, wenn sie Forderungen an sie, die Graven, zu haben vermeinten, dieselben nach des h. römischen Reichs Ordnungen geltend machten. Wofern aber ihre Unterthanen mit diesem gnädigen Zulassen nicht zufrieden wären, erbieten sie, die Graven, sich zu rechtlichem oder gütlichem Austrag vor dem Kaiser, dem kaiserlichen Regiment oder Kammergericht, dem schwäbischen Bunde, oder, wenn ihnen dieser Vorschlag nicht gefalle, vor den Churfürsten, Fürsten und Städten Mainz, Trier, Erzherzog Ferdinand, Pfalzgrav Ludwig ꝛc., Würzburg, Bamberg, Baiern, Markgrav Casimir zu Brandenburg, Nürnberg, Augsburg, Ulm, Strasburg, Hagenau, Worms, Speier, Hall, Heilbronn, Nördlingen, Rothenburg, Dinkelsbühl, Wimpfen, oder aber vor zwanzig unparteiischen Verhörern, deren sie und ihre Unterthanen zehen geben sollen, mit einem Obmann; sie hoffen ihre Unterthanen werden sich auf dieses Erbieten als gehorsame Leute halten, und seien der Zuversicht, sie seien nicht geneigt, ihre Pflicht so gar hintan zu setzen.

Man muß gestehen, daß diese Vorschläge der Graven mehr bewilligten, als ihre Unterthanen unter andern Umständen je hätten erwarten können. Die in Oehringen zurückgebliebenen Bürger und Bauern hatten auch „dieses Briefes sonder Gefallen", und waren geneigt, die Vorschläge der Graven anzunehmen, wenn die Sache in zwei Monaten zu Ende gebracht und inzwischen Niemand zur Strafe gezogen würde; wenn sie aber in zwei Monaten nicht vertragen wären, so wollten sie Macht haben, wieder zusammen zu kommen.

Anderer Meinung waren die, welche sich bei dem odenwäldischen, Rothenburgischen und Neckarthal-Haufen in

Schönthal befanden, und bei welchen Wendel Hipler war. Wenn die Graven, sagte Wolf Gerber im Beisein des Wilhelm Kubach *) und des Wendel Kres, die zwölf Artikel im druckten Büchlein annehmen und darein willigen wollen, und daneben die geschriebenen Artikel, die sie ihnen zugeschickt hätten, so soll Fried seyn bis auf die Reformation, wo nicht „soll man des bapeiers sparen," man bedürfe keines Schreibens mehr. Dieser Rede pflichtete Wendel Kres bei und sagte, wenn es also angenommen werde, soll es bestehen mit kurzen Worten, wie jetzo geredet; sie wollten auch beiden Herren, wenn sie zu ihnen kommen wollten, Fried und Geleit geben; sie können auf den Brief nicht gehen. Wenn ihnen die Graven solches nicht in kurzer Zeit verschaffen konnten, so möchte ihnen die Sache entgehen.

Mit dieser Antwort wurde der Bote wieder an die Graven zurück geschickt, welche ihre aufrührischen Unterthanen nun zum lezten Male aufforderten, zum Gehorsam zurück zu kehren, und denen, die heim ziehen würden, völlige Verzeihung und freies Geleit zusagten **). Allein diese Aufforderung war so fruchtlos, als die früheren, und wer ihr hätte Folge leisten wollen, dem hätte von den übrigen Bauern größere Gefahr gedroht, als aus ihrer Nichtbeachtung von den Graven für ihn entspringen konnte.

Der ganze Haufen in Schönthal, acht bis zehn tausend Mann, zog am Montag nach dem Palmtage (den 10. April) nach Neuenstein. Grav Albrecht, der gewöhnlich hier residirte, war nach Langenburg geritten, und Grav Georg befand sich in seiner gewöhnlichen Residenz Waldenburg. Als daher die Bauern nach Neuenstein kamen, fanden sie nur Grav Albrechts Gemahlin daselbst, und bemächtigten sich der Stadt und des Schlosses ohne Widerstand. Was sie an

*) Dieser war im Jahre 1512 in den Rath zu Oehringen gewählt worden.

**) S. Urkunde Nro. 7. — Aus dem Archive in Oehringen.

Frucht, Wein und andern Vorräthen antrafen, nahmen sie weg, desgleichen alle Büchsen, Hacken und anderes Kriegsgeräthe, so sehr auch die Grävin die Hauptleute bitten mochte. Albrecht Eisenhut, Rathsmitglied und Besitzer der neuen Herberge zum Rößle, aus einer der angesehensten Familien in Oehringen, wurde zum Haushofmeister bestellt; und wiewohl er vorher bei Hof sehr wohl gelitten war, hielt er doch die Grävin und ihr Hausgesinde ziemlich knapp, worüber sie sich nachher beklagte.

Als die Hauptleute der Bauern einen Theil ihres Vorhabens vereitelt sahen, schickten sie Grav Albrecht ein Schreiben, in welchem sie ihn zu einer mündlichen Unterhandlung einluden. Der Grav empfing es Nachmittags 4 Uhr in Langenburg, und antwortete sogleich, er wolle mit seinem Bruder am folgenden Tage Morgens acht Uhr auf den Grünbühl *) kommen, sie sollen auch Abgeordnete dahin schicken, und ihm und seinen Begleitern genugsames sicheres Geleit zu, bei und von ihnen zusenden **). Das sichere Geleit gaben sie zwar ***), schrieben aber dabei, es sei ihnen nicht gelegen, Abgeordnete auf den Grünbühl zu schicken, die Graven sollen um die bestimmte Stunde in Neuenstein zwischen der rechten und der Vorstadt mit ungefähr zehen Pferden erscheinen. Doch in diesem Punkte gaben die Bauern nach und schickten ihre Abgeordneten am Dienstag (den 11. April) auf den Grünbühl.

Grav Albrecht führte das Wort für sich und seinen Bruder, und bat die Aufrührer noch einmal, sie möchten sich mit dem Erbieten eines rechtlichen oder gütlichen Austrags vor dem Kaiser, dem kaiserlichen Regiment oder Kammergericht, vor dem löblichen Bund zu Schwaben, vor Churfürsten, Fürsten und Städten in trefflicher Anzahl, oder vor

*) Ein Weiler von wenigen Häusern, ungefähr in der Mitte zwischen Neuenstein und Waldenburg.
**) S. Urkunde Nro. 8. — Aus dem Archive in Oehringen.
***) S. Urkunde Nro. 9. — Ebend.

zwanzig unparteiischen Männern, die in einem oder längstens zwei Monaten ihren Ausspruch thun sollen, begnügen lassen, und bedenken, daß sie bisher bei Fried und Recht und ohne daß eine Schatzung, deren sich Keiner je erinnern werde, aufgelegt worden, gehandhabt worden seien, damit man ihnen nicht nachsagen könne, daß sie ihre rechte natürliche Herrschaft gegen ihre Unterthanenpflichten von aller Billigkeit zu drängen sich unterstehen. Auf dieses Alles nahmen aber die Aufrührer keine Rücksicht, sondern sagten den Graven geradezu, daß sie weder von Kaiser, König, Pabst, Fürsten, Herren noch Städten eine Ordnung annehmen, sondern blos das, was der ganze helle Haufen und insonderheit diese Bauerschaft aufrichten werde. Wenn ihren Forderungen nicht entsprochen werde, so wollen sie, so viel ihnen möglich sei, alles grävliche Eigenthum verheeren und verderben, und bei ihnen soll kein Nachlaß seyn, da soll weder Rechtserbieten, noch Erbarmen, noch sonst etwas helfen. — Georg Wieland, ein Keßler von Oehringen, gab viele Jahre nachher im Verhör an, er sei dabei gewesen und habe gehört, wie Wendel Kres von Niedernhall im Namen der Bauern auf dem Grünbühl dem Graven Albrecht seltsam zugesprochen habe, also daß seiner Gnaden seien die Augen übergegangen. Vermuthlich diesen seltsamen Zuspruch führt Wibel *) mit den Worten an, die einer von Kirchensall gesagt haben soll:

---

*) a. a. O. S. 238. — Es ist eine im Hohenlohischen ziemlich allgemein verbreitete und geglaubte Sage, Grav Albrecht sei von dem Wirthe auf dem Grünböhl in einem Taubenschlage vor den Aufrührern verborgen worden, und habe zum Danke dafür demselben verschiedene Rechte und Freiheiten verliehen. Da aber die im Archive vorhandenen Akten dieses Umstandes nicht erwähnen, der auch nach unserer ganz aus Dokumenten genommenen Erzählung nicht einmal wahrscheinlich ist, und da der Wirth daselbst, Hans Scheiffler, schon im Jahre 1515 „vff Dhienstag nach vnnser lieben Frauen Tag, alls Sie Empfangen ward," mit der Wirthschaft und dem Hofe belehnt wurde, so glauben wir mit Recht an der Richtigkeit der erwähnten Sage zweifeln zu dürfen.

„Bruder Albrecht und Bruder Georg, kommt her und gelobet den Bauern bei ihnen als Brüder zu bleiben, und nichts wider sie zu thun. Denn ihr seid nimmer Herren, sondern Bauern, und wir sind Herren von Hohenlohe, und unsers ganzen Heeres Meinung ist, daß ihr auf unsere zwölf Artikel, so von Schönthal ankommen, schwören und mit uns auf 101 Jahr zu halten euch unterschreiben sollet."

Da die Graven sahen, daß alle ihre Ermahnungen fruchtlos waren, und ihre gütlichen Vorschläge verworfen wurden; da sie überdieß wußten, daß noch ein beträchtlicher Bauernhaufen in der Nähe stehe, und blos auf eine Nachricht warte, um auch in die Gravschaft einzurücken; da sie endlich nirgendsher Hülfe erwarten konnten, und bei längerer Weigerung fürchten mußten, das ihnen gegebene sichere Geleit möchte nicht gehalten werden, gaben sie der Nothwendigkeit nach und nahmen einen Vertrag an, vermöge dessen sie in alle Forderungen, welche die Aufrührer in ihrer oben erwähnten Schrift am 6. April gemacht hatten, einwilligten *). Die Bauern stellten dagegen zu gleicher Zeit den Graven eine mit Georg Metzlers Siegel gesiegelte Urkunde aus, daß sie sich mit ihnen vertragen haben **), und feierten dieses Ereigniß durch ein Freudenfeuer aus all' ihrem Feuergeschütz.

Als Grav Georg Abends wieder nach Waldenburg gekommen war, setzte er den Rath in Hall davon in Kenntniß, daß er und sein Bruder sich mit den Aufrührern vertragen hätten, und gab die Beweggründe dazu an ***). Georg Metzler schickte an eben diesem Tage auch ein Schreiben an den Rath in Hall, worin er um vier Nothschlangen und vier Tonnen Pulver bat; er erhielt jedoch keines von beiden. Die nämliche Forderung wurde an die Graven ge-

---

*) S. Urkunde Nro. 10. — Aus dem Archive in Oehringen.
**) S. Urkunde Nro. 11. — Ebendas.
***) S. Urkunde Nro. 12. — Aus dem k. Staatsarchive in Stuttgart.

macht; eilends sollen sie vier Tonnen Pulver und vier Schlangen mit ihrer Zugehörung zu dem Haufen schicken; sie, die Bauern, wollen dieselben zu ihrer Nothdurft gebrauchen und bei ihrem Zeug haben, ihr Büchsenmeister habe schon Befehl, sie in Empfang zu nehmen. Die Graven hatten aber ihrem Diener Hans Binder schon befehlen lassen, er solle die Büchsen wieder auf den Thurm thun. Das wollten jedoch die Hauptleute und besonders die gemeinen Bauern nicht zugeben, welche sich auch weigerten, von Neuenstein abzuziehen, wenn die Graven nicht bei ihnen wären, oder wenigstens das Geschoß schickten. Hans Binder brachte es endlich dahin, daß die Bauern mit einem Centner Pulver und zwei Schlangen zufrieden seyn wollten, und rieth seinen Herren, diese zu bewilligen, er wolle die Wappen herab thun *).

Am Mittwoch in der Charwoche brach endlich der Haufe in Neuenstein auf. Der größere Theil der Rothenburger und Mergentheimer wendete sich wieder gegen den Taubergrund; die Odenwälder und Neckarthaler mit den Hohenlohischen zogen nach Lichtenstern, einem Cisterzienser Frauenkloster, welches sie einnahmen, ausplünderten und verbrannten, nachdem die Nonnen nach Löwenstein entflohen waren.

Die Graven hatten inzwischen den Bauern das Geschütz und das Pulver immer noch nicht geschickt; denn Grav Albrecht, der sich wieder nach Langenburg begeben hatte, war der Meinung, man solle ihnen hierinnen durchaus nicht willfahren, da in dem Vertrage nicht ausgesprochen sei, daß sie ihnen Büchsen geben sollen. Er bat seinen Bruder Georg, sich mit dem Sekretär Johann Heber über eine passende Antwort zu verständigen, und sie den Bauern zu schicken.

Diese waren indessen sehr unzufrieden mit den Graven. Als Caspar Schenk am Mittwoch (den 12. April) nach Oehringen kam, erfuhr er, daß, wenn die Copie des Vertrags

---

*) Aus den Akten im Archive zu Oehringen.

nicht der Abrede gemäß am nächsten Tage im Lager sei, so wollen die Bauern beide Graven zu ihnen mahnen und all' ihr Geschütz; kämen sie nicht, so wollen die Aufrührer wieder nach Neuenstein ziehen und keinen Vertrag mehr annehmen; darum, schrieb Caspar Schenk seinen Herren, möchten sie doch die Sache fördern, daß es dazu nicht käme, und kein Feiern darin haben, es sei Tag oder Nacht *).

Eine ähnliche Warnung kam den Graven von Albrecht Eisenhut von Oehringen und Hans Wittich von Ingelfingen **) aus dem Lager in Lichtenstern zu. Es hatte sich nämlich unter dem Haufen die Sage verbreitet, die grävlichen Reisigen lassen sich hin und her mit verdächtigem Reiten sehen, und haben Bauern, die zu dem Haufen hätten ziehen wollen, aufgefangen. Die Menge war darüber aufgebracht, und es war schon davon die Rede, wieder umzukehren, Neuenstein zu plündern und zu verbrennen, und dann Grav Georg in Waldenburg auch heimzusuchen. Der gemein unverständig Mann, schrieben Eisenhut und Wittich an die Graven, will sich des Geschoß halben je nit anders weisen lassen, darum wollen Ew. Gnaden um mehreren Friedwillens zwei Nothschlänglich ins Lager leihen und schicken ***).

Der helle lichte Haufen Odenwalds und Neckarthals zog von Lichtenstern nach Löwenstein, wo die Graven Ludwig und Friedrich mit Drohungen und Gewalt zu einem Vertrage gezwungen wurden ****), und am Charfreitage nach Neckarsulm, einem dem Deutschorden zugehörigen Städtchen. Dazu bewog vornehmlich Jäcklein von Böckingen und sein Haufen, der großen Theils aus Deutschordenschen Unterthanen bestand. Als nämlich Jäcklein die Fahne des Auf-

---

*) Aus den Akten im Archive zu Oehringen.

**) Er war Hauptmann der Ingelfinger.

***) Aus den Akten im Archive zu Oehringen.

****) Aus den Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

ruhrs aufpflanzte, war einer seiner ersten Anhänger Peter Schmidt, ein Bürger von Neckarsulm, der nicht nur selbst zu ihm nach Flein ging, sondern auch andere Bürger dahin zu gehen bewog, welchen sich viele Bauern aus Binswangen und Erlenbach anschloßen. Jäcklein führte sie von Flein nach Böckingen, wo sie wacker zechten. Als sie vom Weine erhitzt waren, forderte sie Jäcklein auf, sie sollten zusammen schwören, daß sie Mönche und Pfaffen vertreiben, nicht mehr frohnen, die großen Gülten nimmer reichen, den Edelleuten und Herren ein ziemliches Auskommen geben, und der Mönche und Heiligen Güter unter sich theilen wollen *). Sie machten auch wirklich den Anfang damit, daß sie dem Commenthur zu Heilbronn einen See ausfischten, und verstärkten sich vornehmlich im Weinsberger- oder Schwabacherthale, indem sie mehrere Schultheißen und durch sie ihre Gemeinden durch Drohungen mit ihnen zu ziehen zwangen. Hier beschloßen sie schon, Lichtenstern zu plündern **); aber dazu beizutragen, die Graven von Hohenlohe in die Vereinigung der Bauern zu bringen, war wichtiger und lockender. Als dieß geschehen und der Zug nach Lichtenstern angetreten war, wurden Neuenstadt und die bisher noch ruhig gebliebenen Dörfer aufgefordert, sich bereit zu halten ***). Wenn einige noch schwankten, so mußte man sich nähern und ihrer Unentschlossenheit ein Ende machen; darum zog man dem Neckar und Kocher zu.

Doch ging der Zug des hellen Haufens von Lichtenstern nach Neckarsulm nicht ganz ungehindert vor sich. Grav Ludwig

---

*) Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

**) Bericht des Kellers von Weinsberg, Stoffel Binder, an die Regierung in Stuttgart, in welchem es auch heißt: die Empörung macht Niemand, als das verloren Volk, die nicht viel haben, aber der Ehrbarkeit ist nicht wohl mit. — Aus dem k. Staatsarchive in Stuttgart.

***) Ebendesselben Bericht vom 12. April. — Ebendas.

Helferich von Helfenstein und Dietrich von Weiller waren mit andern Rittern am Gründonnerstage in Weinsberg angekommen. Sobald sie erfuhren, daß fast alle Dörfer im Weinsberger Amte zu den Aufrührern gefallen wären, ließen sie dieselben zur Heimkehr ermahnen, oder sie wollen ihnen ihre Weiber und Kinder nachschicken und ihre Dörfer verbrennen, und suchten ihnen auf ihrem Marsche Abbruch zu thun, so viel sie konnten.

Dieses Verfahren des Graven trug viel dazu bei, daß die Bauern vor Weinsberg zogen. Denn als denen aus dem Weinsberger Amte die Drohung kund ward, schrieen sie, man solle sie entlassen, oder ihnen Friede machen. Dieß lag aber nicht im Plane der Anführer. Dionysius Schmid von Schwabach und Hans Kober von Bretzfeld riethen, Weinsberg zu nehmen, und es kostete sie auch nicht viele Mühe, die Annahme ihres Raths durchzusetzen, da alle Bauern aus dem Weinsberger Thale „lustig waren, das Schloß zu stürmen, damit sie nimmer frohnen dürfen", und ihnen von der Stadt selbst aus Hülfe zugesagt war. Wolf Nagels Frau von Weinsberg kam nach Neckarsulm zum Haufen, ging von einer Hütte zur andern und sagte, Jörg Ry, der Bretzel Pickel, Melchior Becker und Leonhard Kellermann schicken sie zu ihnen, sie sollen kommen, und sie nicht in den Nöthen stecken lassen, sie wollen ihnen die Stadt aufthun. Dazu kam noch der Salzführer Semmelhans von Neuenstein, der zu Weinsberg im Schloß gefangen gelegen war, und sagte den Hauptleuten, es seien nicht mehr als acht Mann im Schloß, und er wolle ihnen einen passenden Platz zum Sturme zeigen *).

Auf diese Nachrichten zogen die Bauern sechs bis acht tausend Mann stark am h. Osterfeste, den 16. April, vor

---

*) Der Verfasser folgt hier der Urgicht des Dionysius Schmid von Schwabach zu Möckmüln in der gefenngknus verhaftt. — Aus den Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

Weinsberg. Der Grav von Helfenstein und Dietrich von Weiler hatten noch am Tage zuvor die Regierung in Stuttgart gebeten, man möchte ihnen ohne Verzug die pfälzischen Reiter und Geld schicken, damit deßhalb nicht Nachtheil, Schimpf, Spott oder Schad daraus erfolge. „Ferner fügen „wir euch zu vernehmen, daß wir, als die Bauern von Lich„tenstern weggezogen, und sich um Neckarsulm gelagert, den „ganzen Tag ob ihnen gehalten und ihnen abgebrochen haben, „so viel uns möglich gewesen ist. Aber als wir wieder gen „Weinsberg kommen, haben wir die in der Stadt eines Theils „wankelmüthig gefunden, deßhalben uns das gute Vertrauen, „so wir zu ihnen gehabt, ganz entfallen, und uns nichts guts „mehr zu ihnen versehen, sondern achten und halten endlichen „dafür, wo wir mit den Reisigen nicht hie, wäre alles um„gefallen. Demnach ich Grav Ludwig heut mit ihnen gehan„delt, und es ihnen gleich auf ein Bündel gebunden, habe „ich sie wieder von ihrem Vornehmen abgewiesen" *). Die Besatzung wurde mehrmals gewarnt, scheint aber den Anzug der Bauern nicht für so nahe gehalten zu haben; denn bei ihrer Ankunft waren Alle, Ritter und Knechte, zum Morgen-Gottesdienste in der Stadt unten. Als sie den ernstlichen Entschluß der Bauern, zum Sturm zu schreiten, sahen, wollten sie, der Uebermacht weichend, sich in das Schloß zurückziehen. Aber die Bürger verrammelten die Thore und schrieen: „wollt ihr uns allein in der Brühe stecken lassen?" Der Sturm begann an drei Orten, und die Bauern kamen zuerst durch das kleine Thor bei der Kirche, an welchem ein Weins-

---

*) Bericht des Graven und Dietrichs von Weiler, welchen beide eigenhändig unterschrieben, vom 15. April. — Im k. Staatsarchive in Stuttgart. — Aus diesem Berichte, der Aussage Dionysius Schmids und der einstimmigen Erzählung der älteren Schriftsteller geht ziemlich deutlich hervor, daß die Weinsberger nicht so ganz unschuldig waren, als man in neuerer Zeit glauben machen wollte. (S. Justinus Kerners Bestürmung der Stadt Weinsberg und deren Folgen für die Stadt. In Nro. 274—279 des Morgenblattes vom Jahre 1820).

Hans Seckler von Neuenstein wurde der Harnisch des Graven geschenkt, und er ließ ihn nachher durch Hans vom Wald dem Graven Albrecht von Hohenlohe übergeben *). Clemens Pfeifer von Weinsberg und ein junger Gesell von Vaihingen zeichneten sich bei dem grausamen Morden besonders aus; jener kam vom Schlosse herab und rühmte sich, er habe den Pfaffen Wolf erstochen, und hätte er den Claus Müller von Weinsberg, er wollte ihn auch erstechen **). Einer von Oehringen, des Profosen Knecht, erstach fünf Reiter ***). Dagegen gaben Jörg Metzler von Jngelfingen und einer von Hellbronn einen Reisigen für einen Koch aus, und retteten ihn dadurch, daß er das Schicksal seiner Kameraden nicht theilte ****). Hans Becker von Brackenheim, ein Mann der schon vorher siegelbrüchig und meineidig war, fand den Leichnam des Forstmeisters Leonhard Schmölz, trat ihn mit Füßen und stieß gräßliche Flüche gegen ihn aus †). Geißwendel von Schwabach war Fähnrich, Hans Wittich von Jngelfingen damals Rath und Beutemeister, in welchem Amte er den Leonhard Jlsfelder von Erlen-

---

den Akten zu finden. — Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

*) Aus den Akten im Archive in Oehringen.

**) Urgicht des Dionysius Schmid von Schwabach.

***) Urgicht des Simon Haspelhorn von Neckarsulm. — Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

****) Dieser Jörg Metzler war Grav Albrechts von Hohenlohe Diener, und wurde bei dem Auszug aus Jngelfingen zum Fähnrich erwählt. Er wollte zwar dem Bürgermeister diese Stelle abtreten, mußte sie aber auf Hans Wittichs Befehl behalten.

†) Er erlangte auch bei den Hauptleuten in Weinsberg Brief und Siegel an Gericht und Rath zu Brackenheim, daß sie ihn in Habe und Güter des Meister Ulrich Kleiber, Caplans daselbst einsetzen sollen, welchem er vorher schon vielen Schaden gethan hatte. — Bericht des Vogts zu Brackenheim an die Regierung in Stuttgart. — Aus dem k. Staatsarchive in Stuttgart.

bach zum Collegen hatte. Das Schloß wurde geplündert, Frucht und Wein wurden ausgetheilt und verbrannten zum Theil mit dem Schlosse. Dionysius Schmid erhielt, nach seinem eigenen Bekenntnisse, 60 fl. Beute; als er seinen Bruder, Caspar Schmid von Bitzfeld, fragte, was Kober, Hilker und die Gesellen für Beute bekommen hätten, erhielt er zur Antwort: er wiß nit, ihrer wären viel und ein solch Reißen und Zerren, daß er nit wiß, was einem jeglichen worden sei; aber eir Futter lag da, wie ein Löffelfutter, das hab der Hilker aufgemacht, da steck es voller Ring und Ding rc. Schnurer von Weinsberg nahm ein Trüchlen mit Geld aus der Treschkammer und sagte, es gehöre armen Kindern, behielt es aber für sich.

Als die erste Wuth der Bauern gesättigt war, hielten ihre Hauptleute und Räthe eine Versammlung, in welcher Florian Geier, der Frankenbauern Hauptmann, sagte, man sollte alle Schlösser ausbrennen, und ein Edelmann sollte nicht mehr als Eine Thüre haben, wie ein Bauer. Andere waren der Meinung, man solle auch alle Klöster abthun, und die Mönche müssen hacken und reuten, wie andere Bauern. Diese Vorschläge fanden vielen Beifall, und man beschloß nun, vorerst Heilbronn in die christliche Vereinigung zu bringen und dann durch die Deutschordenschen und mainzischen Besitzungen in das Bisthum Würzburg zu ziehen.

Noch ehe die Bauern von Weinsberg abzogen, schickten ihnen die Graven von Hohenlohe zwei Nothschlangen und einen halben Centner Pulver mit einem Schreiben, in welchem sie sich gegen das Gerücht vertheidigten, daß sich ihre Reisigen mit verdächtigem Reiten sollten sehen lassen; seit dem Vertrage sei keiner von ihnen gekommen, als die, welche sie nach Neuenstein und Waldenburg geschickt hätten; sie haben aber dieselben aufs neue geloben lassen, daß sie gegen die Bauern in Argem oder Ungutem mit thätlicher oder gewaltiger Handlung bei Strafe an Leib und Gut nichts vornehmen sollen. „Das schreiben wir ewch hiemit vnnder vn-

sern Siegeln Zu. Dan vns kaineswegs gelegen ist oder sein will. Jemant bey vns Zugedulden der wider vnser brieffe vnd Siegel vnd bewilligten vertrage. handlen solte. Wolten wir ewch Im besten nit verhalten." Georg Metzler von Ballenberg befahl dagegen dem obersten Hauptmanne der Besatzung zu Oehringen, die Reisigen zu verpflichten, daß sie nichts gegen den Haufen unternehmen sollen, und gab ihnen Fried und Geleit. Doch sollen sie nicht aufgemahnt werden ohne ihre gnädigen Herren *).

Die Eroberung der Stadt Heilbronn (Osterdienstag den 18. April) kostete die Bauern so wenig Mühe, als die von Weinsberg. Denn sie hatten eine starke Partei in der Stadt für sich, welche die Anordnungen des Raths, der Widerstand leisten wollte, Theils nicht befolgte, theils vereitelte. Nach einigen Unterhandlungen, die jedoch zu keinem Resultate führten, drangen die Bauern in die Stadt ein, und es ist unentschieden, ob ihnen die Thore auf Befehl des Rathes oder von den unruhigen Bürgern geöffnet wurden. Das Eigenthum der Stadt und der Bürger wurde respektirt, aber was zur Geistlichkeit gehörte, hart mitgenommen. Von dem Claraklofter forderten die Bauern 5000 fl., von dem Carmelitenkloster, welches außerhalb der Stadt stand, hatten sie schon 3000 fl. bekommen, und es ihrer förmlichen Zusage zuwider dennoch beschädigt; von dem Billigheimer Hof verlangten sie 200, und von den Präsenzherren 300 Gulden, an welchen Summen sie nur wenig nachließen.

Am stärksten wurde das deutsche Haus beschädigt. Der Rath widersetzte sich zwar der Plünderung desselben lange, allein die Deutschordenschen Bauern riefen: „Wir haben lange Zeit hereingeführt, wir wollen nun auch eine Weile herausführen." Rechnungen und Papiere des Ordens wurden zerstreut und in den Bach geworfen, Wein und Früchte Theils weggetragen, Theils verkauft, eben so aller Hausrath und alle

*) S. Urkunde Nro. 13. Aus dem Archive zu Oehringen.

tragbare Habe, und das erlöste Geld dem Beutemeister eingehändigt. Georg Metzler von Ballenberg empfing zu seinem Theile 1300 Gulden; ein Heilbronner Bürger trug auf dem Rücken 1400 fl. in sein Haus, wo er das Geld mit vier andern Aufrührern theilte. Der Verlust an Wein, Früchten, Silbergeschirr und Baarschaft belief sich nach Angabe des Anwalds des deutschen Ordens auf 20,703 Gulden *).

Um die nämliche Zeit brach auch ein Aufruhr im Brackenheimer Amte aus, wo die Aufrührer sich des Deutschordenschen Schloßes Stocksberg bemächtigten. Sie fanden hier 6 Hackenbüchsen, 15 Handbüchsen, 2 Falkonetlein, eines auf Rädern, das andere auf einem Böcklen, 1 Böller zwei bis drei Schuhe lang, der einen Stein (Kugel) von der Größe einer Kegelkugel getrieben, und richteten einen auf 4000 fl. geschätzten Schaden an. Eben diese in Verbindung mit andern aus den Aemtern Laufen, Marbach, Bessigheim, Kirchheim am Necker, Botwar, Güglingen ꝛc. brachen in das deutsche Haus in Vaihingen ein, und plünderten es aus; der Schaden wurde auf 1000 fl. angeschlagen **).

Während das Hauptheer der Bauern in und bei Heilbronn lag, wurden kleinere Abtheilungen in die benachbarten Ortschaften geschickt, um sie in die Vereinigung der Bauern zu bringen, und Schlösser abzuthun. Dieß geschah z. B. mit der Stadt Neidenau, welcher Georg Metzler, oder er Feldmeister, Hans Reuter von Bieringen, Schultheiß, und andere verordnete Hauptleute des hellen, lichten Haufens am 20. April eine Urkunde ausstellten, daß sie sich in ihre Einigung begeben habe. — Eine Abtheilung zog wieder nach Neckarsulm, wo sie vier Hacken und sieben Handbüchsen mitnahm, um sie gegen die Besatzung des Schlosses Scheuerberg

*) S. Jägers Geschichte von Heilbronn Bd. 2. S. 35 ff. Auch abgedruckt in Sophronizon Bd. IX. Heft 4. S. 1—31.

**) Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

zu gebrauchen, wenn diese die Uebergabe verweigern würde. Diese Besorgniß war jedoch ungegründet; denn als der Amtmann die Besatzung zu der Erklärung aufforderte, was er sich zu ihnen zu versehen habe? antworteten sie, es seien ihrer zu wenig, sie können das Schloß nicht halten. Als man etliche Büchsen abschießen wollte, zeigte es sich, daß Wasser auf das Pulver geschüttet gewesen, woraus man auf Meuterei unter der Besatzung schließen darf; und diese Vermuthung wird noch mehr durch den Umstand gerechtfertigt, daß der, dem die Kleider anvertraut gewesen, dieselben zu den Bauern trug. Sie nahmen daher das Schloß (am 19. April) ohne Widerstand ein, plünderten und verbrannten es *). An Geschütz fanden sie hier 1 Schlange, etwa 11 Schuh lang, 1 alte Schlange, 1 Bocksbüchsle, ungefähr 4 Schuh lang, schießt eine Kugel von der Größe eines Hühnereies, 4 Büchsen, 8—10 Schuh lang, schießen ungefährlich als die Taubeneier, 26 Hackenbüchsen, 29 Handbüchsen **).

Eine andere Abtheilung des Bauernheeres nahm das Schloß Horneck bei Gundelsheim, in welchem der Deutschmeister, Dietrich von Clee, gewöhnlich residirte. Er hatte die Besatzung gefragt, ob sie das Schloß vertheidigen wolle. Aber die klägliche, jämmerliche That zu Weinsberg (schreibt er selbst an die Hauptleute des schwäbischen Bundes) habe Jedermann so entsetzt und erschreckt, daß der größte Theil nichts von Vertheidigung habe wissen wollen und abgeschieden sei. Weil er nun nicht so viel Leute gehabt, das Schloß zu behaupten, „da man vns sonst mit dem hare hinausgeschleifft han müst," habe er sich nach Heidelberg geflüchtet.

Nach seiner Flucht schrieb der Deutschmeister (am 18. April) an die Gemeinde Gundelsheim, er sei nicht von

---

*) Brief des Deutschmeisters an die Hauptleute und Räthe des Bunds zu Schwaben. — Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

**) Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

Horneck weg gegangen, weil er ein Mißtrauen in sie gesetzt, sondern daß er trachte und suche, wie er ihnen Hülfe und Entschüttung erlangen möge; man solle ihm das Seinige nachführen, und er hoffe und erwarte, daß sie es ungeweigert verabfolgen lassen werden. Am folgenden Tage verlangte er in einem zweiten Schreiben, sie sollen einigen Edelleuten *), die eine Lade mit Briefen in dem Gewölbe zu Horneck deponirt hätten, das Ihrige herausgeben, und besonders die Canzlei und das Gewölb wohl verwahren, daß von Briefen, Registern oder Schriften, nichts „verfendelt" oder veräußert werde. Darauf antworteten die von Gundelsheim dem Deutschmeister, sie wären willig und geneigt, ihm in aller Unterthänigkeit zu willfahren. Aber er habe mündlich einer ganzen Gemeinde zugesagt, Leib und Gut bei ihr zu lassen, und habe sich dennoch vielleicht aus guter Ursache und trefflichem Rathe von Horneck gethan, doch seinen Hauptleuten, Haus-Commentbur und Befehlshabern befohlen, es ihnen zum Theil zu entdecken, das also von jenen geschehen sei. „Die Hauptleute, fahren sie fort, haben uns auch zum dritten Male erfordert und fürgehalten, wir sollen unser Gelübde und Eide bedenken und thun als fromme Unterthanen, dann sie bei uns stehen und halten wollen, sollen wir uns zu ihnen fröhlich vertrösten und gänzlich versehen, das wir ganz von solchem nit befunden; sondern sich am Montage zu Nacht nächstvergangen bei nächtlicher Weile durch den heimlichen Ausgang aus Horneck gethan, vielleicht mit ihnen genommen (uns nit wissend) und hinausgeworfen, alle Ding im Schloß geöffnet, zerbrochen, zerschlagen und so gar jäm-

*) Namentlich Eberhard von Gemmingen, der sich mit den Bauern vereinigte, und von Georg Metzler am 23. April ein Schreiben an Bürgermeister, Gericht und Rath in Gundelsheim erhielt, in welchem ihnen befohlen wird, demselben die Hauptbriefe, die er dem Orden zu Gundelsheim zu getreuer Verwahrung übergeben habe, ohne allen Verzug wieder zuzustellen. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

merlich geplündert und verderbt, daß zu erbarmen ist. Darnach ist uns aus dem Schloß Botschaft in die Stadt kommen, wie alle Pforten offen stehen, sind wir vor das Schloß gangen und es also funden." Von dem, was der Deutschmeister und viele Edelleute, welche Sachen deponirt hätten, verlangen, sei ihnen gar nichts bekannt. Schließlich sagen sie, sie wollten ihm gern vor andern dienen, wenn sie nur einige Unterstützung von ihm bekämen *).

Während also der Deutschmeister an der Möglichkeit verzweifelte, das Schloß mit seinen Ordensleuten und Söldnern gegen die Bauern zu halten, konnte er von den Einwohnern von Gundelsheim verlangen, sie sollten sein Eigenthum beschützen, und an die Hauptleute des schwäbischen Bundes schreiben, seine Bürger haben alle Vorräthe verschenkt, verkauft und „verdempft", die Kleider, Kleinode und Canzleibriefe zerrissen, alles Eingebäu zerschlagen und verwüstet rc. **).

Aus den Untersuchungsakten geht übrigens hervor, daß an der Eroberung und Zerstörung der Schlösser Scheuerberg und Horneck Einwohner aus folgenden Ortschaften Antheil hatten: Krautheim, Ballenberg, Niedernhall ***), Ingelfingen, Künzelsau, Oehringen, Neuenstein, Weinsberger Thal, Stadt Weinsberg, Neustadt am Kocher, Neckarsulm, Sindringen, Möckmühl, Heilbronn, Comburg, Forchtenberg, Burgheim, Neidenau, Nagelsberg, Schönthalische Bauern, Adelsheimische und andere ihre Centverwandten. Die Oehrin-

---

*) Schreiben der Gemeinde Gundelsheim an den Deutschmeister vom 19. April. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

**) Der (S. 112, Note *) angeführte Brief des Deutschmeisters vom 23. April. Am Schlusse fügt er bei: er habe auch den Pfalzgraven um Hülfe gebeten, aber dieser habe sie nicht gewähren können, weil das Feuer schier an allen Orten aufgehe. Er bittet zuletzt dringend „das alles hertziglich zu ermessen euch leidt sein lassen vnd vns darinnen Ewern scheinparen vnd dapfferen getrewen hilff rate vnd beistandt furderlich erzaigen vnd beweisen, dan was heut an vns, morgen an einem andern" rc.

***) Bei den Niedernhallern war Balthasar Keller Fähnrich.

ger hatten ein eigenes Fähnlein, bei welchem Jörg Knapp ein Tuchmacher aus Oehringen Fähnrich war. Die Bauern fanden in Horneck noch 2 kleine, ungefähr 6 Fuß lange Falkonetlein auf Rädern und etwa 30 Hackenbüchsen. Jedes Fähnlein bekam 120 Malter Korn, fünf Wagen mit Hausrath, Detten und „solch gerettlich, und allwegen 13 Personen (ist ein Rott) an Geld 10 fl., so sie aus Wein gelöst haben" *). Der Schaden, den die Bauern durch Verbrennung, Zerreißung, Verwüstung, Raub und Nahme des Vorraths an Wein und Korn, auch alles Hausraths in beiden Schlössern Scheuerberg und Horneck anrichteten, wurde auf 36,000 Gulden geschätzt, den Schaden an der Canzlei, den man nicht schätzen kann, ungerechnet. Besondere Personen und Verwandte des Ordens, z. B. Grav Johann von Hohenlohe, ein Grav von Oettingen ꝛc. berechneten ihren Schaden auf 1800 Gulden **). Das Schloß Horneck wurde aber nicht sogleich angezündet, sondern erst am 5. Mai, nachdem es ganz ausgeplündert war ***), und brannte von Morgens zehn Uhr bis um die Vesperzeit.

Während die einzelnen entsendeten Bauernhaufen sich bei Gundelsheim wieder sammelten, berietben sich die Hauptleute

---

*) Es scheint jedoch, die Beute sei nicht gleich nach Köpfen ausgetheilt worden, da z. B. Baier Hänslin von Ingelfingen für sich allein 2 fl. empfing; in Heilbronn hatte er 3 fl. bekommen. — Aus den Prozeßakten Götzens von Berlichingen.

**) Die Personen, welche in Horneck und Gundelsheim beschädigt wurden, hatten im Jahre 1529 an 1 fl. Schaden wieder 34 kr. ersetzt erhalten, die aber in Scheuerberg beschädigt wurden, nur 26 kr., weil hier die Strafgelder langsamer eingingen. — Dieses Alles aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

***) Sogar die Ziegel von den Dächern, steinerne Platten, Werksteine und Bauholz, ein steinerner Brunnentrog, alle eisernen Schlösser, Riegel u. s. w. wurden vorher weggenommen. — Zum Wiederaufbau des Schlosses ließ der Deutschmeister (i. J. 1528) 450 Balken von 100, 60, 50, 40, 36 und 30 Fuß Länge 250 Sparren von 60, 50, 40 Fuß Länge, 3000 Dielen und 2000 Latten auf der Enz und dem Neckar herab flößen. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

und Räthe über ihre weiteren Unternehmungen. Wendel Hipler, welcher wohl einsah, daß es den Bauern an kriegsgeübten Leuten und an Reiterei fehlte, und weise berechnete, welchen Einfluß es auf den Adel haben müßte, wenn man einen Ritter von anerkannter Tapferkeit und erprobter Kriegserfahrung an die Spitze stellen könnte, hatte schon in Neckarsulm vorgeschlagen, den bekannten Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand kommen zu lassen, und in Weinsberg nach dem Morde der Ritter den Antrag gemacht, ihn zum Hauptmann zu nehmen; damals jedoch waren alle seine Vorstellungen an dem Hasse der Bauern gegen den Adel gescheitert. Nachdem er mehrere einflußreiche Anführer, namentlich Georg Metzler von Ballenberg, für seine Ansicht gewonnen hatte, wurde Götz nach Gundelsheim beschieden, und ihm die Hauptmannsstelle angetragen. Er verweigerte die Annahme dieses für ihn gefährlichen Postens, und konnte es nur durch viele Bitten dahin bringen, daß man ihm einen Tag Bedenkzeit gab; dagegen mußte er sich verpflichten, zu den Bauern nach Buchen (Buchheim) zu kommen, wohin sie jetzt durch das Schefflenzer Thal ihren Weg nahmen. Seinem gegebenen Worte getreu stellte er sich am folgenden Tage in Buchen ein; dem wiederholten Antrage folgten von seiner Seite die nämlichen Weigerungen und Bitten, welche keine bessere Wirkung hatten, als seine früheren. Da er endlich einsah, daß alle seine Gründe nicht berücksichtigt wurden, und längeres Widerstreben sein Leben in Gefahr setzte, und da auch die gerade anwesenden mainzischen Räthe ihm zur Nachgiebigkeit riethen, willigte er ein, der Bauern Hauptmann zu werden, doch mit der Bedingung, daß sie sich gegen ihre Obrigkeiten halten sollen, als wie frommen gehorsamen Unterthanen und Hintersassen wohl anstehet und gebühret, und daß sie keines Fürsten oder Edelmanns Haus verbrennen und beschädigen sollen *).

---

*) Die näheren Umstände hierüber s. unten in dem besonderen

Bei den weiteren Berathungen, bei welchen Götz trotz seiner Hauptmannschaft nur eine passive Rolle spielte, waren die Räthe alle der Meinung, man solle dem Bischofe von Mainz ein Haus zwei oder drei herumrucken; werde er sich ergeben, so kommen sie darnach desto stattlicher mit dem von Würzburg zu Handel. Wendel Hipler hatte überhaupt die Ansicht, daß man alle Bischöfe abthun sollte, und glaubte diesen Zweck leichter erreichbar, wenn man die Lanzknechte, welche sich bei dem Bauernheere eingefunden und ihre Dienste angeboten hatten, in Sold nähme. Aber dieser gewiß zweckmäßige Rath wurde verworfen *), und die nämlichen Lanzknechte, welche wenigstens einen Kern kriegserfahrner Truppen gebildet und die unkundigen Bauern hätten unterweisen können, wendeten sich nun an den Churfürsten von der Pfalz, Ludwig, der eben zur Bekämpfung der Aufrührer ein Heer sammelte.

Der Zug wurde nun weiter fortgesetzt, und das Bauernheer langte am 30. April in Amorbach an. Diese reiche Benediktiner-Abtei hatte schon lange die Blicke der raubsüchtigen Bauern auf sich gezogen, und sie ermangelten auch nicht, ihre Begierde zu befriedigen. Die Hauptleute ließen dem Abt Jakob sagen, er solle sich mit seinen Mönchen in einem Zimmer versammeln, damit sie sich über die Reformation mit ihnen besprechen könnten. Während der Unterredung drang der Bauernhaufe in das Kloster, und die Plünderung und Verwüstung begann. Gefäße, Kleider, silberbeschlagene Bücher, Inful, Abtsstab, Alles, was einigen Werth hatte, wurde genommen, die Orgel zerrissen, und weder der Altar, noch die Reliquien geschont. Die Ställe wurden vom Vieh, die Kornböden vom Getreide, die Keller vom Weine geleert. Die Beute wurde, wie gewöhnlich, den Beute-

---

Aufsatze (II.) „Ueber Götzens von Berlichingen Antheil an dem Bauernkriege."

*) Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

meistern übergeben, öffentlich verkauft, und der Erlös unter die Rotten ausgetheilt.

Aber nicht blos das einmarschirte Bauernheer hatte Antheil an dieser Räuberei und Zerstörung, sondern auch die Amorbacher selbst und ihre Nachbarn; was jene Bauern noch übrig gelassen hatten, nahmen diese; Tische, Bänke, Betten, Kisten, Bretter, selbst Dachziegel und einige tausend frischgebrannte Backsteine. Man brach überall das Pflaster auf, um vergrabene Schätze zu finden, Thüren und Fenster wurden eingeschlagen, und die Zinsbücher des Klosters verbrannt. Ein gleiches Schicksal sollte die Klostergebäude selbst treffen; denn als die Bauern nach Miltenberg abzogen, ließen sie Brandmeister zurück, welche das Kloster anzünden sollten, wenn es ganz ausgeplündert wäre. Da aber die Amorbacher fürchteten, ihre eigenen Häuser möchten auch von dem Brande ergriffen werden, schickten sie sechs aus dem Rathe an die Hauptleute, welche darein willigten, daß die Scheuern und die Mühle unversehrt bleiben dürften, aber das Kloster selbst sollte wenigstens abgebrochen werden *).

---

*) V. Ignat. Groppii Hist. Monast. Amorbac. fol. Francof. 1736. p. 22 sqq. — Was Gropp von Götz von Berlichingen anführt, wird unten im II. Aufsatze erwähnt werden. — Die Amorbacher konnten sich übrigens ihrer That nicht lange freuen; denn schon nach drei Wochen kam vom schwäbischen Bunde der Befehl, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Bei dieser unerwarteten Nachricht geriethen die Amorbacher in Furcht und Schrecken, baten den mainzischen Statthalter in mehreren Schreiben um Rath, und ersuchten ihn endlich, sie und die übrigen Orte auf dem Odenwalde wieder in Eid und Pflichten zu nehmen. Am 15. Juni schickten sie dem Bund 200 fl. Brandschatzung nach Aschaffenburg, am 7. August kam Frowin von Hutten mit etlichen Reitern nach Amorbach, um die Einwohner zur Erstattung des angerichteten Schadens anzuhalten und die Mönche wieder einzusetzen, und den 10. Oktober endlich erschienen Abgeordnete des schwäbischen Bundes und des Erzbischofs von Mainz, welche eine Untersuchung anstellten und 3 zur Todesstrafe verurtheilten. Was von dem Geraubten noch vorhanden war, sollte zwar wieder zurückgegeben werden; aber es kam wenig, und der Abt hatte die ganze Zeit seiner Regierung hin-

Die Hauptleute sahen wohl ein, daß zu Erreichung ihres vorgesetzten Zweckes Ordnung und Gehorsam unumgänglich nothwendig seien. Da sie aber täglich die Erfahrung machten, daß die zwölf Artikel mißverstanden wurden und für die jetzigen Umstände zu weit gingen, daß Unordnung und Zwietracht immer mehr überhand nahmen, und endlich eine völlige Anarchie daraus erfolgen müßte, beschlossen sie eine Erklärung der zwölf Artikel zu verfassen. Ihr Inhalt ist folgender:

1) Jede Gemeinde soll ermächtigt seyn, einen Pfarrer zu erwählen und zu entsetzen, wenn er sich ungebührlich hielte.

2) Jede Stadt und jeder Flecken soll den großen Zehnten von Wein, Korn und allem Getreide getreulich einsammeln und bis zur Reformation hinterlegen. Der kleine Zehnten soll ganz aufgehoben seyn.

3) Die Leibeigenschaft soll ganz aufgehoben seyn.

4) Jedem Bürger oder Bauern soll erlaubt seyn, das Wildbret auf seinem Grund und Boden zu erlegen und in seinen Nutzen zu verwenden. Die gebannten Wasser und Bäche, besonders die der Geistlichen, sollen bis zu der Reformation frei seyn, außer wenn genugsam erwiesen würde, daß sie erkauft oder zinsbar gemacht wären.

5) In Betreff der Wälder sollen die Ortsobrigkeiten darüber halten, daß nicht ein Jeder nach seinem Belieben darin

---

durch viel zu thun, um die Gülten und Zinse wieder der alten Ordnung gemäß einzutreiben. (l. c. p. 42) — Gropp giebt den 3. Mai als den Tag an, an welchem die Bauern von Amorbach nach Miltenberg gezogen seien; dieß kann aber nicht seyn, da die sogleich zu erwähnende Deklaration über die zwölf Artikel von Amorbach Freitag nach Kreuzerfindung (d. 5. Mai) datirt ist. Wollte man annehmen, der große Haufe sei am 3. abgezogen und die Räthe wären in Amorbach zurückgeblieben, so wäre diese Voraussetzung ebenfalls falsch, weil sonst die Amorbacher nicht nach Miltenberg zu den Hauptleuten hätten schicken dürfen, um die Verbrennung der Klostergebäude zu hintertreiben.

haue, sondern Leute aus der Gemeinde wählen, welche die Plätze, wo gehauen werden dürfe, auszeichnen sollen. Wer dawider handle, soll gestraft werden. Eben so soll bei Strafe verboten seyn, Vieh in ein Ueberhau oder junges Holz zu treiben. Wo Uebertrieb Statt finde, soll derselbe bleiben, jedoch unter der Bedingung der Reciprocität.

6—8) Der sechste, siebente und achte Artikel sollen bis zu der künftigen Reformation suspendirt bleiben.

9) Bis zu der künftigen Reformation soll Jeder für sein Verschulden gestraft werden, wie es von Alters herkömmlich gewesen.

10) Dieser Artikel soll ebenfalls bis zu der künftigen Reformation suspendirt seyn.

11) Der Todfall soll auf immer abgeschafft seyn, das Handlohn bis zu der Reformation, wo man weiter darüber erkennen werde.

12) Dieser Artikel soll bestehen, wie er in den zwölf Artikeln ausgedrückt sei.

Ferner wurde beschlossen: Keiner soll ohne Befehl plündern, noch zum Zuzug aufmahnen, bei Leibesstrafe;

Zinse, Gülten und Schulden sollen bis zu der Reformation einem Jeden ohne Widerrede bezahlt werden;

Wiesen, Aecker, Gärten und Güter, die der weltlichen oder geistlichen Obrigkeit zugehören, sollen gehegt und von Niemand beschädigt werden. Insbesondere sollen die bisherigen Güter der Geistlichen von der weltlichen Obrigkeit zu treuen Handen genommen und beschirmt werden;

Keiner soll den Andern, er sei geistlich oder weltlich, unbilliger Weise beleidigen, sondern gerichtlich belangen; und jedem Rechtsbegehrenden soll zu Recht, Gericht nnd Strafe verholfen werden;

Die Unterthanen in allen Städten, Dörfern und Flecken sollen ihren vorgesetzten Obrigkeiten gehorsam seyn, auch sich keiner verdienten Strafe weigern. Wenn aber einer oder mehrere sich ungehorsam zeigten, sollen Rath und Gericht einen Jeden anhalten, seine verschuldete Strafe zu leiden,

und mit den Gehorsamen dem muthwilligen Frevel wehren. Wenn sich Jemand der Gewalt widersetzte, sich rottirte und Hülfe dazu leistete, soll es den Hauptleuten und Räthen des ganzen hellen Haufens angezeigt werden, welche mit gebührenden und ernstlichen Leibesstrafen einschreiten werden.

Diese Ordnung soll von Allen, die der Brüderschaft oder Vereinigung anhängen, bis auf fernere Erklärung gehalten, und die Obrigkeiten bei der Handhabung derselben von den Hauptleuten und Räthen des ganzen hellen Haufens unterstützt werden *).

Diese Beschlüsse modificirten die zwölf Artikel in mehreren wesentlichen Punkten, und es ist glaublich, daß der Aufstand ein weit weniger tragisches Ende gehabt haben würde, wenn sie auch von den gemeinen Bauernhaufen angenommen und befolgt worden wären, welche aber so wenig damit zufrieden waren, daß sie vielmehr die Urheber derselben, Götz von Berlichingen und Wendel Hipler, mit dem Tode bedroheten **), und in einer ohne Vorwissen der Hauptleute gehaltenen Gemeinde beschlossen, alle Fürsten, Herren und Edelleute, die nicht zu ihnen huldigen würden, todt zu schlagen ***).

Da von Würzburg her Einladungen kamen, den Zug dorthin zu beschleunigen, wollte Götz von Berlichingen, der des Bischofs Lehenmann war, seine Ehre verwahren, und kündigte demselben die Lehen auf****). Zugleich schickten ihm die Bauern (den 5. Mai) ein Schreiben, in welchem sie ihn aufforderten, in ihre Vereinigung zu treten, die zwölf Artikel anzunehmen, und ihnen längstens in vier Tagen Leute, die zum Abschluß einer Unterhandlung bevollmächtigt wären, zu schicken. Wenn diese Frist ungenützt vorüber wäre, so seien sie genöthigt, seine Unterthanen zu befreien und zu

*) S. Urkunde Nro. 14. — Aus dem Archive in Oehringen.
**) S. Götz von Berlichingen Lebensbeschreibung, S. 209.
***) Urgicht des Dionysius Schmid.
****) Am 3. Mai. — S. Ludewig a. a. O. S. 882.

beschützen, und ihn und seine Anhänger mit Gewalt dazu zu bringen, womit sie ihre Ehre bewahrt haben wollen. Da aber der Bischof von Würzburg nach Heidelberg zu dem Churfürsten von der Pfalz um Rath und Hülfe geritten war, antwortete der Domprobst, Friedrich Markgrav zu Brandenburg, den Hauptleuten der Bauern, er glaube nicht, daß die Unterthanen des Bischofs besondere Klagen und Beschwerden gegen ihren Herrn hätten, wenn aber die Bauern Unterhändler schicken wollten, werde er sie gern hören und sei der Zuversicht, daß, wenn sie sich an der Satzung des heiligen Evangelii begnügen lassen wollten, der Aufruhr bald gestillt seyn würde. In so wenig Tagen könne keine Antwort von dem Bischof da seyn, man könne aber immittelst unterhandeln. Auf dieses Schreiben antworteten die Bauern wieder (aus dem Lager in Neubronn), sie sehen wohl, daß er nur Zeit zu gewinnen suche, sie wollen also den Bischof suchen, wie der Ernst erfordere." Die Zeit erfordert ein Endschaft, das mögen Ewer Gnad dem Bischof wohl offenbaren *)."

Die Bauern marschirten nun, jeder mit einem weißen Kreuze bezeichnet, nach Miltenberg. Der Keller daselbst, Friedrich Weigand, hatte sich schon vorher in die Vereinigung der Bauern begeben und einen Schirmbrief **) für sich, seine Frau und Kinder, Haabe und Güter erhalten. — In Miltenberg trat auch Grav Georg von Wertheim, in die Vereinigung der Bauern. Er und alle anderen Edelleute im Craichgau und auf dem Odenwalde, welche zu den Bauern huldigten, mußten geloben, daß sie, wenn man ihrer bedürfe, gerüstet seyn, zu dem Heere ziehen, und Pulver, Büchsen, Blei, Stein und Proviant darleihen wollen. Diese Bedingung erfüllte Grav Georg von Wertheim auch sogleich, indem er Proviant nach Külsheim

*) Chronik der Truchsesse von Waldburg. — Vergl. Ludewig a. a. O. S. 884 ff.

**) Am 3. Mai. S. Urkunden zur Lebensgeschichte Götzens von Berlichingen. S. 84.

schickte, und sein Geschoß mit Pulver und Stein (Kugeln) nach Neubronn führen ließ, von wo es weiter nach Höchberg transportirt wurde, um bei der Belagerung des Frauenbergs bei Würzburg verwendet zu werden *).

Zu der Eroberung dieses Platzes vereinigten sich mit den Odenwäldern und Neckarthalern die aufrührischen Bauern aus der Rothenburger Landwehr, aus dem Bisthum Würzburg und aus dem Deutschordenschen Gebiete. Ehe wir aber die Geschichte weiter fortsetzen, wollen wir die Ereignisse im Deutschordenschen näher kennen lernen, und dann auch diese Haufen auf ihrem Zuge bis Würzburg begleiten.

Drittes Kapitel.

Ausbruch der Empörung im Deutschordenschen. — Zug des fränkischen Haufens vor Würzburg.

Obschon die Unterthanen des Deutschordens mit außerordentlichen Beden und Auflagen eben nicht gedrückt worden zu seyn scheinen, so gaben doch die gewöhnlichen Gülten und Zinse, Handlohn und Sterbfall, Frohnen u. s. w. bei der allgemein verbreiteten unzufriedenen Stimmung hinreichende Veranlassung zu der Weigerung, dieselben noch ferner zu entrichten. Die Widersetzlichkeit gegen die Herrschaft zeigte sich zuerst in dem zur Ballei Franken gehörigen Orte Ellingen. Gegen Ende des Monats Juni 1524 hielten die Einwohner ohne Wissen des Land-Commenthurs,

---

*) Urgicht des Dionysius Schmid.

Wolfgang von Eisenhofen, eine Gemeindeversammlung, und ließen ihm darauf durch die Vierer im Dorfe zwei Suppliken überreichen. In der einen beklagten sie sich über den Flurknecht, und behaupteten, er sei dem Orden und der Gemeinde schädlich und nachtheilig, darum können und wollen sie ihn nicht länger leiden. Der Land-Commenthur versprach ihre Klage zu untersuchen, und wo möglich abzuhelfen. In der andern Supplik beschwerten sie sich über die mannichfaltigen Dienste, die sie im Laufe des Jahres und besonders in der Ernte thun müßten, und baten, man möchte sie mit der Belohnung und Kost halten, wie sie selbst ihre Schnitter belohnen und halten müssen. Der Land-Commenthur erwiederte ihnen darauf mit guten Worten, er hätte sich ihrer vermeinten Beschwerde und ihres Begehrens keineswegs versehen; die Dienste und die Belohnung derselben seien bei ihm nicht aufgekommen noch gemacht worden, sondern bei seinen Vorfahren länger denn Menschengedenken erreicht, auch so und nicht anders gewesen. Jeder von ihnen habe bei der Annahme und dem Empfang seines Gutes gelobt, dem Orden mit Zinsen, Gülten, Diensten, Handlöhnen, dem Gericht und aller Obrigkeit unterworfen zu seyn, gleich wie der vorige Inhaber und andere Hintersassen des Ordens verwandt gewesen und noch seien; darum gezieme es ihm, als des Orts Amtmann, mit nichten, eine Neuerung zu machen oder es anders zu halten, als von seinen Vorfahren auf ihn gekommen. Er ermahnte sie nun, von ihrem unziemlichen Vorhaben abzustehen, sich wie bisher als fromme und getreue Unterthanen gehorsam und wohl zu halten, und sich von Niemand zu Empörung und Widerspenstigkeit verleiten zu lassen, sondern zu bedenken und zu Herzen zu nehmen, daß sie sonst eine günstige gute Herrschaft haben, welche sie in dem nächstvergangenen bairischen Kriege getreulich bewahrt habe, daß sie nicht, wie andere ihre Nachbarn, verderbt und verbrannt worden, sondern ohne Schaden davon gekommen seien. Ueberdieß wären sie in langer Zeit, ungeachtet der Orden inzwischen große Bürden des Ausgebens und Scha-

dens in Kriegsläufen, Feldzügen, Reichsauflagen und Andern hätte tragen und leiden müssen, nicht besteuert worden, da doch andere mächtigere Herrschaften die ihrigen nicht so verschonten. Wenn sie aber meinten, daß er für seine Person so beschwerlich oder hart sei, so möchten sie ihre Beschwerde an den Deutschmeister gelangen lassen, was dieser und die Rathsgebietiger entscheiden, das wolle er für seinen Theil gern thun.

Die Unterthanen beriethen sich hierauf wieder mit einander und ließen dem LandCommenthur sagen, sie wollten den halben Theil des gewöhnlichen Schnitterlohns oder sonst eine ziemliche Besserung nehmen, doch sollte man sie mit dem Essen ein wenig besser, als bisher halten, damit sie die Handarbeit besser erschwingen und thun möchten. Der LandCommenthur antwortete darauf wieder, wie zuvor, und wies sie mit ihrem Verlangen an den Deutschmeister. Mit dieser Antwort waren aber die Vierer nicht zufrieden, sondern erklärten nun im Namen der Gemeinde, sie werden sich nicht an den Deutschmeister wenden, aber auch in der nächsten Ernte um die vorige Belohnung nicht mehr dienen, sondern zu Hause bleiben.

Der LandCommenthur berichtete diesen Vorfall an den Deutschmeister, Dietrich von Clee, und konnte nicht umhin, in seinem Berichte einzugestehen, es sei Wahrheit, daß man einem in der Roggen- Dinkel- und Gerstenernte des Tags nicht mehr als 6, und in der Haberernte 4 Pfenning gebe, das alles gegen andern gemeinen Taglohn ring genug; aber es sei von jeher so Herkommen, und es sei dabei zu bedenken, wenn man jetzt, bei der gegenwärtigen unruhigen Stimmung der Unterthanen und ihrer Neigung zum Ungehorsam, das Taglohn verbesserte und ihre Last erleichterte, so könnten sie es für Furcht oder Kleinmüthigkeit ansehen, dadurch nur um so halsstarriger werden und immer weiter um sich greifen *).

*) Bericht des Landkommenthurs vom 2. Jul. 1524. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

Seine Verlegenheit war in der That nicht klein. Gab er nach, so sank sein Ansehen; beharrten die Bauern auf ihrem Vorsatze, in der Ernte nicht zu frohnen, so mußte er sie mit Ernst und Gewalt dazu anhalten. Dieß konnte er aber ohne die Hülfe des Schirmherrn, Markgrav Casimir, nicht thun, und ihn um Hülfe zu bitten, konnte vielleicht besondere Nachtheile für den Orden haben. Markgrav Albrecht von Brandenburg, Casimirs Bruder, der im Jahre 1511 zum Hochmeister des Deutschordens gewählt worden war, hatte nämlich Preußen von dem Orden losgerissen, und als erbliches Herzogthum von dem Könige von Polen zu Lehen angenommen. Der LandCommenthur fürchtete nun, wenn diese Sache an ihn gelangte, oder die mißvergnügten Bauern angewiesen würden, sich an ihn zu wenden, so möchte er sich darein mischen wollen, wie er früher in Betreff einer Bürgerin in Eschenbach auch gethan hatte, und also die Leute noch widerspenstiger machen, oder gar sich in Ellingen einzudrängen, und diese Commenthurei, die ohnehin von seines Bruders Land ganz umgeben war, sich anzueignen suchen. Aus diesem Grunde wünschte er die Sache lieber gütlich beigelegt zu sehen, als sich an Markgrav Casimir zu wenden, und bat deßhalb den Deutschmeister dringend um Verhaltungsbefehle.

Es finden sich zwar in dem Archive keine weiteren Akten über diese Sache, aber es scheint doch nicht zu Thätlichkeiten gekommen zu seyn. Als im folgenden Jahre (1525) der Aufruhr überall ausbrach, und die Gemeinden im Amte Ellingen gefragt wurden, was sich der Deutschmeister von ihnen zu versehen habe, antworteten die von Höttingen, Hausen, Dorschbronn, Tiefenbach und Erlbach: sie haben der Antwort nicht räthig noch einig werden können; aber Zell, Güntersbach, Ottmannsfeld, Oberndorf und St. Veit antworteten, sie wollen von ihrer Herrschaft nicht weichen, sie werden denn mit Gewalt von ihr gedrängt; doch bitten sie, wenn bei allen Herrschaften durchaus die Beschwerden der Armen gemildert würden,

daß es dermaßen auch gegen sie gehalten werde. Allein ob ihnen schon diese Bitte bewilligt wurde, gab es doch manche unruhige Bewegungen unter ihnen, so daß Wolfgang von Eisenhofen dem Commenthur zu Oettingen, Georg von Rodenstein, schrieb, es begegnen ihm täglich und alle Stunden von des Ordens Hintersassen, Amtleuten und andern angrenzenden Nachbarn *) so viel große beschwerliche und sorgliche Sachen, daß er schier nicht wisse, wie er des Ordens Haus Ellingen behalten, geschweige was er thun und lassen solle **).

Der Commenthur zu Oettingen war auch in großer Verlegenheit. In der Nacht des 3. Aprils ließ ihm Grav Ludwig von Oettingen sagen, er habe kein Zutrauen zu seinen Unterthanen, und sei deßwegen gesonnen, sich mit Weib und Kindern zu entfernen. Da dieß aber nicht geschah, vermuthete Georg von Rodenstein, der Grav habe sich mit den Bauern verständigt. Vier von Oettingen saßen im Rathe der Bauern, welche die auf dem Rathhause daselbst liegenden langen Spieße und der Oettinger „Fahnen oder Fetzen" begehrten, aber nicht erhielten. Viele von Nördlingen hatten sich auch zu den Bauern verpflichtet, worüber ein Aufruhr daselbst entstand. Der Stadtschreiber wurde in den Thurm gelegt, der Bürgermeister abgeschafft, und der andere Bürgermeister, der im Thurme gelegen war, wieder in seine Stelle eingesetzt. Die Absicht dieser Bauern war, alle Klöster im Ries einzunehmen, Mönche und Non-

*) Am 3. April schrieb ihm Markgrav Casimir, er habe vor, wegen der Empörungen der Bauern einen reisigen Zeug sich zu beschreiben und denselben gegen die Aufrührer zu gebrauchen, weswegen er auch einige Köche und Keller beritten machen müsse; er ersuche ihn daher, ihm „ain guts pferdlein darauff ainer der obgemelten wol beritten sein möge" zu leihen und nach Ansbach zu schicken, also daß es auf Mittwoch schierst zu Nacht eigentlich und gewißlich dort sei. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

**) Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

nen zu vertreiben, und die Klostergüter den Graven zur Nutzung zu übergeben. Diese sollten ihnen dagegen ihre Lasten und Beschwerden erlassen, und „mögen dann wohl Graven bleiben, dazu nur desto besser sitzen und sich nähren" *). Dieser Plan hätte vielleicht von Seiten der Graven wenig Widerstand gefunden; allein sie konnten ihm doch nicht offen ihre Zustimmung geben, sondern ermahnten die Bauern, von ihrem Vorhaben abzustehen, und da auch vom schwäbischen Bunde Abmahnungsschreiben einliefen, gingen die Haufen wieder auseinander **).

Bedeutender war die Empörung in und um Mergentheim. Als die aufrührischen Bauern aus der Rothenburger Landwehr, mit welchen sich ein großer Theil der Unterthanen des Graven Wolfgang von Hohenlohe-Schillingsfürst vereinigt hatte, heranzogen, brachen die Mergentheimer ***) am Sonntag Lätare (den 26. März) in den Hof ein, welchen das Kloster Schönthal in der Stadt hatte; sie sprengten Thore und Thüren, nahmen alle Vorräthe an Frucht und Wein weg, und tranken zwei Tage und Nächte „über Leibes Nothdurft." Der Commenthur Wolfgang von Bibra, hätte es gern verhindert, aber es war ihm unmöglich, weil kein Bürger sich wider den andern gebrauchen lassen wollte. Am Dienstag, den 28. März, beschied er alle Viertel ein jedes auf seine Stube, ging mit vier Rathsmitgliedern von einem zum andern und ermahnte sie mit den freund-

---

*) Berichte des Commenthurs an den Deutschmeister vom 4. u. 5. April. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

**) Bericht des Commenthurs von Kapfenburg an den Deutschmeister vom 13. April, aus welchem hervorgeht, daß die Ortschaften Waldhausen, Baiern, Rüffingen und Gysselwangen auch bei den Aufrührern waren. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

***) Gnodalius, und nach ihm neuere Schriftsteller sagen, Georg Metzler von Ballenberg sei mit den Odenwäldern nach Mergentheim gezogen und habe dort die Empörung veranlaßt. Da

lichsten Worten, in guter Ordnung als fromme Bürger und Unterthanen zu sitzen, keine Empörung zu machen, in friedlichem Wesen zu bleiben und in fremder Leute Handlung sich nicht zu mischen. Er wolle auch bei ihnen thun, als ein treuer Herr; wenn eine Aenderung und allgemeine Ordnung gemacht werde, so werde weder er, noch der Deutschmeister sich dawider setzen; zuletzt ersuchte er sie, ihm zu sagen, wessen er sich zu ihnen zu versehen habe.

Sie berathschlagten sich fünf Stunden lang. Ein Theil wollte, man solle ruhig bleiben, ein anderer aber, man solle sich mit den Bauern vereinigen. Besonders stürmisch ging es im vierten Viertel her, so daß die, „welche der Ehrbarkeit gemäß geredet, sich fürchten müssen." Martin Vogler, Vetterhans, Hans Buttner und Peter Wagner gingen von der Versammlung weg in das Wirthshaus des jungen Hans Nebers, und sagten dort, sie hätten sich vereint, das Begehren des Commenthurs zu erfüllen. Da stand Conzlin Schneider auf und sagte: „Man schiß euch aufs Maul, ich wöllt, daß sie Gottsleiden schänd, die Kreuzbuben, und St. Veltens Siechthum käme sie an!" — Darauf erwiederten Vetterhans und Bauerhänslin: „Lieben Gesellen, thut das nit; wollen wir also anfangen, so wird es ein bös End nehmen." Jakob Seemann schrie nun: „Es liegt nichts dran, es ist dennoch wahr," und Conzlin Schneider sagte wieder: „Schlug der Teufel zu! Sie können doch sonst nichts, denn daß sie Hurerei treiben." Außer diesen zeichneten sich Paul Hollenbach, Martin Edelmann, Bernhard Keßler, Jakob Schweicker, und vornehmlich einer Namens Fröschlin durch ihre Heftigkeit aus. Der Letztere und Jakob See-

---

aber ihrer weder in den Mergentheimer Untersuchungsakten, noch in einer Vertheidigungsschrift der dortigen Bürger an den Deutschmeister (d. d. 9. März 1526) erwähnt ist, glaubt der Verfasser annehmen zu dürfen, daß Gnodalius den Schönthaler Hof in Mergentheim mit dem Kloster Schönthal selbst verwechselte, welches letztere um diese Zeit von den Odenwäldern unter Georg Metzler besetzt wurde.

mann sagten bei der Berathschlagung, wenn sie von den Bauern überfallen würden, so werde der Commenthur zum andern Thore hinausziehen, und Niemand werde ihnen Beistand thun; es sei daher besser, sie ziehen vorher zu den Bauern.

Der größere Theil der Bürgerschaft vereinigte sich dennoch, dem Commenthur zu antworten, sie wollen sich als fromme getreue Unterthanen halten, er dürfe sich gänzlich darauf verlassen, und baten, wenn sie ungeschickte Leute unter sich gehabt hätten, möchte er es sie nicht entgelten lassen, sie werden sich hinfür wohl halten, welcher anders thäte, der soll bei ihnen weder Stimme noch Folge haben.

Am folgenden Tage (den 29. März) schickten sie einen Bürger, Namens Leonhard Prettfelder, zu dem Commenthur und ließen ihn bitten, er möchte sich vor ihnen nicht fürchten, sie wollen als fromme Leute ihren Leib bei ihm lassen. Der Commenthur war nun voll Vertrauen auf diese wiederholten Versicherungen ihrer Treue, und gab einem Bürger, der auf die Frankfurter Messe reisete, den Auftrag, die von Frankfurt bestellten und erwarteten Reiter, wenn sie ihm unterwegs begegneten, wieder heimzuschicken, weil er sie nicht nöthig zu haben glaubte *).

Die Rothenburger Bauern rückten inzwischen immer weiter vor, und waren am 1. April bis Niederstetten gekommen. Philipp von Finsterlohe mußte in ihre Vereinigung treten, ebenso Ritter Zeisolf von Rosenberg, mit welchem sich ein besonderer Vorfall ereignete. Sobald er nämlich erfahren hatte, daß sich seine Bauern mit den Rothenburgischen vereinigt hatten, fiel er mit seinem reisigen Zeuge in seine eigenen Dörfer und plünderte sie aus. Die Bauern, hierüber ergrimmt, zogen vor sein Schloß, um es ihrer Rache zu opfern. Er sah die Unmöglichkeit, es gegen

*) Dieses Alles aus den Berichten des Commenthurs an den Deutschmeister, und aus den Untersuchungsakten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

die Bauern zu halten, und erbot sich zu dem Vergleiche, daß er seinen Unterthanen alle Rechte und Freiheiten gestatten wolle, in welchem Maße sie die Rothenburgischen Bauern von ihrer Obrigkeit erhalten würden *). Der Vorschlag wurde angenommen, aber der Ritter mußte überdieß den ganzen Bauernhaufen über Nacht mit Proviant versorgen, und ihm 6 Fuder Wein geben.

Die Nachricht von diesen Vorfällen verbreitete sich mit reißender Schnelligkeit in der Umgegend und veranlaßte die Deutschordenschen Unterthanen im Amte Neuhaus, dem Commenthur zu Mergentheim und dem Caplan zu Neuhaus, Nikolaus Vehe, (am 2. April) die Bitte vorzulegen, man möchte ihnen eine Verschreibung geben, daß man ihnen Erleichterung thun und sie bei dem Evangelium lassen wolle. Der Commenthur hatte zuverläßige Nachricht, daß das Bauernheer in wenigen Tagen an die Tauber ziehen werde, und da er besorgte, es möchte die wohlgefüllten Keller in Markelsheim leeren, und selbst Neuhaus belagern, beschloß er, wenigstens die Deutschordenschen Unterthanen durch die Ausstellung der verlangten Verschreibung von der Vereinigung mit den Aufrührern abzuhalten. Durch diesen Schritt hoffte er auch die Bürgerschaft in Mergentheim zu gewinnen, unter welcher sich trotz der neulichen Versicherungen eine sehr bedenkliche Stimmung offenbarte. Weder seine noch des Raths Befehle wurden beachtet, und ein Theil der Bürger hatte schon beschlossen, Sturm zu läuten, damit alle zusammen kämen. Da aber dieses Vorhaben dem Rathe bekannt ward, ließ er die Glockenseile hinaufziehen, wodurch die Ausführung desselben vereitelt wurde **).

Es zeigte sich jedoch bald, daß die Hoffnungen des Commenthurs eitel waren. In Igersheim, ganz nahe bei

*) Fränkischer Merkur. 1798. Nro. 35.

**) Bericht des Commenthurs und des Caplans zu Neuhaus an den Deutschmeister dd. 3. April. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

Mergentheim, ließen Schultheiß und Bürgermeister die Gemeinde zusammen kommen. Die Bauern wußten Anfangs nicht, warum man sie zusammenberufe, und einer fragte den Schultheißen, ob es denn einen neuen Krieg gebe? Der Schultheiß erklärte ihnen nun die Ursache, und sagte, wer es mit den Bauern halten wolle, soll auf eine Seite stehen, die aber bei der Herrschaft bleiben wollen, auf die andere; diesen werde man aber alles das Ihrige nehmen. Bei dieser Erklärung traten nun freilich Alle auf die Seite des Schultheissen *).

Georg Eisen von Igersheim, Andreas Metzger, Schultheiß zu Geilichsheim, und mehrere Andere von Markelsheim und Schüpf, kamen nach Mergentheim, und forderten den Rath und die Bürgerschaft auf, zu den Bauern zu ziehen, welche inzwischen, durch würzburgische Unterthanen aus den Aemtern Bütthardt und Markt Bibert verstärkt, das Kloster Schefftersheim besetzt und um dasselbe ihr Lager geschlagen hatten. Der Rath ließ die Viertelsmeister vor sich fordern und befahl ihnen, jeder solle sieben aus der Gemeinde zu sich nehmen, daß also aus jedem Viertel acht wären; der Rath werde dann auch acht dazu geben, und so wollen sie sich über Alles gemeinschaftlich berathen. Einige Hitzköpfe hielten zwar eine Berathung für überflüssig; Jörg Neber steckte eine Fahne auf den Brun-

*) Aus den Verhörprotokollen geht übrigens sattsam hervor, daß die Bauern im Deutschordenschen Anfangs nicht alle mit Willen zu den Aufrührern zogen, sondern größtentheils von wenigen unruhigen Köpfen sich hinreißen ließen. Es fehlte auch nicht an Leuten, welche aus Ortschaften, die noch ruhig waren, zu den Bauernhaufen gingen, nach ihrer Zurückkunft die Stärke der Haufen in ihren Erzählungen übertrieben, und die Theils wirklichen, Theils erdichteten Drohungen der Aufrührer gegen diejenigen, welche sich ihrer Sache nicht anschließen würden, berichteten. Was Wunder, wenn dadurch die vorher schon zum Aufruhr Geneigten noch hitziger gemacht, die Gleichgültigen aufgeregt, und die Wohlhabenden, aus Furcht Alles zu verlieren, zur Theilnahme bewogen wurden?

nen und rief: „wer gut bäurisch ist, komm hieher! Wem sind die Pfaffen was nutz?" Fröschlin schrie, wer dem Evangelium einen Beistand thun wolle, soll die Hand aufrecken. Mehrere waren der Meinung, man sollte die Deutschherren fortjagen, die Ordensgüter vertheilen, und Mergentheim solle eine freie Reichsstadt werden. Andern endlich hatte es behagt, sich von den Vorräthen im Schönthaler Hof einige Tage gütlich zu thun, und sie hofften durch ihre Vereinigung mit den Bauern der noch reicheren Vorräthe der Deutschherren Meister zu werden und ihr voriges, nur allzu kurzes Wohlleben verlängert zu sehen. Aber die Gemäßigten setzten doch den Beschluß durch, daß man die Sache dem Commenthur vortragen, und ihn um seinen Rath fragen solle. Er rieth ihnen, vorsichtig zu verfahren, und sich erst zu überzeugen, ob der Haufe wirklich so groß sei, daß er seine Drohungen erfüllen könne, und ob sie nicht im Stande wären, ihm Widerstand zu thun. Sie schickten zu diesem Ende den Stadtschreiber und einen gewissen Mathis Weber, der aber mehr für die Bauern gestimmt war, und sie nach Mergentheim zu ziehen einlud, nach Schestersheim. Als diese wieder zurückkamen, sagte Mathis Weber, es sei ein großer Haufe und er habe nie so schöne Kriegsleute gesehen; sie sitzen da in seidenen Wämsern und mit goldenen Ketten. Der Stadtschreiber aber berichtete, es sei ein elend Volk und gemahne ihn wie der Zigeuner; sie sagen, sie wollen nach Mergentheim ziehen.

Ein Theil der Bürgerschaft fürchtete, der andere wünschte die Ankunft des Bauernheeres; beide aber, so entgegen gesetzt auch ihre Ansichten waren, hielten es für zweckmäßig, eine Abtheilung zu den Bauern stoßen zu lassen. Es wurden daher 100 Mann ausgewählt, die man nach Schestersheim schickte. Ihr Hauptmann war Michel Hasenbart, Fähnrich Martin Vogler, Webel Hans Morstatt, Führer Hans Keßler. Als sie in Schestersheim angekommen waren, entschied sich der größte Theil, bei den Bauern zu bleiben. Sie wählten Michel Hasenbart zum obersten Hauptmann,

Morstatt zum Unterhauptmann, Hans Keßler zum Feldwebel, und Hans Unger zum Führer. Vetterhans und Fritz Büttner kamen in den Rath. Bei einer allgemeinen Rathsversammlung wurde vorgeschlagen, sogleich nach Würzburg zu ziehen; allein Morstatt *) forderte die Bauern dringend auf, vorher nach Mergentheim zu kommen, und wurde dabei von den Hohenlohischen unterstützt, welche „die Deutschherren über die Köpfe schlagen wollten, daß sie weidlich bluten müßten."

Als dem Commenthur diese Nachrichten zukamen, glaubte er, die Schlösser in Mergentheim und Neuhaus vor Zerstörung, und alle dem Deutschorden gehörigen Ortschaften und Unterthanen vor Schaden bewahren zu können, wenn er persönlich mit den Hauptleuten der Aufrührer unterhandelte. Er begab sich daher am Mittwoch nach Judika (den 5. April) mit Peter von Ernburg in das Bauernlager nach Schefftersheim. Mehr als zwanzig saßen im Rathe; sie verlangten von ihm, er solle ihnen ein Schlangengeschütz leihen, und ließen sich nur mit großer Mühe von dieser Forderung abbringen. Endlich wurde ihm von den Hauptleuten und Räthen des ganzen Haufens Friede und Sicherheit zugesagt, „es soll keine Henne genommen werden"; überdieß wollen sie neben der Stadt an der Tauber hinziehen und man solle die Stadtthore zusperren; der Commenthur dagegen versprach, ihnen ein Nachtlager zu Igersheim zu gönnen und Heu und Stroh zu geben, und kam mit ihnen überein, wie viel er ihnen an Geld und Proviant liefern sollte.

---

*) Von diesem Hans Morstatt führen die Untersuchungsakten einen schaudererregenden Zug ausgesuchter Grausamkeit an. Er soll nämlich dem Pfarrer von Hemersheim, um das Geständniß, wo er sein Geld verborgen habe, von ihm zu erpressen, Pulver auf die Hoden gestreut, es angezündet und dadurch den Pfarrer so verbrannt haben, daß er daran gestorben sei. Er läugnete zwar diese That; aber seine Verantwortung war so wenig genügend, daß ihn nur das gegebene sichere Geleit vor der Todesstrafe sicherte. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

Es wurde über diese Punkte ein Vertrag abgeschlossen und von beiden Theilen versiegelt. Allein trotz desselben zogen die Bauern am 6. April nach Markelsheim, wo sie die reichen Weinvorräthe sich zueigneten, und nach Mergentheim, wo sie sich auf den Wiesen vor dem Thore, zwischen der Stadt und der Tauber lagerten. Der Commenthur hatte zwar befohlen, die Thore zu schließen; aber sie wurden dennoch von den Bürgern geöffnet, „also daß sie (die Bauern) ihren Pracht Tag und Nacht mit Reiten, Fahren und Gehen aus und ein gehept hebend." Die Thorwarte mußten alle Wehren ablegen, und die Bürger thaten keine Wache, weder im Zwinger, noch auf der Mauer. Wenn der Commenthur etwas verlangte, erhielt er zur Antwort: es thue nit Noth.

Am folgenden Tage brachten die Bürger von Mergentheim dem Commenthur eine Schrift, welche ihnen von dem Haufen gegeben worden sei, des Inhalts: Was das ewige wahre Wort Gottes ausrichte, soll aufgerichtet, bekräftigt und erstattet werden, wiederum, was dasselbe tödte und umstoße, soll liegen, todt und ab seyn. Dieß sei nun öffentlich wider das Wort Gottes und die Liebe des Nächsten, daß man Handlohn und Hauptrecht geben soll, da Alle Kinder Gottes und allein sein eigen seien, soll fürbas keiner des andern leibeigen seyn noch genannt werden. Eine jede Gemeinde soll einen Pfarrer, der das Wort Gottes verkündige, einzusetzen und anzunehmen Macht haben; wenn er es nicht verkündige, soll sie auch Macht haben, ihn wieder zu entsetzen. Da in ihren Flecken allenthalben die Geistlichen den großen und kleinen Zehnten einnehmen und doch nichts dafür thun, auch ihren Caplanen Ursache geben, das Volk mit ihrem menschlichen Tand zu verführen, wollen sie hinfür solches auch nicht reichen, sondern denen, die nicht haben, ziemlich Belohnung thun. Ferner sollen abgethan werden alle unbilligen Zölle, auch „der erdacht fundt, das vmbgelt," soll fürbas ab seyn, da sie vorher mit Beden hart beschwert seien. Wenn etliche Gemeinden noch besondere Beschwerde-Artikel

hätten, wollen sie sich vorbehalten haben, mit ihren Herrschaften darüber zu unterhandeln.

Darauf stellte der Commenthur eine Verschreibung aus, daß er als ein Christenmann auch nichts anderes wolle, als Christo und seinem Evangelium und Wort gehorsam seyn, auch des Ordens Unterthanen mit dem, was demselbigen entgegen, nicht belasten; daß er dagegen zuversichtlich hoffe, daß sie auch nicht Willens seien, das, was ihnen das Evangelium auflege, abzuschütteln. So verspreche er denn, was das Wort Gottes hinsichtlich obiger Beschwerden und in andern Wegen aufrichte und bekräftige, es also aufgerichtet und bekräftiget seyn zu lassen, und was dasselbe umstoße, liegen und todt seyn zu lassen, doch des christlichen und evangelischen Vertrauens, daß des Ordens Unterthanen gegen ihn als ihre Obrigkeit halten und thun sollen, was sie von Evangeliums wegen schuldig seien. Da der Commenthur sich auch verbindlich gemacht hatte, die Genehmigung des Deutschmeisters einzuholen, sandte er eine Abschrift seiner Verschreibung an denselben, der sie am 11. April in Horneck bestätigte *).

Während dieser Verhandlungen herrschte die größte Unordnung in Mergentheim. Am ersten Tage brachen die Futtermeister der Bauern, Leonhard Hoffmann von Rengershausen und Jörg Mor von Pfützingen, nebst Bernhard Keßler von Mergentheim und Clemens von Hollenbach mit Gewalt in den Probsthof ein, öffneten Keller und Kästen, ließen den Wein in Butten und Kübeln aus dem Keller tragen, und praßten Tag und Nacht darin. Um das allzu leichtsinnige Verschleudern der Vorräthe zu verhindern, wurden fünf aus dem Haufen verordnet, welche den Proviant im Hofe regelmäßig abgeben sollten. Im Lager war aber die Unordnung gleich groß; es wurden daher auch dort drei aufgestellt, um den

*) S. Urkunde Nro. 15. — Aus dem k. Staatsarchive in Stuttgart.

Proviant auszutheilen. Als Kästen und Keller im Probsthofe geleert waren, verlangten die Bauern mit großen Drohungen Proviant von der Stadt Mergentheim. Die Bürger, weit entfernt, aus eigenen Mitteln etwas abzugeben, wiesen die Bauern an den Conventskeller, aus welchem sie aber für dießmal nichts erhielten. Sie führten nun zwei Wägen vor den Spitalkeller, aus welchem sie die Fässer, die 21 bis 22 Eimer hielten, anfüllten. Diese waren jedoch bald ausgetrunken; sie machten sich daher am andern Tage an den Conventskeller des Commenthurs zu St. Johann, leerten ihn aus, und nahmen alles Heu und Stroh aus den Scheuern. Am dritten Tage ging es wieder an einen andern Keller, der aber von Mergentheimer Bürgern gerettet und beschützt wurde *).

Die damaligen Hauptleute des Bauernheeres, der große Leonhard, das Pfäfflein von Leuzenbronn, der Burch aus dem Amt Schillingsfürst, Conz Beyer aus Ottelfingen und Adam Hoffmann von Schüpf ließen das Schloß zu Mergentheim mit fünfzig Mann besetzen, nahmen den Thorwarten alle Schlüssel, und die vier Büchsen nebst dem Pulver. Der Commenthur beschwerte sich zwar darüber, daß man ihm nicht Treu und Glauben halte; allein die Bauern im Schlosse, deren Hauptmann Wolf Würk von Mergentheim war, antworteten, sie können nichts dafür, und forderten von des Commenthurs Knechten, sie sollen zu dem Evangelium geloben und wider den Haufen nichts thun. Die Knechte verweigerten es und verlangten hinweg zu ziehen, was ihnen auch gestattet wurde. — Gegen den Trappirer waren die Aufrührer besonders aufgebracht, „weil er früher die armen Leute viel-

*) So sagen wenigstens die Mergentheimer in ihrer Rechtfertigungsschrift (s. Note*** S. 128), in welcher sie auch behaupten, sie seien zu allem gezwungen worden; doch geben sie zu, daß es der freie Wille Einiger unter ihnen, die aber umgekommen seyen, gewesen seyn möge.

fältig beschissen"; er wurde gefangen, und konnte sich Freiheit und Sicherheit nur mit 100 Gulden erkaufen. Von dem Commenthur wurde kein Gelübde begehrt; er glaubt darum, weil sie es gern gesehen hätten, wenn er entflohen wäre, daß sie das Schloß mit besserem Fug hätten plündern können. Dieß geschah aber dennoch; das Heiligthum, die Briefe, Zins-, Gült-, Schuldbücher und Register wurden zwar gerettet, und, ungeachtet Einige angerathen hatten, sie zu verbrennen, in den Gewölben der Stadt aufbewahrt; aber Alles, was sonst vorhanden war, wurde weg genommen. Der Verlust wurde nachher folgendermaßen specificirt:

1940 Malter Korn, à 1 fl., wie es der Zeit gegolten hat	1940 fl.
200 Malter Dinkel, 12 Metzen für 1 fl. .	133 fl. 84 pf
1600 Malter Haber, 12 Metzen für 1 fl.	1066 fl. 5 ℔. 18 pf.
90 Fuder Wein, à 18 fl.	1620 fl.
24 Ochsen, das Paar zu 22 fl.	264 fl.
16 Kühe, à 3 fl.	48 fl.
60 Schweine, à 1½ fl.	90 fl.
19 Centner Butter, à 4 fl.	76 fl.
8 Centner Gollichter (Talglichter) à 3¾ fl. .	30 fl.
200 Schafe und Lämmer, und 50 Hämmel	225 fl. 7 ℔. 16 pf.
Käse	26 fl.
für das verlorene und genommene Geschütz, 1 Nothschlange, 3 Feldschlangen, 14 gute Hackenbüchsen, Handrohr und Anderes . .	500 fl.
für genommene Fische und Zerstörung der Weiher	600 fl.
für den Hausrath	1000 fl.
für Wiederherstellung des beschädigten Schloßgebäudes	1500 fl. *).

*) Der Commenthur sagte aber am 1. Juni, als er von den Mergentheimern in das bündische Lager nach Ballenberg geschickt worden war, um wegen ihrer Unterwerfung zu unter-

Zu der Verwüstung des Schlosses wirkte der Keller daselbst besonders thätig. Er schlug sich gleich auf die Seite der Bauern, verrieth, was an Silbergeschirr und Anderem vorhanden gewesen, richtete die Besatzung an, die Pfosten und Fenster auszustoßen, und gab für jeden ausgestoßenen Pfosten eine Flasche Wein. Denen, welche die Brustwehr an der Bastei abbrachen, sagte er, sie sollen nicht arbeiten, sie hätten denn immer eine volle Flasche Wein neben sich stehen. Als ihn ein Bürger zur Rede stellte, warum er das gute Steinwerk so jämmerlich zerstoßen lasse? antwortete er ihm: „du hast den Commenthur und drei Deutschherren im Bauche, ich will sie mit dem Degen suchen."

Der Commenthur giebt übrigens den deutschordenschen Unterthanen das Zeugniß, Niemand sei hitziger, sie zu beschädigen, als ihre eigenen Leute. Wenn des Ordens Leute nicht dabei gewesen wären, so wäre das Lager nicht nach Mergentheim gekommen, man hätte, nach der eigenen Aussage der obersten Hauptleute, weder gegen Mergentheim, noch gegen Neuhaus etwas weiter vorgenommen, als was er und Peter von Ernburg bewilligt haben; man hätte auch keinen Bürger oder Ordensunterthanen aufgemahnt.

Während das Schloß in Mergentheim so von den Aufrührern ausgeplündert und beschädigt wurde, ging eine Abtheilung derselben vor das Schloß Neuhaus, und forderte es zur Uebergabe auf. Anführer dabei waren die schon bekannten Hans Morstatt und Hans Keßler. Es wurde ihnen ohne Widerstand übergeben, und Martin Schmid von Mergentheim zum Hauptmann daselbst ernannt. Sie plünderten es nach gewohnter Weise aus, und später wurde es, besonders auf Antrieb eines gewissen Paul Werner aus Mer-

handeln, zu dem Secretarius Spieß, er glaube, man könne es mit 1200 Gulden wieder herrichten, wie es zuvor gewesen. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

geutheim, niedergebrannt. Der Schaden ward nachher so angegeben:

an Geschütz, 2 Böcklen, 1 Steinbüchse, 28 Hackenbüchsen.

167 Malter Korn, à 1 fl. (sonst gab man 7 Metzen auf Borg)	167 fl.
309½ Malter Haber, 12 Metzen für einen Gulden angeschlagen, da man sonst 10 Metzen gab	206 fl. 2½ ℔ 9 pf.
61½ Malter Dinkel, 9 Metzen für 1 Gulden angeschlagen , ...	54 fl. 40 kr.
11½ Malter Waizen, 7 Metzen für 1 Gulden angeschlagen	13 fl. 1 ℔ 6 pf.
80½ Fuder Wein, à 20 fl.	1610 fl.
35 alte Schafe blieben aus, 2 à 1 fl.	17½ fl.
für ihre Winterfuhr	23 fl.
95 Lämmer blieben aus, 4 à 1 fl.	23 fl. 45 kr.
3 Pferde	45 fl.
3 Wagen mit ihren Hemmketten, Blachen und Zainen,	
2 niedere Gestelle, 1 hohes, 4 Kummete, Sättel und Aftergeschirr, 1 Paar Zugketten;	
für die Fische zu Heringsheim, für das Abgraben und Verwüsten der Rechen und Schlägel	450 fl.
für die Fische, die zu Igersheim aus dem Graben genommen worden	8 fl.
für Bretter	15 fl.
gegen 6 Centner Speckschwarten	30 fl.
für dürres Fleisch	10 fl.
für eine Fischstube, welche ausgegraben und genommen wurde	8 fl.
für Heu und Stroh	35 fl.
für 6 Malter Erbsen	9½ fl.
für 12 Malter Gersten	9½ fl.
für den Brand des Schlosses und Vorhofes .	3200 fl.

für 3 verbrannte Fässer, welche gegen 6½ Fuder hielten . . . . 9 fl.

Der Hausrath wurde nicht angeschlagen, weil nachher ein großer Theil desselben wieder zurück gegeben ward.

In eben dem Maße, in welchem die Aufrührer in ihren Unternehmungen glücklich waren, wuchs auch ihr Muth zu neuen Forderungen und größerer Anmaßlichkeit. Am Dienstage nach dem h. Osterfeste (den 18. April) übergaben Bürgermeister, Rath und ganze Gemeinde zu Mergentheim dem Commenthur eine neue Schrift, welche anfängt, wie folgt: „Erwirdiger Herr Comennther Ewern erwirden seind vnnser vnnderthenig willig Diennst, Souill vnns jetzt zur zeytt müglich zuthun, beuor.“ Sie beschweren sich darin über einige Punkte in der Verschreibung des Commenthurs und des Deutschmeisters, namentlich, daß die Verschreibungen blos im Namen des Commenthurs und des Deutschmeisters, nicht aber auch im Namen der Nachfolger des Lezteren und des ganzen Ordens ausgestellt, und mit den Privatsiegeln, nicht mit denen des Ordens versiegelt seien; daß in denselben nicht ausgedrückt sei, daß ihr christliches evangelisches Vornehmen ihnen und ihren Erben und Nachkommen, auch ihren Helfern und Rathgebern ohne Schaden und unnachtheilig seyn solle; sie erklären ferner, daß sie in Zukunft Hauptrecht, Handlohn, alle unbilligen Zölle, Umgeld, Bede, Steuer, Dienste, großen und kleinen Zehnten, als dem Worte Gottes zuwider, nicht mehr geben und thun, daß sie nicht mehr eigen seyn wollen, daß sie Pfarrer, die das Wort Gottes verkündigen, anzunehmen, und die, welche es nicht können, zu entsetzen Macht haben wollen. — Die neue Wiese, die vor vielen Jahren ein gemeiner Wasen gewesen, ingleichen der Bach von Neukirchen bis an die Tauber mit seinen Fischen, Weide und ein Stücklein Garten, „darauff ettwan mit Züchten zu schreyben eyen haymlich gemach gestannden,“ sei ihnen von der Herrschaft gewaltiglich genommen worden, das Alles wollen sie wieder haben. Die beiden Schäfereien im Schloß zu Mergentheim und im Neu-

haus wollen sie auch nicht mehr leiden *), da dieselben offenbar ihrem Vieh und ihnen in Gärten, Weingärten, Wiesen ganz nachtheilig und schädlich seien, indem sie ihr eigen Vieh hart darauf nähren mögen. Ferner wollen sie haben alle Schlüssel zu den Stadtthoren, und besonders einen freien unverschlossenen Eingang und Ausgang in das Schloß, damit sie dasselbige, wenn sie Fehde oder Feindschaft bekämen, eben so gut als die Stadt verwachen und darin ihr Leib und Leben retten können; das untere Schloßthor und der heimliche Ausgang in den Zwinger hinaus sollen ohne alles Hinderniß vermauert werden. Wenn aber diese lezteren Artikel dem Evangelium nicht gemäß erfunden werden sollten, so sollen sie liegen, todt und ab seyn. Weil ihre Erbhuldigung bisher nicht allein auf einen Deutschmeister, sondern auch auf seine Nachkommen und den Orden gelautet habe, wollen sie über alle angeregten Artikel eine bessere und genugsame Versicherung und Bewilligung mit pergamentner Schrift und mit des Deutschmeisters für ihn, seine Nachkommen und den Orden anhangenden Insiegeln versiegelt haben. — Ob ihnen hierin willfahrt worden, ist aus den noch vorhandenen Akten nicht ersichtlich, aber um so mehr zu bezweifeln, als der Deutschmeister, der inzwischen von Horneck nach Heidelberg entflohen war, bereits Aussichten hatte, seine Unterthanen wieder zum Gehorsam zurück zu bringen, und deßwegen auch den Commenthur von Oettingen angewiesen hatte, nicht zu den Bauern zu geloben, sondern lieber weg zu reiten.

Zu dieser Zeit waren bei dem Bauernheere die aufrührischen Unterthanen aus der Rothenburger Landwehr, die des Ritters Zeisolf von Rosenberg, die aus den Aemtern Lautenbach, Weikersheim, Schillings-

*) „Sie wollen haben," schrien Einige, als diese Schrift berathen wurde, „die Wiesen, den Forellenbach, und die Schäfereien abzuthun, es sei evangelisch oder nicht." — Aus den Mergentheimer Untersuchungsakten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

fürst, Jaxtberg, Dörzbach, Hollenbach, Langenburg, Bartenstein, Lauda, Grünsfeld, Gerlichsheim, Königshofen, Wachbach, Büttbardt, Balbach, Kocherstetten, Buchenbach, Althausen, Igersheim, Markelsheim mit allen zum Amte Neuhaus gehörigen Dörfern, und sehr viele aus dem Schüpfergrund. Die von Mergentheim wählten Hans Kolbenschlag zum obersten Hauptmann, welchem die ganze Gemeinde gehorsam und unterwürfig seyn solle, und welcher Macht haben sollte, alle untaugliche Handlung zu strafen; unter ihm standen zunächst Michael Häsenbart, der sich besonders viel zu Kundschaften brauchen ließ, und Bernhard Keßler. Hans Stierlin von Vorbachzimmern ward zum Profoßen erwählt.

Sie fühlten das Bedürfniß einer Ordnung, und vereinigten sich daher über folgende Artikel *):

1) soll ein Proviantmeister erwählt werden, welcher die Lebensmittel im Lager unparteiisch vertheilen soll ohne Neid und Gunst, bei Strafe;

2) soll ein Profoß mit seinen Steckenknechten gesetzt werden, der einen Nachrichter unter sich haben soll. Diese Alle sollen von dem ganzen Haufen freies sicheres Geleit haben. Der Profoß soll die Lebensmittel, die in das Lager gebracht werden, unparteiisch schätzen, Niemand weder zu Lieb noch zu Leid, und von jedem Wagen Wein eine Maas nehmen, von einem Karren eine halbe Maas, auch von einem Karren Brod ein Paar. Ferner soll er Macht haben, alles Uebel zu strafen, z. B. Diebstahl, und andere Untreue; wenn einer von seinem Nächsten so etwas sieht, soll er es dem Profoßen anzeigen, und es soll ihm unnachtheilig seyn;

3) soll keiner einen alten Haß oder Neid nähren, seit Alle in brüderlicher Liebe versammelt sind;

*) Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

4) wenn sich zwei mit einander schlagen, soll der Nächste Frieden bieten zum ersten andern und dritten Mal; wenn sie dann nicht Frieden hielten, sollen Alle drein schlagen;

5) sollen sie keine besonderen Rottirungen oder Parteien machen;

6) soll Keiner einen Andern liegend oder hinterrücks schlagen;

7) soll keine gemeine Dirne im Lager gelitten werden;

8) sollen keine Gottesschwüre gelitten werden;

9) soll das Zutrinken verboten seyn;

10) sollen Wachtmeister verordnet werden;

11) soll Keiner ohne Wissen und Willen der Hauptleute sich entfernen;

12) soll Keiner aus der Ordnung gehen bei Strafe;

13) sollen die Rosse hinter dem Haufen bleiben;

14) soll der gemeine Haufen bis zu Austrag der Sache keiner Herrschaft mehr reichen, noch geben, noch dienen, es sei Bede, Steuer, Handlohn, Hauptrecht, Umgeld oder Anderes, wodurch der gemeine Mann beschwert ist.

Auf diese Artikel soll ein Jeglicher zu Gott und seinem Seligmacher schwören, sie festiglich zu halten.

Diese Artikel, und besonders der vierzehnte, fanden bei dem ganzen Haufen größeren Beifall, als der Deklaration der Odenwälder und Neckarthaler Hauptleute und Räthe zu Theil ward, und mußten dem fränkischen Bauernheere immer neue Anhänger erwerben, je weiter es vorrückte, so wie sie diejenigen, welche schon dabei waren, fester banden. Dieß zeigte sich auch bei den Würzburgischen, die sich mit den Rothenburgischen und Deutschordenschen vereinigt hatten. Der Fürstbischof hatte auf den Rath des Domkapitels und seiner Ritterschaft Sebastian von Rothenhahn, Heinz Truchseß, Conz von Rosenberg, den Graven Wolf von Castell, und Sylvester von Schaumburg zu den Markelsheimern gesandt, um mit ihnen zu unterhandeln, und sie unter dem Versprechen einer völligen Amnestie zur Heimkehr zu bewegen. Allein sie wiesen die Vorschläge der

Abgesandten ab und antworteten, was das Evangelium aufrichte, soll aufgerichtet seyn, was es niederlege, soll niedergelegt seyn, und sie wollen der Obrigkeit bis zu Austrag der Sache nichts mehr geben. Am Palmtage (den 9. April) setzten sie auch die Viertelsmeister in Würzburg von dieser Unterhandlung in Kenntniß, und verlangten ihre Meinung darüber zu hören.

In der Stadt Würzburg selbst, welche bisher an den aufrührischen Bewegungen wenig Antheil genommen hatte, fingen nun um diese Zeit auch Unruhen an. Hans Bermeter, vulgo Link genannt, ein Mensch, der ziemlich pfeifen und die Laute schlagen konnte, nicht übel beredt war, und sein Leben mit „Schlemmen und Demmen" zugebracht hatte, plünderte mit etlichen Spießgesellen die Häuser der Geistlichkeit und theilte Brod und Wein unter seine Rotte, die sich dadurch stark mehrte. Er erdichtete Briefe von den Bauern an Bürgermeister und Rath zu Würzburg und von diesen an jene, und fachte den Haß gegen die Geistlichkeit immer stärker an. Der Rath erklärte zwar dem Bischof, man solle nur die Ausrührer strafen; aber zu ihrer Bekämpfung könne man keine Bürger aus der Stadt schicken, weil ihrer ohnehin wenig wären; für die Verproviantirung der Stadt wolle man sorgen; aber fremde Reiter könne man nicht aufnehmen. Der Fürstbischof ermahnte nun die Bürger wiederholt, treu zu bleiben. Denn die Sache der Bauern werde keinen Bestand haben. Sie versprachen es zwar, weigerten sich aber beharrlich, fremde Reiter einzulassen, und nahmen aus den Häusern der Geistlichen Brod und Wein, so viel sie nur fanden.

Am Charfreitage (d. 14. April) brach das Bauernheer von Markelsheim und Mergentheim auf und zog nach Lauda. Die Stadt ergab sich sogleich; das Schloß Oberlauda wurde erstürmt, geplündert und verbrannt. Hier brachte das Heer die Osterfeiertage zu und erhielt neuen Zuwachs aus dem Amte Schrotzberg, auch verstärkte es sich durch Aufmahnungen *).

*) Einen in mehrfacher Beziehung interessanten Aufmahnungsbrief

Die Graven von Hohenlohe, Albrecht und Georg, welche für sich mit ihren aufrührischen Unterthanen und dem Haufen unter Georg Metzler bereits vertragen waren, unterhandelten nun auch mit dem fränkischen Haufen für ihren Mündel, Grav Wolfgang von Hohenlohe, wegen eines Vertrags, der am 23. April abgeschlossen wurde, worauf Grav Wolfgang eine Sicherheitsurkunde erhielt *). Jedoch trotz dieser Verträge zerstörten und verbrannten die Bauern einige Wochen später die Schlösser Bartenstein und Schillingsfürst.

Von Lauda zogen die Bauern nach Ochsenfurt, wo sich der Haufen, der zu Aub gelegen war, mit ihnen vereinigte. Dieser hatte das Schloß Reichelsberg geplündert und verbraunt. Die Beute betrug für jedes Fähnlein 150 Malter Getreide, das ungerechnet, was sie verzehrten. Der ganze Getreidevorrath, der in ihre Hände fiel, belief sich auf 3500 Malter **). Dünkelhausen war eingenommen und verwüstet worden, noch ehe die Haufen von Lauda und Aub nach Ochsenfurt gekommen waren. In den Kellern des Domprobsts und Capitels der letzteren Stadt fanden sie gegen 500 Fuder Wein und viel Getreide; weßwegen sie vier Nächte da blieben ***). Hier kamen zu dem Heere die Bauern aus Winterhausen, Sommerhausen, Klein Ochsenfurt, Eivelstadt, Randersacker, Frickenhausen, Ober- und Unterbreit, Gosmannsdorf, Oberickelsheim, aus dem Hüttenheimer Amt, die Hintersassen der Herren von Absberg, des Graven von Castell, des Herrn von Schwarzenberg u. s. w. ****), so daß ihre Anzahl auf 5000 stieg. Oberster Hauptmann war Jakob Köhl von Eivelstadt, Michael Hasenbart von Mer-

---

von Hohenlohern s. Urkunde Nro. 16. — Aus dem Archive in Oehringen.

*) S. Urkunde Nro. 17. — Ebendas.

**) Aus den Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

***) Vergleiche Gnodalius p. 121.

****) Aus den Mergentheimer Untersuchungsakten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

gentheim Lieutenant, Conz Beyer von Ottelfingen Schultheiß und Pfenningmeister. Sie befahlen den Zöllnern in der Umgegend, keinen Zoll mehr zu nehmen, sondern Jedermann ungehindert passiren zu lassen. Keller und Kästen, welche der Herrschaft gehörten, ließen sie in ihre Verwaltung nehmen *), und befahlen, die Schlösser zu plündern und zu verbrennen. Einen solchen Befehl erhielten auch Bürgermeister, Rath und Viertelsmeister in Lauda, welche mit ihren angrenzenden Brüdern Messelhausen zerbrechen und verbrennen sollten. Sie ersuchten daher die Bürger in Mergentheim, am 27. April Nachts 10 Uhr mit hundert gerüsteten Männern sammt einem Wagen mit Leitern und ihrem Geschoß zu Königshofen zu seyn und daselbst weiteren Bescheid zu erwarten; aber das Unternehmen soll ganz heimlich gehalten werden **).

Nachdem die reichen Vorräthe in Ochsenfurt verzehrt und verschleudert waren, zog das Heer nach Iphofen. Die Einwohner dieses Städtchens hatten das nahe Augustinerkloster Birklingen geplündert und verbrannt aus altem Hasse. Die Mönche dieses (i. J. 1455 gestifteten) Klosters hatten sich durch ein wunderthätiges Marienbild großen Reichthum erworben. Dadurch wurde der Neid der Iphofer rege. Im Jahre 1501 fand man auf der Iphofer Markung am Wege nach Birklingen eine sitzende Maria, die, gleich ihrer Schwester zu Birklingen, Wunder zu thun anfing. Man machte eine hölzerne Hütte über das Bild, welches so viele Wallfahrer an sich zog, daß das in Birklingen darüber vernachläßigt wurde. Ueber diese Schmälerung ihres Einkommens wurden die Mönche in Birklingen besorgt, und wendeten sich an den Bischof von Würzburg, der das Iphofer Bild als unächt ausschreien, und als dieses nichts half, mit Gewalt wegnehmen und nach Würzburg transportiren ließ. Der da-

---

*) Ludewig a. a. O. S. 879.

**) Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

rüber entstandene Groll der Iphofer gegen die Mönche von Birklingen brach im Jahre 1524 in Thätlichkeiten aus, indem jene in den Hof, den die letzteren in der Iphofer Vorstadt besaßen, einfielen, den reichen Keller plünderten und den gerade anwesenden Prior von Birklingen mit einer derben Tracht Schläge nach Hause schickten. Auf erhobene Klage schickte der Bischof eine eigene Untersuchungs-Commission mit 120 Reitern, dem Stockmeister und Nachrichter von Würzburg nach Iphofen. Die Thäter entwichen bei der Ankunft der Commissarien, erhielten aber auf vieles Bitten Erlaubniß, wieder nach Hause zurückkehren zu dürfen. Dieß machte zwar für dießmal der öffentlichen Unruhe, aber nicht dem nun erhöhten Hasse der Iphofer Bürger gegen die Birklinger ein Ende. Zum Unglücke für die Letzteren kam im folgenden Jahre 1525 die Nachricht von dem Bauernaufstande in der Rothenburger Landwehr und zu Markt Bibart auch nach Iphofen. Dieß war den Feinden der Birklinger eine erwünschte Gelegenheit der Rache. Sie rottirten sich sogleich zusammen, brachen wieder in den Mönchshof ein, plünderten und verheerten Alles, was Birklingisch hieß. Am folgenden Morgen zogen sie unter Anführung des Wirths, Conz Kröhn, der sich bei den unruhigen Auftritten im vorigen Jahre schon ausgezeichnet hatte, vor das Kloster, plünderten es rein aus, und mißhandelten die Mönche. Der Prior hatte sich in einem Zimmer unter einem Haufen Hobelspäne versteckt, wurde aber entdeckt, hervorgezogen und — castrirt. Die Rasenden steckten hierauf das Kloster in Brand, wobei das Feuer so heftig war, daß schon früh vor acht Uhr alle Klostergebäude in Asche lagen *).

Das Heer verweilte hier zwei Tage. Die aus dem Bisthum Würzburg kündigten ihrem Herrn den Landtag ab, den er zur Untersuchung und Abstellung ihrer Beschwerden ausgeschrieben hatte, worauf der ganze Haufen, durch neue Ankömmlinge aus Groß- und Klein-Langheim, Michelfeld

*) Journal von und für Franken. Bd. V. Heft 4. S. 553 ff.

und vielen andern Ortschaften verstärkt, nach Schwarzach aufbrach. Als der Zug durch Langheim kam, hatten die Einwohner daselbst Wein im Ueberflusse in Butten, Kübeln, Kannen, Krügen und andern Trinkgeschirren überall auf der Gasse aufgestellt, „das trunken die Bauern im Durchziehen mit Lust, zogen darnach fröhlich gen Schwarzach.“ Das dortige Kloster, welches schon vorher geplündert war, wurde am 3. Mai vollends ganz verwüstet und dann angezündet.

An jedem neuen Orte, wohin die Bauern kamen, erhielten sie neuen Zuwachs. In Schwarzach vereinigten sich die aus dem Amte Dettelbach und sehr viele vom Steigerwald mit ihnen. Sie zogen nun am 2. Mai nach Gerolzhofen, wo sie ihrer Gewohnheit nach Kästen und Keller leerten. Es war daher weder mit Unrecht, noch unpassend, als sie sich unter einander „Kistenfeger, Seckelleerer,“ nannten. Am 3. und 4. Mai wurden die Schlösser Stollberg und Bimberg erobert und verbrannt, und in einer Rathsversammlung beschlossen, nach Würzburg zu ziehen. Mit neuen Verstärkungen aus Ober- und Unter-Eisenheim, Hemersdorf und anderen Flecken marschirten sie wieder zurück nach Großlangheim. Daselbst plünderten und verbrannten sie (d. 5. Mai) das Schloß, und schrieben nach Iphofen und in andere Ortschaften um Leitern und anderes Sturmgeräthe.

Als den Hauptleuten hier angezeigt wurde, daß die Klosterfrauen in Schefftersheim überflüssige Nahrung begehren, schrieben sie den 4. Mai an die Gemeinde, ihre Meinung sei, den Klosterfrauen ein Ziemliches zu geben und mit ihnen zu unterhandeln, daß sie aus dem Kloster gehen. Alsdann soll das Kloster abgebrochen und verbrannt werden, die Aecker aber soll man im Bau halten, und den Kosten, deßgleichen auch die Frucht, die man mit der Zeit von denselben erndten werde, aufzeichnen. Am 14. Mai erfolgte ein neuer Befehl an die Gemeinde Schefftersheim von dem nämlichen Inhalte, welchem Hauptmann und Rath zu Mergentheim ein Schreiben beifügten, daß man den Klosterfrauen ihre fahrende Habe ungehindert verabfolgen lassen, und sie nicht

beleidigen solle, wofern sie anders in der christlichen Brüderschaft seien und sich freundlich halten *). — Einen ähnlichen Befehl schickten am nämlichen Tage die Hauptleute und Räthe in Mergentheim an die Gemeinde Wachbach, sie solle in acht oder zehen Tagen das Schloß des Wolf von Alletzheim (Adelsheim) abbrechen oder verbrennen, doch die Bewohner desselben nicht beleidigen und ihnen ihre fahrende Habe lassen, wenn sie in der christlichen Brüderschaft seien und sich brüderlich halten **).

Auf dem Marsche von Langheim nach Ochsenfurt kamen zu dem Heere die aufrührischen Bauern aus den Aemtern Colmberg, Leutershausen, Creglingen, Kitzingen, Sulzfeld, Schlüsselfeld, Burg Bernheim, Uffenheim und aus andern markgrävlichen Ortschaften, auch die Unterthanen vieler Edelleute. Sie zogen am 7. Mai nach Heidingsfeld, wohin die von der Tauber, der schwarze Haufen genannt, schon Tags zuvor gekommen waren. Immer noch strömten ihnen neue Verstärkungen zu aus den Aemtern Plofelden, Werdeck, Bemberg, aus Schweinfurt, der Bildhäuser Haufen, von dem Grabfelde und von der Rhöne u. s. w. Auch die Stadt Rothenburg selbst, deren Bürger sich zwar gegen den Rath empört, aber bisher keine gemeinschaftliche Sache mit den Bauern gemacht hatten, schickte Abgesandte in das Lager in Heidingsfeld, nämlich Stephan von Menzingen, Ehrenfried Kumpf und einige Andere. Diese versprachen, den Bauern zwei Nothschlangen mit ihrem Zugehör, und 29 Tonnen Pulver in das Lager zu schicken, und den Markgraven und die von Windsheim in ihre Vereinigung zu bringen; dagegen sollten die Rothenburger die übrigen Güter der Geistlichkeit im Stifte Würzburg bekommen. In Folge dieser

*) S. Urkunde N. 18, 19, 20. Aus dem Archive zu Oehringen.

**) Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

Verabredung, welche den 10. Mai von der ganzen Bürgerschaft in Rothenburg genehmigt wurde, kamen die Nothschlangen mit Pulver, Kugeln und zwei Büchsenmeistern in das Lager der Bauern.

Der fränkische Haufe stand nun dem hellen Haufen Odenwalds und Neckarthals, den wir oben bei Höchberg verlassen haben, ganz nahe. Beide vereinigten sich am 7. Mai, daß kein Theil den andern verlassen solle, ehe das Schloß Unser Frauenberg, erobert wäre. Von jedem der verschiedenen Haufen wurden Einige in den Rath gesetzt, welcher seine Sitzungen in Würzburg in der Kapitelstube des neuen Münsters hielt. Ihre Trabanten standen in Wehren und Harnischen mit Hellebarten vor der Stube bis herab in die Kirche. Unter den Räthen des fränkischen Haufens waren die ausgezeichnetsten Jakob Köhl, Florian Geyer, Bernhard Bubenleben, Pfarrer von Mergentheim, Stephan von Menzingen und Ehrenfried Kumpf. Dieser hatte seinen Abgott, D. Andreas Bodenstein von Karlstadt, von Rothenburg mitgebracht, und hoffte denselben aufzubringen und gewaltig zu machen, „aber man wollt des kein Gnad haben, das Kumpfen nicht wenig verdrossen." Von Seiten des hellen Haufens Odenwalds und Neckarthals saßen im Rathe Götz von Berlichingen, Georg Metzler von Ballenberg, Wendel Hipler, Wendel der alt Schultheiß von Ober-Ehisheim, Jörg Moßbach von Willspach, Schickner*) von Weißlensburg, Conrad Schuhmacher und Thomas Gerber von Oehringen, Adam Schumacher von Neuenstein, N. N. von Künzelsau, der Müller von Krautheim, Michel Hoffmann von Nesselbach, der Hertlin „sitzt an der Jaxt ein alter Mann," Schweinheinrich

*) Dieser Name wird sehr verschieden in den Akten gefunden, Schiecker, Schwicker, Schochner, so wie auch Wendel Hipler häufig Wendel Schreiber genannt wird, weil er der oberste Schreiber war.

von Kreßbach, Dionysius Schmid von Schwabach und Bach von Merchingen *).

Die Seele des ganzen Rathes scheint Wendel Hipler gewesen zu seyn, vor dessen Geiste alle übrigen sich beugen mußten, wenn nicht blinde Leidenschaft den Sieg über den Verstand davon trug. Er, Götz von Berlichingen und Georg Metzler hatten gerathen, das Erbieten der Besatzung des Frauenbergs, die zwölf Artikel anzunehmen, und, wenn weiter etwas reformirt werden sollte, auch dabei zu bleiben, nicht abzuweisen. Und wer vermag die Folgen zu berechnen, die es gehabt haben müßte, wenn das Bauernheer, zwanzig bis dreißig tausend Mann stark, trunken von seinen bisherigen Erfolgen und voll Selbstvertrauens, nach einem Aufenthalte von wenigen Tagen von Würzburg aufgebrochen wäre, statt daß es vier Wochen vor dieser einen Feste zubrachte, den Muth verlor, und dem Heere des schwäbischen Bundes Zeit ließ, heranzurücken und sich mit dem Churfürsten von der Pfalz zu verbinden? Allein Florian Geyers Uebermuth und der Würzburger Engherzigkeit und Eigennutz gewannen die Oberhand; jener sagte, die Zeit wäre gekommen und die Axt dem Baum an die Wurzel gesetzt, der Tanz hätte erst recht angefangen und es würde jedem Fürsten vor seiner Thüre gepfiffen werden, darum können sie auch nicht zusammenkommen und nichts gegen die Bauern vornehmen; diese wollten das Schloß durchaus zerstört wissen und ihre Stadt zur freien Reichsstadt machen. So zerschlugen sich die Unterhandlungen, so oft sie auch wieder angeknüpft wurden.

Anstatt den Lauf der Belagerung und den ferneren Gang der erfolglosen Unterhandlungen, die schon mehrfach erzählt sind, hier zu wiederholen, dürfte es angemessener seyn, den noch wenig oder gar nicht bekannten Planen der Bauern einen besondern Abschnitt zu widmen.

*) Urgicht des Dionysius Schmid.

Viertes Kapitel.

Verfassungsplane der Bauern.

Der große Bauernrath in Würzburg hatte beschlossen, daß man an alle Haufen, auch an die in Schwaben, am Rhein und im Elsaß schicken solle, um zu erfahren, was jeder handle, und Heilbronn zum Sitze der Canzlei bestimmt. Die Räthe, welche dahin abgeordnet wurden, waren Wendel Hipler, Peter Locher von Külsheim und Hans Schickner von Weißlensburg. Ehe sie nach Heilbronn abgingen, setzte Wendel Hipler folgende Punkte, über welche daselbst berathschlagt werden sollte, auf, und legte sie dem großen Rathe zur Genehmigung vor:

Erstlich sollen die Abgesandten aller Haufen einander erzählen, wie und unter welchen Bedingungen ein jeder die eroberten Flecken, Städte, Schlösser und Dörfer angenommen und gehalten habe, und mit einander berathen, was an jenen Bedingungen zu verbessern wäre, wenn von einigen Haufen noch mehr erobert würde.

Item, jeder Haufen soll dem andern seine Ordnung im Felde, die dazu verfaßten Artikel, auch seine anderen Ordnungen vorlegen, damit man sie mit einander vergleichen und verbessern könne.

Item, soll berathen werden, welchen Widerstand ein Haufen etwa finden könnte, und welcher Hülfe er bedürfte. Besonders wenn dieser odenwäldische Haufen das Stift Würzburg erobert habe, daß ihr Vornehmen dann nirgends anders hin ginge, als auf Schwäbisch Hall. Die anderen

Haufen sollen sich erklären, ob sie zu diesem Zuge auch mitwirken oder stillsitzen wollen?

Item, wenn Beistand gegen den schwäbischen Bund nöthig wäre, welcher Haufen wider denselben ziehen solle, und wie stark?

Item, was man gegen Pfalz, Brandenburg, Baden, Hessen und die bairischen Fürsten vornehmen soll, ob gütlich oder mit Ernst?

Item, wie und welcher Gestalt man den fremden Adel in andern Ländern in diese Vereinigung bringen wolle?

Item, ob es Eine Meinung sei, daß das, was die weltlichen Fürsten, Herren und der Adel an Zehnten, Umgeld und Handlöhnen nachlassen, ihnen von den geistlichen Gütern erstattet werden solle, doch nicht überflüssig, sondern nach dem Ermessen derer, welche nach vorher gegangener genauer Erkundigung die Entschädigung bestimmen sollen. Dabei soll bedungen werden, daß Fürsten, Herren und Edelleute sammt den Unterthanen einen gleichen redlichen Austrag in Rechtshändeln haben, Niemand sich verliehener Privilegien und Freiheiten bedienen, sondern Arme und Reiche gleich behandelt werden sollen.

Item, ob man Unterstützung suchen solle bei ausländischen Fürsten, die ihre armen Leute milder behandeln, als andere, z. B. bei dem Churfürsten von Sachsen?

Item, ob man gegen die Stifter Trier, Cöln mit der Strenge verfahren solle, wie gegen Mainz und Würzburg, und ob man dazu einen gemeinschaftlichen Haufen aus diesen allen ziehen solle?

Item, wenn Gott so viel Glück gäbe, daß diese Haufen zum Theil vermindert und der gemeine Mann an seine Arbeit gewiesen werden könnte, ob man dennoch in dieser Gegend ein Aufgebot behalten, und wer dann Hauptmann und Rath bleiben solle, die auf Anfälle und Gebrechen ein Aufsehen trügen, auch die Zeit über Ordnung, Friede und Recht

unter dem Haufen selbst handhabten, und, wenn ein Zuzug oder eine Hülfe nöthig wären, für dieselben sorgten?

Item, wenn der Kaiser fremde Soldaten bringen, oder andere Fürsten Rüstungen machen sollten, was dagegen zu thun wäre?

Item, wie und auf welche Art man sich gegen den Kaiser verantworten, oder ob man ihm zuvor schreiben solle?

Item, man solle sich über die Zeit und die Stadt, in welcher die Reformation vorzunehmen wäre, vereinigen.

Item, wer zu der Reformation erfordert und verordnet werden soll, Gelehrte, Bürger oder Bauern, und wie viel?

Item, ob man Fürsten, Herren und Edeln gestatten solle, eine Anzahl Räthe abzuordnen, um bei der Reformation die Widerpartei zu halten?

Item, wer die seien, die von wegen des gemeinen Mannes alle nothdürftigen Gebrechen vortragen, damit aus dem Vortrage beider Theile die verordneten Männer die Reformation nach billigen Grundsätzen zu guter Ordnung verfassen mögen, doch unter der Grundbedingung, daß die Beschwerden aufgehoben werden?

Item, wie, von wem und welcher Maßen der Aufwand der verordneten Männer und derer, die den Vortrag thun sollen, bestritten werden solle? *).

Nach erfolgter Genehmigung dieser Punkte gingen die erwähnten drei Räthe nach Heilbronn ab. Wendel Hipler, der von der ganz richtigen Ansicht ausging, daß die Sache der Bauern ohne den Beitritt und die Hülfe des Adels nicht zu dem gewünschten Ziele geführt werden könne, und der die Unzufriedenheit eines großen Theils der Edelleute mit mächtigeren, weltlichen und geistlichen Fürsten kannte **),

---

*) Aus dem Archive in Oehringen.

**) S. die auf dem Reichstage zu Nürnberg 1523 eingereichte Beschwerdeschrift des Adels, in Goldasts polit. Reichshändeln. Fol. Frkfrt. 1614. Seite 978 ff.

ließ es eines seiner ersten Geschäfte in Heilbronn seyn, ein Schreiben zu entwerfen, durch welches zunächst der Adel in Franken, dann aber auch in andern umliegenden Gegenden zum Beitritt zu der christlichen Vereinigung aufgefordert werden sollte *).

Als es bekannt ward, zu welchem Endzwecke sich die Räthe nach Heilbronn begeben hatten, wollte Friedrich Weigant, Keller in Miltenberg, auch etwas zu der Beförderung desselben beitragen, und übersandte in dieser Absicht Wendel Hiplern folgende Artikel:

Das Wort Gottes soll ungehindert gepredigt werden dürfen, und Alles, was bisher gegen Gottes Wort durch die vermeinte Geistlichkeit geboten worden ist, soll abgeschafft seyn.

Alle geistlichen Häuser sollen aufgehoben, und ihre Einkünfte zum gemeinen Nutzen verwendet werden.

Es soll kein Bettler seyn, sondern alle nothdürftige Christen sollen versorgt werden **).

Allen Geistlichen soll auf ihre Lebenszeit der Genuß ihrer Pfründen bleiben, oder eine Pension gegeben werden, doch keinem über hundert Gulden, und einem Bischofe nicht über tausend Gulden; alles Uebrige, so wie ihre und der Kirche Schätze und Kleinode sollen der weltlichen Obrigkeit eingehändigt und zu gemeinem Nutzen verwendet werden.

Jetzt und in Zukunft sollen geistliche Diener eingesetzt

---

*) S. Urkunde Nro. 21. — Aus dem Archive in Oehringen.

**) Im Bisthume Eichstett entstand unter der Regierung des Bischofs Johann III. (v. J. 1445—1464) eine Sekte, die sich arme Barfüsser nannte, und gewisse Lehrsätze bekannte, welche die Kirche als ketzerisch verdammte, und von welchen wir zwei, den obigen nicht unähnliche, anführen wollen: XVIII. Dicunt, quod Sacerdotes et Clerici nihil proprium habere debeant, nisi de una commestione ad aliam. — XX. Dicunt, decimas dandas esse pauperibus, et non Sacerdotibus, ex supra dicta causa, quod Sacerdotes nihil debeant habere. — S. Falkensteins Nordgauische Alterthümer. Fol. Frkfrt. 1733. Bd. 1. S. 209.

werden, welche nach dem Worte Gottes Vorbilder für die Gemeinde wären.

Im Gehorsam kaiserlicher Majestät und weltlicher Obrigkeit wollen wir gerne stehen, doch sollen gleiche unverlängte rechtliche Austräge angeordnet werden, in welchen Fürsten, Herren, Städte und Edelleute keinen Vortheil, noch Freiheit oder Sonderung haben. Es sollen deßhalb etliche Landgerichte etwa in einem Umkreise von zehen bis zwölf Meilen eines, errichtet werden, vor welchen die Rechtshändel der Fürsten, Herren, Städte und Edelleute, auch gemeiner Flecken und der armen Leute Appellationssachen vorgebracht werden sollen; „dieselben lantgericht auch k. Camergericht nit pompisch, stoltzirlich, spatzirlich oder zehrlich, sonder mytt vleyssigen lewten gesetzt vnd gehalten, damit der armen Cost vnd verlengerung abgelegt werde."

Jedes der angeordneten Landgerichte, auch das k. Kammergericht, soll einen eigenen Fiscal haben, welchem g[illegible]thätige und ungerechte Sachen, die wider die k. Satzungen wären, von den Armen vorgebracht werden sollen, damit sie von Amtswegen gestraft werden.

In jedem Kreise soll ein Hauptmann mit etlichen vom Adel verordnet werden, welche in derselben Gegend die kaiserlichen Rechte, Frieden und Schirm handhaben, Urtheile vollstrecken, und daneben den Geschäften, welche Kaiser, Fürsten und das Reich betreffen, abwarten sollen. Alles dieses kann von den geistlichen Gütern bestritten werden, und dadurch der Adel auch seinen Unterhalt finden. Aber Bauern und Fußvolk sollen zur Arbeit gewiesen werden.

Fürsten, Herren, Städten und Edeln wollen wir alle ihre erblichen Rechte, den großen Zehnten, die Gülten, Zinse und Dienstbarkeit verabfolgen lassen; bitten aber, ein Einsehen zu haben und aufzuheben den kleinen Zehnten und die Zölle; doch zur Unterhaltung der Wege, Stege und Brücken soll der nothwendige Zoll mit Maßen angelegt werden.

Alle Leibeigenschaft soll aufgehoben seyn.

Das Wildbret und die Vögel sollen einem Jeden auf

seinem Grund und Boden frei seyn; wer es halten will, soll aber einem Andern keinen Schaden thun.

Auch alle fließende Wasser sollen frei seyn; aber was Erbrecht oder zinsbar wäre, soll einem Jeden bleiben, wie herkömmlich.

Alle Beschwerden an Umgeld und der Auflage auf Wein, Getreide, Fleisch und andere Nahrungsmittel sollen in Städten und Dörfern abgeschafft werden.

Das Hauptrecht soll aufgehoben, aber ein mäßiges Handlohn gegeben werden.

Alle Centen und besonderen Bündnisse sollen aufgehoben werden.

Die weltlichen Fürsten, Herren, Städte und Edelleute sollen für das, was sie an Zoll, Umgeld und Schatzung verlieren, von den geistlichen Gütern entschädigt werden, so weit dieselben reichen, nach Abzug der Kosten, die für die Erhaltung des gemeinen Rechts und der Reichssachen und Ordnungen aufgewendet werden müssen.

Die Kaufmannsgesellschaften und Fuggereien sollen abgeschafft werden.

Es soll Ein Münzfuß errichtet werden, wie die neue Reichsordnung vorschreibt.

Alle Maße und Gewichte sollen in allen Ländern gleichgestellt werden.

Zur Abfassung alles dessen, was hieraus fließt, oder sonst zu christlicher Ordnung nützlich und nothwendig seyn mag, bitten wir zu verordnen das Reichsregiment mit zwölf von Adel, zwölf von Reichsstädten, zwölf vom gemeinen Volk, und sieben christlichen Lehrern und Predigern, welche die Sache unverzüglich vornehmen und bei Treu und Eid geloben sollen, nicht von einander zu gehen, sie haben denn durch Stimmenmehrheit über alle Punkte entschieden.

Es sollen Leute verordnet werden, welche in Zukunft Reichsgeschäfte und christliche Sachen besorgen und voll-

strecken, „nit mit pompey grosser zerung vnd verlengerung, wie bisher beschehen one alle fruchtbarkeit“ *).

Diese Artikel sollten nach Weigants Meinung die Grundlage der künftigen Reformation bilden, und man muß gestehen, daß sie größten Theils nicht unbillig waren. Einige Wochen später schickte er Wendel Hiplern abermals einen Brief mit Vorschlägen, welcher also lautet:

„Gnad und Fried in Christo sammt meinen willigen Diensten und allem Guten sei Euch allzeit zuvor. Gunstiger lieber Freund und Bruder! Ich hab Euch jüngst etlich Artikel in Schriften zugeschickt, die dem armen gemeinen Volk, als Bürgern und Bauern, zur Erledigung eingeführten Zwanges, erdichteter menschlicher eigennützigger Beschwerden, zu christlicher brüderlicher Freiheit nützlich, nöthig und dienstlich wären. Aber ich besorg, es sei und werde noch zur Zeit beschwerlich, solches derselben Gestalt anzufangen; es wäre denn Sache, daß Gott dem armen christlichen Volke seine Gnade zur Erlösung verliehe, wie den Kindern Israel, so möchte alles, wie ich Euch im besten nachfolgender Meinung mit Hülfe Gottes, darum wir täglich rufen und bitten sollen, eröffne, zu gutem Ende und göttlicher Reformation vermöge meiner vorüberschickten Artikel kommen, und darnach die aufgerichtete Reformation zu christlichem gemeinem Landfrieden ewiglich bleiben. Darum ist von Nöthen, daß zuvörderst alle geistlichen Fürsten und die Ihrigen auf die zwölf Artikel in das Bündniß und die Einigung gemeiner Haufen der Bürger und Bauern getrieben und gebracht würden, wie denn das Erzstift Maynz ist und steht, deßgleichen andere Stifte mehr, wie ich sagen höre, in unser Bündniß gebracht worden sind, wie auch das Stift Würzburg allenthalben ist, ausgenommen, wie ich hör' sagen, das Schloß zu Würzburg allein, welches noch in Widerwehr steht. Wo nun die Gerechtigkeit und das Wort Gottes gebraucht werden, so

*) Aus dem Archive in Oehringen.

mag demselben Niemand widerstehen. Darum so ist dieser angefangene Krieg und Streit, der zu evangelischer göttlicher Reformation genannt und vorgenommen ist, dergestalt zu bedenken, damit die Hülfe und Gnade Gottes zum Sieg nicht abweiche, daß gemeiner Nutzen aller frommen Christenbrüder mehr, als der Geiz und Eigennutz, und daneben, daß wider die Gebote Gottes von Roms oder Geizes wegen nicht gehandelt werde, zum vordersten betrachtet werde. Darum so wäre mein Gutbedünken, wenn die Inhaber des Schlosses Würzburg sich mit leidlicher Form und Maße ergeben, daß sie angenommen und Vergießung des christlichen Blutes verschont, auch wegen dieses Schlosses die Zeit zum Nachtheil der christlichen Brüder nicht versäumt würde. Denn dieweil Herzog Friedrich von Sachsen, der ein Vater aller Evangelischen gewesen, Tods verschieden, so ist meines Erachtens ein großer Trost unsers Theils gefallen. Darum so wär von Nöthen, daß Cöln, Trier und andere geistliche Fürsten mehr aufs schleunigste ersucht und auch zu Haltung der zwölf Artikel gebracht würden, zuvor und ehe sie sich mit den weltlichen Fürsten rottirten und fremde Nationen überkämen und brächten zum Nachtheil christlicher Brüder. Es wäre auch gut, daß kaiserlicher Majestät geschrieben und angezeigt würde, daß diese Handlung anders nicht, denn zu christlicher, göttlicher und billiger Reformation und zum Gehorsam der Fürsten von des heiligen römischen Reichs wegen vorgenommen sei, in Betracht, daß S. M. und derselben Voreltern als römische Häupter in beiden angezeigten Stücken, was sie zum Beßten vorgenommen, wenig oder schier gar keine Folge gehabt rc.; damit möchte S. M. wegen der Rache und Gegenwehr aufgehalten werden. Und wenn alsdann die geistlichen Fürsten alle in dieses Bündniß der zwölf Artikel gebracht worden, so müßten nothwendig die weltlichen Fürsten, Graven und die Ritterschaft auch in diese Vereinigung zu der Reformation beschrieben und aufgefordert werden. Welche sich dann brüderlich ergeben, die sollten ohne weitere Beschwerde auf genugsame Versicherung auf die zwölf Artikel

und die Reformation gutwillig angenommen werden. Wenn dann alle Fürsten, Graven und die Ritterschaft zu der Reformation genugsam vorbereitet wären, so müßte es bei den Reichsstädten auch geschehen; die würden sich meines Erachtens nicht sehr widersetzen *). Das wäre diesem Anfang ein

*) Die Meinung, daß die Reichsstädte den Bauernaufruhr nicht ungern sehen, war allgemein verbreitet; ja sie kamen sogar in den Verdacht, daß sie die Bauern aufgewiegelt hätten. Dieser Vorwurf gründete sich zum Theil auf Schlüsse, die aus ihrer Neigung zur Reformation, aus ihrer freieren Verfassung und aus den kühnen Reden der Bürger gezogen wurden, zum Theil auf Thatsachen, denen die allgemeine Furcht vor gänzlichem Umsturz aller gesetzlichen Ordnung und der Haß gegen die Städte eine größere Wichtigkeit und Gefährlichkeit beilegte, als sie hatten und haben konnten. Der Rath in Nürnberg ließ es stillschweigend geschehen, daß die Bauern Munition und Proviant daselbst kauften, und wurde von Herzog Ludwig von Baiern beschuldigt, der Stadt Salzburg wider den Erzbischof kleines Geschütz, und was dazu gehört, zugeschickt zu haben. (S. Wills Beiträge rc. S. 143, 150, 158). — Ulm nahm aus Furcht vor den Bauern, und weil der Rath gewiß war, daß die Bürgerschaft die Maßregeln gegen dieselben nicht gern sah, aber noch mehr, weil er Unterdrückung der evangelischen Lehre, welcher bereits der bei weitem größere Theil der Bürger zugethan war, fürchtete, nur 400 bündische Reiter ein. Den Bauern wurden daselbst ihre Fähnlein gemacht; sie erhielten Harnische und Wehren; sie durften Werbungen anstellen und Proviant kaufen, was zum Theil ohne Wissen des Raths, zum Theil ohne sein Verhindern geschehen seyn mochte (S. Chronik der Truchsesse von Waldburg. — Straßburg nahm aufrührische Bürger und Bauern anderer Herrschaften in das Bürgerrecht auf. Auf dem Reichstage zu Speier 1526 beschwerten sich deßhalb Grav Reichart zu Zweibrücken und Philipp, Grav zu Hanau, als gemeinschaftliche Inhaber der Herrschaft Lichtenberg. — Rothenburg und Heilbronn hatten thätigen Antheil. — Conradus Mutianus Rufus, ein hessischer Edelmann, Doktor der Decretalen und Canonicus zu Gotha, der von Luther und Spalatin geschätzt war, schrieb am 27. April 1525 an Churfürst Friedrich von Sachsen, nachdem er das Elend geschildert, worein er in seinem hohen Alter durch die Empörer versetzt worden sei, also: etsi ex literis et sermone prudentissimorum cognoscerem, imperii civitates occultis insidiis et dolis per speciem evangelii instigare rusticam multitudinem, et miris artibus adjuvantibus Judaeis conari extinguere principales et illustr[illegible] familias, et una cum episcopis opprimere velle non solum episcopatus sed etiam prin-

Ende gemacht; denn ohne das würde kein Friede oder Ruhe bleiben, noch zu erhalten seyn. Und ferner würde aus diesem Ende und Beschluß ein neuer Anfang wurzeln, das wäre die Reformation. So dann alle Fürsten, Graven, Ritterschaft und Städte des Reichs in der Reformation begriffen wären, so wäre von Nöthen, daß fromme, redliche, hochgelehrte und geschickte Personen zu der Reformation erwählt und an eine gelegene Mahlstatt erfordert würden, denen müßte man die Artikel, die ich Euch jüngst zugeschickt habe, sammt allem dem, das besser und mehr von Nöthen ist, mit Fleiß vortragen. Ohne Zweifel würden viele oder alle jene Artikel aus göttlichem und natürlichem Recht confirmirt und bestätigt. Das wäre dem andern Anfang ein Mittel gemacht, und solches Mittel trüge das Ende auf seinem Rücken. Denn welcher Fürst oder Herr das nicht halten, seine Briefe und Siegel vergessen und brechen sollte, den würde ohne Zweifel sein eigenes Volk todt schlagen, und die andern Brüder säßen in Frieden und Ruhe. Dergestalt (!?) wäre die Sache zu gutem Ende gebracht, und es bliebe ewiglicher Friede und fürderlichs Recht dem Armen, wie dem Reichen, so weit als deutsche Nation und das ganze römische Reich grenzen und reichen. Das habe ich Euch brüderlicher guter Meinung nicht verhalten wollen, doch auf Eure und Eurer Mitbrüder Verbesserung. Gott verleihe seine Hülfe und Gnade dazu, Amen *).

Dieser Brief kam jedoch zu spät. Wendel Hipler hatte mit seinen zwei Collegen bereits einen Verfassungsent-

---

cipatus omnes, ut scilicet exemplo Venetorum et antiquorum Graecorum popularis status et democratia praevaleret... Itaque credunt, eos falli, qui existiment, ad clerum tantum opprimendum debacchari tumultuantes rusticos, cum non minus astutia imperialium civitatum agatur de jactura et damno totius imperii, h. e. de turbandis, vexandis, exagitandis principibus, quos isti mercatores per contemtum meros tyrannos appellant. (S. Köhlers Beiträge z. Ergänzung der deutsch. Lit. u. K. Gesch. Lpzg. 1792. Bd. 1., 271 f.

*) Aus dem Archiv in Oehringen.

wurf für das deutsche Reich *) entworfen, welchem unverkennbar die sogenannte Reformation Kaisers Friedrich III **) zu Grunde liegt. Er ist in Hauptartikel eingetheilt, deren jeder mehrere Erklärungen hat, und sein Inhalt ist folgender:

I. Alle Geweihten sollen reformirt und nach ziemlicher Nothdurft erhalten werden, ohne Rücksicht auf ihre Geburt, ob sie von hohem oder niederem Stande sind.

Hieher gehören zuerst „die großen Hansen" als Bischöfe, Pröbste, Dechanten, Domherren und ihres gleichen.

Alle Personen, die zu einem religiösen Orden gehören, als Mönche, Nonnen, Nollharde, Deutschherren und ihres gleichen, die, wie am Tage liegt, unter dem geistlichen Scheine reißende Wölfe sind, sollen reformirt werden.

Jede Gemeinde soll gute Hirten, die allein die Schäflein mit dem in der Schrift gegründeten Wort Gottes zu weiden sich befleißigen, zu setzen und zu entsetzen haben.

Alle Priester oder zum Gottesdienste bestimmte Personen sollen den Menschen mit gutem Beispiele vorangehen, wie Christus, unser Erlöser, gethan hat. Sie sollen dagegen anständig unterhalten werden, und der Ueberfluß soll zur Unterstützung armer nothdürftiger Menschen, und zu dem gemeinen Nutzen verwendet werden.

II. Alle weltlichen Fürsten, Graven, Herren, Ritter und Edlen sollen auch reformirt werden, damit der arme Mann nicht gegen die christliche Freiheit so hoch von ihnen beschwert werde.

Den Geringeren soll gegen die Fürsten und Herren, den Armen gegen die Reichen zu gleichen schleunigen rechtlichen Austrägen verholfen werden.

Alle, von den Fürsten an bis auf den gemeinen Adel, die von dem heiligen Reiche oder desselben Verwandten be-

*) S. Urkunde Nro. 22. — Aus dem Archive in Oehringen.

**) S. Goldasts Reichssatzungen. Fol. Frkfrt. 1712. S. 166 ff.

lehnt sind, sollen, Jeder nach seiner Geburt, anständig und standesmäßig dotirt werden. Dagegen sollen sie dem h. römischen Reiche getreulich vorseyn, die Gehorsamen, die Frommen, die Wittwen und Waisen beschirmen, und die Ungehorsamen und Bösen strafen.

Alle Lehensleute sollen dem römischen Kaiser oder ihren andern Lehnsherren, weltlichen Reichsfürsten, ehrlich und redlich dienen, die armen Unterthanen ohne weitere Beschwerde schützen und schirmen, und Jedermann zu Recht hülflich und räthlich seyn, auf daß sich Niemand beklage, er könne kein Recht finden.

Alle Fürsten, Graven, Ritter, Edle und Knechte, sie mögen vom Reiche und Reichsfürsten belehnt seyn oder nicht, sollen sich göttlich, christlich, brüderlich und ehrlich halten, daß Niemand durch sie unbilliger Weise beschwert werde. Sie sollen auch das göttliche Wort und Recht vor aller Gewalt getreulich und nach all' ihrem Vermögen helfen schützen, schirmen und handhaben, damit es nicht mit Gewalt zerstört werde, wie hievor geschehen.

III. Alle Städte, Communen und Gemeinden im h. Reiche, keine ausgenommen, sollen zu göttlichen und natürlichen Rechten nach christlicher Freiheit reformirt und bestätigt werden.

Wider die neue Reformation soll Niemand alte oder neue menschliche Erdichtung einführen, damit der Eigennutz unterdrückt, dem Armen wie dem Reichen geholfen, auch brüderliche Einigkeit erhalten werde.

Alle Bodenzinse sollen mit dem zwanzigfachen Betrage also 1 Pfenning mit 20 abgelöst werden.

Den Kaufleuten soll die Straße gesichert, und eine neue Ordnung gemacht werden, wie sie jede Waare geben sollen, damit man sich im Kaufe darnach richten könne, und der gemeine Nutzen gefördert und gemehrt werde.

IV. Alle Doktoren, sie mögen geistlichen oder weltlichen Standes seyn, sollen in keines Fürsten Rath, auch an keinem Gericht zu sitzen, zu reden, zu rathen oder zu handeln gelit-

ten, sondern ganz abgeschafft werden, auf daß dieselben sich von Menschengesetzen auf die göttliche Schrift legen, und als geschickte Personen zum Predigen berufen werden; denn es werden viele Personen durch ihre Verzögerungen und Ausflüchte verderbt *).

Damit das kaiserliche Recht **) dennoch nicht unterdrückt werde, sollen auf jeder anerkannten hohen Schule oder Universität drei Doktoren der kaiserlichen Rechte beibehalten und angestellt werden. Wenn Fürsten oder andere Gerichte sich bei ihnen Raths erholen, so sollen sie ihnen gemeinschaftlich in Monatsfrist getreuen in den Rechten gegründeten Rath geben, damit einem Jeden möglichst bald zu Recht geholfen werde.

Weil die Doktoren nicht Erbdiener des Rechts, sondern besoldete Knechte sind, die um ihres eigenen Nutzens willen lange aufhalten und langsam zu Ende rathen oder dienen, sollen sie an keinem Gericht sitzen, Urtheil zu machen oder auszusprechen.

Weil öffentlich am Tage liegt, daß die Doktoren zwei Parteien oft zehn Jahre, auch mehr und weniger um ihres Eigennutzes willen herumziehen, weßwegen sie Stiefväter und nicht rechte Erben des Rechts genannt werden können, sollen sie alle bei keinem Gerichte gebraucht oder gelassen werden.

Wenn aber eine Herrschaft oder Stadt je einen oder mehr Doktoren haben wollte, so soll derselbe in keinen Rath gesetzt, sondern allein in Rathschlägen gebraucht werden. Den

---

*) Hiezu vergl. die von den wirtembergischen Landständen auf dem Landtage zu Stuttgart im Jahre 1514 eingereichten Beschwerden Nro. 5. 11. 15. 16. 17. in Sattlers Gesch. v. Wirt. unter d. Reg. d. Herz. Th. 1. S. 161 und 162.

**) Darunter ist ohne Zweifel das römische Recht verstanden; denn die Idee, daß es ein gemeines kaiserliches Recht sei, trat schon im 14. Jahrhundert in den deutschen Reichsgesetzen, und seit Carl IV. überhaupt in k. Urkunden häufiger hervor. — S. Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 440.

Richtern steht es dann immer noch frei, den gegebenen Rath zu mehren, zu mindern, oder zu befolgen.

V. Es wäre gut, wenn kein Geweihter, er sei hohen oder niedern Standes, zu des Reichs Rath, oder zu anderer weltlichen Fürsten, Herren oder Communen Rath beigezogen oder gebraucht würde.

Denn durch der Welt Weisheit und Brauch werden sie verfinstert im Geiste Gottes, werden auch träge und versäumen den Dienst Gottes; und es ist sehr zu besorgen, die weltliche Ehre möchte sie verführen, daß sie dadurch die Gnade Gottes, wenn sie die hätten, auch verlören.

Kein Geweihter oder Gesalbter soll in ein weltliches Amt gesetzt, dazu benutzt oder gebraucht werden; denn weltliche Ehre und Geiz verhindert sie am Dienste Gottes, wie öffentlich am Tage liegt.

Kein Geweihter oder Gesalbter soll zu einem Rathe, Gerichte oder weltlichen Sachen gezogen oder genommen werden; denn dadurch sind sie zu Herren, und die Weltlichen von hohen und niedern Ständen zu Knechten geworden. Es sind auch Edle und Unedle durch die Mönche ausgesogen und zu Gästen ihres Guts gemacht worden, welches billiger auf sie, als auf die Mönche geerbt haben sollte.

Zu dem Rathe der Geistlichen wird nie ein Weltlicher zugezogen, sie aber sind in allen weltlichen Räthen die vornehmsten und obersten gewesen. Dadurch und durch ihre List und Betrügerei sind Viele zum Verderben des Leibes, der Seele und des Guts gebracht und verführt worden. Denn was uns Sünde ist, ist ihnen recht gewesen, und was ihnen unrecht und verboten ist, z. B. Eheweiber zu nehmen, ist uns recht gewesen.

VI. Es wäre gut, wenn alle weltlichen Rechte im Reich, die bisher gebraucht worden sind, abgeschafft und aufgehoben würen, und das göttliche und natürliche Recht, wie hievor und hernach bemerkt wird, eingeführt würde. Dadurch hätte der Arme so viel Zugang zum Recht, als der Höchste und Reichste.

Das kaiserliche Kammergericht im h. Reiche deutscher Nation soll besetzt werden mit sechzehn rechtschaffenen, unbescholtenen Männern, nämlich zwei von Fürsten, zwei von Graven und Herren, zwei von der Ritterschaft, drei von Reichsstädten, drei von allen Fürstenstädten im Reiche, vier von allen Communen im Reiche; die sollen einen Kammerrichter im Reiche aus dem Graven- oder Herrenstande zu erwählen haben. Aus solchen sechzehn Personen sollen der Kläger und der Beklagte jeder einen Redner und einen Rathgeber erwählen und nehmen, der ihnen ihre Sache verhandle. Die Personen, die zu diesem Kammergericht genommen werden, sollen vorher wenigstens neun Jahre bei Gericht gesessen und gebraucht worden seyn.

Nach dem Kammergericht sollen im h. Reiche vier Hofgerichte errichtet werden, jedes auch mit sechzehn Personen besetzt, nämlich von Fürsten, Graven und Herren drei, von Rittern und Knechten drei, von den Reichsstädten drei, von den Fürstenstädten drei, von allen Communen im Reiche vier; die sollen auch alle mit einander einen Herrn zu ihrem Hofrichter erwählen. Aus ihnen sollen die Parteien ebenfalls Redner und Rathgeber nehmen, und solche Personen sollen ehrbar, und vorher zu Rath und Gericht gesessen seyn.

Unter den vier Hofgerichten sollen seyn sechzehn Landgerichte, je vier einem Hofgerichte untergeordnet, und jedes mit sechzehn Personen besetzt, nämlich vier von Fürsten, Graven und Herren, vier von Rittern und Knechten, vier von allen Städten und vier von allen Communen. Jedes soll einen rittermäßigen Mann zum Landrichter wählen, und es soll obgeschriebener Maßen gehalten werden.

Unter den sechzehn Landgerichten sollen seyn vier und sechzig Freigerichte, je vier einem Landgerichte untergeordnet, und jedes ebenfalls mit sechzehn Personen besetzt, nämlich vier von den Reichsstädten, vier von dem Adel, vier von den Fürstenstädten und vier von allen Communen. Ein jedes soll einen vom Adel zum Freirichter er-

wählen, und es soll obgeschriebener Maßen gehalten werden, doch dem Stadtgericht und gemeinen Landschaften unschädlich.

Von Stadt- und Dorfgerichten mag appellirt werden an das nächste Freigericht, doch nicht unter 10 Gulden, es betreffe denn Ehre oder Erbtheil.

Von den Freigerichten mag appellirt werden an das nächste Landgericht, doch nicht unter hundert Gulden.

Von dem Landgericht mag appellirt werden an das nächste Hofgericht, doch nicht unter tausend Gulden.

Von dem Hofgericht mag appellirt werden an das Kammergericht, doch nicht unter zehntausend Gulden.

VII. Es wäre gut, wenn alle Zölle, Geleit, Umgeld, Aufschläge, Steuer und Beschwerden, die bisher allenthalben im Gebrauch waren, abgeschafft würden, ausgenommen, was als nothwendig anerkannt würde, damit der Eigennutz den gemeinen Nutzen nicht beschwere *).

Es sind so viele Zölle bei geistlichen und weltlichen Fürsten, Graven, Herren, Rittern, Edeln, Prälaten, Mönchen und Städten aufgekommen, daß dadurch alle Kaufmannshändel beschwert werden, und der gemeine Mann alle Waaren desto theurer kaufen muß.

Die zur Beförderung des allgemeinen Nutzens, zur Erhaltung der Brücken, Wege und Stege nothwendigen Zölle sollen gegeben werden, und was übrig bleibt, zum gemeinen Nutzen hinterlegt werden.

*) Die Klagen über unbillige Zollerhöhungen scheinen beinahe so alt zu seyn, als die Zölle selbst. Schon in dem Zollgesetze Friedrichs II. in dem Reichsabschiede von 1235 Cap. 10. ist ausgesprochen: „Wir setzen und gepieten das alle die Zoll die mit unrecht gehöchet sint anders dann sie von erst auffgesetzt seint worden das die Höchung ab sey und der Zoll beleib als er zu recht soll. — Alle die Zoll nement auff Wasser oder auff Land die sullen den weg nnd den prugken ire recht halten mit machen und mit besserung und den sie den Zoll nement die sullen sie befrieden vnd belaiten nach ir macht als verr als ir gewalt get das sie nicht verliesen." — S. Senkenbergs N. S. der Reichsabschiede. Fol. Frkfrt. 1747. Th. 1. S. 22 u. 23. — Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 296.

VIII. Alle Straßen im deutschen Reiche sollen frei und ohne Zwang gehalten werden; Niemand soll gezwungen seyn Geleit zu bezahlen; denn die Fürsten und Herren tragen es dergestalt von dem römischen Reiche zu Lehen. In welches Fürsten oder Herrn Gebiet Jemand beschädigt, oder ihm das Seinige genommen wird, das soll derselbe Fürst oder Herr gänzlich bezahlen.

Alles Umgeld von Wein, Bier und Meth soll abgeschafft werden; es würde denn aus wichtigen Ursachen etwas Weniges bewilligt.

IX. Steuer, Bedelosung oder andere Neuerungen sollen aufgehoben werden; ausgenommen, dem römischen Kaiser soll seine Steuer, die in zehn Jahren einmal kommt, vorbehalten seyn.

X. Alle Münzen von Gold und Silber sollen gebrochen und in ein Korn und Gewicht gebracht werden; doch der Freiheiten und Rechte eines Jeden unbeschadet.

Alle Bergwerke, sie enthalten Gold, Silber, Quecksilber, Kupfer, Blei oder Anderes, sollen ohne Ausnahme frei seyn.

Alles gefundene Gold, Silber, Blei und Kupfer soll von der Reichskammer zu einem festen Preise angenommen und bezahlt werden. Was von Kupfer gefunden wird, das Silber hält, das soll man nicht seigern, sondern demselben Silber zusetzen, damit man Oertlen, Heller, oder andere dergleichen Münze machen kann. Wenn man mit dem Blei abtreibt, so findet sich das Silber selbst, ohne besondere Mühe. Was aber von Kupfer oder Blei gefunden wird, das nicht viel Silber hielte, das mag man seigern und sonst verkaufen.

Es sind viel neue Münzherren aufgestanden, wodurch die alte gute Münze verschwunden, und geringhaltige Münze von großem Nominalwerth entstanden ist. Es wäre gut, wenn man derselben Freiheit und Herkommen untersuchte, und denen, die nicht alten rechten Grund und Freiheit haben, das Münzen niederlegte. Die alten Münzherren sollen, so weit es nothwendig ist, belassen werden, und in den Reichsmünzen,

wie die angelegt werden, ihren Münzvortheil oder Schlagschatz haben. Auf die eine Seite soll der Reichsadler, auf die andere des Münzherrn Wappen geprägt werden.

Wenn zwanzig oder einundzwanzig Münzschmieden im ganzen Reiche angelegt würden, wäre es genug; die müßten bei geschworenem Eid und der Strafe des Verbrennens ein Korn und Gewicht an Silber und Gold durch das ganze Reich münzen, damit der gemeine Mann in der Münze unbetrogen bliebe. Diese Münzschmieden sollen nach Gelegenheit der Länder und Kaufmannshändel angeordnet werden. Sie sollen unter Oesterreich, Baiern, Schwaben, Franken, Oberrheinstrom vertheilt werden.

Keiner soll eine Münze verschlechtern, bei der Straf. des Verbrennens, sondern die Gold- und Silbermünzen in die bestätigten Münzschmieden schicken, wo sie ihm nach der Satzung, oder wie jede Münze gemünzt wird, bezahlt werden soll, außer sie wäre zu gering oder auf andere Art verfälscht. An den Orten sollen 64 Kreuzer einen Gulden an Gold gelten. Die Heller sollen Ortlich, die Pfenninge Heller genannt werden. Die Oesterreicher und Strasburger, die zwei Pfenninge gelten, sollen Pfenninge genannt werden, die andern neuen Silbermünzen Gulden, halbe Gulden, Orte (Viertelsgulden), und halbe Orte *).

XI. Der große Nachtheil der Armen im Kaufen und Verkaufen soll bedacht, und im Reich Ein Maß, Eine Elle, Ein Fuder, gleiches Gewicht, Eine Länge der Tücher und Barchente und aller anderen Waaren aufgerichtet werden.

Daraus folgt, daß alle Specereien und Anderes, das nach dem Centner verkauft wird, ein gleiches Gewicht haben. Was

---

*) Der schlechte Zustand des Münzwesens war allgemein anerkannt, und öfters Gegenstand der Berathungen auf den Reichstagen. Die §§. 25 und 26 des Reichsabschiedes von 1524 handeln davon, und hatten die in ebendemselben Jahre zu Eßlingen aufgerichtete Münzordnung zur Folge. — S. Senkenbergs N. S. d. RAbschiede. Th. 2. S. 257 u. 261 ff.

aber von Specerei dem Pfund nach verkauft wird, soll troyisch *) Gewicht haben.

Was von Gold, Silber, Perlen oder dergleichen verkauft oder gekauft wird, soll mit kleinem Gewicht, wie vormals gewährt werden.

Das Weinfuder, ein Viertel und eine Maas sollen allenthalben gleich seyn; aber die Maas von Bier, Meth und dergleichen soll um ein Viertel größer seyn.

Korn, Waizen, Erbsen, Linsen, Kichern, sollen ein Meß haben gestrichen; aber die rauhe Frucht soll mit demselben Meß gehauft gewährt werden.

Alle fetten Waaren sollen mit der Bier- oder Meth-Maas verkauft werden; welche aber dem Centner nach verkauft werden, die soll man mit dem großen Gewicht wägen.

XII. Die großen Handelsgesellschaften sollen aufgehoben werden; denn Arme und Reiche werden dadurch, daß sie alle Waaren nach ihrem Gefallen taxiren, übervortheilt **).

---

*) Hierüber vergl. G. H. Buse, vollständiges Handbuch der Geldkunde. Des praktischen Theiles zweiter Band. Erfurt 1802 S. 148. — Theoretischer Theil. Erfurt 1803. S. 33. — Auch unter dem Titel: das Ganze der Handlung.

**) Zur Erläuterung dieses Artikels mögen hier die oben S. 155. Note *) citirten Beschwerden des Adels, welche diesen Punkt betreffen, eine Stelle finden: „Dann offenbar ist, wie die grossen Gesellschafften Teutscher Nation deß H. Reichs Vnterthan schier auß allen Stenden, bißher hoch vnd vbermeßlich beschwert haben mit jhren Monopolien, verbüntnussen, einhelligen auffsetzen, wie hoch ein jede wahr verkaufft soll werden, niderdrückung der armen gemeinen Kauffleut, bey den man bessern kauff aller Wahr bekommen möcht, mercklichen vberschwencklichen Wucher, so sie vber allen jhren Costen vnd zimlichen gewin jerlich auß Teutscher Nation auffheben. — — Es ist auch wissentlich, das ein Teutsche Gesellschaft mit dem König zu Portugall auff einen kauff anzunemen gehandelt hat, biß auf sechs mal hunderttausent Güldin werdt, in einer kurtzen zeit mit Gold, Silber, Kupffer und Parchat zu bezahlen, doch mit dem geding, das K. W. andern Teutschen solche wahr tewrer verkauffen solte rc. — — Darauß erfindet sich das jhen so jederman im Röm. R. klagt, wo das gemüntzet und vngemünzet Silber, Goldt vnd Kupffer hinkombt. — — Vber solche

Wenn eine Gesellschaft zusammenlegen oder einer allein handeln wollte, so soll das Betriebskapital nicht über 10,000 fl.

---

schwechung deß gemeinen nutz, machen sie jhnen schier alle vnd jede besondere Personen vnd jnwoner deß Röm. R. mehre zinßver, dann hievor in Menschen gedencken gewest, indem das dieselben jhnen nicht allein jede specerey vnd gewürtz, sonder auch allerley andere stück vnd kemerey so sie verkauffen, vnd in jr zweyer oder dreyer Gesellschafft hand, allein mit behendigkeit gar bringen, setzen vnd verkauffen jhres gefallens, dermassen, als jhr etlich selbst bekant haben, das sie offt mit hundert gülden Hauptguts ein Jahr 40. 50. 60. biß in 80 gülden gewinnen, auch ohne zweyffel Teutscher Nation, ein Jahr mehr verdeckter weiß listiglich schaden, abschatzen vnd vnder dem Tach abrauben, dann alle die anderen feldrauber in zehen Jahren thun mügen, vnd wöllen nit mißhendler, sondern erbar genant seyn. — Vnd wiewol auff den nechstgehalten vier oder fünff Reichstagen, vber die auffgerichten Key. recht vnd gemeine Reichsordnung, so solche Monopolien vnd vnziemlichen, schedlichen, grossen Gesellschafften bey mercklichen straffen verbieten, gemeine Reichstend offtermals berahtschlagt haben, was man hierinn weyter zu Handhabung egemelter recht vnd ordnung, auch diesen schedlichen, gefehrlichen Leuten zu widerfürnemen sollt, so ist es doch mit der that bißher nie volzogen, wiewol die Stett, dieweil jre gemeine bürger dadurch mercklich verderbt werden, auch gern dazu hülffen. — Hierumb ist der vom Adel vnterthenig vnd freundlich bitt, als der so auch interesse haben gemeinen nutz zu fürdern, das E. F. Durchl. auch Churf. F. G. vnd Günsten, on weiter verzug ein ernstlich einsehen thun, vnd wider obgemelte grosse Gesellschaffter, vnd jhre Güter thetlich fürnemen lassen, wie dann gemeine recht vnd deß Röm. Reichs Ordnung solchs zugeben, vnangesehen, das sie zu Handhabung jhrer hendel etlichen Fürsten vnd andern mechtigen Stenden, doch nicht vmb geringen wucher offt viel Gelts leyhen, von etlichen andern gelt zu gewin vnd verlust in jhre Gesellschafften nemen, den dritten oder jhren Rähten dapffere schencken thun, vnd die vierdten mit Heyraht auch andern freundschafften listiglich an sich ziehen, damit dieselben alle oder zum theil jhre obberürte erschreckenliche thetliche Mißhandlung, wie bißher durch etlich viel beschehen, dester lenger helffen vertheidingen vnd handhaben. (S. Goldast a. a. O. S. 988) — Ueber den nämlichen Punkt heißt es in dem Dialogus (Note ***) S. 14): „Zudem so seyndt ettlich an Künig vnnd Fürstenhöfen nitt die wenigsten, die mit den Gesellschaften ligen, als die Schlangen vnd Natern, sagen man künde sunst zu grossem gut, Königklichen vnnd Fürstlichen geschäfften, vnd sonderlich zu den kriegßhendeln in der eyl, kayn gut oder bar gelt auffbringen, da findet es man mit dem hauffen. Das

betragen; wenn bekannt wird, daß einer mehr im Handel stecken habe, so soll das Hauptgut und die Hälfte dessen, was er über die bestimmte Summe umtreibt, für die Reichskammer eingezogen werden. (!)

Welcher Kaufherr über die 10,000 Gulden einen Ueberschuß an Geld hat, der kann Andern, wenn er will, leihen und evangelisch helfen.

Wenn ein Kaufmann über seinen Handlungsfonds einen Ueberschuß an Geld hat, so kann er es bei dem Magistrat hinterlegen und jährlich vier vom Hundert nehmen. Die Rathsherren sollen das Geld dann armen Männern gegen Versicherung leihen und fünf vom Hundert nehmen. Dadurch würden geschickte arme Männer zur besseren Betreibung ihres Gewerbes unterstützt.

Alle Geldwechslergeschäfte sollen bei schwerer Strafe verboten werden.

Es soll eine Ordnung unter den großen Hansen, die im Großen handeln, gemacht werden, damit die kleineren Kaufleute auch bleiben und ihre Nahrung bekommen möchten.

Den Krämern in Städten, die mancherlei Waaren feil haben, soll nur Eine Waare zugelassen werden.

Ferner soll auch kein geborener Adeliger in Zukunft einem geistlichen Fürsten und Prälaten mit Lehenschaft verbunden, und die von Geistlichen zu Lehen gegebenen Güter sollen wieder frei seyn *). Aber die weltlichen Lehen sollen von den

---

glaubend dann die guten fürsten, als witzig sy dann seint, vnd ob sy gleichwol aynander von hertzen feynd seyndt, so veraynigen sye sich doch baldt, ob dem blut vnd schwayß des armen gemainen manns. Also, das sechßzingk, die drey thauß gar verschluckend, id est, Die Fürsten lassen wucherey der geselschaft, beschwärung, betrug, vnd falschen gwin also für vnd für geen, das man dargegen jhre unrechtlich, new zöll vnnd anschläg, Steür vnd schatzung, auch nit anfichtet." (Münch a. a. O. S. 328) — Vergl. ReichsAbschied zu Trier und Cöln vom J. 1512. IV. § 16. 18. (bei Goldast a. a. O. Th. 2. S. 144); RAbsch. zu Nürnberg 1524. §. 27 (ebendas. S. 257).

) Nahm Wendel Hipler diese Bestimmung nicht zu Gunsten

weltlichen Herren empfangen und getragen werden, wie sich gebührt, ohne Beschwerde der Träger. Die Lehensherren sollen auch dem Lehenträger die Güter schützen und vertheidigen helfen. Wenn aber die Lehensherren sich weigerten, dieß zu thun, so sollen die Güter dem Lehenträger freieigen bleiben.

Schließlich sollen alle Bündnisse der Fürsten, Herren und Städte aufgehoben, und allein der kaiserliche Schirm und Frieden gehalten werden, ohne alles Geleit oder Beschwerde; alle deßhalben gemachten Verschreibungen sollen ungültig seyn, und keine dergleichen je wieder aufgerichtet werden, bei Verlierung aller Freiheiten, Lehen und Regalien.

Alle im Reich, auch Fremde aus andern Königreichen, sollen frei und sicher wandern können zu Roß, Wagen, Wasser oder zu Fuß, und zu keinem Geleit oder andern Abgaben weder von ihrem Leib noch Gut gezwungen werden, damit der arme Mann und der gemeine Nutzen seinen Fortgang habe. Amen.

Fünftes Kapitel.

Dämpfung des Aufruhrs in Franken durch das schwäbische Bundesheer.

So viel Schönes und Gutes Wendel Hipler und seine Genossen sich auch von ihrem Verfassungsentwurfe versprechen mochten, wie konnten sie hoffen, ihn ins Leben treten zu sehen, und welche Mittel standen ihnen zu Gebot,

---

des Graven Georg von Wertheim, seines Gönners Götz von Berlichingen und anderer Edelleute auf?

um Hindernisse und Widerstand, welche sie doch voraus sehen mußten, zu besiegen? Bisher freilich war der helle christliche Haufen Odenwalds und Neckarthals so siegreich gewesen, als der fränkische; aber beide hatten auch noch nirgends ernstlichen Widerstand gefunden, und sie mußten unterliegen, so bald sich ihnen ein nur einiger Maßen geübtes und erfahrenes Heer entgegen stellte. Eine große Masse bildeten sie zwar, aber keine furchtbare; sie waren ungeübt, unwissend, sich selbst überlassen; mißtrauten, vielleicht nicht ganz mit Unrecht, den Edelleuten, welche sie zu ihrem Bündnisse gezwungen hatten, verschmähten deßwegen ihre Rathschläge; waren ohne Reiterei; hatten überallher zusammengerafftes Geschütz, zu welchem überdieß die Munition und die Büchsenmeister häufig ganz fehlten; sie waren übermüthig, so lang es gut mit ihnen ging, kleinmüthig und feig bei dem ersten Unfalle, ja sogar schon bei der Nachricht von dem Unglücke anderer Haufen; und, was die Hauptsache ist, sie hatten zwar Ein Ziel, aber keinen festen Plan und keine feste Verbindung unter sich. Gewöhnlich hielten nur diejenigen enger zusammen, welche aus Einem Orte, oder höchstens die, welche aus Einer und zwar nicht ausgedehnten Gegend waren. Diese hatten ihren eigenen Hauptmann, ihre Proviant- und Beutemeister. Was sie mit einander eroberten, wurde entweder von dem Beutemeister vertheilt, oder wenn sich dieß nicht thun ließ, verkauft *), und es bekam Jeder seinen Antheil an dem Erlöse. Eine allgemeine Kriegskasse für das ganze Heer war nicht vorhanden.

So bald eine Gemeinde ihren Beitritt zu der Sache der Aufrührer erklärt hatte, wurde ihr ein gewisses Contingent angesetzt, das sie zu dem gemeinschaftlichen Heere stellen mußte; konnte es nicht durch Freiwillige vollzählig ge-

---

*) Wie z. B. bei Pferden, Silbergeschirr und dergl. — Kirchengeräthschaften, namentlich Meßgewänder, verkauften sie meistens an Juden. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

macht werden, so entschied das Loos, wer zuerst ausziehen mußte. Gewöhnlich blieb es einem Jeden überlassen, für seine Bedürfnisse selbst zu sorgen; eine Ausnahme machten die Mergentheimer, welche ihren ausgezogenen Mitbürgern monatlich vier Gulden gaben. Wenn Einer nicht gern selbst ausziehen wollte, so wurde ihm, wenn er anders nicht im Verdachte stand, ein Anhänger der Herrschaft zu seyn, gestattet, einen Mann für sich mitzuschicken *). Das Nämliche war der Fall, wenn Einer seine Zeit bei dem Heere nicht ganz aushalten wollte. In der Regel sollte die Mannschaft vier Wochen unter den Waffen seyn, und dann durch andere abgelöst werden **). Gegen diesen Wechsel der Mannschaft eiferte besonders Wendel Hipler; er verlangte in der Rathsversammlung, man solle nicht mehr ablösen, denn wenn einer geschickt gemacht (exercirt) sei, so ziehe er wieder heim, und es komme ein Anderer, der nichts könne, an seine Stelle ***). Allein er fand taube Ohren, wie es ihm häufig begegnete.

Für den Unterhalt des Heeres war so gut wie gar nicht gesorgt. Meistens zogen sich die Haufen in Gegenden, wo sie herrschaftliche oder geistliche Frucht- und Weinvorräthe wußten, bemächtigten sich derselben, und blieben, bis sie aufgezehrt waren. Nun zog man wieder einem andern Vorrath zu; traf man entweder diesen nicht, oder war er unbedeutender als man vermuthet hatte, so trat schnell Mangel ein. Dieß geschah z. B. in der Gegend von Mergentheim. Am 13. Mai gaben die Hauptleute und Räthe der versammelten

---

*) Dieß thaten z. B. Balthasar Volz von Erlenbach, der einem andern auf vierzehn Tage 1 1/2 fl. gab; Adam Burk, ein Wein- und Fruchthändler aus Oehringen, der gleichfalls einen andern besoldete; andere, die keine Freiwilligen finden konnten, schickten Lanzknechte für sich und bezahlten sie aus ihrem Beutel. Dieß scheint aber selten geschehen zu seyn. — Aus den Archival-Akten.

**) Aus einem Schreiben von Burgermeister, Rath und Viertelsmeister in Lauda, d.d. 1. Mai, an die in Mergentheim. — Aus den Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

***) Urgicht des Dionysius Schmid.

Bauerschaft im Lager zu Heidingsfeld dem Bürgermeister und den Hauptleuten zu Mergentheim auf ihre Anfrage vom 11. die Antwort, sie können den armen christlichen Brüdern an dem Ende, da sie die Noth erkennen, wohl Korn leihen, doch um ein ziemlich Geld, nämlich 12 Sri. für einen Gulden. Vier Tage später ersuchte die Gemeinde zu OberBalbach die Mergentheimer, ihr für 22 fl. Korn zukommen zu lassen. Am 19. Mai erlaubten die Hauptleute zu Heidingsfeld, denen in Mergentheim, aus dem Kasten in Geilichsheim *) 100 Malter Korn abzufassen und dem Landvolke um Mergentheim gegen Bezahlung verabfolgen zu lassen. Die Mergentheimer, welche im Lager waren, schrieben nach Haus: „man helt vns nit mit der probant, wie die andern. dan die probantmeister die sagen vns das. das Hans kolbenschlach itzunt haubt man vnd brůder das selbig nit spůren dan mir kônnen keinß feil finden vmpb vnser gelt vnd bitten euch das ir vnser geschrifft behertziget **).

Eben so wenig war Ordnung und Subordination im Lager der Bauern anzutreffen. Wenn auch die Hauptleute und Räthe die zweckmäßigsten Beschlüsse faßten, so fehlte noch viel zu ihrer Ausführung; denn sehr oft geschah es, daß der gemeine Mann das Beschlossene wieder verwarf, blos weil es ihm nicht gefiel. Und selbst die einflußreichsten Hauptleute der Bauern hatten nicht so viel Ansehen, daß sie gegen den Willen des ganzen Haufens etwas hätten durchsetzen können,

*) Geilichsheim (Gülchsheim) wurde auf Befehl des Haufens zu Heidingsfeld geplündert und zerbrochen. Am ersten Tage kamen 44 Wagen um Getreide zu holen; der Vorrath, den sie hier fanden betrug: 2500 Malter Korn, angeschlagen zu 2500 fl.; 500 Malter Haber zu 333 fl. 2 1/2 Pfund, 9 Pf.; der Verlust an Hausrath wurde berechnet auf 250 fl.; der an Geschoß auf 120 fl.; für genommene Fische und Verwüstung zweier Gräben 30 fl.; für Wiederaufbau des zerbrochenen Schlosses 2000 fl. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

**) Aus den Mergentheimer Akten Ebendas.

so sehr auch ihre Ansicht durch vernünftige Gründe unterstützt war.

Während also das Bauernheer aus vereinzelten Haufen bestand, denen es an allen physischen und moralischen Erfordernissen eines Heeres, das diesen Namen wirklich verdienen will, und an einem Anführer, der das Ganze mit kräftiger Hand zusammengehalten, geleitet und verwendet hätte, gebrach, sollte es die Freiheit, die es suchte, von kriegsgeübten und sieggewohnten Schaaren sich erfechten, welche der schwäbische Bund zu seiner Vernichtung hersendete.

Georg Truchseß von Waldburg, „Feldherr des bündischen Heeres, ein tapferer Krieger, reich an Hülfsmitteln, gewandt in allen seinen Bewegungen, kühn und dennoch vorsichtig, herrisch selbst gegen den Bund, und von der schonungslosesten Rachsucht entflammt,“ hatte den Aufruhr im Allgau gedämpft, und zog nun auf Befehl der Bundesräthe in das Wirtembergische. Hier traf er am 12. Mai bei Böblingen das Heer der Wirtemberger und Schwarzwälder Aufrührer, welches gegen 30,000 Mann stark war, und den Bernhard Schenk von Winterstetten zum obersten Anführer hatte. Es kam zu einer Schlacht, in welcher die Bauern total geschlagen wurden. Sechs bis acht tausend Mann blieben auf dem Platze, die Uebrigen zerstreuten sich, und ganz Wirtemberg unterwarf sich auf's Neue.

Die Nachricht von dieser Niederlage verbreitete sich mit reißender Schnelligkeit, und erfüllte Alles mit Schrecken. Wendel Hipler und seine Collegen, welche noch über Verbesserungsplanen in Heilbronn brüteten, erfuhren sie schon am folgenden Tage und theilten sie ihren Freunden vor Würzburg sogleich mit. An die Oehringer schrieben sie auch, die wirtembergische Bauerschaft sei zerstreut, doch nicht über 2000 Mann erschlagen. Da aber die Furcht einen gar großen Einbruch in ihren Haufen machen könnte, halten sie es für nothwendig, eine Gegenwehr und Trost zu machen. Sie haben deßwegen denen im Jaxt- und Kocherthal, auch Andern mehr, Befehl zugeschickt, nach Weinsberg zu ziehen. Weil sich nun

die Sache so verhalte, sollen die auf dem Ohrnwalde und in derselben Gegend sich zusammenziehen und auf ihrer Hut seyn, wenn etwa der Bund oder die von Hall ihren Hochmuth ferner suchen wollten. Zuletzt verlangen sie, die Oehringer sollen am morgenden Tage (dem Sonntag Cantate) zwei oder drei nach Weinsberg schicken, um sich zu berathen, wie man sich ferner halten solle *).

Diese Berathschlagung hatte auch an dem bestimmten Tage in Weinsberg Statt. Es wurde beschlossen, da der rechte Haufen abwesend sei, eine andere Versammlung zu veranstalten, zu welcher auch gleich eine ziemlich große Anzahl Bauern stieß. Da es ihnen aber an Geschoß und dergleichen gänzlich gebrach, schrieben sie an die Graven von Hohenlohe und begehrten „mit gantzem Ernste", sie sollen ihnen morgen ohne Verzug drei Halbschlangen, drei Doppelhacken, zwölf Hacken, dreißig Bickel, dreißig Hauen, dreißig Schaufeln, und Alles, was zu dem Geschoß gehört, nach Weinsberg oder wo die Gelegenheit das erfordere, schicken und sie nicht verlassen, denn die Noth erfordere das, und sie können es keineswegs entbehren **).

Von Weinsberg begaben sich die verordneten drei Räthe in das Neckarthal, und brachten die Nacht vom 14. auf den 15. Mai in Thalheim zu; am Morgen des letztern Tages waren sie in Laufen, wo sie gern ein Feldlager errichtet hätten, um das durch die Böblinger Schlacht zerstreute Volk wieder zu sammeln und dem schwäbischen Bunde Widerstand zu leisten. Sie fanden zwar das gemeine Bauersvolk dazu willig, da aber die Städte schon Abgeordnete an Georg Truchseß in sein Lager bei Plieningen auf den Fildern, wohin er noch am 12. Mai von Böblingen gezogen war, geschickt und neue Huldigung zugesagt hatten, wollten sie von Wendel Hiplers Pla-

*) Schreiben vom 13. Mai. Aus dem Archive in Oehringen.

**) Schreiben Wendel Hiplers, Peter Lochers und Hans Schickners an die Graven, Datum Weinsperg Sontags Cantate Anno xc. xxv. — Aus dem Archive in Oehringen.

nen nichts mehr hören. Es fehlte ihm aber an den Mitteln, den Städten zu imponiren, und er zog sich deßhalb mit seinen Collegen wieder nach Weinsberg zurück *). Hier glaubte er die Errichtung eines Lagers eher durchsetzen zu können, bis der ganze Haufen von Würzburg ankäme, und ritt, um die Ankunft desselben zu beschleunigen, in das Lager bei Würzburg.

Kaum war er hier angekommen, so wirkte er von den Hauptleuten einen Befehl an die Graven von Hohenlohe aus, daß sie alle ihre Unterthanen und Verwandten aufbieten und anweisen sollen, so gut als möglich gerüstet nach Weinsberg zu ziehen und dort die Hülfe und den ferneren Bescheid der Hauptleute zu erwarten; auch begehrten sie, die Graven sollen ihre Leute mit gutem Geschoß und dessen Zugehör abfertigen, und ihre Schlösser, Städte und Flecken gut versehen; für dieses Mal dürfen beide Graven zu Hause bleiben, sie sollen sich aber bereit halten, auf die erste Mahnung auszuziehen **).

Die Graven scheinen auch den Willen gehabt zu haben, diesen Befehlen nachzukommen; allein die Oehringer überreichten ihnen eine Vorstellung dagegen, in welcher sie sagten: Es seien gegenwärtig nicht über fünfzig Mann Besatzung in Oehringen, und die Hauptleute des hellen lichten Haufens haben ihnen bei Leibes- und Lebensstrafe befohlen, auf ihrem Posten zu bleiben, und sie darauf schwören lassen. Die von Hall liegen ihnen an der Thüre und haben viele Söldner, es sei daher zu fürchten, daß, wenn sie aus Oehringen zögen, die Haller kämen und Oehringen besetzten. Zudem sei zu besorgen, daß sie auch mit einer großen Menge Volkes, dem schwäbischen Bundesheere keinen Widerstand thun könnten, weil dieses ein furchtbares Geschoß habe, nämlich achtzehn

*) Ebenderselben Schreiben an „Hauptman, Burgermeister vnd Rot zu Oringew, Datum Montag nach Cantate (d. 15. Mai). — Aus dem Archive in Oehringen.

**) S. Urkunde Nro. 23. — Aus dem Archive in Oehringen.

große Hauptstücke und dazu ein solches Feldgeschütz, daß Bernhard Schenk von Winterstetten, welcher der schwäbischen Bauern Hauptmann gewesen sei, und Michel Scharpf von Oehringen, der sich auch bei ihnen befunden habe, sagen, sie hätten vorher noch nie etwas dergleichen gesehen. Ferner seien bei dem Bundesheere dritthalbtausend wohlgerüstete Reisige, welche bei jedem Zusammentreffen mit unwiderstehlicher Gewalt in die Bauernhaufen eingedrungen und ihre Ordnung getrennt haben; ihre ganze Begierde sei auch dahin gerichtet, einen Haufen in die Enge zu treiben, damit sie ihr Geschütz gegen denselben spielen lassen könnten. Ueber dieses Alles sei zu besorgen, es sei eine Meuterei gemacht. Ihre Meinung sei daher, man sollte die Ankunft des fränkischen Haufens erwarten, der den Bund zerreißen und vertilgen wolle, und dem der Grav von Wertheim zehen Nothschlangen zu schicken versprochen habe *).

Die zur Eroberung des Frauenbergs bei Würzburg vereinigten Haufen hatten inzwischen wenig Glück gehabt; alle ihre Angriffe waren an der Tapferkeit der Besatzung gescheitert, so daß sich Niemand mehr dazu verstehen wollte, Sturm zu laufen. Hatte dieses Mißgeschick schon einen schlimmen Eindruck auf den gemeinen Mann gemacht, so verlor er bei der Nachricht von dem Unglücke des schwäbischen Haufens und der Annäherung des Bundesheeres, dessen Stärke und Furchtbarkeit übertrieben geschildert wurden, vollends den Muth. Die Einen wollten, man solle bei Iphofen ein Lager gegen den Markgraven errichten **), dessen Rüstungen man mit dem Anmarsche Georgs Truchseß für zusammenhängend hielt; die Andern hielten dieß für unnöthig, waren aber selbst noch nicht darüber einig, wie und wo man dem schwä-

*) Aus dem Archive in Oehringen.

**) Schreiben von Schultheiß, beiden Räthen und dem GemeindeAusschuß zu Ochsenfurt an Mergentheim und Laudenbach, dd. 19. Mai. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

bischen Bunde am füglichsten begegnen könne *). In alle Gegenden und Ortschaften schickte man aber Befehle, sich mit aller Macht zusammenzuziehen und auf den ersten Wink bereit zu seyn. Wendel Hipler warf den Bauern jetzt vor, warum sie seinem Rathe nicht gefolgt haben, wie gut es wäre, wenn sie die Edelleute bei ihnen hätten, die jetzt auch lugen werden, wie sie bleiben **). Aber nun war es zu spät. Endlich beschlossen sie, blos 4000 Mann vor dem Frauenberg zu lassen, und ein Heer von 20,000 Mann bei Krautheim aufzustellen, das die Bestimmung haben sollte, gegen den schwäbischen Bund zu operiren. Allein die Mergentheimer, die bei dem Haufen waren, schrieben nach Haus, sie spüren nichts davon. So schnell war also den Bauern die Lust, in's Feld zu ziehen, vergangen, besonders da sie jetzt andere Feinde vor sich finden sollten, als Klöster und dergl., in deren Plünderung und Zerstörung sie bisher allein ihre Tapferkeit gezeigt hatten.

Georg Truchseß von Waldburg war mit dem schwäbischen Bundesheere mehrere Tage in Plieningen geblieben, hatte die wirtembergische Landschaft auf's Neue huldigen lassen, und einen Landtag nach Stuttgart ausgeschrieben. Am 15. Mai erließ er nebst den verordneten Kriegsräthen ein Schreiben an den Deutschmeister nach Heidelberg, er solle sich in keinen Vertrag mit den Bauern einlassen, weil das Bundesheer demnächst zu seiner Hülfe kommen werde ***). Er brach auch am Donnerstag nach Cantate (den 17. Mai) von Plieningen auf, und zog an diesem Tage bis Kornwestheim und Stammheim, wo ein Lager geschlagen wurde. Am 18. Mai, Morgens drei Uhr, setzte er seinen Zug den Neckar abwärts wei-

---

*) Befehl der Hauptleute im Lager zu Heidingsfeld, dd. 21. Mai, an die von Mergentheim, sich bereit zu halten, daß sie auf die erste Mahnung ausziehen können; das Lager bei Iphofen sei wieder abgestellt. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

**) Urgicht des Dionysius Schmid.

***) Aus den Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

ter fort *). Die Nacht vom 19. auf den 20. Mai brachte das Heer in und bei Neckargartach zu; am frühen Morgen des letztern Tages rückten die Reisigen vor Weinsberg. Alle Mannspersonen hatten sich entfernt, und man fand nur Weiber und Kinder in dem Städtchen. „Ungeachtet viel Frucht und Wein darin gelegen, auch die Häuser nicht gefegt, hat man es doch demnächsten ungeplündert angestoßen" und verbrannt **)." Dieß war jedoch nur der Anfang der Bestrafung der unglücklichen Stadt. Der Keller, Stoffel Binder, erhielt den Befehl, Habe und Güter der Entwichenen und der Theilnehmer an der mörderischen That einzuziehen, und Erzherzog Ferdinand befahl, daß die aus Stadt und Amt, welche auf der Bauern Seite gewesen wären, der Wittwe des Graven von Helfenstein 500 Gulden, und ihrem Sohne Maximilian 6000 Gulden entrichten sollen ***). Grav Ulrich von Helfenstein schickte seinen Diener Bernhard Schleicher, welcher den Weibern der Vermöglichsten verbot, ihre Güter zu schneiden, und das Ansinnen an sie stellte, ihm eine Summe Geldes zu geben, wogegen er ihnen Briefe und Siegel auszustellen versprach, daß sie in Zukunft von Jedermann unangefochten bleiben sollen. Auch die Räthe des schwäbischen Bundes wollten ihren Theil haben. An Petri und Pauli (d. 29. Juni) erhielt Stoffel Binder den Befehl von ihnen, aus dem Schloßkeller und dem des Heiligen hun-

---

*) S. Urkunde Nro. 24. — Aus dem k. Staatsarchive in Stuttgart.

**) Schreiben des Sekretarius Spies in Kirchhausen an den Deutschmeister. Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart. — Da der Tag der Verbrennung Weinsbergs so gar verschieden angegeben wird, so hat sich der Verfasser besonders bemüht, hierüber Gewißheit zu bekommen, und glaubt mit dem in der vorigen Note angeführten Schreiben, dem hier citirten und einigen folgenden den Beweis zu liefern, daß seine Angabe die einzig richtige sei.

***) S. C. Jäger, die Burg Weinsberg. 8. Heilbronn. 1825. S. 75. — An dieser Strafsumme mußte Dionysius Schmid 1018 fl. bezahlen.

dert Heilbronner Fuder Wein nach Ulm zu schicken. Diesem Befehl konnte er aber nicht nachkommen, weil der Wein im Schloßkeller Theils von den Bauern ausgetrunken, Theils verbrannt war, und Bernhard Schleicher in des Heiligen Keller gegen 25 Fuder, in dem Stadtkeller gegen 70 Fuder und in des Bürgermeisters Keller über 30 Fuder weggenommen hatte, so daß alle Keller leer waren *). Ueber dieses Alles wurden der Stadt alle ihre Rechte und Privilegien, und ihr Gemeindevermögen genommen, und sie mußte eine sehr harte Verschreibung **) ausstellen.

An ebendemselben Tage, wo Weinsberg, wurden auch Gelmersbach und die deutschordenschen Dörfer Erlenbach und Binswangen, verbrannt. Der Deutschmeister hatte in einem Schreiben vom 17. Mai den Hauskommenthur von Horneck, Georg von Wallenroth, der als Befehlshaber des deutschordenschen Contingents bei dem Bundesheere war, angewiesen, mit den Bundesräthen und Kriegshauptleuten wegen der deutschherrischen Ortschaften zu unterhandeln, daß sie nicht zu sehr beschädigt werden, denn sonst könne sich der Orden seines Schadens bei ihnen nicht erholen. Dieß verlangte er auch bei Mergentheim und den Anverwandten von Neuhaus, „welche wahrlich sehr übel und lästerlich gefaren, daß wir ihnen zu Erstattung unsers Ordens gelittenen Schadens der End, darnach die Flügel beschneiden, daß sie nicht mehr so hoch fliegen können" ***). Sontheim, welches nur gezwungen mit den Aufrührern gehalten habe, empfiehlt er ihm besonders; am allermeisten aber die Einwohner von Kirchhausen, die sich so redlich, fromklich und besser als alle andere Ordensunterthanen gehalten, daß er ihnen mit be-

*) Stoffel Binders Bericht vom 1. Juli an die Regierung in Stuttgart. — Aus den Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

**) S. Urkunde Nro. 25. Ebendas.

***) Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

sondern Gnaden geneigt sei; der Hauskommenthur solle sie ja nicht verwahrlosen, daß ihnen an Leib und Gütern nichts geschehe *). Die Bundesräthe bewilligten ihm zwar, daß er die Ordensunterthanen in den Aemtern Scheuerberg und Horneck zu Gnaden und Ungnaden annehmen dürfe; aber die Verbrennung der obenerwähnten Dörfer konnte er doch nicht verhindern, weil sie „der ersten Uffrure der Bawerschaft sich zu Flein versammelt, Mithelfer und Beweger gewesen."

In den folgenden zwei Tagen huldigten Neckarsulm, Stockheim und Gundelsheim, auch einige Dörfer auf der Ebene auf's Neue, nachdem die Rädelsführer entwichen waren. Mehrere Bürger von Gundelsheim hatten Kostbarkeiten an Silbergeschirr, Meßgewändern und dergl., auch ein ganzes Wägelein voll Register und Schuldbücher vor den Aufrührern versteckt und gerettet, welche sie dem HausCommenthur wieder auslieferten. In Neckarsulm fand er auch noch 60 Fuder Wein, die dem Orden gehörten **).

Nach der Verbrennung Weinsbergs wendete sich Georg Truchseß in das Craichgau, um sich mit Churfürst Ludwig von der Pfalz zu vereinigen, der mit 1200 Reisigen und 3000 Fußknechten ***) zur Bekämpfung der Aufrührer ausgezogen war. — Auf die Nachricht, daß Georg Truchseß nach Weinsberg ziehe, hatten die Hauptleute im Lager zu Heidingsfeld an die Mergentheimer geschrieben, sie sollen sich näher erkundigen und bereit halten, daß sie, so bald sie mündlich oder schriftlich aufgemahnt werden, ohne Verzug an die Ort und End,

---

*) Ueber ihre Belohnung s. Jägers Gesch. v. Heilbronn. Bd. 2. S. 30 f., oder Sophronizon Bd. IX. Heft 4. S. 10. — Vergl. C. C. André, Nationalkalender für die deutschen Bundesstaaten auf das Jahr 1828. S. 95, welche Erzählung aber offenbar falsch ist.

**) Schreiben des Sekretärs Spies an den Deutschmeister vom 23. Mai. Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

***) Truchsessenbuch. Mspt. im k. Staatsarchive in Stuttgart.

dahin sie gewiesen werden, ziehen können *). Am 22. Mai schrieben die Mergentheimer nach Heidingsfeld, daß Weinsberg und etliche Dörfer verbrannt seien, die Einwohner haben entweichen müssen und ein Theil sei erstochen worden. Die Besatzung in Oehringen habe sich darüber so entsetzt, daß sie aus Oehringen gewichen und dem Haufen zugezogen sei. Sie möchten diese Noth und Bedrängniß ihrer Mitbrüder beherzigen und ihnen sogleich aufs stärkste mit Heereskraft und Geschoß helfen **). Dazu waren sie zwar bereit, aber ihre Furcht und Muthlosigkeit ließen sie zu keinem festen Entschlusse kommen. Am 22. Mai erhielt Bischofsheim von den Hauptleuten zu Würzburg einen Befehl, eben dahin zu ziehen, und die Aufforderung der Odenwälder und Neckarthaler nicht zu berücksichtigen, welche von den Ursachen dieses Befehls schon in Kenntniß gesetzt seien. Durch ähnliche einander widersprechende Befehle schadeten sie sich selbst; denn die mit allem Ernste aufgemahnte Mannschaft wußte nun nicht, zu welchem Haufen sie ziehen solle, noch wo sich die verschiedenen Abtheilungen gelagert hatten. Wie groß aber die Unordnung unter ihnen war, und wie wenig Verbindung sie unter sich hatten, mag der Umstand beweisen, daß die vor Würzburg am 23. Mai bei der Stadt Lauda, und diese bei Bischofsheim anfragten, wo der fränkische Haufen liege ***).

Die Odenwälder und Neckarthaler, durch einen Theil des fränkischen Haufens verstärkt, hatten sich endlich doch zur Unterstützung ihrer Brüder am Neckar in Marsch gesetzt und waren bis Krautheim gekommen. Von hier aus erließen sie (am 24. Mai) an die Graven von Hohenlohe ein Schreiben, in welchem sie dieselben aufforderten, sich in eigener Person

*) Schreiben vom 20. Mai. Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

**) S. Urkunde Nro. 26. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

***) Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

zu erheben, und mit den ihrigen zu Roß und zu Fuß, so stark sie immer können, nebst Geschütz, Wagen und ihrer Zugehör gleich nach dem Empfang des Schreibens in ihr Feldlager zu ziehen; wenn sie gute Freunde und Gesellen haben, die wider den schwäbischen Bund streiten wollen, so möchten sie dieselben mitbringen; sie, die Bauern, wollen ihnen auch beistehen, und sie im Besitze alles dessen lassen, was sie auf diesem Zuge erobern oder erbeuten würden *). Die Graven erwiederten auf dieses Schreiben am folgenden Tage (den 25. Mai), sie haben sich auf die ihnen am Dienstag nach dem Palmtage überschickten Artikel mit ihnen vertragen.; sie haben ihnen zuerst Schlangen und Büchsen in das Lager, nachher wieder Schlangen und Hackengeschütz nach Oehringen geschickt; sie haben ihre Schlösser und Flecken in Vertheidigungsstand gesetzt; als die Aufmahnung gekommen sei, haben sie in alle Orte ihrer Gravschaft Abschriften davon geschickt, und wissen nicht anders, als daß der größte Theil ihrer Unterthanen ausgezogen sei; sie haben ihre Schlösser durch ihre Knechte besetzen lassen, weil großer Nachtheil daraus entstehen könnte, wenn bei den jetzigen sorglichen Zeiten ihre Schlösser unbesetzt wären; man habe ihnen bei der Annahme des Vertrags das Ausziehen in Person erlassen, und sie halten nicht dafür, daß sie sich anders zu halten schuldig seien, als der Vertrag besage; wenn man sie auch beschuldige, daß sie sich nicht dem Vertrage gemäß hielten, so bitten sie, es nicht zu glauben, ehe man sie darüber gehört habe; dem Vertrage und Sicherheitsbriefe zuwider sei von dem fränkischen Haufen das Schloß Schillingsfürst geplündert und verbrannt, und Bartenstein eingenommen worden, sie bitten deßhalben um Rath und Hülfe wider denselben **). Die Hauptleute und Räthe der gemeinen Versammlung Odenwalds und Neckarthals entschuldigten sich darauf in einem

*) S. Urkunde Nro. 27. — Aus dem Archive zu Oehringen.
**) S. Urkunde Nro. 28. — Ebend.

bischen Bunde am füglichsten begegnen könne *). In alle Gegenden und Ortschaften schickte man aber Befehle, sich mit aller Macht zusammenzuziehen und auf den ersten Wink bereit zu seyn. Wendel Hipler warf den Bauern jetzt vor, warum sie seinem Rathe nicht gefolgt haben, wie gut es wäre, wenn sie die Edelleute bei ihnen hätten, die jetzt auch lugen werden, wie sie bleiben **). Aber nun war es zu spät. Endlich beschlossen sie, blos 4000 Mann vor dem Frauenberg zu lassen, und ein Heer von 20,000 Mann bei Krautheim aufzustellen, das die Bestimmung haben sollte, gegen den schwäbischen Bund zu operiren. Allein die Mergentheimer, die bei dem Haufen waren, schrieben nach Haus, sie spüren nichts davon. So schnell war also den Bauern die Lust, in's Feld zu ziehen, vergangen, besonders da sie jetzt andere Feinde vor sich finden sollten, als Klöster und dergl., in deren Plünderung und Zerstörung sie bisher allein ihre Tapferkeit gezeigt hatten.

Georg Truchseß von Waldburg war mit dem schwäbischen Bundesheere mehrere Tage in Plieningen geblieben, hatte die wirtembergische Landschaft auf's Neue huldigen lassen, und einen Landtag nach Stuttgart ausgeschrieben. Am 15. Mai erließ er nebst den verordneten Kriegsräthen ein Schreiben an den Deutschmeister nach Heidelberg, er solle sich in keinen Vertrag mit den Bauern einlassen, weil das Bundesheer demnächst zu seiner Hülfe kommen werde ***). Er brach auch am Donnerstag nach Cantate (den 17. Mai) von Plieningen auf, und zog an diesem Tage bis Kornwestheim und Stammheim, wo ein Lager geschlagen wurde. Am 18. Mai, Morgens drei Uhr, setzte er seinen Zug den Neckar abwärts wei-

*) Befehl der Hauptleute im Lager zu Heidingsfeld, dd. 21. Mai, an die von Mergentheim, sich bereit zu halten, daß sie auf die erste Mahnung ausziehen können; das Lager bei Iphofen sei wieder abgestellt. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

**) Urgicht des Dionysius Schmid.

***) Aus den Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

ter fort *). Die Nacht vom 19. auf den 20. Mai brachte das Heer in und bei Neckargartach zu; am frühen Morgen des letztern Tages rückten die Reisigen vor Weinsberg. Alle Mannspersonen hatten sich entfernt, und man fand nur Weiber und Kinder in dem Städtchen. „Ungeachtet viel Frucht und Wein darin gelegen, auch die Häuser nicht gefegt, hat man es doch demnächsten ungeplündert angestoßen" und verbrannt **)." Dieß war jedoch nur der Anfang der Bestrafung der unglücklichen Stadt. Der Keller, Stoffel Binder, erhielt den Befehl, Habe und Güter der Entwichenen und der Theilnehmer an der mörderischen That einzuziehen, und Erzherzog Ferdinand befahl, daß die aus Stadt und Amt, welche auf der Bauern Seite gewesen wären, der Wittwe des Graven von Helfenstein 500 Gulden, und ihrem Sohne Maximilian 6000 Gulden entrichten sollen ***). Grav Ulrich von Helfenstein schickte seinen Diener Bernhard Schleicher, welcher den Weibern der Vermöglichsten verbot, ihre Güter zu schneiden, und das Ansinnen an sie stellte, ihm eine Summe Geldes zu geben, wogegen er ihnen Briefe und Siegel auszustellen versprach, daß sie in Zukunft von Jedermann unangefochten bleiben sollen. Auch die Räthe des schwäbischen Bundes wollten ihren Theil haben. An Petri und Pauli (d. 29. Juni) erhielt Stoffel Binder den Befehl von ihnen, aus dem Schloßkeller und dem des Heiligen hun-

---

*) S. Urkunde Nro. 24. — Aus dem k. Staatsarchive in Stuttgart.

**) Schreiben des Sekretarius Spies in Kirchhausen an den Deutschmeister. Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart. — Da der Tag der Verbrennung Weinsbergs so gar verschieden angegeben wird, so hat sich der Verfasser besonders bemüht, hierüber Gewißheit zu bekommen, und glaubt mit dem in der vorigen Note angeführten Schreiben, dem hier citirten und einigen folgenden den Beweis zu liefern, daß seine Angabe die einzig richtige sei.

***) S. C. Jäger, die Burg Weinsberg. 8. Heilbronn. 1825. S. 75. — An dieser Strafsumme mußte Dionysius Schmid 1018 fl. bezahlen.

dert Heilbronner Fuder Wein nach Ulm zu schicken. Diesem Befehl konnte er aber nicht nachkommen, weil der Wein im Schloßkeller Theils von den Bauern ausgetrunken, Theils verbrannt war, und Bernhard Schleicher in des Heiligen Keller gegen 25 Fuder, in dem Stadtkeller gegen 70 Fuder und in des Bürgermeisters Keller über 30 Fuder weggenommen hatte, so daß alle Keller leer waren *). Ueber dieses Alles wurden der Stadt alle ihre Rechte und Privilegien, und ihr Gemeindevermögen genommen, und sie mußte eine sehr harte Verschreibung **) ausstellen.

An ebendemselben Tage, wo Weinsberg, wurden auch Gelmersbach und die deutschordenschen Dörfer Erlenbach und Binswangen, verbrannt. Der Deutschmeister hatte in einem Schreiben vom 17. Mai den Hauskommenthur von Horneck, Georg von Wallenroth, der als Befehlshaber des deutschordenschen Contingents bei dem Bundesheere war, angewiesen, mit den Bundesräthen und Kriegshauptleuten wegen der deutschherrischen Ortschaften zu unterhandeln, daß sie nicht zu sehr beschädigt werden, denn sonst könne sich der Orden seines Schadens bei ihnen nicht erholen. Dieß verlangte er auch bei Mergentheim und den Anverwandten von Neuhaus, „welche wahrlich sehr übel und lästerlich gefaren, daß wir ihnen zu Erstattung unsers Ordens gelittenen Schadens der End, darnach die Flügel beschneiden, daß sie nicht mehr so hoch fliegen können" ***). Sontheim, welches nur gezwungen mit den Aufrührern gehalten habe, empfiehlt er ihm besonders; am allermeisten aber die Einwohner von Kirchhausen, die sich so redlich, fromklich und besser als alle andere Ordensunterthanen gehalten, daß er ihnen mit be-

*) Stoffel Binders Bericht vom 1. Juli an die Regierung in Stuttgart. — Aus den Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

**) S. Urkunde Nro. 25. Ebendas.

***) Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

sondern Gnaden geneigt sei; der Hauskommenthur solle sie ja nicht verwahrlosen, daß ihnen an Leib und Gütern nichts geschehe *). Die Bundesräthe bewilligten ihm zwar, daß er die Ordensunterthanen in den Aemtern Scheuerberg und Horneck zu Gnaden und Ungnaden annehmen dürfe; aber die Verbrennung der obenerwähnten Dörfer konnte er doch nicht verhindern, weil sie „der ersten Uffrure der Bawerschaft sich zu Flein versammelt, Mithelfer und Beweger gewesen."

In den folgenden zwei Tagen huldigten Neckarsulm, Stockheim und Gundelsheim, auch einige Dörfer auf der Ebene auf's Neue, nachdem die Rädelsführer entwichen waren. Mehrere Bürger von Gundelsheim hatten Kostbarkeiten an Silbergeschirr, Meßgewändern und dergl., auch ein ganzes Wägelein voll Register und Schuldbücher vor den Aufrührern versteckt und gerettet, welche sie dem HausCommenthur wieder auslieferten. In Neckarsulm fand er auch noch 60 Fuder Wein, die dem Orden gehörten **).

Nach der Verbrennung Weinsbergs wendete sich Georg Truchseß in das Craichgau, um sich mit Churfürst Ludwig von der Pfalz zu vereinigen, der mit 1200 Reisigen und 3000 Fußknechten ***) zur Bekämpfung der Aufrührer ausgezogen war. — Auf die Nachricht, daß Georg Truchseß nach Weinsberg ziehe, hatten die Hauptleute im Lager zu Heidingsfeld an die Mergentheimer geschrieben, sie sollen sich näher erkundigen und bereit halten, daß sie, so bald sie mündlich oder schriftlich aufgemahnt werden, ohne Verzug an die Ort und End,

---

*) Ueber ihre Belohnung s. Jägers Gesch. v. Heilbronn. Bd. 2. S. 30 f., oder Sophronizon Bd. IX. Heft 4. S. 10. — Vergl. C. C. André, Nationalkalender für die deutschen Bundesstaaten auf das Jahr 1828. S. 95, welche Erzählung aber offenbar falsch ist.

**) Schreiben des Sekretärs Spies an den Deutschmeister vom 23. Mai. Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

***) Truchsessenbuch. Mspt. im k. Staatsarchive in Stuttgart.

dahin sie gewiesen werden, ziehen können *). Am 22. Mai schrieben die Mergentheimer nach Heidingsfeld, daß Weinsberg und etliche Dörfer verbrannt seien, die Einwohner haben entweichen müssen und ein Theil sei erstochen worden. Die Besatzung in Oehringen habe sich darüber so entsetzt, daß sie aus Oehringen gewichen und dem Haufen zugezogen sei. Sie möchten diese Noth und Bedrängniß ihrer Mitbrüder beherzigen und ihnen sogleich aufs stärkste mit Heereskraft und Geschoß helfen **). Dazu waren sie zwar bereit, aber ihre Furcht und Muthlosigkeit ließen sie zu keinem festen Entschlusse kommen. Am 22. Mai erhielt Bischofsheim von den Hauptleuten zu Würzburg einen Befehl, eben dahin zu ziehen, und die Aufforderung der Odenwälder und Neckarthaler nicht zu berücksichtigen, welche von den Ursachen dieses Befehls schon in Kenntniß gesetzt seien. Durch ähnliche einander widersprechende Befehle schadeten sie sich selbst; denn die mit allem Ernste aufgemahnte Mannschaft wußte nun nicht, zu welchem Haufen sie ziehen solle, noch wo sich die verschiedenen Abtheilungen gelagert hatten. Wie groß aber die Unordnung unter ihnen war, und wie wenig Verbindung sie unter sich hatten, mag der Umstand beweisen, daß die vor Würzburg am 23. Mai bei der Stadt Lauda, und diese bei Bischofsheim anfragten, wo der fränkische Haufen liege ***).

Die Odenwälder und Neckarthaler, durch einen Theil des fränkischen Haufens verstärkt, hatten sich endlich doch zur Unterstützung ihrer Brüder am Neckar in Marsch gesetzt und waren bis Krautheim gekommen. Von hier aus erließen sie (am 24. Mai) an die Graven von Hohenlohe ein Schreiben, in welchem sie dieselben aufforderten, sich in eigener Person

*) Schreiben vom 20. Mai. Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.
**) S. Urkunde Nro. 26. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.
***) Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

zu erheben, und mit den ihrigen zu Roß und zu Fuß, so stark sie immer können, nebst Geschütz, Wagen und ihrer Zugehör gleich nach dem Empfang des Schreibens in ihr Feldlager zu ziehen; wenn sie gute Freunde und Gesellen haben, die wider den schwäbischen Bund streiten wollen, so möchten sie dieselben mitbringen; sie, die Bauern, wollen ihnen auch beistehen, und sie im Besitze alles dessen lassen, was sie auf diesem Zuge erobern oder erbeuten würden *). Die Graven erwiederten auf dieses Schreiben am folgenden Tage (den 25. Mai), sie haben sich auf die ihnen am Dienstag nach dem Palmtage überschickten Artikel mit ihnen vertragen; sie haben ihnen zuerst Schlangen und Büchsen in das Lager, nachher wieder Schlangen und Hackengeschütz nach Oehringen geschickt; sie haben ihre Schlösser und Flecken in Vertheidigungsstand gesetzt; als die Aufmahnung gekommen sei, haben sie in alle Orte ihrer Gravschaft Abschriften davon geschickt, und wissen nicht anders, als daß der größte Theil ihrer Unterthanen ausgezogen sei; sie haben ihre Schlösser durch ihre Knechte besetzen lassen, weil großer Nachtheil daraus entstehen könnte, wenn bei den jetzigen sorglichen Zeiten ihre Schlösser unbesetzt wären; man habe ihnen bei der Annahme des Vertrags das Ausziehen in Person erlassen, und sie halten nicht dafür, daß sie sich anders zu halten schuldig seien, als der Vertrag besage; wenn man sie auch beschuldige, daß sie sich nicht dem Vertrage gemäß hielten, so bitten sie, es nicht zu glauben, ehe man sie darüber gehört habe; dem Vertrage und Sicherheitsbriefe zuwider sei von dem fränkischen Haufen das Schloß Schillingsfürst geplündert und verbrannt, und Bartenstein eingenommen worden, sie bitten deßhalben um Rath und Hülfe wider denselben **). Die Hauptleute und Räthe der gemeinen Versammlung Odenwalds und Neckarthals entschuldigten sich darauf in einem

---

*) S. Urkunde Nro. 27. — Aus dem Archive zu Oehringen.
**) S. Urkunde Nro. 28. — Ebend.

Schreiben vom 27. Mai, daß nicht blos sie, die Graven von Hohenlohe, sondern auch andere Graven, Herren und Edelleute zum Zuzug aufgefordert worden seien, weil die Noth es erfordere; sie bezeigten dann ihren Beifall über die Besetzung und Versehung der grävlichen Schlösser, und versprachen ihre Hülfe gegen den fränkischen Haufen wegen Schillingsfürst und Bartenstein *).

Der helle Haufen Odenwalds und Neckarthals war inzwischen bis nach Neustadt gekommen, von wo aus die Hauptleute und Räthe am 26. Mai an die Abtheilung des fränkischen Haufens, die von Würzburg aus zu ihrer Verstärkung nachgesendet wurde, schrieben, sie soll über Krautheim ziehen, sich beeilen und in dieser Nacht noch nach Oehringen kommen. Am folgenden Tage waren die Odenwälder in Neckarsulm, und erließen von hier aus abermals ein Schreiben an die kaum erwähnte Abtheilung des fränkischen Haufens, die jetzt in Krautheim angekommen war, sie solle unverzüglich nach Oehringen ziehen und Wegweiser mitnehmen, „vnd bitten Das ir eilend, es thutt nott vnd nit verharrendt." Dieses Schreiben traf das fränkische Detachement in Ballenberg. Die bei demselben befindlichen Mergentheimer schrieben nach Haus, man solle ihnen den versprochenen Proviant statt nach Widdern nach Oehringen schicken. Sie haben gehört, daß der schwäbische Bund nicht mehr weit sei, darum bitten sie, „Ir wellend euch das botten lone nit bethauren sonder zu tag vnd nacht mit reyttenden botten die sachen eygentlich erkundigen lassen, dan wo dem also, were zu besorgen, das der bundt, ehe dan wirß in vnsern hauffen jnnen wurden sampt dem pfaltzgrauen in das tawber thall fallen mochte das vns zu mergcklichem nachteil reichen wurde." Darauf antworteten Hauptleute und Gemeinde zu Mergentheim am 28. Mai, es sei ihnen unmöglich, wieder Proviant zu schicken; „so wyst ir das mir euch gestern des tags Jn ewrem außzuge mit Brot vnnd

*) Aus den Akten im Archive zu Oehringen.

weyn genugsam wff drey tag vnnd sunderlich mit prot gespeyset haben. Darumb wir euch ytzt zumoll kheyn profand zuschicken khonnen Ist vor awgen das vnns eyn mercklich Suma wffgeet, yederman von vnns haben wyll. kasten vnnd keller seer geleert, mussen vns zum letzsten aus essenn wie die korrnn wurm. lieben Bruder. behertziget. das eyner eyn monat vier gulden Besoldung hat, vnnd woll manchge flecken kheynn, haben auch sunst nit vil gelts. behelffen sich dannocht, so wolt ir profand vnnd Besoldung darzu haben. Aaber also, wo Ir vber eyn tag zween drey Mangell an Brot hettendt Schreybt wider wollen wir euch mit eynem Wagen voller Brots nit lassen vnnd wöllent euch hiemit gegen dem hellenn Hawffen bemuhen. Das wir hinfure Soliches schwerenn kostens erleichtert, vnnd ob es muglich vnns vergonnen knecht anzunemen das wir soliches nachschreybens mit profand vnnd anderem zuzufuren ruig stenden 2c." *).

Wie also den Bürgern und Bauern die Kriegslust vergangen war, so waren auch die Obrigkeiten der großen Kosten überdrüssig, und sie sehnten sich um so mehr nach der Wiederherstellung der Ruhe, als sie nirgends Gehorsam finden konnten und ein Jeder that, was ihm beliebte. Hauptleute und Bürgermeister in Mergentheim beklagten sich darüber bei dem hellen Haufen, erhielten aber den traurigen Trost: „Darinn kennen wir euch kein Ordnung oder mas geben, sonder Ir miest euch selbst das pest kiesen, die leut mit guten worten trosten, so lang bis wir in dem allem furtrechtlicher Rautschlahen mogen" **). Da aber ähnliche Klagen von allen Seiten einliefen, erließen die Hauptleute und Räthe im Lager zu Würzburg den 26. Mai eine scharfe Verordnung, daß aller Ungehorsam gegen die Vorgesetzten aufs strengste bestraft werden solle ***), und schrieben am

*) Alles dieses aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

**) Ebend.

***) Diese Verordnung ist abgedruckt in Ludewigs würzb. Geschichtschreibern. S. 895.

folgenden Tage einen gemeinen Tag nach Schweinfurt aus, auf welchem von guter Ordnung, auch Aufrichtung des Wortes Gottes, Friedens und Rechtens, und sonderlich auch der Obrigkeit, auch anderer Sachen halben, gehandelt werden sollte *). Zu diesem Tag beschrieben sie Markgrav Casimir von Brandenburg, die Graven von Hohenlohe, Henneberg und Wertheim, die Städte Nürnberg, Bamberg, Dinkelsbühl, Hall, Rothenburg und Windsheim, auch Bischof Conrad von Würzburg. Von allen diesen kam jedoch keiner; ja Nürnberg antwortete in einem scharfen Schreiben, ihr Vorhaben sei nicht evangelisch, sondern teufelisch.

Da sie sahen, daß sie in ihrer Nähe keine Hülfe finden konnten, suchte sie dieselbe in ferneren Gegenden. Sie forderten die Bauern jenseits des Rheins, um Landau und in der dortigen Gegend auf, über den Rhein zu gehen, damit das bündische und pfälzische Heer zwischen zwei Feuer käme. Aber den Elsässern hatte Herzog Anton von Lothringen bereits eine so derbe Lektion gegeben, daß sie nicht mehr Lust hatten, der Aufforderung zu entsprechen. Dem Herzog Ulrich von Wirtemberg schrieben sie**), sie liegen zwanzig bis dreißig tausend Mann stark gegen den schwäbischen Bund zu Felde, um das Wort Gottes und christliche Freiheit zu handhaben und große Beschwerden der Armen abzulegen. Das wolle keine Obrigkeit beherzigen, sondern blos mit Todtschlagen und Verderbung von Land und Leuten gegen sie handeln. Sie gedenken aber dennoch mit Gottes Hülfe und so lange er es wolle, Widerstreit zu halten, ob die armen Leute möchten erhört werden. Sie bitten den Herzog mit allem Ernst und Fleiß, wenn ihm

*) S. Urkunde Nro. 29. — Aus dem Archive in Oehringen.

**) am 27. Mai. — Aus dem sog. Truchsessenbuch. Mspt. im k. Staatsarchive in Stuttgart.

daran liege, so stark als er könne, ihnen zuzuziehen und mit zu bringen, wer dem schwäbischen Bunde schaden wolle. Sie nähern sich auch dem Lande Wirtemberg und wollen den Herzog ihrerseits auch unterstützen. Die Bauern im Hegau seien ebenfalls wieder aufgestanden, und sie, die Odenwälder, haben ihnen auch um Hülfe geschrieben, der Herzog möchte sich gleichfalls an sie wenden. — Da sie aber so bald keine Unterstützung von Herzog Ulrich erwarten konnten, suchten sie durch Unterhandlungen Zeit zu gewinnen. In dieser Absicht schickten sie ein Schreiben *) an die Hauptleute bei dem Bundesheere, in welchem sie auf die Wechselfälle des Krieges aufmerksam machten, und zur Vermeidung „Christenliches Blutvergießens" auf eine Unterhandlung antrugen, zu welcher sie den Graven Georg von Wertheim, Götz von Berlichingen, Georg Bopp von Adelsheim und Wendel Hipler absenden wollten, wann und wohin es den Bundeshauptleuten belieben würde.

Georg Truchseß durchschaute jedoch die Absicht der Bauern, gab ihnen daher gar keine Antwort, sondern rückte ihnen nun näher zu Leibe. Er hatte seine Vereinigung mit dem Heere des Churfürsten von der Pfalz unweit Neckarsulm bewerkstelligt, bei welchem Pfalzgrav Otto Heinrich, Herzog in Ober- und Unterbaiern, der Churfürst von Trier, Richard (ein geborner Greifenklau von Wolfrath), und Conrad von Thüngen, Bischof von Würzburg, persönlich zugegen waren.

Das vereinigte Heer, acht bis neun tausend Mann stark, rückte am 28. Mai zuerst vor Neckarsulm. Obgleich diese Stadt dem Deutschorden bereits wieder gehuldigt hatte, ehe Georg Truchseß in das Craichgau gezogen war, hatte sie doch dem hellen Haufen Odenwalds und Neckarthals, der etwa 7000 Mann stark angekommen war, ihre Thore geöffnet. Die Bauern hielten sich jedoch für zu schwach, als daß sie Georg Truchseß widerstehen könnten, und zogen sich deßwegen vor ihm zurück. In Neckarsulm ließen sie zwei Fähn-

*) am 28. Mai. — Ebend.

lein, welchen sie befahlen, sich so lange zu halten, bis sie den Entsatz, den man ihnen aufs schleunigste schicken werde, erhalten würden. Voll Vertrauen auf diese Zusage rüstete sich die Besatzung zum Widerstande. Bei dem Bundesheere, welches sich bei Neckarsulm lagern wollte, wußte man nichts von der Ankunft des hellen Haufens und von seiner Besetzung der Stadt. Der Haus-Commenthur von Horneck ritt mit den Quartiermeistern, Fourieren und etwa 100 Reisigen vor das Thor, welches er zu seinem Befremden geschlossen fand. Er forderte die Stadt auf; da aber die darin liegenden Bauern meinten, der Commenthur sei nur mit den wenigen Leuten da, welche sie vor sich sahen, verweigerten sie die Uebergabe und schoßen heraus, so daß zwei aus dem Trosse und ein pfalzgrävlicher Reisiger blieben. Inzwischen kamen die Reisigen und der gewaltige Haufen mit dem Geschütze an. Man beschoß nun die Stadt vier bis fünf Stunden lang bis zu Anbruch der Nacht; die Knechte liefen auch Sturm, ungeachtet noch keine Bresche geschossen war, konnten aber nichts ausrichten, weil die Sturmleitern und das Steigzeug noch nicht bei der Hand waren. Man mußte sich also entschließen, vor der Stadt das Lager zu schlagen; nach Mitternacht aber ergab sie sich auf Gnade und Ungnade. Ungefähr zweihundert wurden ausgeschieden, dreizehn der Vornehmsten sogleich enthauptet und von den Uebrigen etwa sechzig, die bei der Weinsperger That gewesen, gefesselt mitgeführt, „die hernach ihren Lohn nach eines Jeden Verwirken auch empfangen haben. Die Stadt mußte 700 Gulden Brandschatzung baar erlegen. „Der Plunderschatz ist den Herren des Ordens, die das Ihrige verloren hatten, geschenkt, und sollen Thore, Mauern und Thürme abbrechen, darinnen ihnen Gnade zugesagt, in Hoffnung das abzutragen“*). Die Bündischen eroberten hier auch

*) Bericht des Gregorius Spieß an den Deutschmeister dd. 1. Juni. Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart. — Vergl. „Handlung des Bunds zu Schwaben wider die aufrührischen Bauern Anno 1525 von Ambrosius Geyer.“ Msct. im Archiv in Oehringen, welchem ein eigenhändiges Schreiben A. Geiers an Grav Albrecht von Hohenlohe beiliegt, in welchem er den Graven ersucht, seinen Bericht nicht abschreiben und nicht drucken zu lassen. Er ist aber, wie C. Jäger in seiner Schrift „die Burg Weinsberg ꝛc.“ S. 64. angiebt, dennoch i. J. 1622 in Rothenburg a. d. Tauber in 4. gedruckt worden, aber ich konnte kein gedrucktes Exemplar zu Gesicht bekommen.

gegen achtzehn Stücke große Büchsen, deßgleichen eine große Anzahl Wagen und Zelte. Da sich viele Bauern in benachbarte Dörfer geflüchtet hatten, wurden sieben bis acht angezündet, die Bauern so herausgesengt und in der Flucht allererst erstochen *).

Der helle Haufen Odenwalds und Neckarthals war inzwischen nach Weinsberg gezogen, von wo aus er einen gewissen Michel Rupp, genannt Mullmichel, von Ruprechtshofen **), nebst zwei andern nach Oehringen schickte, um dort anzuzeigen, daß der ganze Haufen nachkommen werde, weßwegen man Proviant rüsten solle. Von Weinsberg zogen die Bauern nach Löwenstein, und von da nach Oehringen, wo sie am 28. Mai ankamen. Auf diesem Marsche entfernte sich Götz von Berlichingen bei Adolzfurt von den Bauern, welche die Nacht vom Sonntag auf den Montag (28—29 Mai) in Oehringen zubrachten, und nach allen Richtungen Boten schickten, die mehr Volks aufmahnen sollten. Da sich aber der helle Haufen immer noch für zu schwach hielt, setzte er seinen Rückzug Krautheim zu fort, um sich mit dem fränkischen Haufen wieder zu vereinigen. Unter den ausgeschickten Boten waren auch Claus Salb. Als er wieder durch Oehringen kam, machte ihm der Bürgermeister Albrecht Seiler, der wie viele Andere, bisher nur aus Furcht Anhänglichkeit an die Sache der Bauern geheuchelt hatte und durch die bevorstehende Ankunft des Bundesheeres, zu der Aeußerung seiner wahren Gesinnung ermuthigt wurde, Vorwürfe wegen seiner Thätigkeit für die Aufrührer, und schalt ihn ehrlos und treulos. Darüber beklagte sich Salb bei den Hauptleuten und Räthen im Lager zu Krautheim, welche ihm am 31. Mai in einem scharfen Schreiben an Bürgermeister und Rath zu Oehringen das Zeugniß gaben, daß

*) Nach Ambrosius Geiers Bericht.

**) Dessen Urgicht. — Mscr. im k. Staatsarchive in Stuttgart.

er sich wie ein Biedermann gehalten habe, und ernstlich von ihnen verlangten, sie sollen ihm solche Schmähworte hinfür erlassen und ihm seine Ehre wieder aufrichten, wo nicht, so würden sie (die Hauptleute in Krautheim) verursacht, Wege fürzunehmen, deren sie lieber überhoben blieben *).

Das vereinigte bündische und pfälzische Heer kam am Dienstag, den 30. Mai, in Oehringen an, als die Bauern sammt dem größten Theile der Einwohnerschaft die Stadt wenige Stunden vorher verlassen hatten. Georg Truchseß und die Fürsten brachten die Nacht in der Stadt zu, für ihr Heer aber wurde auf den Wiesen ein Lager geschlagen, worüber die Knechte, welche Oehringen gern geplündert hätten, sehr unzufrieden waren. Die Stadt mußte 2000 Gulden Brandschatzung geben, welche auf die Häuser umgelegt wurden, doch so, daß der Reiche für den Armen eintreten mußte **).

Georg Truchseß hatte die Hoffnung, daß man durch eine schnelle Verfolgung der Bauern ihnen selbst Abbruch thun, oder wenigstens einen Theil ihres Geschützes, „dessen sie ein treffliche anzahl hatten," erobern könnte, und beorderte da-

*) Aus den Akten im Archive in Oehirngen.

**) Wibel erzählt im 4. Th. seiner Hoh. Kirchen- und Reform. Hist. S. 154, das Plündern und Verbrennen der Stadt sei durch einen Fußfall abgewendet worden, welchen Helena, die Gemahlin des Graven Georg und Tochter des Georg Truchseß von Waldburg, vor ihrem Vater gethan habe. Er nimmt diese Nachricht wahrscheinlich aus der Erzählung Alex. Hohenbuchs, welche er im Cod. Dipl. zum 4. Theile S. 76 ff. abdrucken ließ, vergißt aber dabei, daß, wie er selbst im 1. Theile seines Werkes S. 325 richtig anführt, Grav Georg sich erst im Jahre 1529 mit jener Helena vermählte. Eben so falsch ist Wibels Angabe, daß Oehringen 20,000 fl. Brandschatzung habe bezahlen müssen; denn auch abgesehen davon, daß die Stadt eine für die damalige Zeit so bedeutende Summe gar nicht hätte aufbringen können, sind in den von mir eingesehenen Original-Akten überall 2000 fl. Brandschatzung angegeben. A. Hohenbuchs Erzählung ist im Archive nicht mehr vorhanden, und Wibel scheint das Original-Manuscript so wenig gesehen zu haben, als die übrigen Archival-Akten. In der confusen Fleiner'schen Chronik stehen zwar zwanzig tausend Gulden, aber sie kann gegen Originale nichts beweisen.

der gleich nach seiner Ankunft in Oehringen den pfalzgrävlichen Marschall, Wilhelm von Habern, und Dietrich Spät*), ihnen mit 600 Pferden nachzuziehen. Als diese in Forchtenberg ankamen, waren die Bauern kaum vorher über den Kocher gegangen, wobei ihnen eine Achse an einer Kanone zerbrochen war. Der dadurch verursachte Aufenthalt ließ die Reisigen hoffen, sie würden die Bauern noch einholen können, welche jedoch vor ihnen Krautheim erreichten und besetzten. Da es inzwischen Abend geworden und Mannschaft und Pferde müde waren, gingen die bündischen Reisigen unverrichteter Sache wieder nach Forchtenberg zurück, und ließen Georg Truchseß nach Oehringen melden, daß die Bauern fünf bis sechs tausend Mann stark, mit einem trefflichen Geschütz in und um Krautheim liegen und sich da aufhalten zu wollen scheinen; ihre Meinung wäre daher, man sollte ihnen mit dem Heere zuziehen. Georg Truchseß ließ ihnen jedoch sagen, die Beschaffenheit des Terrain mache es unmöglich, diesen Weg mit dem Geschütz einzuschlagen, sie sollen sich nach Möckmühl begeben, wohin er mit dem Heere auch kommen werde **).

Am 31. Mai bevollmächtigte er vor seinem Abzuge aus Oehringen den Graven Joachim von Zollern, des h. Röm. Reichs Erbkammerer und Hauptmann der Herrschaft Hohenberg, alle Unterthanen und Zugehörigen der Gravschaft Hohenlohe einen leiblichen Eid zu Gott und den Heiligen schwören und bekennen zu lassen, daß sie sich ihrer Verwirkung halb in gemeiner Bundsstände Strafe, Gnade und Ungnade ergeben haben, mit dem Anhang, daß sie ihrer Herrschaft allen Gehorsam leisten und thun wollen, als sie vor diesem Aufruhr gethan haben, sich auch nimmer zusammen zu thun, aufrührig zu machen oder den aufrührigen Ungehorsamen anhängig, hülflich, beiständig oder räthlich zu seyn ***).

---

*) nicht Stetten, wie Wibel a. a. O. irrig angibt.
**) S. P. Haarer, a. a. O. S. 83 ff.
***) Aus den Akten im Archive in Oehringen.

An eben diesem Tage traf das bündische Heer in Möckmühl ein, welches Städtchen um 400 Gulden gebrandschatzt wurde, und wo man etwa fünf Rädelsführer gefangen nahm *). Von hier aus zog das Heer am folgenden Tage (den 1. Juni) nach Ballenberg. Unterwegs wurden mehrere Bauern gefangen, und Theils an den nächsten den beßten Baum aufgeknüpft, Theils enthauptet. Haarer **) wundert sich sehr, daß dieses Städtchen, aus welchem doch Georg Metzler war, und wo „viel leichtfertiger losser Knaben" ihre Wohnung gehabt, nicht in Boden ausgebrannt worden, und meint, „es sey jrgents auff ein seltzamen Boden gebawet, daß der fürhabend Will, in dem zuruck gangen; da ließ mans, fährt er fort, am letzten daselbst mit außschlagung der Fenster vnd anderer kurtz weil bleiben, zu dem was darin gefunden, alles geplündert, nachfolgents an Leib vnd Gut gestrafft, so wurden auch desselben tags etlich Fewrige Dörffer gesehen, vnd feyert das Kriegsvolck mit dem Plündern in den Dörffern nicht, wo sie das erreichen mochten."

Das Bauernheer war am 31. Mai noch im Lager bei Krautheim; die Hauptleute schrieben nach Mergentheim: sie seien Willens gewesen, heute nach Königshofen aufzubrechen, sich daselbst zu stärken, weil ihnen der Bund je mehr und mehr nachziehe und brenne; es sei aber vom gemeinen hellen Haufen beschlossen worden, noch vier bis fünf Tage hier im Lager zu bleiben. Weil es aber an Futter und Proviant fehle, bitten sie um zwei Malter Haber und vier Eimer Wein, für welche sie das Geld schicken wollen. Ferner möchten die

*) Bericht des Sekretärs Greg. Spies an den Deutschmeister. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

**) a. a. O. S. 85. — Ob Sartorius in seiner Geschichte des Bauernkriegs (S. 246 der Frankenthaler Ausgabe) aus dieser Stelle richtig schließe, Ballenberg sei angezündet worden, habe aber nicht brennen wollen, möchte um so mehr zu bezweifeln seyn, als der Bericht des bei dem Heere gegenwärtigen Sekr. Spies und das Truchsessenbuch nichts davon erwähnen.

Mergentheimer dafür sorgen, daß den Büchsenmeistern ihr ausstehender Sold ohne Verzug zugestellt werde; denn wo nicht, so würden sie von den Büchsen abziehen und sie stehen lassen *). Als sie aber erfuhren, daß das bündische Heer bereits in Ballenberg stehe, zogen sie am 1. Juni dennoch nach Königshofen ab. Die Mergentheimer hatten zwar von Landa die Nachricht erhalten, daß etliche Fähnlein von Würzburg nach Mergentheim aufbrechen; allein sie scheinen wenig Zutrauen zu diesem Hülfscorps gehabt zu haben, denn sie schickten den Commenthur, Wolfgang von Bibra, in das bündische Lager nach Ballenberg, der für sie um Gnade bitten sollte. Man sagte ihnen zu, sie in des Bundes und des Deutschmeisters Gnade und Ungnade aufzunehmen und überließ ihre Bestrafung ihrem Herrn. Uebrigens waren damals nicht über siebenzig Bürger in Mergentheim. Sie haben, schrieb Sekretarius Spies an den Deutschmeister **), den Commenthur und andere Ordensleute so übel gehalten, daß es leichter zu beweinen als zu sagen. „Ich hoff wir wollen mit kepffen kugeln, wie die knaben mit schißkeren spilen." Der Commenthur sei zwar der Bauern Gelobter und Geschworner nicht, aber seither dermaßen verwahrt worden, „wenn er Gold gewesen, daß er nit bald gestolen worden." Die Briefe, das Silbergeschirr und das Heiligthum des Schlosses Mergentheim sei noch vorhanden, „das andere vast verteylt vnder sich selbs gefressen vnd gesuffen."

Es war der Freitag nach dem Sonntage Exaudi (d. 2. Juni) als das vereinigte bündische und pfalzgrävliche Heer die Bauern bei Königshofen erreichte. Sie waren sieben bis zehen tausend Mann stark ***), und eben im Begriffe,

---

*) Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

**) am 2. Juni. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

***) Nach dem Berichte des Sekr. Spies 4000, nach Ambros.

sich weiter gegen Würzburg hin zurückzuziehen. Als sie aber das bündische Kriegsvolk ansichtig wurden, besetzten sie mit ihrem Geschütze (38 Stück auf Rädern *), darunter eine Schlange des Deutschmeisters, die zuvor auf dem Scheuerberg gewesen, und ein Falkonetlein mit des von Seckendorf Wappen geziert, nach Mergentheim gehörig) den Berg bei Königshofen, auf welchem die Warte steht, und machten eilends eine Wagenburg. Die Bündischen setzten über die Tauber, ohne daß sie von dem feindlichen Geschütze großen Schaden gelitten hätten, und die Reisigen nahmen eine Stellung, welche von den Bauern gar nicht bestrichen werden konnte. Sie hielten den Berg, auf welchem die Bauern standen, mit sechs Geschwadern so umschlossen, daß jene keinen regelmäßigen Rückzug mehr machen konnten. Die Absicht der bündischen Reiterei war, die Bauern so lange aufzuhalten, bis das Geschütz und das Fußvolk angekommen wäre. Sobald die Bauern dieses herannahen sahen, überfiel sie ein panischer Schrecken; sie verließen ihre Wagenburg, Pferde und Geschütz, und flohen in das Oberbalbacher Wäldchen, wo ihnen die Reisigen nichts mehr anhaben konnten. Aber ehe sie es erreichten, wurden über 2000 von den Reitern erstochen. Immittelst war das bündische Fußvolk angekommen, und griff nun die in das Wäldchen entflohenen Bauern an, und erschlug sie bis auf etwa 300 Mann, welche eine solche Stellung genommen hatten, daß man ihnen nicht wohl beikommen konnte; diese ergaben sich nachher. Von einem Verluste der Bündischen an Todten ist nichts bekannt; aber Georg Truchseß selbst wurde mit einer Hellebarde in das Knie gestochen, dem pfälzischen Marschall wurden zwei Hengste, und im Ganzen vierzig Pferde verwundet. Der Verlust der Bauern

---

Geier 8000, nach Hans Lutz (s. Note **) Pag. 107) 9000, nach der Chronik der Truchsesse von Waldburg 10,000 Mann.

*) Nach dem Truchsessenbuche 42 Stücke auf Rädern, nach Haarer 27 Stücke, nach Gnodalius (p. 328) 47 Stücke.

wird an Todten auf vier bis sechstausend Mann angegeben *), unter welchen ungefähr vierhundert aus den Deutschordenschen Aemtern Mergentheim und Neuhaus, die Uebrigen wurden gänzlich aus einander gesprengt. Hans Volz von Erlenbach war unter denen, die sich in den Wald flüchteten; dort hörte er zufällig, daß der Bündischen Losung Korn wäre; er steckte daher eine Aehre auf seine Mütze, mischte sich unter die Pfälzischen, mit welchen er in Königshofen einzog, und über Nacht blieb. Darauf schlich er sich heimlich von ihnen weg und kam wieder heim **). Man glaubt, Wendel Hipler sei auch unter den Bauern gewesen, denn man fand seinen Mantel unter der Beute ***). „Georg Metzler von Ballenberg und andere Capitani der Bauerschaft sind der Mehrertheil entritten ****).“ Außer dem Geschütz erbeuteten die Bündischen auch das ganze Lager der Bauern, in welchem sich viele Wagen trefflichen Weins fanden, der den durstigen Kriegern sehr willkommen war.

Das bündische Heer lagerte sich in und um Königshofen. Wiewohl Georg Truchseß gern sogleich nach Würzburg aufgebrochen wäre, mußte er doch seinen ermüdeten Truppen einen Rasttag gönnen. Sein Fußvolk, größtentheils ein raubgieriges Gesindel, dessen Meutereien ihn schon mehrmals in seinen Operationen aufgehalten hatten, verlangte hier wieder mit Ungestümm einen Schlachtsold, ungeachtet sein Antheil

---

*) Nach Ambrosius Geier 4006, nach dem Truchsessenbuch 6000, nach Hans Lutz nur 7000.

**) Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

***) Nach einer andern Angabe soll er schon bei Affaltrach; also ungefähr zugleich mit Götz von Berlichingen, von dem Bauernheere sich entfernt haben.

****) Bericht des Sekr. Spies an den Deutschmeister, dd. 4. Juni welchem der Verfasser hier folgte. — Ueber diese Schlacht sind zu vergleichen Haarer a. a. O. S. 87 ff., Gnodalius p. 328 sqq. Lorenz Fries in Ludewigs Würzburg. Geschichtschreibern S. 897; die gedruckte Chronik der Truchsesse von Waldburg hat der Verf. nicht bei der Hand.

an der Schlacht des vorigen Tages nicht bedeutend gewesen war. Wer von ihnen gehe, und sich dieser Forderung nicht anschließe, hatten die Lanzknechte unter sich verabredet, solle niedergestoßen werden; diese Drohung wurde auch an dreien, welche sich nicht daran kehrten, erfüllt. Sogar die Fußknechte der Churfürsten von der Pfalz und von Trier fielen den übrigen zu. Alle Ermahnungen des Truchseß waren vergeblich, und er mußte sogar befürchten, sie möchten sich des Geschützes bemächtigen, weßwegen er es aus dem Lager führen ließ. Am h. Pfingstfeste, den 4. Juni, brach er mit den Reisigen auf gegen Heidingsfeld hin. Auf dem Marsche stieß er auf ein Corps von fünf bis acht tausend Bauern *), welches den bei Königshofen Geschlagenen und Zerstreuten von dem fränkischen Heere vor Würzburg unter Florian Geyer zu Hülfe gesendet wurde. Truchseß ließ sein Fußvolk davon in Kenntniß setzen, aber dieses schrie nur um Geld. Man denke sich die Entrüstung des heftigen Mannes; gern hätte er mit seinen Reisigen die Fußknechte angegriffen, wenn nur nicht überall noch so viele Haufen aufrührischer Bauern gestanden wären**). Er mußte sich nun entschließen, den Bauern mit dem Geschütze, den Reisigen und etwa achthundert Hauptleuten, Fähnrichen und Doppelsöldnern ***), die sich von den

---

*) Nach dem Truchsessenbuche; der HausCommenthur von Horneck giebt in seinem Berichte an den Deutschmeister die Stärke der Bauern blos auf 5000 Mann an, und mit ihm stimmt Haarer (a. a. O. S. 94) überein.

**) Die allgauischen Bauern hatten den zu Weingarten geschlossenen Vertrag gebrochen und waren wieder zusammengezogen; Erzherzog Ferdinand unterhandelte zu Kaufbeuren durch seine Räthe, denn er konnte nicht gegen die Bauern ausziehen aus Furcht, seine Fußknechte möchten es ihm eben so machen, wie die des Herzogs Leopold von Oesterreich, wenn er nämlich vornen die Bauern angriffe, möchten die Fußknechte den Reisigen in den Rücken fallen; im Hegau hatten die Unruhen auch wieder überhand genommen.

***) Der HausCommenthur von Horneck sagt in seinem Berichte an den Deutschmeister, es seien gegen 2000 Knechte mitgezogen. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

Fußknechten getrennt hatten, entgegen zu rücken. Dieß war zwischen Sulzdorf und Ingolstadt. Die Bauern besetzten die Höhe bei dem Dorfe, und wollten, als sie den reisigen Zeug der Bündischen erblickten, sich in einen nahen Wald zurückziehen. Allein Georg Truchseß ließ sie durch eine zweihundert Pferde starke Abtheilung seiner Reiterei von dem Walde abschneiden, und rückte mit den übrigen eilends vor. Ohne Stand zu halten, entflohen die Bauern, und es fielen ihrer ungefähr eben so viel, als bei Königshofen.

Sechshundert hatten sich nach der unglücklichen Schlacht in die mit tiefen Gräben umgebene und beinahe unzugängliche Burg bei Ingolstadt, welche sie kurz vorher angezündet hatten, geworfen. Der ganze Einbau war ausgebrannt, es standen nur noch die Mauern und ein Thurm. Sie verrammelten den Eingang auf's Beßte und vertheidigten ihn mit Muth. Der Pfalzgrav ließ die großen Stücke auf die Mauern richten, und als sie dadurch hie und da Oeffnungen bekommen hatten, bestiegen die Soldaten die Mauern mit großer Tapferkeit und Kühnheit; allein die Aussicht auf einen gewissen Tod brachte die Bauern zu einer verzweifelten Gegenwehr, so daß der Pfalzgrav zum Abzug zu blasen genöthigt wurde. Gegen hundert seiner Leute kamen um, noch mehr wurden verwundet. Er ließ die Burg auf's Neue beschießen; die Soldaten begannen den Sturm noch einmal; aber die Vertheidigung der Bauern war noch verzweifelter. Endlich bestieg ein Fähnrich mit einem schwarzen und gelben Fähnlein die Mauer; sogleich kletterten die Soldaten gleich Katzen hinan und zu jener Fahne gesellten sich noch drei. Da es den Soldaten an Stoff zum Werfen gebrach, nahmen sie Mauersteine, und hielten die hartnäckige Vertheidigung der Bauern so lange aus, bis die übrigen nachkamen, welche die lehmichten Gräben mit Mühe durchwatet hatten. Das Morden war fürchterlich; von allen sechshundert wurden nur siebzehn als Gefangene angenommen. Dieß war das Ende des schwar-

zen Haufens; von sieben bis acht tausend kamen nur Wenige davon *).

Nach dieser Schlacht, mit welcher sich der offene Widerstand der Aufrührer in Franken endigte, ließ Georg Truchseß eine Zählung seiner Leute vornehmen; das ganze Heer hatte achtzehn Haufen, deren jeder bei dem Auszuge 400 Mann enthalten hatte. Jetzt bestand der Augsburgische Haufen, welcher noch der stärkste war, aus dreihundert.

Würzburg ergab sich am 7. Juni auf Gnade und Ungnade und das ganze Bisthum unterwarf sich wieder. Churfürst Ludwig von der Pfalz und die mit ihm gekommen waren, zogen am 13. Juni wieder nach Hause, und Georg Truchseß mit dem schwäbischen Bundesheere, verstärkt durch sechshundert Reisige und zwei bis dreitausend Fußknechte, welche ihm Markgrav Casimir von Brandenburg zuführte, marschirte in das Bambergische. Nachdem diese Gegend beruhigt war, trennten sie sich wieder und Georg Truchseß setzte seinen Marsch in das Allgau fort, wo er in Verbindung mit Georg von Frundsberg dem Aufruhre ebenfalls ein Ende machte **).

---

*) Nach Iac. Holzwart, Relatio totius fere rusticae seditionis Germaniae, aus welcher sich in der für das k. Staatsarchiv in Stuttgart angekauften Manuscriptensammlung des sel. Prälaten von Schmid ein Auszug befindet.

**) Nachdem der Aufstand überall unterdrückt war, erließ Pabst Clemens VII. ein Glückwünschungsschreiben an die schwäbischen Bundeshauptleute und Räthe, welches ich unter den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive abschriftlich fand. Da es meines Wissens noch gänzlich unbekannt ist, folgt unten Urkunde Nro. 30 ein getreuer Abdruck desselben, wiewohl es eigentlich nicht hieher gehörte. Uebrigens muß noch bemerkt werden, daß dieses Breve dem päbstlichen Nuntius, Hieron. Rorarius, erst zukam, als die Bundesräthe Ulm schon verlassen hatten. Er behielt es daher zurück, und schickte es später mit einem Schreiben dd. Tubingae die XVI Novembris MDXXV an die damals in Nördlingen versammelten Bundesräthe.

andere Fürsten und Herren haben ihren armen Unterthanen die Verschreibungen auch wieder zurück gegeben; die Entrichtung dieser Summe sei bei den andern mannichfaltigen Aufschlägen hoch beschwerlich; diejenigen, welche in die Stadt ziehen wollen, werden dadurch am Einzug verhindert u. s. w.; allein ihre Supplicationen blieben ohne den gewünschten Erfolg. Im Jahre 1531 beschloß nun der Rath, sich an die Gemahlinnen beider Graven zu wenden und sie um ihre Fürsprache und Vermittlung zu bitten. Grav Albrechts Gemahlin gab die Antwort, sie wolle denen von Oehringen eine gnädige Frau, auch Fürbitterin und Mittlerin gegen ihren Herrn und Gemahl seyn, habe aber für dieses Mal bei Seinen Gnaden nichts erholen oder erlangen mögen, aber sie wolle nichts destoweniger in allweg darob und daran seyn, damit sie ein solches bei Seinen Gnaden abschaffe, darum sollen die Bürger noch eine Zeitlang gütlichen Stillstand tragen, denn sie hoffe, mit der Zeit etwas zu erlangen. Grav Georg antwortete den städtischen Abgeordneten, weil sie sich an sein Weib gewendet und diese für sie gebeten habe, daß er für seinen Theil ihnen das Bauerngeld erlassen möchte, habe er ihr ihre Bitte gewährt, und wolle es ihnen für dieses Mal schenken, aber sein Recht wolle er sich damit nicht vergeben haben *).

Späterhin wurde es vermuthlich ganz erlassen, auch das Waggeld von Früchten, welches vier Pfenninge von einem Centner betragen hatte, auf 1 Pfenning herabgesetzt, welchen der Bäcker, der die Frucht mahlen lassen wollte, zu zahlen hatte, wogegen der Verkäufer frei blieb. Eben so wurde die Nachsteuer, welche vorher den vierten Theil des Vermögens betragen hatte, auf den zehnten Theil ermäßigt, und wegen der Bede die Einrichtung getroffen, daß sie von den zwölf Rathsherren und den zwölf Gerichtsherren gemeinschaftlich gesetzt wurde. Ob und in wie fern aber diese Erleichterungen

---

*) Aus dem Oehringer Rathsprotokoll.

Schmit *) den Graven in Waldenburg ein Verzeichniß der Anfänger, deren Namen wir bereits kennen, übergeben und darauf angetragen, derselben Haabe und Güter zuerst zur Bezahlung der Brandschatzung zu verwenden, und blos das Fehlende auf die übrige Bürgerschaft umzulegen. Daß dieses auch geschah, erhellt aus dem Rathsprotokoll vom 20. Juni, in welchem das Inventarium der fahrenden Haabe mehrerer Bürger verzeichnet ist. Der Erlös aller eingezogenen Güter reichte aber bei weitem nicht hin, und es mußte noch viel auf die ganze Bürgerschaft umgelegt werden. Da in der Regel die Wittwen und alte gebrechliche Bürger frei blieben, mußten die übrigen dafür einstehen; so mußte z. B. der Wein- und Fruchthändler Adam Burk zu Oehringen allein 18 fl. an der Brandschatzungssumme bezahlen.

Ob und wie viele Aufrührer in Oehringen am Leben gestraft wurden, läßt sich jetzt nicht mehr mit Gewißheit sagen, da sich in den hohenlohischen Archiven durchaus keine Akten darüber vorfinden. Wenn der Fleinerschen Chronik zu glauben ist, so wurden Viele geköpft, ja sogar sechs Bürger auf einmal, dann wieder drei, „Item etliche Bauern, da hat man sie nur heraus geführt und ihnen die Köpf öffentlich abgehauen" **). Claus Salbs Haus, in welchem die Auf-

*) Dieser Schmit ist mit dem — oben im 2. Cap. als einer der Anfänger bezeichneten Schmid nicht zu verwechseln.

**) S. Wibel a. a. O. Cod. dipl. zum 4. Theil, S. 80. — Aus dieser Stelle könnte man schließen, daß die Graven mit großer Strenge gegen die Aufrührer verfahren wären, auch führt Wibel im 1. Th. seines Werkes S. 213 eine Vorstellung an, welche der letzte röm. kath. Stiftsprediger zu Oehringen, D. Brenner, den herrschaftlichen Executoren übergeben haben soll, um sie zu größerer Gelindigkeit zu ermahnen. Diese Vorstellung steht in der fleinerschen Chronik, und ist auch abgedruckt in der Fortgesetzten Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen, Bd. XXXIX. S. 519 ff. (8. 1739). Wenn Wibel diese Schrift mit Aufmerksamkeit gelesen hätte, so müßte ihm Manches darin aufgefallen seyn: 1) schon die Anrede, 2) die außerordentliche Bekanntschaft mit der Bibel, 3) die Anwendung derselben, und 4) die An-

rührer zuerst zusammen gekommen waren und ihre verbrecherischen Plane verabredet hatten, wurde nieder gerissen und an dessen Platz eine Schandsäule errichtet. Er selbst soll entflohen und in Breslau ein Ochsenhändler geworden seyn *).

Die Graven ließen ihren Vertrag mit ihren Unterthanen, welchen diese in Heilbronn bei Wilhelm Preunlin niedergelegt hatten, durch ihren Diener Heinrich von Alhaußen wieder holen **), rißen die Siegel ab und zerschnitten ihn, wie später Ferdinand II. den Majestätsbrief. Alle Unterthanen der Graven mußten folgenden Eid schwören: „Ich schwöre, daß der Verpflichtung, derhalben ich mich unbilliger Weiß in Aufruhr und zu Abwerfung meines Gehorsams in Widersetzung geben, sondern Pflicht und Eid zusammen geschworen, daß dieselben todt und gefallen, ich derohalben keinen anziehen, sondern einen jeden derselben erlassen soll und will, und füroan mein Leben lang meiner gnädigen Herren Grav Albrechts und Grav Görgen von Hohenlohe rc. Gebrüdern Schaden getreulich zu warnen, und alles das thun soll und will, das ich vor diesem Aufruhr gethan hab, mich auch

spielung auf mehrere Fakta, von welchen in der Geschichte von Oehringen gar nichts bekannt ist. Die drei ersten Punkte erregten den Zweifel in mir, ob die Vorstellung an herrschaftliche Beamte in Oehringen gerichtet und von einem röm. kath. Stiftsprediger verfaßt sei, der vierte Punkt brachte mich auf die Vermuthung, daß die Vorstellung den Rath in Hall angehe, und die Vergleichung mit einem Gutachten, welches der Reformator Brenz in Hall über den Aufstand stellte, bestärkte mich in der Ueberzeugung, daß die erwähnte Vorstellung von ihm sei. Ungeachtet in dem Archive in Hall, welches ich zu diesem Zwecke durchsuchte, weder das Original der Vorstellung noch sonst etwas auf Brenz und den Bauernkrieg Bezügliches aufzufinden war, trage ich doch kein Bedenken, die Vorstellung als von Brenz verfaßt und an den Rath in Hall gerichtet der unten folgenden Beschreibung des Bauernkriegs von Hermann Hoffmann beizugeben, und schmeichle mir mit der Hoffnung, daß Kenner meine Ansicht billigen werden.

*) S. Wibel a. a. O.

**) Laut eines Schreibens des Heilbronner Raths vom 9. Juni 1525. — Im Archive in Oehringen.

hinfüro in keinen Weg aufrührig machen, in Aufruhr begeben noch bewegen lassen, auch den Aufrührigen keine Hülfe, Beistand oder Rath heimlich oder öffentlich durch mich selbst oder andere erzeigen ganz in keinen Weg; wo ich auch über kurz oder lang einig Aufruhr erführe oder erkundige, Ihren Gnaden die ohne einigen Verzug anzeigen soll und will. Das bitt ich mir Gott zu helfen und bei Verlierung meiner Seelen Seligkeit zu halten" *).

Bürgermeister, Gericht und ganze Gemeinde der Stadt Oehringen stellten am Freitag nach Margaretha 1526 eine Verschreibung **) aus, daß sie aller ihrer Privilegien verlustig seyn, forthin keine Brüderschaft, Zunft, Viertel, Versammlungen und Vereinigungen halten, alle Wehren ausliefern und keine mehr führen, die entflohenen Aufrührer, wenn sie sich sehen ließen, zur Strafe überantworten, allen Schaden ersetzen, die jährliche Zinsrente und dergleichen ausrichten, allen schuldigen Gehorsam und Dienstbarkeit treulich thun, die abgenommenen Güter einem Jeden wieder zustellen, den Thürmer, dem sie Sturm zu blasen befohlen hatten, und der bisher von der Herrschaft besoldet gewesen war, besolden, und zum ewigen Gedächtniß ihrer Empörung jährlich am 4. April vor Ave Maria Zeit dreißig Gulden, unter der Benennung Bauerngeld, erlegen sollen.

Wie lange alle diese Bestimmungen in Kraft blieben, kann aus Mangel an Dokumenten darüber nicht angegeben werden. Die Besoldung des Thürmers liegt noch jetzt der Stadt ob, aber hinsichtlich der andern Punkte scheint sie wieder in ihre früheren Rechte eingesetzt worden zu seyn. Wegen der 30 fl. Bauerngeld (von jeder Herdstatt 30 Pf.) supplicirte der Rath mehrmals um Nachlaß und führte dabei an,

*) Aus dem Archive in Oehringen.

**) Wibel gibt im 2. Bande seines Werkes S. 415 einen Auszug aus dem Eingange dieser Verschreibung. Da das Original aus dem Archive abhanden gekommen ist, mußte sich der Verfasser mit dem begnügen, was in dem Repertorium steht, und was Wibel anführt.

andere Fürsten und Herren haben ihren armen Unterthanen die Verschreibungen auch wieder zurück gegeben; die Entrichtung dieser Summe sei bei den andern mannichfaltigen Aufschlägen hoch beschwerlich; diejenigen, welche in die Stadt ziehen wollen, werden dadurch am Einzug verhindert u. s. w.; allein ihre Supplicationen blieben ohne den gewünschten Erfolg. Im Jahre 1531 beschloß nun der Rath, sich an die Gemahlinnen beider Graven zu wenden und sie um ihre Fürsprache und Vermittlung zu bitten. Grav Albrechts Gemahlin gab die Antwort, sie wolle denen von Oehringen eine gnädige Frau, auch Fürbitterin und Mittlerin gegen ihren Herrn und Gemahl seyn, habe aber für dieses Mal bei Seinen Gnaden nichts erholen oder erlangen mögen, aber sie wolle nichts destoweniger in allweg darob und daran seyn, damit sie ein solches bei Seinen Gnaden abschaffe, darum sollen die Bürger noch eine Zeitlang gütlichen Stillstand tragen, denn sie hoffe, mit der Zeit etwas zu erlangen. Grav Georg antwortete den städtischen Abgeordneten, weil sie sich an sein Weib gewendet und diese für sie gebeten habe, daß er für seinen Theil ihnen das Bauerngeld erlassen möchte, habe er ihr ihre Bitte gewährt, und wolle es ihnen für dieses Mal schenken, aber sein Recht wolle er sich damit nicht vergeben haben *).

Späterhin wurde es vermuthlich ganz erlassen, auch das Waggeld von Früchten, welches vier Pfenninge von einem Centner betragen hatte, auf 1 Pfenning herabgesetzt, welchen der Bäcker, der die Frucht mahlen lassen wollte, zu zahlen hatte, wogegen der Verkäufer frei blieb. Eben so wurde die Nachsteuer, welche vorher den vierten Theil des Vermögens betragen hatte, auf den zehnten Theil ermäßigt, und wegen der Bede die Einrichtung getroffen, daß sie von den zwölf Rathsherren und den zwölf Gerichtsherren gemeinschaftlich gesetzt wurde. Ob und in wie fern aber diese Erleichterungen

*) Aus dem Oehringer Rathsprotokoll.

Folge der bei der Empörung übergebenen Beschwerden gewesen seien, wagen wir aus Mangel an näheren Nachweisungen nicht zu entscheiden.

Die Stadt Niedernhäll, welche dem Erzbischofe von Mainz und dem Graven Albrecht gemeinschaftlich gehörte, mußte am 26. Oktober 1525 eine Verschreibung ausstellen, in welcher Bürgermeister, Gericht und ganze Gemeinde versprachen, 1) ihren Herren getreu, hold und gehorsam zu seyn, und alles das zu thun und zu leisten, was von Alters hergekommen und sie thun schuldig seien; 2) sollen alle Verschreibungen und Verbindungen, welche ihre Herren mit dem hellen Haufen eingegangen haben, kraftlos, todt und ab seyn, und Niemand mehr verpflichten und binden; 3) soll alles Geld, welches ihre Herren dem hellen Haufen und der versammelten Bauerschaft versprochen und verschrieben haben, und welches noch nicht bezahlt sei, hinfür nicht gefordert noch gegeben werden; 4) sollen und wollen sie sich gegen ihre Herren nicht mehr empören, auch keine Versammlungen, Bündnisse oder Einigungen unter sich oder andern weder heimlich noch öffentlich machen; 5) wollen sie alle großen und kleinen Büchsen, Pulver, Harnische, und Alles, was zu der Wehr gehört, ausliefern und in Zukunft keine mehr haben, ohne die Erlaubniß ihrer beiden Herren; 6) wollen sie von keinem ihrer Privilegien, Freiheiten und Ordnungen, die ihnen genommen seien, ferner Gebrauch machen, sondern die Urkunden, welche sie darüber haben, herausgeben; 7) wollen sie hinfür keine Brüderschaft, Zunft, Viertel, oder andere Versammlung und Unterredung ohne besonderes Wissen und Willen ihrer Herrschaften halten, sondern sich an der Regierung derselben begnügen lassen; 8) wollen sie alle Schlüssel zu den Thoren und Thürmen wieder herausgeben; 9) wenn einer oder mehrere von den Theilnehmern des Aufruhrs nicht gegenwärtig oder als solche angezeigt wären, sollen sie nachher angezeigt werden; der Entflohenen liegende und fahrende Haabe und Güter sollen inventirt und nicht verändert, sondern der Herrschaften Bescheid darüber erwar-

ven möchten es abholen lassen, damit es nicht verderbe. Am 28. Februar erließen sie ein weitläufiges Schreiben an Bischof Wilhelm, folgenden Inhalts:

„Sie haben sein Schreiben mit den Copieen der Schreiben der Graven Albrecht und Georg von Hohenlohe an ihn empfangen, in welchen diese herzählen, was ihrem jungen Vetter und Pflegsohn Grav Wolf an seinem Schlosse Schillingsfürst durch die aufrührischen Rothenburger Bürger und Bauerschaft, die sich zuerst in der Rothenburger Landwehr zusammengethan und von da aus weiter verbreitet habe, widerfahren sei, mit Wegnahme des Silbergeschirres, der Briefe, Büchsen, Pulver, Proviant und anderer fahrender Haabe und mit Ausbrennung des Schlosses; daß dieses von den Rothenburgern geschehen, der Raub in der Stadt verbeutet worden, und die Büchsen und das Getreide noch darin seien, für welche Handlung die Graven Entschädigung und Abtrag fordern. Das Vorgeben, daß der Aufruhr der Bauerschaft durch den Aufstand der Rothenburger Bürger veranlaßt worden, sei ganz falsch; denn es sei offenkundig, daß der ungehorsame Theil ihrer Gemeinde und der Pöbel zur Zeit des bäurischen Aufruhrs sich mit den aufrührischen Bauern nie in eine Verhandlung oder Verbindung begeben, noch ihnen Hülfe gethan habe, ausgenommen bei der letzten Belagerung des Frauenbergs bei Würzburg und dieß sei nur auf die drohenden Aufforderungen der schon lange mit den Aufrührern verbundenen Unterthanen des Graven Wolf geschehen; wie man denn nun mit Grund der Wahrheit sagen könne, daß der Aufruhr durch die Verbindung ihrer (der Rothenburger) „Vorger" und Bauern angefangen habe? — Noch viel weniger können sie zugeben, daß die Plünderung und Verbrennung des Schlosses Schillingsfürst durch die Ihrigen geschehen und die Beute in ihrer Stadt getheilt worden seyn solle. Sie haben im Gegentheil den Amtmann von Schillingsfürst und die Schwester des jungen Graven mit seinen Kleinoden und seiner fahrenden Haabe auf ihr flehentlich Ansuchen mit aller Zucht und Ehrbarkeit in ihrer Stadt empfangen, ihre Haabe

eigenhändig unterschriebenen und besiegelten Originalquittung. Es scheint jedoch, der Bund habe an der stipulirten Summe etwas nachgelassen, denn es findet sich nur noch Eine Quittung vor über 1166½ fl. *).

Mit der wirtembergischen Regierung wurde ebenfalls ein Vertrag abgeschlossen wegen des Schadens, den die hohenlohischen Unterthanen derselben durch Verbrennung des Schlosses zu Weinsberg und Plünderung der Kästen und Keller ebendaselbst und in Neuenstadt zugefügt hatten. Die Städte Oehringen, Neuenstein, Ingelfingen und Sindringen verschrieben sich (den 24. April 1526) im Namen aller Hohenlohischen, daß sie in drei Zielern 1200 Gulden bezahlen wollen, und erhielten am 21. November 1527 von Statthalter und Regenten in Stuttgart die Quittung darüber **).

Auch Privatpersonen machten Ansprüche an die hohenlohischen Unterthanen; so z. B. Balthasar Fuchs von Cannenberg, der in Gundelsheim und an andern Orten Schaden gelitten hatte. Grav Johann von Hohenlohe, Deutschordensritter, that als Schiedsrichter den 22. Septbr. 1526 den Ausspruch, daß sie ihm 25 Gulden Schadenersatz geben sollten.

Die Graven ihrerseits säumten auch nicht, einzelne Personen, welche besonders thätig gewesen waren, zur Ersetzung des durch sie angerichteten Schadens aufzufordern. Als der oft erwähnte Hans Schickner von Weißlensburg, der mit Wendel Hipler und Peter Locher von Külsheim an dem Verfassungsentwurfe in Heilbronn gearbeitet hatte, und mit Hans Müller, Hans von Willspach, Peter Brom von Scheppach, und Hans Styrle von Willspach, von Krautheim entflohen war,

*) Aus dem Archive in Oehringen.

**) S. Urkunde Nro. 34. — Ebendas.

anders abtrungenn worden, vnd anderer merglicher verderblicher vnrath vnd schaden gefolgt ist, des wir wo solicher absall der mehrern stende vnd sonderlich gemelter E. f. g. vettern, nit beschehen, wole vertragen wern, So zweineln wir auch nit, E. f. g. wissen wie verechtlich vnd vbell, das schlos Schillingßfurßt zu diser bewerischen vffrur, vnd sonderlich der zeit, es von den bawern erobert worden, versehen, vnd durch wenig gebawern die gutwillig jn das schlos gelassen eingenommen worden ißt, one alle nodt, dem doch mit geringem het gewehrt vnd widerstandt beschehen mogen, Es hat aber villeicht des jungen hern vormundern, jrer verbruderung nach, damit sie der bawerschafft lang darvor verwendt gewesen sein, solichs zu thun nit gefuegt, Solten aber darumb wir, oder die vnsern den schaden (der aus jrer selbst eigen verwarloßung verursachen vnd bosen Exempel, vnd durch der herschafft selbs vnderthanen, vnd gar nit durch die vnsern) geubt verbussen wer ye ein vnerhort vnpillich vnrechtlich vnd tyrannisch furnemen."

Aus dem Allem gehe hervor, daß sie eher an die Herren Graven eine Forderung machen könnten, und das um so mehr, als ihren Bürgern ihre Zinsgelder wider des jungen Herrn Eltern Brief und Siegel unrechtmäßiger Weise vorenthalten werden. Wie dem Allem auch seyn möge, so seien sie doch geneigt, wenn erwiesen werden könne, daß einige ihrer Bürger und Unterthanen an der Beschädigung des jungen Graven Theil genommen haben, dieselben zum Ersatz anzuhalten, so weit ihr Leib und Gut reiche; daß aber die ganze Stadt daran büßen solle, sei unrechtlich. Was von Büchsen, Gerreide und Anderem noch in ihrer Stadt liege, wollen sie gern verabfolgen lassen, haben sich auch schon lange dazu erboten. Wenn aber die Graven damit nicht zufrieden wären, so erbieten sie sich zu Recht vor dem kaiserlichen Regiment oder Kammergericht, auch vor den Richtern, Hauptleuten und Räthen des schwäbischen Bundes, behalten sich aber ihre Klage und Forderung, die sie an die Graven haben, vor."

und verbrannte, Pfenningmeister gewesen, und hatte hundert Gulden, die daselbst aus Früchten und Anderem erlöst wurden, in Empfang genommen *). Dabei gegenwärtig waren: der Bürgermeister von Würzburg mit zwei seiner Rathsfreunde, Georg Schader und einer Namens Bräutigam, ein Viertelsmeister, Hans Scholl von Iphofen, welcher bei dem Haufen Siegler war, Anselm Schrantenbach von Carlstadt, Heinrich Schwann von Volkach, Peter Fenn von Dettelbach, der Stadtschreiber von Heidingsfeld, Andreas Wittich von Adolzhausen und sein Gefährte Laur. Am 8. Juni schickten die Graven ihren Knecht, Conz Hoffmann an Wolf Baldauf ab, und ließen das Geld verlangen. Ob sie es erhielten, darüber geben die Akten keine weitere Auskunft.

Die Plünderung und Zerstörung des Schlosses Schillingsfürst gab Anlaß zu einem langwierigen Rechtsstreite der Graven von Hohenlohe mit der Reichsstadt Rothenburg an der Tauber, durch deren Bürger und Unterthanen diese That geschehen seyn sollte. Die Graven verlangten 20,000 Gulden Entschädigung dafür. Darauf antworteten Bürgermeister und Rath den 24. Jul. 1525, diese Forderung sei ihnen sehr beschwerlich, denn sie seien solches Anzugs gar nicht geständig; wenn aber die Graven von ihrer Forderung nicht abstehen wollen, so erbieten sie sich, mit ihnen ordentlich rechtlich fürzukommen. Die Graven wendeten sich nun an Wilhelm Bischof von Strasburg und Statthalter im Erzstift Mainz, und ersuchten ihn um seine Vermittlung. Dieser schickte eine Abschrift ihres Schreibens nach Rothenburg, was die Folge hatte, daß die Rothenburger, am 27. Febr. 1526, an die Graven schrieben, es sei von dem Aufruhr her noch etlich Getreide, Geschütz und Anderes, das die Bauern in Schillingsfürst genommen und in Rothenburg aufbewahret haben, vorhanden; die Gra-

*) Weiteres darüber s. unten in der „Instruction :c. von Heinricus Zentgraff."

ren möchten es abholen lassen, damit es nicht verderbe. Am 28. Februar erließen sie ein weitläufiges Schreiben an Bischof Wilhelm, folgenden Inhalts:

„Sie haben sein Schreiben mit den Copieen der Schreiben der Graven Albrecht und Georg von Hohenlohe an ihn empfangen, in welchen diese herzählen, was ihrem jungen Vetter und Pflegsohn Grav Wolf an seinem Schlosse Schillingsfürst durch die aufrührischen Rothenburger Bürger und Bauerschaft, die sich zuerst in der Rothenburger Landwehr zusammengethan und von da aus weiter verbreitet habe, widerfahren sei, mit Wegnahme des Silbergeschirres, der Briefe, Büchsen, Pulver, Proviant und anderer fahrender Haabe und mit Ausbrennung des Schlosses; daß dieses von den Rothenburgern geschehen, der Raub in der Stadt verbeutet worden, und die Büchsen und das Getreide noch darin seien, für welche Handlung die Graven Entschädigung und Abtrag fordern. Das Vorgeben, daß der Aufruhr der Bauerschaft durch den Aufstand der Rothenburger Bürger veranlaßt worden, sei ganz falsch; denn es sei offenkundig, daß der ungehorsame Theil ihrer Gemeinde und der Pöbel zur Zeit des bäurischen Aufruhrs sich mit den aufrührischen Bauern nie in eine Verhandlung oder Verbindung begeben, noch ihnen Hülfe gethan habe, ausgenommen bei der letzten Belagerung des Frauenbergs bei Würzburg und dieß sei nur auf die drohenden Aufforderungen der schon lange mit den Aufrührern verbundenen Unterthanen des Graven Wolf geschehen; wie man denn nun mit Grund der Wahrheit sagen könne, daß der Aufruhr durch die Verbindung ihrer (der Rothenburger) „Borger" und Bauern angefangen habe? — Noch viel weniger können sie zugeben, daß die Plünderung und Verbrennung des Schlosses Schillingsfürst durch die Ihrigen geschehen und die Beute in ihrer Stadt getheilt worden seyn solle. Sie haben im Gegentheil den Amtmann von Schillingsfürst und die Schwester des jungen Graven mit seinen Kleinoden und seiner fahrenden Haabe auf ihr flehentlich Ansuchen mit aller Zucht und Ehrbarkeit in ihrer Stadt empfangen, ihre Haabe

vor den Aufrührern geschützt und nach Endigung des Aufruhrs frei und unverhindert wieder wegführen lassen. — Was von Geschütz, Getreide und Anderem die eigenen Unterthanen des jungen Graven, welche allein und ohne Zuthun, Hülfe oder Rath der Rothenburger die Beschädigung des Schlosses verübt haben, übrig gelassen, das haben sie, die Rothenburger, auf Ansuchen des Amtmanns von Schillingsfürst aufgeschrieben und verwahrt, und der aufrührischen Bauerschaft trotz ihres Erforderns dennoch nicht verabfolgen lassen; sie seien aber bereit, es den Graven auszuliefern. „Soll vns dan solichs jetzunt in ein andern verkorlichen vnd vnerfindlichen wege verteutscht vnd außgelegt werden, ist vns zusambt der vndanckbarckheid beschwerlich vnd nit loblich zuhoren."

„Das sei wahr, daß im Anfang des Bauernaufruhrs der Pöbel in Rothenburg auch zum Aufstand verführt und gegen den Rath aufwiegig geworden sei; das habe aber die versammelte Bauerschaft nichts angegangen, sondern der Rath und die Gemeinde seien durch die Vorschafter des Reichs-Regiments vertragen worden noch vor der Weinsberger That, und die Gemeinde sei der Bauerschaft bis gegen das Ende des Aufruhrs weder mit Verbindung, noch Hülfe, Zuziehen und Anderem je anhängig gewesen.

„Als aber gemelte beden grauen E. f. g. vettern, one alle noth bey guten vesten Hewsern vnd schlossen, darjn sie sich der versambleten pawerschaften, vnd eins mehrern gewalts, wo sie wie Jne dan gerathen worden gewolt, wole mit geringer Besatzung vnd vncostung hetten erweren vnd vorsteen mogenn, vnd dannoch vor der vnthat zu weinßberg geubt, dobej sie die jren gehabt, zu der versambleten bauerschaft, frey juß feldt geritten sein, vnd alda sich zu jnen verbunden, jren bosenn gethaten vnd verhandelungen theilhafftig gemacht, Darburch auch dem gemeinen bofel, jn vnser stat, vnd andern mehr herschafften vnd derselben vnderthanen, vrsach vnd bose exempel gebenn, das sie vns zum letzten, auch abfellig worden, vnd zu gemelter vffrurigen bawerschafft, wie die mehrern stende begeben haben, dardurch vns auch vnser geschutz, vnd

anders abtrungenn worden, vnd anderer merglicher verderblicher vnrath vnd schaden gefolgt ist, des wir wo solicher abfall der mehrern stende vnd sonderlich gemelter E. f. g. vettern. nit beschehen, wole vertragen wern, So zweiueln wir auch nit, E. f. g. wissen wie verechtlich vnd vbell, das schlos Schillingßfurßt zu diser bewerischen vffrur, vnd sonderlich der zeit, es von den bawern erobert worden, versehen, vnd durch wenig gebawern die gutwillig jn das schlos gelassen eingenommen worden ißt, one alle nodt, dem doch mit geringem het gewehrt vnd widerstandt beschehen mogen, Es hat aber villeicht des jungen hern vormundern, jrer verbruderung nach, damit sie der bawerschafft lang darvor verwendt gewesen sein, solichs zu thun nit gefuegt, Solten aber darumb wir, oder die vnsern den schaden (der aus jrer selbst eigen verwarloßung verursachen vnd bosen Exempel, vnd durch der herschafft selbs vnderthanen, vnd gar nit durch die vnsern) geubt verbussen wer ye ein vnerhort vnpillich vnrechtlich vnd tyrannisch furnemen."

Aus dem Allem gehe hervor, daß sie eher an die Herren Graven eine Forderung machen könnten, und das um so mehr, als ihren Bürgern ihre Zinsgelder wider des jungen Herrn Eltern Brief und Siegel unrechtmäßiger Weise vorenthalten werden. Wie dem Allem auch seyn möge, so seien sie doch geneigt, wenn erwiesen werden könne, daß einige ihrer Bürger und Unterthanen an der Beschädigung des jungen Graven Theil genommen haben, dieselben zum Ersatz anzuhalten, so weit ihr Leib und Gut reiche; daß aber die ganze Stadt daran büßen solle, sei unrechtlich. Was von Büchsen, Gerreide und Anderem noch in ihrer Stadt liege, wollen sie gern verabfolgen lassen, haben sich auch schon lange dazu erboten. Wenn aber die Graven damit nicht zufrieden wären, so erbieten sie sich zu Recht vor dem kaiserlichen Regiment oder Kammergericht, auch vor den Richtern, Hauptleuten und Räthen des schwäbischen Bundes, behalten sich aber ihre Klage und Forderung, die sie an die Graven haben, vor."

Bischof Wilhelm schickte (den 23. April 1526) eine Abschrift dieses Schreibens an die Graven, welche inzwischen (den 8. April 1526) auch den Markgraven Casimir von Brandenburg, als Schirmherrn der Stadt Rothenburg, gebeten hatten, ihnen zu der verlangten Entschädigungssumme zu verhelfen. Er setzte mehrere Tagfahrten zu einem gütlichen Verhöre an; aber bald war der Termin den Graven, bald den Rothenburgern nicht geschickt, bald war der Markgrav selbst gehindert, persönlich dabei zu seyn. An seiner Gegenwart war aber den Graven viel gelegen, weil sie ihn von dem injuriösen Schreiben der Rothenburger an Bischof Wilhelm in Kenntniß setzen und dadurch gegen dieselben einnehmen wollten. Als er ihnen daher (am 30. Oktober 1526) schrieb, daß er mit Erzherzog Ferdinand nach Oesterreich und Böhmen ziehen werde, erklärten sie, sie wollen seine Zurückkunft abwarten. Nachdem dieselbe erfolgt war, setzte Markgrav Casimir abermals einen Tag auf den 27. Mai 1527 an. Weil nun bis zu jenem Tage ein Jahr verflossen gewesen wäre, seit den Graven die Injurien der Rothenburger bekannt geworden waren, und damit Niemand glauben möchte, sie wollten dieselben ungeahndet hingehen lassen, ließen sie am 29. April 1526 in Neuenstein ein Instrumentum protestationis aufsetzen, in welchem sie sich ihr Recht gegen die Rothenburger vorbehielten, und die Ursachen angaben, warum sie es nicht schon verfolgt hätten. Wie dieser Streit ausging, können wir aus Mangel an weitern Dokumenten nicht sagen; nur soviel finden wir, daß Grav Wolfgang, nachdem er mündig geworden war, die Sache wieder aufnahm, und Churfürst Ludwig von der Pfalz ihm und den Rothenburgern im Jahre 1536 wieder einen gütlichen Verhörtag nach Heidelberg ansetzte *).

---

*) Dieses Alles aus dem Archive in Oehringen.

Die Graven von Hohenlohe machten auch Entschädigungsforderungen an die Unterthanen des Deutschordens in Neckarsulm, Erlenbach, Binswangen und andern Orten; der Deutschmeister wendete dagegen ein, es sei ihm und dem Orden in Mergentheim, Geilichsheim, Neuhaus, Horneck und Scheuerberg ein Schaden zugefügt worden, den er auf 56,000 Gulden anschlug; da nun mehr als ein Drittel der Aufrührer aus hohenlohischen Unterthanen bestanden sei, könnte er aufs wenigste 18000 fl. Ersatz an sie fordern; er wolle jedoch im Wege der Güte mit 10000 fl. zufrieden seyn. Es wurde nun eine Menge Schriften gewechselt und lange verhandelt, bis sich endlich beide Parteien vereinigten, den Landgraven Georg zu Leuchtenberg zum Schiedsrichter zu ernennen. Dieser that am 22. Juli 1528 den Ausspruch, daß die Graven wegen der von ihren und den deutschordenschen Unterthanen ihnen und dem Deutschorden zugefügten Beschädigung von ihren Unterthanen überhaupt 2,000 Gulden Schadenersatz einziehen, daß davon 1,800 fl. dem Deutschmeister und 200 fl. den Graven selbst zufallen, hiemit die beiderseitigen Forderungen abgethan, dem Deutschmeister jedoch seine weiteren Ansprüche an die hohenlohischen Unterthanen zu Niedernhall und Künzelsau noch ausdrücklich vorbehalten seyn sollen *). Die Unterthanen des Graven Wolfgang in den Aemtern Schillingsfürst und Weikersheim mußten dem Deutschmeister vermöge eines am 12. August 1536 abgeschlossenen Vertrages 300 Gulden Schadenersatz innerhalb drei Jahren bezahlen **).

Auch der Bischof von Würzburg behauptete, durch hohenlohische Unterthanen aus verschiedenen Ortschaften beschädigt worden zu seyn, und hielt sich darum für berechtigt, sie zum Ersatze anzuhalten. Er wollte den dabei Be-

---

*) S. Urkunde Nro. 35. — Aus dem Archive zu Oehringen.

**) Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

theiligten im Jahre 1527 eine Kopfsteuer von fünf Gulden auflegen, über welche Anmaßung die Graven sich bei dem kaiserlichen Kammergerichte beschwerten, bei dem sie auch ein gedrucktes Mandat auswirkten, daß sich weder der Bischof noch der würzburgische Adel bei schwerer Pön und Strafe unterfangen sollten, gegen die Graven von Hohenlohe und ihre Unterthanen einige Gewalt auszuüben. *).

Ein Prozeß, dessen Ende die Graven Albrecht und Georg gar nicht erlebten, bekamen sie mit Wendel Hiplers Erben. Man erinnert sich, daß die Graven Wendel Hiplern den Kaufschilling für den Platz- und Stolzeneckerhof auf die Stadt Forchtenberg anwiesen, wo er bis zur Bezahlung des Hauptguts alljährlich auf den Dreikönigtag 100 fl. Zins empfangen sollte. Diese Bestimmung wurde richtig erfüllt bis zum Jahre 1523. Da aber W. Hipler nun anfing, öffentlich gegen die Graven aufzutreten, ließ Grav Albrecht in den Jahren 1524 und 1525 sich die 100 fl. von den Forchtenbergern auszahlen, und sagte ihnen, er werde Hipler schon befriedigen. Das glaubten die Forchtenberger voll Vertrauen auf das grävliche Wort, erfuhren aber bald zu ihrem Schaden, daß sich die Sache anders verhalte. Denn W. Hipler ließ sie (wozu ihn die von ihnen mitversiegelte Verschreibung berechtigte) bald nach Wimpfen, bald nach Neuenstein, bald nach Hall citiren, wodurch sie in viele Kosten kamen. Nach dem Ausbruche der Empörung wendete sich W. Hipler abermals an die Forchtenberger und verlangte die Bezahlung der rückständigen Zinse von ihnen. Vergebens wiesen sie ihre Quittungen von Grav Albrecht vor; Hipler bestand auf seiner Forderung. Sie ersuchten nun **) die Hauptleute und Räthe in Oehringen um ihre Vermittlung, damit sie nicht genöthigt würden, sich an den

*) Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

**) Den 11. Mai 1525. — Aus dem Archive in Oehringen.

hellen Haufen zu wenden *). Die Oehringer scheinen aber nichts ausgerichtet zu haben, und die von Forchtenberg bewirkten hierauf bei den Hauptleuten in Amorbach den Ausspruch, daß Grav Albrecht W. Hiplern 200 Gulden Zins vergüten solle.

Nach der Dämpfung des Aufruhrs begab sich Wendel Hipler nach Rothweil, um seine Sache gegen die Graven von Hohenlohe vor dem dortigen Hofgerichte weiter zu verfolgen. Allein Grav Albrecht ließ ihn vor ganzem offenen Rathe durch einen Doctor anklagen, er sei einer von den rechten Anfängern des Aufruhrs, sei mit den Bauern gezogen, habe ihn, den Graven, und seinen Bruder helfen nöthigen und drängen von kais. Freiheiten und Rechten in einen unbilligen Vertrag, er habe grosse Anschläge wider alles Reich, Bund, Fürsten und Städte mit den Bauern gemacht, auch die Absicht gehabt, das rothweilische Hofgericht abzutreiben und zu tilgen 2c. Dagegen verantwortete sich Hipler, es geschehe ihm hierin Unrecht; als die aufrührischen Bauern in das Neckarthal gekommen und Götz von Berlichingen und andere Junker auf dem Odenwald, deren bestellter Diener er sei, durch sie genöthigt worden seien, habe er auf Geheiß der Junker, keineswegs für sich selbst, vielfältig zu den Bauern reiten und für die Edelleute Verträge suchen müssen. Er sei aber den Bauern nicht anhängig gewesen noch gefolgt, ihre Handlung habe ihm auch nicht gefallen; er sei von dem Bauernschultheiß und den Hohenlohischen, seinen Widersachern, so hoch bedrängt worden, daß er Verhaftung und Gefängniß von ihnen besorgt

---

*) Dergleichen Klagen den Hauptleuten und Räthen vorzulegen, war sehr gewöhnlich. So klagte, um nur Ein Beispiel anzuführen, die Gemeinde Königshofen am 26. Mai bei den Hauptleuten und Räthen in Mergentheim gegen zwei ihrer Mitbürger, welche ein von ihnen erkauftes Fischwasser nicht frei geben wollten, und verlangte eine Entscheidung. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

habe. Der Bauernschultheiß habe auch ihn und seine Güter und seinen Schwiegervater in Wimpfen zu bekümmern gesucht, so daß er endlich den Bauern nach Amorbach habe nachreiten müssen, um sich und das Seinige sicher zu stellen. Er habe dazwischen den Bauern auch helfen Schriften machen an den löblichen Bund, auch andere Fürsten und Herren, dazu Verträge errichtet zwischen Mainz, Wertheim und Reineck, doch mit derselben Willen und Erfordern, und zweifle auch nicht, daß es zu Dank geschehen sei. Inzwischen seien die Bauern durch ihn, Götz von Berlichingen und andere getreue Leute über die Frevel, die sie vorher, ehe Götz Hauptmann geworden, verübt haben, ernstlich zur Rede gestellt und dahin gebracht worden, daß sie keinen weltlichen Fürsten, Herrn, Edelmann, noch Stadt und Obrigkeit beschädigt, sondern mehr Vertrag und Niederlegung der Händel begehrt, auch ihre Artikel zum Theil auf recht Maß und Weg geändert und gestellt haben. Daß sie bei dieser Mäßigung nicht geblieben, sei die Schuld der fränkischen Bauern, welche sie wieder verführt haben. — Sein Vertrag mit den Bauern sei ihm auch nicht gehalten worden, darum habe er sich, als die Zeit desselben abgelaufen gewesen, von ihnen gethan ꝛc.

Dieses Alles schrieb Wendel Hipler (am 1. Sept. 1525) an Götz von Berlichingen, von welchem er erfahren hatte, daß er einen Vertrag mit Churpfalz und dem schwäbischen Bunde suche, den er, Götz, seiner Ansicht nach, auch erlangen müsse, da er die Erhaltung aller weltlichen Obrigkeit und des Adels allezeit begehrt und nach beßtem Vermögen verfochten, und namentlich er und Niemand anders es verhindert habe, daß die Bauern die Pfalz nicht überzogen haben. Wenn er zu Verhör und Vertrag komme, so möchte er seiner, Hiplers, im Beßten gedenken und zu seinen Gunsten geltend machen, daß er, Hipler, einzig und allein zu Beschirmung seiner und seines Schwähers Gebrechen gegen die Graven von Hohenlohe und die Ihrigen sich mit den Bauern eingelassen, ihnen keineswegs gelobt, verwandt, noch

ihrer Gesellschaft verpflichtet gewesen, und daß er weder Sold noch je etwas Anderes von ihnen empfangen habe, u. s. w. u. s. w.

Wie mangelhaft und ungenügend eine solche Verantwortung war, und wie wenig sie der Wahrheit entsprach, muß dem aufmerksamen Leser sogleich in die Augen fallen. Auch Götz von Berlichingen scheint sie wenig oder gar nicht berücksichtigt zu haben, denn Wendel Hipler schrieb ihm (am 28. Novbr. 1525) abermals einen Brief folgenden wesentlichen Inhalts:

„In Empörung der odenwäldischen Bauern nach der österlichen Zeit bin ich aus meiner Junker Ansuchen, Vertrag und Sicherheit gegen den Bauern zu erlangen, und gar nicht von meinetwegen, denselben Bauern mannichfaltig nachgeritten, mit ihnen davor gar nichts zu schaffen gehabt, — — und zuletzt haben etlich der Graven von Hohenlohe Verwandten bei dem baurischen Haufen durch ihr hoch Dargeben und ungestümm Anlaufen von etlicher Anforderung wegen meinen Schwäher Antoni Lebkucher und mich gedrungen und dahin bracht, daß ich von Noth den Bauern gen Amorbach han nachreiten müssen, meinen Schwäher und mich verthädingen, beschirmen, und einen beschwerlichen Vertrag annehmen, demselben auch zu Vollstreckung etlich Zeit nachfolgen, und nit on, in mittler Zeit durch Unterricht und Hülf etlicher, die Erhaltung gemeins Adels je gern gesehen hätten, so viel an mir gewesen ist, han ich nicht anders gesucht, dann Mittel und Handlung, die gemeinem Adel zu Statten gekommen seyn möchten, das könnte ich in Verhör wohl darthun mit etlichen von Adel und andern frommen Ehrbaren, die des gut Wissen tragen, dann nachdem von Fürsten, Herrn, Städten ꝛc. kein Rettung noch Ersatzung dazumal erschienen, thäte dennoch Noth, nach Anschlägen so viel möglich zu gedenken, mag seyn etlich derselben hab ich bei meinen Handen gebracht, aber je dazumal nach Gestalt der Sachen weltlicher Obrigkeit Frieden oder Recht nit zuwider, hätten mögen leiden, so das Fug ge-

habt, alle verständig Erbar, vom Adel des offenbar Wissen getragen 2c., dieselben Anschläge mögen mit Verlust zu der Graven von Hohenloh Handen gekommen seyn, die, als mich anlangt, nach dem allerärgsten, höchsten und bösesten mich bei Euch und andern mein Junkern verunglimpfen und ausbreiten, ferre anders und mehr, dann die Sachen an ihm selbst sind, auch was Guts dabei seyn mag, verbergen mögen, als dann Feinds Mund thut. Aber mehr und Ergötzlichers begehrte ich nicht, denn daß ich vor Euch und andern mein Junkern auf alle meine Handlung und Schriften, wann die bei euern Handen gelegt, auch die wider mich seyn, entgegen wären, verantworten, so solle sich, als ich hoff, verständlich durch meinen Bericht erfinden, daß meine Handlung nit für boshaftig, keiner weltlichen Obrigkeit zu Verderben und sonderlich dem gemeinen Adel zu gut, göttlich, rechtmäßig und friedlich, geachtet werden soll, und ich wollte allen Gegenden des Odenwalds und nemlich dem Adel zu gut, daß die Graven von Hohenloh nit nutzlicher, dann ich, gehandelt, ihren Anfang und Verursachung auch nachfolgends, als der Bund zu Widerstand kommen ist, sie bei den Bauern zu Würzburg durch ihre Gesandten fürtragen lassen haben, betrachtet hätten, würden sie mich solcher ihrer Ausgießung wohl entladen, und ihr selbs Verantwortung, zu der Zeit (wann als ich hoff) ihre Noth erfordern wird, bedenken. So ist auch wahr, daß ich mit den Bauern nit verpflichtet, noch von ihnen Besoldung, auch weder Heller noch Pfenning werth von schadhaftigem Gut durch einig „Vinantz“, wie die immer genannt werden möcht, empfangen, zu einiger Beschädigung je gerathen noch geholfen han, anders mag der Teufel nit fürbringen, der alle verborgene Ding weiß; dabei zu vernehmen, daß ich je von der Bauern Ungerechtigkeit keinen Lust, aber mehr Gedenkens gehabt han, etwas nutzlichs zu erheben, mit Hülf anderer, die auch wohl vorhanden, dann nit alle, so bei den Bauern, zu Bösem geneigt gewesen sein. Daran stehet kein Zweifel, habt Ihr doch je befunden, was nach der Bauern bösen

ernstlichen Thaten zu Weinsberg geschehen, nachfolgends in Milderung gegen dem Adel erfunden worden ist, und zu hoffen, noch mehr erscheinen, wären sie zu den fränkischen Bauern nit kommen, das mir und manchem Biedermann übel gefallen, darum auch etliche, auch ich, uns von ihnen gesondert, denn auch mir die Bethädigung, durch sie verfasset, nit vollstreckt ist; und was haben die vom Adel, noch auch arm und reich, Schadens empfangen von dem, daß Junker Götz von Berlichingen bei den Bauern ihr Hauptmann gewesen? ꝛc."

Am Ende bittet er Götzen, dieß in Gutem aufzunehmen und ihn auch bei Andern zu vertheidigen. In einer Nachschrift sagt er, er habe auch an andere Herren eben so geschrieben und den Städten Hall, Heilbronn, Wimpfen „noch dapferlicher", und dem Bund wolle er auch noch schreiben, weil die Graven von Hohenlohe ihn zu Argem so hoch zu verunglimpfen unterstehen, „möchten durch mein Darthun ihre mäßen gegen dem Bund vnnd gegen dem Adell verstreichen, das were Inen ein gute Hilff." — Zuletzt ersucht er Götzen, er möchte den Verträg „gegen meinen Herrn Grav Friedrich *) machen, denn wo er meinen halben die Bethädigung nit leiden möcht und mein Dienstbarkeit und unterthänigen Willen, von anderer Leut wegen, verschlagen, So könnte ich je das Meine darum nicht entbehren, sondern müßte je ferner von ihm klagen, das will ich aber nach eurem Rath und Gutbedünken gegen seinen Gnaden mit Dienstbarkeit fallen lassen." **).

Wie sehr aber auch Hipler sein Benehmen beschönigen und seine Unschuld ins Licht zu stellen suchte, so konnte doch Niemand, der mit den Ereignissen bekannt war, daran glauben. Er mußte auch von Rothweil entfliehen, und soll im

*) Wer dieser Grav Friedrich ist, in dessen Diensten Wendel Hipler gestanden zu seyn, und der ihn auch für schuldig gehalten zu haben scheint, ist mir unbekannt.

**) Alles dieses aus Götzens von Berlichingen Prozeßakten.

Besatzung in das Schloß gelegt werden möchten, damit wenn etwa unerwarteter Weise wieder unruhige Bewegungen entständen, dieselben sogleich unterdrückt werden könnten.

Auf Ersuchen des Deutschmeisters befahlen alle benachbarten Herrschaften und Städte (z. B. die Graven von Hohenlohe am 25. Juni) ihren Unterthanen, Alles, was dem Deutschorden gehöre, und auf irgend eine Weise in ihre Hände gekommen sei, wieder auszuliefern. Und wie viel dem Deutschmeister an der Zurückgabe auch unbedeutender Gegenstände gelegen war, mag die Thatsache beweisen, daß er am 27. Juni seinen Hofschneider von Heidelberg nach Niedernhall schickte, um dort einen sammtnen Schauben, der ihm zugehöre, zu besichtigen, und Keller und Schultheißen daselbst ersuchte, den Schauben dem Commenthur zu Mergentheim gegen Quittung zu übergeben. Dieß geschah zwar sogleich; allein aus mehreren Schreiben geht hervor, daß die Bauern im Allgemeinen sich nicht sehr beeilten, das Genommene zurück zu geben.

Der Deutschmeister hielt sich inzwischen immer noch in Heidelberg auf; nachdem er sich aber versichert hatte, daß der Aufruhr in seinem Gebiete überall gänzlich unterdrückt war, dachte er an seine Zurückkunft. Rache und Strafe war sein Hauptzweck; er nahm daher in Heidelberg einen Meister (Nachrichter) auf ein Vierteljahr an, der für diese Zeit als Besoldung fünf Gulden, ein Unterkleid, einen Wagen Holz und ein Häuslein, darinnen er zu Mergentheim seinen Sitz haben möge, bekommen sollte, und was ihm sonst von den Armen an Kleidern und Anderem zugehöre. So lange er in des Deutschmeisters Dienst und Arbeit stehe, sollte er auch verköstiget werden, aber ohne Wissen und Willen der Herrschaft dürfe er Niemand anderem dienen. Dabei wurde ihm Hoffnung gemacht, man werde ihm auch die Weide zu Mergentheim leihen, „die Besoldung sonst zu schmal wäre.“ Damit er gleich nach seiner Ankunft Arbeit fände, befahl der Deutschmeister (d. 20. Jul.) dem Commenthur zu Mergent-

Siebentes Kapitel.

Folgen des Aufruhrs im Deutschordenschen.

Das Nämliche, was wir im Anfange des vorigen Kapitels über die Folgen des Aufruhrs im Allgemeinen gesagt haben, findet auch auf die Unterthanen des Deutschordens seine Anwendung, und zwar in höherem Maße, als bei den Hohenlohischen. Wie man sich überhaupt versucht fühlen könnte, aus dem Eifer, mit welchem die Brandschatzungen von so vielen Herrschaften nicht nur eingefordert, sondern auch, wenn nur ein Scheingrund des Rechts vorhanden war, auf fremdem Gebiete verlangt wurden, zu schließen, daß ihnen die Empörung eine willkommene Gelegenheit war, Geld zu erpressen: so scheint sie insbesondere der Deutschmeister benutzt zu haben, um seine eigenen Unterthanen und die fremder Herrschaften, von denen er sich beschädigt wußte oder glaubte, auszusaugen *). Während die Graven von Hohenlohe für ihre armen Leute unterhandelten, daß sie nicht allzu-

---

*) Zwei Bürger von Neustadt hatten einen steinernen Kasten (Bronnentrog) von Horneck weggenommen. Nach dem Aufruhr erboten sie sich, den Kasten zu bezahlen, wenn sie ihn behalten und nicht wieder nach Horneck liefern dürften. Man nahm ihnen 140 fl. dafür ab, ungeachtet der Hauscommenthur von Horneck am 19. Septbr. an den Deutschmeister schrieb, daß ein Steinmetz, den er darüber befragt, einen solchen Kasten mit Fuhren und Allem gebauen um 100 fl. liefern wolle. — Es wird hier ein für allemal bemerkt, daß dieses und alles folgende aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart genommen ist.

hart angelegt würden, zu ihrem Schutze gegen fremde Eingriffe das höchste Reichsgericht in Anspruch nahmen, und für sich selbst nur sehr wenig einziehen ließen: verwendete sich der Deutschmeister für die Seinigen nur darum, damit er für sich desto mehr umlegen und für seinen Schaden desto eher Ersatz erhalten möchte.

Einige Entschuldigung dieses Verfahrens können wir nur darin finden, daß den Deutschmeister die Empörung allerdings hoch zu stehen kam, Theils durch den Schaden, der ihm an Schlössern, Kellern und Kästen angerichtet wurde, und den wir oben bereits einzeln angeführt haben, Theils durch die Ausgaben, die er als Mitglied des schwäbischen Bundes machen mußte. — Am 27. Februar 1525 gingen unter den Befehlen des Hauscommenthurs Georg von Wallenroth 31 Pferde von Mergentheim zum Bundesheere ab. Jedes Pferd wurde monatlich auf 12 fl. berechnet; dieß macht, da sie neunzehn Wochen aus waren, 1767 fl. Am 11. März kamen noch zehen Pferde, die unter den Befehlen eines Herrn von Eltershofen in Stuttgart gewesen waren, bei Tübingen zu den vorigen; der Aufwand für dieselben wurde auf 510 fl. berechnet. Fünfzehn Wochen lang waren vier Wagen bei dem Deutschordenschen Contingente; auf jeden wurden monatlich 12 fl. gerechnet, ungeachtet die österreichischen monatlich 20 fl. für den Wagen rechnen durften, thut 180 fl., und die ganze Summe 2487 fl. Während des ganzen Zuges wurde den Deutschordenschen Reitern zwar nur Ein Pferd von den Feinden erstochen, dessen ungeachtet aber muß der Abgang sehr groß gewesen seyn, denn Georg von Wallenroth schrieb am 19. Juni an den Deutschmeister, er könne aus Mangel an Pferden, Kleidung und Geld nicht mehr bei dem schwäbischen Bundesheere bleiben *).

*) Georg Truchseß war gerade im Begriffe, in die Rothenburger Landwehr und von da wieder in das Hegau zu ziehen. Georg von Wallenroth schrieb ferner, wenn auch der oben angezeigte Mangel nicht wäre, so müßte er wegen des Ungehorsams der

Außer diesen Ausgaben zur Unterhaltung seines Contingents sollte der Deutschmeister auch zu den allgemeinen Kosten der Unterdrückung des Aufruhrs einen baaren, nicht unbedeutenden Beitrag geben. Am 18. Juni erließen die Botschafter, Hauptleute und Räthe des schwäbischen Bundes ein Schreiben an ihn, es müsse mit mehrerem und größerem Ernste gehandelt werden, daß die Empörungen überall gedämpft werden. Es sei daher beschlossen, ein gezwungenes Anlehen von 182,000 fl. auf alle Bundesstände, geistliche und weltliche, auch die Gesellschaften und Kaufleute auf künftige Wiederzahlung umzulegen. Jede Obrigkeit könne die sie treffende Summe in Geld oder Silber, wie oder woran sie das hätte oder bei ihren geistlichen Stiftern, Kapiteln, Klöstern und Pfarrherren an Monstranzen und andern Gezierden erlegen, und zwar, daß eine jede Mark fein Silber Nürnberget Gewicht für 9 Gulden, und was vergoldet sei, nach Gestalt desselben, angenommen und wieder bezahlt werde. An dieser Summe treffe es ihn 4500 fl. rheinisch, welche auf den 10. Juli in Ulm erlegt werden sollen.

Sobald Dietrich von Clee die Erfolge des schwäbischen Bundesheeres vernahm, that er die nöthigen Schritte, um das wieder zu bekommen, was die Aufrührer ihm und dem Orden abgenommen hatten. In dieser Absicht schrieb er am 15. Juni von Heidelberg an die Ritter Frowin von Hutten und Rudolph von Ehingen, sie möchten dazu helfen, daß die dem Orden zugehörigen aber den Bauern wieder weggenommenen Büchsen wieder in das Schloß nach Mergentheim gebracht und noch einige dazu geliehen werden; auch wünschte er, daß etwa dreißig bündische Söldner zur

---

Leute aus dem Felde ziehen, weil kein einziger Knecht mehr ins Hegau ziehen wolle. Andere Fürsten haben die Ihrigen abgelöst oder ganz abgefordert; er werde daher von der Rothenburger Landwehr aus nach Mergentheim abziehen. — Dieses Schreiben giebt einen Wink über den damaligen Zustand des Bundesheeres!

Besatzung in das Schloß gelegt werden möchten, damit wenn etwa unerwarteter Weise wieder unruhige Bewegungen entständen, dieselben sogleich unterdrückt werden könnten.

Auf Ersuchen des Deutschmeisters befahlen alle benachbarten Herrschaften und Städte (z. B. die Graven von Hohenlohe am 25. Juni) ihren Unterthanen, Alles, was dem Deutschorden gehöre, und auf irgend eine Weise in ihre Hände gekommen sei, wieder auszuliefern. Und wie viel dem Deutschmeister an der Zurückgabe auch unbedeutender Gegenstände gelegen war, mag die Thatsache beweisen, daß er am 27. Juni seinen Hofschneider von Heidelberg nach Niedernhall schickte, um dort einen sammtnen Schauben, der ihm zugehöre, zu besichtigen, und Keller und Schultheißen daselbst ersuchte, den Schauben dem Commenthur zu Mergentheim gegen Quittung zu übergeben. Dieß geschah zwar sogleich; allein aus mehreren Schreiben geht hervor, daß die Bauern im Allgemeinen sich nicht sehr beeilten, das Genommene zurück zu geben.

Der Deutschmeister hielt sich inzwischen immer noch in Heidelberg auf; nachdem er sich aber versichert hatte, daß der Aufruhr in seinem Gebiete überall gänzlich unterdrückt war, dachte er an seine Zurückkunft. Rache und Strafe war sein Hauptzweck; er nahm daher in Heidelberg einen Meister (Nachrichter) auf ein Vierteljahr an, der für diese Zeit als Besoldung fünf Gulden, ein Unterkleid, einen Wagen Holz und ein Häuslein, darinnen er zu Mergentheim seinen Sitz haben möge, bekommen sollte, und was ihm sonst von den Armen an Kleidern und Anderem zugehöre. So lange er in des Deutschmeisters Dienst und Arbeit stehe, sollte er auch verköstiget werden, aber ohne Wissen und Willen der Herrschaft dürfe er Niemand anderem dienen. Dabei wurde ihm Hoffnung gemacht, man werde ihm auch die Weide zu Mergentheim leihen, „die Besoldung sonst zu schmal wäre.“ Damit er gleich nach seiner Ankunft Arbeit fände, befahl der Deutschmeister (d. 20. Jul.) dem Commenthur zu Mergent-

heim, er solle, ehe sein Anmarsch laut würde, die Rädelsführer in Mergentheim und im Amte Neuhans festnehmen und Sorge tragen, daß kein Rechtschuldiger entlaufen könne; auch solle er ein Pferd oder zwanzig zusammenbringen, „die mit spiessen vnd gleißenden hoptharnasch gerüst sein," damit man desto stattlicher procediren möge.

Am 7. August wollte der Deutschmeister in Begleitung der Commenthure von Frankfurt, Heilbronn *) und Winnenden mit etwa hundert Pferden in Gundelsheim eintreffen, daselbst Execution zu thun, und wie sich gebührt zu handeln. Nach Vollziehung der Execution in den Aemtern Horneck, Scheuerberg, Stocksberg 2c. wollte er am 16. August in Mergentheim eintreffen. Als er in Neckarsulm angekommen war, verlangte er von den Bürgern von Gundelsheim, sie sollen mit rothen Kreuzen und weißen Stäben nach Neckarsulm kommen, und sich in Gnade und Ungnade ergeben. Aber sie verweigerten das auf's bestimmteste, und sagten, sie haben sich gegen ihn und den Orden nicht dermaßen gehalten, daß sie dieses zu thun pflichtig oder schuldig wären.

Das erste Geschäft war, daß man den Unterthanen alle Büchsen, Wehren und Harnische abnahm, wozu am 22. Juli Churfürst Ludwig von der Pfalz, und am 4. August die Hauptleute und Räthe des schwäbischen Bundes durch ein besonderes Mandat aufgefordert hatten. Dann ließ sie der Deutschmeister folgenden Eid schwören:

„Ich gelobe und schwöre, dem hochwürdigen Fürsten und Herrn, Dietrich von Clee, Meister Deutschordens in deutschen und welschen Landen, meinem gnädigen Herrn, Seiner Gnaden Nachkommen und Orden, als meiner rechten und natürlichen Herrschaft getreu und hold, ihren Geboten und Verboten gehorsam und gewärtig zu seyn, vorigen und

*) Dieser hieß Eberhard von Ehingen und war ein Bruder des Ritters Rudolph von Ehingen, der bei dem schwäbischen Bundesheere unter Georg Truchseß von Waldburg eine Befehlshaberstelle bekleidete.

künftigen Satzungen und Ordnungen, die mein gnädiger Herr bleiben läßt oder von neuem aufsetzt, geleben und darwider keiner Freiheit, Gewohnheit oder Gebrauchs behelfen oder fürziehen, sondern ohne alle Mittel verzigen seyn, und die meinem gnädigen Herrn auf Seiner Gnaden Erfordern zuzustellen, zu vernichtigen oder Seiner Gnaden Gefallen nach mit zu handeln, nicht widersetzen, Nutzen und Frommen zu fördern Schaden zu warnen, und so viel mir möglich zu wenden, an den Orten und Enden, da ich hinter Seiner Gnaden und dem Orden seßhaft, oder wohin ich von Seinen Gnaden oder Dero Amtleuten gewiesen würde, Recht zu geben und zu nehmen, mit keiner fremden Herrschaft wider sie zu behelfen, und so ich von dem Orden hinweg ziehen will, meinen Abzug zu nehmen und Recht um verlaufen Sachen wieder hinter sich zu pflegen, wie sich gebührt und an dem Ort Herkommen ist.

„Item ob ich bisher mich in einige Pflicht oder Verbündniß eingelassen, die wider obgedachte meine oder andere Obrigkeit, derselbigen ferner nicht zu geleben oder anzuhangen, mich auch hinfür nimmermehr in keine Vereinigung oder Verpflichtung stecken oder begeben, rottiren oder parteien, so sich wider Obrigkeit erstreckt zu einiger Aufruhr oder Empörung dient oder ursacht, sondern wo ich es von Andern merke oder erfahre, solches meines höchsten Fleißes verhüten und verkommen, und nichts desto minder der Herrschaft oder ihren Amtleuten der Ende auf's allereilendste anzeigen.

„Ferner so soll und will ich meine Wehre und Harnisch nichts ausgenommen an den Platz und Mahlstatt, dahin ich beschieden, ohne allen Betrug und Hinterhalt antworten, und fernerhin keine Wehre oder Harnisch zu mir bringen, haben oder tragen bei Verlierung Leibs und Guts ohne Erlaubung der Herrschaft.

„Bei obgemelten meinen Pflichten und Eiden soll ich auch Niemand, der vergangener Aufruhr halben entwichen und ausflüchtig, er sei mir verwandt oder zugethan, wie er wolle, unterschleifen, fürdern oder ichzit zuschieben, sondern dieselben, wo sie zu mir kommen, angreifen, und so ich des

oder der nicht mächtig, meine Nachbarn um Hülfe ersuchen, damit sie gehandhabt, und alsdann zu der Obrigkeit Handen antworten, dadurch sie gebührlich Straf erfolgen, die Obrigkeit und Unterthanen Nachtheils und Schadens vor ihnen entladen bleiben. Alles als mir Gott helfe, und das heilige Evangelium und bei Verlust meiner Seelen Seligkeit, Ehren, Treuen und Glaubens."

Außerdem mußten sie Verschreibungen ausstellen, in welchen sie, neben den in dem Eide schon enthaltenen Bestimmungen, versprachen, den Abtrag, den man ihnen ansetzen würde, ohne Weigerung zu bezahlen, und die aus den Aemtern Horneck und Scheuerberg mußten sich überdieß verpflichten, bei dem Wiederaufbau der Schlösser außerordentliche Frohndienste zu thun. Ob und wie viele von den ausgezeichneteren Aufrührern in den Aemtern Horneck, Scheuerberg und Stocksberg der Deutschmeister hinrichten oder auf andere Art bestrafen ließ, können wir aus Mangel an urkundlichen Nachrichten hierüber nicht sagen. Das ist zuverläßig, daß die Festsetzung der Abtrags- oder Strafsumme hier im Anstand gelassen wurde.

Nachdem der Deutschmeister in Mergentheim eingetroffen war, begann er sein Strafgericht. Die Bürger mußten den obenangeführten Eid schwören, und die Strafsumme wurde für die Stadt auf 2000 Gulden festgesetzt *), nämlich von jedem Hause 6 fl., von welchen das erste Drittel auf

---

*) Dieß ist jedoch nur die Strafe, welche der Deutschmeister für sich einziehen ließ; Privatpersonen, die beschädigt worden waren, erhielten besondere Entschädigungen: z. B. Valentin von Berlichingen von der Stadt Mergentheim 50 fl. Philipp von Berlichingen, Amtmann von Jagstberg, von den Deutschordenschen Unterthanen in Ailringen, Roth und Nitzenhausen 80 fl. (lt. Quittungen von Samstag nach Bernhardi 1525 und Mittwoch nach dem Sonntag Judica 1527); Ursula von Berlichingen, geb. von Stettenberg, Moritzens sel. hinterlassene Wittwe, von denen in Rengertshausen wegen ihrer zu Leibach geplünderten und verbrannten Behausung 80 fl. und 30 Hölzer, deren jedes 30 Schuh lang,

nächste Weihnachten, das zweite auf Walpurgis, das dritte auf Martini, alle nächst auf einander folgend, bezahlt werden sollten, mit der weiteren Bestimmung, daß die Summe nach der Bede vertheilt und der Reiche für den Armen einstehen solle, wie es bei der Brandschatzung für den schwäbischen Bund gehalten worden. Die Güter der Flüchtigen wurden inventirt, und der Deutschmeister behielt sich vor, nach seinem Gefallen darüber zu verfügen. Ferner ließ er in Mergentheim und in allen Amtsorten, deren Strafe jedoch noch nicht festgesetzt wurde, bekannt machen, wer Wein, Frucht oder Anderes, wie es Namen haben möge, aus dem Schloß Mergentheim oder sonst dem Orden zuständig, genommen habe, soll das besonders, außer dem Abtrag, wieder geben, oder wie sich von Rechtswegen gebührt, erstatten; Jeder soll auf seine Pflicht und Eid anzeigen, was ihm dergestalt zu Handen worden; wer insonders im Schloß gewesen, Schaden gestiftet, oder vor Andern ungeschickt gehandelt, den werde man auch anhalten, dem Deutschmeister oder dem Orden solches zu wandeln und zu ergötzen. Der letztern Androhung gemäß mußten Martin Schmid, der die Hauptmannsstelle in Neuhaus angenommen hatte, Wolf Würk, der Befehlshaber im Schlosse zu Mergentheim gewesen war, und Michel Gurr, Wirth in Geilichsheim, außer gleicher Theilnahme an allen andern Geldstrafen, je ein Drittel ihres Vermögens, Diebold Bender von Obergrießheim 150 fl., und Paul Werner 200 fl. Abtrag geben.

Der Meister aus Heidelberg durfte auch nicht lange feiern; am 30. Aug. 1525 wurden folgende Urtheile gefällt: der Stadtzimmermann Hans, Jakob Seemann, Mathis Weber, alle von Mergentheim, und Hans Roleder von Aßmanstadt, sollen enthauptet werden; Paul

---

auf den Brandplatz geführt (vermöge Vertrags dd. Montags nach Simonis und Judä 1525).

Aus dem Mergentheimer Archiv.

Hollenbach, Lautenhans, Andreas Metzger und Bauerhänslin sollen auf die Richtstätte geführt werden, als ob man sie auch enthaupten wollte; das Leben solle ihnen zwar geschenkt seyn, aber ihre Strafe wurde folgendermaßen bestimmt: Paul Hollenbach und Lauterhans sollen die zwei vordern Finger an der rechten Hand abgehauen werden, und sie sollen schwören, daß sie sich ihr Lebenlang nicht mehr aus der Markung Mergentheim entfernen, auch in keine Zeche oder Gesellschaft gehen wollen. Die nämliche Strafe wurde gegen Andreas Metzger verfügt, mit der Schärfung, daß er sein Lebenlang einen halben Bart auf der linken Seite tragen solle. Bauerhänslin soll schwören, wie die vorigen, und an das obere Thor geführt und von da an mit Ruthen rings um das Rathhaus herum gehauen werden. Georg Eisen und Wolf Linklin von Igersheim sollen mit Ruthen ausgehauen werden von dem Schloßthore an über den Markt bis zum obern Thor hinaus und schwören, daß sie Mergentheim ihr Lebenlang meiden und sich nicht über eine halbe Meile Wegs rings um Igersheim entfernen wollen.

Sehr viele in die Aemter Mergentheim und Neuhaus gehörigen Aufrührer waren entflohen. Der Deutschmeister erließ daher am 15. September 1525 ein Mandat, daß alle diejenigen, welche sich wegen des Aufruhrs verantworten und ihre Unschuld darthun wollen, innerhalb eines Monats sich in Mergentheim einfinden sollen, wozu er ihnen ein freies sicheres Geleit bis wieder in ihr Gewahrsam zusicherte.

Von den übrigen deutschordenschen Aemtern sind keine Untersuchungsakten mehr vorhanden, weßwegen wir nur noch Folgendes anführen können: Martin, Pfarrer zu Obergriesheim, wurde beschuldigt, er sei mit den Bauern nach Gundelsheim gezogen und habe zwei gemalte Tücher zu sich genommen, auch sei er ein Anhänger Luthers. Das erste widersprach er, das andere gestand er zu, doch habe er die Absicht gehabt, diese zwei Gemälde von dem Untergange zu retten. Auf den dritten Punkt antwortete er, es sei keine

Heimlichkeit, daß er kein Meßkrämer mehr sei, und seine Bauern stimmen alle mit ihm überein. Er bekam den Bescheid, daß er seine Pfarrei einem andern abtreten solle, der den kaiserlichen Mandaten, die der Religion wegen ausgegangen, gehorsamer nachlebe *). Peter Schmidt von Neckarsulm, dessen oben gedacht wurde, entfloh nach dem unglücklichen Ausgange der Empörung, und trat in die Dienste des Bischofs Georg von Speier, welcher drei Jahre später seine Begnadigung bei dem Deutschmeister nachsuchte. Es wurde ihm erlaubt, wieder in seine Vaterstadt zu kommen, und seine Strafe war ziemlich gelinde. Aus seiner Urphede verdient folgende Stelle bemerkt zu werden: „— Das ich fürhin soll vnd will ein halben bart tragen, „den halben Theil alle vierzehen tag einsmals scheren lassen, „vnd den andern Halbtheil es sey mit abzwycken noch in „ander wege nit mindern, sonder der sol wie er wegst „pleibenn, auch in kein offen wirtshaus zu keiner gemeyn „noch ander geselschaft nit zugehen oder darbey zuseynn, „gleicher weise nit vß der marck NeckerSulme zu komen, kein „wer tragen, haben noch gebrauchen ꝛc.“

Bei so manchen Beweisen von großer Strenge ist es wohlthuend, auch einen Fall anzuführen, in welchem sich der Deutschmeister menschlicher zeigte und der Pflichten eines geistlichen Fürsten eingedenk war. Der LandCommenthur zu Ellingen hatte einen gewissen Wolf Jäger verhaften lassen, welcher beschuldigt war, er habe den Plan gehabt, das Schloß Ellingen durch einen nächtlichen Ueberfall einzunehmen. Der Plan wurde aber nicht ausgeführt, weil Jä-

*) In dem nämlichen Akten-Convolut, aus welchem Obiges genommen ist, liegt auch ein Schreiben von Wendel Ziegler, Pfarrer in Kürnbach, an den Deutschmeister, Dietrich von Clee, welches einen so frommen, gottergebenen Geist athmet, daß ich, ob es gleich in keiner unmittelbaren Verbindung mit dem Bauernkriege zu stehen scheint, doch eher Dank als Tadel zu verdienen glaube, wenn ich es unten nach den Urkunden abdrucken lasse.

ger nicht Theilnehmer genug fand. Dessen ungeachtet wollte ihn Wolfgang von Eisenhofen bestrafen, wie wenn der Anschlag vollzogen worden wäre; er ließ Jäger dreimal foltern, worüber ihm der Deutschmeister seine Unzufriedenheit bezeugte. Darauf erwiederte der LandCommenthur (am 19. August 1526), Jägers Uebelhalten sei durch viele ehrbare adeliche und andere Personen bewiesen. Wenn er sich bei Jägers Läugnen auf die erste peinliche Frage begnügt hätte, so wäre daraus gefolgt, daß er ihm Unrecht gethan hätte, und er hätte ihn „spottlich ohne alles Entgelt" wieder in Freiheit setzen müssen. „Ich acht aber dafur" fährt er in seinem Schreiben fort, „Ewer genad haben etlich rete bey dieser handlung gehabt, die noch in willenß sein priester zu werden, deßhalb sie hierin so Enge gewissen haben." Der Deutschmeister ließ ihm aber wieder zurückschreiben, man strafe nur wirklich begangene Verbrechen, und Jäger solle frei gelassen werden.

Dietrich von Clee starb inzwischen, noch ehe die Geldstrafen für die einzelnen deutschordenschen Ortschaften festgesetzt wurden. Sein Nachfolger, Walther von Cronberg, aber bestimmte die Straffumme gleich, als er die Erbhuldigung einnahm. Dieß geschah durch ihn persönlich am 18. Februar 1527 in Gundelsheim. Nachdem die Bürger den Huldigungseid geleistet hatten, ließ er ihnen Folgendes vorhalten: „Sie tragen Wissen, wie ungeschickt und übel von ihnen verruckter bäuerischer Aufruhr gegen Seiner Gnaden Vorfahren und den Orden gehandelt, sie sehen auch den Schaden gegenwärtig vor Augen, der jetzt S. G., nachdem es S. Gn. mit eigenem Mund geredet, billig zu Bitterkeit und Ungnaden beweg, in Ansehung wie gnädiglich ihnen bisher mit Gefahren in viel Fällen, da man des zu thun Macht, und von andern Obrigkeiten geschehen, als in gemeinen Reichs Sachen, Anschlägen und Heerzügen ihrer mit Steuern verschont, in Theurungen mit Früchten zu ihrer und ihrer Kinder Nothdurft gnädiglich und getreulich fürge-

setzt, einen grossen Theil mit Taglöhnen und Arbeiten ernährt und hinbracht, die Armen und ihre Kinder vor dem Schloß gespeist, und hülflich gewesen, dazu in mehr andere Wege mit Gnaden, Mühe und Arbeit gehandhabt, geschützt und geschirmt, das sie billiger zu Herzen und Dankbarkeit geführt, unehrbare Handlung wider ihre Pflicht und Eid geübt zu unterlassen; aber wie dem Allem, wollte ihnen dennoch S. G. größere Gnade und Barmherzigkeit beweisen, als sie geursacht und verschuldet hätten. Doch wolle etwas gethan seyn, das Schloß wieder in Bau und Wesen zu richten, deßhalben es S. G. an ihr auch nicht erwinden lassen wollt. Dieweile sie denn in Kraft voraufgerichteter Verschreibung schuldig und pflichtig, was Abtrag ihnen darunter aufgelegt, denselbigen ohne Weigerung zu leiden und auf sich zu laden, wollte S. G. ihnen, denen von Gundelsheim, hiemit auflegen, S. Gnaden und dem Orden 1000 Gulden zu Abtrag zu entrichten und zu bezahlen nachgehende Ziele mit Namen, jede Herdstatt einen Gulden St. Michels schierstkünftig, und darnach alle Jahre Michaelis 2 Gulden bis die gemelten 1000 fl. erstattet werden; also was des letzten Ziels an den 1000 fl. ausstehe, daß es ohne einigen Fehle gefall und erfüllt werde, doch indem der Reich den Armen übertrag und gedachte 1000 fl. auf eines Jeden Vermögen zertheilt und umgeschlagen und der Bede nach gesetzt. Hierein wolle S. G. auch die Unschuldigen und die sich wohl gehalten, dergleichen die Flüchtigen nicht gezogen, sondern ausgenommen haben. Und ob S. G. von einem ichzit mehr erführe, als dieß Tags vor Augen oder offenbar, wolle S. G. dasselbig hiemit auch nicht verteidingt oder nachgelassen haben, sondern ausgeschlossen die Gebühre, darinnen zu handeln und zu gefahren. Darneben sollen sie zum Bau von Horneck im Schloß ziemliche Frohndienste thun, derselbigen nicht weigern, wie sie sich ohne das in angeregter Verschreibung verpflichtet und verbunden; aber S. G. wollen darin das gnädig Bedenken haben, daß es dennoch zu jeder Zeit geschehe und vorgenommen werde, daß es ihnen an Bauung

und Arbeit ihrer Güter unverhinderlich sei und eines sammt dem andern ausgewartet. So nun S. G. befinden, daß sie diesen geringen Abtrag gegen dem merklichen Schaden dem Orden zugefügt geduldiglich und mit Fleiß und gutwilliglich leisten, wolle S. G. ihr gnädiger Herr seyn, sie als gnädiglich handhaben, schützen und schirmen, als vor dieser geübten Handlung und Ihre Ungnade zerrinnen lassen." Das Alles nahmen die von Gundelsheim unterthänig an, „zum höchsten und demüthigsten Dank gesagt mit Erbietung dem gehorsam zu geleben und sich wie getreue und gehorsame Unterthanen zu beweisen, ihr Leib und Gut zu Seinen Gnaden und dem Orden ihrer rechten natürlichen Herrschaft zu setzen."

Auf ähnliche Art wurden die im Hornecker Amt vorgefordert und ihnen je für ein Haus 6 fl. angesetzt; die in drei Jahrszielern bezahlt werden sollten. Die Summe betrug 587 fl.

Am 20. Februar 1527 nahm der Deutschmeister im Amte Scheuerberg die Erbhuldigung ein, bei welcher Gelegenheit den Unterthanen ihr Unrecht wie denen im Amte Horneck vorgestellt wurde. Der Stadt Neckarsulm wurden 1880 fl. Strafe angesetzt, nämlich von jedem Hause 10 fl. in drei Jahrszielern zahlbar; einzelne Personen, die Platten von Scheuerberg weggeführt hatten, mußten 243 fl. Abtrag geben. Die im Amte mußten von jeder Herdstatt 6 fl. bezahlen, was bei 481 Herdstätten 2886 fl. betrug. Dabei wurden die Frohndienste zum Wiederaufbau des Schlosses Scheuerberg vorbehalten.

Im Amte Mergentheim nahm Wolfgang von Bibra die Erbhuldigung im Namen des Deutschmeisters am 4. Mai 1527 ein, und setzte dabei wegen des Bauernaufruhrs Folgendes fest:

Deubach soll der Abtrag erlassen seyn, in Erwägung, daß sie nichts gethan haben, als wozu sie gezwungen worden.

Oberbalbach soll für jetzt beruhen, aber vorbehalten seyn.

In Unterbalbach soll jede Herdstatt 3 fl. bezahlen in drei Jahrszielern; zwei Bürger sollen frei seyn, weil sie bei dem Commenthur um Rath und Hülfe angesucht hatten.

In Erwägung daß die von Elringen um Rath und Hülfe angesucht haben und sich gern als gehorsame Unterthanen bewiesen hätten, wurde kein Abtrag von ihnen verlangt. Doch wurden besondere Personen, die sich übel gehalten hatten, ausgenommen.

Wachbach und Hachtel, die sich besonders übel gehalten, sollen von jeder Herdstatt 6 fl. in drei Jahrszielern geben.

In Lillstadt und Stuppach soll jede Herdstatt 3 fl. in drei Jahrszielern geben.

Die von Roth, welche sich vor Andern übel gehalten haben, sollen in drei Jahrszielern 100 fl. geben, an welchen Andreas Weiß allein 46 fl. bezahlen soll, weil er sich vor Andern hervorgethan und ein Reisiger gewesen.

In Steinbach soll jedes Haus in vier Jahrszielern 4 fl. bezahlen, weil sie den Orden auch zu Horneck beschädigt und Beute genommen haben.

In Nitzenhausen das Haus 3 fl. in drei Jahrszielern; ebenso in

Heimenhausen und Eberbach. Fritz Grundel zu Meußdorf soll ebenso gehalten werden.

In Gerolzhofen soll jede Herdstatt 2 fl. in drei Jahrszielern geben, welche aber zeitlich und mit den ersten hinausgelaufen, die sollen von der Herdstatt 3 fl. geben.

In Löffelsterz soll jede Herdstatt 2 fl. in zwei Jahrszielern geben *).

*) Hier waren nur 14 Herdstätten.

Hinsichtlich der Hofleute zu Schönbühl und Lustbronn, ingleichen des Hofmanns zu Bonwiesen läßt man es für jetzt beruhen; ebenso in Betreff der zu Reisfeld, Seyttall und Neunbronn.

Ottelfingen soll 150 fl. zahlen, jährlich 30 fl. bis die Summe entrichtet ist.

Noch vor der Festsetzung dieser Geldstrafen wurden einzelne deutschordensche Gemeinden von dem Churfürsten Ludwig von der Pfalz in Anspruch genommen. Er verlangte nämlich von den Mergentheimern, weil sie nebst andern Bauern das pfälzische Städtchen Boxberg eingenommen, die Kellerei verwüstet, Büchsen, Pulver, Hausrath, Proviant und Anderes genommen, gänzliche Restitution und Schadloshaltung, und ließ die Ortschaften, welche bei dieser That gewesen waren, durch seinen Obersten, Schenk Eberhard, Herrn zu Erbach, (den 10. August 1525) mit Brandschatzung belegen, und beharrte auf ihrer Entrichtung, ungeachtet der Deutschmeister dagegen vorstellte, (den 12. Oktbr. 1525) daß mehrere seiner Orte bereits von dem schwäbischen Bunde gebrandschatzt worden und auf diese Art doppelt bestraft werden, auch daß er selbst dadurch außer Stand gesetzt würde, von seinen Unterthanen noch etwas für seinen großen Schaden zu erhalten. Da er der Gemeinde Kirchhausen mit besonderem Lobe erwähnte und nachdrücklich verlangte, daß ihr keine Brandschatzungs- und Strafgelder angesetzt würden, befahl der Churfürst dem Keller zu Hilspach, Kirchhausen frei zu lassen, in den übrigen Ortschaften statt 4 fl. nur 3 fl. von jeder Hofstatt einzuziehen, und diejenigen, deren Hofstatt verbrannt worden, desgleichen die Kranken, Lahmen und Wittwen, die keinen Antheil an der Empörung genommen haben, ganz zu verschonen. Da aber die pfälzischen Beamten noch im Jahre 1527 fortfuhren, von jeder Hofstatt 3 fl. einzuziehen, wendete sich der Deutschmeister (den 26. April 1527) an den pfälzischen Marschall, Wilhelm von Habern, und bat ihn, die nöthigen Befehle deshalb an die Beamten ergehen zu lassen.

Nachdem die Brandschatzung bereits eingetrieben war, wurde dem Deutschmeister im Junius 1528 wegen der dem Orden zugehörigen in der Pfalz gelegenen Gült- und Lehengüter noch eine weitere Auflage oder Hülfsgeld von 400 fl. angesonnen und vorgestellt, daß der Churfürst während des Aufruhrs durch Kriegsrüstung zu Roß und Fuß großen Aufwand gehabt, wodurch auch dem Deutschorden großer Vortheil zugekommen, und viele Angehörigen zu dem Ihrigen gelangt, was ohne seine Beihülfe und Unterstützung nicht geschehen wäre, weßwegen der Deutschmeister diese Auflage auf alle geistlichen Güter in seinem Lande umlegen soll. Wegen dieses unerwarteten Ansinnens begab sich Walter von Cronberg selbst zu dem Churfürsten nach Heidelberg, um ihm die geeigneten Vorstellungen zu machen. Welchen Erfolg diese Reise hatte, ist aus den Akten nicht zu ersehen.

Daß der Deutschmeister seiner Seits ebenfalls Entschädigungsforderungen an fremde Unterthanen machte, haben wir im vorigen Kapitel bereits gesehen. So verlangte er auch von wirtembergischen Aemtern und Städten Ersatz für den Schaden, den sie in Neckarsulm, Scheuerberg, Gundelsheim und Horneck angerichtet haben sollten. Weinsberg und Neuenstadt erboten sich, 1500 fl. unter der Bedingung zu entrichten, daß damit sämmtliche Ordenshäuser befriedigt seyn sollen. Der Abgeordnete des Deutschmeisters, Dr. Sieglin, nahm zwar dieses Erbieten nicht an, aber es wurde doch (am 22. August 1527) unter Vermittlung der wirtembergischen Regierung ein Vertrag abgeschlossen, daß mit der erwähnten Abfindungssumme die Entschädigungsforderungen aller Ordensangehörigen getilgt seyn sollen. — Wegen des Schadens, der an dem deutschordenschen Amthause in Vayhingen angerichtet wurde, bezahlten die Städte und Aemter Laufen, Marbach, Brackenheim, Güglingen und Botwar 462 fl. 54 kr. an den Deutschmeister. Von Brackenheim wurde ihm (den 10. August 1528) noch insbesondere wegen der Beschädigung des Stocksbergs eine Summe von 600 fl. durch einen

Vertrag bewilligt. — Auch an die Stadt Heilbronn machte der Deutschmeister eine Entschädigungsforderung, wegen welcher es zu einem Prozesse kam, der im Jahr 1566 noch nicht zu Ende war *). Weitere Akten darüber sind nicht vorhanden.

Aehnliche Entschädigungsforderungen wurden auch zwischen Churmainz, Würzburg, Bamberg, und benachbarten Edelleuten und Gemeinden gemacht, welche Theils durch Vergleiche ausgeglichen wurden, Theils zu langwierigen Prozessen Veranlassung gaben. Da sie aber für die Geschichte von geringem Interesse sind und die Leser nur ermüden würden, wird es wohl erlaubt seyn, sie zu übergehen.

Die übertriebene Strenge, mit welcher die Aufrührer an vielen Orten gestraft wurden, kam auch auf den Reichstagen zu Augsburg und Speier im Jahre 1526 zur Sprache. Auf dem ersteren wurde beschlossen, daß die von ihren Herrschaften wieder begnadigten Aufrührer „unangesehen solcher ihrer Verhandlungen, an den Gerichten als Richter, Urtheilsprecher und Zeugen, und sonst zu allen rechtlichen Sachen unverwürflich gebraucht werden" dürfen**); auf dem letzteren wurde diese Bestimmung nicht nur bestätigt, sondern auch den Obrigkeiten empfohlen, „sie und andere in ihren Anliegen und Beschwerden jederzeit gnädiglich zu hören, und nach Gestalt der Sachen, gnädiglichen und förderlichen Bescheid zu geben, sie auch durch sich selbst, ihre Amtmann, Schultheißen und andere Diener nicht unbillig beschweren, sondern welcher Recht leiden mag, dabei bleiben zu lassen"***). Wer beschädigt worden, soll den Schaden von der ordentlichen Obrigkeit des Beschädigers oder am k. Kammergericht nach Ordnung des Reichs schätzen lassen, und bei dieser Schätzung soll es bleiben, und der Beschädigte den Beschädiger deßhalben weiter mit der That oder sonst unangefochten

*) Vergl. C. Jägers Gesch. von Heilbronn. Bd. 2. S. 45 f.

**) S. §. 4. des Reichstagsabschieds zu Augsburg. Anno 1526. Bei Senkenberg Th. 2. S. 271.

***) S. §. 6. des RAbsch. zu Speier Anno 1526. Bei Senkenberg Th. 2. S. 274.

lassen, es sei mit oder ohne Recht. Wenn aber der eine oder der andere Theil mit dem Erkenntniß beschwert zu seyn glaube, so soll ihm die Appellation bis an das Kammergericht unbenommen seyn *). Zu Gunsten der entflohenen Aufrührer schreibt ebenderselbe Reichstagsabschied vor **), die Obrigkeiten sollen sich „nach Gelegenheit eines jeden Verhandlung, dermassen erzeigen, damit sie die Unterthanen, so viel sich immer leyden will, mehr Gnad und Gütigkeit, dann die Schärffe und Ungnad spüren und finden mögen."

Daß trotz dieser Beschlüsse viele Herren höheren und niederen Ranges ihren Schaden übermäßig hoch anschlugen und noch Gewinn aus der Empörung ziehen wollten, daß ihre Forderungen allzu hart waren, und die gewesenen Aufrührer auf eine unbillige Weise vor den Gerichten herumgezogen und geplagt wurden, sah sogar der schwäbische Bund ein. Er erließ daher am 6. Juli 1529 ein gedrucktes Mandat, in welchem festgesetzt wurde: auf alle vorher gebrandschatzte Unterthanen soll eine bis auf Martini zu entrichtende Anlage von einem halben Gulden für jede Feuerstätte gelegt werden, und zwar, wie vormals, so, daß der Reiche sie auch für den Armen zu entrichten habe. Die Schätzung des angeblich erlittenen Schadens soll von denjenigen Bundesgliedern vorgenommen werden, welche keine Ansprache und Forderung haben; diese sollen den Schadenersatz nach ihrem Ermessen bestimmen, die Beschädigten aber denselben ohne Weigerung annehmen. Die Obrigkeiten und Herrschaften sollen diese Anlage bewilligen und bei ihren Unterthanen beitreiben; weiter aber sollen die armen Leute nicht beschwert, und von dem Bunde hiebei gehandhabt werden. Diese Anlage soll von den Bauern bezahlt werden, wenn sie auch nicht bei allen Beschädigungen und Gethaten waren, da sie sie durch ihre Ver-

*) Ebendas. §. 7. — Aus dem R.Abschied zu Augsburg, Anno 1526, §. 92. (Bei Senkenberg a. a. O. Th. 2. S. 320) geht hervor, daß mehrere Empörer und Anführer der Empörung ihre Obrigkeiten vor dem Kammergerichte verklagten und sogar Mandate und Citationen gegen dieselben auswirkten.

**) Ebendas. §. 8. Bei Senkenberg a. a. O. S. 275.

brüderung verursacht und gefördert haben, und sie, wenn es der Allmächtige nicht verhütet hätte, nicht minder denn Andere gethan haben würden. Trüge nicht einer mit dem andern wegen jener Verbrüderung Mitleiden, so könnte leicht unter ihnen selbst Aufruhr erwachsen, und sie würden nimmer zur Ruhe kommen, und für und für mit Recht umgetrieben und zu Kosten gebracht werden *).

Ueberall beschwerten sich die Unterthanen über die unerschwinglichen Lasten, die ihnen zur Strafe ihrer Empörung aufgelegt wurden **), und das Bewußtseyn allzugroßer Härte und unruhige Bewegungen, die sich hin und wieder zeigten, ließen manche Herrschaft einen neuen Ausbruch fürchten. Da z. B. die Mergentheimer und Andere aus der Umgegend auf dem Platze bei Königshofen, wo die Schlacht geliefert worden war, oft zusammenkamen und dort allerlei „seltsame“ Gespräche und Unterredungen hielten, verbot der Deutschmeister diese Zusammenkünfte bei schweren Strafen. Sie hatten eine eigene Formel, an welcher sie erkannten, wer zu ihnen gehörte. Wenn einer in ein Wirthshaus kam, sagte er zu dem Andern: „was leit dir an?“ erfolgte dann die Antwort: „das dir anleit, ligt mir auch an,“ so „eröffnen sie einander ihre Heimlichkeit“ ***). In Boxberg lagen zwei Bauern gefangen, weil sie entflohene Aufrührer beherbergt hatten; „sie werfen wüst Karten aus von künftiger Aufruhr“ ****). Es trieb sich in Franken und in der Pfalz auch eine Bande Bettler herum, welche nach der Aussage eines ihrer Genossen,

*) Aus den Ellwanger Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

**) Die von Löhelsterz führten z. B. an: sie seien blos gezwungen zu den Bauern gezogen und haben weder dem Deutschmeister noch einem andern von Adel Schaden gethan. Sie seien vormals durch Brand verderbt worden, jetzt sei ein jeder von Haus zu Haus von dem Pfalzgraven um 4 fl. geschätzt worden, überdieß sollen sie an den 202 fl. nach Boxberg auch noch ihren Theil zahlen. Sie bitten um Gotteswillen, ein Einsehen mit ihnen zu haben, daß sie bei ihrer Arbeit und Erblichem bleiben können.

***) Urgicht des Martin Olbert von Neidenau.

****) Schreiben des Deutschmeister'schen Kanzlers Balthasar Obrlin, vom 9. Septbr. an Georg von Wallenroth.

dazu bestellt seyn sollten, den Edelleuten und Andern, die gegen die Bauern und bei dem Bunde gewesen seien, ihre Schlösser und Höfe zu verbrennen. Churfürst Ludwig von der Pfalz erließ daher (am 8. Mai 1526) ein Ausschreiben an seine Amtleute, in welchem er ihnen befahl, auf jene Vaganten ein wachsames Auge zu haben, von denen Jeder ein besonderes Zeichen habe, das er in die Spitäler male; Mathis von Dachstatt, ihr Hauptmann, mache zum Wahrzeichen ein Rebenmesser und ein Kreuz darein; Franz Meissender von Grün, eine Narrenkappe; Jörg von Bachern, einen Hafen und ein Kreuz darein; Albrecht von Bamberg, eine Jakobsmuschel und zwei Jakobsstäbe kreuzweise darein; Hans von Strasburg, ein Michelshorn und eine Eule; Jörg von Laugingen eine Misthacke und ein Michelshorn; Durhans von Laugingen, ein langes Schwerdt und ein Michelshorn; Hans Metzger von Schweiz, eine Jakobsmuschel und ein Fleischmesser; Bach von Ruffach, eine Senshaue und ein Michelshorn.

Zu Anfang des Jahres 1527 zeigten sich in der Herrschaft Röteln, welche dem Markgraven Ernst von Baden gehörte, wieder Bauernhaufen, welche Emissäre ausschickten, um andere Bauern auch wieder zum Aufstande zu bewegen. Da man glaubte, Herzog Ulrich von Wirtemberg habe die Hand dabei im Spiele, schrieben die in Ulm versammelten Bundesräthe einen Zusatz auf 400 Pferde aus, und befahlen ein Drittel der Hülfe bereit zu halten *). Die Haufen zerstreuten sich jedoch bald wieder und die Ruhe wurde nicht mehr bedeutend gestört.

---

*) Schreiben des Land-Commenthurs der Ballei Franken, vom 21. Januar 1527.

Urkunden.

Nro. 1.

Wir Crafft graue von hohenloe vnd zu ziegenhayn ɛc. Bekennen offentlich mit dem briefe das wir Contz Jochim jn der hirspach gesessen jn vnsern verspruche vfgenomen haben Also das wir vnd vnser erben den selben dweil er lebet vertaydingen versprechen vnd halten wollen als ander vnser leibeigen lewt vnd vndertanen Dagegen hat der genant Contz Jochim sich verpfliecht vns vnd vnsern erben jerlichen zu geben ein halben guldin zu leybbete vnd den behanden vnserm Schultheis zu kupfferzelle den wir oder vnser erben ye zu zeiten daselbst haben werden vnd so er dots abgeen vnd sterben wirdet So sollen sein erben vns oder vnsern erben jn vierzehen tagen den nechsten darnach geben vnd Raichen zwen gulden zu hawptrecht vom leybe Darumb hat der genant Contz Jochim globt vnd gesworn vnsern vnd vnser herschafft schaden zu warnen vnd vns vnd vnsern erben gewertig vnd gehorsame zusein mit seinem leybe on widderrede das er auch sein leben lang dheinen andern leybes oder verspruche herrn suchen oder an sich nemen wolle wir vnd vnser erben sollen vnd wollen auch jne vns von seinem leybe zugewarten nit hoher dringen sunder wie obsteet pleyben lassen Des geben wir Jme diesen brief mit vnserm zu Ruck vffgedrucktem Secret Jnsigel versigelt zu Jngelfingen vff montag Nach dem Sontag Reminiscere, Nach Cristi geburt vierzehenhundert vnd in dem xciiij Jare. (den 24. Febr. 1494.)

Nro. 2.

Die gruntlichen vnd
Vnd rechten haupt artickel,
aller Baurschafft,
vnd hynderſeſſen
der Geyst-
lichen
O
der key-
ten,
von welchen sye sich
beschwert vermeynen.

M. cccc. quadratum, lx et duplicatum
V. cum transibit, christiana secta peribit.

Ein M. vier c. zwei L. darbey.
Vnd ein x das zwifach sey.
Bald man ein ein v. dartzu ist schreyben.
Werden nit souil secten der christen bleyben *).

*) Anmerk. Dieser Ausgabe erwähnt Strobel in seinen Beiträgen zur Lit. bes. d. 16. Jahrhunderts. Bd. 2. St. 1. S. 72.

Dem Christlichen leser fryde.
gnad Gottes durch Christum.

ES seyn vil widerchristen, die ytzund von wegen der versamelten Baurschafft, das Euangelion schmehen vrsach nemen, sagent, das sein die frücht des newen Euangelions? Nyemaant gehorsam sein, vnd sich an allen orten emporheben, vnd auffpömen, mit grossem gewalt zuhauffen lauffen vnd sich rotten. Geystliche vnnd welltliche oberkeiten zu reformiern, außzerewten, ia villeycht gar zuerschlagen?

Die wyderchristen.

Des newen Euangelij frücht.

Allen disen gotlosen freuenlichen vrteylern. Antwurten diese nachgeschribne artickel. Am ersten, das sie diese schmach des wort Gottes auffheben Zum andern die vngehorsamkeit ia die empörung aller Bawren, christenlich entschuldigen.

Antwort der Artickel.
Entschuldigung der arti.

Zum ersten, ist das Euangelion nit ein vrsach der empörungen oder auffruren die weyl es ein red ist, von Christo dem verheißnen Messia. Welches wort vnd leben, nichts dan liebe, Frid Gedult, vnd eynikeit lernet. Also das alle die in disen Christum gelauben, lieplich, fridlich, gedultig, vnd eynig werden. So dann der grund aller artickel der bauren (wie dann clar gesehen wirt) das Euangelion zuhoren, vnd dem gemeß geleben, dahin gericht ist. Wie mugen dann die widerchristen das Euangelio ein vrsach der empörung vnd des vngehorsams nennen? Das aber etlich widerchristen vnd feynd des Euangelij, wider solliche anmutung vnd begerung sich lönen, vnd auff bömen, ist das Euangelion nit vrsach, sondern der teüffel, der schedlichst feinde des Euangelij, der solchs durch den vnglawben in den seinen erweckt, hiemit das, das wort Gottes (das liebe, fride, vnd einigkeyt lernet)

Romano. 1.

vndergetrückt, vnd wegkgenommen würde. Zum andern, dann clar volgt, das die bauren in iren artickel solchs Euangelion zur leer vnd leben begerend, nit mügen vngehorsam, auffrierisch genent werden. Ob aber got die Bauren (nach seynem wort zuleben engstlich rüffend) erhören wille, wer will den willen Gottes tadeln? Wer will in seine gericht greuffen? Ja wer will seyner Maiestet widerstreben? Hat er die kinder Israhel zu im schreyendt, erhoret, vnd auß der handt Pharaonis erledigt; Mag er nit noch hewt die seinen erretten? Ja er wirts erretten. Vnd in einer kürtz. Derhalben Christlicher leser, solche nachuolgendt artickel, liese mit fleyß. Vnd nachmals vrteyl.

Esaie. 40. Romano. 8. Exodi. 3. Luce. 18.

Hie nachuolgen die articel.

Der erste Artickel.

ZVm ersten ist vnser demietig bitt vnd beger, auch vnser aller will vnd meinung, das wir nun furohin gwalt vnd macht wöllen haben, ein gantze gemeyn soll ein Pfarher selbs erwelen vnd kyesen. Awch gewalt haben, den selbigen wider zuentsetzen, wann er sich vngebürlich hyelt. Der selbige erwelt pfarher, soll vns das heylig Euangeli, lauter vnd clar predigen one allen menschlichen zusatz, leer vnd gebot. Dann vns den waren glauben stetz predigen; geyt vns ein vrsach gott vmb sein gnad zebitten, vns den selbigen waren glauben einbilden, vnd in vns bestetten. Dann wann sein genad in vns nicht eingebildet wirt, so bleyben wir stetigs fleyschs vnd blut, das dann nichts nutz ist, wie klärlich inn der geschrifft stat, das wir allein durch den waren glauben zu Gott kommen kinden. Vnnd allein durch sein barmhertzikeyt selig miessen werden. Darümb ist vns ein solcher vorgeher vnd Pfarrher von nötten vnd in diser gestalt in der geschrifft gegrundt.

1 Thym. 3. Titon. 1. Actuum. 14. Deutro. 17. Exodi. 31. Deutro. 10. Johannis 6. Gallath. 1.

Der ander Artickel.

Zum andern, nach dem der recht Zehend auff gesetzet ist im alten Testament, vnd im newen erfuldt, nichts dester minder wöllen wir den rechten korn Zehenden gern geben. Doch wie sich gebürt, dem nach man soll in Gott geben, vnd den seynen mittheilen, geburt es eynem pfarrher so klar das wort Gotts verkündt. Seien wir des willens, hynfuro disen Zehenden, vnser kirchbröpst, so dann ein gemeyn setzt, sollen eynsamlen vnd einemen, daruon einem pfarrhern so von einer gantzen gemein erwölt würdt, sein zimlich gnugsam auffenthalt geben, im vnd den seynen, nach erkentnus einer gantzen gemeyn, und was vber bleybt, soll man armen durfftigen, so in dem selbigen dorff verhanden seind, mitteylen nachen gestalt der sach, vnd erkentnus einer gemeyn. Was weytter vberbleibt, soll man behalten, ob man raisen müest von lands not wegen, darmit man kein land stewer darff auff den armen anlegen, soll mans von diesem vberschuß außrichten. Auch ob sach were, das eins oder meer dörffer weren, die den Zehenden selbs verkaufft hetten, auß ettlicher not halben, die selbigen so darumbe zu zeygen inn der gestalt haben von einem gantzen dorff, der soll es nit entgelten, sonder wir wöllen vns zimlicher weyß nach gestalt vnnd sach mit im vergleychen, ym solchs wider mit zimlcher zill vnd zeyt ablösen. Aber wer von keynem dorff solchs erkaufft hat, vnd ire vorfarn ynen selbs solches zugeeyguet haben, wöllen vnd sollen, vnd seind ynen nichts weytres schuldig zugeben, allein wie obstat vnsern erwelten Pfarrhern darmit zu vnderhalten. Nachmalen ablösen, oder den durfftigen mitteylen, wie die heylig geschrifft innhellt, sie seyen

wie dan die gantz epistl. zun Hebreer saget.

Psal. 109.

Genes. 14.
Deut. 18. 12.
Deutro. 25.
1. Thimo. 5.
Mathei. 10.
1. Corin. 9.

ein Christenlich erbieten.

Luce. 6.
Mathei. 5.
Man soll nymant nichts nemen.

geystlich oder welltlich. den kleynen Zehendt wöllen wir gar nicht geben, dann Gott der herr hatt das vich frey dem menschen beschaffen, das wir einen vnzimlichen Zehend schetzen, den die menschen erdicht haben Darumb wöllen wir yn nit weyter geben.

Genes. 1.

Der dritt Artickel.

Zum dritten, ist der brauch bißher gewesen das man vns fur ir eygen leut gehalten haben, welchs zuerbarmen ist, angesehen, das vns Christus all mit seinem kostparlichen blut vergossen erlost vnd erkaufft hat, den hirrten gleych alls wol alls den höchsten, keinen außgenommen. Darum erfindet sich mit der geschrifft, das wir frey seyen vnd wöllen sein. Nit das wir gar wöllen frey sein, kein oberkeyt haben wöllen. Lernet vns Gott nit wir sollen in gepotten leben, nicht in freyem fleyschlichem mutwillen, sonder Gott lieben, yn als vnnseren herren yn vnseren nechsten erkennen, vnd alles das so wir auch gern hetten, das vns Gott am nachtmal gebotten hat zu eyner eitze Darumb sollen wir nach seinem gebott leben, zeygt vnd weyßt vns diß gebot nit an, das wir der oberkeyt nit gehorsam seyen nit allein der oberkeyt, sonder Wir sollen vns gegen yederman diemietigen, das wir auch gern gegen vnsern erwelten vnd gesetzten oberkeyten (so vns von Gott gesetzt) in allen zymlichen vnd Christlichen sachen gern gehorsam sein. Seyen auch on zweyfel ir werdent vns der eygentschafft (als war vnnd recht Christen gern entlassen, oder vns im Euangelio des berichten. das wirs seyen.

Esaie. 53.
1. Petri 1.
1. Cori. 7.
Romano. 13.
Sapien. 6.
1. Petri. 2.
Deutro. 6.
Mathei. 4.
Luce. 4.
Mathei. 5.
Johannis. 13.
Romano. 13.
Actuum 5.
Ein Christlich erbieten.

Der vierdte Artickel.

Zum vierdten ist bißher im brauch gewesen, das kein armer man nit gewalt gehabt hat, das

wildpradt, gefygel, oder in fliessenden wasser nit zu fahen zugelassen werden, welliches vns gantz vnzimlich vnd vnbruderlich dunckt, sonder eygennutzig vnd dem wort Gottes nit gemeeß seyn. Auch in ettlichen ortten die oberkeyt vns das gewild zu drutz, vnnd mechtigem schaden haben will, vns das vnser (so Gott dem menschen zu nutz wachsen hat lassen) die vnuernufftien thyer zu vnutz verfretzen mutwilligklich leyden, myessen darzu still schweygen, das wider Gott vnd den nechsten ist. Wann als Got der herr den menschen erschuff, hat er im gewalt geben vber alle thyer, vber den vogel im lufft, vnd vber den fisch im wasser. Darumb ist vnser begeren, wann eyner wasser hette, das ers mit gnugsamer schrifft beweysen mag, das man das wasser vnwissentlich also erkaufft hette, begeren wir yms nitt mit gewalt zunemen, sonder man must ein Christenlichs einsehen dar in haben, von wegen bruderlicher lieb, aber wer nit gnugsam anzeygung darumb kan thun, sols eyner gemein zimlicher weiß mitheylen.

Genesis. 1.
Actuum. 10.
1. Thimo. 4.
1. Chor. 10.
Colloß. 2.
Ein Christlich erbieten.

Der funfft Artickel.

Zum funfften seyen wir auch beschwert der becholtzung halb. Dann vnsere herschafften haben yne die holtzer alle allein geeyguet, vnd wan der arm man etwas bedarff, muß ers vmb zwey gelt kauffen. Ist vnser meynung was fur holtzer seyen, es habens geystlich oder welltlich innen, die es nit erkaufft haben sollen einer gantzen gemein wider anheymfallen, vnd einer gemein zimlicher weiß frey sein eim yetlichen sein notdurfft in das hauß zubrennen vmb sonst lassen nemen. Auch wann von notten sein wurde zu zimmern auch vmb sonst nemen lassen, doch mit wissen der, so von der gemein

wie oben in dem ersten ca. des 1. buchs Mosi angezeyget ist.

Hierauß nit außreutung des holtz geschehen würt angesehen die verordenten. Ein Christlich erbieten.

darzu erwelt werden. So aber keins vorhanden war, dann das so redlich erkaufft ist worden, soll man sich mit dem selbigen bruderlich vnnd Christlich vergleychen. Wann aber das gut am anfang auß ynen selbs geeyget wer worden, vnnd nachmals verkaufft worden, soll man sich vergleychen nach gestalt der sach, vnd erkentnuß bruderlicher lieb vnd heyliger schrifft.

Der sechst Artickel.

Zum sechsten ist vnser hart geschwerung der dienst halben welche von tag zu tag gemert vnd teglich zunemen, begern wir das man ein zimlich einsehen darein thu, vns der massen nit so hart beschweren, sonder vns genedig hyerinnen ansehen, wie vnser eltern gedient haben allein nach laut des wort Gottes.

Roma. 10.

Der syebent artickel.

Zum Sybenden das wir vnns hinfuro ein herrschaft nit weytter wollen lassen beschweren, sonder wie es ein herschafft zimlicher weyß eim verleycht, also soll ers besytzen, nach laut der vereynigung des herren vnd bawren. Der herr soll nit weyter zwingen noch dringen, mer diensts noch anderst von ym vmb sonst begeren. Darmit der Bavr solchs gut on beschwerdt also ryegiglich brauchen vnd niessen mug. Ob aber des herrn dinst von notten weren, soll im der Bauer willig vnd gehorsam fur ander sein. Doch zu stund vnd zeyt, das dem Bauren nicht zu nachteyl diene, vnd yme vmb einen zimlichen pfening zu thon,

Luce. 3.

Tessalo. 6.

Der achtet artickel.

Zum achten sein wir beschwert, vnd der viel, so gutter inn haben, das die selbigen gut-

ter die gult nit ertragen konnen, vnd die bawren das ir darauff einbiessen vnd verderben, das die herrschafft die selbigen gutter, erberleut besichtigen lassen, vnd nach der byllikeyt ein gült erschöpfen, darmit der bawr sein arbeit, nit vm sonst thu, dan ein ietlicher taglöner ist seins lons wirdig.

Mathei. 10.

Der Neundt artickel.

Zum Neundten iseyen wir beschwert der grossen freuel, so man stets new satzung macht, nit das man vns strafft nach der sach, sonder zuzeytten auß grossem neyd, vnd zuzeyten auß grossem gunst., Ist vnser meinung, vns bey alter geschribener straff straffen, darnach die sach gehandelt ist vnd nit nach gunst.

Esaie. 10.
Ephesi. 6.
Luce. 3.
Ihere. 26.

Der Zehendt arttikel.

Zum zeheden sein wir beschwert, das etlich haben ynen zugeeygnet wisen, der gleychen ecker, die dann einer gemeyn zugehorendt, die selbigen werden wir wider zu vnsern eygen handen nemen. Es sey dann sach das mans redlich erkaufft hab. Wann mans aber vnbillicher weyß erkaufft hett, soll man sich bruderlich mit eynander vergleychen, nach gestalt der sach.

wye oben
Luce. 6.
Christliche erbiettunge.

Der Eylfft artickel.

Zum eylfften, wollen wir den brauch genant den todfal gantz vnnd gar abgethon haben, den nymmer leyden noch gestatten, das man witwen vnd weysen das yr wider Got eren vnd recht also schendtlich berauben sol, wie es an

Deutro. 18.
Mathei. 8.
Mathei 23.

vil orten (in mangerley gestalt) geschehen ist, vnd von den, so sie beschutzen vnd beschyrmen solten, hand sie vns geschunden vnd geschabt vnd wann sie wenig fug hetten gehabt, hetten diß gar genomen das Gott nit mer leyden will, sunder soll gantz absein, vnd kein mensch nichts hinfuro schuldig sein zu geben, weder wenning noch vil.

Esaie. 10.

Beschlusz.

Dieweil all Artickel ym wort Gots begriffen sein Christenlych erbyetung.

Zum zwelfften ist vnser beschluß vnd endtliche meinung, wann einer oder mer artickel alßhie gestelt (so dem wort Gots nit gemeß) weren, als wir dann nicht vermeinen, die selbigen artickel, wo man vns mit dem wort Gottes fur vnzimlich anzeygen, wolt wir daruon abstehen, wann man vns mit grundt der schrifft erklert: Ob man vns schon etlich artickel yetzo zugeb, vnd hernach sich befindet das vnrecht weren, sollen sie von stund an tod vnnd absein, nichts mer gelten. Der gleychen ob sich in der schrifft mit der warheit mer artikel erfinden, die wider Gott vnd belchwernus des nechsten weren, wollen wir vnns auch vorbehalten vnd beschlossen haben, vnd vns in aller Christlicher leer yeben vnd brauchen. Darumb wir Gott den herrn bitten wollen, der vns dasselbig geben kan vnd sunst nyemant. Der frid Christi sey mit vns allen.

Nro. 3.

Der gemaind beschwerd zu Oringew.

Uff dinstag nach Judica Im xxv Ist durch Inner vnd ewsser Rath auch die xxiiij ausschus nachuolgender gestalt gehandelt worden.

Mit namen Mathis hirsman. Haintz mawl. Conrad henn. Jacob wiesenbach, Hans grewlich. Martin beck. Albrecht Reyff. Michel rigel. Lienhart kantengiesser. Hanns Seum. Daniel salw. Wilhelm hen. Claus salw. Jorg wieland. Hans oberkainer. Fritz von Berchingen. Rainhart schmutz. Hans Schlegel. Conntz guman. Thoman wittich. Jorg kober. Georig virkornn. Wilhelm eysenhut. vnd Jorg seler.

Nun geb got gluck zu ainem
bestendigen Fridenn.

Erstlich Ist ainer gemaind bitt vnd beger Nach dem In Rath vnd gericht bishere Zwolff personen gangen sind. dieselben Zwolff person Im Rath lassen sie bleiben. Doch wes sich hinfuro gemayner Stat hendel betreffen. vnd sonderlich die hendel so treffenlich. das Zwolff redlich verstendig person diesen Zwolffen In Rath zu solchen hendeln verordent vnd genomen werden. die selben hendel mit ernst helffen Zuberatschlagen. Auch bey gemayner Stat Rechnungen vnd vsgeben auch Innemen Zu sitzen vmb verhutung viler nachrede. doch sol es dis artickels halben gehalten werden wie es Zu Weinsperg vnd anderswo vngeuerlich gehalten wurdet.

Zum andern Nach dem etlich Statuta vnd ordnungenn begriffen Sey ainer gemaind beger. das die selbigen Statuta alle Jar offenlich sollen verlesen werden ainer gantzen gemainde vnd darnach von solchen verlesen Statuta vnd ordnungen wegen Sollen die Zwolff Im Innern Rathe desglei-

chen die andern verordenten Zwollff person mitainander nidersyzen. die helffen Zu bessern Zu mindern vnd Zu meren. vnd sonderlichen die besen Statuta vnd ordnungen abtzuthun vnd dagegen ander gut Statuta vnd ordnungen begriffen vnd furgenomen werden. Nach aller Jrer besten verstentnus.

Zum Dritten sey ainer gemaind will bitt vnd maynung dieweyl Jerlich vier Jarmarckt, seien sie beschwerdt am Saltz das Jederman gestat vnd vergent werde an solchen merckten Saltz fail Zu haben vnd sunst Zu allen Zeiten, vnd Jederman bey den selbigen mogen vnd macht haben Saltz vmb Jren pfennig zu kawffen. Doch sol Zu solchen Jederman vngetzwungen vnd vngetrungen seyn. Aber doch mag ain Rath daneben auch saltz fail haben.

Zum vierdten ainer gemaind bitt vnd beger. das man das vngelt geb. wie von alter her Nemlich von ainem eymer weins ain viermeslin vnd ain mas; desgleichen sollen die gaistlichen personen Jn solchem artickel auch begriffen sein. Vnd sol deshalben mit kainem kain geding gemacht. Sonder welcher das nit hielt der solt darumb gestrafft werden nach erkantnus Raths.

Zum funfften seien sie beschwert am gewicht vnd sonderlich am Flaisch datz ꝛc. Vnd deshalben ainer gemaind vleissig bitt vnd beger. das alt gewicht zu geben vnd sie dabey pleiben zu lassen.

Zum Sechsten des waggeltz halben, betreffen korn vnd dinckel das vom korn vnd dinckel das halbthail genomen werde. Nemlich von aim Zentner Zwen pfennig.

Zum Sibenden sey ainer gemaind bitt vnd beger das ain Erbar Rath wolle mit vnsern gnedigen hern von ainer gantzen gemaind wegen des kornsmarckts halben handlen. Jnen den wie von alter her helffen Zu handthaben. damit Jederman Zu freyem kawff sten vnd kawffen moge. wie Zimlich vnd billich. vnd bey weyland graff Craffts sayligen gedechtnus der gebrawch gewest vffgericht vnd gehalten worden sey.

Zum achten ainer gemaind bitt vnd beger das man Zu den nechstkunfftigen bethe. Nemlich die Zwollff Jm Rath.

auch die andern Zwolff vs der gemaind. zusamen nidersitzen. die helffen souil vnd müglich Zu lindern vnd zu leichtern vnd wes Zu leichtern ist. vnd wo nit wollen sie thun als gehorsam lewt.

Zum Newndten das ain Jetlicher burger Zu Oringew mog mit dem Zehenden pfennig mit seim weyb vnd kindern hinausfaren vnd sich damit seins Burgerrechten auch der Leybaigenschafft ledigen sambt weyb vnd kindern.

Zum Zehenden Nach dem bishere ain Murmlung gewesen des gemaynen trisels wegen 2c. Zu furkomen Solcher red vnd murmlung sey ainer gemaind bitt vnd beger Das nun hinfuro Zwen von dem Rathe vnd Zwen vs dem ewsser Rath gewelt werden damit vmbzugen. vnd dasselb helffen Zuuerreden wie sich geburt.

Zum eylfften des Zols halben, den selben Zol wollen sie Iren guedigen hern gern gestatten. gonnen vnd Zu sten lassen. Doch das Ir gnaden weg vnd steg one gemayner Stat Costen. vnd schaden dauon bessern vnd erhalten.

Die gaistlichen personen Zu
Oringew betreffen.

Item es Ist auch ains erbarn Raths vnd gemaind begere. das sie die gaistlichen personen alle samentlich vnnd sonderlich sollen alhie Zu Oringew Burger werden vnd sein mit glubten vnd pflichten wie sich geburt angenomen werden Vnd so sie also burger worden sind. das sie sollen.beth. wach Zu geben schuldig seyn. dartzu mit Zollen datzen vngelt vnd sunst aller anderer beschwerden halben Zuthun verbunden seynd. als wie ander burger Zu Oringew dartzu vmb alle vnd Jede sachen Recht geben vnd nemen.

Dagegen sollen sie die gaistlichen von Rath vnd gemaind gehalten werden wie ander Burger.

Vnd sollen hinfuro Dechant Capitel oder Stifft Zu Oringew dem brobst weder heller noch pfennig geben. Sonder dasselb In gemayner Stat nutz bewennt werden.

Nach dem bishere ainer gemainde ain vffrurischer predinger bestelt. der Inen das wort gottes solt gebredingt haben.

sey doch das nit beschehen sonder mer gesagt. vnd gebredingt das Zu vffrur dem wort gots gantz vngemes die vnuerstendigen darburch an ainander gehetzt 2c. Sey nun ainer gemaind vnterthenig bitte vnd beger. das Zuuorderst In solche gebrechlichait das nit der wenigsten aine sey ain gnedigs Insehens Zehaben. den oder ain andern geschicktern oder verstendigen. an die Cantzel Zu stellen. der das wort gottes one allen menschlichen Zusatz Clar vnd lawter sag vnd preding. sie darburch Zu frewndtlicher bruderlicher liebe Raitzen vnd Zu kaim bosen.

Zum Letsten so will ain gemaind Inen vorbehalten haben Wo ain gemaine Reformation wurde geordent. oder gemacht, durch weltlich oder gaistlich oberkait. Das dem Euangelischen gesatz vnd dem Rechten billich vnd gleichformig were. Vnd wie es sunst derhalben In andern Furstenthumben. graueschafften vnd herschafften. furgenomen. vnd gehalten werde. des wollen sie sich auch halten der Zuuersicht vnser gnedige hern werdenn Inen In solchem hilfflich vnd Rethlich sein.

Der bawern beschwerde.

Vff dinstag nach dem Sontag Judica.

Anno xxv. Kirchensaller amptt.

Haben alle bawerschafft der Herschafft hohenloe In Oringer ampt Zu Oringew Ir beschwerden In articklen wie nachuolgt angetzaigt vnd furbringen lassen.

Zum ersten wie die Zwolff artickel Im drucktenn büchlin begriffen sein. wollen sie also vfftzurichten vnd beuesten begert haben. Vnd wo Ir etlich dunckel nit Zu gnugsamem verstant gebracht Zu lewtern vnd Zu gnugsamem verstant bringen vnd fassen.

Item furo wollen sie des vngelts erlediget vnd Zugeben nit mer schuldig sein.

Item aller Zoll wie bisshere vffgelegt worden nit mere

Sonder allain ain Zimlichen weg Zoll Zu geben schuldig sein.

Item ob angeregter Irer artickel ainer oder mer vngeburlich sein mochten eracht werden wollen sich weysen lassen mit gnedigem einsehen.

Item sie wollen kain Forstknecht vber Ire welde oder ainich verbot mer haben. noch halten. Ire holtz Zu Irer one verbot geburender nodturfft Zugebrawchen.

Item an orten die weinwachs Jerlichs erbawen wollen der arm der Sibenden oder Zehenden daruon Zugeben nit schuldig sein. wollen auch das Ir weynbau Zu herbstlichen weylen nit verbant. oder Zu lesen verbotten. Sonnder wan ainen weingarter fur gut ansehen wurdt sein wein Zu lesen. Zu winden vnd thewhen wan vnd wo Ime gelegen sein wurdt.

Dergleichen Ist der von Ornthal. Michelbacher, pfedelbacher, Zweyfflinger ampt der von Veremberg Weinspach Capeln Selbach maynung auch.

Item der Schefereien halben 2c. bitten vnd begern die armen vnd vnterthanen. das Ir bede gnedig hern Inen es sey In dorffern oder Fleckenn gnediglichenn gestatten vnd vergonnen wollen Ir Jeden schaff Zu haben vnd souil vnd er dero neren moge.

Nota hawptrecht vnd handtlons *) wie dan Im gedruckten buchlin stat:

Desgleichen der leybaigenschafft vnd wildtbretts halben.

*) Der Verfasser einer der schärfsten und aufrührerischesten Schriften, die zu jener Zeit wider die Obrigkeit erschienen, „an die versamlung gemayner Pawerschafft 2c. nennt im 3. Cap. das Handlohn und Hauptrecht ein schandtlon vnd raubrecht. — S. Strobels Beiträge 2c. Bd. 2. St. 1. S. 45.

Nro. 4.

Wir Albrecht vnd wir georig grauen von Hohenloe ic. gebrudere sind bericht wie Ir Burgermainster rathe gericht vnd gemeinde Zu oringew auch andere vnser Vnderthanen Nechte In der Nacht Zwischen ir vnd zehen horen vnserm keller Zu oringewe der aus vnserem beuelhe vnser Stat oringew beschliessung aller statthor schlussel habt gewaltigklichen Zu ewrn handen genomen gegen denselben auch detlichen gehandelt Daran nit ersettiget gewesen sonder Zu villen vnsern vnderthanen ausserhalb oringew Zn euch Zuziehen geschickt vnd etlich derselben die diesen ewrm freuel furnemen nit anhangen wollen hierzu Zu Zwingen vnderstanden Das hetten wir vnns Zu euch allen vnd Jeden In sonder dieweil Ir bishere von vns mit gnaden gehandhapt geschutzt geschirmet bei fride vnd recht one einiche beschwerlich vfflage Der wir von euch nye berichtet ob Ir der hettent ewr verwantnus nach In keinen wege versehen, Vnd wiewol wir diese handlung durch verfertigung des vesten vnsers diener caspar schencken von winterstetten derhalben wir Jne Zu euch Zu reiten beschaiden, abzuschaffen vorhaben So haltent Ir aber den selben vnsern diener sampt Zwaien vnsern Knechten vnd vnserm botten die wir vff heut Zu euch gefertiget bei euch vff vber das Ir gemelt vnserm diener zu sagen gethan das er sich args oder vnguts Zu euch nit versehen solle Das tragen wir Zu euch pillich hoch Mißfallen Dem Nach ermanen wir euch alle vnd Jede In sonder bei den pflichten damit Ir vns gewant das Ir dieses ewr furnemen one allen verzugk abstellent euch vnser graueschafft stat schlussel nit verfahet oder annement sonder die Zu vnsern handen stellent Darzu vnsere diener vnd botten vorgemelt nit bekomert oder einichs wegs vffhaltet Desgleichen andere vnsere vnderthanen die sie Zu euch nit begeben wollen Noch in dieses vffrurig emporung Inbegeben vorhaben sampt denen Ir Zu euch verbot vnd gezogen gentzlichen ent-

schlaget Das wollen wir vns Zu euch ewr verwandtnus Nach zu geschehen gentzlichen getrosten vnd versehen Dan wo nit mochte beschwerlichers hieraus folgen begern des ewr schrifftlich richtig vnuerlengt antwort mit diesem vnserm botten Darnach haben Zu richten Datum Newenstein vff Dinstag Nach Judica a. rc. xxv. (d. 4. April 1525.)

Nro. 5.

Wolgebornen Gnedig herren Eur gnaden schreiben vnns gestern Zukommen, habenn Wir Eur gnaden halben vndertheniglichen empfangen vnnd verlesen vnnd darvmb wir der Stat thor Schlussel Zu vnnsern hanndenn genomen, Ist alles kainer argen Mainung, Zuuorderst auch Eur gnaden halbenn, Das wir sie nit fur herrn achten, oder halten wolten beschehen, Sonnder allein auß bedranncklichen mergklichen vrsachen, wie Eur gnaden ambtman gestern vonn vnns gnugsamlichen, doch den wenigsten thail verstanndenn vnnd vernomen hat allain das wir Zu got vnnd Euren gnaden verhoffen vnns als armen beschwerdten leuten, Dardurch erleichterung Zu erlanngenn, vmb des willen wir auch des gesterigen tags vnnsere beschwerden ylannds von artickeln Zu artickeln, wie wol der noch vil voraugen wern, die wir aber vmb kurtz willen fallen, In bei wesen Eur gnaden amptmans stellenn vnnd begreifen lassen, vnnd daruff gedachten amptman mit behenndigung der selben Zu Eurn gnaden abgefertigt, vnnd Ine Insonderhait auch hoch ersucht vnnd gebeten, sollicher beschwerlichait halbenn gegen Eurn gnaden ain guter henndler vnnd mitler Zusein, Der Zuuersicht er der amptman hab nun sollich artickel die wir nit fur vnbillich achten, oder halten, an Eur gnaden gelanngenn lassenn vnnd wern der vnndertheuigen Zuuersicht geweßt Eur gnaden

sollten Inn sollich vnnser bedranncknus vnd beschwerden ain gnedigs Insehens gehabt, vnnd vnns die gemiltert haben, dann wir Je Eur gnadenn fur vnnsere Recht erplich Naturlich hern erkennenn auch darfur halten, Souer vnns der angezaigten vnnd gestelten artickel halben, wie sie Im buchstaben vnd Im druck begriffen sind vonn Eurn gnadenn milterung vnd leichterung beschicht Dann mit der Zeit ain Verennderung, oder das ain Newe Reformation wurde vffgericht, oder furgenomen, wollenn wir vnns der selben auch gemeß halten, Vnnd ditz vnnser furnemen vnd begern, wo es fur vnbillich geacht, oder gehalten werden wolte, fallen lassen, Vndertheniglich bittend Eur gnaden wollenn sollich Vnnsere beschwerden vnnserenn halbenn gnediglichen behertzigen vnnd bedencken damit wir als arm leut bey Eurn gnaden bleybenn mogen, vnnd vmb das wir Eurn gnaden vff Ir gesterig schreyben mit anntwort nit begegent Ist dar vmb vnnderlassenn dweyl der ambtman deßhalben befelch gehabt Zu Eurn gnaden Zu Reyten Mit gnediger beweysung wie wir vnnderthenigs vertrauen In Eur gnaden setzen Das wollenn wir vmb Eur gnaden Jnn aller Vnnderthenigkeit mit leyb vnnd gut verdienen vnnd Nach dem die sachen kain stilstand erleyden mag bitten wir Eur gnaden noch ditz tags vmb gnedig antwort, Dat. Mitwochs Nach Judica Anno rc. xxv. (d. 5. April 1525.)

Die ganntz Versamlung
Zu Oringaw.

Den Wolgebornenn herrn herrn Albrechtenn vnnd herrn Gorigen Grauen Von Hohenloe rc. geprudere, Vnnsernn gnedigenn herrnn.

Nro. 6.

Wir albrecht vnd wir georig graffen von Hohenloe rc. gebrudere. geben vnsern vnderthan Burgermaynster Rathe

gericht gemainde vnd vnser versamlenten bawerschaft vff die artickel sie vns durch den vesten vnsern diener Caspar Schencken von Winterstetten vbersant Jrer aller bewilligung nach diesen gnedigen beschaide

Anfenglich So sind vns erstlich die gestelten artickel. So die gemaind Zu Oringew gegen vnserm Rath vorgehabt nit sonder enderlich Wo wir auch Je von Jnen allen oder ainsthayls derhalben ersucht weren. vns die selben geuerlicher weis abtzuschlagen oder Zu endern nit Zu wider gewesen. derhalben milterung vnd gnedigs Jnsehens Zu haben, vnd die was Zu lessig erkant haben wolten.

Am andern haben wir vnser bawerschafft vberschickt druckt bwchlin mit etlichen angehengkten geschryben artickeln die Jm selben vnbegriffen vernomen rc. dieweyl wir dan wissen das dergleichen drucke viler lay gestalt wie Jedem Zu fal kompt ausgangen vnd Jn der Euangelischen vnd Rechtlichen schrifft dieses bwchlin bey den hochgelerten der hayligen schrifft vngegrundet verstanden wurdet. So wollen wir solchs vnangesehen vnsern vnderthan. der gemain bawerschafft Zu gnaden hiemit Jrem schrifftlichen begern nach bewilligen vnd Zu lassen Was gemainlich bei den stenden des hayligen Romischen Reichs oder den vier bekrayssungen Reynlant Francken. Bayern. Schwaben. geordent. gesatzt vnd Reformiert wurdt, gleicher weis wie ander Zu haben. Zu geniessen vnd vhebig Zu sein. Vnd wo vnser vnderthann burger vnd bawern, als wir vns versehen diesem gnedigen Zu lassen nit widerstreben sollen sich all vnd Jede sie sind wer sie wollen dieser ergangen handlung args oder vnguts Zu vns nit versehen. Sonder solch sachen hiemit abgetragen vnd Jn vngutem gegen Jnen nit geant werden Jn kainen wege doch das vns vnser Stat schlussel Zu handen gestelt

So dan

Wollen wir al die Jhenigen So aus vnser grafffschafft ausgedretten. hinwegkomen. oder dieser versamlung anhengig. doch haltung Jrer vrphede. hiemit gesichert haben doch das sie vns vmb forderung wir Zu Jnen haben. Rechts stan vor

den xxiiij Zu Oringew dagegen stat vns nit Zu wider Ob sie forderung Zu vns vermainten Zu haben wie sie nach des hayligen Reichs ordnung geburt Rechts nit vortzugan.

Wo aber vnser vnderthan die seien Burger gemainde oder vff dem lande an diesem vnserm gnedigen Zu lassen nit gesettiget sein vermainten — Das wir vns nit versehen vff das sie al oder ains thails Inen Zu vffrur oder Zu samen thun glimpff Zu haben nit schopffen. Sonder mer von vns aller Zu lassung vnd begnadung befinden mogen So erbietten wir vns entlichs. furderlichs, vnuerlengts. Rechtlichs oder gutlichs austrags. fur vnsern aller gnedigsten hern den Romischen kayser. Seiner kayserlichen Mayestat Regiment oder Camergericht. den loblichen Bundt Zu Schwaben oder wo Inen dieser furschlag nit gemaint. alsdan fur vnser gnedig hern vnd Frewnde die Churfursten Fursten und Stete Maintz Trier Ertzhertzog ferdinanden. pfaltz graff ludwig ꝛc. Wurtzburg Bamberg bayern Margraff Casimir Zu Brandenburg. Nurnberg. augspurg. Vlm Strasburg. hagenaw. Wurmbs. Speier. hal. haylbron Nordlingen Rotemburg. Dinkelspuel. Wimpffen. Oder aber fur xx vnpartheyisch verhorer. der wir x vnd Ir x geben mit ainem obman des versehens Ir werdent vber vorig vnd dis erbieten ewch als gehorsam vnderthan haltenn Dan wo es nit beschehen solt wer vns Ie wider wurden genotrangt furtzufassen das wir lieber vertragen. Vnd dieweyl wir Je Zuuersichtig Ir seist ewr verwantnus so gar Zu Ruck Zu schlagen nit genaigt. begern wir ewer verschrieben antwort. mit diesem vnserm botten. Dat. Newenstein vff Freitag nach Judica Anno ꝛc. xxv. (d. 7. April 1525).

Nro. 7.

Wir albrecht vnd wir georig graffen von Hohenloe ꝛc.

gebrudere. fugen allen vnd Jeden vnsern vnderthanenn. die sich dieser Zeit In vffrur vnd emporung begebenn vnd Jetzo bey ainander zu Schontal sein Zu wissenn. Nach dem wir ewch allen vnd ewer Jedem sonderlich Zugeschriben das wir gegen ewch alles. das bey denn stenden des hayligen Romischen Reichs. oder den: bekraissungen Francken. Bayern. Schwaben Reinlant geordent. gesatzt vffgericht vnd Reformiert wurdet annemen. ewch darbey pleiben Zu lassen. Dartzu vns gegen ewch furderlichs vnuerlengts Rechtlichs oder gutlichs austrags. fur kr. Mt. Churfursten. Fursten. Stette vnd ewer selbs Zu setzen vnd obman. wie das selbe vnser schreyben ausweiset. erboten das (dan bey ewch Zum thayl. wie wir vns keines wegs versehenn hettenn. nit will bedacht werden Jedoch vernemen wir das solch abschlegig furfassung ewer aller gemutt vnd maynung nit sey. Dartzu das etlich vnder ewch dieser vffrur vnd emporung nit schuld tragen. Hierumb alle die Ihenigen. die sich an Rechtlichen oder gutlichen austrag gegen vns wollen settigen lassen. Nach dem als wir vernemen Jr ewch Zusamen verpflichtet die gerechtigkait Zu handthaben. So vns dan Je nit gemaint ist. wider das hailig Euangely oder gerechtigkait In ainichen wege Zu handlen. Vnd wir vns Rechts gegen ewch vberflussig erbotten. So gebenn wir allen den selben die sich Rechts ordnung vnd satzung wie die vffgericht gegen vns benugen lassen wollen. In vnser graffschafft Zu Jren weyb vnd kinden sicherhait. trostung vnd ain frey gelait also das sie sich dieser sachen halben args oder vnguts Zu vns vnd den vnsern nit versehen dorffen In kain weg. Des schreyben wir ewch hiemit vnd In krafft dis brieffs Zu vnder vnsern sigeln dem vestiglichen also nach Zukomen. geben Zu Newenstain vff den palm Tage Anno ꝛc. xxv. (den 9. April 1525).

Nro. 8.

Wir Albrecht graue von Hohenloe ꝛc. Embieten vnsern vnderthanen hauptleuten vnd den Hoenloischen versamleten In Stetten vnd Dorffen, als Ir vns vff hewt ein schrifft gein langenberg vmb vier Horen nach Mittage zu gesant Ist der wolgeborn vnser freuntlicher lieber bruder georig graue von Hohenloe ꝛc. nit bei vns haben aber sollich ewr schreiben gedachten vnserm bruder zugesent vnd Dieweil Ir vns je so hochlich bitten so wollen wir vnd vnser bruder vff Morgen dinstag Zu acht horen ob got wil zu grintbuel sein Darumb wollent Jemant von euch des orts verordnen so wollen wir mit euch selbst Muntlich handlen, vnd an vns aller erberkait nit Mangel erscheinen lassen Doch das wir baide vnd die vnsern Zu bei vnd von euch bis In vnser Jedes gewarsam leibs vnd guts sicher seien der gleichen solt Ir euch args oder vnguts zu allen den vnsern auch nit versehen, Datum Langenberg vff Montag Nach palmarum Anno ꝛc. xxv. (den 10. April 1525).

Ir wollent vns auch ewr gnugsam sicher glait Zu bei vnd von euch wie Ir vns hewt zugeschrieben habt mit diesem vnserm knecht vns zu pringen zu senden.

Nro. 9.

Wir die verordente hauptleut des hauffens dieser zeitt Zu Newenstein versamelt, Embieten dem wolgeborn Hern Albrechten grauen von hohennloe ꝛc. vnd fugen euch zu wissen, Nachdem Ir vns in dieser stund ein offnen brieue Zugeschickt, begerend auf Dinstags zu morgens vmb viij awer zum Gruntpuhel, etliche vnsere verordente hinzuschicken des-

selben orts Wollet Jr derzeit auch erscheinen, mit angehengter beger, Euch vnd die ewern so Jr mit euch bringen wert mit gnugsam versicherung vnd glait Zu vnd von vnns Jn ewer sicher gewarsam Zuuerglaiten mit weitherm Jnhalt rc. haben wir horen leßen, Vnd fugen euch daruf widerumb zu wissen, das vns dieser Zeitt zum Gruntpuhel etliche von vns verordente Zu euch Zuschicken nicht gelegen, Wo Jr aber euch Jn handlung mit vns Zubegeben gmaint, so moget Jr auf die Zeit Dinstags Zu morgen vmb viij awer hie zwuschen der rechten vnd furstadt mit Zehen pferden stark vngeuerlich, erscheinen, Doselbst hin vnd widerumb von dhannen biß Jn ewer sichere gewarsam Wollen wir euch von vnsertwegen vnd der wir mechtig sein vnsere sichere glait hiemit gegeben vnd Zugeschrieben haben, Des wir euch hinwider Jn antwort darnoch Zurichten wissens, nicht wellten verhalten. Datum vnter vnserm Jngesigel auf Montags zu nacht nach dem Palmen tag Anno rc. xxv. (den 10. April 1525).

Nro. 10.

Wir Albrecht vnnd wir Georig grafenn von Hohennloe rc. geprudere bekennenn offentlichen gein allermeniglichenn mit diesem brieue fur vnns vnnd vnnsere nachkommen vnnd erben Das wir vnns mit vnnsern vnnderthannenn die auß Oringew getzogenn vertragen habenn Jnmassenn hernach stat Erstlichenn die Reformationn betreffen Jst abgeredt was durch ganntzen hellen hauffen Reformirt vffgericht geordnet vnnd beschlossenn wurdet darbei zu pleiben Doch das die artickel so vnns hieuor Jnn schrifften zugeschickt mitler zeit gehalten vnnd zugelassenn werden Vnnd so balde die newe Reformationn vffgericht vnnd bestetigt worden ist alsdan sol

dieses der vnnsern furnemen Crafftlos tode vnnd abe sein Die vnnsern sich alßdann In sollichr newn reformation gegen vnns der oberkait vnnd aller verwanndtnuß halbn die graueschaf hohennloe betreffenn gleichformig vnnd gemeß halten vnnd thun als gehorsam vnnderthann fur ains Zum andern sollen alle die In dieser sachen verdacht oder verwanndt vnnd in sollichem hanndel begriffenn sind vnnd sein mochten Es sey In Stettenn Dorffernn weilern fleckenn hefen vnnd wie die mochtn genant werdn nyemant außgenomen vnd dieser graueschaf hohennloe sie seind gaistlich oder weltlich vnnderworffenn Inner vnnd außerhalbenn der graueschafft dieser ergannngen hanndlung halben wie sich die verlaufenn, erawgt, vnnd begebenn habn hiemit In diesem vertrage vffgehept geaint vnnd gericht geschlicht vnnd vertragenn sein Vnnd derhalben In argem oder vnngutem von vnns noch andere vonn vnnsertwegenn nymmermere zu ewigenn tagn mit gewaltigr oder rechtlicher hanndlung nichtzig geubt, noch furgenommen werdn gantz In kain wege Zum dritten solln alle die Ihennigenn so aus der herschafft vonn hohennloe ausgetreten vertriebenn vnnd Jetzo zu dieser versamlung kommenn sind nyemat auß genommenn Es sei gleich In Stetenn dorffern oder fleckn widerumb zu Iren weibernn kinden, vnnd hewßlichenn eren Jugelassenn. Auch In dieser Rachtung wie der obgesatzt artickel vermage vnnd außweist begriffenn vnnd anhenngig sein Vnnd wo wir oder annder In vnnser In vnuser graueschafft verwanndtenn ainich spruch oder vorderung zu denselben ausgetretenn zu habenn vermaintenn Deßgleichen dieselben hinwiderumb zu vnns oder auder graueschafft hohennloe verwanndten auch einich zuspruch vnnd forderung zu haben vermaintn vmb was sachen das were nichtzig außgenommen Sollenn von Jeder parthei zwolff vnnpartheisch manne mit sampt einem vnnpartheischenn obman von den viervnndzwantzig mannen genommen vnd erwelt werdenn Vnnd was die sampt dem obman In sollichnn sachnn vnnd hanndlungenn erkennenn vnnd sprechn dabei solle Jedertail enntlich vnnd vngewaigert pleibenn. Item des wilpredts halbn sol es also

gehaltenn werdenn bis zu der newn Reformation Dergestalt das ein Jeder solle megn vnnd macht haben das wildtpredt zu schiessenn an allen orten es sei Jnn weldenn oder vff eines gutern Doch mit dem gedinge das der da schewßt solle nemen von sollichm wiltpret das Jagerrecht das vberig sol der so geschossen hat vberantworten vnnserm amptma des orts vnns furter zubehenndigenn Vund wo sollichs nit gehaltenn wurde vnnd mit der warhait gnugsam darpracht der soll vnns für Jedes wiltpret zehen guldin zu bueß verfallenn sein Doch sollen wir dennselbigen hierumb gefennclich nit annemenn lassen Vnnd sol damit vns vnser Herligkeit Jagenns halbn vnbenommen sein Daruff solln wir vnnd vnser vnderthan hiemit diesem vertrage gegenainnander gericht geschlicht geaint vnnd vertragn sein sich kain tail gegen dem andrn vnnd dero verwandtn dieser sachn halbn args oder vnnguts Jnn kainen wege versehn dan wir Jncrafft dits briefe bei vnnsern greflichenn eren vnnd wirdn fur vnns vnnd vnnser erben vnnd nachkommen versprechennd alle vnnd Jede artickel die vnns von vnnsern burgrn vnnd baurn vberschickt vff Reformation vffgericht angenommen wolln auch widr die selbe alle vnnd Jede als vorstat nit thun noch schaffn gethan werden Dagegnn solln vnns die statschlussel zu oringew zu stundan geanntwort werdnn alles getrewlich vnnd one alle geuerde zu warem vrkunde sind vnnser Jnsigel offentlichn an disen brieue gehanngn Der gebenn Jst vff Dinstag nach dem Palm tage Nach Cristi gepurt funffzehenhundrt vnnd Jn den funffundzwantzigsten Jarn.

Nro. 11.

Wir Hauptman doppelfeldner, feldwaibel, fenndrich Vnnd gantze Versamlung des Hellen liechten Haufenns so vß Oringew gezogen bekennen offentlich mit disem brieff, das

sich die wolgeboren Herrenn Herrenn Albrecht vnnd Her Gerig Grauen von Hohenloe ꝛc. gebrudere, Vnnsre gnedig Herrn sich von Irer gnaden armen Vnnderthanen vnnd verwanndten wegen es sei Jnn Steten schlossern Dorffernn weylern vnnd flecken, aller derselbenn armen leute beschwerden halbenn, gnediglich gutlich vnnd freuntlich, mit wissen, veraint, gesetzt vnnd vertragen habenn, demnach Ist an ein Jeden wes stands oder wesens der sei vnnser ernnstlichs begern, sonderlich auch so zu disem Hauffen kommen sind, oder hinfure kommen werden, wider oder gegen obgedachte Vnnsere gnedige Heren Irer gnaden vnderthanen verwandten In argem oder vnguten, mit thetlicher, oder gewaltsamer Hanndlung In was weg das were, gar nichzit Zu uben, oder furzunemen, sonnder Ir gnaden vnnd die Iren helffen schutzen vnd schirmen bey Verlierung ewrs leybs vnnd lebens Zu urkund mit mein Gorigen Metzlers von Ballenberg bitschier vff Dinstag nach palmarum Anno ꝛc. xxv. (den 11. April 1525).

Nro. 12.

Georg. Graue von Hohenlohe ꝛc.

Vnnsernn Freuntlichen gruß zuuor. Fursichtigenn, Ersamenn vnnd weysenn, besondern gutenn Freunde, alß ir vnns vmb bericht. obe wir mit vnnsern vffrurigenn bauernn vertragenn, vnnd versonet, auch wes ir furnemenn. oder wie die sache geschaffenn seye, euch zuuerstenndigenn. geschriebenn, Haben wir angehefter bit vernommen, vnnd fugen euch zuwissenn, das die gemelten baurn, gestert Montags frue zu Schonthal vffbrochenn, vff Newenstain zutzogenn. Sich inns Stetlin auch Schloß, das inen von Niemannt bewhert. et-

wan bey achttausennt starcke. als die Hauptleut sagenn. gelegert, Darauß vnns von inen inn bethaidigung zugeen. mit betrawung. wo das nit geschehe. den Fleckenn vnnd Schloß. vnnd was darinn were. auch annderßwo zuuerhergenn. zuempotenn. Vnnd zeit zu inen. ob wir verträglicher gestallt. hanndeln woltenn. zukommen vnndertheniglich gebetenn, Also sindt wir vnnd vnnser bruder. heut dinstags zu inen kommen, vnnd inenn etwan manichen wege. wie vor zum tayle auch beschehenn. furgeschlagen, aber nichts dann ir furnemen bey innen erheben, vnnd erlangenn mogenn, Habenn inn betracht. was schadenns vnnd verderbenns. vnns vnnd den vnnsern. auß diesem wercke volgenn mochte. ain anstannde vnnd vertrage. biß vff ain kunfftig Reformation. die sie mit anndern baurenn zumachen vorhabenn. angenommenn, Also das die auß vnser graueschafft ziehenn, vnnd wie wir bericht. Den wege den nechstenn vff Liechtennsternn. volgends vff Necker Sulm. Wympffenn. Wydernn. vnd hienach vff Wurtzburg zunemen, wolten wir euch. den wir zu sonndernn Nachbaurlichenn vnnd freuntlichenn willenn genaigt. nit verhaltenn, Datum Walldennburgk. Dinstags zu abent. nach palmarum, Anno ꝛc. funffundtzwaintzigstenn.

Den fursichtigenn Ersamenn vnnd weysenn. vnnsern besonndernn gutenn freundenn Stetmaister vnnd Rhate zu Schwäbischen Halle.

Nro. 13.

Ich Gorg metzler von Ballennberg öbrister Veldthaubtman vnd andere verordnete Hauptlewt des versamelten hellenn lichten hauffens Empietten dem öbersten hauptman In der besatzung zu bringew zu wissen Vnnd ist auch Vnnser befelch vnnd meynung Das er mögen vnd macht haben soll Von al-

len denen geraysigen Der herschafft hohenloe ꝛc. zugethan vnnd verwandt pflichtung an Vnnser statt vff sein vertagung anzunemen vnnd zu hulden nichzitt wider den hauffen thetlichs Noch sunst gantz nichzitt für zu nemen In kein weg Darzu sie auch vnnsernhalben frid vnnd glait haben sollen zu Vrkunde mit mein Jorgen metzlers Bitschir vff den letzsten Osterfeyertag Anno ꝛc. xxv. (d. 18. April 1525.)

Doch sollen sie nit gemant werden, one Ir gnedig herrn sonder wo ir gnedig herrn hinziehen Der selben sollen sie auch gewertig sein.

Nro. 14.

Wir hawbtleut Reth vnd gantz versamlung des gemaynen Cristenlichen hawffens Otenwalds vnd Neckertals thun kwnth Nach dem nit allein wir sonder auch ander mer Cristenlich versamlung, durch schickung gots grosse mengel des wort gots so bisher gewesen zu erheben. Dartzu die mergklichen vnd vil beschwerden wider Christenliche liebe von obern gewaltten getragen In messigung vnd erleichterung Zu stellen furgenommen. wie dan solchs die verfaßten xij art. begreiffenn. So langt vns an mannigfaltig Irrung Zwitracht vnd mißuerstandt. die bei gemaynem volck erwachsen vnd vff ferrer freihait. dan die selben art. vermogen furgeworffen. Auch In vil vngehorsam der vnderthanen fliessen verwustung etlicher nutzbarn ding pringen vnd Zubesorgen. alles das Zu friden ainigkait vnd gutem Fromen angefangen ist In Zerruttung vnder vns selbs komen Dothschleg vnnd ander vbel entsteen mogen. Solchs alles Zu vnderfahenn vnser gutt getrew furnemen Zubesorgen vnd Zuhanthaben habenn wir der xij verfasten angetzaigten art. ain erklerung vnd darneben etlicher

notturftiger stuck Zu hinlegung merer gebrechen ain weiterung begriffenn wie die von stucken Zu stucken hernach volgenn.

Zum erstenn

Item ain Jede gemain soll mogen gewaltt vnd macht haben ain Pfarrer oder Pastor der das wort gots getrewlich dem volck predinge vnd furtrag. auch In guten sittenn vnd Cristenlichem wandel vorgee. Zu erkiesen vnd erwelen macht habenn. wie offt vnd so dick es die not erfordertt. Auch gewaltt haben den selben widerumb Zu entsetzenn wan er sich vngeburlich hieltte

Zum anderun

Item ain Jede Stat vnd Fleck soll den grossenn Zehenden von Wein Korn vnd allem getraid getrewlich einsamlen vnnd In dem selbenn Fleckenn darinnen er gefallen hinderlegen bis Zu end vnd beschlus ainer gemaynen Reformation Der klain Zehend soll gantz tod vnd ab sein.

Zum drittenn

Die leibaigenschafft soll gantz vffgehaben Crafftlos sein vnd nichs mer gelttenn.

Zum viertenn

Ain Jeder burger oder Bawer In Steten vnd dorffernn soll macht habenn vff seinem grund vnd Boden das wilttbrecht Zu fahenn. schiessenn vnd abthun Also auch sunst meniglich dasselbig auch also als sein aigen gut behaymschen vnnd vertzeren nach ains Jeden gefallen.

Item die wasser vnd Bech so bisher verbant vnd bei leibsstraff verbotten gewesen sind Zuuor der gaistlichen sollenn allermeniglichem vffgethan vnd frei gemacht sein. Es wer dann sach Das man mitt gnugsamem grundt beweisen vnd darthon möchte Das es erkawfft oder Zinsbar gemacht worden were. bis vff gemaine Reformation.

Zum funfftenn

Mit der beholtzung söllen alle vberhaw vnd welde In Steten von Burgermaynster vnd Rathe. In den dorffern Schultheis vnd gericht gehandthabtt werden. das nit ain Jeder

seins gefallens darinnen hawen wolle. Sonnder von Jedes flecken Rath vnd gericht, lewtt aus der gemainde dartzu verordnen Wo alsdan die selbigen Zu hawen bescheid geben Soll Inen bei gesatzter straff gelebt vnd volg beschehen. Es soll awch bei gemelter straff kain viehe In kain vorhaw oder Jung holtz getrieben werden Noch die beholtzung verwust oder abgehawen werden one beuelhe dero datzu geordent sind. Aber alles vnschedlich viehe mag sunst In allen welden der selben Marck gewaidet werden. Wo aber ain Fleck vff den andern treibt soll Ime Zugelassen werden Jedoch hinwider dem andern Flecken dergleichen hinwider Zu treiben one widerred gegont sein.

Der sechst

Item dieser art. den Frondienst betreffennd pleibt bis vff erkantnus ainer furgenomenen reformation.

Zum Siebendenn.

Item derselbig art. die beschwerd der guter betreffen vnnd derselben Frondiensten so daruff geschlagen sind. sollen auch pleiben bis vff erkantnus ainer Reformation.

Zum Achten

Item derselbig art. Hoffgultt belangend. soll auch besten pleiben bis vff erkantnus ainer Reformation.

Der Newndtt.

Die beschwerung der straff berurend soll ain Jeder mitt recht vmb sein verschulden gestrafft werden wie von alter herkomen bis vff gemaine Reformation Alsdan Zu bessern Zu mindern vnd Zu meren.

Der Zehennd

Die Zugeaigenten wiesen vnd ecker betreffenn sol hiezwuschen der reformation besten vnd Jeder von seinen Inhabenden gerechtigkaiten von Jedem Flecken In der reformation sein mengel furgetragen werden.

Der Aylfft.

Den todfall betreffenn. soll lawt des art. von Jetzo an tod vnd ab sein vnd furohin niemants Zu geben nichs schul-

dig. Deßgleichen handtlon sol hietzwuschen der Reformation Zu weiter erkantnus hingelegt werden.

Der Zwolfft.

Die art. Zu merern vnd Zu mindern bestat vff seinem vorgesatzten Inhaltt der xij art.

Ferner Ist beschlossenn

Das kainer one beschaid blundern noch hinaus Zum hawffen Zu Ziehenn vffmanen. wer aber das vbertret soll mitt Leibsstraff furgenomen werden.

Item Zins gultten vnd schulden sollen hietzwuschen der Reformation meniglichem one widerrede betzalt. geraicht vnd entricht werden.

Item an wiesen eckern garten vnd gwtern Weltlichen vnnd gaistlichen oberkait Zugehorn. sollen behegt vnd von meniglichem wie bisher beschehen vnschedlich gehalten werden vnnd sonderlich die guter so bisher den gaistlichen Zustendig gewesen sollen von weltlicher oberkait Jedes flecken Zu getrewen handen genomen vnd beschirmpt werden.

Item kainer soll vnpillicher weis aus aigem freuel den andern er sei gaistlich oder weltlich belaidigen. Sonder er soll sich Jedes flecken rechtens benugen lassenn vnnd ainen Jeden rechts begerenden Zu recht gericht vnd straff In alleweg verholffen werden.

Item Es sollen In allen Steten. Dorffern vnd Fleckenn alle vnderthanen Iren furgesatzten oberkaiten gehorsam sein auch sich kainer straff vmb verschultt sachen waigern. Wo aber von ainem oder mer vngehorsam erschiene sollen Rath vnd gericht alda Zimlicher vnd verschulter straff ainen Jeden anhaltten vnnd mitt den gehorsamen den murtwilligenn freuel werhenn Vnnd ob sich Jemant dem gewaltt widersetzte. sich rottiertt. vnd dartzu hilff dethe. soll den hawbtlewten vnd rethen des gantzen hellenn hawffens angetzaigt Vnnd von den selben mitt geburenden vnd ernstlichen leibsstraffenn gestrafft werdenn.

Daruff wir mitt ernst gebieten bei vnser straff meniglichen die vnser bruderschafften oder verainung Zugethon sind,

das sie sich dieser ordnung bis vff ferrer erklerung halttenn. ain Jede Stat auch die dorffer vnd Fleckenn. die Jre verordennt Ambtlewt. Reth. Richter vnd Oberkait habenn. Durch die selben alle diese mengel vnd gebrechen mitt ordnung straff vnd beschirmung In gehorsam halttenn Darbei wir sie auch handthaben wollenn. Darnach wiss sich ain Jeder Zu richten. Gebenn vnd mitt vnserm gemain Signet versiegeltt Zu Amorbach Freitag nach Inuentionis Crucis Anno xc. xxv. (d. 5. Mai 1525.)

Nro. 15.

Wir deterich vonn Clec Maister tewtschordenns In tewtschenn vnd welischen landen Bekhennen Nach dem der wirdig geystlich her wolffgang vonn Bibra Comenther zu mergetthem vnsers Ordenns, eynn brieff vndter seynem ingesigell vonn sich awsgehenn lassen hat wie der von Wort zu wortten hernach volgt Ich Wolffgang von Bibra Comenther zu mergetthem tewtschordens Bekhenn das mir durch den Burgermaister. vnd etlich vom Rate. vnd gemeinde der Stat Mergetthem. eyn versigelte schrifft vber gebenn ist von wort zu wort hernoch volgent, Gnad vnd frid in christo, liben Bruder vnd nachburn. seyt ir zu vns geschickt. begerend vnsernn grundt. vnd Artickell welicher halben wir ytzunt versamelt sein Ist in dem vnser grundt. das alles was wffricht, das ewig war wortt gottess Soll awffgericht. becrefftigt vnd erstat werden Widerumb was dasselbig doth vnnd vmbstosst. soll ligen. doth vnd absein So ist nun diss offentlich wider das wortt gots, vnd die lieb dess nhesten. das man gebenn soll handtlon vnd hawptrecht Auch seyt wir so glayben alle kinder gottes sein. vnd desselbigenn allein eygen seyn. soll furbas kheyner dess andern leib eygenn noch genant werden. Soll auch eyn ytzliche gemeind eyn pfarrer der das wortj gots verkunt zusetzenn vnd anzunemenn

macht haben So er dasselbig nit verkunt widerumb zu entsetzen auch macht habenn Vnd seit in vnnsern flecken. allenthalbenn die geistlichenn eynnemenn gros vnd cleyn Zehend vnd doch nichts dofur thun Auch Irem capplan vrsach gebenn das volck mit Irem menschlichenn thand zuuerfurenn wollenn wir hinfuro solichs auch nit raichen sunder den die nicht habenn wollenn wir Zymlich denselbigenn belonung thun. Sollen auch abgethon werden. Alle vnbilliche Zoll auch der erdacht sundt das vmbgelt, soll furbas absein Meher mit beth hart beschwert. darumb es abgestelt Vnnd ob weytter etlich Artickell weren. so etlich gemeynd insonderheit beschwert werenn wollen wir solichs vorbehaltenn haben mit Iren herschafften zu handelnn. habenn wir solichs aus Bruderlicher liebe nicht wollenn verhalten Datum freitag nach dem Sontag Judica anno ꝛc. xxv Hauptleut des versamelten hawffen der Bawrschafft Dhieweyle meyn als eyns Cristen mans will maynung vnnd gemuet. nit anders stet. dan meynenn eynigen trost vnnd erlöser christo vnserm herren vnd seynem Ewangelio vnd wort gehorsam zu sein Auch meyns ordenns vnderthonenn. mit dem so demselbigen entgegen nit zu belastenn Herwiderumb zuuersichtiglich was Jnenn zu thun wfflege. ir als Cristenn wyll maynung vnnd gemuet. auch nit sey. dess zu entschuttenn. So gered vnnd versprich ich mit vnnd in krafft diss Brieffs, wess obeingelebter beschwerdenn vnnd in andern wegenn das wort gotts wffricht vnd becrefftigt. es also wffgericht vnnd becrefftigt sein zu lassenn vnnd was des vmbstost, ligenn vnd tod sein zu lan. Doch des Cristlichenn vnnd ewangelischenn vertrawenns gentzlicher vertrostung. Das sich meyns ordenns vnderthonenn gegen mir als Irer oberkeit| haltenn vnd thun Sollenn. das sy von ewangeliums wegenn schuldig Vnnd sy veruer begert. Jnen meyns gnedigenn hrn Tewtschenmaisters bewilligung hiruber zu gebenn Nach dem es aber mir ytzt zur zeit vnmoglich. will ich khein vleys sparen den furderlich awszubringen vnd burgermaister vnd Rate. Zu Mergetthem zu stellenn Vnnd dess zu warer vrkhund hab ich meyn angeborn Insigell zu ende diser schrifft, gedruckt wff. Freitag nach

geben vnnd mit Ine verschaffen, das sye auß dem Closter ghen Vnnd alsdann wolt das Closter abprechen vnnd verbrennen, wolt auch die ecker Im baw halten, vnnd den kost vffzeichen auch die frucht so Ir mit der Zeit einemen werdt des gleichen mercken vnnd vffzeichen haben wir euch solches im pesten nit wollen verhalten 2c. Datum Freitag nach Misericordias Dmi. Anno 2c. 25. (d. 5. Mai 1525.)

Hauptleut des versamlet-
Hauffen iezund zu grossen
Landheim im leger.

Einer Christlichen Gemain zu Scheffterse
Vnsern liebenn Bruedern.

Nro. 19.

Gnadt vnnd Frid in Christo

Cristenliche liebe Bruder vnnd Freund, Wir beuelhen euch, Das Ir des closters gutter bei euch als Weingarten Ecker Wisen vnd andere mitsampt den erbawten fruchten, In gutter verwarung vnd pfleg haltenn, Vnd nymand gestatten das denselben fruchten vff dem Veldt weder mit graßen vnd andern zu beschedigen, Auch wollet das Holzwergk am Closter abbrechen vnd das zu ewrer gelegenheit notturfft, geprauchen. Vnd sonst nymandt andern einfall, vergennen, Sonder wo sich ymandt anders darzu thunen, die abwenden, haben wir euch nit verhalten wollen. Datum Sontag Cantate Anno 2c. xxv. (d. 14. Mai 1525.)

Heuptleud vnnd Rethe der versamelten Bawerschafft Itzt Im leger zu Heidingsfeldt.

An die Cristenliche Bruder
Vnnd Gemainde zu Schefftersheim.

Nro. 17.

Wir die Hauptlewt, feltwaibell, fennrich, vnnd gannẞer versamlung, des hellen liechtenn Hawffenn, So inn Rotennpurgischer lanndwer außgezogenn, bekennenn offennlich mit disem brieff das sich der wolgeborenn Herre Her Wolffgang Graue von Hohenloe rc. vonn seiner vnterdane diener vnnd verwanten wege gaistlich oder werntlich es seyn Stete, dorffer, weylern, fleckenn, aller der selbenn armen lewt beschwerdenn halbe guetlich vnnd freuntlich, mit wissenn veraynntt, gesetzt vnnd vertragenn habenn, Demnach ist ann ain iedenn wes stanndts oder wesenns der sey, vnnser ernnstlich mainung, sonnderlich auch so in disenn Hauffenn komen sindt, oder hinfurtt kommenn werden, wider oder gegen obgedachten Hernn Hernn Wolffgaung grauenn vonn Hohenloe rc. seine Diener, vnderthanen, oder verwanntenn inn argem, oder vngutenn, mit detlicher oder gewaltsamer Hanndlunng Inn was wege das were, gar nichtiẞ zw vbenn, oder furzunemenn, sonnder sie, vnnd die Irenn, auch sey, vnnd der seynenn leib vnnd guetter helffenn schutzenn, vnnd schirmenn, bei verlierunng ewrs leybs vnnd lebenns, Des Zw merer siecherung habenn wir vnnser gewonlich Inngesigell Zw ennde diser schrifft getruckt Datum sontag denn man nennt Quasimodogeniti Anno tawsent funffhundertt vnnd Im funff vnnd zwainzigisten iare.

Nro. 18.

Gnad vnnd frid in Christo,

Christliche lieben brueder Nachdem die eurn Vnnß angezaigt wie die Frauen im Closter vberflussig narung vnnd enthaltung begern, ist Vnser Mainung wolt Ine ein Zimlichs

geben vnnd mit Jne verschaffen, das sye auß dem Closter ghen Vnnd alsdann wolt das Closter abprechen vnnd verbrennen, wolt auch die ecker Jm baw halten, vnnd den kost vffzeichen auch die frucht so Jr mit der Zeit einemen werdt des gleichen mercken vnnd vffzeichen haben wir euch solches im pesten nit wollen verhalten 2c. Datum Freitag nach Misericordias Dmi. Anno 2c. 25. (d. 5. Mai 1525.)

Hauptleut des versamlet-
Hauffen iezund zu grossen
Lanckheim im leger.

Einer Christlichen Gemain zu Scheffterse
Vnsern liebenn Bruedern.

Nro. 19.

Gnadt vnnd Frid in Christo

Cristenliche liebe Bruder vnnd Freund, Wir beuelhen euch, Das Jr des closters gutter bei euch als Weingarten Ecker Wisen vnd andere mitsampt den erbawten fruchten, Jn gutter verwarung vnd pfleg haltenn; Vnd nymand gestatten das denselben fruchten vff dem Veldt weder mit graßen vnd andern zu beschedigen, Auch wollet das Holzwergk am Closter abbrechen vnd das zu ewrer gelegenheit notturfft, geprauchen. Vnd sonst nymandt andern einfall, vergennen, Sonder wo sich ymandt anders darzu thunen, die abwenden, haben wir euch nit verhalten wollen. Datum Sontag Cantate Anno 2c. xxv. (d. 14. Mai 1525.)

Heuptleud vnnd Rethe der versamelten Bawerschafft Jtzt Jm leger zu Heidingsfeldt.

An die Cristenliche Bruder
Vnnd Gemainde zu Schefftersheim.

Nro. 20.

Vnßernn grueß liebe Bruder Vns ist In schrifften von dem hellen hawffen zw geschriben euch kunth zw thun Daß Ir das Closter Schefferße einnemen abbrechen oder zw verbrennen thun sollent Solches in einer Zeit laung als in acht oder Zehen tagen Doch Inne Ire varende habe nach Irem gefallen hin zw thun bewilligenung vnnd daran kein betrang oder beleydinung thun Auch nymandes solichs zw thun gestatten. Szo fer sie andres In Vnßer Cristlichenn Bruderschafft sein vnnd sie Bruderlich vnnd freundtlich halten ꝛc. Daß wollenn wir euch bevollen habenn. Datum vnder vnßrem Secret Am sontag Cantate Anno ꝛc. xxv. (d. 14. Mai 1525.)

Hawbtmann vnnd Radtt
Zw Mergetheim.

Einner Christlichen gemainde Zw Schefftersße
Vnßern liben freunden vnnd Brudern.

Nro. 21.

Hochgeborner Furste Wolgeborn gestreng vnd Ernuest gnedig hern vnd lieben Junckhern. Vnser vnderthenig willig dienst sind E. g. vnd Ernueste altzeit Zuuoran berait. Man hatt das wort gots darmit wir armen gespeyßt werden solten Langtzeit enthalten. Es haben auch gros gewalte fursten vnd herrn geistlich vnd weltlich dasselbe mit verbott vnd harter straffe getruckt, Darzu ist leyder offenbar wie armlewt nit allein verachtet Sonder langzeyt mit grossenn vntreglichen Neuwerungen beschwerden vnd vffsatzungen, Nach allem forteyl erschopfft sind, vnd wissen des keyn end, wir mogen auch nit erkennen das gaistlich vnd weltlich fursten vil Jare in grosser verschwendung vnnutzer Zeyt vnd narung, nye

nicht anders außgericht dan was dem adel vnd vnderthanen zu grossem nachtheyl geriecht, vns darmit dem Tewffel vff den schwantz gebonden haben, Sonderlichen von den vermeynten geistlichen Eyngewortzelten hewptern so uil arglistiger Seltzamer fende erdacht vnd vffgelegt, das by heyden Juden vnd durcken nye erhort, vnd zuschreyben one nott, doch bey E. g. vnd ernueste wol offenbare ist Darvmb wir awß grosser vnawßsprechlicher anligender notturfft, In versamlung bewegt, wolten (wiß gott der almechtig) des gern vberich vnd In rechter gehorsam vnser weltlicher oberkeyt seyn vnd steen, besorgen aber von grossen fursten vnd hern, Sonderlichen von den geistlichen, wenig erhort zu werden Dieweyl wir aber vntter etlichen weltlichen fursten vnd gemeynem adel dannoch vil Cristenlicher liebe vnd Trewe auch des gottes wortts furderung verstanden haben, So bitten wir in aller vndertheinigkeyt durch gottes, Cristenlicher vnd bruderlicher liebe willen E. g. vnd Ernueste, wollen gemeiner landen grosse beschwerden erwegen vnd Zu ablegung der selben verhelffen In dem mit rate vnd furderung Zu erfolgung bessers stands vnd gemeyns furnemens, gegen des Reichs loblichem Regiment auch weltlichen fursten vnd herren Darzu den steten vnsern oberkaiten erschyesslichen sind Gnedig vnd cristenlich freuntlicher vntterhandlung euch verfahen vnd euch von vns nit abwenden auch des eynen furderlichen vnuerlengten verstandt In x oder xij tagen geben vnß gegen euch wissen zu uersehen dan In sollicher gebrechlichait vnd beschwerden ist vns keins wegs vermeynt lenger zuuerharren wollen E. g. vnd Ernueste nach vnsser notturfft verstan.

Hawptlewt vnd gemeyn versamlung
zu N. vnd N.

[Dieses Schreiben sollte überschickt werden:]

Den hoch vnd wolgebornen Herren Edlen strengen vnd ernuesten Junckherrn, hauptlewten Rethen vnd gemainer Ritterschafft des landes Zu Franken ꝛc. vnsern gnedigen herrn vnd lieben Junckherrn gemainlich vnd sonderlich.

Desgleichen ettlichen andern sondern geschlechtern von adel mut. mutand.

Man mag auch in andern umliegenden Landen vnd gegenden denen von adel schreiben.

Fränkische Oerter vnd haubtlewt.

Grav Wilhelm von hennberg, gemainer hauptman.

Orts vff dem odenwald hawptman.

her ludwig von hutten, ritter amtman zu Kitzingen.

Staigerwald hawbtman.

Philipp truchses von Bomerßfelden.

Vff dem gebirg.

herr Carius von auffsatz.

an der Rhne

wilhelm von schauenberg zu Tondorf.

Nro. 22.

Welcher gestalt ain ordnung Reformation Zu Nutz vnd fromen vnd Wolfahrt aller Cristen bruder Zubegreyffen vnd vffzurichten sey *).

Item erstlich das alle gewcyhchten wie got Mathei am 28 Inen befolhen vnd gebotten Reformiert vnd nach Zimlicher notturfft erhalten wurden vnangesehen Irer geburt herkomen hochs oder niderstands vnnd Stammenß.

Vber diesen artickel seyn vir declaration der erst betrifft die grossen hansen. als bischoff. Brobst. dechant Thumbherrn **) vnd Irs gleichen.

---

*) Von diesem Entwurfe sind zwei Abschriften in den fürstlich Hohenlohischen Archiven in Oehringen, und eine in dem k. Staatsarchive in Stuttgart.

**) Eines der verglichenen Manuscripte hat hier „v e r t h u n - h e r r n“.

Item das alle Religions- [al. Regelß-] person als Munch Nonnen Nollhart thumherrn [al. Teutschherrn] vnd ander Irs gleichen so In gaistlichem schein reyssende wolff erkent. wie am tag leit sollen Reformiert wie got geboten wie genesis auch Mathei am 19 geschriben statt.

Item das ain Jede gemain sich guter hirten die allein die schefflin mitt dem wort gots In der schrifft gegrundt waiden bevleißendt die hab Zu setzen vnd entsetzen.

Item das alle priester oder erwelt person In gots dienst. sollen den Menschen vorgen wie Christus vnser erloser gethan hatt. die sollen auch erlich solcher gestalt vnderhalten werden. vnd mit dem vberflus arme notturfftig menschen vnd gemayner nutz vnderhalten werden.

Zum andern sollen alle weltlich fursten grafen hern Ritter vnnd Edel auch reformiert das der arm Man vber Cristlich freyhait nit so hoch von Inen beschwert werde.

Vber diesen artickel seyn auch vier declaration Erstlich das den nidern [mindern] gegen den fursten vnd hern. den armen gegen den Reichen gleichs schleunig vnd vstreglich Recht verholffen werde.

Item das allen von fursten an bis vff die Edeln. so vom hailigen Reich vnd derselben verwanten belehent sein. sollen erlich ain Jeder nach seiner geburt versehen werden. dagegen sollen sie dem hayligen Röm. Reich getrewlich vor sein die gehorsamen die Fromen die witwen vnd waysen beschirmen. vnd die vngehorsamen vnd besen straffen.

Item das alle Lehenlewt ainem Romischen hawbt wie In der schrifft gegrundt. oder andern Iren lehenhern als weltlich fursten des Reichs. Zu Cristlichem frid vnd merung des Reichs erlich vnnd Redlich dienen. die armen vnderthanen one weiter beschwert schutzen schirmen. vnd allermeniglichs Rechts Zu recht hilfflich vnd rethig vff das sich niemant rechtlos beklage.

Item das alle fursten graffen Rittern edeln vnd knecht so vom Reich vnd derselben fursten belehent sein. oder nit. sollen sich gotlich Cristlich. bruderlich vnd erlich halten. das

niemant durch sie vnbillicher weis beschwert. solen auch das gotlich wort vnd recht vor allem gewalt getrewlich nach all Irem vermogen helffenn schutzen schirmen vnd handthaben. damit das mit gewalt nit Zerstort wie hieuor beschehen.

Zum dritten sollen alle stet Comunen vnd gemaynd Im kaylichen Reich nyemant ausgenomen Zu gotlichen vnd naturlichen Rechten nach Cristlicher freyhait reformiert vnd bestetigt werden.

Item darwider sol nyemant alt oder newe menschlich erdichtung einfuren damit der aigen nutz verdruckt dem armen als dem Reichen geholffen auch bruderliche ainigkait erhalten werde.

Item das alle boden Zins mit xx pfenning j pfenning moge abgelost werden.

Item das den kawfflewten sichere wanderung gehalten. vnd ain ordnung wie sie Jede warh geben sollen. sich Im kawff darnach Zu richten gemacht. damit gemayner nutz gefurdert vnd gemert werde.

Zum vierten sollen alle Doctores gaistlich vnd weltlich In kains fursten Rath auch an kain gericht Zu sitzen. Zu reden Zu Rathen oder handlen erlitten. sonder gantz abgethon werden. vff das die selbigen sich von menschen. gesetzen vff die gotlich schrifft ergeben. vnd als geschickt person Zu predigen beruffen werden, dan vil person durch Jre vffzug verderbt werden.

Zu declariren diesen vierten artickel. vnd damit des kayserlich Recht dannocht vnuerdruckt pleib so sollen vff Jeder hohen schul oder vniuersitet die bey dem Reich Zugelassen drey Doctores der k. Rechten erhalten vnd verlegt Vnd so Rath durch fursten oder ander gericht bei Jnen gesucht. denen sollen sie samenthafft In Monatsfrist getrewen Rath Im rechten gegrundt mittaylen. damit ainem Jeden vffs furderlichsts Rechts verholffen werde.

Item dieweyl die doctores nit erbdiener des Rechten, sonder besolt knecht die vmb Jres aigen nutz willen lang vffhalten vnd langsam Zu ende Rathen oder dienen. So sollen

sie an kaim gericht sitzen. vrthail Zu machen oder vɛtzu- sprechen.

Item dieweil offenlich am tag. das Zu merermal Zwo partheien durch die doctores offt x Jar auch mer vnd minder durch aigens nutz willen werden vmbgefurt derhalben sie stieffvetter vnd nit recht erben des rechten mogen genant werden darumb sollen sie alle In kaim gericht gebrawcht oder gelassen werden.

Item ob aber ain herschafft oder stat Je ain oder merh doctores haben woltt so sol der selb In kain Rath gesetzt souder allein In Rathschlegen gebrawcht werden. Darin ist den Rathschlegern gnad. vernunfft. vnd weyßhait. Zu messigung des Raths dannocht vorbehalten Zu meren. mindern oder bleyben Zu lassen. wie dan got ainem Jeden gerechten verhayssen hatt Zu lern vnd erkennen die gerechtigkait.

Zum funfften wer gut das kain geweichter er wer hohes oder nieder stands In des Reichs rath oder ander weltlichen fursten hern oder Comunen Rath getzogen. oder gebrawcht wurden dan Inen solchs verbotten. wie In der schrifft klar gegrunt ist.

Vrsach dan durch der welt weysheit vnd brawch werden sie verfinstert Im gaist gots werden auch treg vnd verseymen den dienst gots. vnd Zum hochsten wer Zubesorgen die weltlich Eer wurd sie verfuren das sie dadurch die gnad gots ob sie die hetten auch verlùren.

Item das auch kain geweichter oder gesalbter In kain weltlich Ambt gesetzt. nutzt oder gebrawcht dan weltlich eer vnd geitz verhindert sie am dienst gots wie dan offentlich am tag ligt.

Item das kain geweichter oder gesalbter In kain Rath gericht oder weltlichen sachen getzogen. oder genomen werde dan dadurch sein sie zu herren. vnd die weltlichen von hohen vnd nidern stenden Zu knechten worden Es sein auch Edel vnd vnedel durch die Munch ausgesogen vnd zu gesten Irs guts gemacht. das billicher vff sie dan vff die Munch geerbt solt haben.

Item der Bischoff von Maintz hatt nach Natiuitatis Marie nechst vergangen mitt allen suffraganien vnnd bischoffen vnder den Ertzstifft Maintz gehorig der xij sein Zu Aschaffenburg ein versamlung Ir vnd anderer Babtisten doctores gehabt vnd Rath gehalten. Es ist aber kain weltlicher In dem rath nie gefordert worden. sie aber sein Zu allen weltlichen [dingen vnd] Rethen die furnemsten vnd obersten gewesen dardurch bisher durch Ire list vnd bedruglichait meniglich oder vil Zu verderbnus leibs sel vnd guts bracht vnd verfurt. dan was vns sund ist Inen Recht gewesen. vnd was Inen vnrecht vnd verbotten als eeweiber Zu nemen Ist vns recht gewesenn.

Zum sechsten wer gut das alle weltlich Recht Im Reich so bisher gebrawcht abgethan vnd niderlegt werden vnd das gotlich vnd Naturlich Recht wie hieuor vnd hernach vermergkt wurdt. vffgericht. Damitt het der arm souil Zugangs Im Rechten als der oberst oder Reichst.

Als wan das k. Camergericht. Im hayligen Reich dewtscher Nation besetzt wurdt mitt xvj dapffern vnuerlewmbten Mannen. nemlich ij von fursten ij von grafen und hernn ij von der Ritterschaft iij von steten des Reichs iij von aller Fursten steten Im reich iiij von allen Comunen Im Reich. die sollen ain Camer Richter Im Reich von graffen oder hern Zu erwelen haben. vnd aus solchen xvj person sol kleger vnd antworter. Ir Jeder aynen Reder vnd ain Rathgeber erwelen vnd nemen Zu Ir sach Zu handlen. vnnd die person so an solch Camergericht genomen. sollen vffs wenigst vorhin ix Jar Zu gericht gesessen vnd gebrawcht worden seyn.

Item nach dem Camergericht sollen Im hayligen reich wie fur gut angesehen iiij hoffgericht auch mit xvj person ain Jedes hoffgericht besetzt. Nemlich von fursten graffen vnd hern iij von Ritter vnd knechten iij die Reichsstet iij der furstenstet iij von allen Comunen vnd gemayn Im reich iiij. die sollen auch alle samenthafft ain hern Zu Irem hoffrichter Erwelen. aus den sollen die partheien obgeschriebener massen

reder vnd Rathgeber nemen. Vnd solch person sollen erber vnd vor Zu Rath vnd gericht gesessen sein.

Item vnder den iiij hoffgerichten sollen sein xvj lantgericht Je iiij ainem hoffgericht vnderworffen vnd Jedes mit xvj person besetzt. Nemlich iiij von fursten graffen vnd hernn iiij von Ritter vnd knechten iiij von allen steten. vnd iiij von allen Comunen der Jedes aynen Rittermessigen Man Zu aynem richter setzen vnd erwelen, die sollens obgeschribner massen halten.

Item vnder den xvj Lantgericht sollen sein lxiiij freier gericht Ir iiij aim Lantgericht vnderworffen vnd auch mit xvj person besetzt Nemlich iiij von stetten des Reichs. iiij vom Adel. iiij von steten der fursten vnd iiij von allen Comunen. der sol Jeglichs ain vom Adel Zum freien Richter erwelen. vnd vorgeschriebner mas gehalten werden doch vnschedlich dem Statgericht vnd gemaynen Lantschafften.

Item von stat vnd dorffgerichten mag apelliert werden an das nechst freygericht. doch vnder x gn. nit es bedreff dan Er oder Erbthayl.

Item von frey gericht mag apelliert werden an das nechst Lantgericht doch vnder 1^c gn. nit.

Item vom Lantgericht mag apelliert werden vffs nechst hoffgericht doch vnder 1^m gn. nit.

Item vom hoffgericht mag apelliert werden an das Camergericht doch vnder x^m gn. nit.

Zum Sibenden wer gut. das alle Zoll, glait vngelt vffschleg stewer vnd beschwerung. so bisher allenthalb Iren furgang gehabt. wurden abgethon awsgenommen was zur notturfft erkant wurt damit der aigen nutz den gemain nutz nit beschwer.

Vrsach es sein souil Zol bei gaistlichen vnd weltlichen fursten graffen. hern. Ritter. edeln. prelaten. Munchen vnd steten vffkomen. dadurch alle kawffmanshendel beschwertt vnd der gemayn man alle pfenwert dester dewerer kawffen vnd niessen muß.

Item die notturfftigen Zoll Zu enthaltung gemains nutz

Zu bruzken wegen vnd stegen sollen gegeben werden vnd was vberschewst Zu gemaynem nutz hinderlegt werden.

Zum Achtendten sollen auch alle strassen In dewtscher Nation frey vnd vnbetzwungen gehalten werden. one allen lebendigen gewalt. oder glaid nichs ausgenomen. dan die fursten vnd hern tragens dergestalt vom Romischen reich Zu lehen. vnd welchs fursten oder hern gebiet Jemant beschedigt. oder das sein genomen wurdt das sol der selb furst oder her gentzlich betzalen vnd ablegen.

Item alle vngelt von wein bir vnd Meth sollen abgethon werden es werd dan os antzeig mergklicher vrsach Zum thail etwas Zugelassen.

Zum Newndten Das stewer betlosung oder andere newerung sol abgethon werden ausgeschieden allein aim Rom. kayser sol sein stewer die In x Jar ain mal kombtt. vorbehalten sein als gott Mathei am 22 bestetigt. hatt.

Zum Zehenden sollen alle Montz von golt, vnd Silber gebrochen vnd In ain korn vnd gewicht bracht werden. Doch ainem Jeden an sein freihaiten vnd rechten vnentgolten. Vnd das alle bergkwerck frey gemacht werdenn. es sey von goltt. Silber. queckſilber. kupffer bley oder anders nichs vsgenomen.

Dartzu erfordert die notturfft das alle erfindung golts. silbers. bley vnd kupffers durch des Reichs kamer angenomen. mitt stetem kawff verfast vnd In wechsel geantwort. golt vnd Silber hat sein weg. Was aber von kupffer funden wurt das silber helt sol man nit seygern. Sonder demselben silber Zu setzen. damit man ortlin Heller die oder andere Muntz machen kan. vnd so man mit dem bley abtreibt. dergestalt fint sich das silber selbst one sunder muhe Was aber von kupffer oder bley gefunden das nit vil silbers hielt mag man seigernn vnd sunst verkawffen.

Item es sein vil newer Muntzhern vffgestanden. dadurch die alt gut mun tzvergangen vnd geringe Muntz In grossem wert herfur komen. wer gut derselben freihait vnd herkomen Zu ersehen. vnd was nit alten rechten grundt vnd freihait

hatt. die selben abtzuthun vnd die alten Muntzhern. nach erkantnus der notturfft Zutzulassenn. die sollen bey des Reichs Muntz wie die verordent werden Iren Muntz vortail oder schatz nach erkantnus haben. An der ain seiten des Reichs adler an der andern des Muntzhern wapen.

Item wo xx oder xxj muntzschmiten Im gantzen reich verordent wurden were gnugig die musten bey geschwornem aid vnd dem brand ain korn vnd gewicht an silber vnd golt durch das gantz reich muntzen darmit der gemain Man In der Muntz vnbetrogen bliebe. Vnd das solch muntzschmiten nach gelegenhait der Lande vnd kawffmanshendel geordent wurden.

Item die obgesatzten Muntzschmiten sollen In nachuolgenden Lendern vnd Grentzen gethailt werden. Nemlich osterreich. Baiern. schwaben. francken. oberreinstrom.

Item es sol kainer kain muntz krummen bey dem brandt sonder die silber golt muntz In die bestettigten Muntzschmiten schickenn. vnd antworten. die sol Jme bezahlt werden nach der satzung. oder wie Jede muntz gemuntzt werden. sie wer dan Zu gering oder in ander wege gefelscht.

Item an den orten sollen lxiiij Crewtzer j gulden an golt gelten.

Die heller sollen ortlich genant werden.

Die pfennig sollen heller genant werden.

Die osterreicher vnd strasburger so ij pfenning gelten sollen pfenning genant werden. die ander New silberin muntz Zu gulden halben gulden ortern vnd halbortern.

Item die andern Muntzschmiten mogen auch obgeschribner massen in das haylich Reich nach Rath vnd Zum bessten avßgethailt werden.

Zum aylfften sol der gros nachtail der armen In kawffen vnd verkawffen. bedacht werden vnd Im reich j mes j eln j fuder gleich gewicht j leng der duch vnd barchat vnnd aller ander war vffgericht werden.

Daraus volgt das alle spetzerei vnd anders so mitt dem Zentner verkawfft wurt ein gleich gewicht haben.

Item was aber von spezerei mit ℔ oder dergleichen verkawfft wurt sol troisch gewicht haben.

Item was von golt silber berlin oder dergleichen verkawfft oder gekawfft wurt sol mit klaim gewicht wie vormals gewert werden.

Item das wein fuder j virt. vnd mas sol allennthalb gleich sein. aber bir meth vnd dergleichen sol Jede mos oder eich j virt. derselben grosser sein.

Item korn Wais Erwas linsen kicher. sollen j mes haben gestrichen aber Raw frucht sollen mit dem selben mes gehawfft gewert werden.

Item alle faiste war sol mit der bir oder meth mos verkawfft werden wes aber mit dem Zentner oder pfunds weis verkawfft an faister war soll mitt vorgenannten ersten als dem grossen gewicht gewagen vnd gewert werden.

Zum Zwolfften das die gesellschafft als Focker. hoffsteter. welser vnd dergleichen abgestelt werden. dan durch arm vnd reich Irs gefallens In allen warhen besetzt vnd beschwert werden.

Ob aber ain geselschaft Zu samen legen oder ainer allain handlen wolt der sol kainer vber x^m gn. Im handel haben vnd welcher daruber erfunden sol das hawbtgut vnnd vber was Zum halbthail verloren haben In des reichs Camer.

Item welcher kawffher nach den x^m gn. ain vberschus an gelt hett. mag andern wen er will furstrecken leihen vnd ewangelisch helffen.

Item wo ain kawffher vber sein leggelt vnd kawffhendel ain vberschus an gelt het mag die ainem rath hinder legen vnd Jars von 1^c iiij g. nemen. das mogen furder die hern des rats armen gesellen vff sicherung leihen. vnd von 1^c v gn. nemen vnd mag sich ain armer geschickter dergestalt dabey neren.

Item das alle wechsel der Muntz halben verbotten vnnd abgestelt werden bei schwerer poen.

Item das ain ordnung Zwischen den grossen hansenn die samkawffs handlen gemacht wurt damit die armen mit dem

gemengten pfenwert bleiben vnd Ire narung bekomen mochten.

Item das die kremer In steten die mancherlay warh vnd pfenwert fail haben. gedrent vnd Jedem ainerlay warh Zugelassen werde.

[Item das auch kain geborner von adel hinfur an kainem gaistlichen fursten oder Prelaten mit kainer lehenschafft mer verwandt seye vnd die selbigen lehenguter hieuor von den gaistlichen gelychen widervmb frei seyen Aber die weltlichen lehen sollen empfangen vnd getragen werden von den weltlichen hern. wie sich geburt one beschwernus der treger. Auch die lehenhernn ainen Jeden lehentrager die lehenguter helffen schutzen schirmen handthaben vnnd vertaidingen wa aber die lehenherrn sollichs Zu tun waigerten sol der trager solch lehenguter hinfurter weder er noch sein erben von den lehenhern Zu tragen oder empffahen nit mer schuldig sonder hinfuran frey sein vnnd was er also an obgemelttem gericht erlangtt dabey Zubleiben.] *).

Beschliesslich das alle Vmtnus der fursten hern vnnd stet abgethan vnd allein k. schirm vnd frid gehalten werde. One alle glait oder beschwerd vnd alle verschreibung derhalb vffgericht sollen tod vnd ab sein vnnd kaine nymermer vffgericht werden bej verlierung aller freihaiten lehen vnd regalien.

Item das alle Im Reich auch frembde aus anderun Konigreichen frei vnd sicher wandern Zu ross wagen wasser oder Zu Fus vnd Zu kainem glait oder ander beschwert getrungen werden weder voun leib oder gutt. Damit der Arm man vnnd gemainer nutz Iren furgang hab. AMEN.

---

*) Dieser Paragraph steht nur in dem Mspt. im k. Staatsarchive in Stuttgart; in den beiden im Oehringer Archive fehlt er.

Nro. 23.

WIr die Obersten Velthawbtlewdt Gotz von Berlichingen Zu Hornnburg, Vnnd Jorig metzler von Ballemberg, sambt anndern verordenten Rethen, der Cristlichen versamlung des hellen hawffen Ottenwalds vnnd Neckerthals Empieten den wolgebornnen Herren Herrn Albrechten vnnd Georien baide Grafen von Hohennlohe ꝛc. gebrudern, Vnnser willig dienst vnnd gruß zuuoran Vnnd begern mit hohem ernnst befehlende, vff die bruderlichen verwandtniß, damit wir gegen ein ander zugetan seyen Das e g samt vnnd sonderlich, Nach dem pesten vermaglich vleiß alle vnnd Jede der herschafft hohennloe vnderthanen vnnd verwandten eylends auffgebiettendt vnnd ernnschlichen verschaffet Das dieselben Jeder nach seiner geschickligkait vnnd vermögen mit Iren Wheren, Zu Roß vnnd zu fuß vffs best gerust den Nechsten von stunndt an gein Weynßberg Ziehen Daselbst ferner vnnser Hilff vnnd beschaids zu gewartten Darzu begern wir E. g. wollen dieselben mit guttem geschoß, so vil moglich, sambt des selben zugehore abferttigen. Vnd daneben E. g. schloß, stett, vnnd flecken In gutter versehung halten, sich In ander weg nit zubegeben Noch bedrangen zulassen, Sunder denselben kecklich zu widerstreben, vnnd thon, wie wir vnns trostlich verlassen, zu dem wir auch vffs furderlichst vnnd nottlichst vnnser leip vnnd gut nit sparen, Wöllen auch dißmals In solichem awßzugk E. g. baide personen anheym lassen Doch das dieselben auff ferner vnnser Mahnung sollen berait sein, zu Vrkundt mit Vnnsers gemain hawffens Signet vff Mittwochen Nach dem sonntag Cantate Anno ꝛc. xxv. (den 17. Mai 1525).

Nro. 24.

(Schreiben der Stadt Eßlingen an den Rath in Hall.)

Vnnßer freundtwillige dienst zuuor, Ersam, weiß, besonders liebe vndt gutte freundt, wir haben E. E. W. Abermalß schreiben vernohmen, vnd geben derselben zuerkennen, das gestern das bündisch leger zu Plieningen Aufbrochen, Auf zwo meill wegs von dannen, vndersich hinab in zwey dörffer, nemblich Kornwesten vndt Stamhaim gerucket. Alda heut morgen gegen Tage vmb drey Vhr wider Aufbrochen, vnd fürter, Alß vnß anlangt, gehn Weinsperg zurucken. Vnd ist die sage, das vnser genedigster herr Pfaltzgraue Sibenhundert Wollgerister pferdte, vndt ein gutt fueßvolckh bey einander habe, vnd sey der Anschlag, mit beeden hauffen zusamen zuziehen. So haben sich Itzo vill vom Adell, die vor bei den baurn gewest, vnnd Innen vom bundte Abgedrungen, gerüst, die zu dem bündischen läger ziehen, vnd mitreitten, die vbrigen baurn, wo die ligen, helffen zu straffen. Wollten wir E. E. W. der wir zue freundtlicher willfahrung geneigt, nit bergen. Datum Freytags nach Cantate Anno ꝛc. 25 (den 18. Mai 1525).

Nro. 25.

Wir die Burger all gemainlich vnnd sonder von Winsperg Bekhennen fur vnns all vnser erben vnnd nachkhomen offennlich vnnd thuen khundt allermengklich, Nachdem Inn Jungst vergangnem Funff vnnd zwaintzigstem Jar, der mindern Zal, ann vil ortenn vnnd teutscher Nation, vnder dem gemainen man vnnd Puwrschafft vffrürung vnnd emporungen entstanden, vnnd sonnderlich auch das Furstenthumb Wurtten-

berg, vnder dem sich laider vff denn hailigen Ostertag nechst verruckt zugetragen, Das ain huff puwrn sich fur die Statt Weinspurg gethon, selbige mit allerlay practicen vnnd handlungen erobert, Darjnn wylund dye Wolgeborn Edell vnnd Ernnest Ludwig Helfferych Graff zu Helffenstain, Amptman zu Weinsperg, Dieterich von Wyler der Elter Oberuogt zu Botwar vnnd Beylstain Dieterich von Wyler der Jung sein son, Hanns Conratt Schenck von wintterstetten, oberuogt zu Vayhingen vnnd Mulbronn, Hans Dietherich von westerstetten Burgvogt zu Neiffen, Friderich von Nuwhusen, Burckhart von Ehingen hern Rudolffs von Ehingen Ritters son, Jerg Wolff vonn Nuwhusenn, Phillipps von Bernhusen, Eberhart Sturmfeder, Hanns Spätt von hopfficken, Bastion von Owen, Pleicker von Rieringen, Rudolff von Eltershouen, Rudolff vonn hirnnhann, vnnd Jerg von Caltentall, der Junger sampt Jren dienern vnnd knechten so von Furstlicher Durchleuchtigkeit von Osterych rc. vnserm gnedigsten hern dahin vnns zurettung beschirmung vnnd handthabung gnedigst verordnett, vnnd geschickt worden sein, Zum tail erstochen vnnd erschossen, vnnd sonderlich vorgenanten Grauen, sampt andern ettlichen vorbenanten vom adell, vnnd erlichen knechtenn vengklichen angenomen, Volgends vor dem thor der Statt ellendiglich vnnd jamerlich, vber zugesagte sicherhait truwe vnnd glauben, durch die spies geiagt vnnd ermort haben Darumb dann ain mergklich argwon vnnd verdacht vff vnns von Weinsperg geuallen das die all sollicher erobrung vuch vnuerhorten mergklicher handlung mittatter sein, Darzu furschub hilff rat vnnd zuthon bewysen habenn solten, Vsser dem dann geuolgt, Das die Loblichenn Stennd des Bunds zu Schwaben, durch denn Wolgebornen hern hern Jorgen Truchsässen Fryhern zu Waltburg, hern zu Wolffeck rc. als damals oberster Veldt hauptman, vnnd Jr verordnet kriegsuolck, Jrenn zug vff die Statt Weinsperg genomen, die selbigen gantz vnnd gar vssgebrenntt vnnd daruff Furstlich Durchleuchtigkait von Osterych, vnser gnedigster her vnnd Lands Furst, vsser hoher bewegung, Sollicher erschrockenlicher

vncristenlicher tatt Jnn Furnemen gestanden hinfuro sollicher ortten nit mer ainich buwe furnemen, sonnder zu ewwiger gedechtnas vnnd Straff also Jnn wystung ligen lassen, ye doch vff vnnser vilualtig demüttigest vnnd cläglichest anrüffen flehenn vnnd bitt, die vnschuldigen jnn sollichem nitt glych denn tättern zuachten, vnns als ain hochloplichister Ertzhertzog zu Osterrych vsser angeborner gütte vnnd miltsame Barmhertzigkait zu bedencken Jst sein Furstlich durchleuchtigkait vsser jngepflanzter tugent bewegt vnnd hat gnedigest bewilliget vnnd zugelassen, Das die jhenen von Weinsperg, So angeregter mortlicher tat vnnd handlung zu Weinsperg verloffen vnschuldig sein daselbst zu Weinsperg doch mit nachuolgender mas vnnd nit anders widerumb buwen mogen, welches wir zum vnderthenigsten vnnd jn hochster danckbarkait angenomen vnnd vnns dargegen demüttigest bewilliget vnd verschribenn haben, wie von artickeln zu artickeln hie nachgeschrieben steett Namlich das zu vorderst seiner Furstlichen Durchleuchtigkait hinfur jnn dero kamer des Furstenthumbs Wurttenberg volgen vnnd geraicht werden sollen, auch yeder amptman daselbst zu Weinsper jarlichen einbringen, all vnnd yede jarlichen einkomen vnnd gefäll so bißher der Statt Weinsperg vnnd jnn der selbigen gmainen seckell gedient haben, Die wir auch dermassen on alle widerred vnnd jrrung raichen vnnd volgen lassen wollen, Wir sollen auch aller vnnd yeder ampter die zutragen vnnd zuuersehen vntaugenlich sein, Vsserhalb Cristoffell Binders kellers, Jacob Schnabels Schulthaissen, vnd Augustem Roslins Stattschrybers, So von ander erzelter handlung vnd tat halb vnschuldig, vnnd das sye sich wol gehalten habenn, jn ettlichenn verhorten kuntschafften erfunden werden, Deßglychenn der Jhenen so zu zeyten sollicher begangner mishandlung, nit alda wonhafft gewesen, Sonnder erst nach selbiger thatt dahin zogen werenn oder noch ziehenn wurden Damit sollen vns auch alle vnnd yede vnser fryhaiten, vnnd Stett recht, die wir vor diser zyt gehapt entzogen vnnd genomen sein Also das furterhin

Weinsperg ain dorff sein also gehaissen vnd gehalten, Vnnd nit anders verwart, darzu die zwingel graben so bisher umb die Statt gangen eingezogen, Die zwingelmuren nider geworffen, auch die portenn thurn vnnd Statt mur gegen denn porten gentzlich zerrissen, vnnd sonst jnn die rechten Statt mur an den orten die huser nit daruff gebuwen, grosse locher gebrochen, vnnd jnn die euwigkait nit mer erbuwen noch vermacht werden, Doch sollenn zu dem obgemelten abbrechen, die einwoner des Amptz Weinsperg vnns mit fron faren vnnd der glychen denstbarkait beholffen, vnnd sollicher sachen helffen zuuolziehen verbunden sein Es soll auch hinfür kain Ratt mer, sonder allain ain burgerlich gericht bey vnnd durch vnns gehalten, Vnnd was sich peinlich sachen bey vnns zutragen vnd begeben zu Weinsperg nit, sonder anderer orten dahin wir beschaidenn gerechtuertigt werden, So sich aber ainich burgerlich sachen bey vnnß verlauffen, sollen die selbingen, anderer orten von vns nit, dann vor dem Flecken Weinsperg vnderm fryen himell vnnd vff dem Blatz da die morderisch tat der entlybung, der vorgenanten Grauen hern vnnd vom adell begangen Es sey winther oder somer regen oder schnee vnnd gar nitt anderer orten gerechtuertigt werden, Vnnd zu vnuergessener euwiger gedechtnus, sollenn vnd wollen wir von Weinsperg hinfur, all jar järlichen vff denn hailigen Ostertag mit vffgang der Sonnen, all gemainlich alt vnnd jung Reich vnnd arm man frauwen vnnd die Jhenen so zu dem Hochwürdigen Sacrament gangen, niemand dauon vßgenomen für denn Fleckenn Weinsperg, vff obangetzaigten platz, der entlybung geen, daselbst ain ampt vnnd zehenn messen lassen lesen, durch die Priesterschafft halten, auch daselbst für zwen guldin brott armen leuten geben für der entlypten vnnd abgestorben selen mit jnnerlicher andacht, Gott denn allmechtigen bitten deren damit jarlichen gedechtnus halten, Vnnd also vff sollichem Blatz bis zu Mittem tag vngeuerlich verharren, Wir sollen vnnd wollen auch vff dem Blatz vnnd Malstatt eegeruter jamerlicher tat, vssertthalb Weinsperg, ain Capell, vnnd darein ain tafell auch da-

bey ain gros Stainen Creutz machen. vnnd daran mit moss-
sin vmnd vergülten grossen buchstaben, herkomen Zeyt vnd
gestalt, Sollicher erbermlicher schrockenlicher handlung, In der
form vnd verzaichnus, So vnns von hochgenanter Furstlicher
Durchleuchtigkait oder deren Regiment in Wurttenberg zuge-
stelt wurdett, anzaigen vnnd vffrichten Darzu sollen wir all
vnser gwer vnnd harnesch vnserm oberamptman vberantwur-
ten, vnnd vssertbalb degenn vnnd langen messern hinfuro kains
mer haben noch tragenn Vnnd ob wir von Weinsperg inn
dem allem oder zum thail farlessig erschein, vnnd das wie ob-
stat nitt halten wurden, Sollen wir hochgemelter Furstlicher
Durchleuchtigkait Fur straff on nachlasslich verfallen sein vnnd
verwurckt haben, all vnnd yede vnser hab vnnd gütter ligend
vnnd varend, vnnd jnn allweg zu seiner Furstlichen Durch-
leuchtigkait straff gnaden vnnd vngnaden ston Doch ob sich
hinach vber kurtz oder lang, mit warhait erfinden wurd, das
yemand vnder vnns nochmals an bemelter mortlicher hand-
lung in ainichen weg schuldig vnnd mishandelt hett, Sollen
die selbigen hie durch dhains wegs begnadet oder hiemit ein-
gezogen sein, Sonder denen yedem sein gepurliche woluerdiente
straff volgen vnnd vffgelegt werden Vnnd wider das alles
vnd yedes Soll vnf vnsere erbenn vnnd nachkomen nitt helf-
fen fryen friden fristen noch beschirmen, dhainerlay fryhait
glait gnad gebott verbott oder priuilegien noch ainich ander
behelff oder schirm, Die wir von Bapsten Romischen kaysern
oder kungen, noch sonst yemand andern haben, Oder hinfüro
in was weg oder gestalt das were, auch kain absolution dis-
pensation Relaxion noch ichtzit anders, wie die yetz erdacht
sein oder werden mochten, auch kainerlay gericht noch sonst
ichtzit anders, so vnns zu Schirm oder gehelff denen oder
wider dis vnser verschrybung sein, oder wir hinfür vberkomen
vnd erlangen mochten jnn allweg, Dann wir vnns des alles
vnnd yedes, mit sampt dem rechten gemayner verzyhung wi-
dersprechende gar vnnd gentzlich verzigen vnnd begeben haben,
thuen auch das yetzo mit rechter volkumen wissend in crafft
dis brieffs, alles on arglist vnnd geuerde Vnnd des alles zu

vestem vnnd warem vrkhund, So haben wir die Edeln vesten Furnemen, Ersamen vnnd wysen, Ober vnnd vnnderuogt, auch Burgermaister vnnd Gericht der Statt Stuttgarten vnnd Tuwingenn, mit sonderm vlys gebetten vnnd erbetten, Das sye baider Stett innsigell doch Jnen jru erben nachkomen, vnnd selbigen Stetten one schaden offenlich an disen brieff Gehangen haben Der geben ist vff Frytag nach sannt Othmars, des sübenzehenden tags Monatz Nouembris, Als man zalt von Christi gepurt thusent funffhundert zwaintzig vnnd Funff jar.

Nro. 26.

Cristlichen lieben Bruder wir haben euch hewt dato wff ewer begern wie es zu weynsperg durch die Bundischen gehandelt schrifft zugeschickt, vnnd ob der Bot nider geleget, dess wir vnns gentzlich nit versehenn wöllen wir euch wff ewr begerenn ernstlich verkundenn das der Bunth zu heylpronn zu layffenn vnnd, allenthalb doselbst vmbhere sich gelegert bey new dawsent starck woll gerust weynspergk vnnd etlich dorffer ganz verhert verprennt, das die armen haben entlayffen mussenn zum theyl herwurgt vnnd erstochen darab sich der hawff zu oringenn entsetzt gewichen dem hawffen zu zuziehenn. Darumb freuntlichenn liebenn Bruder wollet solich angt not vnnd Bedraugung vnnserer mitbruder Behertzigen sy stunds an wffs sterckest mit hers crafft vnnd geschoß helffen Rettenn vnnd kheynnen vnfleis dorinnenn Sparen Das wir vnns gentzlich zu euch versehenn Jr werdent vns vnnd Jnen, ewr Bruderlich hilff vnnd Retthung mit theilenn, hiemitt gott beuolhen haben. Gebenn am Montag nach vocem Jocunditat. Anno &c. xxvto. (d. 22. Mai 1525.)

Hauptman Burgermaister vnnd Rate zu mergentheim.

Denn ersamen fursichtigenn hauptleutten vnd Rethen der cristlichen verbintung ytzt Im leger zu heydingsfelt vnsern libenn hern vnd Brudern.

Nro. 21.

Wolgeporne Hern Vnser Bruderlich willig Dinst zuuor Auß mercklichen anligenden vnserer veraynigung Geschefften vnd Sonderlichen deß Schwebischen Bundts vberzugß halben erfordern wir E. G. vff daß aller Hochst vnd ernstlichst Ir wollet Inn aygner personen euch erheben mit den Ewern zu Roß vnd Fuß so sterckst Ir Imer mogen auch geschutz wagen vnd waß zu Reyßenn Gehort vnd von stundan Nach vberantwortung ditz priefs zu vnß Inn vnser Veldtleger daß Itzo Ann der Jarst Ist oder wo Ir vnß den negsten findenn mogen zu zichen nit verharren noch außbleyben keinß wegß verlassen wir vnß vnd wenne Ir Gutter freundt vnd Gesellen mit Euch Erheben Vnnd prungen Mogen die Wider den Schwebischen Bundt wollen helffen vnd handlen den wollen wir vnsers vermogenß auch helffen Darzu waß sie darob Gewynnen vnd erlangen bleyben lassen Datum Inn vnserm veldtleger Crawtheim vff Mittwochen nach Vocem Jocunditatis. Anno rc. xxv. (d. 24. Mai 1525.)

Haupleudt vnd Reth der Cristlichen versamlung deß hellen lichten hauffen Ottenwaldts vnd Neckerthalß.

Den Wolgepornen Hern Hern Albrechten vnd Georigen Grauen von Hoenloe Gepruder vnßern Gnedigenn Herrenn.

Nro. 28.

Wir albrecht vnd wir georig grauen von Hohenloe gebrudern embieten Hauptleuten vnd reth des hellen liechten hauffen ottenwalts vnd Necker tals vnsern gunstlichen grus zuuor, ewr schreiben das vns vff mitwochen nach vocem Jocunditatis zu nacht vberantwort haben wir als wir zu samen geritten vffgebrochen wist ir das wir vff ewr schreiben der vberschickten artickel vns zukomen vff dinstag nach dem palmtag vertragen vnnd geaint inhalt brieffe vnd sigel habn wir euch erstmals schlangen buchsen, In das leger Nachmals wider schlangen vnd hacken geschutz gen oringewe geschickt vnd ewrm schreiben nach versehung vnser schlos vnd flecken darzu als vffmanung geschecn, sollt an alle ort vnser graueschafft abschrifften vberschickt Daruff ausgezogen wissen anders nit dan das der Merertail der graueschafft vnderthan bei euch seien ,haben alßbalde mit hans wolffen von oringew vnd etlichen vnsern knechten vnsere schlos Inhalt ewrs bitten souil in der eyl hat sein megen besetzen lassen der ort vnser knecht zum tail noch sein haben sollichs aus guter meynung vff treffenlich warnung vns zukomen damit geuerlichers vermitten gethan, welche knecht aber in iren ampten sein verstan wir das die ampts uerwanten sie bei Jnen haben vnd nit von Jnen wollen lassen, So wir dan in gantz geringer zal der knecht vsser halben notturfftig besatzung sein bitten wir wollent dennocht die Notturfft hierinne bedencken das Mercklicher nachtail wo der graueschafft schlos in diesen sorgklichen zeitten durch vnns vnd vnsere knecht vnuersehen stunden entstan mochte vnd sonderlich das vnser persone die dennocht in annemung vertrags Ziehens erlassen besser anheym dan vsserhalb weren vnd nit darfur haben Das wir anderer gestalt dan wir mit euch vertragen vns halten oder handlen wolten. Ob wir aber bei euch angezaigt weren oder w•.den, wie wir dennocht bericht bescheen sey, Dass wir vns anderst erhalten solten dan wir vertragen Dem bitten wir vnsern halben vnuerhort keinen

glawben zu geben Vnd wiewol wir vnsere Slos vnd flecken mitler weyln vertrags keines bis jetzo besetzet sonder nit anders geachtet das wir bei vertrage wie wir den mit euch von vnser selbs auch des wolgebornnen vnsers lieben jungen veter wolffgangs grauen von hohenloe wegen angenomen gelassen vnd gentzlicher zuuersicht gewest das mit detlicher handlung gegen vns oder vnsern schlossern, nit solt gehandelt sein worden So ist aber vom frenckischen Hauffen schillingsfirst das schlos vber ewr auch des frenckischen Hawffen gegeben; sicherung brieffe geplundert vnd ausgeprant vnd vns graue georigen barttenstein Jngenomen Des wir vns Jn keinen wegk versehen hetten bitten Jr wollent vns derhalben gegen dem frenckischen hawffen ewr hilf rath vnd widerkerung mitailen vnd vns nit verlassen. Das wollen wir vmb euch alle vnd Jeden vergleichen Dat. waldenberg vff den vffertage a. ꝛc. xxv. (d. 25. Mai 1525.)

Nro. 29.

Haubtleut vnd Reth der Frenckischen versamlung itzt Jm leger zu Wurtzburg, wunschen allen Brudern Jn Cristo vnd sonderlich euch, den wolgebornen Hrn. Her Albrechten vnd Hrn. Gorgen Grauen von Hohenloe ꝛc. gebrudere, Gnadt vnd Fridt, Nachdem wir vns in dem Namen vnsers herrn Jesu Cristi vnd zu auffrichtung seines worts auch zuerledigung vilfeltiger unrechtlicher betrangnus vnd beschwerung, dem handler vnd gemainem mann Auch witwen vnd waisen, bißher begegnet.) zusamen getan haben Vff das dann vnser furnemen, zu gutem endt vnd lobe des almechtigen Gottes, gefurt vnd bracht werd, haben wir einen gemainen tag vff nechsten mitwoch nach dem Sontag Exaudi zu nacht zu Sweinfurt einzukomen, des andern tags frwe, von guter ordnung, auch

vffrichtung des wort gottes, Fridens vnd Rechtens, vnd sonderlich auch der Obrigkeit, auch anderer sachen halben zuhandeln furgenomen Darumb Ermanen wir Ewr gnaden auß Bruderlicher lieb, E. g. wollen etlich verstendig personen nach derselben selbst gutbeduncken vff obgnanten tag zu erscheinen, verordnen, solche Ordnung furzenemen vnd andere zugefallen sachen, helffen beratßlagen Vnd nach dem wort gottes recht vnd der billichait zuuolbringen wie wir vns des zu Ewrn gnaden als cristlichen brudern gentzlich verlassen vnd versehen wollen wir widerumb in bruderlicher lieb vmb e. g. vergleichen Geben vnther gemainer versamlung vnd der Stat Wurtzburg auffgetrucktem Secret, am sambstag nach Ascensionis Domini Anno ꝛc. xxv. (d. 27. Mai 1525.)

Nro. 30.

CLEMENS P. P. VII.

Dilecti filii Salutem et apostolicam benedictionem, Fides et fortitudo Vestra, quae his temporibus cum Summi dei honore, et Germaniae totius utilitate egregie enituit, etsi humana quoque commendatione decoranda est, majus tamen et praestantius habitura est praemium, apud eundem deum gloriae sempiternae, nihil enim illa potuit exspectari opportunius, nihil magnificentius, nisi enim Vos extitissetis, et si non virtus et consilium et vires Vestrae obstitissent, furor ille immanis impiissimarum haeresium multitudine improborum concitata, omne sacerdotium, omnem nobilitatem, omnes et publicas et privatas dignitates, mores, leges, jura, universam denique Germaniam ferro, strage, flamma et ruinis involvisset, istamque fortissimam et nobi-

lissimam nationem, apud quam antehac praecipua humanitatis laus et catholicae religionis observantia semper constitit, ad vitam agendam more ferarum et ad rerum omnium confusionem adegisset. Quod tanti mali periculum vel detrimentum potius virtute Vestra ita propulsum et compressum est, ut sperare debeamus, Deo coeptis aspirante, cetera ad pristinum ordinem ac decus facile reditura. Sed in tota hac re mirabile visum est nobis dei omnipotentis consilium; voluit ille peccatis nostris, ad iracundiam provocatus, exigere poenas, suaque severitate per Italiam acriter et Galliam et Hispaniam excanduit, quae provinciae bello, fame, pestilentia aliquamdiu vexatae et populatae fuerunt, Germaniam vero haereticae impietati permisit lacerandam. Sed cum nunquam obliviscatur misericordia, cum habeat semper oleum pietatis suae paratum ad medicinam nostri vulneris, praevidens haeresis perniciem supra omnia mala esse graviorem, habuit gentem selectam, populum praecipuum, catholicam nationem, civitates bene moratas, egregios duces, fortissimos exercitus, quos Sathanae nimium saevienti ac ejus impiis ministris opponeret. Quod judicium, Dei omnipotentis factum erga Vos, Vestramque propterea gloriam, Pietatis laudem Vobis et toti foederi ac colligationi Vestrae ex toto corde Nostro et ex tota anima gratulamur, ita animo parati erga Vos, ita amore incitati, ut nihil sit, quod Vobis debere nos non fateamur. Si enim sacerdotalis dignitas nobis cordi est, sicuti esse debet, utquae ad exemplum coelestium ordinum instituta, maximum affert et communi vitae ornamentum et ad deum colendum venerandumque adjumentum, ea per Vos non solum defensa, verum et restituta est. Si animarum salutis praecipuam curam gerimus veluti quas boni more pastoris etiam sanguine et capitis nostri periculo tutari debemus, per Vestram Virtutem erepta et ablata est impiis potestas illas populandi et dilaniandi.

Si dei honorem vita nostra tenemur habere cariorem, periclitanti illi et a furore haeretico perturbato Vestra subvenit pietas et fortitudo, ut omnibus causis noster devinctus amor ad summam benevolentiam et ad omnem Vobis gratiam habendam perpetuum teneatur. Quamobrem Vobis affirmamus, nunquam nos hujus Vestri facti eximii et immortalis memoriam deposituros, nunquam Vestram laudem et virtutem taciturose, quod siquid ad illam ipsam virtutem Vestram ornandam atque illustrandam fieri per nos potest, si quid Sedi Sanctae Apostolicae nomen, studium, auctoritas ad dignitatem et commodum Vestrum conferre est apta, volumus Vos existimare omnem nostram voluntatem, omnem benignitatem Vobis fore semper et honoribus et utilitatibus Vestris promptam et paratam. Deuo^nc^ Vestras in domino hortantes, ut quae bene a Vobis coeptae sunt, ad extremum deducere et firmare studeatis, praestantissimique omnium, quae multis jam seculis gesta sunt, facti absolutam perfectamque gloriam et deo et mundo et singulari virtuti Vestrae et expectationi cunctarum gentium exhibere. Dat. Romae apud Sctm. Petrum sub annulo Piscatoris Die XXIII Augusti MDXXV Pontificatus nostri anno secundo.

Ja. Sadoletus.

Dilectis filiis Status Ligae Suevicae Oratoribus Capitaneis et consiliariis Vlmae congregatis.

Nro. 31.

JCH Jorg Truchsäs Freyherr zu Walbburg ꝛc. gemainer Stennd des Bundts zu Schwaben Obrister Velthawbtman

Fueg allen vnnd jeden Bundtsverwanten zuuernemen, Als Ich warlich vnnd gelawblich berücht wie sich der wolgebornen herrn Albrechten vnnd Jörgen Grauen zu Hochenloch ꝛc. gebruedere, meiner frundtlichen lieben Schwager vnnderthan Irer herrschafften den auffruerigen vngehorsamen Pawren anhenngig gemacht, sich auch ettlich der Rechten Printzipal vrsacher vnnd auffwigler söllicher auffrwer gen Oringaw gethan haben, vnnd der Ennden ennthalten sollen Das Ich angetzaigten herrn Albrechten vnnd Jorgen zum Ernnstlichisten beuolchen hab, beuilch auch Inen hiemit in Crafft dits offen brieffs, die Principal vrsacher vnnd auffwigler vilgemelter auffruer guttere ligend vnnd varend zuuersachen Vnnd sy zum Ernnstlichisten zu straffen Auch iren vnnderthan so nil sich deren den auffruerigen Pawren anhanngig gemacht inn meinem namen vnnd an meiner stat ir wer vnnd harnasch zu nemen vnnd wie sich geburt wol zu uerwaren. Vnnd inn dem allem guetten vleys ankheren wie sy dann zuthun wol wissen vnnd ich mich enntlich zu inen vertröst. Das will ich frundtlich verdiennen. Datum vnnder meinem hanndtzaichen vnnd Secret im Veltleger bei Haydelsfeld den achten tag Juny Anno ꝛc. im Funffundzwaintzigisten.

Jörg Truchses.

Nro. 32.

Wir Burgermeister Gericht vnd gantz Gemeyne zu Nidernhal Bekennen vnd thun kunt offentlich mit diesem brieff, Nach dem sich dieß Sommers vmb die Osterlich Zeit vff vnd vmb den Ottenwalt vnd Neckerthal die Bawerschafft mutwillig vnuerursacht vnd vnbedrangkt auffgeworffen vnd empört, sich den hellen hawffen genant. ire eygen herschafften schwerlich vnd vergeßlich mit der that vberzogen, angegrieffen, Stett,

Sloß vnd Flecken erobert, geplondert, die Sloß zum tail außgebrandt, vnd also vil freuenlicher vnzimlicher gethatten furgenommen vnd gehandelt, haben wir vns derselbigen Bawerschafft anhengig gemacht vns in ire vereynigung pflicht vnd hilff ergeben, die hochwirdigsten durchleuchtigen hoch vnd wollgebornen hern Albrechten Cardinaln vnd Ertzbischouen zu Meintz. Churfursten rc. vnd hern Albrechten Grauen von hoenloe rc. vnsere gnedigsten vnd gnedigen hern. derselben vnderthanen. geystliche vnd weltliche helffen vberziehen, beschedigen. Stett Sloß vnd Clester innemen. die plondern. verwusten vnd zum teil außbrennen. darzu ire churfstl. gnaden vnd gnaden zu vnzimlichen vngepurlichen schweren verschreybungen vnd vertregen. helffen dringen vnd vmb ein mergliche sume gelts schetzen. in dem vnd anderm wir vergeßlich vnd anders dan vns wol gepurt. gehandelt. derhalb wir vns dan auf erfordern. des Edeln hern Georgen Truchses von waltpurg Freyhern rc. des Bundts zu Schwaben obersten Felthauptmans. vmb solich vnser vergeßlich vnd mutwillig vberfarung in gnad vnd vngnad des Bundts ergeben: vnd furter vf vnser gnedigsten vnd gnedigen hern von Meintz vnd hoenloe begern vnd anhalten. iren churfurstl. gnaden vnd gnaden. fur vns. alle vnsere erben vnd nachkommen nachfolgend punct vnd Artickel globt geschworn. verpflicht vnd verschrieben haben. vnd thun das hiemit wissentlich in crafft dieß briefs, wie von wort zu worten hernach geschrieben steet. Erstlich. das wir obgedachten vnsern gnedigsten vnd gnedigen hern von Meintz vnd hoenloe getrew holt vnd gehorsam sein irer churfurstl. gnaden vnd gnaden. Stifft vnd herschafften, dero nachkommen vnd Erben. schaden warnen frommen vnd bestes werben vnd alles das thun vnd leysten sollen vnd wellen. wir von alter herkommen vnd wir zuthun schuldig sein. alles trewlich vnd vngeuerlich. Item sollen alle vnd ygliche verschreybungen vnd verbundtnus mit allen iren puncten vnd Artickeln. inhaltungen vnd meynungen so vnsere gnedigsten vnd gnedigen hern von Meintz vnd hoenloe. samptlich oder sonderlich. mit dem hellen hawffen ingangen vnd gethan haben. crafftloß todt vnd

abesein. vnd niemants mehr. wes standts oder wesens der ist pflichten oder binden. Item soll alles versprochen. verschrieben vnd verheyssen gelt dem hellen hawffen vnd der bawerschafft versamlung durch vnsere gnedigsten vnd gnedigen hern von Meintz vnd hoenloe samptlich oder sonderlich bescheen. wie das namen haben mocht nichts aussgenommen. Das noch nit geben oder bezalt were. hinfuro nit gefordert oder gegeben werden sonder der oder die sich deßhalb etwas verpflicht haben. das zugeben nit schuldig sein, Item sollen vnd wollen wir hinfuro zu ewigen tagen. widder vnsere gnedigsten vnd gnedigen hern von Meintz vnd hoenloe irer churfurstl. g. vnd gnaden nachkommen vnd Erben als vnsere rechten hern wie itzo bescheen vns nit mehr auffwerffen. emporen noch irer churfurstl. g. vnd gnaden vnderthanen geystlich vnd weltlich also mit der that vberfallen. vnd beschedigen Auch kein sonder conuenticul oder versamlung rathe. rathschlege. verbundtnus oder einigung vndter vns oder andern heymlich noch offentlich machen haben oder halten. Item sollen vnd wollen wir alle Buchßen groß vnd clain. puluer. harnisch. alle lange Wehr. es syen messer tegen helmparten spieß wurffbyel. Trommen vnd was zu der Wehr gehort oder gebraucht werden magk. vberantworten vnd keiner nichts hinderhalten Auch hinfurter mehr keins kauffen. haben oder tragen. by verlierung leibs vnd guts. Es wurde vns dan durch vnsere gnedigsten vnd gnedigen hern von Meintz vnd hoenloe einhelliglich zugelassen. Item nachdem wir aller priuilegien Freyheiten vnd ordnungen. wie vnd welchermassen vnd woruber wir die von vnsern gnedigsten vnd gnedigen hern von Meintz vnd hoenloe biß vff diese stundt erlangt vnd gehapt haben. entsetzt sein, Sollen vnd wollen wir vns derselbigen nit mehr gebrauchen. sonder die briefflich vrkunde. wes wir deren haben, herauß geben. Item sollen vnd wollen wir nu hinfurter kein bruderschafft Zunfft virteil oder andere versamlung vnd vndterreddung one sonder wissen vnd verhengknus vnserer gnedigsten vnd gnedigen hern von Meintz vnd hoenloe oder irer churfurstlichen gnaden vnd gnaden Beuelhaber oder Amptleuthe haben sonder

vns an der regirung, wie obgemelt vnsere gnedigsten vnd gnedigen hern von Meintz vnd hoenloe die bestellen werden, benugen lassen. Item sollen vnd wollen wir alle Slossel zu den thoren vnd thurnen an ort wir von vnsern gnedigsten vnd gnedigen hern von Meintz vnd hoenloe bescheyden werden, antwortem. Item wo einer oder mehr der sachen teylhafftig vnd schuldig der itzo nit alhie oder angezeygt were, der soll nachmals angezeygt werden. Darzu der fluchtigen vnd außgedretten habe vnd guter ligend vnd farend. eygentlich aufgeschrieben vnd inuentirt. auch nit verendert. sonder vnserer gnedigsten vnd gnedigen herrn von Meintz vnd hoenloe. oder irer churfurstl. gnaden vnd gnaden Beuelhaber bescheydts deßhalb erwart werden. vnd dieselben, so außgedretten. sollen vnd wollen wir one erlaubnus vnd zugeben vnserer gnedigsten vnd gnedigen herrn von Meintz vnd hoenloe. nymmehr mehr widder inkommen lassen. wo auch einicher derselben by vns bedretten vnd offenbar wurde, der soll zu hafft angenommen. vnd vnsern gnedigsten vnd gnedigen hern. oder derselbigen Beuelhabern zustraffen vberantwort werden. Item sollen vnd wollen wir vmb sollich vnser verhandlung in vnserer gnedigsten hern von Meintz vnd hoenloe gemeynen abtragk steen. Item sollen vnd wollen wir nu hinfuro alle jerliche zinß. renth. gult. zehend vnd gefelle. sampt anderer Dinstbarkeit. gutwillighlich reychen geben vnd bezalen. wie frommen leuthen gepurt vnd zusteet. Item ob wir yemants wes standts der were einich guter ingenommen vnd noch innen hetten. die sollen wir den jhenen den es zusteet. widerumb inantworten vnd zustellen. Item sollen vnd wollen wir vnsern gnedigsten vnd gnedigen hern von Meintz vnd hoenloe vnd allen irer churfurstl. gnaden vnd gnaden vnderthanen. denen wir schaden gethan. denselben keren. vnd wes wir an wein frucht vnd anderm genommen ausgedruncken vnd verwust. das alles sollen wir erstatten nach erkantnus vnserer gnedigsten vnd gnedigen hern. von Meintz vnd hoenloe. oder irer churfurstl. gnaden vnd gnaden Beuelhaber. Dem allem nach geredden vnd versprechen wir fur vns alle vnsere Erben vnd nachkommen

by obgedachten vnsern offentlichen gethanen pflichten vnd Eyden. auch by verlierung vnserer Selen seligkeit Darzu aller trew vnd glaubens. alle obgeschriebene punct vnd Artickel wie die von wort zu worten geschrieben steen. stedt. trewlich. vestiglich vnd vnuerbruchlich zuhalten. darwidder nit zu sein noch zuthun in einich weiß offentlich oder heymlich. durch vns selbs. oder yemants anders wie menschen Synne die erdencken magk. Darzu vns dawidder nit behelffen oder gebrauchen einicherley begnadigung. oder freyheit von wem oder welcher gestalt die erlangt were oder wurde. sonder verzeyhen vns der aller hiemit vnd in crafft dieß briefs vnd wollen vns hinfurter gegen vnsern gnedigsten vnd gnedigen herrn von Meintz vnd hoenloe als vnsern naturlichen regirenden herrn. derselben nachkommen vnd Erben vndertheniglich gehorsamlich vnd trewlich halten wie frommen leuthen gepurt alle argelist vnd geuerde herin außgeschlossen. Des zu vrkunde haben wir Burgermeister. Gericht. vnd gantz gemeyn obgnant der Stat nidernhall insigel an diesen brieff gehangen der geben ist vff dornstag nach sanct Seuers tagk. nach der gepurt Christi vnsers lieben hern. Tausent funffhundert vnd im Funff vnd zwentzigsten jare.

Nro. 33.

Wir Romischer kaiserlicher vnd hispanischer konglicher Maiestatt Curfursten fursten vnnd annderer stende des punds zu Schwaben pottschafften hauptleutt vnd rate jetzo zu Vlm versamelt Empietten den ersamen vnd weysen vnsern besundern lieben vnd gutten freunden Stetmaister vnd rathe der Stat Schwabischen Halle vnsern gunstlichen grus, fruntlich vnd willig dienst zuuor vnd beuelhen euch hiemitt sonnders ernsts, das ir zu straff aller abgefallen vnnd auffrurrischen vnderthanen die euch deßgleichen den graffschafften vnd her-

schaffttem, hohennloe Limburg kirchberg den von velberg vnd andernn ewern Nachpauren, zugehorig sein an statt vnd in Namen, gemainer pundstende, ainnem jedem flecken Sollicher abgefallen vnderthanen insunderhaitt diß hieneben gesannter getrucktten mandat ains zuschicken, vnd inhaltt der selben, die geltt straff volkummenlich, vnnd one ainnich nachlassen, zum getrewlichsten einzihen, die selben von feurstatt, zu feurstatt aigentlich aufffschreiben, vnd darumb gemainen punds stenden, lautter vnd gut anzaigen Raitung vnd darbei bezalung thon, Darzu auch von allen bemelrter herschaffttem vnderthanen, alle Were vnd harnasch Nemlich von den ewern, zu ewern handen vnd gwaltt erfordern vnd nemen, vnd bey der anndern herschaffttem vnderthanen vnd zugehorigen dieselben ir wher vnd harnasch denselben iren oberkaitten zuzestellen mitt ernst verfugen Jedoch von den Redlin furern vrsachern vnnd auffwiglern gemelter auffrurn kain geltt straff nemen Sunder wie vorstett in namen vnd an statt gemainer pundstende, Nach denselben trachten, die einpringen vnnd gegen denselben, allen vnd jeden insunderhaitt mitt peinlicher frag vnd straff ir iedes verschulden nach volfaren vnnd ob euch in Sollichem von jemands wer der were ainich irrung oder verhinderung (des wir vns doch gar nitt versehen) daran beschehe vns furter dasselbig jderzeitt furderlich eroffen, darnach haben zu halten, Vnnd euch in Sollichem allem als getrew pundßverwannten erzaigen Daran wellend wir vns enntlich vnd vnzweynenlich verlassen vnd darzu Sollchs vmb euch gunstlich beschulden, fruntlich vnd willig verdiennen Geben vnnd mitt Dreyer gemainen pundß hauptleutten hiefurgetrucktt Secrett bitschiern von gemainer pundstende wegen besigeltt auff den Sibenzehenden tag des Monats Junii anno im funffvndzwaintzigen.

Nro. 34.

Wir des durchleuchtigsten Großmechtigsten Fursten vnnd Heren Heren Ferdinanden zu Hungern vnnd Beheim Konigs rc. Infant in Hispanien Ertzherzog zu Osterreich Hertzog zu Burgundj vnnd Wurtemperg Margraue zu Merherrn rc. vnnsers gnedigsten Hern, Jorg des hailligen Romischen Reichs Erbthruchsaß Freiher zu Walltpurg her zu Wolffeck rc. Stathalter vnnd N. Regennten vnnd Rethe des gemelten Furstenthums Wurtemperg Beckennen vnd thuen kundt offentlich mit disem brieff Alls Burgermeister gericht Rathe vnnd gemeindt der vier stett Oeringen Newenstein Ingelfingen vnnd Sunderingen fur sich selbs vnd von wegen, aller anderer der Graueschafft Hohenlow vnterthanen vergangner Zeit sich mit vns an statt der konigklich Maiestat zu Hungern vnd Beheim rc. vnnsers gnedigsten hern, Fur vnd vmb den gewalltigen Eingriff beschedigung vnd vbertzug Jer Mt. vergangner peurischer auffrur an ausbrennung deß schloß Weinsperg zugefnegt vnd widerfaren rc. auffgesondt vnd verthragen, Vnnd Jr Ko. Mt. zwelff hundert gulden auff drew zill zubetzallen obligiert vnd verschrieben rc. Das demnach die obernennten hohenlowischen vnderthannen Jn krafft Jetzgemeltz verthrags die obangetzeigt Soma gulden vns gar vnd gentzlich auffgericht betzallt, vnd geantwurt Auch hiemit den schuldtbrieff daruber gegeben zu Jeren handen vnd gewallt geloßt vnnd erledigt haben, An dem allem vns wolbeniegt Darumb Jnnamen Hochgenanter Ko. Mt. rc. vnnd von wegen diss Furstenthums Wurtemperg, So sagen vnd zelen wir die mergedachten vnderthannen, von stetten vnd amptern der herschafft Hochenlow Jr aller erben vnd nachkomen, vnd Menigklich den das beruern mecht Sollicher Bezallten zwolff hundert gulden Fur obgemelt beschedigung vnnd handlung gantz allerdings quit frey ledig vnd lds Wissentlich mit vnd in krafft dieses Brieffs, Allso, das Jr Ko. Mt. Deren erben vnnd nachkomen, Jnhaber des Furstenthums Wurtemperg vmb vorbestimpt sachen,

zu Inen kein weither Forderung noch ansprach haben, suochen gewinnen noch Furnemen sollen noch mogen weder mit noch on Recht Gaistlichem oder Weltlichem gantz vberall In kein weiss noch weg gethrewlich on all arglisst vnnd Geuerde. Zu vrkundt mit des Furstenthums Wurtemperg Secret Insigell besigellt. Vnnd Geben zu Stutgarten am ain vnd zweintzigisten tag des Monatz Nouembris Gezallt Funffzehenhundert Zwaintzig vnd Siben Jar,

Jörg Truchses
Statthaltr

Minsinger.

Nro. 35.

Wir Walther vonn Cronnbergkh Meyster Theutschordenns jnn Theutschen vnnd welschen landen Vnnd wir Albrecht vnnd Georg Grauen von Hohenloe ꝛc. geprudere Bekhennen vnnd thun kunth allermeniglich ann dysem briue, Nach dem wir der Theutschmeister vonn wegehn der Belaidigung vnnd beschedigunng, so vnserm negsten vorfarn, vnnd nun mer vnnserm maÿster Ampt mit branndt, Name, vnd Plunderung vnnd jn andere weg, an den hewsern vnnd schlossern, Horneckh, Mergethaim, Scheurberg, Neuhenhaus, Gailgßheim, Heüchlingen vnnd Taihaim bei Moßbach gelegen, mit jr yedes rechten zu vnnd eingehorungen jn vergangener Beurischer vffrur begegnet vnnd beschehen, Spruch vnnd anforderung an der obgenandten Wolgebornen vnsern lieben besondern Freunt, hern Albrechten vnd herren Georgenn Auch hern Wolffgangen, grauen von Hohenloe ꝛc. Eygen gerichtparn vnnd vogtparn vndersassen, vnnd verwandten gethan gleicherweiß vnnd herwiederumb, Wir graue Albrecht vnnd graue Georg vonn wegen der Belaidigung vnnd beschedigung vnns von gedachten vnsern herrn vnnd freunds

des Theutschen Maysters vndersassenn zu Sulm, Erlenpach Bißwangen vnnd annderswo gesessen, Das wir vnns zu erhaltung gutter freuntlicher Nachparschafft, auch zu uerhuttung muhe, arbait, costenn vnnd scheden, so die gemelten vorderungen gerechtuertigtt werden sollten, freuntlich vnnd jn der gutte obberurtter vnser bayder seytz vorderung yderthail an statt seyner vnderthanen entlich vnnd gentzlich vergleichen vnnd vertragen, jn massen hernach volgtt, vnnd nemblich also, Das wir die gedachten Albrecht vnnd Georg grauen vonn Hohenloe ꝛc, vff vnnser selbs eigen gerichtpar vand vogtpar vndersassen vnnd verwandten setzen vnnd schlahen sollen, Zwey Tausent gulden Rheynischer gemayner Landswerunng, Daruon sol vnns dem Theutschen mayster vnnd vnsern nachkhomen fur die angeregt vnnser forderung Achtzehenn hundert gulden vnnd darzu bemelter Grauen aigen anforderunng gegenn vnnsern vntherthanen vnnd jnen entgegen Die vberigen Zwayhundert gulden vff nachgemelte Zeyt Nemblich vff Schierst Cathedra petri vierhundert gulden, vnnd das Letzer Zil vns dem Theutschen meyster allein Zweyhundert gulden vnnd den vermelten Grauen Albrechten vnnd Grauen Georigen die andern Zweyhundert gulden bis solang die gedachte suma bezaltt wirt, werden gehoren, vnnd zusteen vnd vns die alwegen zu Oringaw gegen gepurlicher Quitantz antwurten, Also vnnd hieruff tretten wir die obgemelten Graue Albrechtt vnnd Graue Georg gerurter vnser anspruch vnd Forderung gentzlich ab vnnd verzeyhen vnns der vnnd transferiren, wenden vff vnnd vbergeben dieselben mit allen rechten gemeltem vnserm herrn vnd freundt dem Theutschenmeyster vnd seynen Nachkhomen Vnd wir der Theutschmeyster noch vnser nachkhomen vnnd orden sollen oberurter vnser anforderung halben an der gedachten vnser freundt vnderthanen nymmermerh ferner anzug thun, noch haben vnd daruff fur vns vnd vnser nachkhomen vnnd wir Albrecht vnd Georg grauen von hohenloe ꝛc. geprudere fur vns, vnd vnser herschafft Eygen gerichtpar vnnd vogtpar vntherthanen obangezeigter beschedigunng jn Beurischer vffrur durch vnser beider-

seitz unterthanen geubt hiemit gentzlich vertragen sein vnd pleyben Doch sollen vnnserm herrn vnnd freunde dem Theutschenmeyster sein Forderung gegen vnserenn gemeynen vnderthanen Zu Nidernhall vnnd Contzelßaw hiemit vnbenomen, sunder vorbehalten sein, vnnd dann vnnser des Theutschenmeysters vorderung an graff Wolffen vnderthanen, vnnd wir Graff Albrecht vnnd graue Georg als sein Vormunder Herwiederumb an vnnsers herrn vnnd Freunds des Theutschmeysters betreffen, das wir der Theutschmeyster ein gutlichen tag gen Haydelperg oder an annder gelegen ende furnemen Darzu dann gedachter Graff Wolff auch vertagt, vnnd vleis angewenndt werden vnns derselben auch guttlich zuuertragen, wo aber das nit statt erlangt, als dann ein theyl dem andern vermog Speyrischen abschieds furderlichs rechten verhelffen, alles getreulich vnnd ongeuerlich, vnnd des zu warem vrkhunt haben wir der Theutschmeyster Graue Albrecht vnnd graue Georig vnser Secret insygel ann zwenn gleichlautendt vertragsbrieff der vnnser yderthail eynenn empfanngen gehangen Geben vff Maria Magdalena tag als man zalt Nach Christi vnnsers liben Herren gepurt funffzehen hundert vnnd Achtundzwaintzig jar.

Ende der Urkunden.

Anhang zu den Urkunden.

Schreiben Wendel Zieglers, Pfarrers zu Kirnbach, an den Deutschmeister Dietrich von Clee.

Gnad vnd Fried in Cristo Jesu vnserm heren, Hochwirdiger Furst gnediger her main willig schuldig gehorsam zu

aller Zeytt so ferres nit wider gott handelt, g. F. vnnd her ich wurd verursacht E. F. g. zu schreiben Der halben Daß ich nun mer ain gutte Zeytt gantzs weyßloß gesessen bin, in diser seltzamen vnerhörten handelung yetz fur augenn, Ich hab vergangner Zeytt, seydt nach mitfast besunder in der karwochenn gen horneck schrifft gethon, Niemantzs hat mir ettwaß enbotten klains oder groß klützel oder fiel, weß ich thun halten oder laßen solt, Dardurch ich dan muß erachten Daß ich wenig gunsts gegen E. F. g. vnnd auch gegen andern mein öbern, welchs ich dan lengst befunden hab, wiß got vnuerschulter sach, möcht wol leyden vmb daß so man mich feindet Daß der gantzen welt offenbar wer, kan wol gedencken Daß daraus fließ, Dieweil ich Jungst for E. f. g. vnd rethen dar geben ward auch manicherlay beschuldigt, welch ich dan ains theils leucknett auch ettlichs gestunde, sollichs sol sich noch heut diß tags mit der Warhaytt nit erfinden, noch dann bin ich durch sollich lugerey vnd triegerey gegen E. F. g. in Vngnaden kumen daß niemantzs meer main geacht hatt, Noch gnediger her leyt mir daß am meysten im hertzen, als E. g. zu mir sprach ich welt da sytzen zu ainer zerstörung vnsers ordens, vnnd anders mer, vnder allem ward mir befolhen ich solt nit mer Deutschs tauffen, Daß hab ich von stund an wider mit der thadt angriffen, Darbey auch seyder ostern heer Wan ich leut gehapt hann, die deß abentzs essen begerdt haund sollichs mitgethailt (vnangesehen E. g. gebot) wie vns dann Cristus vnser her befolhen hat zu thun an seinem letzsten abschaid, Darbey gesprochen so offt wiers thun seines leydens gedencken sollen, Darumb der gehorsam gottes meer zuhalten ist den der menschen, Da g. h. ist kain forchten, scheuhens verzagens oder hindersichsehens meer, Noch ains als ich von E. g. abschaiden wolt als wier allain beyainander waren sprach E. g. ob ich nit maint Daß ir bißher recht geglaubt hetten, besunder daß ir hieltenn mariam vnnd ander hailigen zu fursprecher vnnd furbitter vor gott, Da wolt ich E. g. etwaß Dauon gesagt hon ward E. g. erzurnt, also gieng ich hin-

weg Nun hab ichs baß besichtiget wen ich zu der selbigen Zeytt bericht war so fünd ich Daß wier nur ain ainzigen fursprecher vor gott haben welcher ist Cristus, der mit vns tritt furn vatter Durch welchen wier auch allein kumen zum vatter vnd durch kain ander creatur die ye auff erden kumen ist sie sey wie heilig sie wel, Daß vermag nun die gschrifft Durchauß 2c. Nun g. F. vnd her honn ich verstanden Daß E. F. gn. noch also gesynnet sey, wer deß Christlichen wegs sey oder sollichs Furnemens, mög E. g. vnnd andre mein öbern nit dulden, auch deß ware bericht honn, wie vnbarmhertziglichen sie mit in Vmb gond (welches wol) dieweil wier gaystlich wellen genennt werden zuerbarmen ist, Darumb g. h. vmb menschlicher forcht vnd blodikaytt wyllen hon ich mich hindan gethon, sollichen zorn vnd veruolgung zu flihen also lang bis gott sein gnad thet vnnd ain Cristlicher hertzs in euch allen erschaffen wurd, wil mich also gott begeben welcher mich furterhin wol laytten wo sein gottlicher wil hin sey, Dieweils E. F. g. nit erleiden kan, wil ich mich williglich selbs Daruon thun, Auch g. F. vnnd her was ich seuuerlich erbert vnd erarmt hab, honn ich zum thayl hindan gethonn, vnnd waß ins hauß gehortt gelaßen, rechnung vnnd schuldt waß ain gemain zu Kurnbach E. F. g. zu thun ist in ain Dischs verschlossen, mainer schuld halben so ich E. F. g. schuldig sol sein wurdt man darbey gnuegsam finden wies zalt sol werden, ich wil mich als zeyttlichs ergeben vmb deß heren willen Auch mein hertzlich freundlich bitt an E. F. g. wellet main armen vatter Daß brott zu Kurnbach mitheiln Diß iar, ich hoff zu gott welcher vberschwencklich barmhertzikayt hatt, sol E. F. g. vnnd andre meine öbern erleuchten in warer erkantnus ains rechtschaffnen warhafftigen glaubens, Darburch ir möcht spueren vnnd befinden Daß mein furnemen nit eytel sey 2c. Damit befilch ich mich E. F. g. mich armen in gnaden zubedencken, Die gnad gottes sey mit vns allen Amen.

Ewer Furstlichen gnaden armer
Diener Wendel Ziegler 2c.

Instruction und wahrhaftiger Unterricht, welcher Gestalt ich Heinricus Zentgraff, von Nürnberg gebürtig, diesmals Schreiber zu Schillingsfürst, durch die hohenlohischen Bauern desselben Amts genöthigt, gezwungen und gedrungen worden, daß ich in ihre teuflische Bruderschaft und Verbündnus des fränkischen hellen Haufens gelobt und nachfolgends in eigner Person gen Heidingsfeld und Würzburg mitgezogen bin; auch was Unfalls sich mittler Zeit meinthalb zugetragen, dadurch ich gegen den Wolgebornen Herrn Albrechten, Herrn Georgen und Herrn Wolfgang, Graven von Hohenlohe rc. Gebrüder und Vetter, in Ungnad kommen und ausflüchtig seyn muß, mich auch auf vielfältiges Begehren zu keiner Verantwortung kommen lassen wollen *).

Als sich erstmals zu Bretheim in der Rothenburger Landwehr von denselbigen Rothenburgischen Bauern ein Rottirung und Aufruhr erhoben, zu welchem sich etliche Hohenlohische eigenes Muthwillens ungenöthigt gemengt, und der Haufe von Tag zu Tag sich gestärkt, in ein Dorf, Gessattel genannt, und nachfolgends gen Neuses und zum Rödle bis in 5,000 stark gelagert, in derselbigen Zeit und solcher Versammlung sind etliche meiner Nachbarn des Dorfs Frankenheim (Frankenau), mit Namen der Hafner, Kilian Oßwald, Vogtmichel, Jörg Beck, Kellerthoma, Ull Hauf und Andere, in ihr Lager ab und zugegangen, und, als zu vermuthen, sich mit denselbigen aufrührischen Bauern berathschlagt rc. Da hat sich auf einen Tag begeben, daß ich mit etlichen jetztgenannten Nachbarn in Beisein Conz Metzlers von Dan-

---

*) Der Herausgeber hielt es für zweckmäßig, dieses Aktenstück durch die Orthographie und Interpunktion dem jetzigen Deutsch näher zu bringen, ohne jedoch an dem Inhalte etwas zu ändern.

bühel und des gemeinen Dorfhirten zu Frankenheim vor des Hafners Hof von gemeldter Aufruhr und Empörung Widerpart gehalten der Meinung, ihr, der Bauern, Fürnehmen werde keinen Bestand haben, denn die Sache sei unweislich und unbedacht des Ends angefangen, also werd es auch einen bösen Ausgang nehmen; es sei unmöglich, wie sie vorhaben, die Fürsten, Graven, Herren, Ritter und den Adel zu vertreiben, wäre auch ihnen unleidlich, denn sie hätten alle ihre Nahrung vom Bauersmann, würden sich auch rottiren, die Reichsstädte zur Steuer nehmen und Lanzknechte besolden, und also mit ihrem großen Geschütz die Bauern, ob deren hunderttausend wären, alle erstechen, erschießen und erschlagen; denn das Bauervolk wäre zu kriegen ungeschickt, hätte auch das Geschoß nicht. Und zuletzt beschloß ich mit diesen Worten: „Euer Kriegen thut kein gut, die Herren thun euch denn, wie der Herzog von Wirtemberg dem armen Conzen thät, der ließ ihnen die Köpfe weidlich abhauen.“ Dagegen antworteten sie, Gott wolls also haben, die Bauern müßten auch Herren werden; ich würde noch selbst mit ihnen ziehen, so sehr ich auch jetzt dawider streite ꝛc. Sagt ich: ihr müßt mir ehe nehmen alles, das ich hab, denn daß ich an meinen Herrn wollt treulos werden. Schied also von ihnen ab, ging hinauf ins Schloß.

In dem wurden solch meine Reden der versammelten Bauerschaft vorgetragen, doch verkehrter und anderer Meinung, denn ich die geredt hatte, als ich achte, von denselbigen meinen Nachbarn muß beschehen seyn, und eingegeben, ich hätte geredt, die Bauern wären alle treulos und meineidig worden, die Herren sollten ihnen allen die Köpfe abhauen, so wüßten sie, wie sie kriegen sollten.

Darnach wurden Jörg Brand von Merolzwind und Michel Rainhart zu Gastenfelden, beide Gerichtsschöppen, mit einem Briefe von wegen des Amts Schillingsfürst zu den Hauptleuten derselbigen Versammlung im Lager zu Schefftersheim abgefertigt. In ihrer Wiederkunft sagt der Brand, er hätte wohl von

vierzig Mann gehört, wenn sie mich hätten, so müßte ich durch die Spieße laufen; etliche wollten mich zu Trümmern reißen, und so sie zu Schillingsfürst wären, über die Mauern herausbenken, und es rede mir Niemand nichts guts; er wollte mich nicht tausend Gulden nehmen heißen, daß sie mich betreten, so heftig wäre ich gegen ihnen versagt rc. Bei dieser Botschaft sind gewesen der Amtmann Claus Hofmann, Peter Jäger und andere Herrenknechte, auch Michel Rainhart.

Nachfolgends da die hohenlohischen Bauern zum Haufen gezogen waren, schrieb Herr Heinrich Schlick, Grav und Herr rc., dem Amtmann, er sollt eilends zu ihm gen Onolzbach (Ansbach) reiten, oder den Schreiber schicken, ihn zu berichten, wie es mit seines jungen Schwagers Bauern stände, denn er hätte gehört, wie die alle aufgestanden und zu den Bauern gezogen wären rc. Auf solches Schreiben mußte ich reiten, daraus mir aller Unrath entstanden ist.

Denn als Sein Gnad sich eins und anderes mit mir beredet har vor der Stuben auf dem Gang, da waren zwei markgrävische Bauern aus der Brunst *) hinter uns gestanden, deren wir nicht Acht genommen: die hatten etliche Reden gehört, und gegen die Hohenlohischen, nämlich Conz Sehöffer, Hans Kraus und Andere in der Brunst, von mir ausgegeben, wie ich zu dem Schlick gesagt haben sollte, wann die treulosen Bösewichte wieder heim kämen, so sollten die Herren ihnen die Köpfe abhauen; sie sollten sich vor mir vorsehen rc.

An solchem thaten sie mir Unrecht. Aber die Meinung redete ich mit dem Graven, wenn der Markgrav rc. Sein

*) Brunst, eine Gegend im Ansbachischen, in welcher folgende Orte liegen: Weißenkirchberg, das Dorf Brunst, Eckhardsweiler, Eichholz, Röttenbach, Aurach, KleinAurach vulgo Eyerlohe, Warberg, Neunstetten, Unterdombach, die weiße Mühl, Büchelberg, Sachsen nächst Leutershausen, Erlbach, Erlach, Gutenhard, Steinberg, Schwandt, Neureuth, AltenGereuth, Schorndorf und die Weihersmühl.

Gnad und andere Herren nicht bald zu der Sach thäten, daß die Bauern erschlagen würden, so wäre der junge Herr, Grav Wolf, verdorben; es würde ihm zu Schillingsfürst allein jährlich an besetzter Nutzung über tausend Gulden schaden, desgleichen zu Weikersheim auch über tausend Gulden, und also nimmer auf einen grünen Zweig kommen, seine Sache wäre ohne das sonst recht gestanden, wir hätten zwei Jahre viel Gelds abgelöst ꝛc. — Ich klagte Sein Gnaden daneben, wie ich gegen die Bauern versagt worden wäre und also Leibs und Lebens unsicher. Solche Rede verstanden die Markgrävischen unrecht und auf die Meinung, wie sie dann auf mich ausgegeben hatten; daraus mir dann diese Gefahr, darin ich jetzt stehe, erwachsen ist.

Darnach ungefähr über drei Tage ließen die Hohenlohischen mich, den Jäger, und Lutz den Seeknecht mahnen durch Thomas Steinmann, Peter Rausch und Hans Ferlin, alle drei von Belrichshausen (Bellershausen). Die sagten, wo wir in zwei Tagen nicht bei ihnen wären oder Söldner schickten, so würden uns die Bauern nehmen Alles, das wir hätten, und dazu am Leib strafen; wollten wir Güter haben, so sollten wir auch davon raisen und thun, wie ihrer einer ꝛc.

Auf solche Mahnung und Botschaft, die der Jäger und ich in eigener Person durch den Thomas Steinmann erfuhren, sagte der Jäger, er wolle seinen Sohn den Butner schicken, nicht von seinetwegen, allein daß der Herrschaft kein Unrath daraus entstände. Denn sie hätten sich hören lassen, sie wollten zweihundert Büchsenschützen und etliche Wagen heraufschicken, die müßten uns plündern und gehorsam machen. Also bewilligte ich mich, einen Söldner zu besolden. Da zog mein Tochtermann an meiner Statt.

Und als etliche meiner Nachbarn ungefähr über vierzehn Tage nach ihrem Auszug, die Andere an ihre Statt bestellt, anheim gekommen, ließen dieselben eine Gemeinde läuten, darzu wir drei als Gemeindsleute erfordert wurden; ward uns durch sie, und namentlich Vogtmichel, vorgehalten, sie

hätten von Hauptleuten Befehl, mit uns zu verschaffen, zu ihnen geloben und schwören, alles das helfen zu thun und vorzunehmen, das sie gelobt und geschworen hätten; wo wir uns deß wollten widersetzen, so müßten wirs thun, oder uns nicht von dannen kommen zu lassen. — Und nach vielfältigen ergangenen Reden und Widerreden und Bitt, nachdem wir drei Herrenknecht, uns auch das Schloß zu versehen befohlen wäre, auch unsere Söldner bei dem Haufen gehabt, uns solcher Gelübde zu erlassen, wollten sonst gemeine Dorfsrechte vollstrecken helfen ꝛc. konnten wir an ihnen nichts anders erlangen, wir sollten dem ältesten Dorfmeister an eines geschwornen Eidesstatt geloben, erzählten uns darauf die Artikel ihrer Verbündniß, mußten also wider unsern Willen geloben, denn wir waren übermannt.

In mittler Zeit brach aus die Rede, die ich zu Onolzbach zu dem Schlicken sollt gesagt haben, die sie mir ernstlich vorhielten, nämlich der Hafner und Vogtmichel, mit hoher Bedrohung, wo dem also wäre, mich an Leib und Gut zu strafen. Wo ich solches geredt hätte, wie die Brunster Bauern sagten, so wäre ich mit ihnen kein rechter Bruder. Der Schlick schicke täglich seine Reiter ins Schloß, sie wollten einmal dazu thun und ein Mitwissen haben, was wir Herrenknecht unter einander handelten ꝛc. Darauf sagte ich aus unbedachtem Muthe, allein sie damit zu stillen, der Schlick hätte dem Amtmann um das große Gezelt geschrieben, das wolle er ohne der Herrschaft Wissen nicht hinleihen. Da sie solche Rede vernahmen, da tobten sie, als wären sie unsinnig, und sprachen, wenn sie erführen, daß wir ihm ein Pfenning Werth zu dem Kriege liehen, denn er wäre ihr Feind, so wollten sie zu unserm Leib und Gut greifen auch dem Schloß das Oberst zu unterst kehren. Sie wollten auch Veit, den Büttel, einmal verwarten und niederwerfen und erfahren, was Briefe er hin und wieder trüge; sie wären alle verrathen und verkauft ꝛc. Und was ich mich entschuldigt, wollte Alles nicht helfen, machten auch mit ihren Drohworten, daß ich selbiges Mal nicht gen Sulz

ging, wie ich Willens war. Denn sie sagten, ich hätte nichts bei den Markgrävischen zu schaffen; es wäre vorher die Sage, ich wäre gut markgrävisch ꝛc. Solche Reden sind ergangen vor des Pfarrherrn Scheuer zu Frankenheim, im Beisein obgemeldter zweier, auch Simon Baders, Ull Hausen, Michel Hagen, Kellerthomas, Hans Schwayckers und Anderer, an einem Sonntag oder Feiertag, da sie kugeln wollten.

Darnach kürzlich, nämlich auf Mittwoch nach dem Sonntag Misericordias Domini (d. 3. Mai), versammelte sich das ganze Amt zu Schillingsfürst in das Wirthshaus in Willen, einen neuen Anschlag zu machen, wie viel jeglicher Flecken alle Monat besolden sollte ꝛc. Da sind sie einig worden, mich um die erschollene Rede zu strafen; und unangesehen, daß ich mich erbot, mit dem Schlicken zu beweisen, daß ich solche ausgegebene Rede auf meine Person gethan, und Sein Gnaden geklagt hätte, ich stände gegen den Haufen in großer Gefahr, also daß ich Leibs und Lebens unsicher wäre, und sie also diese Rede gar nicht anging, mit Bitte, mich nicht zu vergewältigen, sind sie einmüthiglich fort und in mein Haus gegangen, mir eine Kuh, ein Kalb, zwei große Viertel Schweinsfleisch, etwa viel dürres Rindfleisch, zehen Laib Brod, drei Käse, drei Hühner, alles mehr denn sechs Gulden werth, mit Gewalt genommen, und also das ganze Amt denselben Tag liefern müssen, ohne den Wein mußte ihnen der Amtmann aus Drohung geben; wollten mir auch die Häute nicht folgen lassen, haben die verkauft und alles übergebliebene Fleisch mit ihnen in das Heer geführt. Und wo mein Weib nicht so kläglich gethan und mit Weinen das aberbeten hätte, so wollten sie mir drei Kühe genommen und darzu das Haus geplündert haben, wie sich etliche gerühmt und zu meiner Hausfrau gesagt, solches wäre Schimpf, sie wollten noch anders mit mir umgehen, damit ich wüßte, was ich ein andermal reden sollte.

Es hat sich auch der Wirth von Schillingsfürst, Bastel Kreß genannt, kürzlich davor, als er und des Amt

manns Sohn Balthes vom Hausen gekommen waren, gegen etliche meiner Nachbarn hören lassen, er hätte Befehl, mich auf einen Wagen zu schmieden und hinab in das Heer zu führen, wie dann der Hirt solches auf der Gassen öffentlich geredet, und der Hafner ihn darum gestraft und gesagt hat, was ihn anginge? Und als mir solche Rede vorkam, wollt ich dem nicht Glauben geben, ging zu ihm selbst und setzte ihn deß zu Rede; sagte er, warum ich denn mein ungeschickt Reden nicht unterwegen ließ. Auf solches verantwortete ich mich und zeigte ihm an, wie ich geredt hätte. Sprach er, ich sollte mich vor dem Amt, so jetzt zusammen kommen werde, verantworten, es werde sonst meine Sache ganz bös werden, die Reden wären zu weit eingerissen. Desgleichen gab mir der Schultheiß von Dibach, Burla genannt, auch denselben Rath in seinem Haus, da ich ihm meiner Verantwortung einen Brief an die Hauptleute gab.

Auf solchen Rath begehrte ich von den Bauern ein sicheres Geleit zu ihnen und von dannen bis wieder in das Schloß. Da ward mir solches erstmals abgeschlagen, doch durch Burla, als ihren Hauptmann, auch Peter Jäger und Hofmathes erlangt. Und da ich mich verantwortete und deß auf Herrn Heinrich Schlicken zog, ließen sie mich dabei bleiben, doch die Kundschaft zum fürderlichsten zu bringen. Da sagte einer, genannt Hans Baier von Schorndorf, der Schlick könnte mir keine Urkund geben, er wäre der Sache parteiisch, auch ihr Feind, ich sollte mein Abenteuer bestehen. Etliche hatten gesagt, wo ich meine Sache, wie ich die verantwortet, nicht darbrächte, so müßte ich dem Zehnten nicht zu Theil werden. Es hat ihnen auch Burla vormals den Rath gegeben, wo ich möchte überwiesen werden, daß ich solche Reden gethan, so sollten sie mich über die Mauern hinaus henken. Das hat mir Burla selbst gestanden. Und war also abermals unsicher.

Da ich nun solche hohe schwere Bedrohung vernahm, und dabei besorgte, Herr Heinrich Schlick möchte mir solche Kundschaft nicht geben, inmassen ich mich verantwortet hatte,

denn ich wußte unser beider Reden gar wohl, und also des Lebens vor den wüthenden Bauern nicht sicher gewesen wäre, denn sie waren zu hitzig und grimmig auf mich worden, und sonderlich Conz Gaymann zu Neureut, Antoni sein Vater, und Veit Reichlein ꝛc.; da riethen mir Mulkilian und Thoma Steinmann, mein Schwäher, ich sollte mich gegen den Wirth gutwillig erzeigen und bitten, daß er mich nicht aufschmiedete, ich wollte selbst mitziehen, so müßten mich die Bauern bleiben lassen; doch daß er und Burla mir sollten zusagen, daß mir vom Haufen kein Gewalt angelegt würde. Solches sagten sie mir zu im Wirthshof, da die Bauern zu Nachts wieder von einander schieden.

Auf solches und zu Morgens übergab ich dem Amtmann alle alte Rechnungen, das Schuldbuch, auch das alte Zinsbuch und das neue Register sammt den Schlüsseln, zeigte ihm auch an, wie ich seine Amtsrechnung und das neue pergamentne Gültbuch meinem gnädigen Herrn überschickt hätte (wie mir dann mein Schwäher zugesagt hatte, die Seinen Gnaden auf nächstfolgenden Samstag selbst zu bringen); bat den Amtmann, er sollte die Register bewahren, denn er hätte von dem Wirth gehört, man werde das Schloß in Kurzem verbrennen und zerbrechen, wie dann die Andern im Schloß solche Warnung auch vom Wirth gehört haben, und schied also mit seinem und Peters Wissen ab; ich wollte aber besehen und den Burla bitten, daß er mich den andern Tag wieder anheim ziehen ließ; könnte ich mich aber nicht abreden, so wollte ich der Herrschaft kein Schade seyn. Auf solches befahl mir der Amtmann, ob ich hörte, daß es Ernst wäre mit dem Schloß, so sollt ich ihm dasselbe schreiben, so wollte er meiner Handschrift glauben. — Es sagte auch der Jäger zu mir, so es die Gestalt hätte, wäre nicht viel daran gelegen, ob ich gleich vierzehn Tage zum Haufen zöge; sie wollten mit Aufsehen des Schlosses desto bessern Fleiß thun; sie versehen sich je nicht, daß wider den Vertrag gegen das Schloß sollte etwas vorgenommen werden.

Und als ich und Andere desselben Nachts Aufruhrhalb zu Rothenburg bleiben mußten, gab ich dem Burla zu erkennen, wie ich allein Furchthalb und von wegen der Bedrohung, daß ich nicht aufgeschmiedet worden wäre, mitgezogen; auch welcher Gestalt ich mit dem Amtmann abgeschieden; bat ihn, als ein Hauptmann mir zu erlauben, damit ich das Schloß länger versehen hälfe und meine Urkund vom Schlicken bringen möchte, er wüßte, was Nachtheils mir daraus entstehen würde, und so ich zu den Bauern zöge, würde mir der Schlick keine Kundschaft mehr geben. Ich mochte aber solches von ihm nicht anders erlangen, denn ich sollte mitziehen, und so ich vierzehn Tage danieden gewesen, wollte er bei den Hauptleuten allen möglichen Fleiß thun, daß sie mir wieder heim erlaubten; wo ich nicht mitzöge, würde es mir gegen die hohenlohischen Bauern einen großen Nachtheil bringen; ich wüßte wohl, wie meine Sache stände. Ich suchte auch weiter Auszug, nämlich ich wollte nicht mitziehen, ich hätte denn Sold, auch Essen und Trinken, ich würde mein Geld nicht verzehren; es wäre das Loos noch nicht an mir, daß ich ziehen müßte. Auf solches vertröstet er mich Essens und Trinkens, und so ich länger bliebe, denn vierzehn Tage, so sollte ich ihm vertrauen, ich würde guten Sold erlangen. Ließ mich also bereden, daß ich mitzog, wiewohl mit schwerem Herzen; ist auch der letzte Auszug gewesen, denn die andern Bauern bei sechs Wochen davor bei dem Haufen gewesen, daraus sich erfindet, daß ich des Aufruhrs kein Ursächer gewesen, und mich auf das längst enthalten, allzeit dawider gewesen, wie ich dann deß in große Gefahr gekommen; bin auch nie zum Haufen gekommen, allzeit in der Stadt bei den Räthen bleiben müssen, und also Niemand schadbar gewesen.

Und alsobald wir am Samstag vor Jubilate (den 6. Mai) gen Heidingsfeld in das Lager kamen, da zeigt mich Burla dem obersten Hauptmann an, genannt Jakob Köhl; der beschied mich in Doctor Steinmitz Hof, allda sollt ich mit den Räthen essen und trinken bis auf den

Montag, so wollt er mich annehmen, daß ich den zweien Stadtschreibern von Ochsenfurt und Heidingsfeld mit Schreiben fürsetzte. — Auf denselbigen Montag wurde ich auf das Rathhaus beschieden; da mußte ich dem Hauptmann geloben an Eides Statt, was ich Geheimes bei ihnen im Rathe hörte, es wäre in Schriften oder mündlich, dasselbige mein Lebenlang zu verschweigen. Ich habe aber Rathshalben keine Pflicht gethan, bin auch nie keines Urtheils oder Raths gefragt worden; haben mir auch keinen Sold gegeben weder viel noch wenig, allein um den Proviant geschrieben einen Monat und nicht länger, als solches bei den Pfenningmeistern zu erfahren wäre, nämlich Wolf Baldauf und Betterhansen.

Darnach am Dienstag nach Jubilate (den 9. Mai) haben Hans Merklin von Diebach, Beckenhänslin von Stulzesdorf und andere Hohenlohische, dießmals im Lager zu Heidingsfeld, den Pfarrer von Ostheim, genannt Michel Kötler, eine Supplication an Hauptleut und Räthe machen lassen, darinnen sie angezeigt, wie sie von glaubhaftigen Personen verstanden, der Schlick aus Joachimsthal hab sich zu Onsbach hören lassen, er wolle das Schloß Schillingsfürst einnehmen und mit etlichen hundert Böhmen besetzen; ihrer sei auch vor ihm keiner seines Lebens sicher 2c., darauf gebeten, ihnen das Schloß zu übergeben, daß sie Macht haben, damit zu handeln, wie mit andern Schlössern geschehen sei 2c., alles nach laut desselben Briefs, den ich zu einer Zeugnuß behalten und meinen gnädigen Herren mit den Registern durch meinen Schwäher überschickt habe, welcher Brief hinter mir gemacht, auch ohne mein Wissen in den Rath geantwortet worden, das die Bauern selbst bekennen müssen und nicht anders sagen werden, denn ich nie von den Räthen gekommen bin, hab stets auf den Sekretär und Siegler warten müssen.

Als solcher Brief verlesen wurde, gab ich den Hauptleuten und Räthen diesen Unterricht: meine gnädige Herren, die Graven von Hohenlohe hätten mit Götz von Ber-

lichingen, Jörg Metzler von Ballenberg und andern Hauptleuten des Neckarthals und Odenwäldischen Haufen einen beständigen Vertrag angenommen, dagegen Ihre Gnaden sich wiederum verschrieben hätten; derselbe Vertrag hielte klärlich in, daß ihr der Graven von Hohenlohe desgleichen ihres Vetters Grav Wolfen Land, Leut, Schlösser, Habe und Güter von ihnen und ihrem Haufen unbeschädigt bleiben sollten bei Strafe Leibes und Lebens; sagte auch, wie ich dieselbigen Briefe selbst verlesen hätte. Da hub einer im Rathe an, was sie Götz von Berlingen und sein Haufe anginge? Sprach ich: ich hätte verstanden, der odenwäldische Haufen und ihr der fränkische Haufen wären ein Ding, hätten sich in ein Bündniß zusammen verpflichtet; sollten bedenken, was den Graven zugesagt und verschrieben wär. Deßgleichen redete auch Burla, es döcht nicht, man müßte Brief und Siegel halten; bat sie, die Hauptleute und Räthe, die Graven bei dem Vertrag bleiben zu lassen.

Als solche Reden ergingen, da sagte ein Hohenlohischer im Rathe, genannt Endres Wittich von Adolzhausen, diese Meinung: „Ihr Herren, das Schloß Schillingsfürst ist ein fest Haus, und liegt eine große Summe Frucht darin; wo der Markgrav oder Herr Heinrich Schlick das Schloß einnehme, so möchten sie sich Jahr und Tag mit dem Proviant erhalten, das ganze Land und uns alle daraus beschedigen.“ Auf solch seinen Bericht sprachen sie einhelliglich zu Recht, man sollte das Schloß räumen, die fahrende Habe Grav Wolfen, den Haber, das Geschoß und Pulver dem hellen Haufen zu einem Vorrath, wie dann ihre Artikel inhielten; und sollte solches Alles gen Rothenburg in das Barfüßerkloster geliefert werden; alsdann wie andere Schlösser ausbrennen. Derselbige Wittich wurde auch von solches seines gegebenen treuen Raths wegen, und mit ihm einer, genannt Laux, zum Hauptmann erwählt, dieses Urtheil zu vollstrecken. Und als ich mich vermuth, so hat Wittich solch sein Angeben gethan aus einem alten Neid; denn er mir davor geklagt hat, daß ihn meine gnädige Frau

und der Buchfelder über 200 fl. gebracht, er hätte ihr gen Stuttgart auf des von Wirtemberg Hochzeit dreißig Gulden zu Strafe geben müssen.

Und als ich aus Geheiß des Hauptmanns Jakob Köhl eine Schrift an den Amtmann zu Schillingsfürst begriffen hatte, wie es mit dem Schloß, Früchten, fahrender Habe und Anderem sollte gehalten werden, wie mich denn der Amtmann in meinem Hinwegziehen selbst gebeten, ihm alle Handlung gründlich zu schreiben; da wurd im Rath erfunden, daß solcher Brief sollt wieder zerrissen und nicht geantwortet werden, denn es möchte sonst das Schloß vorgehalten werden. Doch gaben sie den zwei Hauptleuten einen offenen Brief an die von Rothenburg und ihre Bauern, daß sie den Hohenlohischen mit Fuhren zu Hülfe kommen sollten.

Und zu weiterem Unterricht meiner Unschuld ist von Nöthen nachfolgend Instruktion zu thun.

Mich hat angelangt, daß die hohenlohischen Bauern, die den Brief des Schlosses halben ohne Wissen der Andern haben machen lassen, sich vermeinen zu entschuldigen mit dem faulen Behelf, ich sollte geredet haben, der Schlick habe zu mir gesagt, er wolle das Schloß mit hundert fünfzig Böhmen besetzen und vor den Bauern behalten, das habe sie zu solchem Schreiben bewegt. Darauf gebe ich diesen Bericht: ich gestehe und sei wahr, daß ich solche Rede gethan, auch dem Schloß zu keinem Nachtheil, dann ich öffentlich daran gehängt, wie ich ihn, Herrn Heinrich Schlick, auf solchen seinen Vorschlag berichtet hätte, die Graven wären für sie und ihren Vetter Grav Wolfen mit dem Haufen vertragen und gegen einander verschrieben, daß sie sich nichts besorgen dürften, alle ihre Schlösser, Land, Leut, Habe und Güter wären vom Haufen gesichert. Auf solchen meinen Bericht hätte er, Schlick, gesagt, er wäre es seinthalb wohl zufrieden, sehe das gern, und wäre von seinem Vornehmen abgestanden.

Und zu setzen, daß ich dieses Vornehmen nicht weiter verantwortet hätte gegen die Bauern, so wäre dannoch diese

ergangene Rede mehr für die Herrschaft, denn schädlich gewesen aus diesen Ursachen: wenn die Bauern der Herrschaft Schaden gern hätten wollen fürkommen, inmaßen sie gelobt und geschworen gewesen, und nicht einen sondern Lust zu solcher Zerstörung gehabt, so sollten sie selbst geholfen, gerathen und gebeten haben, daß solches Schloß dem jungen Graven, als einem unschuldigen Blut, zu Gutem, auch ihnen selbst zu einem Schutz und Aufenthaltung durch den Markgraven oder Schlicken besetzt und eingenommen worden wäre, damit es vor der Bauerschaft unverbrennt blieben wäre. Da sie aber hörten, wie die Schlösser allenthalben durch die Bauern verbrennt und zerrissen wurden, wer kann oder will anders gedenken, dann sie haben auch einen Ruhm erringen wollen, und nicht die verzagtesten seyn wollen und gedacht, ihre Sache werde einen Fortgang gewinnen, ihre und andere Herren zu vertreiben. Denn sie können nicht widersprechen, sie haben mehrmals mit einander berathschlagt, hinfüran der Herrschaft Schäferei nicht zu dulden, selbst Schafe zu halten, keinen Bannwein zu trinken, sondern ihrer etliche selbst zu schenken, auch öffentlich verboten, daß keiner der Herrschaft weder große noch kleine Dienste thun, auch weder Gülten noch alte Schulden zahlen solle, wie sie denn solches auch fleißig gehalten. Auch haben ihrer etliche gesagt, von denen Peter Jäger solches gehört, das Schloß sei Niemand nütz, denn daß es viel Dienste mache, man sollte es den Berg herabstürzen. So haben etliche viel zu mir gesagt, es wäre dazu gekommen, daß Herren nicht mehr denn ihr einer ein Schloß und in der Stadt haben müssen, damit man wisse, wer aus und ein reite, sei auch also berathschlagt; so müssen die Edelleute in Dörfern wie Bauern, haushalten: es müsse ein Grav nicht allweg mit zehen oder zwanzig Pferden daher reiten; so einer zwei oder drei Pferde halte, sei dennoch wohl ein Grav 2c. mit viel mehr andern verächtlichen Worten; aus dem Allem ihr guter Wille zu erkennen.

Darzu haben die zwei ehrlosen Bösewichte, die Schloßbrenner Wittich und Laux, ihnen zu einem Glimpf auf

mich ausgegeben, als sollt ich zu solchem Brennen auch Rath gegeben haben, und ich sei deß ein Ursächer gewesen. Das ist bei meinen gnädigen Herren, auch zu Rothenburg und andern Orten erschollen, dadurch ich in unmäßig Ungnad gekommen, mich kein Schreiben noch Erbieten, meine Unschuld zu beweisen, helfen will. Besonder bin ich gewarnt, mich vorzusehen, denn etliche hohenlohische Reiter sollen zu Rothenburg zu meiner Tochter gesagt haben, wo mich die Herren hätten, so würden sie mich lebendig an einem Spies braten lassen, wollten auch fünfzig Gulden auf mich ausbieten, ich könnte ihnen nicht entgehen ꝛc.

An solcher Beschuldigung geschieht mir Gewalt und Unrecht, und aus nachfolgenden Ursachen: denn wer könnte oder wollte glauben, daß ich so verstocktes untreues Herzens seyn sollte, daß ich zur Zerstörung eines solchen Hauses Hülfe oder Rath gäbe, davon ich jährlich als gut als (wenigstens) vierzig Gulden mit Essen, Trinken und der Besoldung gehabt habe? Darneben zu gemeinen Jahren außerhalb meines Dienstes in andern Aemtern, von etlichen des Adels, Burgern zu Rothenburg und Bauersmann in und außerhalb des Amts, mit Procuriren, dem Notariat, Hauptbriefen und andern Schriften, bisweilen zehen Gulden, in Zeiten fünfzehn, auch etwan zwanzig Gulden verdient und also über Nacht ganz unversehenlich Geld zugestanden ist, das ich alles mit gutem Schein Bericht thun kann und der Amtmann Wissen hat. Darzu so hab ich des Orts alle meine Güter und Vermögen liegend, davon ich zu gemeinen Jahren, nämlich aus Schmalz, Käse, Kühen und Kälbern zwanzig Gulden, aus Früchten zehen Gulden und mehr gelöst habe, wie ich dann aus Gersten allein innerhalb acht Jahren und zu viermalen siebenzig Gulden gelöst, ausgeschlossen andere Frucht, als Dinkel, Korn und Haber ꝛc.; von dem Allem ich mit Weib und Kindern unsere Leibsnahrung stattlich gehabt, deß wir jetzt und des Mehrtheils beraubt seyn und mangeln müssen, zusamt der Gefahr und Versäumniß ꝛc. So habe ich mich auch hoch und schwerlich verbaut, dadurch ich

in große Schuld gekommen, und also mein Vorsatz nie anders gestanden, und noch, denn mein Lebenlang des Orts zu bleiben, wie ich denn bis in das vier und zwanzigste Jahr bei Grav Johann von Hohenlohe, Seiner Gnaden Gemahlin, beider löbl. Gedächtniß, und jetzt den Vormündern mit allem Fleiß getreulich gedient, auch etliche gute Dienste ausgeschlagen hab und nicht annehmen wollen.

Item Als obermeldtes Urtheil über das Schloß ergangen war, da hab ich der Herrschaft zu gut angezeigt, auch dasselbige erlangt, wo des jungen Herrn Silbergeschirr, Kleinode, Briefe und Sigel noch des Orts wären, dem jungen Herrn folgen zu lassen; deßgleichen für des Fräuleins von Hohenlohe, des Amtmanns und anderer Herrenknechte Güter fleissiglich gebeten, daß auf mein Anregen alles bewilligt und den zwei Gesandten also befohlen worden ist.

So habe ich zu Würzburg bei denselbigen Räthen, in Herrn Jakob Fuchsen Hof im Sommerhaus versammelt, erlangt, daß die hundert Gulden, so zu Schillingsfürst aus Früchten und Anderem erlöst, Grav Wolfen bleiben sollen, und hinter Wolf Baldauf von Unterbreit, Pfenningmeister, hinterlegt, bis auf die Zukunft der Hauptleute und Räthe, so selbmals zu Schweinfurt auf dem Landtag gewesen, welches Geld sonst dem gemeinen hellen Haufen blieben und zugestellt worden wäre. Doch sagt Conz Gaymann, sie hätten einen Kupferling voll und einen Wetzscher voll Gelds gelöst, gegen anderthalb hundert Gulden angeschlagen, und also Wittich seines alten Schadens zum Theil wieder erhohlt.

Wie treulich ich mich mit den Registern, der Amtsrechnung und neuen Schuldbuch, auch mit Anzeigung hinterstelliger Schulden gehandelt, haben meine gnädige Herren wohl verstanden aus nächsten meinen Schriften, dafür ihre Gnaden nicht sechshundert Gulden nehmen sollten rc.

Ich hab auch in Ansehung meiner Unschuld, sobald mich angelangt, da ich von Würzburg gen Rothenburg vor das Thor gekommen, wie ich des Schlosses halber beleumundet

wäre, einem Ehrbaren Rathe zu Rothenburg geschrieben und begehrt, mir von ihren Rathsfreunden Ehrenfried Kumpf und Jörg Spelt dem jungen, die zu Heidingsfeld im Rath und bei aller Handlung gewesen, Kundschaft der Wahrheit, was ich in gemeldten Sachen des Schlosses wegen vorgetragen und angezeigt, mitzutheilen, damit meine Unschuld zu beweisen und mein Leben zu retten, laut meiner Supplikation. Da haben sie mich vor den hellen Haufen gewiesen; solches war mir zu thun unmöglich, aus Ursachen, denn der Haufen und Räthe waren zertrennt und flüchtig, ihrer etliche vom Bund enthauptet.

Solches Alles, wie hierinnen artikulirt und verleibt ist, kann und mag bei jedem Theil, da die Handlung ergangen, mit gutem Grund erfahren werden. Bitt auch, die Artikel, so viel die die hohenlohischen Bauern berühren, von ihnen zu erfahren. Was dann vor den Räthen des hellen Haufen gehandelt, will ich zu gelegener Zeit selbst ausfindig machen, oder Ihre Gnaden lassen solches bei eigener Botschaft auf meine Kosten erfahren, damit ich unverhört nit vergewältigt, aus hitzigem Gemüth an meinem Leben nicht beschädigt oder des Landes verjagt werde. Würde ich dann der Sache schuldig erfunden, will ich verdiente Strafe leiden. Actum auf Freitag nach Margarethä (d. 14. Juli) Anno ꝛc. 25.

Heinrich Zentgraff.

Verzeichniß der Hauptleute und Räthe, darauf ich mich referir ꝛc. die noch bei Leben.

Leonhard Markart von Schwarzach und Lorenz Gobel, Jakob Köhl, Schultheiß von Ottelfingen, genannt Hans Baur. Ehrenfried Kumpf, und Jörg Spelt von Rothenburg. — Claus Friedrich, der Goldschmied, so das Secret gegraben hat; ein Butner in einem grauen Wappenrock, der mit mir ist gen Würzburg geritten,

alle von Würzburg. — Johann Vischer, Stadtschreiber von Ochsenfurt, und Sebastian Albert von Ochsenfurt, selbigmal Siegler; auch der Schultheiß daselbst, Hans Bezold genannt, und Martin Daumb ebendaselbst. — Stadtschreiber von Heidingsfeld. — Caspar Mor von Bischofsheim. — Vetterhans von Mergentheim. — Jörg Schetzlin von Sulzfeld. — Johan Butner von Stadt Volkach, auch Siegler gewesen. — Wolf Baldauf von Unterbreit, Pfenningmeister. — Des Schultheißen Sohn von Bergel. — Waizacker von Weickersheim auf dem Hof Aischlind (Aischland). — Es sind aus allen Städten und Flecken, die zu der fränkischen Versamlung verpflichtet gewesen, allweg ein Rath gesessen, ihre Namen waren mir aber noch unkundig, wechselten sich darnach in vierzehn Tagen ab.

Der Wittich ist zwei Meilen Wegs von Nürnberg durch seine eigenen Gesellen, die mit ihm gegangen, erstochen worden. Er hat 200 fl. bei ihm gehabt; solches hab ich erfahren von Michel Hasenbart von Mergentheim, der ihn auf der Straße todt gefunden hat; ist geschehen ungefähr bei vierzehn Tagen. Actum Freitags post vincula Petri (den 4. August).

Mittel, meinen gnädigen Herren vorzuschlagen.

Nachdem ich bis in das vier und zwanzigste Jahr der Gravschaft Hohenlohe meines Vermögens mit Fleiß getreulich gedient, und mein Wille nie anders gestanden, und noch, denn mein Lebenlang mich mit sammt den Meinen allda zu enthalten; will ich mich bewilligen und nach Nothdurft verschreiben (so fern es Ihren Gnaden und, sonderlich meinem gnädigen Herrn Grav Wolfen von Hohenlohe rc. annehmlich) mein Lebtag, oder so lang ich zu einem Schreiber oder Amts-

verweser zu brauchen vermöglich, Ihren Gnaden zu dienen, doch um ziemliche Belohnung, die ich in Erkenntniß Ihrer selbst Gnaden und derselben Räthe gestellt haben will, und in allen Ihren Sachen und gegebenen Befehl höheren und bessern Fleiß fürwenden, denn vormals beschehen ist. Und wo mir von Ihren Gnaden einig Amt zu verwalten befohlen, dasselbige mit guter Urkund zu berechnen; und wo ich in dem Mindesten untreu, unredlich erfunden, mich nicht allein am Gut, sondern Leib und Leben ohne einige Gnade zu strafen. Darzu und zu einem Ueberfluß mich verpflichten und verschreiben, daß nach meinem und meiner Hausfrau Absterben alle unsere verlassene Habe und Güter (ausgenommen ihr zugebrachtes Heirathgut und erlebtes ahnherrlich Gut, auch die Angebührniß, so meinem Weib und ihren Kindern von ihrem Vater und Ahnherrn zukünftig ansterben möchte) Grav Wolf rc. ohne Eintrag aller unserer Erben heimfallen und bleiben sollen; doch uns beiden unser Lebtag den Abnutzen davon zu ziemlicher Leibsnahrung für die Mühe und Arbeit zu vergönnen und gestatten.

Oder aber, wo es Ihren Gnaden gelegener seyn wollte, für gemeldte Strafe meiner Uebertretung, darzu ich doch genöthigt worden, eine benannte Summe Geldes auf 100 fl., nach unser beider tödtlichem Abgang von unsern Kindern auf erleidentliche Zieler zu bezahlen, anzunehmen. Doch will ich mit dem Anschlag oder Schatzung des Amts der 4000 fl. nichts zu schaffen haben, oder aber mein Angebührniß, so viel bezahlt wäre, an den 100 fl. Strafgelds abzuschlagen.

Daneben will ich nicht desto minder auf Zeit und Ziel, wie im Rath erfunden mag werden, die Schulden, so ich laut des jüngsten Recesses dem Amtmann von der Herrschaft wegen über die bezahlten 136 fl. noch schuldig bleibe, sammt anderem für Getreide, Handlohn und Streu (das alles auf 100 fl. lauft) bezahlen, und darum Vergewissung thun nach Nothdurft. Jedoch daß ich durch Ihre Gnaden, und sonderlich Ihrer Gnaden jungen Vetter, meinen gnädigen Herrn Grav Wolfen von Hohenlohe, Leibs und Lebens nach Noth-

durft versichert, und keiner weitern Gefahr oder Gefängniß zu gewarten, noch jemand anders gegen mich vorzunehmen gestattet werde, sondern durch dieß mein Bewilligen und selbst genommene Strafe alle Ungnade aufgehoben, vergessen und vergeben seyn solle.

Und wo Ihre Gnaden auf vorig mein Erbieten und Anzeigen, wie daß mir in aufgelegtem Verdacht des Schlosses halben Unrecht und Gewalt geschehen sei, bei denjenigen, so selbigmal in Räthen zu Heidingsfeld versammelt gewesen, solches nicht erfahren lassen wollen, bin ich erbietig, so bald es auf dem Land zu webern friedlich wird, meine Unschuld durch genugsamen Schein selbst auszuführen, auch alle Nothbedrangnng, daß ich allein Furchthalb meines Lebens habe müssen mitziehen, und daß ich Niemand schädbar gewesen, weder Hülfe noch Rath darzu gegeben, wie denn meine Instruktion ausweist. Alles allein darum, damit ich bei Weib und Kind bleiben, und sie durch meine Abwesenlichkeit nicht in Armuth oder andern Unrath kommen, und ich Landes nicht verjagt werde, das ich oder die Meinen nicht verdient haben.

Wo aber dieses mein hohes Erbieten bei Ihren Gnaden verächtlich, unansehnlich, und keine Gnade zu erlangen wäre, mir zu vergönnen, das Meine mit Rath zu verkaufen, davon Ihre Gnaden zuförderst bezahlt werden sollen, und das Uebermaß Weib und Kindern zustellen; denn solches ohne der Herrschaft Schaden von mir und meinem Weib redlich gewonnen und herkommen ist, als ich gut Bericht geben kann. Auch mich, in Betrachtung meiner langwierigen getreuen Dienste, nicht zu verhindern, noch einige Gewalt gegen mich vornehmen oder Anderen von Ihren Gnaden wegen zu thun gestatten, und also gnädigen Urlaub und Abschiedsbrief mitzutheilen rc. Auf Besserung mehrer oder minderer Mittel.

Heinrich Zentgraff.

II.

Ueber Götzens von Berlichingen Antheil an dem Bauernkriege.

Götz von Berlichingen hatte sich durch seine ritterlichen Thaten, seine Fehden und seine Verbindung mit Herzog Ulrich von Wirtemberg und seinem unglücklichen Schwager, Franz von Sickingen, einen allzuberühmten Namen erworben, als daß nicht der Antheil, den er an dem Bauernkriege hatte, die Aufmerksamkeit besonders hätte auf ihn ziehen sollen. Als erklärter Feind alles Drucks, in bürgerlicher, wie in religiöser Hinsicht, hatte er sich manchen Fürsten und namentlich den Mitgliedern des schwäbischen Bundes verhaßt gemacht, und es war daher natürlich, daß man diese Gelegenheit mit Begierde ergriff, um ihn zu demüthigen und gleichsam unschädlich zu machen. Zu Erreichung dieses Zweckes und um wenigstens den Schein eines rechtlichen Verfahrens zu retten, mußte man sein Betragen, welches denjenigen, die mit den Beweggründen nicht genau bekannt waren, wenigstens sehr zweideutig erschien, aufs schlimmste auslegen, und so die öffentliche Meinung gegen ihn gewinnen. Dem gemeinschaftlichen und übereinstimmenden Geschrei Vieler gelang dieß auch so gut, daß, wie sehr auch Götz, dessen Biederkeit doch bekannt war, seine Unschuld versichern und betheuern mochte, man ihm wenig Glauben beimaß, und er noch heute im Verdachte steht, ein aufrich-

tiger Anhänger der Bauern und ein eifriger Beförderer ihrer Plane gewesen zu seyn. Wie wenig er aber dieses war, geht überzeugend aus den Akten des Prozesses, den er mit dem Churfürsten von Mainz zu führen hatte, hervor, aus welchen wir die folgende, durch viele Zeugen und Dokumente bewährte Geschichtserzählung entnehmen.

Als die Aufrührer aus dem Mainzischen und dem Odenwalde gegen das Kloster Schönthal zogen, vereinigten sich mit ihnen die Hintersassen Götzens und seines Bruders Hans von Berlichingen. Götz, der sich gerade in Hornberg aufhielt, wurde von seinem Bruder gebeten, zu ihm zu kommen und ihm zu einem Vertrag mit den Bauern zu helfen. Er entsprach dieser Bitte und begab sich mit seinem Bruder nach Schönthal, nachdem er von den Bauern ein sicheres Geleit erhalten hatte. Er suchte seine und seines Bruders Unterthanen durch gute Worte zur Rückkehr zu bewegen, fand aber wenig Gehör; doch gelang es ihm, die Bauernhauptleute dahin zu bringen, daß sie seinen Bruder in Frieden ließen. Als er seinen Schultheiß, der auch bei den Aufrührern war, fragte, was denn eigentlich ihr Vorhaben sei, gab ihm dieser die Antwort, sie hoffen einen Vertrag mit dem Stift Mainz abzuschließen, dann wollen sie das Stift Würzburg überziehen.

Götz hatte dieses kaum erfahren, als er den würzburgischen Amtmann in Möckmühl, Lorenz von Rosenberg, davon in Kenntniß setzte, der die Nachricht dem Bischof mittheilen sollte. Zugleich gab er den Rath, da es scheine, daß die Aufrührer mit der Bürgerschaft von Würzburg im Einverständnisse seien, sollte der Bischof den Adel, die Domherren, Pfaffen, Mönche und Reisigen in das Schloß legen, und ihnen mitgeben, was sie heimlich hineinbringen könnten, so wäre wenigstens das Schloß besetzt und versehen.

Ungeachtet in Schönthal nur von den erwähnten beiden geistlichen Fürsten die Rede gewesen war, so konnte sich Götz doch leicht denken, daß die Bauern hiebei nicht stehen bleiben, sondern auch der Beschwerden und Lasten, welche sie von den

weltlichen Herrschaften zu tragen hatten, sich zu entledigen suchen würden, was auch ihre zwölf Artikel deutlich aussprachen. Um diesem zuvor zu kommen, erließen er, sein Bruder Hans von Berlichingen, Lorenz von Rosenberg, Stephan und Bopp von Adelsheim und Sebastian Rüdt ein Einladungsschreiben an die Hauptleute und Räthe der sechs fränkischen Orte, sie möchten sich in vierzehn Tagen mit gerüsteter Wehre zum ansehnlichsten und höchsten versammeln, damit man sich berathen könne, was in diesen gefährlichen und geschwinden Läufen zur Errettung des Adels gethan werden solle. Da aber durch die schnellen Fortschritte der Bauern die Gefahr täglich stieg und drohender wurde, schickten sie am Ostertag (den 16. April) wieder ein Rundschreiben an Georg und Kunz von Rosenberg, Wendel Wolfskehl, Stephan Rüdt, Grav Georg von Wertheim und Schenk Siegmund von Erbach, Georg und Christoph von Zobel zu Giebelstatt, Gebrüder, Eberhard von Gemmingen zu Bürg und andere Edelleute im fränkischen Kreise, des Inhalts: da die große Versammlung so bald nicht zusammen kommen könne, inzwischen aber ein gar großer Einbruch zu besorgen wäre, halten sie es für nöthig, daß Etliche, etwa von jedem Geschlechte Einer, aufs eiligste zusammen kämen, welchen sie Vorschläge machen wollten, die den Sachen dienlich wären. Diese Zusammenkunft sollte am Freitag, den 21. April, Vormittags neun oder zehn Uhr auf dem Seehofe bei Boxberg Statt finden.

Die Eroberung Weinsbergs durch die Bauern und die geringe Entfernung, in welcher sie noch von seinen Gütern standen, bewogen Götzen, auf ihre Sicherstellung Bedacht zu nehmen, und er konnte dieß um so unbedenklicher thun, als Churfürsten und Fürsten geistlichen und weltlichen Standes bis auf den niedern Adel herab, auch einige Städte, welche alle mehr oder weniger im Stande gewesen wären, den Rebellen Widerstand zu leisten, sich in Unterhandlungen mit ihnen eingelassen hatten. Ja er hielt es sogar für seine Lebens-

22*

pflicht, seine Schlösser, Flecken, Dörfer und armen Leute durch einen Vertrag zu sichern, und schrieb daher an die Hauptleute und Räthe der Bauern, wessen er sich zu ihnen zu versehen habe. Da aber eine günstige Antwort sich nicht mit Gewißheit voraussehen lassen konnte, wollte Götz wenigstens sein Geld, seine Kleinodien und schriftlichen Dokumente geborgen wissen, und sandte sie durch zwei Edelleute und einen vertrauten Knecht in eine Reichsstadt, wo man sie aber nur unter der Bedingung in Verwahrung nehmen wollte, daß, wenn sie von den Bauern genommen würden, Götz darauf verzichten und an die Stadt keine Forderung deßhalb machen sollte. Diese Bedingung wollte Götz nicht annehmen, und da er auch, weil sein an die Bauern abgesandter Bote über die gebührliche Zeit ausblieb, einen nächtlichen Ueberfall besorgte, ritt er mit Conrad von Helmstatt, Conrad von Hagenbuch, Ludwig von Frauenberg, Kilian von Berlichingen, Deutschordensritter, und seinem Diener Ulrich Hofmeister am Osterdienstag Nachts von Hause weg, nachdem er vorher Wilhelm von Hagenbuch, Burkard von Helmstatt und Hans Lemmle nach Mosbach geschickt hatte. Ebendahin begab er sich selbst am folgenden Tage mit Conrad von Hagenbuch und Ludwig von Frauenberg, und ersuchte den pfälzischen Marschall, Wilhelm von Habern, seinen Gevatter, er möchte sein „ziemlichs Edelmannsgeschütz," auch Hausrath und Vorräthe, namentlich fünfzig Fuder Wein, nach Heidelberg geleiten lassen, damit sie nicht in die Gewalt der Bauern fielen. Auch erbot er sich, diesesmal dem Pfalzgraven (Churfürsten Ludwig) ohne alle Besoldung zu dienen, ein Erbieten, welches er dem Churfürsten vorher schon schriftlich gemacht hatte, und auf welches er täglich Antwort erwartete. Der Marschall versprach ihm, mit seinen Reitern darob zu halten, bis das Schiff geladen wäre, und ritt hierauf schnell der Fuhrt zu. Als Götz dieses bemerkte, setzte er gerade über den Elzbach, und fragte Wilhelm von Habern, warum er so feindlich hinweg eile. Dieser antwortete, sein Herr

habe ihm so dringend geschrieben, daß er sich nicht länger verweilen könne. Götz begleitete ihn nun bis an den Neckar, und glaubte nicht anders, als daß die Befehle, die er zu Hause vor seinem Wegreiten gegeben hatte, befolgt und die Geräthschaften, die er nach Heidelberg flüchten wollte, an den Neckar gebracht würden. Allein seine Schwiegermutter, welche während des Wochenbettes seiner Frau das Hausregiment führte und andere Ansichten, als Götz, hatte, ließ die Sachen nicht wegführen.

Am Morgen des 20. Aprils ritt Götz mit den nämlichen Begleitern zu seinem Bruder Hans nach Rossach, blieb aber „Forchthalb" nicht im Schlößchen, sondern brachte die Nacht im Walde zu. Er gab sich während dieser Zeit die größte Mühe, Leute zur Besetzung seines Schlosses zusammen zu bringen, fand aber weder bei Edlen noch Unedlen günstiges Gehör. Es blieb ihm daher nichts übrig, als bei der verabredeten Zusammenkunft der Edelleute bei Boxberg am Freitag Vormittag (d. 21. April) ihnen vorzuschlagen, mit ihm in die Dienste des Churfürsten von der Pfalz zu treten, und für den Augenblick ihre Besitzungen zu verlassen. Sie wollten sich jedoch nicht bestimmt darüber erklären, bis ihnen die erwartete Antwort des Churfürsten bekannt wäre. Götz kehrte also am Samstag (den 22. April) unverrichteter Sache wieder nach Hause zurück. Seine erste Frage an seine Frau war, ob kein Brief von dem Churfürsten oder von Wilhelm von Habern angekommen sei? Es war wirklich einer angekommen, und Götzens Schwiegermutter hatte zu ihrem Schrecken daraus ersehen, daß ihr Tochtermann Frau, Kind und Eigenthum verlassen, sie wehrlos den herannahenden Bauern preis geben und dem Churfürsten seine Dienste widmen wolle und daß dieses Anerbieten angenommen worden sei. Was war natürlicher, als daß sie ihr Aller gänzliches Verderben in der Ausführung dieses Planes sah, und ihre Tochter beredete, den Brief zu verheimlichen!

Götz war nun in großer Verlegenheit; er wußte nicht, wie es mit dem Churfürsten stände, und entschloß sich, den

inzwischen von den Bauern übersandten Geleitsbrief zu benutzen und zu ihnen nach Gundelsheim zu gehen. Er traf hier mehrere Edelleute, welche Verträge mit den Bauern suchten und erhielten, und nahm auch einen Vertrag an, worauf er folgende Sicherheitsurkunde erhielt:

Ich Jorg Metzler von Ballenberg Obrister. vnnd annder hauptleuth des Cristenlichen hauffen der Bawrn, Thon kundt, Das wir den Ernuesten Junckher Götzen von Berlichingen, In vnser veraynigung. schirm. vnd Christenlichen Bruderschafft genomen haben, Gebietten vnd hayssen all vnser Mituerwanndten bey straff leibs vnd guts, Das sy den gemelten Junckern sein guter, vnnd all sein vnderthon, vnd verwandten, gaistlich vnnd welltlich. diener. vnnd knecht sonnderlich vlrich hoffmeister von Aschtpach nit belaidigen noch beschedigen, sonnder getrewlichen hanndthaben, Darneben haben wir auch vnns der Außnemung bewilligt. Nemblich der verpflichtung vnd verbuntnuß, gegen dem Bundt sich zuhallten, Doch In allweg, wider vnns, vnd annder gemein Bawrschafft In disem handel mit Rathe oder thate, nit zu sein, one alle geuerde, Zw Vrkund haben wir vnnser betschir Insigell furgetruckt, Vff Montag nach quasimodogeniti, Anno xxv. (den 24. April 1525).

Kaum war Götz wieder auf sein Schloß zurück gekommen, so sandte er dem pfälzischen Marschall Wilhelm von Habern durch Ulrich Hofmeister eine Abschrift dieser Urkunde, aus welcher man sieht, daß er die feste Absicht hatte, nichts zu thun, das seiner Urfehde gegen den schwäbischen Bund entgegen wäre, und daß er sich blos verpflichtete, weder mit Rath noch mit That gegen die aufrührischen Bauern zu seyn. Gerade diese Ausnahme des schwäbischen Bundes aber mochte das Mißtrauen, mit welchem er von den Bauern betrachtet wurde, noch steigern. Sie fürchteten ihn als ihren Gegner, „weil er je ein Kriegsmann geweßt,“ und sagten, „wenn sie ihn nicht in ihre Klammer bringen, werde er wider sie seyn.“ Der gemeine Haufen beruhigte sich mit der Annahme des Vertrags, nicht so die Hauptleute und Räthe. Diese

wollten sich seiner noch mehr versichern, und verfielen, auf Wendel Hiplers Anrathen, auf den Gedanken, ihn zum obersten Hauptmann zu machen. Dadurch hofften sie nicht nur jenen Zweck zu erreichen, sondern auch von seiner Kriegserfahrung und dem Einfluß, den sein Beispiel auf den übrigen Adel haben konnte, doppelten Vortheil zu ziehen Würde er die Stelle annehmen, so war verabredet, alle seine Schritte sorgfältig zu bewachen und seine Rathschläge nur mit großer Vorsicht zu befolgen; würde er sie nicht annehmen, so wollte man ihn und seine Knechte gefangen halten und „schwerlich" gegen ihn handeln. Die gemeinen Bauern, denen man den Plan mittheilte, wollten Anfangs so wenig davon hören, daß sie vielmehr sagten, sie hätten einen Bauernkrieg, bedürften keines Adels; „was wollten wir sein zum Hauptmann? Er gönnt uns nichts Guts. Warum henkt man ihn nit an ein Baum?" Aber sie wurden von den Anführern so bearbeitet und gestimmt, daß nun sie es hauptsächlich waren, welche ihn zum Hauptmann verlangten.

Nach einigen Tagen sandten sie seinen Schultheiß zu ihm, um ihn einzuladen, wieder nach Gundelsheim zu kommen. Bei seiner Ankunft kam gerade Marx Stumpf, mainzischer Amtmann zu Krautheim, die Treppe herab von den Bauernhauptleuten und wünschte ihm Glück. Götz fragte: wozu? Stumpf antwortete: zur Hauptmannschaft. Götz erwiederte: Mir darfst du nicht Glück wünschen. Darauf sagte Stumpf: Lieber! nimm's meinem gnädigsten Herrn und uns Allen vom Adel zu gut an *). Götz, welcher das Gefährliche der Annahme der Hauptmannsstelle wohl einsah, wurde unwillig darüber, daß Stumpf die Gefahr von sich ab und auf ihn wälzen wollte, und sagte: Warum nimmst du es nicht an? Stumpf antwortete: Ich will dir's nicht verhalten, sie haben mich haben wollen und mir das zugemuthet; wenn die Geschäfte meines gnädigsten Herrn nicht wären, so

*) Marx Stumpf läugnete auch nachher diese Aeußerung nicht.

wollte ich es meinem Herrn, allem Adel und uns Allen zu gut angenommen haben. Götz aber sagte: er wolle es nicht annehmen, und bat Stumpfen, mit ihm zu den Bauernhauptleuten zu gehen und ihm bitten zu helfen, daß sie von ihrer Forderung abstehen und ihn bei dem gemeinen Haufen entschuldigen. Allein Marx Stumpf entschuldigte sich damit, er sei nun lange mit den Bauern in Unterhandlung gestanden und sein Herr sei nun mit ihnen vertragen, er habe den Vertrag bei sich und müsse ihn seiner churfürstlichen Gnaden eilends zubringen, deßwegen könne er nicht länger bleiben.

Götz trat nun vor den Bauernrath und fand hier Wendel Hipler, Georg Metzler von Ballenberg, Hans Reiter von Bieringen, der Bauern Schultheiß, Jäcklein Rohrbach, Jäcklein Wiesenbach, Conrad Schuhmacher, Thomas Gerber, diese drei von Oehringen, Georg Maselbach von Heßlinsulz, Hans Schickner von Weißlensburg und Andere, welche ihm eröffneten, der gemeine Haufen habe sich vereinigt und entschlossen, ihn zum Hauptmanne zu nehmen. Er schlug es ihnen rund ab, und sagte, er könnte ihnen sonst in ander Weg nutzer seyn bei dem Pfalzgraven und andern seinen Herrn und Freunden, als wenn er bei ihnen und ihr Oberster wäre. Auf dieses Erbieten wurde jedoch nicht viel geachtet, und als er seine Verpflichtung gegen den schwäbischen Bund erwähnte, erhielt er die Antwort, man werde ihn von derselben losmachen und gegen den Bund wohl schützen. Götz führte nun auch den Inhalt der zwölf Artikel als seinem Gewissen widerstreitend an; allein Wendel Hipler legte ihm dieselben „wie ein Prediger" aus, und suchte seine Bedenklichkeiten zu beseitigen. Nichts destoweniger bat Götz sie „aufs hochbeweglichste und freundlichste", ihn damit zu verschonen und bei dem gemeinen Haufen zu entschuldigen; allein Alles, was er bewirken konnte, war, daß sie ihm den Rath gaben, sich selbst an den ganzen Haufen zu wenden, bei dem er mehr ausrichten werde, als sie, und daß sie ihm versprachen, das Beßte für ihn zu thun.

Was sollte er nun thun? Wollte er sich ohne weiteres wieder nach Haus begeben, so lief er Gefahr, daß sie ihm ein Detaschement nachschickten, sein Eigenthum verwüsteten und zerstörten, und ihn und seine Familie so barbarisch behandelten, wie sie es kurz zuvor in Weinsberg gemacht hatten. Vielleicht traute er auch dem Versprechen der Hauptleute und Räthe, das von Einigen aufrichtig gewesen seyn mochte, von dem größeren Theile aber gewiß nur zum Schein gegeben war, und entschloß sich, unter den Haufen zu gehen. Sogleich umringten ihn die Bauern, mit Büchsen, Spießen und Hellebarden bewaffnet, und forderten ihn mit großem Geschrei auf, ihnen zu geloben und zu schwören, daß er ihr Hauptmann seyn wolle. Götz weigerte sich und begann mit Gründen und Bitten in sie zu dringen, daß sie von ihrer Forderung abstehen möchten. „Es wöllt aber nit erschiessen, sondern hetten die Bauern ihre Wehren nieder gelassen, als wollten sie mit der That wider ihn handeln.“ Er sah nun wohl ein, daß ihm nichts übrig bleibe, als Nachgeben, und sagte, wenn sie ihn je bei ihnen haben wollten, wolle er das Evangelium seines Vermögens helfen handhaben, wo sie aber Mord, Brand, Raub, Todtschlag rc. fürnehmen, dazu wollt er nit helfen. Zuletzt mußte er froh seyn, daß sie ihn gegen das Versprechen, am andern Tage im Lager bei Buchen wieder bei ihnen zu erscheinen, für dieses Mal entließen.

Als er von ihnen weg war, stand es freilich in seiner Macht, sein gegebenes Wort, zu dem er überdieß gezwungen war, zu halten, oder nicht; aber die Erinnerung an die Weinsberger That und die Rücksicht auf die Rache, welche die Bauern wegen der Täuschung an ihm und allen in ihre Hände fallenden Edelleuten und ihrem Eigenthume zu nehmen gewiß nicht ermangeln würden, überwog. Er ritt also am folgenden Tage von zwei Dienern begleitet nach Buchen, wo er das ganze Bauernheer gerade bei einer Berathschlagung antraf. Er hielt in einiger Entfernung und schrieb einen Brief, den er durch einen Knappen in den Ring

sandte. Niemand konnte sein Schreiben lesen; man ließ ihm daher sagen, er solle in den Ring reiten. Götz that es; ein Schneider von Pfedelbach, dessen Name nicht genannt ist, fiel seinem Pferde in die Zügel und hieß ihn „mit einem großen Hauptschwur" absitzen, er müsse ihr Gefangener seyn. Götz erwiederte: „Du hast gut reden, so du viel hast um dich stehen, wann du mich im Feld allein fingest, wöllt ich dich loben; ich bin doch vor gefangen." Nach einem kurzen Wortwechsel stieg Götz vom Pferde. Der erwähnte Schneider von Pfedelbach sagte nun im Namen Aller, Götz müsse ihr Hauptmann seyn und sie gegen den Bischof von Würzburg führen. Götz antwortete: „Was hat euch der Bischof gethan?" und den Schneider insbesondere fragte er: „Was hast du zu ihm gelegt?" Der Schneider, aufgebracht durch diesen Spott, erwiederte Götzen wieder mit einem großen Fluch: „Jetzt erst hör' ich, daß du ein Pfaffenfreund bist; du hast einen reichen Domherrn zu Würzburg und fürchtest, es geschehe ihm etwas." Ohne den Schneider und sein loses Maul weiter zu berücksichtigen, sprach Götz weiter zu den Bauern: „Ihr Freunde, ich rathe euch nicht, nach Würzburg zu ziehen, er ist nicht euer Herr; seid ihr beschwert, so bringet die Beschwerung an eure Herren, vielleicht werden sie dieselbe abstellen. Lasset uns den Feinden die Bäuche wenden und nicht die Rücken; bedenket eure Weiber und Kinder! Wenn ihr dorthin zieht, so zieht der Bund daher, verderbt und verbrennt euch, und wenn ihr acht Tage aus seid, kommt ihr darnach heim wie die Zigeuner." Dieser Warnung fügte Götz noch bei, er könne ihr Hauptmann nicht seyn, er sei dem schwäbischen Bunde verpflichtet und wolle gegen seine Urfehde nichts thun, sondern lieber sterben; dabei berief er sich auf den ihm gegebenen Vertragsbrief, in welchem er den schwäbischen Bund klärlich ausgenommen habe. Er mochte aber sagen, was er wollte, es half weder gute noch böse Rede; er war einmal in der Gewalt der brutalen Menschen, die ihn zu ermorden drohten, und, wie man aus Erfahrung wußte,

wenig Bedenken trugen, solche Drohungen zu vollführen. Wollte er sein Leben retten, so mußte er in ihr Verlangen einwilligen; er sagte ihnen jedoch, wenn sie ja nicht davon abstehen, so wolle er ihnen wenigstens zu ihren tyrannischen bösen Handlungen, wie sie solche vormals verübt haben, weder hülflich noch räthlich seyn.

Dieß war für den großen Haufen genug. Den Hauptleuten und Räthen dagegen erklärte er, daß eine bessere Ordnung gemacht und den Ausschweifungen vorgebeugt werden müsse. Die Unterthanen, hielt er ihnen vor, sollen der Obrigkeit gehorsam seyn, frohnen, Zinse, Gülten, Zehenden geben, Gebote und Verbote halten, und einander bei ordentlichem Recht bleiben lassen; denn wenn sie evangelisch seyn wollen, so müssen sie die Obrigkeit nicht austilgen, die Leute nicht also todtschlagen und ihnen das Ihrige nehmen. Denn es werde in ihren Handlungen Eigennutz gespürt und gar kein Evangelium, das sie nur zum Schanddeckel derselben machen wollen. Sie sollen nach D. Brenz und Andern, die das Evangelium verstehen, schicken, die werden ohne Zweifel zu einem solchen Verfahren nicht rathen. Er sagte ihnen auch viel von einem Büchlein Brenzens, wie man der Obrigkeit gehorsam seyn solle, und wollte es ihnen zu lesen geben. Da bekam er aber „mit bösen ungeschickten Worten" die Antwort, Brenz sei wieder vom Evangelium abgefallen. Ferner sagte er ihnen, sie sollen von ihrer Herrschaft nichts Anderes begehren, als das Wort Gottes, und wenn sie Mängel haben, sollen sie die ihren Herren heimstellen und zu ermessen geben. Nur unter dieser Bedingung werde er als Hauptmann bei ihnen bleib *).

---

*) Diese aus den Akten genommene und durch siebzehn Zeugen bewiesene Erzählung stimmt im Ganzen mit der Götzens in seiner Selbstbiographie (S. 200 ff.) überein. — Möge man mir hier eine kleine Digression verzeihen! Sartorius sagt in seiner Geschichte des Bauernkrieges (S. 164 der Frankenthaler Ausgabe), Götz erzähle, daß, als er zu den Bauern

Götz schrieb nun einen Bericht über den ganzen Verlauf der Sache an den schwäbischen Bund, und schickte ihn durch

---

sei gefordert worden, er in ihrem Lager Herren, Graven und Fürsten angetroffen habe. Dieß ist nicht richtig. Götz erzählt (S. 204): „Da fand ich aber guten Bescheid bei allen Fürsten, Graven und Herrn Verwandten und Unterthanen," wozu der Herausgeber Pistorius die Anmerkung macht: „daß Fürsten mit unter denen Bauern gewesen seyn sollen, daran ist zu zweifeln." Beide haben den Text nicht recht verstanden. „Bei allen Verwandten und Unterthanen" gehört zusammen, „Fürsten, Graven und Herrn" ist der Genitivus. Solche Wortstellungen sind in den Schreiben aus der damaligen Zeit ganz gewöhnlich, wie Alle, welche dergleichen Manuscripte gelesen haben, bestätigen müssen. Sartorius nimmt davon Veranlassung, auf Herzog Ulrich von Wirtemberg zu kommen, von welchem er sagt, es sei außer Zweifel, daß er stets einige Verbindung mit den Bauern unterhalten, daß ein Briefwechsel zwischen ihnen bestanden, und daß sie Plane zusammen concertirt haben. Auch dieses ist nur zum Theil wahr. Als die Hegauer in der zweiten Hälfte des Monats April in der Nähe des Oberamts Tuttlingen herumzogen, ritt der Herzog mit etwa fünfzehn Pferden zu ihnen in das Lager, und trug ihnen vor, daß er ein wider Recht aus seinem Lande verjagter Fürst sei, und ihnen, wenn sie ihm zu seinem Recht helfen würden, gegen 300 Pferde und all' sein Geschütz beigeben wolle. Die Bauern hielten darauf unter sich Rath und versprachen, ihm beizustehen, sofern er recht ehrlich mit ihnen handeln, wie ein anderer Bruder in ihre Brüderschaft treten, ihre Artikel annehmen und halten, wenn sie ihm wieder zu seinem Fürstenthum geholfen hätten, seine armen Leute dabei bleiben lassen, und keinen alten Schaden rächen wolle. Auf diese Antwort begehrte Herz. Ulrich die Artikel der Bauern schriftlich, so wolle er sich darauf bedenken und ihnen in Kurzem eine Antwort geben. Die Artikel scheinen ihm aber nicht gefallen zu haben, denn es ist durchaus kein Beweis vorhanden, daß er sich weiter mit den Bauern eingelassen, noch gar Plane mit ihnen concertirt hätte. Wahr ist es, daß Herz. Ulrich, der die Hoffnung nährte, daß, wenn die Bauern in Wirtemberg einrücken, die Wirtemberger von

einen Sohn des Baders von Zimmern ab. Allein die Mutter des jungen Menschen, welche befürchtete, er möchte den Bauern in der Gegend von Ulm in die Hände fallen, wies ihn an, nur nach Heilbronn zu gehen, sich dort einige Tage aufzuhalten, dann zurück zu kommen und vorzugeben, er hätte wegen der Bauernhaufen nicht nach Ulm kommen können. Der Sohn befolgte den Rath seiner Mutter, und brachte diese Ausflucht Götzens Frau vor, welche ihn nun

---

der ihnen verhaßten österreichischen Regierung ab und ihm zufallen würden, den Ritter und Doctor Johann Fuchsstein, den er schon vorher zu verschiedenen Gesandtschaften gebraucht hatte, immer mit dem Hauptquartiere der Bauern ziehen ließ, um von allen ihren Unternehmungen sogleich unterrichtet zu werden, und daraus mag die Sage entstanden seyn, daß er im Hinterhalte sei. Als die Bauern die im Besitze des Graven von Geroldseck befindliche Stadt Sulz erobert hatten, schrieb Ulrich an Fuchsstein folgenden (meines Wissens noch nie gedruckten) Brief:

„Unsern Grus zuvor, lieber Getreuer, Unser Bevelch ist, „Ir wollet alle möglich Weg suchen, damit Geroltzeck, nachdem „er unser offentlicher abgesagter Veind ist, nit widerumb zu „Sulz gelassen wird. Dann wo sollichs geschehe, handleten „die Hussen gegen uns nit bruederlich oder als Unterthan, „sonder wie Veind, wissen uns auch, wo sie das oder dergleichen Einnemung, wie sie bisher gethan, hinfurtt thetten, „Uns gar keines guetten zu Inen zu versehen, Sollichs alles „wöllt mit besten Fuegen von unsertwegen fürwenden.

„Wir haben auch beid Brief, so Ir uns zugeschickt, von „Stund an an die Ort, so sie gehören, bevolchen zu lyffern. „Seytt so viel immer möglich daran, wann Ir euch schlahen „wellt, daß es schickerlich zugee, und der Angriff harstlich und „druzlich geschehe, daran will gar viel gelegen seyn.

„Setzen wir in khein Zweyfel, wo der Angriff rechtgeschaffen geschieht, es soll mit der hülff Gottes nit anderst denn „wol ergeen, das geb Gott.

„Dat. Rottweyl, Sontags Jubilate anno xxvto. (den 7. „Mai 1525.)

„Ulrich, Hertzog zu Wirtenberg."

anwies, den Brief ihrem Herrn nach Amorbach zurück zu bringen, ihrer Seits dagegen ein Schreiben an den schwäbischen Bund abschickte, das jedoch auch nicht überliefert worden zu seyn scheint. Als Götzens Bote wieder zu dem Haufen kam, stieß er zufällig auf seinen Vater, der ihn fragte, ob er Antwort vom Bunde bringe. Der Knabe gestand, daß er gar nicht nach Ulm gegangen sei, und den Brief noch habe. Sein Vater befahl ihm nun, aus Furcht vor Götzens Strafe, er solle dem Junker nur sagen, der Brief sei überliefert. Dieß geschah, und so war Götz abermals getäuscht. Als er nach geendigtem Aufstande von seiner Frau erfuhr, daß der Knabe sein Schreiben wieder nach Hornberg gebracht habe und mit demselben von ihr nach Amorbach geschickt worden sei, kam Götz der Sache auf die Spur, und ließ Vater, Mutter und Sohn verhaften und peinlich fragen, worauf sie den Betrug gestanden.

Der helle christliche Haufen Odenwalds und Neckarthals war inzwischen nach Amorbach gezogen. Wie dieses reiche Benediktinerkloster ausgeraubt und behandelt worden, ist uns bereits bekannt. Die mainzische Klagschrift will die Schuld an diesem Vorfalle auf Götz von Berlichingen werfen, und enthält Folgendes darüber:

Als die Bauern nach Amorbach gezogen, seien die Hauptleute, Götz und Georg Metzler nebst andern vor dem Hauptheere zu Pferde daselbst angekommen, in der mainzischen Kellerei abgesessen, und haben dem Abt und den Conventualen befehlen lassen, sich sogleich zu versammeln. Als dieses geschehen, habe einer von Oehringen, Namens Reinhard Leutinger, ihnen im Namen aller Hauptleute und Räthe mit ernstlichen Worten und Drohungen eröffnet, sie kommen in der Absicht, als christliche Brüder eine Reformation zu machen, darum sollen die Conventualen alle Baarschaft an Geld, alles Silberwerk und Kleinodien, dazu was sie vermöchten, bei Verlierung Leibs und Lebens ihnen anzeigen und gutwillig übergeben; dagegen werde man sie lebenslänglich versehen und versorgen. Die Conventualen

antworteten, es sei kein baares Geld, wohl aber etliches Silberwerk vorhanden, und darunter namentlich 21 silberne Becher, welche unter die Fratres vertheilt seien. Während dieser Unterredung sei der gewaltige Haufen gekommen und in das Kloster eingedrungen, habe alle Zellen und Kammern geplündert, und bei etlichen Fratribus die Becher gefunden und weggenommen, „dem allem die Hauptleute und sonderlich Götz, wenn sie gewollt hätten, wohl hätten Fürkommung thun mögen. Aber der eigen Genieß hat sie verführt; meinen, wo Krieg, muß der Raub zuvörderst im Spiel seyn." Den Abt haben die Bauern gezwungen, alle seine Kleider herzugeben, und ihn in einem leinenen Kittel, den ihm einer geliehen, in die mainzische Kellerei geführt, wo er von den Hauptleuten examinirt und streng ermahnt worden, er solle sagen, wo das Geld sei, so wollen sie ihm gnädig seyn rc. Götz habe von dem Abt den Becher, den er noch heimlich gehabt habe, gefordert und auch erhalten, wiewohl der Becher nicht des Abts, sondern eines Bürgers aus Aschaffenburg Eigenthum gewesen sei. Als Götzen verrathen worden, daß der Abt noch einen Becher besitze, habe er auch diesen verlangt. Der Abt habe „mit gutigen Worten" gebeten, ihm denselben zu seinem Gebrauche zu lassen; Götz aber habe ihn mit der eisernen Hand auf die Brust gestoßen *) und gesagt: „Lieber Abt, ihr habt lang aus silbernen Bechern getrunken, trinket auch wohl ein Zeit aus Krausen." Am folgenden Tage habe man bei der Mahlzeit blos aus Kirchenkelchen getrunken, deren sechszehn dem Kloster genommen

*) Götz betheuert aufs höchste, er habe den Abt nicht nur nicht gestoßen, sondern ihm „kein unzüchtig Wort" gegeben. Der mainzische Anwalt konnte auch für diesen Punkt so wenig als für seine ganze Anklage einen Zeugen oder Beweis beibringen. Auch Ignatius Gropp in seiner Geschichte von Amorbach sagt nicht, daß Götz den Abt gestoßen habe, welche gewaltthätige Handlung auch mit seiner Anrede an den Abt im Widerspruch stände.

worden. Als während des Essens mehrere Bauern kamen und anzeigten, wie viel Pferde, Schafe, Ochsen, Schweine und dergl. sie gefunden hätten, habe Götz zu dem Abte, der seinen Kummer nicht verbergen konnte, gesagt: „Lieber Abt, seid wohlgemuth, nit sehet so übel, bekümmert Euch nit, ich bin dreimal verdorben gewesen, aber dennoch noch hie, Ihr seid's aber ungewohnt." — Ein armer Bauer habe auch drei Becher gebracht, von welchen einer ganz golden, die zwei andern silbern und vergoldet gewesen, und die er auf dem Thurme unter den Schiefersteinen gefunden habe, wohin sie von dem Custos versteckt worden seien. Die Hauptleute haben die Becher zur Hand genommen, den Custos mit Ruthen ausstreichen und zum Haufen geloben lassen.

Dieß ist die durch keinerlei Beweis bekräftigte Erzählung des Klägers, auf welche er dennoch seine Entschädigungsforderung gründete. Nach Götzens Angabe hingegen, die er mit Zeugen beweist, erbot sich der Abt gegen Georg Metzler, ohne Götzens Wissen, jedem Hauptmann und Rath einen silbernen Becher zu verehren. Götz wurde aufgefordert, mit den andern Hauptleuten und Räthen in das Kloster zu gehen, der Abt verlange sie zu sprechen. Er ging also mit ihnen in eine Stube, wo der Abt mit den Conventualen stand, von welchen Jeder einen Becher in der Hand hatte. Sie schenkten jedem Bauernhauptmann und Rath einen Becher, der Abt gab Götzen auch einen und bat sie, sie möchten davor seyn, daß sie nicht von dem bösen Volk „gehochmuthiget" würden. Götz nahm zwar den Becher an, aber nur in der Absicht, ihn dem Abte wieder zuzustellen, sobald er es thun könnte, ohne von den andern Hauptleuten beobachtet zu werden. Er stellte den Becher neben sich auf den Tisch, allein Georg Metzler nahm ihn weg, und Götz bekam ihn nicht mehr zu sehen. Der nämliche Fall war es mit einem zweiten Becher, der ihm gegeben wurde. Das ist richtig, daß Götz, als die gemachte Beute öffentlich versteigert wurde, mehrere Silbergeräthe um 150 fl. kaufte, und seiner Frau nach Hornberg sandte, allein er erbot sich nachher auch, Alles um denselben

Preis, um welchen er es erstanden hatte, dem Abte wieder zu geben, wie wir weiter unten sehen werden.

Die Ausschweifungen, welche sich die Bauern in Amorbach zu Schulden kommen ließen, gaben Götzen Veranlassung, auf die Erfüllung der Bedingung zu dringen, unter welcher er sich dazu verstanden hatte, die Hauptmannsstelle anzunehmen. Er eröffnete Wendel Hiplern und einem Bürger von Wimpfen, Namens Heinrich Maler, seine Ansicht, welche dahin ging, daß die zwölf Artikel suspendirt werden und Alles im bisherigen Stande bleiben solle, bis die Reformation, das Ziel, nach welchem die Bauern strebten, Anderes verfügen und festsetzen würde, und gab ihnen den Auftrag, mit den übrigen Hauptleuten und Räthen darüber zu unterhandeln. Allein sei es, daß Hipler und Maler selbst Götzen nicht ganz beistimmten, oder seine Forderung in ihrer ganzen Ausdehnung den übrigen Hauptleuten nicht vorzutragen wagten, oder daß sie diese nicht für seine Ansicht stimmen konnten; Götz mußte sich damit begnügen, daß beschlossen wurde, den sechsten, siebenten, achten und zehnten Artikel zu suspendiren und einige andere zu modificiren, wie uns aus der Geschichte des Bauernkrieges im Hohenlohischen und Deutschordenschen bereits bekannt ist. Man gab diesen Beschlüssen den Namen einer Deklaration der zwölf Artikel, und schickte einen Bürger von Heilbronn, Hans Berle, mit derselben zurück, um sie überall zu publiciren. Wenn auch nichts bewiese, daß Götz sich durch die Veranlassung dieser Declaration ein Verdienst um die Herrschaften erworben habe, so wäre es doch die Art, wie sie von den Bauern aufgenommen wurde. Als die Zurückgebliebenen hörten, daß sie in Folge dieser Deklaration der Obrigkeit gehorsam seyn, frohnen, Zinse, Gülten geben, Gebote und Verbote halten sollten rc. wie vorher, schickten sie dem Haufen nach und beklagten sich darüber: sie wollten wähnen, sagten sie, sie kriegen um ihre Freiheit, und man mache ihnen jetzt eine Ordnung, nach welcher sie eben wieder thun sollten, wie zu-

vor. Die sich bei dem Heere befanden, waren der nämlichen Meinung, und hielten ohne Wissen der Hauptleute eine gemeine Versammlung, in welcher sie ihre Entrüstung aufs stärkste aussprachen. Götz von Berlichingen, hieß es, sei auf der Seite der Bischöfe von Mainz und Würzburg, darum wolle er sie auch kein Haus verbrennen lassen; es wäre besser, man ließe ihn durch die Spieße laufen, und dergleichen mehr. Gleichsam ihm zum Trotz wurde beschlossen, die Schlösser Wildenberg und Limbach zu verbrennen, und ihn und alle, die zu der neuen Ordnung geholfen und gerathen haben, todt zu schlagen. Die Mainzer wollten sogar wieder umkehren, alle Geistlichen plündern und schätzen, und alles Geschütz wegnehmen.

Götz war, während dieß geschah, dem Graven Georg von Wertheim, der zu der Abschliessung eines Vertrags mit den Bauern nach Amorbach beschieden worden war, entgegen geritten, und hatte ihm insbesondere gesagt, er möge mit dem Geschütz, das man von ihm verlangen werde, gemach thun. Daß aber hier kein Zaudern helfen konnte und der Grav das Geschütz gleich stellen mußte, ist bekannt. Als Götz auf dem Rückwege nach Amorbach war, traf ihn ein Bauer, den der Keller von Miltenberg, Friedrich Weigand, heimlich ausgeschickt hatte, Götzen aufzusuchen und ihm zu sagen, was von dem gemeinen Haufen beschlossen worden sei. Götz kehrte sich jedoch nicht daran, sondern ritt gerade auf die versammelte Menge zu, entrüstet über den Brand des Schlosses Wildenberg, dessen er in diesem Augenblicke ansichtig ward. Voll Unwillen schalt er ihre Treulosigkeit, erinnerte sie an die ihm gegebenen Versprechungen, und erklärte, wenn sie sie nicht erfüllten, wolle er sich so halten, daß sie seiner bald müde werden würden. Allein seine Worte fanden kein geneigtes Gehör; schon ließen sich mehrere Stimmen hören, man sollte ihn von der Mähre herabstechen, und ohne die Dazwischenkunft Georg Metzlers und Anderer dürfte es auch leicht geschehen seyn. Als Götz Metzlern gewahrte, fragte er ihn, wer Wildenberg angezündet, und ob

er Jemand dazu Befehl gegeben habe? Metzler aber erwiederte, er habe es nicht befohlen und wisse auch nicht, wer es thue; er glaube aber, die, welche auf das Schloß frohnen müssen, haben es selbst gethan. Dieß war noch nicht genug; als Götz in das Städtchen zurück kam, fand er sein Quartier, die mainzische Kellerei, ausgeplündert, und mußte sich dadurch immer mehr überzeugen, wie wenig er hoffen durfte, den rohen raublustigen Haufen zu zügeln und zur Ordnung zu bringen. Ueberhaupt wäre ihm die Auflösung desselben erwünscht gewesen, wovon folgender Vorfall ein sprechendes Zeugniß gibt: Peter Ayermann von Sulzbach wurde mit einem andern nach Amorbach geschickt, um ihre Mitbürger, die bei dem Haufen waren, abzurufen. Diese sagten, sie dürfen ohne Erlaubniß der Hauptleute nicht abziehen. Die Gesandten wendeten sich daher an Götz, welcher ihnen „etwas drutzlich" antwortete, wer sie hätt heißen gen Amorbach kommen? Sie möchten wohl heimziehen, er möcht leiden, sie wären all' daheim.

Diese Antwort, die sich schnell unter dem ganzen Heere verbreitete, und die Deklaration, als deren Urheber Götz bekannt war, steigerten das Mißtrauen noch, mit dem ihn die Bauern vorher schon betrachtet hatten, und machten, daß sie ihn von nun an sorgsamer beobachteten und bewachten. Gleichsam als Gefangener zog er mit dem Haufen nach Miltenberg. Hier fing das alte Spiel wieder an; ein Theil der Bauern drang in die Wohnung des Kellers ein und begann zu plündern. Götz erfuhr es kaum, so sandte er seine Trabanten in die Kellerei mit dem Befehl, die, welche dem Keller Schaden thäten, mit Gewalt zu vertreiben, und wenn sie sich widersetzten, nieder zu stoßen, ihnen das Geraubte zu nehmen und dem Keller wieder zu geben. Dieser Befehl wurde bereitwillig ausgeführt, wozu vielleicht der Umstand beitragen mochte, daß Friedrich Weigant wenige Tage zuvor (am 3. Mai) einen mit dem Siegel des gemeinen Haufens versehenen Sicherheitsbrief für sich, seine Familie und sein Vermögen erhalten hatte, in welchem ausdrücklich gesagt

war, daß er von männiglich ganz ungeschätzt, unbeleidigt und unbedrängt, sondern wie andere Mitbrüder gehalten werden und bleiben solle, „bei Verlyrung eines ydes Leyds, Lebens vnd Guts." Auf diesen Sicherheitsbrief gestützt konnte Götz trotz der Ungunst, in welche er sich neuerlich bei den Bauern gesetzt hatte, es wagen, hier kräftig einzuschreiten, was ihm hinsichtlich der Geistlichen, welche sich die Bauern besonders zu Opfern ausersehen hatten, nicht gelang.

Schon während der große Haufen sich noch in Amorbach verweilte, war eine Rotte in Miltenberg eingetroffen, unter der Anführung eines gewissen Eucharius, der früher in Götzens Diensten gestanden war, von welchem Umstande die Geistlichen, die durch ihn beschädigt wurden, Veranlassung nahmen, nachher Götzen darum in Anspruch zu nehmen, ungeachtet er in keiner Verbindung mehr mit Eucharius stand. Dieser überfiel mit drei andern den Altaristen Johann Herdan in seinem Hause; sie visitirten seine Kleider und fanden 1½ fl. und 9 Albus und einen silbernen Petschierring, in den aufgebrochenen Tischen und Kästen viele Specerei und zwei goldene Carolusgulden, von welchen sie einen um zwölf Batzen wechseln ließen. Der Ofen wurde umgestürzt, seine Bücher zerrissen und durch die eingeschlagenen Fenster hinausgeworfen, welchen Weg auch zwei Betten nahmen; eines derselben verkauften sie um zwei Gulden, und Herdan lösete es nachher wieder ein. Seine sämmtlichen Kleider nahmen sie weg; Eucharius zog seinen Chorrock an und trieb Muthwillen damit. Auf vieles Bitten erhielt er sie gegen Erlegung von 10½ fl. wieder, mit Ausnahme eines Leibrocks, welchen Eucharius behielt. Endlich mußte Herdan sich noch einen Paß für 1½ fl. lösen, und bekam bei dem Einzug des ganzen Haufens in Miltenberg zwölf Mann in das Quartier. Da diese aber die Zerstörung im Hause sahen, ließen sie sich jeder zwei Batzen geben, und nahmen neun Maas Wein und vier Pfund Speck, womit sie sich entfern-

ten *) — Den Altaristen Conrad Hartig schätzten sie um sechs Gulden, und zwangen ihn überdieß, einen Paß mit vier Gulden zu erkaufen. Als der große Haufen ankam, legte man ihm zwanzig Mann in sein Haus, welche ihm einen Schaden von sechs Gulden verursachten. — Der Altarist Nikolaus Kunkelmann wurde ebenfalls gefangen und um zehn Gulden geschätzt; in seinen Kleidern fand man einen halben Gulden, den man ihm nahm, in dem Keller ein halbes Fuder Wein, welcher ausgetrunken wurde. Er berechnete seinen Schaden auf 21½ fl. — Dem Johann Keßler wurden drei Fuder Wein, zwei Maaskannen, drei große zinnerne Platten, zwei große Speckviertel und für acht Gulden Holz genommen; überdieß wurde er um zehen Gulden geschätzt, und erlitt überhaupt einen Schaden von sechszig Gulden. — Dem Altaristen Antonius Heymerich wurde das Haus gestürmt und geplündert, Fenster, Oefen, Thüren zerschlagen, die Schlösser weggerissen rc. und überhaupt ein Schaden von 26 fl. angerichtet. Das Nämliche widerfuhr auch dem Altaristen Nikolaus Labstatt, der mit seinem Vater und Bruder bei der Annäherung der Bauern entflohen war und seinen Schaden auf 20 fl. berechnete. Am gelindesten verfuhren sie mit Peter Heckmann und Johann Herdan Senior, von welchen jeder nur sechs Gulden bezahlen durfte.

Der größte Theil dieser Gewaltthätigkeiten war verübt worden, noch ehe Götz nach Miltenberg kam; er hatte sie also nicht verhindern können. Sein Einfluß wurde überhaupt viel zu hoch angeschlagen; dieses zeigte sich wieder bei neuen Unterhandlungen mit Mainz. Götz war der Meinung, der Churfürst sei mit den Bauern vertragen; nun forderten sie aber noch eine bedeutende Summe Geld. Der mainzische Statthalter, Wilhelm Bischof von Strasburg, sandte daher

*) Die Maas Wein rechnete Herdan zu 8 Pfenning, 1 Pf. Speck zu 12 Pfenning.

den Marschall Wolf Behem, Marx Stumpf und Andreas Rucker nach Miltenberg, Götzen um seine Vermittelung anzusprechen und ihm zu sagen, er sei froh, daß er, Götz, unter den Bauern sei, er möchte dem Stift zu gut reden und handeln helfen. Götz erwiederte den Abgesandten, er wollte, es wäre ein Anderer an seiner Statt da; er sei ein armer gefangener Mensch und dem Bunde verurfehdet, deßwegen werde er, was das Stift Mainz oder andere Bundesglieder berühre, nichts Verweisliches handeln; und wenn er auch dem Stifte nichts nutzen könne, so werde er wenigstens nichts schaden *). Seine Verwendung wurde aber von den Bauern wenig berücksichtigt; und die mainzischen Abgeordneten mußten sich am Ende dazu verstehen, 15,000 Gulden zu zahlen, worauf am 7. Mai der Vertrag förmlich abgeschlossen wurde.

Als die Bauern von Miltenberg abzogen, wollten sie das Haus des Amtmanns zu Brodselten, Philipp Geuppel, der bei dem schwäbischen Bundesheere war, plündern; allein Götz verhinderte es. In Külsheim waren Mehrere in den mainzischen Kasten eingedrungen und hatten angefangen, ihn zu leeren. Götz erfuhr es kaum, so begab er sich an Ort und Stelle, und warf die Thäter die Treppe hinab. Auf dem weiteren Marsche nach Würzburg kamen die Bauern nach Gamberg (Gamburg). Es wurde Götzen verrathen, daß ein Theil die Absicht habe, das Schloß daselbst

*) Als Götz nachher im Laufe seines Prozesses mit dem Erzbischofe diese Unterredung zu seinen Gunsten geltend machen wollte, wurde zwar seine Angabe als wahr anerkannt, dagegen aber eingewendet, dieß sei nur darum geschehen, um ihn als Hauptmann geneigter zu machen, für das Stift Mainz etwas zu thun. „Dann wie einem Hauptmann und sonderlich solches Haufens, so Götz unter seiner Verwaltung gehabt, unter Augen zu gehen sei, bedarf kein Auslegung, ob einer im selben aus erheischender Nothdurft seinen Vortheil sucht, giebt ihm solches das Recht und die Billigkeit zu; verstanden Leuten ist gut predigen."

zu verbrennen. Da bat er ohne Metzlers Vorwissen etliche Bekannte, das Schloß zu bewahren, und wenn Jemand mit Ernst gegen dasselbe handeln wollte, sollten sie schießen und werfen; er wolle es gegen die Obersten vertheidigen helfen. So wurde das Schloß gerettet; aber das konnte er nicht verhindern, daß dem Pfarrer zehen Eimer Wein Theils ausgetrunken, Theils nach Neubronn geführt wurden, und daß man ihm allerlei Hausrath nahm.

So suchte Götz Plünderung und Verwüstung zu verhüten, so viel es ihm möglich war, und dieses sein Betragen fachte den zuweilen besänftigten Haß der Bauern gegen ihn immer wieder an. Als das Heer in Höchberg bei Würzburg angekommen war, wollte ihn ein großer Theil der Bauern abgesetzt wissen. Götz war es wohl zufrieden und bereitete sich, den Haufen ganz zu verlassen. Andere dagegen drangen darauf, ihn beizubehalten. Es wurde daher beschlossen, Götz solle auf die Seite gehen, und die, welche ihm anhängen, sollen sich zu ihm stellen. Nun gingen die Hauptleute von fünf Fähnlein zu ihm, und somit mußte er abermals bei dem Heere bleiben. Da er sich aber täglich mehr überzeugte, daß seine Bemühungen, den ausschweifenden Pöbel zu zügeln, meistens vergeblich seien, und auch die Hauptleute, bei welchen er einigen Einfluß hatte, nicht nach seinen Rathschlägen handeln können, begnügte er sich, bei Berathungen schweigend zuzuhören, und nur wenn er ausdrücklich gefragt wurde, seine Meinung zu sagen; wer ihn als Hauptmann ansprach, den wies er an Georg Metzler, und während der ganzen Dauer der Belagerung des Liebfrauenberges bei Würzburg, blieb er in dieser mehr passiven Rolle.

Als sich das schwäbische Bundesheer unter Georg Truchseß von Waldburg mit dem des Churfürsten von der Pfalz vereinigt hatte und nach Franken zog, schickten ihm die Bauern von Würzburg eine Abtheilung entgegen, bei welcher Götz von Berlichingen war. Auf dem Marsche stellte er den Hauptleuten vor, daß er so gegen seinen Willen von ihnen

gezwungen worden und dadurch bei den Bundeshauptleuten und dem Kriegsvolke ohne alle seine Schuld in eine üble Nachrede gekommen sei, und begehrte, sie sollen den Bundeshauptleuten schreiben und anzeigen, welcher Gestalt sie gegen ihn gehandelt haben, „und sollen in dem weder mehr noch weniger, dann was die Wahrheit, anzeigen." Der Muth der Bauern hatte bereits gewaltig abgenommen, und die Hauptleute waren von Anfang an günstiger gegen Götz gesinnt gewesen; sie fertigten ihm daher nachstehendes Schreiben zu:

„Den Wolgebornen Edlen Gestrengen, vnnd vesten Herrn, vnd Junckhern, veldhauptleutten Räthen vnd ander. des Schwebischen Bundtsverwandten,

Wolgeborne. Edell. Strenng. vnd Ernuest, herrn vnd Junckhern. Sich hatt vnnser Empörung vnnd nit auß geringen vrsachen vnnd beschwerden erhept, Glawben wol die vmbstennde werden bey Euch, annderer gestallt, Dann an Im selbs ist, furgetragen, Wie dann die taten wider vnns vnnd vnnser Bruderschafft verwandten, Jetzo durch Euch furgefasset. Das antzeigen thun rc. Darneben gibt vnns der Ernuest Junckher Götz von Berlichingen zuerkennen, Das Ime bey Euch, vnd den Ewern, hohe vnd grosse verwysung seiner Eern, vmb solliche annemung vffgelegt werden soll rc. Musten wir verjehen vnnd wöllen Euch nit verhallten, gemelter von Berlichingen, hatt wie anndere vom Adell vnnser verainigung angenommen. doch langsam zuerhalltung des seinen beschehenn. Aber in dem sein verpflicht, gegen dem Schwebischen Bund angezaigt vnd verdinglichen erhallten, nicht destweniger hatt vnnser heller hawff. Jne zu hauptman erwöllt vnd gehäpt han wöllen, Darfur gemelter von Berlichingen hoch gebetten, sich gantz widersesig gemacht, Aber vnnser prüder haben den vmbringt von Jnen nit abtretten lassen. Sonnder Jne mit traw vnnd geuennckhnus genöttigt die hauptmanschafft anzunemen, Das sollend Jr wissenn,

vnnd Jme kein args vfflegen lassen, Wollen wir vff des gemelten von Berlichingen begern, Euch nit verhalltenn, Dat. vff den Abend Ascensionis dnj, Anno rc. xxv (den 24. Mai 1525)

Hauptleuth vnd Räth."

Götz übergab dieses Schreiben einem Bürger von Wimpfen mit dem Auftrage, es dem Jörg Köberer daselbst einzuhändigen, welcher dasselbe dem pfälzischen Marschall Wilhelm von Habern oder Heinrich Rüdt, wenn sie in Wimpfen wären, übergeben sollte; wenn sie aber nicht dort wären, sollte er es an Georg Truchseß als obersten Feldhauptmann schicken, welches Letztere geschah.

Die Bauern zogen sich indessen vor dem schwäbischen Bundesheere über Neckarsulm, Weinsberg, Löwenstein und Oehringen zurück, und zwischen beiden letzten Städten entfernte sich Götz bei Nacht von ihnen. Dieß war am 28. Mai; am nächsten Tage schrieb er an Hans Reuter von Bieringen, den Schultheiß der Bauern, einen Brief, in welchem er ihnen riet, sie sollen sich dem Bunde auf Gnade und Ungnade ergeben, mit Ausnahme der Anfänger des Aufruhrs und der Thäter des weinsberger Frevels werden sie gnädig behandelt werden, und denselben bat, ihn seiner Last zu erlassen, er sei dem Bunde verpflichtet, und die Bundesglieder seien sonst geneigt, ihm gern Schellen anzuhängen rc. *).

So war also Götz von den Bauern losgekommen. Erwägt man, daß er, sobald ihm die Absichten der Bauern gegen den Bischof von Würzburg bekannt geworden waren, diesen vor denselben warnen ließ; — daß er sich alle mögliche Mühe gab, eine Verbindung der Edelleute in Franken gegen die Aufrührer zu Stande zu bringen; — daß er sie zu bewegen suchte, mit ihm dem Churfürsten von der

*) Aus Hermann Hoffmanns Beschreibung des Bauernkrieges. Mscr. im k. Staatsarchive in Stuttgart.

Pfalz ihre Dienste anzubieten und all ihr Eigenthum zu verlassen; daß er sein Geschütz und seine Vorräthe, deren Besitz die Macht der Bauern verstärkt haben würde, vorher nach Heidelberg flüchten wollte; — daß dieses nur durch die zwar gutgemeinte aber übel angebrachte Vorsorglichkeit seiner Schwiegermutter, die ihm auch den Brief des Churfürsten unterschlug, vereitelt wurde; — daß er, zum Widerstande entschlossen, keine hinlängliche Anzahl von Leuten zur Besatzung in seine Burg finden konnte; — daß er, durch die Macht der Umstände gezwungen mit den Bauern zu unterhandeln, seine Verpflichtung gegen den schwäbischen Bund ausdrücklich ausnahm; — daß er die Annahme der Hauptmannsstelle so lange, als möglich, verweigerte, und nur alsdann nachgab, als sein Leben offenbar in Gefahr war; — daß er eine bedeutende Modification der zwölf Artikel wenigstens veranlaßte, wenn er ihre Beobachtung auch nicht durchsetzen konnte; — daß er als Hauptmann Ausschweifungen aller Art, so viel in seinen Kräften stand, verhinderte; — daß er weder jemals an der Beute Theil nahm, noch der Aufforderung, mit reichsstädtischem Gut beladene Wagen wegzunehmen, entsprach, welche Thatsachen alle durch eine beträchtliche Anzahl von Zeugen und schriftlichen Dokumenten bewiesen sind: so wird man sich überzeugen, daß Götz den Bauern weder aufrichtig zugethan seyn, noch den Willen haben konnte, ihre Plane zu befördern. Nur der übeln Gewohnheit, schlimmen Nachreden ohne nähere Untersuchung Glauben beizumessen, und dem Umstande, daß die Prozeßakten, aus welchen dieser Aufsatz geschöpft ist, sowohl den älteren als auch den neueren Geschichtschreibern des Bauernkrieges unbekannt waren, glauben wir es zuschreiben zu müssen, daß Götz bisher so unbillig beurtheilt wurde. Gnodalius und Haarer lassen es wenigstens dahin gestellt seyn, ob Götz zu der Hauptmannschaft gezwungen worden sei oder nicht; Sartorius hingegen neigt sich augenscheinlich auf die schlimmere Seite, indem er, „ohne an das sich zu kehren, was Götz behauptet," das Endurtheil fällt: „es scheint, daß er

wirklich eine Art von Reform wünschenswerth fand, gerade so wie er Luthers Lehre auch gerne angenommen hätte, daß er das Sengen und Brennen der Bauern höchlich verabscheute, daß er hoffte, an der Spitze der Bauern eine ansehnliche Rolle zu spielen, vielleicht selbst dem gemeinen Wesen nützlich zu seyn, daß er diese Gelegenheit geschickt hielt, am schwäbischen Bunde und seinen andern Privatfeinden eine Rache zu nehmen, und daß er den Bauern treu zugethan war, so lange sie glücklich waren, daß er aber nicht mit ihnen den Tod theilen wollte, als keine andere Wahl mehr blieb, daß er ihnen nicht treu ergeben war, als er sah, daß er sie nicht nach seinem eigenen Willen leiten und regieren könne." Wahr ist es, daß Götz ein Anhänger der Lehre Luthers war, und jeden Falls die Ausschweifungen der Bauern nicht nur, sondern ihren ganzen Aufstand höchlich verabscheuete; daß er aber eine politische Reform gewünscht hätte, dafür findet sich nirgends ein Beweis. Sein Ehrgeiz war von anderer Art, als daß er an der Spitze von Aufrührern eine große Rolle hätte spielen wollen, und Rache an dem schwäbischen Bunde konnte er bei dieser Gelegenheit nicht suchen, denn er nahm den Bund ausdrücklich aus und verlangte seine Entlassung von den Bauern gerade als sie gegen das Bundesheer zögen *) Dazu berechtigte ihn sein Vertragsbrief; früher hätten sie ihn nicht entlassen. Sartorius macht es Götzen zum Vorwurfe, daß er nicht heimlich entflohen sei. Allein das stand nicht in seiner Macht; „denn wenn Gott vom Himmel zu mir kommen wäre, so hätten sie ihn nit mit mir reden lassen, es wären dann zehn oder zwölf darbey gestanden, die

*) Beiläufig sei hier bemerkt, daß Sartorius irrt, wenn er Götzens Entfernung von den Bauern gleich nach dem Treffen bei Engelstadt und Königshofen setzt; jenes geschah in der Nacht vom 27. auf den 28. Mai; die Schlacht bei Königshofen war am 2. Juni, die zwischen Sulzdorf und Ingolstadt am 4. Juni.

zugehört hätten," sagt er in seiner Lebensbeschreibung, und wir zweifeln um so weniger an der Wahrheit dieser Behauptung, als ein solches Verfahren von Seiten der Bauern in der Natur der Sache lag, und auch gegen Andere von ihnen beobachtet wurde *). Aber auch angenommen, eine Flucht wäre ihm nicht unmöglich gewesen; war es nicht rühmlich und ehrenvoll für ihn, daß er sich durch den Gedanken, alle in die Hände der Bauern fallenden Edelleute möchten seine Wortbrüchigkeit entgelten müssen und die Weinsberger Freveltbat möchte erneuert werden, bewegen ließ, zu bleiben und gleichsam sich für Alle aufzuopfern? „Ein gezwungener Eid ist kein Eid, er kann nicht binden," sagt Sartorius selbst; wie kann er also Götzen geradezu der Verrätherei beschuldigen, wenn er den Bischof von Würzburg warnte und den Fürsten Boten schickte? Jenes geschah aber, ehe Götz mit den Bauern vertragen war, dieses mit ihrem oder wenigstens einiger Hauptleute Vorwissen. Hier kann also von keinem Verrathe die Rede seyn, und überdieß ein gezwungener Eid kann nicht binden. Darum that Götz auch nichts zur Beförderung der Sache der Bauern; wenn er ihnen freiwillig angehangen wäre, so hätte er ohne Zweifel auch einige seiner erfahrenen Knechte zu sich kommen lassen, um die Bauern zu unterrichten; aber er hatte sie zu dem Churfürsten nach Heidelberg geschickt, um gegen die Bauern zu fechten, und nur einen einzigen, dessen Bedienung er bedurfte, bei sich behalten. Nicht freier Wille, sondern ein Zusammentreffen ungünstiger Umstände brachte Götzen in sein Verhältniß zu den Bauern, und alter Haß suchte dasselbe zu seinem gänzlichen Ruin zu benutzen," wie wir jetzt weiter sehen werden.

---

*) Man erinnere sich nur an den Commenthur von Mergentheim, von dem Gregorius Spies an den Deutschmeister schrieb, er sei seither dermaßen verwahret worden, wenn er Gold gewesen, daß er nit bald gestolen worden.

Götz ahnte, von welcher Seite ihm Unheil drohe; daher war er kaum in Hornberg angelangt, so schickte er den versammelten Botschaftern, Hauptleuten und Räthen des schwäbischen Bundes eine Entschuldigungsschrift nach Ulm, in welcher er sich zu rechtlichem Verhör erbot; wenn sie mit seiner Verantwortung dann nicht zufrieden wären, wollte er der Strafe warten. Da er keine Antwort erhielt, schrieb er ihnen abermals nach Nördlingen, jedoch mit eben so wenig Erfolg.

Als im August die obersten Hauptleute des fränkischen Kreises sich in Schweinfurt versammelt hatten, entschuldigte sich Götz bei denselben in folgendem Schreiben:

„Hochgebornner fürst, wolgebornen, Gestrengen Edlen vnd Ernuesten, gnedigen Hern, vettern Oheim schwegern vnd gutten freundten, Euer g. gonst vnd freundtschafft seindt zuuor, mein vnderthönig freundtlich vnd guttwüllig Dienst ich hab verschiner zeüt, etlichen mein genedigsten genedigen herrn vnd fürsten, Auch Andern meinen hern vnd freundt geschrüben, vnd in der eyle mein vnschuldt, welcher gestalt mich die treuloße ehrloße bauren, zu inen getrungen gezwungen, Angezeigt, Dieweül ich Aber verstehe, Das jetzo ein gemeiner tag der ritterschafft im Landt zu Francken, zu Schweinfurt, versamlet, het mich nit vor vnguth Angesehen, solches Euren g. gonst vnd freundtschafft Als meinen g. gönstigen herrn vettern Oheim schwegern vnd guttenn Freunden, gegen denen wie vorstehet, Durch meine mißgunder verunglimpfft sey, mein vnschuldt zu entdecken, Erstlich ist der grundt vnd lautere wahrheit, so ich so vül mir müglich Auch gearbeit, vnd mit Andern rathschlag het daßelbig volg gehapt, wer ich gutter hoffnunge zu gott, Der Bauren hochmut solt nit so weüdt gereicht haben, kurtz nach Düser handlunge hatt es sich begeben, Das sich die hern von Hoenloe vnd Andere graffen in der Bauren vereinigunge begeben, Darnach etlich Ritterschafft vnd Alßbaldt haben sie die bösen thüranischen vnchrüstliche that zu weinspurg An meinem gnedigen hern vnd gutten freunden begangen, Die Bauren haben auch mich deßelbigen Orths gesucht ire vncristliche that vnd Mordt an

mir auch zubegehen, wie sie mir Daßelber vnder augen gesetzt, Darnach sein den Bauren etlliche Reichstatt auffgangen, vnd die theutschheren, Auß iren heußern die besetzt vnd nach aller notturfft versehen, gewichen, das sie dan Allen vorradt in den heusern vnd Reichen stetten funden, Nach disem ist vast Aller Adel vom Ottenwaldt, büß ins Landt zu Schwaben zu der Bauren vereinigunge khomen, wie e. g. gonst vnd freundtschafft daselbig von den selben, die jetzund vülleicht Auch vff disen tag versamlet seindt zuuerkunden haben, Noch vber das Alleß, hett ich mich Aber geren, souil mir muglich, zur wehr gestelt, Aber der vorigen handlunge nach wie gemelt, hab ich niemandts mögen bekhummern, der sich zu mir in mein hauß in besatzunge hett wöllen geben, hab ich Aber verzogen vnd mich nichts wöllen begeben, büß die bauren gundelßheim, das mir deß nechst vor der thür lügt, eingenomen haben, hab ich in roth gefunden, Dieweül sich fürsten, grauen, herren, Ritter vnd knecht Auch Reichstedt, die in irem bunde sindt, in ire vereinigunge begeben, vnd zum theül darumb bietten vnd flehen, was ich mich dann zeihen wolt, Solchem radt hab ich gefolgt, vnd ein vertrag mit den Bauren Angenomen, wie Andere Ritter vnd knecht, doch mein verbundnuß gegen dem Bundt, wie von nötten außgenomen, auch inen vber solchen vertrag kein geluebt noch verpflichtigunge gethon, Aber kurtz, vnd nach solchem obgemeltem vertrag, Haben mich die Bauren betruglich vber Allen trauhen vnd glauben, vnd jber die Brieff vnd Sügel, wie ich des von inen gehabt, zu inen betragen, vnd mich getrungen vnd gezwungen ir narr vnd hauptman zusein, hab ich mein Leüb vnd Leben wöllen Retten, hab ich müeßen thuon was sie gewolt habenn, ich hab Auch gutt kundtschafft, wo es nit geschehe, mich todt zuschlagen, wie wol ich da mein verpflichtunge wie ich denn fürsten vnd hern, meinen gutten freundten verwandten, auch ir briff vnd sigel ermant vnd mich versehen es solt bey inen Angesehen sein gewest, hatt Alles nit wollen sein, hab inen vff solches, vff die Letze ein grosse summa gelts Angebottenn, mich deß zuerlassenn, vnd zugesagt, vff mein Kostenn zum Bundt, fursten vnd hern zu-

reitten, vnd Alda nach meinem vermugen zum friedenn vnd Aller billigkeit helffenn handlen, Als vmb sunst gewest, Da ich daß vermerckt, hab ich gesagt, so sie mich Also zwingen, vnd dringenn, sollen sie wüssen, Das ich nichts Anders Handlen wölle, so vehr mir gott die gnad geb, dan waß ehrlich, redlich vnd Chrüstlich sey, vnd ehren halb zimmet vnd geburt, vnd wo sie nit ehrlich Chrüstlich handlunge fürnemen, wolt ich ehe sterben, den mich zu inen bewilligen, hab darauff ein Monat bewülliget, was ich dißen Monat, fursten, grauen, hern, Rittern vnd knechten, zu guthem oder bößem gehandlen wißen sie zum theül (wo eß onne gott vnd mich) hette der stüfft Meintz nit vül schloßer im stüfft, Deßgleichen ist keim grauen edelman kein hauß verbrent, weül ich bey dißem hauffen gewest, vnd wiewol ich irer vncristlichen handlunge nach, Auch deß ich mich meines Leübs vnd Lebens vor inen nie kein tag sicher gewest, vrsach gehapt mich von den bauren zuthuen, So hatt mich doch nit unbillich hoch behertzig das deßelb mein fürsten, grauen hern vnd vom Adel, wie auch warlich geschehen entgelden wurden, dan ich Achte das kein hauß mehr im stüfft Meintz noch vff dem Ottenwaldt, büß ins Land zu schwaben, eß wer verherget, vnnd verbrendt, vnd vülleicht mancher büderman vmb sein Leüb vnd Leben khomen, sie weren in irer vereinigunge geweßen oder nit, das seindt die bösen vnd gutten stuck, die ich bei disen bauren gehandelt, weiters wül ich Anzaügen, welcher Maß ich böß vnd gutts, Als die Bauren vor würtzburg zogen, Auch mit grundt vnd wahrhait Anzeigen, Als ich zu Amerbach vermerckht, das die bauren willens gewest für würtzburg zuziehen, hab ich mein gn. h. von würtzburg Als ein Lehenman geschrüben, wo die bauren den stifft vberziehen, wie ich besorg, so sey ich zu den bauren genöttiget, wol ich doch waß mir Ehrenhalb zimpt vnd gepurt sein gn. vnentdeckt nit lassen Dan es hett als vül mein verstandt ist, mir Als Ain Leheman geburt, solches seiner gn. nit zuuerhalten vnd Also die bauren für würtzburg gelegen, hat mein gn. h. von würtzburg ein schrüfft zu vnd an die Bauren gethan, vnd sich

darin Aller erbarkeit vnd billigkait erbotten, vnd mehr dan sein gn. schuldig, durch when daßelbig vmbgestoßen, wiste ich auch von zu sagen, Aber der gemein hauff, da ich bey gewest, hett solches geren Angenomen, da sie solches abgeschlagen, bin ich frey von inen gangen vnd gesagt, das ich weder darein verwilligen noch geheellen wölle, eß ist Auch die wahrheit, das die baurenn deß Ottenwaldts Rattenfels [Rothenfels] eingenomen haben, da ich solches erfaren, hab ich den jhenigen, so man daheim verordnet beuolhen, vnd darbey vffs hochst gebetten, dem hauß kein schadt zusein, auch Nichts zuuor wendlen, den waß man ins Lager Notturfftig, Darzu hab ich ein geschweyenn, der haußwürtt sein mein naher vetter, Das sie Als wol thuen vnd derselben frawen behülfflich zusein, darmit ihr nichts entwendt werdt, es sey haußrath, kleider, Cleinadt, nichts Außgenohmen, versehe mich Auch gantz es sein geschcen. So weiß ich Auch nit Anders, dan das Rattenfels von dißen hauffen Auch nit beschediget sey worden, von den Frenckischen Bauren waüß ich nit anders zusagen, dan das ich einmal in irem radt geweßen, hab ich ir Tiranische weüß dermaß gespurtt, das sie kein Hauß wöllen Laßen stehen, hab ich mich Als ein Terichter der Maß mit inen eingeleget, das mir mein Leüb vnd Leben darauff gestanden ist, dan ich innen frey gesagt, ich wolt Lieber bey den Türcken sein dan bey innen, bin Auch seütt herr ir mießig gangen, deßhalb sie mir zugeschoben, das mich diße bauren solten zu todt schlagen, oder durch die spieß jagenn, vnnd Legten mir vff, wie ich der theül im schloß were, vnd wo ich Auch zue würtzburg hett mögen heraußkomen, wolt ich nit Lang bey innen plüben sein, Aber ich hett der vffseher so vül, die Acht auff mich hetten, das mir nit muglich ware herauß zukommen, Das seind die bösen vnd guthen stuckh, so ich grauen Hern Rittern vnd knechten zu nachtaül gehandelt, hab ich darumb straff verdient, wil ich als der gedultig Job mich geren leüden, hab ich Aber das gehandelt, Als nach der gestalt büllich, verhoff ich des gegen fürsten, grauen, herren, Rittern vnd knechten

im Landt zu Francken Auch Anderswo zugenießen, ich wül mich auch hiemit erbotten habenn, were der wher, der vermeint mein warhafftig verantworthunge vmbzustoßen vor mein gn. gonstigen Hern vnd freundten den hauptleitten vnd rethen im Landt zu Francken Deßgleichen vor den gemeinen Ritterschaft, zu uerhör vnd Allen billigkait stül zustehen Es dreff an Leüb vnd Leben, ehr vnd gutt, bewere ich nit wie in meiner schrüfft gemelt wül ich wie vor in der Ritterschaft straff stehen, vnd damit ich mich nit mit gemeinen worthen verantwort will habenn, So wül ich mich der zum vberfluß weitter erbietten, Magen itz die gemeine Reitter vnd Knecht, vff dißen tag erkennen, mich weitter zuerbietten, wül ich wie büllich vnd recht vnd solchs geburt Euren gn. gonsten vnd freundschafften Auch gehorsam sein, vnd ob euern gn. gonstenn vnd fr. Auß meinem vberflüßigen erbietten zufriden weren, oder deßhalb ettwas mangel hette, ist Abermalß mein vnderthönig dienstlich vnd freundtlich bitte, mich mit gnediger gonstiger vnd freundtlicher anttwort, schrifftlichen zuuerstendigenn, bin ich vrbüttig vmb Euren gn. gonsten vnd freundtschafft mit vnderthonigen wülligen vnd freundtlichen diensten zuuerdienen wüllig erfunden werden. Datum dinstags nach Assumptionis Mariae Anno rc. (den 15. August) 1525" *).

Eine Abschrift dieses Schreibens schickte Götz wenige Tage später an den Bischof von Würzburg nebst folgendem Briefe:

„Hochwürdiger fürst vnd herr, mein vnderthänig wüllig dienst seindt e. f. g. zuuor beraith. Gnediger herr, welcher maß ich zu den Erloßen Bauren getrungen mit innen zu ziehen, Achte ich trage e. f. g. guth wüssens, So e. f. g. Deßelbigen nit wißens hetten, schick ich e. f. g. hiermit ein copey, wie ich der Ritterschaft im Landt zu Francken ge-

*) Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

schrüben, Darin habenn sich e. f. g. wol zuerkunden, was die Bauren an mir gehandelt, vnd nachgeends als ein getrungener, Armer elender der sich nit Anderst hatt khonnen oder wüßen nach gestalt der sachen zu halten, auch zuuernemen, was ich in Düser ellenden noth hab gehandelt, bin vngezweifelt wo e. f. g. vnd andere stendt, solchs verleßen, vnd recht bedencken, ich wol bey denselben hohen vnd nidern stenden, genadt gunst vnd freuntschafft haben vnd erlangen, Dan wie vnd in welcher gestalt, ich bey den bauren gewest, Das wüder mein wüllen vnd gemüth, were mir e. f. g. vnd ein iglich standt im reich schuldig vnd pflichtig, nach seinem vermugen hülfflich zusein, Damit ich von solchen Bauren, mit ehren khommen were, So nun der Almechtige gott solchs geschickt, das ich durch sein gottlich hilff mit fugen von den Tÿranischen Bauren khommen vnd ich manchem hohem vnd Nidern standt zu guth gehandelt, So wurde ich, wie ich bericht bin, gegen e. f. g. vnd Andern stenden verungliempfft, vnd sonderlich in Deme, das ich e. f. g. solt meiner Lehenpflicht halber geschrüben haben, Nun Achte ich Als weüt mein verstandt mich weiset, Das ich nichts Anders geschrüben habe, den waß ich e. f. g. zu guth vnd mir selber meiner ehren halb schuldig sey, e. f. g. haben vülleicht Auch in meiner schrüfft woll erfunden, ob ich lustig vnd willig sey, wüder e. f. g. vnd derselben stiefft zuhandlen, Dieweül nun solcher schrüfft Auß keiner Andern meinung beschloßen Dan Auß betrungener not Der Bauren, vnd e. f. g. zugutt, vnd meiner ehren notturfft, vnd ich Deßhalb vngenadt von e. f. g. gewarthen, Das ich mich Doch keins wegs versihe, So ist mein vnderthönig Dienstlich biette, wollet nach herkhomen des handels meiner vnschuldt nach, mich genediglich bedenckhen vnd von solcher vngenad wo Anderst Dieselbig bey e. f. g. gegen mir were, Abstellen, vnd mein gnediger fürst vnd herr sein, wo aber solchs nit geschehen solt, des ich mich in keine wege gegen e. f. g. vertrost, vnd e. f. g. vermeint zuspruch oder fordunge an mich zuhaben, So erbiette ich mich deß zuuerhör recht vnd Aller billigkait, wie sich zimpt

vnnd gebürt vor eim loblichen bundt zu Schwabenn, vor meim g. h. dem Pfaltzgrauen Ludwügen Churfürsten vnd vor das Regiment zu Stuckarthen Auch vor mein g. h. Margraff Caßimirs zu Brandenburg, vor mein g. hn. von Straßburg Statthalter des Stiieffts Mentz vor mein g. h. graff wülhelm von Hennenberg Doch an gelegen orth vnnd malstat, fürzukomen vnd stül zustehn, Der gentzlich zuuersicht e. f. g. werde mich bey meinem vberflißigenn erbietten lassen pleiben vnd nit weüder tringen, bin ich vrbittig mit mein vnderthenigen schuldigen vnd wülligen Diensten, vmb Dieselbig e. f. g. zuuerdienen wüllig erfunden werden, Büt des hiemit vmb schrifftliche verstendige Antwort, Datum sontags nach Marie Himelfart Anno etc. 25 (den 20. Aug. 1525)

Gotz von Berlingenn
zu Hornberg."

Dieser Schritt hatte einen glücklichen Erfolg; denn Götz erhielt von dem Bischofe die folgende Urkunde, gegen welche er blos einen Revers ausstellen durfte:

„Wir Conradt von gottes gnaden. Bischoue zu Wurtzburg, vnnd hertzog zu Francken, Bekennen vnnd thun kunth mit disem brieff, Nachdem Götz von Berlichingen zu hornberck, verschiner Zeit. Der Bewrischen vffrur vnnd empörung halben, In vnnser vngnad gewachssen, Aber vff sein vnd seiner freuntschafft vielfaltig empsig ansuchen vnd bitten, Denselben Zu gnaden. Haben wir vnns dahin bewegen, vnnd den bestimpten Götzen, widerumb aus sorgen gelassen, Vnnd thun das hiemit In crafft diß brieffs, Dergestallt vnnd meynung wie dann der bemelt Götz sich verschriben, Das er further gegen vnns, vnnsers Stiffts diener, verwandten vnd vnderthanen, In vngutem nimer, Icht furnemen, Sonnder wo er zu Vnns, vnd vnnsers Stiffts vnderthanen vnnd verwanndten, spruch oder Vordrung hette, oder gewun, Das er deßhalben geburliche Rechten geprauchen wöll, Alles laut eins Reuerßbrieffs, so der gemelt Götz Vnns deßhalben gegeben hat, Aller ding vngeuerde, Vnnd dess zu Vrkhund haben wir vnnser Secret hieran thun hencken,"

Während Götz sich auch mit dem Churfürsten von der Pfalz vertragen hatte, erweckte ihm die Urgicht des Dionysius Schmid von Schwabach, den der Bischof von Würzburg zu Möckmühl peinlich fragen ließ, neue Besorgnisse, indem sie mehrere Angaben enthielt, die ihn stark compromittiren konnten; z. B. er habe schon in Schönthal den Bauern vorgestellt, der Adel sei nicht gegen ihr Vorhaben, er werde von den Fürsten ebenso gedrückt, wie sie, er, Götz, wolle ihn auf ihre Seite bringen, und habe sich verpflichtet, zu ihnen zu kommen, wenn sie nach Gundelsheim in die Nähe seiner Burg Hornberg ziehen werden; als ihm bei Gundelsheim die Hauptmannschaft angeboten worden, habe er gethan, als ob er's nicht gern thue, aber doch die Stelle angenommen; bei Buchen habe er gesagt, er wisse jetzt gegen 200 Pferde, welche die Bauern brauchen könnten, wenn sie gegen Hall ziehen, dieses Anerbieten sei jedoch von den Bauern verworfen worden; in Amorbach haben die Hauptleute und Räthe in Götzens Gegenwart beschlossen, alle Fürsten, Herren und Edelleute todt zu schlagen, was aber von Edelleuten zu ihnen huldige, wollten sie bleiben lassen; die Bauern haben ihm den Wildzug zu Horneck, und an dem Kaufschilling für die Kleinodien in Amorbach fünfzig Gulden geschenkt.

Um den Eindruck, den diese Angaben vielleicht machen konnten, zu entkräften, hielt es Götz für nothwendig, sich persönlich zu Georg Truchseß von Waldburg, welchen Erzherzog Ferdinand inzwischen zum Statthalter von Wirtemberg ernannt hatte, nach Stuttgart zu begeben. Seine Rechtfertigung ward ihm nicht schwer; denn Georg Truchseß, der durch seine Stellung als oberster Feldhauptmann des schwäbischen Bundesheeres mit den damaligen Umständen und Verhältnissen aufs genaueste bekannt war, wußte schon, daß Götz die Hauptmannschaft nur aus Zwang angenommen hatte, und sah leicht ein, daß Götz den Bauern nicht 200 Reisige anbieten konnte, weil es unmöglich gewesen wäre, sie für die Aufrührer zusammen zu bringen. Daß in Amor-

bach davon die Rede gewesen, Fürsten, Herren und Edelleute todt zu schlagen, konnte Götz nicht bestreiten; aber für ihn konnte dieß kein Vorwurf seyn, weil eben mit ihm der Anfang gemacht werden sollte. Hinsichtlich der beiden andern Anschuldigungen glaubte der Truchseß der Versicherung Götzens, daß sie unwahr und erdichtet seien, und wir dürfen dieser Versicherung um so mehr glauben, als bei dem späteren Prozesse der mainzische Anwalt, der die andern Beschuldigungen in seine Anklageschrift aufnahm, aber den drei und dreißig Zeugen für Götzen nicht einen entgegenstellen konnte, jener nicht einmal erwähnte. Ueberdieß ist wohl zu bemerken, daß Dion. Schmids Aussage einzeln dasteht und auf der Folter von ihm erpreßt wurde, und daß er sie nachher widerrief. Genug, Götz und Georg Truchseß trennten sich als Freunde.

Am 2. Jan. 1526 schrieb Götz auch an Wilhelm, Bischof von Strasburg und Statthalter im Erzstift Mainz: „er habe gehört, daß Dion. Schmid ihn und andere des bäurischen Aufruhrs halben angegeben haben soll. Darauf sei er nach Stuttgart geritten und habe dem Jörg Truchseß seine Unschuld entdeckt und sich vor ihm wie vor jedem Fürsten im Reich zu Verhör, Recht und aller Billigkeit erboten. Weil nun in jener Aussage Punkte seien, die ihn gegen das Stift Mainz berühren, und doch wissentlich beweislich, daß ihm in dem und anderm ganz Unrecht geschehe, bitte er Wilhelmen, wenn ihm diese Aussagen zu Ohren gekommen seyn sollten, ihnen keinen Glauben zu geben, sondern ihn zur Verantwortung kommen zu lassen. Wenn er, der Statthalter, erfahre, wie er, Götz, dem Stift Mainz vor Nachtheil und großem Schaden gewesen, so hoffe er, er und seine Kinder und Nachkommen werden es zu genießen haben." Eine Antwort auf dieses Schreiben findet sich nicht in den Akten.

Nachdem am 25. Juni 1526 der Reichstag in Speier eröffnet worden war, begab sich Götz persönlich dahin, und vertheidigte sich vor einer eigens dazu niedergesetzten Commis-

sion, von welcher er folgenden Bescheid erhielt:

„Götz von Berlichingen, Ihr habt unsern gnädigsten und gnädigen Herren und guten Freunden, Churfürsten, Fürsten und Ständen, die allhie auf diesem Reichstag versammelt, geschrieben, wie Ihr von etlichen berüchtigt, daß Ihr Euch der bäurischen Aufruhr theilhaftig gemacht, und deßhalb um Verhör gebeten, wollet Ihr Bericht thun, wie und welcher Maßen Ihr der Bauern Hauptmann worden und mit ihnen gezogen. Wiewohl nun ihre churfürstliche und fürstliche Gnaden in Eurer Schrift nicht vernommen, gegen wen Ihr Verhörung gebeten, jedoch damit Ihr nicht sagen möget, daß Ihr unverhört geblieben, so haben Euch ihre churfürstl. Gnaden und Gunsten alhieher vertagt, vergleitet und uns befohlen, Euch zu hören. Nachdem Ihr denn zum Theil mündlich und zum Theil schriftlich Euern Bericht übergeben, haben wir die nach der Länge sammt allen dabei gelegten Schriften, hin und her ergangen, hören verlesen und können aus denselbigen allen nicht befinden, daß wir Jemand zu Nachtheil Euch dießmals sollen oder mögen entschuldigt haben. Demnach mögt Ihr Euch wieder Inhalt des Geleits in Euern Gewahrsam thun und verfügen. Actum Dienstags Augustini (d. 28. Aug.) Anno 1526" *).

Bei diesem Bescheide zeigte sich schon der Einfluß seiner Feinde, und er konnte daraus schließen, daß sie noch etwas im Hinterhalte hätten. Auf sein mehrmals wiederholtes Bitten, ihm einen andern Bescheid zu geben, wies man ihn an den kaiserlichen Fiscal bei dem Kammergerichte, welcher ihn wegen seines Antheils an der Empörung bereits von Amtswegen belangt hatte **). Allein Götz brachte solche

*) Aus einem Schreiben des deutschmeisterschen Kanzlers, Balthasar Dörlin, an Georg von Wallenrod, Commenthur zu Oettingen, dd. 9. Septbr. 1526, in den Mergentheimer Archivalakten.

**) Auch gegen den Graven Georg von Wertheim hatte der Fiscal am 27. Nov. 1525 eine Klage bei dem Kammergerichte

Beweise für seine Unschuld bei, daß er folgendes Absolutorium erhielt:

„Ich Caspar mart, Doctor kayr. Mt. vnd des heyligen Reichs Camer procurator Fiscalgeneral, Beckennen, Nachdem Ich den Edlen vnnd vesten Götzen von Berlichingen, an dem kayserlichen Camergericht, von Amptzwegen. furgenommen, vnd beclagt haben, vmb das er bezigenn wurd, Das er sich der pawrn so sich Im xxv Jar empört vnd vffrurig gewesen, vbelthaten thailhafftig gemacht haben soll, Vnnd er aber sollichs bezigs nit gesteet, Sonnder anzeigt, Er hab nichts gehanndellt, Dann das Churfursten, fursten, gaistlichen vnnd welltlichen, vnnd sunst anndern vnderthannen des heyligen Reichs, Edlen vnnd vnedlen, zu Eern vnd nutz wol erschossen sey, Das auch die paurn Ine vber trawen vnd glauben, brieue vnnd Sigill, sein vilfeltigs erbieten, Wider den kayserlichen Landtfriden, Alle Recht vnnd billicheit, ver-

---

eingereicht. Der Grav sagte in seiner Vertheidigung, „daß er Alles gethan habe, die Unterthanen in Ruhe zu erhalten, daß sie ihm erst auf sein Zureden, dann durch seinen nöthigenden Widerstand gezwungen wieder gehuldigt haben, daß er der einzige gewesen sei, der sich widersetzt habe, und daß er sich erst, nachdem alle festen Plätze im Mainzischen und Würzburgischen, zwischen welchen die Gravschaft Wertheim liege, eingenommen, und sein Land oben und unten von zwei mächtigen Haufen bedroht, er selbst aber mit seinem alten Vater Grav Michael ohne Hoffnung eines Beistandes, ohne Rath und außer Stand gewesen sei, nur Kundschaft von sich zu geben, sich in einen Vertrag mit den Bauern eingelassen habe, um Habe und Gut, Leib und Leben zu retten. Seine Unterthanen seien die ärgsten gewesen; wie habe er sich in dieser angstvollen Lage anders retten können?" Man beruhigte sich bei dieser Vertheidigung, und dieß giebt eben den sprechendsten Beweis, daß das harte Verfahren des schwäbischen Bundes gegen Götz nicht erst aus seiner Theilnahme am Bauernkriege herzuleiten ist, denn darin war er gewiß so unschuldig, als der Grav von Wertheim. — (Aus der Urkundensammlung des sel. Prälaten von Schmid.)

gewalltiget, Dermassen das er den paurn einen hartten Ayd hab mussen schwern, Ire hauptmanschafft annemen, mit Inen ziehen muessen, wo er annderst sein leib vnnd leben hab wöllen erretten, Sonnst so er sich dess gewidert, so hetten sie Inen erwurgt, Das er sich alles erpeut genugsamlich zubeweysen, mit dem Erbieten, ob yemand were hochs oder niders stannds, der Ine sollichs bezigs, vnd was dem anhangt, forderung nit erlassen wöllt, Das er Götz dem, oder denselben an ortten vnnd Ennden, wie sich das gepurt stillston. Recht gebenn, vnnd nemen will, Damit sich seiner hanndlung nymanndts zubeclagen hab, Vnnd sunst mir souil grundtlichs berichtz, vnnd sein vnschuld also anzaigt vnnd furpracht, Das Ich Darumb bewegt worden, mich mit Jme obberurter angefengter Rechtuertigung halb, guttlich Zusetzen vnnd zuuertragen, Auch meine angefengte Rechtuertigung vnnd process amm kayn. Camergericht fallen zulassen, Dauon zusteen, vnnd mich der genntzlich zubegeben, wie ich die fallen lass, dauon ston, vnd mich deren genntzlich verzeich vnnd begib, fur mich, vnnd all mein Nachkhomen, Fiscal, wissenntlich In krafft diss brieffs, mit dem Erbieten, so vnnd wann gedachter Götz die Bawrn, so Ine wie oblaut vergwaltiget, zu gepurlicher straff, mit Recht am kaym. Camergericht zupringen vnndersteen, wurde, Jme mein hilff. Rath vnd beystand, zuthun, souil mir Amptzhalben will gepurn, Alles getrewlich vnd vngeuerlich, Dess zu vrkund hab ich mein aigen Innsigell gedruckt zu Ennd diss brieffs, Der geben ist am 17. tag des Monats Octobris Anno dni Millesimo quingentesimo Vicesimo sexto."

Götz hielt sich nun ruhig in seinem Hornberg auf, und machte häufig freundschaftliche Besuche bei Georg Truchseß in Stuttgart, der ihn für den Dienst des Kaisers anwarb. Auf einem dieser Besuche ward Götz unterwegs unversehens überfallen und mußte schwören, sich zu stellen, wenn er gemahnt würde, ohne daß man den Ort, wo er sich stellen sollte, angab. Wenn er sich schuldig gewußt hätte, wäre es ihm leicht gewesen, der Mahnung und Stellung auszuweichen;

aber im Bewußtseyn seiner Unschuld und im Vertrauen auf die mit Pfalz und Würzburg geschlossenen Verträge und auf die Losſprechungsurkunde von dem k. Kammergerichte erwartete er sie getrost. Endlich erhielt er die Ladung, vor den Räthen des schwäbischen Bundes in Augsburg zu erscheinen. Ungeachtet er von Grav Georg von Wertheim gewarnt wurde, nach Augsburg zu gehen, da bereits Befehl gegeben sei, ihn in das Gefängniß zu werfen, trug er doch kein Bedenken, sich zu stellen, denn „ich hab mich meiner Sachen so frei gewußt, daß ich kein Recht oder Billigkeit gescheucht“ *). Gleich nach seiner Ankunft ging er zu den mainzischen Bundesräthen und bat sie, sie möchten dem löblichen Bunde anzeigen, wie treulich er während des Aufruhrs an dem Stift gehandelt, wobei er ihnen auch sagte, daß er mit Würzburg und Pfalz vertragen sei. Dieser Schritt beweist zur Genüge, daß ihm sein Gewissen keine Vorwürfe machte, und daß sein Vertrauen auf die Unparteilichkeit und Redlichkeit Anderer unbegrenzt war. Aber er täuschte sich sehr; denn gerade der Churfürst von Mainz gab die Veranlassung zu dem harten und ungerechten Verfahren gegen ihn. Götz besaß nämlich in der Cent Krautheim ein Dörfchen, Neuenstetten, dessen Bewohner (nicht über dreißig Bürger) auch an der Empörung Theil genommen hatten. Sie mußten Brandschatzung bezahlen, und dessen ungeachtet verbrannte man ihre Wohnungen, nahm ihnen alle ihre Habe, Vieh, Pferde und Hausgeräthe, und den churfürstlichen Beamten mußten sie achtmal Strafzahlungen leisten. Götzens Rechtsgefühl empörte sich dagegen; er nahm sich seiner armen Leute an, wollte nicht gestatten, daß sie so hart mitgenommen würden, und drohte, sich an das Kammergericht zu wenden. Da wollte man den hartnäckigen Mann

*) Dem Grundsatze getreu, nur bisher Unbekanntes ausführlich zu geben und schon Bekanntes blos kurz zu erwähnen, verweisen wir hier auf Götzens eigene Lebensbeschreibung S. 219 ff.

zähmen, und legte ihn zu Augsburg ins Gefängniß. Was er dort zu leiden hatte, wie er behandelt wurde, wie sehr man sich Mühe gab, Schuld an ihm zu finden, und doch nichts beweisen konnte, wie alle seine Schritte zur Vertheidigung seiner Unschuld erschwert und seine Vertheidigungsmittel corrumpirt wurden, kann man nicht ohne Theilnahme in seiner Selbstbiographie lesen. Nach beinahe zwei Jahren sah sich der schwäbische Bund genöthigt, von seinen fruchtlosen Versuchen, Beweise gegen Götz aufzubringen oder Geständnisse von ihm zu erpressen, abzustehen und ihn in Freiheit zu setzen, nachdem er sich verpflichtet hatte, sich nach Hornberg zu begeben und seine Markung nie zu überschreiten, sein Lebenlang kein Pferd mehr zu besteigen, keine Nacht außerhalb seines Schlosses zuzubringen, dem Churfürsten von Mainz und dem Bischofe von Würzburg um Forderungen, die sie wegen erlittener Beschädigungen an ihn zu machen hätten, vor dem Bunde zu Recht zu stehen und den Ausspruch ungeweigert zu befolgen, sich wegen seiner Haft nie an den Bundesgliedern zu rächen, noch sich durch Andere rächen zu lassen, und im Falle er einen oder den andern Punkt der Verschreibung bräche, 25,000 fl. Strafe zu bezahlen *).

*) Die Urkunde ist abgedruckt in s. Lebensbeschreibung S. 261 ff. — Schon am 30. Septbr. 1529 hatte er den Graven und Rittern, welche sich für die Bezahlung jener 25,000 fl. im eintretenden Falle verbürgen wollten, einen Schadlos- und Sicherheitsbrief ausgestellt, welcher abgedruckt ist in den Briefen und Urkunden zu seiner Lebensgeschichte S. 87 bis 94. — Nach Sartorius soll Götzens Vermögen während der Gefangenschaft und wegen der Strafe, die er zahlen mußte, drauf gegangen seyn. Daß Götz die Kosten seines Unterhalts während der Gefangenschaft zahlen mußte, ist wahr, aber von einer Strafe ist bis jetzt nichts bekannt. Wenn er dadurch um sein Vermögen gekommen wäre, was nothwendig den schwäbischen Bundesräthen bekannt seyn mußte, so wäre die Festsetzung einer weitern Geldstrafe, nämlich der eventuellen Strafe von 25000 fl. in seiner Urfehde nur illusorisch gewesen. — Wenn

Aus mehreren Briefen Götzens an Georg Truchseß von Waldburg und andere Freunde und Verwandte geht hervor, daß er diese Urfehde nur deßwegen beschwor, um im Zustande der Freiheit ungehinderter die Beweise für seine Unschuld sammeln zu können, durch welche er eine Erleichterung der Urfehde zu bewirken hoffte. Die Bedingungen derselben würden vielleicht auch weniger drückend gemacht worden seyn, wenn er, selbst während seiner Gefangenschaft, seinen Eifer in Verfolgung dessen, was er als Recht erkannte, hätte mäßigen können. Hatte er sich früher schon den Schatzungen widersetzt, welche die mainzischen Beamten seinen Unterthanen in Neunstetten wegen des Aufruhrs auflegten, so konnte und wollte er eine neue Forderung, die an sie gemacht wurde, noch viel weniger bewilligen. Als nämlich der Landgrav Philipp von Hessen im Jahre 1528 außerordentliche Kriegsrüstungen machte, deren Zweck Niemand wußte, und endlich mit der Erklärung hervor trat, daß sich mehrere katholische Fürsten und unter ihnen der Churfürst von Mainz gegen ihn verbunden hätten, wollte er, ungeachtet er die bestimmtesten Gegenversicherungen erhielt und das vorgebliche

---

Sartorius ferner sagt: „Der Churfürst von Mainz, an den sich Götz um Unterhandlung wendete, meinte zwar, mit Geld werde man die Richter zwingen können, mit einem Pfennig-Weck wolle er sie alle speisen;" so ist dieß nur ein Beweis von der Flüchtigkeit, mit welcher er die hieher gehörige Stelle in Götzens Selbstbiographie (S. 228 und 229) las, aus welcher deutlich hervorgeht, daß Wolf von Freyberg jener Meinung war, aber nicht während Götzens Gefangenschaft in Augsburg, sondern während des sogleich zu erwähnenden Prozesses mit dem Churfürsten. Auch der Verf. von Götzens Biographie in dem historischen Almanach für den deutschen Adel (1794) bezieht jene Worte auf Götzens Gefangenschaft, ungeachtet Götz a. a. O. ausdrücklich sagt: „als ich mit dem Bischof von Mainz zu Augsburg vor dem Bund in Rechtfertigung stand — — — schrieb er mir herab in mein Behausung rc.

Bündniß durchaus nicht zu beweisen war, doch die Waffen nicht niederlegen, ohne Ersatz für seine Unkosten zu bekommen. Zu Erhaltung des Friedens verstand sich endlich der Churfürst von Mainz dazu, ihm 40,000 fl. zu bezahlen *), und zu dieser Summe sollten Götzens Unterthanen auch ihren Beitrag geben. Dieß war aber gegen Recht, Herkommen und Gebrauch; Götz verbot daher seinen Unterthanen, etwas zu bezahlen, und erbot sich zu Recht, vor dem kaiserlichen Kammergericht, vor dem Bunde zu Schwaben, vor seinem Lehnsherrn, ja, in der Ueberzeugung, daß es ohne des Churfürsten Wissen und Willen geschehe, sogar vor diesem selbst und seinen Räthen. Alle seine Erbietungen waren jedoch vergeblich. Die mainzischen Beamten citirten seine Bauern, zwangen sie mit Gewalt zur Zahlung, warfen die Widerspenstigen in den Thurm, und drückten sie auf verschiedene Art. Auch an anderer Herren und Edelleute Unterthanen im Mainzischen wurde die nämliche Forderung gemacht; aber ihre Herrschaften verwendeten sich kräftig für sie und bewirkten, daß man sie frei ließ. Ein Grund mehr für Götzen, nicht nachzugeben. Als er wieder in Freiheit war, setzte er seine Bemühungen für seine Unterthanen fort, und erbitterte dadurch, wo nicht den Churfürsten von Mainz selbst, doch seine Räthe dergestalt, daß sie beschlossen, ihn durch eine neue Sorge für sich selbst von der für seine Hintersassen abzuziehen. In dieser Absicht stellten sie in Gemäßheit des dritten Artikels seiner Urfehde **) eine Entschädi-

*) S. Schmidts Geschichte der Deutschen. Bd. XI. S. 294 ff. der Frankenthaler Ausg. von 1788.

**) — „daß ich meinem gnädigsten Herrn dem Cardinal und Erz-Bischoff zu Menz, Chur-Fürsten rc. und seiner Churfürstl. Gnaden, Prelaten und Gotzhaws, Ammerbach, Jrer, in verschiener Pewrischen Aufrur empfangen und zugefügten Schaden halben, — — auf ihrer Chur-fürstl. Genaden, und meines vollmächtigen Anwalts, fürtrag, gemainer Versammlung Erkanntnus gewarten, und was mir also von gemainer Versamm-

gungsklage bei dem schwäbischen Bunde gegen ihn an.

Die am 24. Juni 1531 den Bundesräthen in Nördlingen übergebene Klage stützte sich auf den Grundsatz, daß der Hauptmann für die unter seinen Befehlen stehenden Truppen verantwortlich sei. Götz sollte daher den Schaden ersetzen, den der Bauernhaufe, bei welchem er gewesen war, im Mainzischen angerichtet hatte, und der folgendermaßen berechnet wurde:

In Amt und Kellerei zu Buchen.

An Hausrath zu Buchen in der Kellerei 120 fl.; 18 Schweine groß und klein 24 fl.; 721 Malter Frucht 371 fl.; 5 Fuder Wein 90 fl.; 300 Schafe mit Lämmern und Wolle zu Burkheim genommen 210 fl.; 300 Schafe mit Wolle und Lämmern zu Hettingen genommen für 198½ fl. — Summa 1013½ fl.

In der Kellerei Walthürn.

Allerlei Hausrath 15 fl.; 832 Malter allerlei Früchte 416 fl.; 3 Fuder Wein 30 fl.; 414 Schafe mit Lämmern und Wolle 207 fl.; 2 gute Pferde 36 fl.; die Seen gefischt 20 fl.; Summa 724 fl.

In Amt und Kellerei Wildenberg oder Amorbach.

Das Schloß Wildenberg mit aller seiner Zugehör verbrannt 5000 fl.; Schloß und Wässerhaus zu Limbach mit aller seiner Zugehör verbrannt 2000 fl.; Schafhof zu Wildenberg mit sieben Gebäuden verbrannt 800 fl.; 200 Malter Korn für 100 fl.; 250 Malter Haber für 125 fl.; 10½ Fuder Wein für 147 fl.; allerlei Hausrath 329 fl. 12 Albus. Fenster und Oefen in der Hofstuben ausgeschlagen und zerbrochen 82 fl.; 5 Ctr. Wollen 40 fl.; in allen Schäfereien dieses Amts genommen gegen 2000 alte Schafe und 800 junge Lämmer für 540 fl. Summa 9163 fl. 12 Albus.

---

lung in beiden Sachen auferleget wirdet, dasselbig endtlich und unverwägert volltziehen."

In Amt und Kellerei Miltenberg.

160 Malter allerlei Frucht für 150 fl. 20 Albus; 2 Fuder Wein 30 fl.; an Hausrath genommen und Schaden gethan 48 fl.; 3 gute Ochsen, 1 Kuh, 3 Stiere dreijährig für 33 fl.; auf drei Schäfereien 1330 Stück Schafe und Lämmer für 602 fl. Summa 863 fl. 20 Albus.

Im Amt Külsheim

ist der Schaden an Hausrath, Früchten, Wein, Vieh und dergl. geschätzt auf 375 fl.

Summa Summarum 12139 fl. 19 Albus.

Auf besondere Aufforderung des Churfürsten gab der Abt von Amorbach am 22. März 1531 den von den Bauern erlittenen Schaden auf 18000 fl. an, verlangte aber von Götzen nur eine Entschädigung für die Silbergeräthschaften, welche er von den Beutemeistern gekauft hatte. Das Silberwerk und die „Clainheytten" waren:

„Item, ein hübscher Abtstab, darinnen ein ziemlich groß ganz silbern Mariabild in der Sonne; das unter Theil des Stabs mössen und überguldt.

Item, ein hübsche bloe von einem goldnen Stuck Inful mit 20 vergoldeten großen silbernen Knöpfen, viel Perlen, Spangen, Steinen und ander Gezier dazu gehörig.

Item, ein großer ganz silberner wohlgemachter zum Theil vergoldeter Arm, darinnen ein Röhr von St. Simplicius war, bei 8 Mark ungefähr.

Item, eine alte ganz silberne Monstranz, guter Gezeug uf die alten Hand zierlich gemacht.

Item, 2 alte ganz silberne und vergoldete große Kelche mit Schilden auf den Füßen, sind jetzt beide in der Mitte zerbrochen und violirt.

Item, eine große neue silberne und vergoldete Patene, zu dem großen Kelch gehörig.

Item, ein vergoldet alt kupfern Becken, ganz zierlich, einem Prälaten in Pontificalibus dienlich.

Item, eine ganz alte Inful mit Kristallen, uf die alten Hand hübsch geziert.

Item, 2 mit Sammt überzogene Decken, die über dem Evangelien- und Epistelnbuch gewesen, nämlich ein Crucifix, Maria und Johannes, alles vergoldet, ganz silbern und in ziemlicher Größe, wohl geziert.

Item, ein schöner großer neuer goldener Schild, die Krönung Mariä ganz künstlich."

Der Abt hatte sich schon am 27. Septbr. 1525 schriftlich an Götz gewendet, mit dem Verlangen, ihm diese Sachen gegen Erstattung seiner Auslagen wieder zu lösen zu geben. Götz zeigte sich dazu bereitwillig, worauf der Abt einen Edelmann, Namens Caspar Landsdorffer, nach Hornberg sandte, um die Sachen zu besichtigen. In dem Abtsstabe fehlte das silberne Marienbild, und Götz versicherte, daß es schon in Amorbach nicht mehr daran gewesen sei; die blaue Inful hatte seine Frau zertrennt, die Perlen und andere Zierathen waren aber noch vorhanden. Götzen und seiner Frau wäre es lieb gewesen, wenn die Sachen ausgelöst worden wären; denn in der letzten Zeit, sagte diese, habe sie über tausend Gulden eingebüßt, und könnte jetzt das Geld nöthiger brauchen, als das Silberwerk. Sie versprach auch dem Landsdorffer „ein hübsch neu Hemd zum Botenbrod," wenn er die Sache bald beendige. Da er aber gefunden hatte, daß die sämmtlichen Gegenstände nicht so viel werth waren, als Götz dafür gegeben hatte, schickte der Abt nicht mehr, ungeachtet ihn Götzens Frau mehrere Male an die Auslösung mahnen ließ. Dagegen bat er die churfürstlichen Räthe in Aschaffenburg um ihre Verwendung bei Götzen, und behauptete nun auch, Götz habe außer den erkauften Geräthschaften auch 21 silberne Becher und 16 silberne und vergoldete Kelche mit ihren Patenen erhalten. Auf das Verwendungsschreiben der Räthe in Aschaffenburg (dd. 14. April 1526) erwiederte Götz, zu der Auslösung habe er sich schon lange erboten, und was die Becher und Kelche betreffe, so habe er nur zwei zum Geschenke erhalten, aber nicht mitgenommen, wo sie hingekommen seien, wisse er nicht. Die Sache beruhte nun, bis der Abt von dem Churfürsten zur

Angabe seines Schadens aufgefordert wurde; da wollte er vom Auslösen nichts mehr wissen, sondern verlangte vollständigen Ersatz. — Auch die Geistlichen in Miltenberg, welche von den Bauern beschädigt worden waren, forderten auf Anstiften des Erzbischofs nun Entschädigung von Götzen.

Alle diese Forderungen waren in der mainzischen Klagschrift enthalten, welche Götzen am 28. Juli 1531 mitgetheilt wurde, um am 13. Januar 1532 seine Antwort darauf zu geben. Diese enthielt eine detaillirte Erzählung, wie er durch die Bauern gezwungen worden sei, mit ihnen zu ziehen, wie er, so lange er bei ihnen gewesen, dem Churfürsten von Mainz und dem Abte in Amorbach weder selbst Schaden gethan, noch dazu geholfen oder gerathen, sondern sich als ein Gefangener ehrlich und unverweislich gehalten habe; nie habe er gegen irgend ein Glied des schwäbischen Bundes einen Anschlag gemacht, daher ihm die Bauern auch oft vorgeworfen haben, er wolle nichts gegen den Bund rathen; es liege offen am Tage, daß er dem Stift Mainz und Andern über 100,000 fl. an Schlössern erhalten habe, die ohne sein Abrathen zerstört worden wären; die Zerstörung von Wildenberg und Limbach, die damals öde gestanden, habe er nicht hindern können, auch sei sie von den Mainzischen selbst verübt worden, und die Amtleute werden durch ihre Büttel die Thäter wohl zu bekommen wissen. Er habe für Fürsten, Graven und Herren so viel gehandelt, daß ihn die Bauern darüber haben todtschlagen wollen. — „Dieweil nun so offentlich am Tag, fährt er fort, daß ich dem Stift Mainz bei der Bauerschaft nicht zuwider oder schädlich gewesen, sondern meinen Fleiß dermaßen geübt, daß ich Sr. Churfürstlichen Gnaden viel Häuser und Schlösser (die verheert worden wären) erhalten, derhalben ich billig solcher Anforderung erlassen seyn sollt, muß ich dafür halten, es geschehe mir von wegen, daß ich so heftig widerfochten hab die vielfältig Schatzung, die S. Churfürstl. Gnaden durch Ihre Amtleute zu Krautheim wider meine Unterthanen zu

Neunstetten angelegt. Und da ich aber solches nicht hab wollen gestatten, so ist die vorig Wohlthat, so ich in der bäurischen Aufruhr-dem Stift zu gut gehandelt, alles vergessen, und suchen drum diese unbillige Forderung, die weder Hand noch Fuß hat, gegen mich ꝛc." Ferner bringt er bei dem Bunde klagweise vor, die Mainzischen unterstehen sich, ihm und seinen Verwandten vielfältiglich wider alle Recht und Billigkeit Eingriffe zu thun und Unnachbarschaft zu beweisen; mit Verwüstung der Hölzer, mit Jägereien, mit Fischereien unterstehen sie sich auf seinem väterlichen Erb und Gerechtigkeit gewaltiglich zu gebrauchen, desgleichen mit Schäfereien ꝛc. Die Amtleute haben auch kürzlich seine Unterthanen zu Frohnen zwingen wollen, und viel andere ungeschickte Vornehmen gehabt, weswegen er von dem Bunde Hülfe, Schutz und Schirm verlangt und bittet, man möchte dem Churfürsten von der Pfalz den Auftrag geben, ihn bei seinen Gerechtigkeiten zu schützen und zu schirmen. — Da er nur gezwungen bei den Bauern gewesen sei, könne an ihn kein Schadenersatz verlangt werden. Was die Forderung des Abts von Amorbach betreffe, so habe er sich ja schon längst erboten, ihm gegen Erstattung des Ankaufspreises sämmtliche Gegenstände zurück zu geben. Hinsichtlich der Beschädigung der Geistlichen in Miltenberg sagte er, daß er eigentlich gar nicht nöthig hätte, sich darauf einzulassen, erklärt aber doch, er habe Niemand dazu verordnet, und für Pässe oder Anderes nie weder Heller noch Pfenning empfangen; wenn er hätte Gewinn ziehen wollen, so hätte er wohl gewußt, wo Geld zu gewinnen wäre, er habe aber nie etwas genommen; dazumal habe er auch keinen andern Diener bei sich gehabt, als einen jungen; Eucharius sei vor dem Aufruhr sein Diener gewesen, und von dem Bunde für sein Verschulden gestraft worden, u. s. w. u. s. w.

Beide Parteien wurden auf den 1. Dezember 1532 vorbeschieden, an welchem Tage der mainzische Anwalt seine Gegenrede übergab, welche aber durchaus keinen Beweis gegen Götz enthielt, sondern blos die alten Beschuldigungen

wiederholte. Auf Götzens Duplik gab der mainzische Anwalt nichts Schriftliches mehr ein, und Götzens Anwalt, Johann Daickfuß, erbot sich zu fernerem Beweis durch Zeugen. Das Erbieten wurde von den Bundesräthen angenommen, und Statthalter und Regenten von Wirtemberg (am 25. Aug. 1533) beauftragt, einen Commissär zur Vornahme des Verhörs zu ernennen, und Götzens Defensional-Artikel demselben nebst dem Verzeichniß der abzuhörenden Zeugen zu übergeben. Sie ernannten nun am 25. Oktober 1533 den Wolfgang Gröninger in Canstadt zum Commissär, welcher das erste Zeugenverhör am 10. Dez. in Weinsberg, das zweite am 17. Dez. in Neustadt am Kocher vornahm, und den 15. Januar 1534 die Akten an die Bundesräthe einsandte. Götz bat zwar hierauf noch um einen weiteren Termin, um mehr Zeugen, die weit entsessen seien, und hauptsächlich Edelleute zu verhören; aber seine Bitte wurde ihm nicht gewährt, sondern folgendes Urtheil gesprochen:

1) Der Anwalt Götzens solle in seinem Namen und in seine Seele einen Eid schwören, daß Götz den Erzbischof von Mainz in seinen Kellereien, Schlössern und andern nicht beschädigt, geplündert, gebeutet, noch dem Churfürsten oder den Seinigen einigen Schaden zugefügt, solches zu thun nicht geheißen noch befohlen, sondern es allermaßen und nicht anders, denn wie er, Götz, in seinen Entschuldigungsschriften dargethan, gehandelt, dann werde ferner ergehen und geschehen, was sich in Kraft gemelts von Berlichingen Urfehdverschreibung gebühren wird. 2) Was Götz von dem Prälaten von Amorbach an sich gebracht, solle er ihm nach ziemlicher Schätzung der Verständigen wieder zu lösen geben; was er oder seine Hausfrau von solchen Kleinoden verkauft oder verändert hätten, soll Götz dem Prälaten nach billigem Werth und Geld wiederkehren. 3) Die Klage der Geistlichen in Miltenberg habe in dieser Instanz nicht Statt, es solle ihnen aber unbenommen seyn, dieselbe an gebührlichen Orten und Enden vorzubringen.

Die mit den Siegeln der drei Bundesräthe Wilhelm

von Knbringen zu Knöringen, Leonhard von Pappenheim, des h. R. Reichs Erbmarschall zu Hohenreichen, und Ulrich Neidhardt, Burgermeister zu Ulm, derselbene Copie sämmtlicher Prozeßakten ist gegeben „Auff Samßtag den letsten tag des Monats January, Nach Christi gebürt funffzehenhundert vnnd Im Viervnddreissigisten Jaren.“

So blieb Götz auch Sieger in diesem Streite, welcher ihm viel Mühe und Verdruß machte, deren er größten Theils überhoben gewesen wäre, wenn er den Rath eines Freundes hätte befolgen wollen, der ihm schrieb, er habe mit den Mainzischen für ihn unterhandelt und hoffe, es wäre um ein Geringes zu thun, um ein tausend Gulden mehr oder weniger, er wollte alle die Bundesräthe, die da sitzen und seine Sache gut und treulich meinen, mit einem Pfenningweck speisen. Götz aber antwortete sogleich: „ich wust mich meiner Sachen der Bäurischen Ufruhr halben frei und gerecht, und wann ich den Wenigsten Heller in meiner Stuben find, der je uf Erdreich kommen were, so wolt ich ihne nit geben, sondern wolt sehen, was recht were.“ Daß übrigens Kaiser Karl V. später Götzens harte Urfehde aufhob und ihm Schutz-, Schirm- und Geleitsbriefe gab, ist bekannt.

III.
Beschreibung des Bauernkrieges von Hermann Hoffmann,
Stadtschreiber in Schwäbisch Hall.
Vom Jahre 1535 *).

In der Dedication an den Rath in Hall (dd. 31. Oktober 1533) sagt der Verfasser, er habe, da er von Etlichen vermerkt, daß sie es gerne sehen würden, wenn die Geschichte der bäurischen Aufruhren in ein Büchlein gebracht würde, diese zuvor unerhörten Begebenheiten, die aber jetzt schon schier ganz vergessen seien, so viel sich in Hall und zum Theil auch anderswo ereignet, aufgeschrieben. Bei den meisten Handlungen sei er, da er in Schreiberei der Stadt in Diensten gewesen und noch sei, persönlich zugegen gewesen, andere habe er von seinen Herren des Raths und Andern erfahren; er habe sie also nicht erdichtet, sondern der Wahrheit gemäß erzählt und in eine Ordnung einregistrirt ꝛc.

Als sich die Bauern im Hegau zusammen gerottet hatten, kamen etliche hallische Bauern vor den Rath, von denen

*) Der vorliegende Auszug wurde aus dem Exemplare gemacht, welches auf 158 Blättern in Folio im K. Staatsarchive in Stuttgart ist. Herr Professor Veesenmaier in Ulm ist im Besitze eines Exemplars auf 84 Blättern in Folio, welches in der Orthographie von dem ersteren bedeutend abweicht, im Inhalte aber ganz mit ihm übereinstimmt.

einer, „ain ringschätzige vnachtsame persone," sagte, wenn es des Raths Wille und nicht wider gethane Pflicht wäre, wollte er gern dem Haufen Bauern, die das Evangelium retten wollen, zuziehen. „Das ließ man ain vnnutze. thorichte vnnd vnuerstanndne Rede sein." Aber bald darauf wurde es ruchtbar, daß etliche Bauern von Jungholzhausen und Elshausen mit andern auf dem Grünbühl und besonders in Braunspach öfters zusammen kamen, und sich verabredeten, wie sie sich mit einander vereinigen wollten. Sie wurden vor den Rath beschieden, verblümten aber ihre Sache so, daß man sich nichts Böses zu ihnen versah, und schoben alle Schuld auf die Hohenlohischen. Der Rath ließ daher die Graven von Hohenlohe warnen, worauf diese mit etlichen Pferden in ihrem Lande streifen ließen, um der Zusammenrottung zuvor zu kommen.

Inzwischen breitete sich die Empörung unter den Bauern in Schwaben und Franken immer mehr aus; der Rath unterhandelte daher mit seinen Unterthanen, von denen sich auch der größte Theil zum Frieden geneigt zeigte, und versprach ihnen, alles das, was die Andern durch Aufruhr erlangen würden, auch und eher mehr einzuräumen; und warnte sie vor den Aufrührern, wie vor den Truppen des schwäbischen Bundes („mochten auch die pundischen kommen vnnd kuchennflaisch bey jnen holenn"), indem Beide ihnen gleich großen Schaden zufügen würden. Zugleich ließ er auf dem Lande verkündigen, wer des Seinigen sicher seyn wolle, solle es in die Stadt flüchten. Dieß thaten auch Viele; aber bald darauf nahmen sie es wieder heraus und auch ihre in der Stadt dienenden Kinder, weil sie beide draußen für sicherer hielten. Nachher ließ man nur noch diejenigen, welche aufs Neue huldigten, in die Stadt flüchten.

Während dessen brachten die Bauern von Oedendorf folgenden Brief:

„Von vnns Hauptleutenn. Jorg Betzenn. Jorgenn Rauber vnnd herr Wolffganng kirschennesser. pfarrherr zu

Frickennhouenn, An die Ersamen Hauptlewt. vnnd ain ganntze gemainde zu ottenndorff am kochenn, gehort diser brieue,

Jnn Christo Jhesu. seyenn euch allerliebstenn bruder. Wir Hauptleut. vnd mitsampt vnnserm Schreyber. genannt pfarrer von Frickennhouenn. Embietenn euch Euanngelische. vnnd bruderliche liebe. mitsampt diser maynung. das wir euch bitten. Das Jr vff beschaide. petter groenn. zu vnns vnuertzogennlich. wollennt bey vnns inn dem hellenn hauffenn erscheinenn, vnnd Euangelische liebe vnnd bruderkaytt. zuerobernn. Wo Jr sollichs werden thon, vnnd zu vnns kommenn. wurrt vnns ain grosse Frōde, wo aber das nit beschicht, werdenn wir euch dermassen suchenn. Das zubesorgenn. euch nitt wol kommen werde, Darumb werden wir vnns zu euch verschenn. Das Jr zu vnns kompt. vff mitwochenn zu Morgenn. wo euch peter groe weysen wurrt, Gebenn zu Zekingen. Anno rc. xxv."

Die von Oedendorf begehrten nun von dem Magistrat Rath und Unterricht, wie sie sich auf diesen Brief halten sollten, und erhielten die Antwort, sie sollten das Jhrige nach Westheim flüchten, man wolle das Beßte mit ihnen thun und ihnen das Jhrige helfen schützen und schirmen. Dessen ungeachtet wendeten sie sich zu den Aufrührern, die damals im Gaildorfischen lagen. Als die Schenken von Limpurg dieselben etwas gestillt hatten, baten sie für die Oedendorfer bei dem Rath, welcher jedoch keine Antwort darauf gab, „darmit man daruon. vnnd dartzu komen mochte. Nach begegneten dingenn."

Der Rath verlangte auch von M. Johannes Brenz, damals Prediger in Hall, ein Gutachten, was die Oedendorfer auf den obigen Brief antworten sollten. Er setzte nun die nachfolgende Schrift auf, welche jedoch nicht abgeschickt wurde:

„Von vnns den Hauptleuten vnnd Gemaynnde zu Ottendorff Den Ersamen Jorgenn Betzenn, Jorgenn

Raubernn, vnd Herrn Wolffganngen kirschennessern,
Hauptleuten der Versamblung zu Ickingen rc.

Vnnsern freuntlichen gruß und bruderliche liebe. zuuoran. Lieben Freunde. vnd bruder in Christo. Wir haben Ewer schreyben vnnd anmutung verlesen darin wir eruordert. zu euch zutziehen Euangelische liebe vnnd Bruderschafft zuerobern. Dartzu denn wir mit leyb vnnd gut genaigt weren. Wo das Recht mittel. dieselbig zuerobern. Furgewenndt wurde, Dann Nachdem wir aus gotlicher hailiger geschrifft erlernet, Das man dem vbel nit widerstreben soll. Den Mantell zum Rocke geben. Zu dem geschlagnenn backenn. auch den anndern darpietenn. Item. das man der oberkait gehorsam sein solle. vnnd sich vor vffrurn huten. Dartzu zugehorsam der oberkait. nit allein mit gebot gottes. Sonnder auch mit ayde verfaßt. Will vnns inn kainen wege bedunncken. das ewer Furnemen. ain Recht mittell sey. bruderliche vnnd Euangelische liebin zuerobern, Das euangelium leret je. das man sich selbst nit soll Rechen. Sonnder got den Rache lassen. auch Lernen wir auß dem Evangelio. Das. were der oberkait widerstrebt, der widerstrebe der ordnung gottes, Wie kan aber dem die sach gluckenn. der ainer ordnung gottis widerstrebt, Oder wie mage got vnnser Herre. vnnd der seligmacher Christus. großenn gunst tragen. zu dem widerstreber, zu den aufrurenn, So er doch gebotenn hat. Man solle leyden. Vnnd dasselbig nit mit dem Schwert. Sonnder mit gedult ausfechtenn, Darumb liebenn Bruder. wollenn wir euch Cristenlich widerumb ermanen. das ir die sache Recht erwegen. vnnd euch selbs nit betriegenn., Sonnder den Rechtenn wege vnnd mittell. bruderliche liebe zuerhaltenn furnemen, Nemblich. gedult inn der betranngknus. Ernnstlich bitten. gegen got vnnserm herren, vnnd willigen gehorsam. Dann wie wir vnns lassen sagenn, so schreybt paulus von der Bruderlichenn vnnd Euangelischen liebe. Das sie gedultig seye, nit auffrurig. das sie betzale. was sie schuldig seye, Wo ir dises mittell ergriffen. das da ist. got dem Herrenn mit bittenn vleyssig anliegenn. Auch gehorsamlich die Oberkayt bittenn. wo man vberlanngt habe.

Das mann es woll guttiglichen nachlassen. Seyen wir gannz genaigt. bruderlicher liebe vnnd Euanngelischer warhait beyzusteen, Aber alß vnns die sach ansicht. wurrt mere inn disem furgewenndten mittell der aigenn Nutze. dann gottis gerechtigkayt gesucht, Konndt [lasset] euch liebenn bruder. ain Clain zeitlich gut. nit so hoch bewegenn. das ir von desselbigenn wegenn. wollenn gottis des herrenn (der dann das widerstrebenn verpotenn hat) auch ewers schuldigenn gehorsams gegenn Ewer oberkhait vergessenn. Es wurrt wol furgewenndt gotliche gerechtigkait. wie mage aber das gottliche gerechtigkait sein. so man dem vnrechten mit gewallt. wider das gebot gottis widerstrebt (das dann allaine ainer oberkait zusteet. von got verordnet) vnnd Straich vmb Straiche, Buffe vmb Buff gebenn, Auch will es vnns nit fur ain Cristennlich mittell ansehen, Das man sich vnndersteet. mit gewallt vnnd grossem schadenn zu dem hellen Haufenn etlich nottigenn. Wann gleich das furgewanndt mittell Cristennlich were (das wir doch inn kainen wege erfinden mogenn) so were es doch vncristenlich. dahin mitt gwallt zutzwingen, dahin Cristus der herr vngetzwungen haben will, Er hat ain Euangelisch wort. welichen das wort nit zwyngt, der mag vnnd soll auch mit kainem schwerrt getzwungen werden, Dartzu. so wir die sache gleich ebenn ermessenn. Erfindenn wir. das wir wol mit dem Costenn. der auff den zuge gewanndt wurde. wollenn gar nach zehenn oder zwaynnutzigk Jare außrichtenn. was wir ainer oberkayt schuldig seyenn, Das were ie. mit ainem guldin anngel gefischet. So wir ain vngewiß annemen vnnd ain gewiß liessenn farenn, Vnnd nit allain vncristennlich gehanndelt. Sonder auch vnweyßlich. Demnach. liebenn bruder. dorfft ir vnnser nichts wertig sein. wir wollenn gehorsam sein gottis gepotten. Der wurrt vns wol. wo wir betranngt seyen. zu seiner zeit erlosenn, Von euch aber, alß denen. so sich des Cristennlichen worts berhomen. seyenn wir genutzlich kains schadenns wertig. ir seyen wol also verstenndig. das ir wissennt. wie schaden zufugenn. groß wider das

gebot gottes sey. des ir euch zu einem hauptmann annemen, Hiemit seyt got ꝛc.

Am Sonntag Judica (den 2. April) schrieb Grav Albrecht von Hohenlohe an den Rath in Hall, er und sein Bruder Georg wollen sich mit dem Magistrate zu gemeinsamer Bekämpfung des Aufruhrs vereinigen; „des Ließ man also ain schreiben sein.“

Die Bauern in der Rothenburger Landwehr hatten sich inzwischen auch empört, einen großen Theil der Bürgerschaft in Rothenburg auf ihre Seite gebracht, und mit ihrer Hülfe eine Regierungsveränderung bewerkstelligt. Der Rath mußte einen Gemeindeausschuß zu seinen Sitzungen nehmen, und durfte ohne denselben nichts thun. Damals sagte man, die Sache sei von drei verdorbenen Männern angefangen worden; diese seien zuerst in einen kleinen Weiler eingefallen, und haben die Reichsten bei Verlierung ihrer Leiber, Habe und Güter zu ihnen zu geloben gezwungen, und darnach von einem zum andern sich gemehrt, bis ein Heerzug daraus geworden. Der Rath in Hall schickte Gesandte nach Rothenburg, welche mit einigen Rothenburger Rathsherren zu den Aufrührern ritten, um sie zum Gehorsam zurück zu bringen, aber nichts ausrichteten.

Bald darauf schickten die Haller abermals ihre Rathsbottschaft nach Rothenburg, und forderten auch Nürnberg und Windsheim auf, ein Gleiches zu thun; allein leztere Stadt hatte mit ihren eigenen aufrührischen Unterthanen genug zu schaffen und konnte also keine schicken, und die Haller und Nürnberger wurden nur verspottet. Der Terrorismus war so groß, daß die Mitglieder des alten Raths in Rothenburg den hallischen Abgesandten ihre Noth nicht einmal mit Worten klagen durften, sondern blos durch ihr Aeußeres zu verstehen geben konnten, und die letzteren froh seyn mußten, mit heiler Haut wieder aus der Stadt zu kommen.

Die Empörung im Rothenburgischen gab Anlaß zu allerlei Reden unter den Bürgern in Hall, welche bei dem Rathe Zweifel gegen ihre Treue erregten. Man ließ daher alle

Bürger auf das Rathhaus kommen, und fragte jeden besonders, wessen man sich zu ihm zu versehen habe? Alle antworteten, sie wollten bei dem Rathe sterben und genesen, und was ihre Eide ausweisen treulich halten.

Am Sonntag Judica Nachts brach der Aufruhr unter den Bauern in der Haller Landwehr aus. Sie rotteten sich in Altenberg zusammen unter dem Vorgeben, die göttliche Gerechtigkeit zu beschirmen, „in der That aber gar anders,“ zogen von Flecken zu Flecken, zwangen die Bauern, welche gern ruhig geblieben wären, mit Drohungen, sich an sie anzuschließen, so daß Morgens ihrer gegen drei bis vierhundert beieinander waren. Am Montag Nacht kamen sie in das Münkheimer Thal, brachen in der Kirche zu Münkheim den Opferstock auf, nahmen das Geld, auf den Kirchthürmen und Landhäusern die Haken und andere Büchsen, Pulver, Blei, Steine und was von der Art ihnen in die Hände fiel. Einige Bürger von Hall, die von Nürnberg kamen, und Mezger, die ihres Gewerbes wegen außer der Stadt waren, nahmen sie gefangen. Noch in derselben Nacht zogen sie nach Gailenkirchen, wo die Kirchenthüre eingehauen, der Opferstock ausgeleert und das Haus des gerade abwesenden Pfarrers geplündert wurde. Die übrigen „Kistenfeger“ gingen nach Wäckershofen, der große Haufe zog nach Gottwoltshausen zu.

Als dieses dem Rathe in Hall angezeigt wurde, versammelte er sich noch in der Nacht, beschloß, die Bauern sogleich anzugreifen, und schickte zwei Stunden vor Tag vier bis fünf hundert wohlgerüstete Fußgänger und gegen vierzig Reiter mit fünf Feldschlangen gegen Gottwoltshausen. Sie thaten in der Morgendämmerung einige Schüsse über die Köpfe der Bauern weg; aber diese fielen, als sie den Donner des Geschützes hörten, vor Schrecken auf den Boden, obgleich keiner verwundet war, und ergriffen aufs eiligste die Flucht *), wobei auch die Gefangenen Gelegenheit fanden,

*) Es ist der Mühe werth, die Beschreibung dieser tragikomischen

wieder zu entrinnen. Die Hallischen erbeuteten bei dieser Gelegenheit mehr als sechs Wagen mit Frucht, Mehl, Wein, Brod, Hühnern, Fleisch, Hacken und andern Büchsen sammt Pulver, Kessel, Pfannen u. s. w. Die Bauern waren zwei bis drei tausend stark gewesen, und hatten die Absicht gehabt, nach Westheim im Rosengarten zu ziehen, wohin viele Sachen von Werth geflüchtet worden waren, und von da nach Comburg, Goldbach und Gnadenthal, so daß sie sich in wenigen Tagen bis auf sechs und acht tausend hätten vermehren können.

Des andern Tages und in den folgenden kamen viele Bauern freiwillig vor den Rath und baten um Verzeihung, man habe sie gezwungen und sie haben die Sache nicht verstanden. Sie wurden mit einem ernstlichen Verweise ohne weitere Strafe wieder entlassen. Die, welche von den Bauern geplündert worden waren, erhielten ihr Eigenthum wieder zurück; jeder Bürger, der mit ausgezogen war, bekam statt der Beute drei Schillinge, und jeder fremde Handwerksgeselle vier Schillinge.

Einige von den Flüchtigen, ja ihre Hauptleute selbst, begaben sich, nach der allgemeinen Sage, Theils zu den Haufen, welche in Oehringen lagen, Theils zu denen in Schönthal und in der Rothenburger Landwehr, verklagten die Haller bei denselben, und suchten sie zu bewegen, vor Hall zu ziehen. Um gegen diese drohende Gefahr einigermaßen gerüstet zu seyn, gab man rechtschaffenen Handwerksgesellen ein Wartgeld, nämlich wöchentlich einen Viertelsgulden, auch etwas mehr und weniger; auch andern, die sich stellten, als ob sie weggehen wollten, war man dieses zu geben genöthigt. Als das Gerücht wegen eines Ueberzugs sich ver-

---

Begebenheit von Herold, der sich unter den Gefangenen befand, nachzulesen in Georgii Uffenh. Nebenstunden Bd. 1. S. 158 ff., oder auch in Preschers Geschichte von Limpurg Bd. 1. S. 245 ff.

stärkte, waren sie mit dem Wartgelde nicht mehr zufrieden, sondern verlangten einen Monatssold, der ihnen auch gereicht wurde, damit die Stadt von wehrhaften Leuten nicht entblößt würde. Ein Söldner, Hans Seuter, brachte etliche Knechte von Ulm, Andere von Nördlingen und Dinkelsbühl, so daß gegen dritthalbhundert Knechte in der Stadt beisammen waren. Etliche Bürgerssöhne verlangten auch Wartgeld und Sold; der Rath wieß sie aber mit guten Worten ab, weil sie als Bürger schon verpflichtet wären, ihr Vaterland zu beschirmen, und es einen merklichen Einbruch machen würde, wenn alle Bürger und ihre Söhne Sold verlangten. Den Unzufriedenen wurde ein Batzen zum Vertrinken gegeben; dessenungeachtet schlugen sich etliche zu den Bauern, und wurden nachher darüber gestraft. Die fremden Knechte wurden in Rotten abgetheilt, und ihrer acht bis zehen in ein Haus einquartirt. Sie machten allerlei Forderungen; Einige wollten den vorgelegten Eid nicht schwören, wenn man ihnen nicht auch ein Abzuggeld gebe, und dergl. mehr.

Man ließ gute Kolben machen, die mit vier eisernen spitzigen Zinken und Ringen beschlagen wurden, des Nachts auf den Mauern zum Sturm oder auch zu anderem nöthigen Gebrauch, und sie des Tags ein oder zwei Mal mit Trommeln und Pfeifen durch die Stadt tragen zur Schau und zum Schrecken für die Bauern, die ein und aus weberten, und für die betrunkenen Knechte, welche einander schlugen und allerlei Unfug trieben. Der Rath ließ öfters umschlagen, um zu sehen, ob sich jeder Bürger und Knecht an dem ihm angewiesenen Orte einstelle. Die geordneten Bürger waren auf die Mauern, an deren Ausbesserung man eifrig arbeitete, bestimmt, die ungeordneten sollten sich vor dem Rathhaus, und die Knechte auf dem Markte versammeln.

Als der Rath in Hall erfuhr, daß die Oehringer nach Schönthal und von dort nach Neuenstein gezogen seien, und das Städtchen und das Schloß eingenommen haben, auch daß sich die Graven von Hohenlohe mit

den Aufrühren vertragen haben, erkundigte er sich in einem Schreiben an die Graven über den Verlauf der Handlung, und erhielt das Antwortschreiben, welches wir oben in den Urkunden unter Nro. 12. bereits mitgetheilt haben.

Der Oehringer Haufen schickte am nämlichen Tage folgendes Schreiben nach Hall:

„Hauptman. Doppellsoldner. Fenndrich. vnnd ganntze Cristennliche versamblung. von oringen außzogen.

Den Ersamen. Fursichtigenn vnnd weysenn. denen von der gemainde zu Schwäbischemn Halle. vnnsern herrenn vnnd gutenn Freunndenn,

Vnsernn willigenn diennst. vnnd bruderliche trew zuuor, Liebenn herrenn. bruder vnnd gutenn Freunde, Wir habenn zu erleychterung vnnd milterung etlicher hoher vnnd grosser betrannglicher beschwerdenn. ain Freuntlichenn. bruderlichenn vnnd Cristennlichenn zuge. mit ainem versammeltem volcke Furgenommen, Dartzu wir Buchssenn vnnd puluers notturfftig sindt, Ist demnach an euch vnnser Freuntlichs vnnd gutlichs begerenn. Wollennt vnns. zuuollenndung sollichs zugs. vier guter Nothschlanngenn. Vnnd vier thunnen puluers. zu dem Hauffen schicken. Vnnd vnns damit nit lassenn. Das wollenn wir Freuntlich vnnd gutlich. vmb euch beschuldenn vnnd verdienen, Datum dinstags nach palmarum Anno ꝛc. Funnffvnndtzwaynntzigsten,“

Der Bote war angewiesen, nach einem gemeinen Rathsherrn zu fragen und ihm den Brief einzuhändigen; er wurde aber vor den Städtmeister gebracht, welcher die Sache dem ganzen Rathe vorlegte. Offenbar war die Absicht der Bauern, Zwietracht und Uneinigkeit zu stiften und die Sache des Raths von der der Gemeinde zu trennen. Um dieses Vorhaben zu vereiteln, ließ der Rath die Zünfte zusammen kommen und erklärte ihnen die Absicht der Bauern. Die sämmtlichen Zünfte wiederholten die Versicherung ihrer Treue und sagten, sie möchten leiden, daß man den Bauern Steine schickte, ja unter sie schöße, und ihnen alles Unglück damit anthäte. Auf den Vorschlag des Raths wurden aus jeder Zunft zwei

Männer erwählt, welche man als Ausschuß dem Rath an die Seite setzte, damit man nicht nöthig hätte, bei allen Vorfällen die ganze Gemeinde zu versammeln, und der Rath dennoch immer in Uebereinstimmung und Verbindung mit der Bürgerschaft handeln könnte.

Der Rath setzte die eben in Ulm versammelten Stände des schwäbischen Bundes von allem bisher Vorgefallenen in Kenntniß, und bat dieselben, die hallischen Knechte zur Vertheidigung der eigenen Stadt heimziehen zu lassen. Die Bundesräthe verweigerten dieß jedoch, weil die Knechte bei ihnen nicht entbehrt werden können, und andere Bundsstände es nachmachen würden. Zugleich schickten sie ein gedrucktes Ausschreiben (dd. am hailigen Charfreytag), in welchem sie alle bisherigen Vorfälle und die Unterhandlungen mit den Aufrührern im Hegau erzählten, auch wie dieselben an dem Eigenwillen und den unverschämten Thaten und Forderungen der Bauern gescheitert seien. Besonders heben sie heraus, daß die Bauern vorgeben, sie seien wegen des Evangeliums ausgezogen, da doch alle ihre Thaten und Forderungen beweisen, daß nur Eigennutz sie treibe, und das Evangelium ihrem Vornehmen ganz fremd sei.

Der allgemeinen Sage wegen, daß die Bauern vor Hall ziehen wollen, zog man von ihren verschiedenen Haufen möglichst Kundschaft ein, z. B. von Künzelsau, Kirchberg ꝛc. Man beschloß auf den Fall, daß dieses geschehen, und sich auch die hallischen Bauern, die sich ungescheut hören ließen, sie gönnen den Aufrührern Besseres als der Stadt, zu den Haufen schlagen würden, ihnen Etliche aus dem Rath und dem größeren Ausschuß entgegen zu schicken und Friede anzubieten, auch zu begehren, daß sie die Stadt in Ruhe lassen sollen, weil der Rath hoffe, seine Unterthanen unklagbar zu halten, wie ihnen auch schon Vertröstung geschehen sei. Auf den Fall des Angriffs aber wurde die Sturmordnung erneuert, die Thürme und Mauern mit Büchsen, Pulver, Steinen, Lichtern, Laternen, Pechringen und Mannschaft versehen, Steine zum Werfen auf die Mauern getragen, Reise mit

Schwefel und Pech, ein Sturmwerkzeug mit Eisen zugerichtet, und Bretter gitterweis über einander genagelt und die Spitzen der Nägel nicht umgeschlagen, um sie in die Gräben zu legen, an Stellen, wo man etwa am ersten einen Sturm zu befürchten haben konnte. Es wurden Schießkörbe gemacht, vier Männer erwählt, die auf diejenigen, welche laut der Sturmordnung ihren Wahlplatz auf der Stadtmauer hatten, Acht haben, und ihnen Ort und Art der Gegenwehr zeigen mußten. Man ließ die Stadtgräben reinigen, die Zwingmauern erhöhen, Pallisaden einschlagen, alles Holz außerhalb der Stadt hereinthun, und Holzhaufen aufrichten, von welchen herab man den Sturm abwehren könnte. Innerhalb der Stadt und an die Thore wurden Schlangen, Wagenschlangen, Kartaunen, Feldschlangen und anderes Geschütz gestellt, die Thore und Schutzgatter stärker besetzt, unter jedes Thor einer aus dem gemeinen Rath oder sonst ein stattlicher Bürger verordnet, der auf Alles genau Acht haben, und insonderheit die hereinkommenden Bauern warnen mußte, sich ungeschickter Reden zu enthalten. Man errichtete hölzerne Basteien, beschlug die Thore mit Eisenblech gegen das Einhauen, stellte überall Wachen auf, kaufte Mehl ein, trieb das Vieh in die Nähe der Stadt, theilte Korn aus; mit Einem Worte, es wurde Alles gethan, was irgend zur Befestigung und Sicherheit der Stadt und ihrer Einwohner dienen konnte. Alle Morgen ließ man zwei Stunden vor Tag einige Reiter in der Umgegend der Stadt recognosciren, ob keine Feinde versteckt wären, und machte die Verordnung, daß man mit dem Haufen, wenn es zu einem Auszug käme, einen Wagen voll Spieße mitführen lassen wollte, damit sich die Büchsenschützen, wenn es regnete, derselben bedienen könnten. Hinsichtlich der etwa zu machenden Beute wurde zum Voraus festgesetzt, daß sie unter alle Ausziehenden gleich vertheilt werden sollte, wenn auch nicht alle Rotten zum Angriff kämen, womit man das Trennen der Glieder zu verhindern beabsichtigte.

Die hohenlohischen Aufrührer, welche in Verbindung

mit den Mainzischen in Schönthal einen auf 8000 Gulden geschätzten Schaden angerichtet hatten, zogen von Neuenstein nach Lichtenstern, von da nach Löwenstein. Der Verfasser erzählt nun kurz den Zug der Bauern vor Würzburg, welchen wir übergehen, da er oben schon ausführlicher erwähnt wurde.

Doctor Eitel Seuft theilte dem Rathe ein von der Bauerschaft in Gaildorf an Schenk Gottfried von Limpurg erlassenes Schreiben mit, welches dieser ihm geschickt hatte, um seinen Rath darüber zu hören, und welches folgendermaßen lautet:

„Dem wolgebornnen Herrenn Gotfridenn. hern zu Limpurg. Erbscheuncken des Romischen Reichs Vnnd Semperfreien. gehorrt der brieue,

Wolgebornner gnediger herr. Ewern gnadenn sey konth vnnd wissennt. Nachdem. vnnd sich ain Christennliche veraynigung zusammen versammelt. zu Gaylnndorff am kochenn. Niemannt zu Layde. Sonnder allain. anfänngclichs zu lobe got dem allmechtigenn. vfftzurichtenn das hailig Euangelium. zu pesserung dem armenn. vnnd abtzuthon. alle bose mißbreuche. so wider das gotlich gotswort. vnnd verderbnus des armen were. Vff soliche bruderliche verainigung. Ist vnnserr Hauptleut. vnnd ains Hellen Hauffenn ernnstliche maynung. Ewer gnadenn wollen sich durch brieue vnnd sigell. Inn soliche bruderliche veraynigung. Inn aydsweyse. mitsampt eurnn armenuleutenn vnnder der Burge. verpflichtenn. Das will der gemaine Hell hauf Ewern gnadenn zugutem thon, Angesehenn Das Ewer gnade Inn vnainigkayt gegenn den von Halle steenndt. Vnnd euch von Inenn kain beschmache beschehe. Wa Ewr gnade solichs thete. vnnd nach dem Ihenigenn Ewrn gnadenn widerfarenn wolt. Werenn wir des gemuts. Ewer gnadenn zuRettenn. als Starck. vnnd dweyle Wir leybe vnnd lebenn hetenn, Ob aber Ewer gnade kain besorgknus hete. Ist vnnser ernnstliche maynung. Das Ewer gnade mitsampt ewern armenuleutenn. mitsampt Ewer gnadenn geschutze. mitsampt seinem zugehore. vnnertzogenulich.

vnnserm Hellen Hauffenn zutziehenn. Des wir genntzlich. gegenn Ewern gnadenn also versehenn werden, Wa aber solichs nit geschehe. werden wir geursacht. mit dem Hellenn Haufenn zutziehenn. Vnd alles das ewer breyß vnnd vogelfrey zumachen, Das wir nit vermynenndt. Das Ewer gnade. dartzu. kommen soll lassenn, Bittenn auch Ew. gnade wollen vnns schickenn. ain wagenn mit brot. ain wagen mit wein. ain par ochßen zuschickenn wollenut, Das wir vnns gutigclich. gegenn Eurn gnadenn versehenn. Zu euch auch trostenndt, Gebenn zu gaylnndorf. an Freytag nach der vrstennde Christi Anno ꝛc. funnffvnndzwaintzigstenn,

Von gemainen Hauptleutenn vnd vsschuß des obgemelten hellen Hauffenn,"

An die Gemeinde Dungenthal schickten sie folgenden Brief:

„Wir Hauptleut. vnnd gemainer Heller hauffe empietenn euch von Dungenthal Im hellischen lande, allenn denen. die Inn der ganntzenn pfarr. begriffenn sindt. Es seyenn Inn den weylernn. vnnd auf den Houenn. allen den. die Inn dem ganntzenn Hellenn hauffenn nit nachuolgen, Das dann dieselbigenn nochmalß wollen kommen. Vnnd vnns den armen helffenn Retten. vnnd schirmen. die gotlichenn gerechtigkayt hannthabenn. Nach außweysung des Hailigen Euangelij. Wo aber Ir solichs wurdenn verachtenn. vnnd nit kommen. So werdenn wir euch leut schickenn. vnd Inen vbergebenn. all ewer leybe vnnd gut. Vnnd des alles vogelbreyß machenn. Vnnd den gemeltenn brieue. von ainer pfarr Inn die anndernn schickenn vnnd anntwortenn. bei verlierung ewer leybs vnnd guts. Datum Freytags nach osternn. Anno ꝛc. Im Funffundtzwaintzigstenn,

von vnns Hauptleuten vnd gemainem hellen hauffen."

Als die Umstände immer drohender wurden, schrieben die Haller an ihren Fußhauptmann, Jakob Pfenningmüller, der mit dem hallischen Contingent bei den schwäbischen Bundestruppen stand, er solle unverzüglich heim kommen, und sich nichts daran hindern lassen. Er gehorchte,

ward aber unterwegs bei Eschwend von den gaildorfischen Bauern gefangen, die ihn nach Murrhardt, Lorch, Hohenstaufen ꝛc. mitnahmen *), wo sie überall den größten Schaden anrichteten. Der Rath verlangte von den Bauern, sie sollten den Hauptmann ungehindert nach Hause reiten lassen, und bot seine Vermittlung zwischen ihnen und den Herren von Limpurg an, wozu sie ein freies Geleit schicken sollten. Er bekam folgende Antwort:

„Von vnns hauptleutenn vnnd gemainem außschuß des Hellenn Hauffenn Jetz zu gaylndorff,

An ain Rhate zu Halle. vnnd ain gantze burgerschafft,

Jr Herrenn zu Halle. vnnd ain gantzer Rhate. vff ewer verschreibenn. zu vnns. auch vnnserun mitbrudern des Hellen Hauffenn zu Gaylnndorff der zeit. vnnd malstat gelegenn. gethon, Vff solichs ewer verschreibenn wir bruder veraint, Nachdem Jr vnnsere mit vnnd Jetznerwante ligenndt Jn vnnserm hellen hauffenn Bruder ain Schenntlichen mutwillen ertzaigt. Das dann wir vnns gar nit zu euch versehenn. sonder als guts. angesehenn. das Jr die vast erstenn gewest. das hailig Euangelium angenommen, vnd vfftzurichten. Aber an euch nit erfunden. Darumb wir Jetz Zumale nit anders gemuts. Dann mit der maß. da Jr vnns gemessen habendt, deßgleichenn zu vnns versehenn, Datum am tag georgij. anno ꝛc. Funffundtzwaintzigsten,“

Wegen der von Comburg schrieben die Bauern Folgendes:

„Von vnns Hauptleutenn. vnd ainem gemainen Hellenn Hauffenn,

An die Fursichtigenn. Ersamenn. weysenn Rhate. zu Schwäbischenn Halle gehorrt der briene,

Fursichtigenn, Ersamenn. weysenn herrenn, Wir hauptleut, vnnd die gemain euangelisch. bruderlich versamblung.

---

*) Nach Prescher a. a. O. S. 264 kamen sie schon von Hohenstaufen und Lorch her.

Bittenn euch. Das Ir derenn von Camberg gůt vnnd hab. so sie zu euch geflehelt. herauß gebenndt, Dieweyle sie wider vnnd gegenn dem Hailigen Euangelio. auch vnns bruder strebenn. Das wollen wir vnns gegen euch versehenn. vnnd getrostenn. auch annderer vnnserer veinde, so darwider strebenn. Datum am Montag Nach quasimodogenitj Anno ꝛc. Funnffvnndtzwaintzigstenn,"

Hoffmann gibt nun die Abschrift einiger Pässe von den Bauern, von welchen wir folgende zwei mittheilen wollen:

„Ich Jorg Metzler von Bällennberg. obrister veldthauptmann. Hanns Reuter von Biringen. schullthaiß. vnnd anndere verordnete hauptleut des versammeltenn Hellenn Liechtenn hauffenns. Jetzo am Neckertal beyainannder ligennde. Vrkhunndenn meniglichem mit disem brieue, vnnd sonnderlichenn allenn anndern vnnserenn mitheuffenn, Nachdem die Erbarnn vnd Hochgelartenn herrenn Johann Manngolt kaiserlichs Cammergerichts beysitzer. Vnnd Friderich Reyffsteck. vermelts Cammergerichts aduocat vnnd procurator. bede der Rechtenn doctor. willenns. sich diser vffrurigenn laufft halbenn. von Esselingenn vnnd an anndere gelegne ort vnnd ennde zuthon, So nun wir sie bede. alß die Ihenen, so die sachenn gern gut sehenn. sonnderlich Jungst hern doctor Johann Manngoltenn. Fridlich vermerckt. Sindt wir Innen vor anndernn zu allem guten genaigt, Habenn wir Jnenn baidenn. Irenn selbst aigenn leybenn. Irenn weybernn, khindt. haußgesinde. vnnd annderuu Irenn zugethanenn vnnd verwandtenn, Vnnd allem dem Ihenigen. so sie mit Jnenn Furenn oder haben. Es sey. was das woll. nichtzit außgenommen. schutze vnnd schirme. vnnd souil vnns muglich. darob zuhalten. zugesagt. Hierumb gepietenn wir ainem Jedenn. Er sey. was stanndß der woll. bey gethanenn aydenn vnnd pflichtenn. so disenn oder anndernn heuffenn. aydtlich zugethan oder verwanndt sindt. Vnnd alß hoch wir ain Jedenn. sonnderlich. Inn vnnsernn hauffenn. zuermanen habenn, Hiemit ernnstlich. vnnd wollenn. sie baide doctores. Ire weyber. khindt. Habe vnnd gut. Frey

vnuerhinderrt. vff wasser vnnd lannde. wo Inenn hingeliebt. passiernn. durchreytenn vnnd Farenn. vnnd wo sie sich wesennlich niderthon. sie vnnd die Irenn. Sampt allenn Irenn habenn vnnd guternn. Zuuorderst bey gutem Fridenn. auch genntzlichenn Inn alwege. vnbelaidigt. vngeschatzt. vngeplunnderrt. vnangegriffenn. vnnd onebekommert pleyben zulassenn, bey verlierung ains Jedenn vberfarenndenn eren. leibß. vnnd guts. Darnach. wiß sich ain Jedes zurichten vnnd vor schadenn zuhutenn, Zuurkhunnde mit gemainem bitschier. vff mitwochenn. nach quasimodogeniti. Anno ꝛc. Funffvnndtzwainntzigstenn,"

Paß für den Pfarrer Kreß von Ilshofen.

„Wir von Vlßhouen ain ganntze gemain. thon konnth jederman. Das wir habenn vnnsernn aigen pfarrern herr hannsenn kressenn außbuttert, vnnd alles dassein vnnser. wiewol wir ime etwauil gnade ertzaigt haben. Das habenn mir gethon. vmb seiner khindt willenn. die alles das sein ererbt habenn. auch pillich ist, das sie belonung habenn darumb. Das habenn wir angesehenn. solichs seiner habe. ist nit herkommen von zehenndt noch hauptrechtenn. noch gultenn. Sonnder von grosser arbeit. Darbey hoffenn wir Ine zubehaltenn. vnnd were Ine weyter treybt, den wollenn wir auch aigenn an den ennden. da es pillich ist. Er ist globt vnnd geschworn zum hauffenn. auch ausgetzogt vnnd erlaupt daheimen zupleibenn vnnd das volck versehenn. Gescheen. am Freitag nach quasimodogeniti anno ꝛc. 25."

Am Sonntage Misericordias Domini erließ die Bauerschaft, die von Gailsdorf nach Murrhardt und Lorch gezogen war, abermals ein Schreiben an den Rath, und ein besonderes von dem nämlichen Inhalte an die Bürgerschaft in Hall, daß sie die zwölf Artikel annehmen, das heilige Evangelium helfen aufrichten, die unerträglichen Beschwerden abthun, und sich mit dem hellen Haufen vereinigen sollten. Auf das Verlangen des Raths schickten die Bauern für die mit der Unterhandlung beauftragten Haller ein sicheres Geleit dd. Dinstag Nach Misericordia domini

(2. Mai). Die Abgesandten erhielten folgende Instruction: sie sollten sich als Abgeordnete des Raths und der Gemeinde legitimiren; sie sollten die Aufrührer an die angebotene Theidigung erinnern; Rath und Gemeinde biete sich nochmals an, alles zu handeln, was zu Beförderung evangelischer Wahrheit und Milderung der bedrängten Unterthanen gedeihlich sei; es soll kein Fleiß in all dem gespart werden, was ihnen zu Handhabung des Friedens, ihres Leibes, Lebens und ihrer Güter und zu Milderung aller ihrer Beschwerden dienen möchte; sie sollen bitten, daß die hallischen Bauern, welche von ihnen zum Zug aufgemahnt worden seien, wieder zu ihren Weibern, Kindern und Gütern ziehen dürften, da sie doch, wie sich der Rath versehe, keine Klage hätten; hätten sie aber wirklich Mängel, so habe man ihnen ja schon vorher zugesagt, daß man sie nicht nur bei der Billigkeit bleiben lassen, sondern sie nach dem Verlangen des Haufens, ja noch gnädiger als Andere halten wolle; hiezu erbiete man sich unter der Bedingung des Heimziehens noch einmal, denn der Rath glaube, daß Jeder, der mit Beschwerden vor ihn gekommen wäre, guten Bescheid gefunden hätte, er habe in Kriegsnöthen und in Theurungszeiten zu ihnen gehalten, wie sie das selbst werden bekennen müssen, und er sei erbötig, es auch ferner zu thun; den Hauptmann, der auf gut Vertrauen ohne sich eines Argen zu versehen oder Jemand schaden zu wollen, nach Gaildorf gekommen sei, möchten sie ihnen, den Hallern, zu Gefallen, und weil sie nichts unguts mit ihnen zu schicken hätten, freiwillig wieder los lassen; auch sie, die Haller, seien geneigt, das Evangelium und arme Bedrangte zu handhaben, und sie wollen nun durch ihre Abgesandten hören, wie das geschehen möchte; sie sollen die zwölf Artikel nur an den Rath und die Gemeinde gelangen lassen, man werde thun, was göttlich und mit Ehren möglich sei; wolle der ganze Haufen oder ein einzelner insbesondere, der gegen den Bund oder sonst Jemand in Gefahr stehe, sein Verlangen eher mit Güte als mit schwerem Nachziehen zu erreichen suchen, so erbieten sie (die

Haller) sich, Alles zu thun, was ihnen ziemlich, den Hauptleuten und ihren Zugewandten nützlich, dem Evangelio und ihren Leibern und Gütern dienlich sei, damit sie Alle wieder zu Ruhe und anheim kommen möchten.

Außerdem waren die Gesandten instruirt, was sie antworten sollten, wenn ihnen vorgehalten würde, daß gegen die hallischen Bauern geschossen worden sei. Auf dieses sollen sie „mit besserer Ausstreichung" antworten, daß die Bauern ungeachtet alles freundlichen Erbietens ohne angebrachte Beschwerde, die sie erleichtert wünschten, sich rottirt, Bürger, die ihrem Handwerke nachgegangen, gefangen, Büchsen, Steine, Pulver von den Landhäusern weggenommen und noch mehreres gedrohet. Hiegegen, und nicht wider die evangelische Freiheit, habe man die glimpflichsten Wege eingeschlagen, sie von diesen Handlungen, dergleichen sonst kein Haufe gegen Jemand vorgenommen habe, zu weisen, mehr ihnen zu gut als zum Nachtheil; denn was hätten sie vom Kaiser und dem schwäbischen Bunde zu erwarten, wofern sie in solchen Handlungen fortführen? Vor diesem Schaden, den sie ohne Zweifel nicht verstanden, habe man sie verwahren und anheim bringen wollen. Dieses haben sie auch erkannt, und bei dem Rathe Gnade begehrt, der sie auch mit der freundlichen Erinnerung entlassen habe, sich, ihre Weiber und Kinder zu bedenken, und ihrer Arbeit daheim zu warten, und sich vor dergleichen Dingen zu hüten, dann wolle der Rath, wie er zugesagt habe, das Beßte mit ihnen thun. Das haben sie mit Dank angenommen und seien ohne Strafe heimgezogen. Ungeachtet man sie aber so gütig behandelt und das Versprechen nochmals erneuert habe, so seien sie dennoch abermals aufgestanden und weggezogen; der Rath erbiete sich aber dennoch noch einmal zu dem, was er bereits versprochen habe.

Während die Gesandten sich zu den Bauern begaben, erkundigte sich der Rath von Hall bei den Städten Eßlingen, Dinkelsbühl und Gmünd, wie es bei ihnen mit den Bauern stehe.

Die Antwort der Eßlinger (vom 7. Mai) enthielt, daß die Bündischen zwischen Rottenburg am Neckar und Tübingen sich gelagert haben, die Bauern aber in großer Anzahl bei Dagersheim, im Böblinger Amte.

Die von Dinkelsbühl antworteten am 8. Mai, die Bauern aus dem Ellwangischen seien etliche Tage um ihre Stadt herum gelegen und haben viel merklichen Schaden gethan, das — eine halbe Meile entfernte Kloster Roth geplündert und ausgebrannt, deßgleichen die Schlösser Wittelshofen und Dürrwangen, und das Schwesterhaus zu Kemnaten abbrechen lassen. Sie haben nicht den ganzen Haufen in die Stadt eingelassen, sondern nur die Hauptleute und Räthe mit etlichen Begleitern, und nach langer Unterhandlung einen Vertrag angenommen, in dessen Folge sie den Hauptleuten und Räthen mit ihren Verordneten das Deutschhaus und Kloster eingeräumt haben. Der Haufe sei jetzt schon von der Stadt aufgebrochen, sie wissen aber nicht wohin.

Der in diesem Schreiben erwähnte Vertrag lautet also:

„Wir Burgermaister. Inner vnnd grösser Rhate. Vnnd die ganntz gemayne zu Dinkellspuhell. Bekennen offenntlich mit diser schrifft. Das wir vnns mit den Edeln vnnd vestenn. Erbarnn vnnd Ersamenn. Hauptleutenn. Rhätenn. Vnnd dem ganntzen hellen Hauffenn der Bauerschafft von Elwangen außtzogenn. Freuntlich. gütlich vnnd bruderlich. der hienachuolgennden artickell. veraint vnnd vertragenn habenn,

Zum erstenn. Nachdem auß den Burgernn zu Dinckelspuel. etwauil Inn dem Hellenn hauffenn seienn vnnd ligenn. Souil derselbenn darjnn wollenn pleibenn. oder noch zu Inenn kommen. wollenn wir daran nit verhindernn,

Zum anndernn. sollenn wir dem Hellenn Hauffenn kain eintrage thon. alß das Jenig. Im teutschenn Hauß vnnd Closter. durch die verordnetenn Rhäte vnnd außschuß. Nemlich. vngeuerlich Funfftzigk mann. auß dem Hellenn Hauffenn. mitsampt oberstem Hauptman vnnd seinenn Rhätenn. demselben hellenn Hauffenn Inn gemaine zuuerpeutenn, Doch

also. das die Ihenigenn. so also Inn die stat werdenn eingelassenn. ainichem burger. oder sunnst Jemanndenn Inn der Stat. kainenn weyternn schadenn. noch eingriffe thon sollenn,

Zum drittenn. wiewol wir seyenn ain Claine arme Stat. ains clainenn vermogenns. wollenn wir doch, dem gemainen hellenn Hauffenn vergonnen. die drey buchssenn. mitsampt annderthalbenn zenntner pulvers, Vnnd dartzu Hunndert vnnd zwaynntzigk grosser kugelnn. auch dergleichenn Hunndert Spieß. Das alles der Helle Hauffe. Nach volnnstreckungseins Furnemenns. sollenn wider anntworrtenn,

Zum Vierdtenn. sollenn Inn argem. vnfreuntschafft. oder Sträfflicherweyse. von vnns. gegenn den Ihenigenn vnnsernn burgernn. so anfänngclich bey dem Hellenn hauffenn gewesenn. oder kunnfftig bey Ime sein werden. nicht Furgenommen werdenn. kainerlay weiß noch wege, Doch. sollenn dieselbenn vnsere burgere. solichs dergleichenn gegenn vnns, auch haltenn,

Vnnd zum beschlußs. So habenn wir vns bewilligt. von wegenn der zwolff artickell Inn dem trucke begriffenn. was annder Herschafftenn vnnd oberkaytenn. Inn dem getzircke vmb vnnser Stat gelegenn. annemenn, Das wir demselbenn gmeß. auch wollenn anhanngenn,

Zuurkhunde. mit vnnser Stat Secret vffgetrucktem Innsigell. bey ennde der geschrifft besigellt, vnnd gebenn. vff sampsttag Nach walpurgen, Anno rc. funffvnndtzainntzigistenn,"

Bürgermeister und Rath in Gmünd antworteten den Hallern (am 8. Mai), die Bauerschaft, die vergangener Tagen bei ihrer Stadt gelegen, sei am lezten Mittwoch (den 3. Mai) aufgebrochen und Meckingen zu gezogen, habe dort mit fünfzehn Hauptgeschoß groß und klein übernachtet, sich dann getheilt und liege noch in den benachbarten Flecken Schechingen, Hohenstadt u. s. w.; die Sage sei, daß sie morgen (den 9. Mai) 6000 Mann stärker sich wieder vereinigen wolle; ihr Vorhaben sei unbekannt. — Der Bote,

den sie in das Wirtemberger Land geschickt haben, sei gestern wieder gekommen und habe berichtet, die Bündischen seien 15,000 zu Fuß und zu Roß stark und liegen in Wurmlingen und Hirsach, der Herzog Ulrich liege mit 6000 Mann vor Rosenfeld, und die andern wirtembergischen Bauern, zwei und dreißig Fähnlein stark, die Alle Hirschhörner und rothe Kreuze an sich genäht haben, sollen zu Nellingen und Denkendorf auf den Fildern liegen und Willens seyn, sich mit den Bündischen zu schlagen.

Die hallischen Abgesandten waren inzwischen wieder nach Hause zurück gekehrt, ohne etwas ausgerichtet zu haben. Der Rath schrieb daher den Bauern (am 11. Mai) folgenden Brief:

„Stetmaister. Rhate vnnd gemaynnde. zu Schwäbischen Halle, Den Ersamen. Hauptleutenn vnnd andern, Jetzo zu Hohennstat versammelt,

Vnnsernn grus zuvor. Liebenn hauptleut Sampt dem aussschuß vnnd anndernn, vnnsere gesanndtenn. Habenn Irenn abschiede. nechst von euch empfanngenn. vnns Furgepracht. Daruff wir euch nit verhalten wollenn. Das vnns. alß ainer ReichsStat, vnnser glubde. ayde vnnd punntnußs halbenn. Damit wir kayserlicher Mayestat. dem Hailigenn Reiche vnnd loblichem punnde zu schwabenn. vnnderworffenn vnnd verpflicht sein. die zwolff artickell mit euch antzunemenn. nit getzymmen noch geburen will, Wir haben auch mit den vnnsernn. auff Ir anlauffung. von Newem souil gehanndelt. das sie wol gesettigt. vnnd gern bey Irenn guttern pleybenn wollenn, Demnach. Ist abermalß vnnser Nachbaurlich begere, vnnsere vnnderthanenn vnd Lanntsessenn. so Ir noch bey euch habt, vnnd anhaymisch kommen sein. Irer gelubde. ayde vnnd manung. ledig zutzelen, vnnd anhaims kommen vnnd pleybenn zulassenn, Das wollenn wir Nachbaurlich vmb euch beschuldenn, Datum dornßtags nach Jubilate. Anno rc. funnffvnndtzwayntzigstenn,“

Auf dieses Schreiben und die frühere Verhandlung ka-

men etliche hallische Bauern heim, und baten den Rath, Ihnen behülflich und räthlich zu seyn, daß sie auch zu Hause bleiben dürften. Dieß wurde ihnen zugesagt, mit dem weitern Erbieten, was der Bund Andern zulasse, solle ihnen auch zugelassen werden. Sie wurden mit einem bloßen Verweise entlassen, zogen aber dessen ungeachtet auf die erste Mahnung der Aufrührer wieder weg.

Auf die Bitte der Haller um weitere Mittheilungen über den Gang der Ereignisse im Wirtembergischen schrieben die von Eßlingen am 12. Mai, daß die Aufrührer zwar am 8. Mai Herrenberg gestürmt und eingenommen haben, von den Bundestruppen aber genöthigt worden seien, sich nach Böblingen und Sindelfingen zurück zu ziehen. Die Bauern selbst seien uneinig unter sich, und am 11. Mai drei Fähnlein abgezogen. Ein eingelegter Zettel besagt, es seien fünf Abgeordnete der Bauern vor Georg Truchseß erschienen und haben einen Anstand machen wollen; man habe aber von ihnen verlangt, sie sollen sich auf Gnade und Ungnade ergeben, und die, welche bei der Weinsberger That gewesen, ausliefern.

Am 15. Mai berichteten die Eßlinger nach Hall, die aufrührischen Bauern seien am 12. Mai zwanzig tausend Mann stark von Georg Truchseß bei Böblingen gänzlich geschlagen worden, 3000 auf dem Platze geblieben, „vnnd ain soliche flucht wordenn, die kam erhort oder gesehenn Ist." Das bündische Lager sei bei Plieningen auf den Fildern, und es kommen viele wirtembergische Städte dahin und bitten um Gnade, Niemand werde aber anders angenommen, als auf Gnade und Ungnade. „Sie habenn ain Im leger begriffenn. der bey dem Hauffenn zu Weinsperg. Vnnd bey der hanndlung gwest, alß man den Frommen grauenn. vnnd die von adell. durch die Spieß gejagt. Der hat dartzu gepfiffenn. wann ainer geloffenn. Vnd also sein Frolockenn mit Jnenn gehabt, den habenn sie Jm leger. vor allem Volck. offentlich an ain baum gebunden. mit ainer eysenn kettin. ain Fewer Jnn

zimlicher weyte vmb Jne gemacht. Vnnd also lassenn verschwitzenn, vnnd verpratenn, biß er gestorbenn Jst, Vnnd hat Her georg truchseß. vnnd anndere grauenn vnd hern. vnnd vom adell. holtz zutragenn."

Walter Buchelberger, Obervogt zu Kirchberg *), schrieb am Dienstag nach Cantate (den 16. Mai) an den Rath in Hall, daß er von Hall, Dinkelsbühl und Rothenburg verständige und kriegserfahrene Männer zur Vertheidigung des Schlosses sich erbeten, aber nichts erhalten, auch keine gleichhellige Meinung vernommen habe, er wolle gerne, wie ehemals in Kriegen, da er sich nicht geschont, das Beßte thun, wenn ihm nur Bescheid würde. Zu Rothenburg haben sie einen Galgen auf dem Markt errichtet. Der Ellwangische Bauernhaufe sei von einander gewesen, sammle sich aber wieder. — Hierauf schickte ihm Hall und Dinkelsbühl jede zehen Mann zur Besatzung nach Kirchberg. Rothenburg gab nichts, und Dinkelsbühl konnte, außer den zehen Mann, auch nichts geben, und Kirchberg wäre ohne den Beistand derer von Hall wahrscheinlich eine Beute der Bauern geworden. Rothenburg schickte folgendes Schreiben nach Hall:

„Burgermaister vnd Rhate zu Rotemburg vff der thauber, Den von Schwäbischenn Halle,

Vnnsernn Freuntlichenn 2c. Gebenn mit laydigem. bekommertem hertzenn vnnd gemut zuerkennen, Das wir Jnn disenn tagenn. der beschwerlichenn auffrur vnnd louffe. auch mercklicher Fare vnnd sorgen halbenn. darjnnen wir. vnnsere leyb vnd guter alhie. sonnderlich. gegenn den vnnsern. Jnner vnnd ausserhalb der Stat. gestanden sindt. vnns. wider vnnsern willenn vnnd gemut. habenn zu der versammeltenn baurschafft. Junhalt Jrer artickell. dero wir Ewr Erbarn weißhait. ain abschrifft. hierjnn verwart zuschickenn. verpru-

*) Kirchberg war damals den Städten Hall, Dinkelsbühl und Rothenburg versetzt.

dern vnnd verbindenn. auch daruff dem Hauffenn Im leger vor wurtzburg. etlich geschutze. sampt Stain. puluer. Zeltenn. vnnd annderer geraitschafft dartzu gehorig. Dartzu. zwo personenn. aine auß vnns. vnnd die annder. auß vnnser gemaynde. sie. alß hauptleut vnnd Rhäte. Im hauffenn gebrauchenn zelassenn. verordnenn vnnd zuschickenn mussenn, Die sindt also nechstuergangen dinstags (d. 16. Mai) Inn das leger. vor wurtzburgk kommen, Vnnd ligt der Hauffe daselbst vor dem schloßs. Habenn. alß vnns anlanngt. an dreyenn ortenn dartzu geschantzt. vnnd grabenn, Vnndersteen das. mit schießen grabenn vnnd annderm zenotenn. vnd zuerobernn, Wiewol das Schloßs mit guten leutenn. statlich besetzt Ist. Sollenn etwanil leut des hauffenns. schadenn durch das geschutze auß dem Schloßs. empfanngen habenn, Vnnd sonnderlich auß dem schloßs. Inn die Stat herabe. vil schadenns. mit schiessenn geschehenn, Aber wann. oder wie sie das schloßs erobernn werdenn. das waiß got. Darneben schickt der Hauff leut vmbher. vnnd lassenn vil anndere Schloßs außbrennen vnnd zerprechenn. der wir Jetzt nit aller gewißlich konndenn bestymmen, Was auch Furter des Hauffenns. so sie des Schloßs erobern wurdenn oder nit. vorhaben sey. Ist vnns verporgenn, Das haben wir Ewer Erbarn weyßhait guter maynung nit wollen verhaltenn, Dann Ewer Erbarn weyßhait. angeneme. Freuntliche dienst zubeweysenn, sindt wir willig, Datum dornnstags nach Cantate Anno ꝛc. Funnffundtzwaintzigsten," (18. Mai)

Die beigelegten Artikel der Bauerschaft in Franken lauten also:

„Erstlich. will gemaine versamblung. Das hailig wort gottes. die Euangelisch leer. aufrichtenn. Vnnd das solichs hinfuro. Raine. vnnd lauter gepredigt werdenn soll. one vermischung mennschlicher leer vnnd zusetze,

Vnnd was das hailig Euangelium auffricht. soll auffgericht sein. Was das niderlegt. solle nidergelegt sein vnnd pleybenn,

Vnnd mitlerzeit. soll man kainem herrenn. weder zinß.

Zehennt. gult. hanntlone. hauptrecht. oder dergleichenn nichtz gebenn. so lannge. biß durch die Hochgelertenn der Hailigenn. gotlichenn wharenn schrifft. ain Reformation auffgericht werde. was man gaistlicher und weltlicher oberkait. schuldig sey. zulaystenn oder nit,

Item es sollenn auch alle schedliche schloß vnnd wasserheuser. auch beuestigung. darauß gemainem Mann bißhere merckliche beschwerung zugestanndenn sein. eingebrochenn oder außgeprannt werdenn, Doch des darjnn von varennder habe Ist. solle Inenn. souerr sie bruder sein wollenn. vnnd wider gemaine versamblung nit gethon habenn, widerfaren,

Vnnd was Fur geschutze. Jnn solichenn heusern vorhanndenn. solle gemainer versamblung zugestelt werdenn,

Es sollenn auch alle die. gaistliche vnnd weltliche. Edelnn vnnd vnedelnn. hinfuro. sich des gemaynenn burger vnnd baurenn Rechtenns haltenn, Vnnd nit mer sein, Dann was ain annderer gemainsman thon solle,

Item die Edelleut. sollenn alle geflohenete gutere. der gaistlichenn oder annderer. sonderlich derenn vom adell. die wider den hauffen gethon hetenn, der versamblung zustellenn, bey verlierung Jedes leybs vnnd guts,

Vnnd beschließlich. was die Reformation vnd ordnung. so von den Hochgelertenn der haylIgenn schrifft. wie obstát. beschlossenn wurde. außweyßt. des solle sich ain Jeder. gaistlichs vnnd weltlichs stannds. hinfuro gehorsamlich haltenn,"

Nun folgt das Schreiben der Eßlinger an die Haller, welches oben unter den Urkunden (Nro. 24.) bereits abgedruckt ist.

Am Freitag nach Cantate (den 19. Mai) befragte man die in die Stadt Hall geflohenen Adelichen, Priester und andere Personen, wessen man sich, wenn die Bauern die Stadt überzögen, zu ihnen zu versehen habe. Es waren: der Dechant von Comburg, Kraft von Rüringen sammt dem Capitel und etlichen Vicarien, der Pfarrer, Prediger und Caplan zu St. Michael, auch andere Priester; ferner Caspar von Rhot, Veit und Bernhard von

Rinderbach, Philipp Keck, Philipp Senft, Rudolph von Eltershofen, Werner Zweiffel von Tübingen und andere. Sie alle versprachen, Leib und Leben ob der Stadt zu lassen, wenn sie gedrängt würde; nur nahmen Kaspar von Rhot und Bernhard von Rinderbach aus, gegen die Bauern auszuziehen, weil sie mit ihnen vertragen seien. Auch wurde dem Dechanten von Comburg die Besorgniß benommen, die ihm durch ein Gerücht erweckt wurde, als ob man, wenn die Bauern kommen würden, das geflüchtete Gut des Stifts hinausgeben wolle. Philipp Senft äußerte ein großes Verlangen, bald gegen die Bauern auszuziehen; einige, als Sigmund von Ußigkheimb, Marx von Bachenstein, und Christoph von Stetten, Philipp Schletzen Tochtermann, erbaten sich Bedenkzeit zu ihrer Antwort.

Der Rath befahl Hans Wetzel, dem Alten, sich bei Nicolaus Birger, Amtmann in Ellwangen, zu erkundigen, wie es in der dortigen Gegend mit den Aufrührern gegangen sei, worauf folgende Antwort erfolgte:

„Dem Erbarnn vnnd achtbarn Hannsen wetzelnn. Burger zu Schwäbischen Hall. meinem besonndernn gutenn Freunde,

Mein Freuntlich willig diennst zuuor lieber herr vnnd Freunde, Ewer schreibenn. mir bey Hitzman gethon, Euch. wie die hanndlung zu Elwanngenn erganngen ꝛc. zuberichtenn. Hab ich seins Innhalts verlesenn, Vnnd Ist die sachenn also verlouffenn. wie Ir wissenn habennt, hieuor die trewlosenn. vnnd Erlosen baurenn. Inn etlichen vilenn meins gnedigenn herrenn dorffernn. sich zusam gethon. Fur die Stat Elwanngen kommen, an den Vogt vnnd die burger begert. sie eintzulassenn. Irenn pfenning zuzerenn. Woltenn niemannt kain schaden thon, allain zumorgenn darjnn essenn, Vnnd dann Furter zu dem gaylnndorffischenn hauffenn ziehenn, Solichs bey trewen zugesagt. aber nit gehaltenn, Dann so balde sie darein kommen. Habenn sie an die burger gesonnen. mit Inenn zutziehenn. Vnnd alß sie sich des gespert. sie gewaltigc

lich getrungen. zu Inenn zuglobenn vnnd schwerenn, Alßbalde desselbenn tags. mit Inen wollenn Fur meins gnedigenn herrenn schloßs. ziehen, das. Irs vermaynenns abtzusteigen. zuplunndernn vnnd verprennenn. Des aber mertaylß der Frommen burger nit gestatten wolltenn. Also. das sie etlich tage. Inn der Stat plibenn. allennthalb vmb Ellwanng. die baurenn zu Inenn mauten. vnnd zugenn. bis der Hauffe etwas groß. vff Funnffhunndert stark wurde, fieungen sie meins gnedigenn herrenn Statuogt, der must zu Inenn globenn vnnd schwerenn, Dweyln nun derselb gefanngen. Ich dem Bundt. Churfurstenn. auch Schirmsfursten Ertzhertzogk Ferdinanden. vmb hilff vnd Rettung geschribenn. mir der ort. nierget kain vertrostung beschehenn kounthe, Ich. vber acht mann nit Im schloßs hete. das. so man es vor absteigenn verhuttenn will, wol zwayhundert personen eruordert. wolt Ich anders meins gnedigenn herrenn heuser. das Schloßs Elwanngen. dannenburgk vnnd das schloß Rotlin. nit lassenn verderbenn, Mußt Ich auß gehaiß des Statuogts. als meins gnedigenn herrenn Stathalter. den Sellosen Bauren das Schloßs Elwanngen. offnen. Doch. sagten sie mir. bey Irenn ayden. die sie zusamen geschworenn. zue, Meinem gnedigenn herrenn, weder an schloßs Noch Stat. oder sunst. auch mir. kain schadenn zutzefugenn. Zwangen mich doch. vber solichs alles. das Ich Inenn. ob zwolffhundert guldenn werdt. an profande. wein. Viche. vnnd Speiß. gebenn mußte. Vnnd ware dannet dartzu kain stunde sicher meyns leybs. lebenns vnnd wann sie das Schloß verpranntenn, Muste sie auch. nit allein zu Elwanngenn, Sonnder auch Im leger zu Dinckelspuhell. speysenn, Als sie von Dinckelspuel. wider alhere. zogenn bey Funf oder Sechshunndert Marggräuisch bauren mit Inenn, die warenn der maynung vnnd anschlags. das schloß zuplundernn. verprennen. auch allenn pfaffenn vnnd kirchenn. das Ir zunemenn. fielenn auch Inn des Capitelß vnnd der Chorherren heuser. Darinn sie gar wuest hauß hieltenn, vnnd vil zusam claubtenn. mit Inenn hinwegk zufurenn. zerschlugenn öffenn. vennster, Stalenn kelch vnnd meß-

gewanndet, Erhiewen die bucher Inn des Capitels lybrey. Da die burger solichs gewhare. thetten sie sich mit Irem fenlin zusam. Schlugenn Inn der Stat vmb. welliche vnnder Ir fenlin woltenn. soltenn zu Inenn trettenn. biß hindennach der. so vff der burgertail. nit vil weniger. dann der Marggrauischen waren. zwanngenn die Burger. mit Irem hauffenn. die Marggrauischenn. das sie von stund zum thor hinauß mustenn. Besuchtenn sie auch. Vnnd namenn Inenn. was sie bey Inenn funndenn, das sie also genommenn hettenn, Zogenn die marggrauischenn der maynung herauß. das Schloß zuuerbrennen. Aber die burger, vnnd vil meins gnedigen herren baurenn. woltenn des nit gestattenn. wo sie fur das Schloß zogenn. het Ich mit den Ihenenn. die Ich Inn der besatzung hete. zu Inenn geschossenn. vnd werenn die burger mit Irem fenlin hindenn Inn die marggrauischenn gefallenn, Doch. warde solichs gewenndt. Das die marggrauischenn schentlich hinwegk zogenn, Dabey es dann etlich tage bestunde. biß gar nach alle baurn ab vnnd heimkommen, allain etlich. die mit den Hauptleutenn handeltenn. welliche man dem gaylnndorffischenn hauffenn zuschickenn solte. Ware die maynung. Man wolt allwegenn auß den dorffernn vnnd fleckenn den vierdtenn man schicken. Nun zogen Jetzuergangngen mitwochs. widerumb etwann baurenn Inn die Stat. woltenn die Ihenn. so hinauß gewelt, sammelnn, vnnd hinwegk zum gaylndorffischen hauffenn. Ebenn zwischenn kugel vnnd Zile. Ee sie zusam. kamenn. Herr Reinhart von Neuneck Ritter. pfleger zu Laugingenn. mitsampt etlichenn anndern seinen anhenngernn. dem Junngenn pfalnntzgrauenn zugehorig. Inn meins gnedigenn herrenn gepiett mit vngeuerlich drewhunndert pferden, Vnnd souil Fußknechtenn. kumenn drey fleckenn balde nachainannder an. der mainung, ain geschrays zumachenn. das man auß der Stat lauffenn solt, alß auch beschahe, die burger vnnd baurenn. bey drew oder vierhundert Starck vngeuerlich. zogenn auß der Stat. der prunst zue, hetenn gehort. wie Reuter dauß werenn. woltenns all erwurgen. Es faylt Inenn aber. Dann Ee sie nit

drey buchssennschutze von der Stat kamenn, ware der Raysig zeuge. der sich Inn ainn holtzlin versteckt. hinder Inenn. pfeffert zu Inenn. Das die burger vnnd baurenn. Inn die Flucht kamenn. Erstachenn also die Reuter ob dreyssigenn. Jagtenn auch den baurenn. drey buchssenn. die sie ainßtails zu durwanng gewonnen. vnnd ainßtails von den von Dinckelspuell Inenn gelyhenn wordenn. abe, Wo die geul nit so mude gewesenn. hetenn sie die baurenn all erstochen. vnnd die Statthore abgerannt. Dann sie Rannthenn. biß gar an die Stat. doch die baurenn. was nit erstochenn. enntlieffen Inn die Stat, Legertenn sich darnach die Reuter mit dem Fußuolcke Fur die Stat. hinder ain Hohennbrachacker. daselbst thetenn sie etlich Schußs Inn die Stat. vnnd thorheuser. Vnnd die auß der Stat etwauil schußs herauß zu Inenn; Dergleich Ich mit denen vffm Schloßs auch. schuß zu Inenn. konnthenn Inenn aber kain schaden thon, Nun wißtenn weder Statuogt noch Ich. was es fur leut. Sahenn aber. das sie von dem brachacker heruff dem Schloßs zutzogenn. der maynung. des Schloß zuerobernn. Heten ain Fein Clain veldtgeschutz bey Inenn, war. alß Ich vom Hauptman gehort. Ir maynung gewest, Das schloß zuerobernn. Vnnd dann die Stat vnnd Lannde hart zuschlayffenn. prennen vnd straffen. Aber dem Schloß nichtz zuthon, Alß meins gnedigenn herrenn Statuogt solichs gewhare. Vnnd ain Fenlin vnnder dem hauffen plde vnnd weyß. sahe. auch horte. Das herr Rainhart von Neuneck hauptman. der sein schwager Ist. da ware. begert er an Inenn ain gespreche. Rytte zu Inenn hinauß Inns velde. vername sein maynung. wie er von wegenn pfalnutzgraue Ludwigs Churfurstenn. Hertzog otthainrichs. Hertzogk Friderichs. Hertzogk philipssenn. aller pfaltzgrauenn. Vnnd sonnder meins gnedigen hern Hertzogk Hainrichs. Bischoffs von Vtricht. vnnd der Stennde punndß da were, noch mer Reuter vnnd Fußuolcks gewertig. wolt Schloßs vnnd Stat. allenn obgemeltenn Furstenn. wider einnemenn vnnd habenn. oder die Stat vnnd das Lannde Inn bodenn verderbenn, Also nach lannger vnderhanndlung

meins gnedigenn herrenn Statuogt. Ergabe sich doch die Stat. vff zusagenn des Hauptmanns. Jnenn weder an leybe noch lebenn nichts zutzesugenn, Dweil nun der Statuogt vnnd die Stat. sich ergebenn hetenn, Meine herrenn da warenn. konnth Jch Jnenn das schloßs auch nit vorhaltenn. Dann mich daucht Je nit. das Jch baurenn zu herrenn leydenn mochte. Also morgenns. prauntschatzt man alle dorffer vnnd weyler. weliche sich Jnn gnade ergaben. weliche sich aber nit prauntschatzenn wolten vnnd noch nit wollenn. Jst der beueliche des Hauptmanns. dieselbenn zuuerprennen vnnd straffenn, Mustenn mitwochs vergangenn alle burger. Jung vnnd alt. ainen newen vnnd sonndernn burgerayde. Jnn der obgemeltenn vier Furstenn. des pundß, auch sonnder meins gnedigenn herrenn von Vtricht hannde schwerenn. Vnnd darbey gab Jnen der Hauptmann Jnn solichenn ayde. das sie Steure. wache. vnngelt. Zoll. Rennt. Zinnß. gult. Vnnd was sie meim gnedigenn herren schuldig. vnnd vor alter gethon hetenn. noch thon. sich nymmermer zusammenn Rotten, empdrenn. Noch zu den baurenn verpflichtenn oder wider den Bunnde. die obgemeltenn Furstenn. noch mein gnedigenn herrenn thon, soltenn, thete auch alle zunnfftenn vnnd bruderschafftenn abe, Mußte der baurn hauptmann den brieue, den der Statuogt vnnd Jch. vber die zwolff der baurenn artickell. auß zwannge gegebenn. wider dem Hauptmann zustellenn, Vnnd sollte wiltprecht. Wasser vnnd Holtz. sein. wieuor. Vnnd nit Frey, mit vil anndern mer stuckenn. Das alles die Burger. Jung vnnd alt. Vnnd alle priester. globtenn. vnnd schwurenn. Vnnd solle die Stat sich mit dem Hauptmann Jnn achttagenn Vmb die prauntschatzung vertragenn, Doch schannckt der Hauptmann. weyln er gehort. der mertayl der burger Fromb. Redlich. nit gernn hinder die Baurenn kommen. der gemaynenn burgerschafft zu aim peutpfenning. Das alle Chorherrenn vnnd pfaffen mit Jnenn burgerlich beschwerdenn tragenn. Raysenn. Steurenn. wachenn vnnd thon solten wie burger, Am dornnstag morgenns. schiedenn die Reuther vnnd Fußknecht hinwegk, Jst wol. alß

Ich selbß von Jme gemerckt. dermaynung gewesenn. gein thann. Daselbst zustraffenn. Vnnd Furter vff Halle zue. die gaylnndorffischenn. auch die vffrurischenn hellischenn bauren zustraffenn, Dann noch ain annder Hauf Reuter vnnd Fußknecht. zu Jme stossenn solt, Jst aber gewenndt wordenn. durch ain eylennde botschafft. die Jme annderer ort herkäme. da ain versamblung bauren war, Daselbsthin. Fugt er sich. dieselben zustraffen. Ließ sich auch wol horenn. wo er nit hinabe keme. wurde ain anndere Rhot. kommen, die gaylndorffischenn vnnd dannenburgischen straffen, Das alles. wolt Jch euch nit verhaltenn. Dann euch. Jnn dem vnnd mererm. Freuntlichenn dienustlichenn willen zubeweysenn, bin Jch bereit, Jch hore Jetz vmb Elwanngenn nit sonnders, Dann das Jm Rieß allennthalb die baurenn. dir hende gegenn Jrenn herrenn vffhebenn. gnade begernn, Werenn die von thann. auch gern Jnn gnadenn. Man wilß aber nit annemenn. sie prauntschatzenn dann sich. vnnd thon huldigung, Datum Sampstags Nach Cantate. Anno ꝛc. Funnffundtzwaintzigstenn," (d. 20. Mai)

Ein bündischer Haufe zu Roß und Fuß, sechshundert Mann stark, kam am 20. Mai von Aalen nach Hall. Der Hauptmann Eitel Sigmund von Berg, Rudolph von Westerstetten, Pfleger zu Heidenheim, und Eitel, Hans, Daniel und Sebastian die Besserer zeigten an, daß sie nach Gaildorf gezogen seien, um etliche Büchsen, welche die Bauern zu Hohenstaufen genommen, wieder zu erobern; die Bauern aber daselbst, die nicht gehuldigt, haben unter sie geschossen und sie so gedrängt, daß sie einen Wagen mit geplündertem Gut haben zurücklassen müssen. Sie baten also, noch diese Nacht mit ihnen gegen die Bauern nach Gaildorf zu ziehen, wenn es E. E. Rath für gut fände. Der Rath versprach zwar allen Beistand, glaubte aber, es wäre besser, vorher noch mehr Erkundigung über die Sachen einzuziehen. Er ließ nun in alle Flecken und Dörfer herumsagen, daß die Bündischen angekommen seien, um die Bauern zu strafen, daß er die-

selben aber noch aufgehalten habe und den Bauern rathe, sie sollen noch vor Nacht auf den Schützenplatz vor dem Thor zu Hall kommen und huldigen, und sich in des Raths und des Bunds Gnade und Ungnade ergeben; welche aber dieses nicht thun, die haben sich die Folgen selbst zuzuschreiben, der Rath wolle sie gewarnt haben.

Auf diese Ermahnung kamen vor Nacht noch bei Tausenden, und in den folgenden Tagen noch mehr; sie legten folgenden ihnen vorgelesenen Eid ab:

„Ir werdennt schwerenn. Das Ir ainem Erbarnn Rhate der Stat schwäbischenn Halle. vnnd anndernn ewern ordenntlichenn oberkaitenn vnnd herschafftenn. getrewe. gehorsame. vnnd Jnn allenn zimlichenn sachen. vnnd wie von gemaynenn punndtsstenndenn Jnn den Jrthumbenn vnnd beschwerdenn. sich zwischenn den oberkaitenn. vnd vnderthanenn haltennde. ordnungenn. vnnd maß Furgenommen wurt, gewärtig sein wollen, Auch der pflichtenn. alß Jr euch Jnn puntnuß vnnd veraynigung zusammen gethon, einganngen. ainannder ledig zelenn, Ewer kainer den annderen hinfuro derhalbenn anziehenn. Dartzu euch nymermere. ausserhalb Rechtenns. wider gemaine punndtsStennde. Ewere herrenn von Halle, vnnd anndere ewere ordennliche oberkaytenn. erhebenn. emporenn noch zusammen verpflichten. Jnn kain weiß noch wege, Vnnd wo ewer ainer oder mere. gegenn seiner herschaft. ainiche beschwerde hete. oder vorderungenn zuhabenn vermaynnte, soll er dieselbig. vor ainem erbarnn Rhate zu Halle. oder anderer ordennlicher oberkait. geburlicherweyse Furpringenn vnnd darthon. Vnnd darauff beschaids gewartenn, Welicher auch Jnn kunnfftigs vermerckenn wurde. Das sich die vngehorsamenn. wider zusammen thon wurdenn, Derselbig solle bey seinem geschwornenn ayde. solichs vff das allerfurderlichst. vnnd one allenn vertzuge. ainem erbarnn Rhate. oder anderer seiner ordenlichenn oberkait. antzaigenn. alles getrewlich vnnd vngeuerlich,“

Die ausgeschickten Kundschafter kamen wieder und berichteten, daß etwa zwei tausend Bauern, unter welchen

auch solche seien, die aus dem Wirtembergischen verjagt worden, bei Thann versammelt wären und die Bündischen einlüden, dorthin zu kommen und den ihnen abgenommenen Wagen und das erbeutete Pferd eines hallischen Söldners, der auf Kundschaft ausgeritten, den Bauern in die Hände gefallen und nur mit höchster Noth zu Fuß entkommen war, zu holen. Man beschloß daher, gen Thann zu ziehen und die Bauern zu strafen. Die Hauptleute gaben den Rath, man solle nur zwei Fahnen offen mitnehmen und die zwei andern zusammengewickelt, dann während des Gefechts diese auch entfalten und fliegen lassen, damit die Bauern meinten, es seien noch neue Knechte zu Hülfe gekommen. Sie zogen nun mit einer Nothschlange und vier Falkonetlein sammt zwei Büchsen von Hall ab. Die Bauern aber hatten schon auf der Höhe bei Comburg ihre Kundschafter; sobald sie den Anzug der Feinde merkten, zündeten sie ein Feuer an, auf welches in gewissen Entfernungen Warnschüsse folgten. Als nun die Bündischen und Haller vor Thann kamen, waren die Bauern alle zerstreut. Wie wenig zuverläßig aber die Soldknechte der Bündischen waren, erhellt daraus, daß die Hauptleute sich nicht getraueten, sie in das Dorf hinein zu lassen, um zu plündern oder nur zum Essen, weil sonst Streit und Zank entstehen würden, „dann es manicherlay sect vnnd gesammelt volck. von Stetenn. vnnd sunst vnnderainannder. one vnglucke. nit herauß zupringenn were,"

Auf dem Rückwege nach Hall wurde der uns schon bekannte Semmelhans von Neuenstein gefangen. Die bündischen Hauptleute verlangten seine Auslieferung, um ihn durch die Spieße zu jagen; aber der Rath verweigerte sie, ließ ihm „ordentlich Recht nach der Stadt Hall Freiheiten widerfahren" und späterhin enthaupten.

Am Abend desselben Tags ließ der Rath umschlagen, daß die fremden Knechte im Barfüßerklosterhofe, seine Besoldeten und die Bürger, die mit bei dem Zuge gewesen, im Spital eine Maas Wein zum Schlaftrunk holen sollen. Dabei ging es nun ganz unordentlich zu; Manche, die am

ersteren Platze Wein geholt hatten, ließen sich auch am lezteren geben, und wiederholten dieses, so daß Manche drei bis vier Maas empfingen und Schlägereien daraus entstanden.

Die Bündischen schickten sich nun an, Hall wieder zu verlassen, hatten aber während ihres Aufenthalts mehrere Orte, namentlich Gailborf um 180 fl., ohne des Raths Wissen gebrandschatzt. Bei ihrem Abzuge verlangten sie, ihnen nach Gailborf, wo sie das erste Nachtlager halten wollten, Knechte mitzugeben, und ein Verzeichniß von denen, die nicht gehuldigt hatten. Dieses forderten sie augenscheinlich blos in der Absicht, dieselben zu schätzen. Knechte gab man ihnen mit, aber das Verzeichniß schlug man ihnen ab und bat sie, der hallischen Landschaft zu schonen. Aber troz dieser Bitte, und ob gleich zur Vorsicht, damit der armen Leute geschont würde, Einige des Raths mitgegeben wurden, half es doch wenig, und es gingen Reden, daß die Bündischen, unter dem Scheine den Hallern zu dienen, nur ihren Nutzen suchten. Die Soldknechte des Bundes blieben auch den Bürgern in Hall Vieles schuldig. Ungeachtet dieses zweideutigen Benehmens war man doch genöthigt, sie wieder zurück zu berufen, während sie noch in Gailborf waren. Denn es verbreitete sich das Gerücht, daß der Würzburgischfränkische Haufe sammt denen von Oehringen und Künzelsau nach Oehringen ziehe und in zwei Tagen Hall belagern wolle. Allein die bündischen Hauptleute schlugen es ab, weil sie von ihren Herren Befehle bekommen hätten, die sie nicht umgehen dürften. Die Bauern zogen aber nicht vor Hall, sondern nach Neuenstadt, und verlangten von Heilbronn Lieferung, die ihnen jedoch abgeschlagen wurde.

Der Verfasser erzählt nun die uns schon bekannte Vereinigung Georgs Truchseß mit Churfürst Ludwig von der Pfalz, und kommt dann wieder auf seine Gegend zurück. Der Abt und das Convent in Murrhardt schickten dem Rathe in Hall folgendes Schreiben:

„Ersamenn. Fursichtigenn vnnd weysen. gut Freunde vnnd nachbaurenn. Euch sey vunser andechtig gebet vnnd gutz zuuor, Herr Georg truchseß. Freyher zu Waltpurg. oberster veldthauptman des schwäbischenn punds ꝛc. Hat vnns ain Huldungsbrieue zugeschickt. wie Jr dann eingelegter Copey. daran abgeschribenn. Zuuernemenn habenn, Dweyl dann des gotzhauß. hindersessenn. Jnn Ewer zennt hat, alß ottendorf. Westhaim. vnnd anndernn ortenn, Ist an euch vnnser Freuntlich vnnd dienstlich bit, wie Jr vormalß. euch Nachbaurlich bewisenn, getrewlichenn beuolhenn. Vnnd ain gut einsehenn mit Jnenn habenn, Das wollenn wir mit vnnserm andechtigen gebet. gegenn got. Vnnd freuntlichem willenn. diennstlich beschuldenn, Vnnd wiewol wir Vnns kains abschlags versehenn, Begernn Wir doch ewer gutwillig anntwort, Datum. Sonntags Vocem Jocunditatis. (den 21. Mai) Anno ꝛc. Funffundtzwaintzigsten,"

Die eingelegte Copie lautet also:

„Jch Jorg Truchseß. Freyherr zu waltpurg. Vunndts zu Schwabenn oberster Veldthauptman. Fug allenn punndtischenn verwanndtenn zuwissenn, Das sich der prelat zu Murhart vnnd sein Conuennt. Jnn diser peurischenn auffrur. an den punde gehorsamlich vnnd wol gehaltenn habenn, Ernnstlich beuelhennde. sie. Jr leib. hab vnnd gutere. vnbeschedigt zulassenn, Nebenn dem. so hab Jch auch. Jr Stat Murhart, vnnd annder Jr abfellig leut. widerumb Jnn des punnds straffe. gnade vnnd vngnade angenommen, Darnach wiß sich ain Jeder zurichtenn. vnnd sie verner. nit antzugreyffenn, Daran will Jch mich verlassenn. Gebenn. vunder meinem vffgedrucktenn Secret. am ainvndtzwaintzigsten tag May. Anno ꝛc. Funffvnndtzwaintzigstenn."

Darauf wurde ihnen geantwortet, man wolle das Beßte mit ihnen thun, und sie so viel möglich vor Beschädigung schützen.

Schenk Gottfried zu Limpurg, der sich mit den gaildorfischen Aufrührern vertragen hatte, wurde von dem Rathe in Hall aufgefordert, sich in des Bunds und der Stadt Hall

Gnade und Ungnade zu ergeben. Er that es vermöge folgender Urkunde:

„Wir Gotfridt. Herr zu Limpurg. des Hailigenn Romischenn Reichs erbschennck. vnd Semperfrey. Bekennen offenntlich. vnd thon kunnth vor allermeniglich mit disem brief, Nachdem wir von dem punnde. Vnnd ainem erbarnn Rhate vnnd gemainer Stat Halle. alß punndsverwanntken. benotigt. vnnd betranngt sindt. Vnns Inn derselben gnade. vnnd vngnade zuergebenn, Doch nit anderst. dann also vnnd der gestalt. wie anndere grauen vnnd herrenn. angenommen worden sindt, Das alles wir also mit diser bekanntnus beschehenn. bekennen, Vnnd des zu warem vrkhunnde. so habenn Wir Gotfridt. Herr zu Limpurg rc. obgenannt. vnnser Secret Innsigel. ennde diser schrifft thon trucken. Die gebenn Ist, auff Monntag Nach Rogationis. Anno rc. Funffundtzwaintzigsten."

Am 23. Mai schrieb Philipp Schletz an die von Hall, er und Hans von Adelsheim seien von den hohenlohischen Bauern angehalten und zu einem Haufen von mehr als hundert Aufrührern geführt worden. Bei diesen haben sie sich damit ausgeredet, sie reiten in der Grafen von Hohenlohe und ihrer aller Dienst, Oehringen vor Verbrennen gegen Herrn Jörg Truchseß zu vertheidigen. Darauf gaben ihnen die Bauern vier mit Büchsen zur Bedeckung mit. Weinsberg sei ganz sauber ausgebrannt, und das Thal auch schier gar bis an etlich Flecken, die hoch gebrandschatzt worden. Herzog Anton von Lothringen habe über zwanzig tausend Bauern erschlagen; Georg Freundsberg bringe neue Knechte für den schwäbischen Bund rc.

Am 29. Mai kam die Nachricht nach Hall, daß das vereinigte bündische und pfälzische Heer Tags zuvor Neckarsulm eingenommen habe, der Bauernhaufe aber nach Oehringen gezogen sei. An eben demselben Tage schrieb Götz von Berlichingen folgenden Brief an den Schultheiß der Bauern, Hans Reuter von Bieringen:

„Lieber hanns. besonnder guter Freunde vnnd gonner.

Ich hab mit dietrich speten selbst gehanndelt. Der hat mich zu Ime versichert. vnnd hat den beuelch vom punde, so Ir euch Inn thayding oder hanndlung gegem punnde begebenn wolt. woll man euch der gestalt annemen. vff gnade vnnd vngnade, Doch. leb Ich guter hoffnung. Ich wolt das erlanngenn. außgenommen die anfenger der vffrur. vnd die Ihenen. die mit der that zu weinsperg gegenn dem adell zuerwurgenn. oder durch Spieß helffenn Jagenn. daruff die anndern zu Fride vnnd Rue, Auch. nachdem du mir schreibst. sie Forchtenn Ich werdß verfurenn. Dweil man mir nun nit vertraut. so Ich dann weyter von euch. so mir lieber. Dann wie es giennge. wißt ich nit dannck zuuerdienenn. mich Ins leger zuthon. gegenn veynnden zutziehenn. will mir nit geburenn. Dweil Ich eurnhalb gehanndelt. auch dem punde. wie Ir wißt. verpflicht, Vnnd sie sunst gnaigt. mir gern schellenn antzuhenncken, mich bedenncken. Inn ansehung meins groß vleiß. den Ich eurthalb gehabt, Hieruff mein gantz Freuntlich bit. Ir wolt mich solichs laßts erlassenn. Sunst waiß Ich dir nichts Newes zuempietenn. Dann das der punnde vil Raysigs zeugs hat, Auch wolt mir anntwort gebenn. das Ichs vffs aller Fruest habe, Dann Ich habs dem dietrich zugesagt. anntwort zuerwartenn. So hab Ich mein knabenn Inns leger geschickt. Ist noch nit komen. kan nit wissen, wie es zugeet. Datum Montags nach Exaudi Anno 2c. xxv,"

Burgermeister, Rath und der verordnete Ausschuß der Gemeinde zu Rothenburg an der Tauber sandten am Montag nach Exaudi (den 29. Mai) dem Rathe in Hall die Abschrift einer Aufforderung des fränkischen hellen Haufens in Würzburg, zu einem Tag nach Schweinfurt Abgesandte zu schicken. Diese Aufforderung ist dem wesentlichen Inhalte nach gleichlautend mit der, welche an die Graven von Hohenlohe geschickt wurde und oben unter den Urkunden (Nro. 29) abgedruckt ist. Hall gab gar keine Antwort darauf und schickte auch Niemand, „Sonnder es ain schrifft, so man Inns venuster pflegt zusteckenn. sein lassenn."

Der Rath in Hall hatte von dem in Ulm eine Mittheilung verlangt, wie die Aufrührer, die wieder gehuldigt hätten, dort bestraft worden seien und folgende Antwort erhalten:

„Burgermaister vnnd Rhate zu Vlme.

Den von Schwäbischenn Halle,

Vnnser Freuntlich willig diennst zuuor. Ersamenn vnnd weysenn liebenn Freunde, wir haben Ewer weißhait schreibenn. mit disem potenn an vnns gelanngt. mit allem vngeuerlichenn Innhalt vernommen, geben derselbenn Ewer lieb daruff Freuntlicher vnnd gar guter maynung zuuersten, Das Herr Jorg truchseß. Freyher. oberster veldthauptman 2c. vnnser gnediger her, alß des gnade die Schlacht vor Leyphaim. vnnd dardurch dieselb vnnser Stat. mit verleyhung gotlicher gnadenn widerumb erobert. die vnnsern zu Leyphaim. wie Ewer weißhait auch dauon schreibt. Jnn gemaine stennde des punndß. auch vnnser gnade vnnd vngnade angenommen. Vnnd etlich der vnnsernn von Leyphaim. die selbiger hanndlung die erstenn Stiffter. anfennger oder erweger gewest. mit dem Schwert Richten lassenn. gleichermassenn habenn wir vnnser armleut. die Jnn vnnserm Fleckenn zu Naw Jnn grosser antzale gelegen. auch wider zu huldigung angenommen. zwen auß denselbenn. Jm Fleckenn zu Naw enthauptet, Vnnd vnns gegenn allen vnnsernn vnnderthanenn. (.vngeachtet. das die wider huldigung gethon. Das auch ain Jede Fewerstat der widerwertigenn. von den Stennden des Loblichenn punndß vmb sechs guldin gestrafft.) vorbehalten, Das wir Jedertzeit. nach gruntlicher erkundigung ains Jedenn hanndlung. gegenn Jrenn leiben vnnd guternn. hanndelnn vnnd Furgeen mogen. wie vnns nach gestalt ains Jedenn verschuldenn Fur gut ansehenn werde. wie wir auch seythere gethon. kurtzuerruckter tag. derselbenn ainenn mit dem schwerrt Richten. vnnd Jr etliche den zuchtiger. auß vnnser Stat Furenn lassenn, Sein auch noch Jm wercke. vnnd täglicher vbung. die Bubenn. so fur annder anfennger oder brugelmaister gwest. souil got der Herr mit gnadenn verleyhenn will. zustraffenn. ganntz

außßzureutenn vnnd lanndß zuuerweysen, Vnnd wiewol wir all vnnser vnnderthanen. so vnns Jnn diser emporung. vnnser ordenlich oberkait (.souil an Jnenn.) enntzogenn, bißanhere mit gelt nit gestrafft. So habenn wir doch vor. Jnenn solichs nit zubegebenn, Sonnder. mit der zeit. mit gepurlicher geltstraffe. gegenn Jnen auch zuhanndelnn vnnd Furtzugeen. Wolten wir ewer weyßhait. auff gethon schreiben Fur anntwort. der wissenn zuhaltenn. Jm peßtenn nit bergenn. Dann dero. vnserun besonnderun gutenn Freundenn. Jnn dem vnnd mererm zugedienenn. sein wir gantz genaigt, Datum penthecostes. Anno ꝛc. Funnffvnndtzwaintzigsten,"

Jn einem beigelegten Zettel bedanken sich die Ulmer bei den Hallern, daß diese ihren Leuten unlängst allen Vorschub gethan und dreihundert Gulden geliehen haben, und fragen, ob sie die erwähnte Summe nach Hall schicken, oder auf Rechnung der Haller an Jemand in Ulm bezahlen sollen.

Gilg Halberg zu Würzburg schrieb seinem Vater, Heinrich Halberg, welcher Rathsherr in Hall war, folgenden Brief:

„Lieber Vater. Nachdem du mir embeutst. Jch soll dir schreibenn. wie die sach steen zu wurtzburg. Sag Jch dir. das sie seyt osternn vaßt vbel ist gestanndenn, Dann es fiennge sich zu osternn an. das die gemaynnde vnainig warde. ainstaylß wolten bey den Herrenn pleibenn, also woltenn die thumbherrenn nit Jnn der Stat pleibenn, vnnd giennggenn auffs schloßs. alß die baurenn. kamenn Jre Hauptleut. Vnnd praltenn hoch. wie das sie auff dreyenn hauffenn mer dann Sibenutzigktausennt mann hetenn. vnnd war kam halb whare, Vnnd also erschrecktenn sie ain Rhate vnnd gemaynnde. das sie zu Jnenn globtenn. Vnnd was Jch zu mein burgernn sagte. die von Halle habenn sich Jr erwert. Vnnd wie sie so Fluchtig leut werenn. so wolt mirs niemant glauben. biß das sie es habenn gesehenn. sie haben vnns auch nit gehaltenn. was sie vns zuhabenn gesagt, Sie sagtenn. das schloßs woltenn sie gewynnen. one alle vnnser hilf. vnnd woltenn vnns Jnn vnnser Stat vnbekommert lassenn, allain

man solt Inenn wein vnnd brot hinauß vmbß gelt gebenn, der habenn sie kains gehaltenn, Mein gnediger herr hat sich also erbarlich vnnd Redlich erpotenn. vor der zeit. Er wolt alle beschwerung ablegenn. Vnnd Closter vnnd Stifft ab-thon [?], vnnd es hat nit wollenn sein, Nun Ist mein herr kommen. mit vier Furstenn, Da hat man groß anngst vnnd not gehabt. das man vnns zu gnaden vnnd vngnadenn hat auffgenommen, etlichen hat man die köpff abgeschlagen vnnd darnach zehenn guldin von etlichenn so vnschuldig sein sollenn. genommen. Vnnd von aller erst alle wheer. die ain man hat, vnnd den Harnasch. das alles auff das Schloß gefurt. Vnnd meim gnedigenn herren vff ain News wider huldenn, Vnnd mein herr hat kain schloß mer das ganntz Ist. dann zway, So ligt nun der punde hie. vnd verderbt das Lannde erst. das nit vil mer da wurt pleibenn. also sein wir armleut. das waiß got. Ich kan dir vor vnmut Jetz nit mer schrei-benn. Dann gruß mir rc., Datum dornnstags nach pfing-stenn," (den 8. Juni)

Ein eingelegter Zettel enthält:

„Item zwolff meile vmb wurtzburgk sein mer dann Hun-dert vnnd zwaintzigk schlosser verprennt, die meins gnedigenn herrenn lehenn sein gwest der mertaile, Vnnd bey viertzigk Closter, Item. meinem herrenn bey drewtausennt Fuder weins. Vnd wol zehenn tausennt malter getraydß verhert. Item es hat mir meins gnedigenn herrenn Secretarius heut auff disenn tage gesagt, das es mein herren von wurtzburg schon Cost. biß Inn die drewhunndert tausennt guldinn. one was es Ine noch costenn wurt. biß er das volck auß dem lannde bringt, Item die ainenn vorstatt. Jheunsit des Meus. hat man schon geplundert. nit waiß Ich. wie es weyter gen wurt, Item auff disenn tag. hat man bey sechs-vnnddreyssigkenn kopff abgeschlagen. Funff auß den burgernn. die anndern von den Stetlin vnnd baurenn. die hauptleut vnnd Fenndrich gewest sein, Vnnd den Rhate mit den vier-tailmaistern vnnd dem außschuß. gefanngenn gelegt. got waiß wol. wie es Inenn gen wurt rc.,"

Joseph Feyerabendt, Chorherr zu Anspach, schreibt an Herrn Leonhard Feyerabendt, seinen Vetter, in Hall folgenden Brief:

„Salus et gaudium. was Ich diennst. liebß vnnd gutz vermage. gunstiger her leonhart. wist mein gesunthait von gottes gnadenn. altzeit von euch vnnd vnns verwanuten gerenn horenn. Jnn disenn schwindenn lauffenn. allenuthalbenn aufechtigkait. trubseligkait vnnd arm witwen vnnd waysenn gemacht werden, vil vnschuldig plutuergiessenn wurt. die also verfurt sein wordenn. Jnn hoffnung zu got. die vrsacher werdenn mit der zeit auch gestrafft vnnd außgereut. Ewer schreibenn nehermale gethon. Hab Ich Jnnhalts veruommen. wie die von Hall auch ain vffrur gehabt habenn. solichs widerumb gestilt. Dargegenn gehanndelt. wie sich gepurt. solichs werdenn sie genießen. wann annder Stet also auch gethon heten, were die sache nit also weyt kommenn, Vnnd die armen leut nit also verfurt wordenn. Darumb sie gestrafft werdenn. vnnd nit vnpillich. solichs werdt Jr Jnn kurtz vernemen, wo sich mein gnediger herr nit het gewert. Vnnd Jme got das gluck nit gebenn. Da er mit achthundert. Jnn die Neun oder Zehenntausennt menschenn. etlich erschluge. etlich gefanngenn Jnn die dreutausennt. Vnnd die vberigenn enntlouffen. vnnd alle Jr geschoß. wheer. profanndt. anndertbalbhundert wägenn geladenn mit gut. das die baurenn den Clostern. schloßen. kirchenn genommen hetenn. groß gut. wie Ich solichs mit mein augenn gesehenn. vnnd gebeut hie Jst wordenn zu onoltzbach. Vnnd dreitzehenn priester vff vnnserm Stifft darbey sein gewesenn. vnnd habenn burger mussenn werdenn. thou alle beschwerde mit machenn. Raysenn rc. wie ain anderer burger. Derhalbenn wir Jetzunt gunstig burger habenn. vnnd Fridsam gegenn vnns. wo aber vnnser gnediger herr obgenannt sig. Vnnd Jnn vil annderenn scharmutzeln allenuthalb Jnn seinem Lanude (.mißgeratenn.) so werenn wir von onaltzbach vbertzogenn wordenn. Vnnd hetenn kain von onnaltzbach lebenndig gelassen. so sie onaltzbach gewounen hetenn. Wie sie sich dann Jetzundt die gefanngenn

offennlich horenn lassenn. es sey Jr Furnemen gwest. aber got hat vnns behut. Vnnd Furwar Jnn grossenn sorgenn vnnd gefarligkait gestanndenn. got woll vnns weyter behuten. Dann der mertail meins gnedigenn herren vnnd aller prelatenn. Edeln. Stet ꝛc. sein hinwegk vnnd maynaidisch worden, allain onaltzbach nit. Das hat gemacht. das die Hoffhaltung da Jst, Jetzundt. dweyle sein gnade also ain grossen zeug furt. zu Roßs vnnd fuß. biß Jnn die drewtausennt. vnnd etlich Stet vnnd dorffer. widerumb eingenommen. Läßt die Fenlinfuhrer kopffenn. ersticht sie. Leßt denen nemen. die hinwegk sein. Jr habe. gut. verprennt sie. praunntschatzt sie. Jr gericht. Jr wappenn. mussenn thor abprechenn. an etlichenn ennden die Maur vmb die Stat abprechenn, Vnnd so die baurenn auff dem lannde. auch Jnn Stetenn. sehenn. das mein gnediger herr alsovil dorffer verprennt hat. Vnnd noch prennt. Vnd fert also mit der Straff fur. wo er ainen ankompt. lest er Jn kopffenn. Wie man dann Jr vil hie vff dem Markt vnnd annderßwo gericht. die finger ab läßt hawen. Sehenn das sie kain sig habenn. Vnnd der punndt nun vorhannden. kommen meins gnedigenn herren leut auß den Stettenn. Dorffernn. weylernn. bringen die schlussel. begern gnade. Vffennheim. Kitzingenn ꝛc. Hat er die gesannthenn gefanngen. Aber alß gesternn sein mer dann drewhundert kommen. von Leuterßhausenn vnnd auß zway dorffernn. die sich widerumb Jnn gnade meins gnedigenn herrenn geben haben. Vnnd all tag mer kommen. So nimpts mein gnediger herr also. vnnd Jnn der gestalt. Vnnd mussenn also ain vrphede globenn vnnd schwerenn. das sie sich ergeben. Jnn gnade vnnd vngnade. Zum andern. sich praunntschatzenn lassenn. die nit verprennt sein wordenn. nach gefallen meins gnedigenn herrenn, Zum dritten. welich schadenn habenn genommen. am gut. vich. prunst. die nit hinwegk sein gewest. nach erkanntnus. denselbigenn widerumb erstattenn, Zum Vierdtenn. alle Jr wheer. Es seyen puchssenn. Spieß. Helmpartenn. Harnisch ꝛc. wie sie namen habenn. Jnn zway tagen hieher gen onnaltzbach anntwortenn,

Zum Funfftenn. wo ainer vber veldt zeucht. geet oder da=haim. soll nichts annderß an Jme tragenn. dann ain abge=prochen protmesser. vnd weyß steblin oder stecklin. Vnnd Inn kain wirtshäuse mer. Solich artickel hab Ich gesehenn. das sies geschworn habenn. Vnnd gen Jetz her. dorffen kain from=men biderman mer ansehenn. Versihe mich. es werde mit den anndern Steten. dorffernn. auch also gen, Er nympt. alß kitzingenn. widerumb ein, Solle der punnde vnnd sein gnade auff Morgenn vmb ochssenfurt. zusammen kommen. Was man da wurt Furnemmen. das waiß Ich noch nit, vngetzweyffelt. das vbel soll gestrafft werdenn, Die baurenn habenn sich gen Wurtzburg hinein gethon. Vnnd enntlauffenn Ir vil. vnnd wurt der hauf clain. wer vil pesser das sie beyainander werenn plibenn, Vnnser gnediger herre. hat allenn vnnsernn schatze. clainet, alle pawerschafft. Jnn sein glubde genommen, auß vrsachenn. wie man sagt. also waiß Ich nit. wie vnns sein gnade wurt halten, vnns ain deputat vnnd absterbenn. oder widerumb wurt einsetzenn. sein prelaten äbbt rc. versyhe mich genntzlich zu Irenn gnadenn. vnns gnedigclich versehenn. wie ain Cristennlicher Furst. mussenn ain zeitlannge gedult habenn, u. s. w. —— Valete, Datum onnaltzbach die Jouis post penthecosten. Anno rc. Funffundt=tzwaintzigsten,

Am 9. Juni erließ der Rath in Ulm ein Schreiben an den in Hall, in welchem er zu einem Städtetag auf den Sonntag vor Jacobi nach Ulm einladet, weil mehrere Reichs=städte in den Verdacht gekommen seien, sie haben den ge=meinen aufrührerischen bäurischen Pöbel zu sehr begünstigt, und um über die Mittel zu berathschlagen, wie man ferne=res Verderben und Blutvergießen in Deutschland verhindern, und Ruhe, Friede und Einigkeit wieder herstellen könne.

Am 14. Juni hob man in der Nacht in 21 Flecken und Dörfern um Hall durch Verordnete des Raths und andere ihnen Zugegebene Einen, zwei oder drei der schuldigsten Bau=ern auf, und führte sie gefangen nach Hall; nur Einer ent=lief, und zwei waren nicht daheim.

Wolfgang Oeffner, Licentiat und markgrävlicher Kanzler, schreibt seinem Vetter, Heinrich Schultheiß zu Hall, Markgrav Casimir ziehe mit dem Bundesheere in das Bambergische, er habe in Kitzingen acht und fünfzig blenden lassen, fünf seien geköpft worden u. s. w. — „Darbey will Ich dir nit verhaltenn. das die Stat Rotemburg. verderbt. vnnd vber Jr vermügen geschatzt Ist. Vnnd geet allain an den vnschuldigenn auß. alß an mir vnnd vnnser Freuntschafft. so vff dem lannde zuuerlieren haben. vnnd ob gleich ain burger oder baur ganntz vnschuldig Ist. so mußs er doch die prauntschatzung dem punde gebenn, Es sein mir auch schon etlich baurenn verprennt worden. der kainer zu den Baurenn Inn dise auffrur nie kommen. So ist mein Stieffsone Joachim auch seer verprennt. Vnnd Inn summa wir von der Erbarkait Inn Rotemburg. sein von der gemain wegenn. all verderbt. kan nit gedennckenn. wie Ich meins schadenns. an den schuldigenn einkomme. dann sie habenn nichts ꝛc. — — Datum onnaltzbach. am Sonntag nach Corporis Christj. Anno ꝛc. funffundtzwayntzigsten,"

Am 20. Juni wurde zwischen Hohenlohe, Limpurg und Hall ein Vertrag abgeschlossen, daß sie ein fleißig getreu Aufsehen ließen haben, daß dergleichen Aufruhren verhütet werden. Wenn ein Aufruhr erkundigt werde, so solle jeder Theil den, in dessen Bezirk er seyn würde, davon in Kenntniß setzen, und wenn Einer zur Stillung des Aufruhrs zu schwach sei, so sollen ihm die Andern zu Hülfe kommen, und Jeder thun, als ob es seine eigene Sache wäre.

Ferner sollen von allen Unterthanen einer jeden Obrigkeit alle großen und kleinen Geschütze, Büchsen, Pulver, Armbrüste, Harnische, Wurfbeile, lange Spieße, Hellebarden und alle Trommeln genommen werden, und sollen allen Unterthanen dergleichen Wehren bei Leibesstrafen hiemit verboten seyn, derselbigen keine mehr zu kaufen, zu haben oder zu gebrauchen, ohne ihrer Obrigkeit Vergunst und Erlaubniß.

Lange Messer und Schweinsspieße will man ihnen lassen dieser Zeit bis auf weitern Bescheid.

Und dieweil das hoch Laster der Gotteslästerung allenthalben im Volke eingewurzelt, so solle jede der gemeldten Obrigkeiten bei einer namhaften Strafe die Gotteslästerung verbieten, und die Uebertreter ernstlich strafen lassen.

Die Kirchweihen sollen abgethan und hiemit bei Strafe verboten seyn. Deßgleichen soll eine Hochzeitordnung gemacht werden.

Alles Zutrinken soll bei Strafe Leibes und Gutes gebüßt werden, und hiemit verboten seyn.

Eine jede Obrigkeit soll selbst eine Ordnung der Zeche in Wirthshäusern und des langen Weintrinkens nächtlicher Weile halben machen, damit nach Jedes Gelegenheit Einsehung gehabt werde.

Zu Gmünd wurde am Donnerstag nach Corporis Christi von einigen Adelichen, Prälaten und Städten eine Abrede getroffen, eine streifende Rotte von 57 zu Fuß und 23 zu Roß aufzustellen; daran sollte geben: mein gnädiger Herr von Ellwangen 3 zu Roß und 6 zu Fuß; mein Herr von Lorch 8 zu Fuß; Commenthur zu Kapfenburg 1 zu Roß und 3 zu Fuß; das Capitel zu Ellwangen 6 zu Fuß; die Schenken Georg, Gottfried und Wilhelm, Herren zu Limpurg, je 1 zu Roß und 3 zu Fuß; Hans Schenk von Schenkenstein, Ritter, 3 zu Fuß; folgende Edelleute: Philipp von Rechberg, Erckinger und Wolf von Rechberg, Herdegen von Hurnheim, Balthasar von Adelmann, Wilhelm von Wöllwart zu Hohenroden, Wolf von Ahelfingen, Wilhelm von Wöllwart zu Leinroden, Jörg von Wöllwart, Jörg Heinrich von Wöllwart, Wolf von Vahenstein, Wilhelm von Degenfeld, Hieronymus Adelmann zu Rechenberg, Dietrich und Kurin von Horkheim, Ernst von Horkheim, je 1 zu Roß; Kochenburg 8 zu Fuß; Hall 6 zu Fuß; Gmünd 5 zu Fuß; Aalen 3 zu Fuß; die Frau von Ahelfingen 3 zu Fuß. Würde die Rotte Feldgeschütz

nöthig haben, so solle sie **Aalen, Gmünd** oder **Hall**, welche Stadt ihr am nächsten sei, darum ersuchen. In acht Tagen soll Jeder der Stadt Gmünd schreiben, ob er diesen Vertrag eingehen wolle, und im Fall er angenommen wird, die bestimmte Gebühr zu Roß und Fuß dahin schicken, wohin sie die dann zu verordnenden Hauptleute verlangen werden.

Am 23. Juni hat man in Hall vier Gefangene, nämlich **Wolfgang Kirschenesser**, Pfarrer zu **Frickenhofen**, der im Pfarrhofe zu **Westheim** gefangen wurde, **Michael Kling**, Sichelschmid und Bürger zu **Hall**, **Veit Lang** von **Geißlingen** und **Semmelhans** von **Neuenstein** enthauptet, einige Tage hernach noch mehrere, etlichen die Finger abgehauen, zum Theil durch Backen und Stirn brennen lassen, auch andern vielen zur Strafe die Wehren, Wirthshäuser, das Land, die Landwehr und Anderes verboten, ohne was man deren etliche und viel tüchtig um Geld gestraft hat *).

Am Tage Johannis des Täufers, den 24. Juni, wurde, der mit **Hohenlohe** und **Limpurg** getroffenen Uebereinkunft gemäß, in allen hallischen Ortschaften der Befehl verkündigt, alle Waffen ꝛc. bei Strafe an Leib und Gut in die Stadt zu liefern, und ferner keine mehr zu kaufen. In Folge dieses Befehles wurden auch viele Wehren nach Hall gebracht.

Nachdem die vorgenannten Prälaten, Edelleute und Städte die streifende Rotte aufzustellen genehmigt hatten, wurde nun beschlossen, sie auf einen Monat zu halten. Jeder soll seine Anzahl in wohlgerüsteten tauglichen Personen „damit die Hauptleut versehenn sein. vnnd nit zu Spot werdenn," auf Margarethentag nach Gmünd schicken, mit der Weisung, den Hauptleuten gehorsam zu seyn. Die

---

*) S. die Beilage, **Brenzens** Vorstellung gegen dieses strenge Verfahren.

Hauptleute sollen Jörgen von Wöllwart und dem Bürgermeister von Gmünd schwören, den Herrschaften in dem getreu zu seyn, wozu sie von ihnen beschieden werden; die Bauern, welche noch nicht gehuldigt haben, sollen sie wieder zum Gehorsam bringen; sie sollen sich mit ihren Reitern und Fußgängern im Felde halten; sie sollen dafür sorgen, daß den Bauern, welche gehuldigt haben, nichts genommen, und sie nicht beschädigt werden; sie sollen daran seyn, daß ihre untergebene Mannschaft Niemand Zehrung oder Anderes auflege; sie sollen Acht haben, daß sie sich nur da niederlassen, wo sie vor Schaden sicher zu seyn glauben. Jede Obrigkeit soll in ihrer Herrschaft zur Huldigung in des Bunds Gnade und Ungnade auffordern lassen, ehe die streifende Rotte komme, und die Unterthanen ermahnen, sich zu diesem Endzweck nach Hall oder Gmünd zu begeben, und sich da mit einem Passe zu versehen, weil man sonst für Schaden nicht gut stehen könne. Man soll bei Strafe keinem Bauern, der nicht gehuldigt habe, zu essen und zu trinken geben. Die Herrschaften sollen den Hauptleuten die Wohnörter der Bauern, die noch nicht gehuldigt hätten, anzeigen. Die Hauptleute sollen die Bauern, die nicht gehuldigt, oder bei denen sie verbotene Waffen finden würden, derjenigen Obrigkeit einliefern, auf deren Gebiet sie sie gefangen haben; diese sollen dann zum Schrecken für Andere bestraft werden. Jede Obrigkeit soll ihre zu dieser Rotte aufgestellten Söldner selbst besolden. Den Hauptleuten soll nach Verfluß des Monats zu ihrer Besoldung eine Verehrung gegeben werden, die auf alle Herrschaften umgeschlagen werden soll. Der Monat soll an Margarethen anfangen und an Laurentii endigen.

„Wie die abgefallenn vnnderthanenn. vnnd annderer gestalt nit. zu huldigung angenommen werden sollenn,

Annfangs alle die. so sich Inn gemainer punndtstennde straffe. gnade vnnd vngnade ergebenn wollenn, Dieselbenn

sollenn zuuorderst Ir Fenlin. so sie ainichs hetenn. auch Ir Harnasch. vnnd alle Ire buchssenn vnnd gewheer. von Inenn gebenn, Vnnd an ain hauffenn legenn. Vnnd bey welichem daruber weyter wheer gefunden, der oder dieselbenn. sollenn darumb. an leib vnnd gut gestrafft. Vnnd soll dieselbe straff. so dem. bey dem (.wie oblaut.) die wheer gefunndenn. auffgelegt wurdet. halbenn gemaynem punnde, Vnnd halber Irer ordennlichenn oberkait zusteen vnnd werdenn,

Zum anndernn. sollenn sie Irenn herrenn von Newenn dingenn schwerenn. Inenn getrew. vnnd gehorsam zusein. Irenn nutze zufurdernn vnnd schadenn zuwarnen vnd zewennden. Vnnd alles das zethon. so sie Inenn hieuor gethon habenn. Vnnd das sie furter Inn ewig zeit. kain bruderschafft, puntnuß oder verainigung mere machen, furnemen vnnd habenn, Auch auff kain kirchweyhin ziehenn. Noch gemaindenn wider Ire oberkaitenn haltenn. noch sich sunst Rotten sollenn Noch wollenn. bey verlierung Ires lebenns,

Zum drittenn. sollenn sie aller Closterr, schlosser vnnd Fleckenn. wie die namen. die sie Innen. gennzlich vnnd gar abtreten. Vnnd dieselbenn denenn herschafftenn. denenn sie die enntwert. widerumb frey. mit aller oberkait. wie sie die dauor gehabt. zustellenn, Deßgleichenn alles das. so sie sunst genommen. vnnd noch beyhanden habenn (wie obstet.) auch anntworten. vnd sich sunst ain Jeder Fleck. vmb die anndern zugefugtenn vnnd ausstenndenn schedenn. mit seiner oberkait. nach zimlichenn pillichenn dingenn. gutlich vertragenn, Wo aber dasselb. Inn der gute nit sein. Vnd die vnnderthanenn vnnd Ir oberkaitenn deßhalb Strytig wurdenn. So sollenn alßdann gemaine versamblung des pundß darumb zuenntschaidenn habenn. Vnnd was gemaine versamblung darjnnenn würt püllichenn oder mitteln. Das soll von den oberkaiten vnnd Vnnderthanen angenommen werdenn,

Zum vierdtenn. so sollenn sie alles des. so sie von den

kirchenn genommen oder entlehent habenn. Es sey wenig oder vil. denselbenn kirchenn vnnd Iren verordnetenn. widerumb zustellenn,

Zum funfftenn. so sollenn die Redlinfurer. vnnd die. so sich vor anndern auffrurig. vnnd vbel gehaltenn. Vnnd solich emporung gemacht vnnd verursacht habenn. zustundt von dem oberstenn Hauptman. so sie betreten vnnd gefunndenn. Nach ains Jedenn verschulden vnnd verdienen. gestrafft werdenn,

Zum Sechstenn. so solle ain Jedes dorff oder Fleck. gemainem punnde zu straffe vnd fur pranntschatzung. von Jedem Hauß. Sechs guldin gebenn. vnnd der Reiche dem armenn Inn solichem zuhilffe kommenn, Vnnd welichs dorffe oder Fleck. sein summa auff die zeit. wie es Ime die verordneten aufflegenn. nit wurde gebenn. dieselben sollenn geblundert vnnd verprennt werden,

Zum sibenndenn. so sollenn die. so nit vngehorsam. vnnd Inn der bruderschafft gewest sein, Vnd dartzu durch sich selbß oder annder. weder haimlich oder offennlich. hilffe vnnd Rhate gethon habenn. mit solicher aufflage nit beschwert werdenn,

Zum achtenn. so solle allenn abgewichenn. die sich Inn obgemelt begnadigung vnnd Straffe nit ergebenn. Weyb vnnd kindt hienach geschickt. Vnnd alle Ir gut genommen. Vnnd dauon der halbtail seiner ordennlichenn oberkait. Welicher auch derselbenn abgewichenn ainen ersticht vnnd vmbpringt. Der solle darumb nit gestrafft werdenn oder darmit nichtzit gefreuelt habenn,

Zum Neundtenn. so sollen auch alle vnnderthanenn. bey Irenn aydenn schuldig vnd pflichtig sein. Die abgewichenn nit mer eintzulassen noch zuennthaltenn, Sonnder sich mit aller gemainschafft. hanndlung vnnd wanndlung Iro enntschlagenn. Wo sie die ankommen vnnd betrettenn mugenn. vänngklich antzenemen. vnnd Irenn oberkaitenn zutzebringenn. Vnnd dieselbenn alßdann von der oberkait (.wie oblaut.) gestrafft werdenn,

Gegenn solichem allem. Vnnd damit sich kain vnnderthan zubeclagen habe. solle den vnderthanen. dem punnde verwanndt. ob sie vermainten. von Irenn oberkaitenn vnpillich beschwerdt. Dasselb vor gemainer versamblung des punndß. zeclagen vorbehaltenn sein, Vnnd was die oberkaitenn vnnd vnnderthanen Inn demselbenn Falle. von gemainer versamblung. enntschaidenn oder gewisenn, Demselbenn. solle von Jedemtayle gelebt werden, Doch solle kainer mitlerweyle. mit der gehorsame. so er hieuor Inn allenn sachenn. seiner oberkait gethan hat. stillsteen, Sonnder. die biß zuerörterung der sach. thon vnnd volnziehenn,"

Der Bund befahl der Stadt Hall, den Pfarrer von Thann, Held, und den Vogt zu Thannenburg, Philipp Fierler, welche des gaildorfischen Haufens Oberste und Räthe gewesen waren, gefänglich einzubringen. Der Pfarrer von Thann wurde endlich in seiner Vaterstadt Nördlingen gefangen gesetzt; allein seine Landsleute wollten die peinliche Frage gegen ihn nicht gestatten, und brachten es endlich bei dem Bunde dahin, daß er mit der bisherigen Gefängnißstrafe loskam. Der Vogt wurde nie gefangen gesetzt, sondern nach einiger Zeit auf die Fürbitte der Pfalzgraven am Rhein und Anspecer von den Hallern unbekümmert gelassen.

Nachdem der Aufruhr gestillt und die Bauern in großer Anzahl erstochen, erschlagen, erschossen, erwürgt und umgebracht waren, wurden von dem schwäbischen Bunde überall Brandschatzungen ausgeschrieben; Hall sollte sie nicht nur bei den Seinigen, sondern auch bei den Hohenlohischen, Limpurgischen, Gaildorfischen und denen der drei Städte einfordern, wozu die Bundesräthe ein Mandat überschickten. Da aber dieses Mandat nicht nach ihrer Landesart auf Hauptleute, Schultheißen 2c. gestellt war, und sie die Strafe nach ihrem Gutdünken nehmen sollten, weigerten sich Städtmeister und Rath, es so zu verkünden. Es wurde daher folgendes gemacht:

„Wir Romischer kayserlicher vnnd Hispanischer ko-

nigclicher Mayestat Churfursten. Fursten. vnnd annderer Stennde des pundß zu Schwabenn botschafftenn. Hauptleut vnnd Rhäte. Jetzo zu vlme versammelt. Fugenn dir schulthaissenn. Richternn. Dorffmaistern. hauptleutenn. Vnnd gannntzer gemaynnde zu N. zuwissenn. Wiewol Jr vmb ewer mercklich. vnerhorlich vnnd widerpillich Furnemenn, das zuerstorung des Hailigenn Romischenn Reichs. vnnd aller Erbarkait. nit clain. Sonnder hochlich gediennt. an ewernn leibenn vnnd lebenn, anndernn zu Exempel vnnd ebennpilde. pillich zustraffenn gewest. So seindt Jr doch von vnns. alß denenn. so zur scherpff Je nit genaigt. dermassenn vnnd also bedacht vnnd begnadet, Das Jr zu Straffe obangeregter ewer Freuelnn vnnd mutwilligen vngehorsame. von ainer Jedenn Feurstat allain vnnd besonnder. Jnn ewern Fleckenn habennde. Sechs guldin gebenn vnnd betzalenn, Derhalbenn wollent dieselbenn summa. auff euch selbst vnnderainannder. nit den Feurstettenn. Sonnder der Steur nach zerschlagenn. die einpringenn, Vnnd den Ersamen vnnd Weysenn. Vnnsern liebenn besonndern vnnd gutenn Freundenn Stetmaister vnnd Rhate der Stat Schwabischen Halle. oder Jrenn dartzu verordnetenn. so wir derhalben beuelch gethon. Nach dem euch diser vnnser brieue behenndet wurt, vber achttag die nechstenn. gewißlich vnnd vnuertzogennlich. von vnnsernn wegenn anntwortenn, vnnd daran kains wegs säumig erscheinen. Dann wo nit. wollenn vnnd werden wir. gegenn ewernn leybenn, habenn vnnd gutern. mit prannde, Schatzung. Vnnd Jnn annder wege hanndelnn vnnd gefarenn. wie sich geburenn wurdet, Darnach habt vnnd wißt euch enntlich zurichtenn. Gebenn vnnd von gemainer punndtstennde wegenn. mit der dreyer hauptleut bitschiernn besigellt. auff den N. tage des Monats. N. Anno ꝛc. Funffundtzwaintzigstenn,"

Gegen diejenigen, die sich weigern würden, zu bezahlen, sollte folgendes Mandat verkündigt werden:

„Wir Romischer kayserlicher ꝛc. — — vnnd Rhäte. Jetzo zu Nordlingenn versammelt, Fugenn euch von der

gemainde zu N. zuwissenn. Wiewol Ir vnns ewer schatzgelt. Das wir euch. Innhalt vnnsers vberschicktenn Mandats. zu Straffe ewer mercklichenn vngehorsame. vnnd vnerhorlichenn Furnemenns. auffgelegt, vor langem bezalt habenn soltenn. So Ist doch solichs. von euch bißhere veracht vnnd nit geschehen. Das vnns pillich befremdt, Demnach so Ist an euch nochmalen vnnser ernnstlich begerenn vnnd ersuchenn. Ir wolt gemelte schatzung. Inn zehenn oder zum lenngsten Inn zwolff tagen den nechstenn. Nach dem euch diser vnnser brieue. behenndt wurt. gewißlich vnnd one alles lenger verziehenn. den verordnetenn gen Schwäbischenn Halle erlegen. Vnnd daran kains wegs seumig erscheinen. Dann wo nit. Wollenn vnnd wurden wir (.wie wir euch hiemit warnungsweiß anzaigen.) gegenn ewernn leybenn vnnd guternn. der notturfft vnnd vnnserm vor zugesannthem schreibenn nach. haunndelnn lassenn, Darnach habt euch enntlich zugerichtenn, Gebenn ꝛc.“

Der Rath nahm von denen, die er zu Einsammlung der Brandschatzung verordnete, einen Eid der Sorgfalt und Treue. Bei dem Einzug der Schatzung zeigte sich manche Unannehmlichkeit. Die hohenlohische Herrschaft meinte, Hall solle sich zu dieser Einnahme nicht bereden lassen, und die Stadt bemühte sich auch, davon los zu kommen; hingegen zogen der Markgrav und seine Beamten die Schatzung zu Crailsheim und an andern Orten ein, die eigentlich von Hall hätten gebrandschatzt werden sollen. Da sich die Stadt deßhalb vom Bunde aufs neue Verhaltungsbefehle erbat, so wurde sie wiederholt dazu angewiesen, und dabei erwähnt, daß es ihr nützlich sei, indem der halbe, oder mindestens der dritte Theil ihr für die Mühe werden möge; Einige glaubten sogar, der Auftrag sei für den Rath eine Ehre, Andern aber wollte er nicht gefallen. Da man nun die Brandschatzung überall, Hohenlohe ausgenommen, eingesammelt und dem Bund nach Nördlingen geschickt hatte, konnte Hall, statt die Hälfte oder das Drittel der Einnahme zu bekom-

men, kaum so viel erlangen, daß der Stadt die von den Bauern noch nicht bezahlten Brandgelder überlassen wurden.

Nun folgt bei Hoffmann ein sehr bewegliches Schreiben (dd. 9. Juli) von Ehrenfried Kumpf, welcher Bürgermeister in Rothenburg und ein Anführer der Empörer gewesen war, in welchem er den Rath seiner Vaterstadt aufs demüthigste um Verzeihung bittet wegen seines unbilligen herben Antastens Doctor Carlstadts halben; er versichert, Alles in beßter Meinung („verhofft got ain sonnder wolgefallenn daran zuthon") gethan zu haben, und an dem Aufruhr in der Landwehr ganz unschuldig zu seyn. Er wurde jedoch nicht begnadigt, „Sonnder außlenndig vnsinnig worden. Vnnd also taube vnnd one vernunfft. Im ellendt verganngen."

Zu weiterer Bestrafung der Aufrührer im Rothenburgischen rückten Adam von Thüngen und Wolf von Velberg, als Obersten, mit einem Theils aufgestellten, Theils sonst gesammelten Heere in die Landwehr ein, verbrannten die Dörfer, Flecken u. s. w., die vorher von den Bündischen unbeschädigt geblieben waren, plünderten, verheerten und verderbten die Landschaft dergestalt, daß man sich nicht vorstellen konnte, daß sie sich je wieder erholen würde. Endlich legte das Kammergericht zu Speier die Sache bei, „wem geschehen were, dem solt geschehenn. Vnnd bedtayle damit also verricht sein."

Als man nun „mit beystannde gottes" die Bauern beinahe in ganz Deutschland, insonderheit in Schwaben, Franken, Thüringen, Sachsen, Elsaß, Salzburg, Baiern, am Rheinstrom u. a. besiegt, verbrannt, geplündert, gebrandschatzt, und ihrer „ob den Hunndertmal tausennt. erschlagen. erwurgt vnnd hingericht" hatte, wobei aber auch die Obrigkeiten vielen Schaden erlitten hatten, so wurden auf dem folgenden Reichstag zu Speier die aufrührischen Bauern wieder in ihre vormaligen Ehren und Rechte eingesetzt, so daß sie Gericht und

andere Aemter wieder besitzen, urtheilen und Recht sprechen durften.

„Damit seye got der herr gelobt.“

Beilage.

M. Johannes Brenzen Vorstellung an den Rath in Hall wegen der Bestrafung der Bauern.

Ehrsame, weise und fürsichtige Herren. Nach Erbietung meiner gehorsamen Dienste gegen Euer Ehrsame, bitte ich unterthäniglich, wollet mein unbequem in gegenwärtigen nöthigen Geschäften Euer Ehrsame inständig Anlaufen, mit günstigem Willen aufnehmen. Ehrsame und weise Herren! Es hat jetzt ein Zeitlang der Herr unser Gott durch Ungehorsam der Unterthanen gar nahe in ganz Deutschland der Obrigkeit ihr Schwerdt aus der Hand gezogen, ohne Zweifel ihr zu großer Besserung, daß sie erlerne, wie sich in Keinem ihres Volks getrösten solle, den es in den größten Nöthen verläßt *), sondern all' ihre Zuversicht auf den setzen, so das Schwerdt befohlen, auch nach desselben Willen das Volk zu regieren, und aber aus Gnaden und Gunst, die er trägt zu seiner eigenen Ordnung der Obrigkeit, wiederum ihr das Schwerdt in die Hand befohlen und ergeben, dasselbig nach seinem Willen fürhin über die Unterthanen zu führen, wie auch jetzunder zweimal durch Euer Ersame als eine Obrigkeit mit dem Plündern gebraucht ist worden. Ist mein unterthänig Bitten, Euer Ersame wollen fürhin, ehe dann das Schwerdt dermaßen, wie vor, gebraucht werde, ein christlich Bedenken nehmen, darzu näher zu Herzen nehmen,

*) Diese Stelle muß von dem Abschreiber verdorben seyn.

was Euch als einer christlichen Obrigkeit und nicht heidnischer zu handeln gebühre, als was die Unterthanen ihrer Mißhandlung nach verdient hätten. Es ist leider viel zu wahr, daß auf der Unterthanen Seiten höchst mißgehandelt und weder Göttliches, noch Billiges, (wiewohl das Geschrei von göttlicher Gerechtigkeit groß genug war) fürgenommen. So ist auch nichts dargegen der Gewalt, euch als einer Obrigkeit wieder aus Gnaden Gottes verliehen, ohne Furcht des gestrengen Urtheil Gottes zu üben, auf daß nicht Obrigkeit werde, wie der Unterthan gewesen ist. Dann als Gott eine kleine Weil, freilich nicht ohne sonderlichen Rath, den Unterthanen das Schwerdt zu führen zugelassen, hat Jedermann wohl erlernet, wie so gar unglimpflich, muthwillig, ohne alle Furcht solches geschehen ist. Wann nun die Obrigkeit gleichermaßen das Schwerdt wollte führen, und Puff um Puff, Streich um Streich geben, ging es wohl hin unter den Heiden, auch nach Recht und Gebrauch der Kriegsläuf; wie wollte man aber das in die Länge vor Gott verantworten, wie Salomo spricht: gieb dem Narren nicht Antwort nach seiner Thorheit, es würde sonst ein Thor wie der ander, sondern antworte ihme, nachdem seine Thorheit erheischt, daß er sich nicht witzig dünke. Wiewohl sich nun die Sprüch ansehen lassen, als wären sie wider einander, so unterweisen sie jedoch eine jegliche Obrigkeit, wie sie sich halten solle, wann gegen ihr unvernünftige Stück, als jetzunder durch die Unterthanen geschehen, fürgenommen werden; nämlich daß man gegen einer Thorheit nicht gleich thorlich, sondern witziglich handeln solle. Wie kann man sich aber weislicher halten, dann so man sich anschickt, nicht nach eigener Begehr und Lust, sondern nach der Meinung Gottes? Demnach stehet es einer christlichen Obrigkeit zu, nach Ordnung ihres eigenen Amts mit Forcht Gottes zu strafen, was zu strafen ist. Dann obwohl Gott das Schwerdt wiederum in die Hand hat geben, liegt nicht daran; er hat ihme selbst seine Hand darum nicht zugeschlossen, daß ers

nicht wieder möge ändern und aus der Hand reißen nach seinem Wohlgefallen, sonderlich wo man solche Gnade nicht mit Furcht und hoher Danksagung annimmt. Es ist aber eine schlechte Danksagung, so man in der Noth hat zu Gott geschrien, und als er aus der Noth hat geholfen, seiner Hülf und Forcht gar vergessen, sondern rumoren, als wann die Hülf aus eigener Stärk und Gewalt, nicht aus Gottes Gnaden zugestanden. Wir lesen von dem göttlichen herrlichen Könige David, als er des Reichs vertrieben, sagt er also: werd ich Gnad für dem Herrn finden, so wird er mich wieder holen, spricht er aber also: Ich habe nicht Lust zu dir, siehe, hie bin ich, er machs mit mir, wie es ihme wohlgefället. Hiemit sucht David Hülf bei Gott, bekennt darneben sein Verdienst, darum er auch um Gnad und nicht Gerechtigkeit bat. Da er aber aus Gnaden wieder war eingesetzt in das Reich, gedacht er an die Gnad, die ihme erwiesen, und als seine Räthe wollten fast strafen die Aufrührischen, sagt er zu ihnen: was hab ich mit euch zu schaffen, daß ihr mir heut wollet zum Teufel werden; sollte heut Jemand sterben in Israel, meinest, ich wisse nicht, daß ich heut ein König bin worden in Israel? Er befahl auch ernstlich, man sollte seinem Sohn Absalon, der die Aufruhr gemacht hat, nichts am Leben thun; dazu wollte er nicht den Lästerer Simei lassen würgen, der doch ihne, als er aus dem Reiche verjagt ward, mit Steinen warf und ihn einen Bluthund nennete. Es ist aber Alles darum geschehen und aufgeschrieben, damit die Obrigkeit ein Exempel habe, göttlich nach der Aufruhr zu handeln. Also ist es mir ohn Zweifel, Euer Ehrsame haben in der Noth den rechten Nothhelfer angelaufen; dieweilen er aber aus der Noth geholfen, warum wollet Ihr so bald der Hülf und Gnad euch bewiesen vergessen und nicht danksagen wie David mit Verzeihung der Unterthanen? Gedenkt Ihr nicht, daß Ihr heut wiederum eingesetzt seid in das Regiment? Wie reimt es sich dann, daß man ein neu Regiment mit Rau-

ben und Blutvergießen anfangt? Es wird freilich das Volk nicht viel Lust tragen zu einem solchen König, der in seinem Königreiche nichts anders thut, als strafen. Er hat zu schaffen, wann er es mit Frieden anfangt, daß es sich nicht mit Leid ende. Nun seid Ihr ja auch ein neues zur Obrigkeit eingesetzt, demnach gebührt euch das neu Amt recht anfangen, wie David nach der Aufruhr, bekannt sich einen neuen König, fing auch das Amt neu an; darzu als das Volk Israel sündigte und ein hohe Straf verdient, erwählt Gott den König zu Babylon zur Ruthen der Straf, es ging aber zuletzt das Urtheil über seinen Hals aus, darum nicht, daß er wider die Israeliten kriegt, dann dazu war er erwählt, sondern daß er, nachdem er Israel erobert, keine Barmherzigkeit bewiesen, vermeint, sein Sach stünde nun wohl, es mögte ihm Niemand mehr trotzen, wie Esäiä am 47. steht geschrieben: Ich war zornig, sprach Gott zu dem König von Babylon, über mein Volk, ich verwüste meinen Erbfall und gab sie in deinen Gewalt, du hast ihnen keine Barmherzigkeit bewiesen, du hast auch die Alten mit dem Joch beschwert und gesagt, ich bins, du gedachtest wenig an dein Ende. Also auch Euer Ehrsame recht gethan hat, wie einer Obrigkeit zugestanden ist, daß sie bisher dem Uebel widerstanden und die Aufruhr so viel möglich gewehret; dieweil aber der Herr das Volk schon wieder unter die Hand hat gegeben, will man christlich fahren, so muß alle Unbarmherzigkeit aus seyn; dann kann er eine Obrigkeit aufrichten, er kann sie auch wieder stürzen, die Obrigkeit sitzt nicht an ihr eigen Statt, sondern an Gottes Statt. Er ist auch so mächtig, daß er ein Hirten nahm und setzet anstatt des Königs, wie er es thät an David dem Hirten, als der König Saul seinem Lust nach regieret, und nicht nach dem Willen Gottes, und der König abgestürzt und den David aufgestellet. Es ist ernstlich zu bedenken, wie es mit Pharaone ergangen, der das Volk Israel in seinem Land mit Frohndiensten geplagt hat, hinausgelaufen, da sie wollten in die Wüsten

und ihr versprochen Land ziehen. Es ward durch den König gestillt; aber daran war er nicht vergnügt, sondern plagt sie täglich mehr und mehr mit Frohndiensten, er wollt sie nicht ziehen lassen, und wollte auch in der Betrangung nicht nachlassen, ja mehret dieselben. Wie gings aber? Pharao mußt endlich das rothe Meer austrinken, und die Israeliten zogen ledig davon. Demnach aber, ehrsame und weise Herren, steht ein große Sorge auch jetzt darauf, daß wo die Obrigkeit nicht allein in die vorigen Beschwerden kein Einsehens thut, sondern mehr Straf und Plag den Unterthanen auflegt, wird es zuletzt stillschweigend über ihren eigenen Hals gerathen; und ich wollte gern sagen, es ließe sich die Sach von weitem also ansehen. Dann in kurz vergangnen Jahren ist allhier in der Stadt ein Irrthum entstanden, daran die Burgerschaft ein wenig gelernt und gewöhnt ist worden, frei zu handeln ohne Furcht der Obrigkeit *); und zu dieser Zeit kürzlich zu Thann und Oberroth zweimal gebeitzt worden **), wie wann sie die Verachtung und das Plündern schon gelernt hätten, und zum dritten Mal ihre Kunst an der Obrigkeit bewährten, ob sie diese ihre Kunst recht könnten. Nicht sag ich dieß, daß ich allhier in dieser Stadt besorge (ich vertrau gemeiner Bürgerschaft Besseres zu), sondern ich wollte gern vor künftigem Zorn Gottes warnen, und daß man allweg das Ende betrachtet. Die Bauern haben ihr End auch nicht gesehen, darum sind sie mit Stiefeln und Sporn in ihren Handel gefallen; aber wie es ein End nimmt mit ihnen, das sieht man wohl. Wann nun die Obrigkeit gleichermaßen nicht wird das End betrachten, und fiel darein in ihren Strafen, wie die Unterthanen ge-

*) Augenscheinlich spielt Brenz hier auf die Unruhen im Jahre 1512 an.

**) Der uns bekannte Zug nach Thann, und ein anderer nach Ober-Roth, welches geplündert wurde.

than haben, was sollt es für ein ander End nehmen, dann wie der Unterthanen Muthwill? Und wie, wann Gott noch auf diesen Tag so seltsam wäre, als er zur Zeit Pharaonis ist gewesen, da er wohl zum ersten zusehe, bis die Bauern bis auf das Letzte würden geplagt, wie er Pharaoni zugesehen, bis er die Israeliten hart plagt ihres Aufruhrs halben, und endlich am rothen Meer fürstellt, das die Obrigkeit austrinken muß? Ja, möcht man sprechen, ist dann die Uebelthäter zu strafen verboten? Es hat sich auch das Plündern gebührt von des entwendeten Pferds wegen. Antwort: Es verbeut Niemand ordentliche Straf der Obrigkeit gegen den Hauptsächern dieser Aufruhr; so führe man doch wohl und christlich, wann man schon den Haufen ganz nach Davids Exempel übersähe, ja zur Danksagung daß Gott die Obrigkeit wiederum so günstiglich begabet hat; dann die Hauptsächer sind nicht wohl auszulesen. Lieber Gott, es ist alles Eine Rede! Sollte man am Schuldigen anfangen, man dörfte sich fast nicht umkehren, wie Christus spricht Lucä am 13. Capitel. Als Pilatus etliche Aufrührische erwürgt und ward Christo angesagt, antwortet er: meinet ihr, daß diese aufrührische Galiläer für Andern Sünder gewesen, oder die achtzehn, die der Thurm Silpe hat erschlagen, meinet ihr, daß sie sich allein verschuldiget haben vor Andern zu Jerusalem? Wahrlich, ich sage euch, werdet ihr euch nicht bessern, ihr werdet gleich Alle zu Grunde gehen. Also auch jetzund haben die Unterthanen nicht allein gesündigt, sondern die Obrigkeit liegt auch zum Theil fast krank in diesem Spital. Sie hat auch nicht allweil Seiden gesponnen. So nun auf beiden Seiten Verdienst genug ist, wäre es je unchristlich, daß die Bürd auf einer Partei Hals allein wird getrungen. Auch bedarf man sich nicht besorgen, wo man Straf unterließ, daß kein Exempel würde den Bösen gegeben, fürhin von dem Uebel abzustehn; dann die Versammlung des Bundes giebt Exempel genug den Bösen, wer sich nicht daran kehren will, der ist freilich in der Fastnacht geboren.

Darzu wär des geplünderten Pferds wegen nicht noth gewesen, dann es geht wohl jetzund sonsten in etlichen Stücken in der Stadt ein unnöthiger Kost auf, darmit das Pferd wohl mögte bezahlt seyn worden, so man wollt christlich handeln. Darum, Ehrsame und weise Herren, dieweil Gott euch wiederum Gnad erwiesen hat und das Regiment heimgestellet, bitte ich euch unterthänig, Euer Ehrsame wollen forthin dieselbige Gnad auch den Unterthanen beweisen, daß sie merken, wie sie an euch nicht Wölfe (wie manche Herrschaft), sondern Hirten und Väter haben. Hiermit Euer Ehrsame mich unterthänigen Fleiß befehlend, auch bittend, Euer Ehrsame wolle vielleicht mein ungeschickt Anlaufen nicht verargen. Ich wollte je gern, daß es auf beiden Seiten recht und christlich zuginge ꝛc.

IV.

Zur Geschichte des Aufruhrs im Limpurgischen.*)

Als der Aufruhr im Gebiete der Reichsstädte Rothenburg an der Tauber und Hall im Deutschordenschen und Hohenlohischen bereits ausgebrochen war, begannen auch die Unterthanen der Schenken von Limpurg von dem Geiste der Empörung ergriffen zu werden, und Einzelne schlugen sich schon auf die Seite der Aufrührer. Da schickten die Schenken Abgeordnete an ihre Unterthanen, welche ihnen Folgendes vortrugen:

Lieben Freunde und Nachbarn! Nachdem sich um diese Landesart zwischen dem gemeinen Bauersmann allenthalben eine große Empörung hält und erzeigt, die vielleicht durch Etliche unwissend, oder was daraus entstehen möchte unbedacht erhoben, wiewohl von ihnen angezeigt ist und wird, daß sie solches zu Handhabung des heiligen Evangeliums und dem Gotteswort zu gut thun, darauf sie vermeinen, die Flecken dieser Landschaft zu ihnen zu drängen und zu ziehen mit etlichen Drohworten: hierauf haben der

*) Sämmtliche hier folgende Aktenstücke, Theils Originale, Theils gleichzeitige Copien, befinden sich in der Manuscriptensammlung des sel. Prälaten von Schmid im königl. Staats-Archive in Stuttgart; Prescher scheint sie nicht gekannt zu haben. (Vergl. s. Geschichte von Limpurg. Bd. 1. S. 213—273.

wohlgeborne Herr Georg, Herr zu Limpurg rc. unser gnädiger Herr, von wegen Seiner Gnaden, deßgleichen Sr. Gnaden Vetters, uns zu euch, als Ihren getreuen frommen Unterthanen abgefertigt, und uns befohlen, mit euch zu handeln und zu reden diese Meinung:

Nachdem sie hören und merken, daß solcher angefengter Haufe der Bauern sich unterstehen, alle Nachbarschaft zu ihnen durch große Drohung zu zwingen, das heilige Evangelium zu halten und zu handhaben; dazu sagt mein gnädiger Herr, Schenk Georg (Wilhelm), daß S. G. und dero Vetter bisher gegen ihren armen Leuten als fromme christliche Herren, wie das von ihren Voreltern auf sie kommen ist, gehalten haben und, ob Gott will, hinfüro thun und in keinen Weg wider das Evangelium oder göttliche Wort handeln, auch solches von ihren Unterthanen zu thun ungern gestatten wollten.

Zum andern ist gedachtem unserm gnädigen Herrn gar nicht wissend, daß Sie oder Ihre armen Leute mit Niemand nicht zu schicken oder zu schaffen, auch Niemand wider den Haufen dieser Bauerschaft keine Hülfe oder Beistand gethan haben oder in Willens seyn noch zu thun.

Zum dritten sind auch unsere gnädige Herren ungezweifelter Hoffnung, Ihrer Gnaden Unterthanen seien eingedenk der großen Gutthaten, die sie bisher von Ihren Gnaden empfangen haben, daß sie in dieser Herrschaft in gnädigem Schutz und Schirm gesessen und dabei gehandhabt worden seien, daß sie ihr Vieh behalten und bei hausheblichen Ehren geblieben seien.

Item daß sie in allen Kriegen anheim geblieben, ihre Güter werben und Weib und Kind ernähren mögen, so dann bei andern Anstoßern dieser Herrschaft nicht gewesen, sondern haben dieselben mit ihren eigenen Leibern hinaus gemüßt, dazu Schatzungen geben, und also ihre Güter, Weiber und kleine Kinder verlassen müssen, ohne Zweifel vielmalen in großem Hunger und Jammer, das da billig ein jeglicher Biedermann beherzigen soll, das in dieser

Herrschaft nicht erhört. Hat man schon zu etlichen Kriegshandlungen Steuren gegeben, ist doch gegen andern außerhalb dieser Herrschaft Gesessenen ein leidenlich Ding gewesen.

Zum vierten. Nachdem mein gnädiger Herr bisher von Sr. G. armen Leuten und Unterthanen nicht Klag gehört, sondern sich S. G. gegen denselben gnädiglich gehalten, herwiederum Sr. G. arme Leute sich unterthäniglich bewiesen, nicht desto minder will S. G. aus gnädiger Meinung sich hiemit erboten haben, ob eine Gemeinde oder sondere Person, arm oder reich, einig Anliegen, Beschwerd oder Ueberlast hätte, sollen sich dieselben mit einander besprechen und unterreden. So das geschieht, alsdann sollen die Gemeinden aus ihnen drei, vier, fünf oder sechs nach ihrem Gefallen verordnen und zu meinem gnädigen Herrn schicken, ihm ihre Mängel und Gebrechen anzuzeigen, doch züchtiglich. So dann S. G. dieselben hören und vernehmen, wird S. G. sich darauf fürderlich berathschlagen, und den Gemeinden, so viel S. G. leidenlich und möglich ist, gnädig Bescheid geben, darob unzweifenlich der gemein fromm arm Unterthan benügig seyn werde, und allweg ihr gnädiger Herr seyn, deß sich auch S. G. zu ihren Unterthanen, daß sie sich auch in aller Gehorsame und Unterthänigkeit erzeigen und beweisen werden, gänzlich versieht.

S. G. will auch unzweifenlicher Hoffnung seyn, so S. G. und Sr. G. Unterthanen also durch sich selbst, ob Spän vorhanden wären, vertragen wurden, solches sollte allen Theilen zu Fried, Einigkeit, Ehren und Wohlfahrt dienen, auch in allweg gegen denjenigen, von denen sie jetzt zu ziehen angefochten, desto eher in Ruhe bleiben oder ferner zu berathschlagen, was man sich halten wollte.

Dergleichen so haben beide Herren einen Boten zu den Hauptleuten und dem hellen Haufen geschickt, sie ermahnt und gebeten, ihre armen Unterthanen, die doch gemeinlich Alle rauhe Waldgütlen haben, mit Floßholz und

29*

in Weinberglen sich nähren müssen, bei dem ihrigen ruhig sitzen und bleiben zu lassen. Oder aber, wo sie das zu thun nicht bewilligen wollten, Ihren Gnaden und Dero Verordneten Sicherheit und Geleit zu dem Haufen und wiederum von dannen zu geben, so wollten Ihr Gnaden von Ihrent= und Ihrer armen Unterthanen wegen sich mit ihnen besprechen und Unterredung halten, der Zuversicht, Ihre armen Unterthanen bei ihren Gütlein, Weibern und Kindern bleiben zu lassen. Und zum Ueberfluß hat sich gedachter mein gnädiger Herr Georg bewilligt und ihnen zugeschrieben, so sie Sr. G. selbst begehren, unangesehen daß S. Gnad ein schwacher kranker Mann ist, wolle S. G. zu ihnen reiten oder in einer „Roßpar" führen lassen, darin an Sr. G. noch gedachtem unsern gnädigen Herrn Schenk Wilhelm kein Mangel gespürt werden solle.

Und dieweil Gott der allmächtig um alle Dinge angerufen und gebeten seyn will, ist gedachts unsers gnädigen Herrn Begehr und fleißig Ansuchen, daß ein Jeglicher Gott wolle anrufen, sein Weib, Kind und Hausgesind darauf weisen, daß sie Gott ermahnen und bitten um einen steten Frieden, Sonne und Ruhe, damit wir bei Weib, Kind und Gütern ruhig bleiben mögen, dazu uns Gott in Ewigkeit verhelfen wolle!

Trotz dieser herzlichen Ermahnung standen die Unterthanen der Schenken von Limpurg dennoch auf, und schickten an Schenk Gottfried den oben von Hermann Hoffmann schon mitgetheilten Aufforderungsbrief, unter ebendemselben Datum aber folgenden an Schenk Wilhelm:

„An den wolgebornnen Wilhelmen geborn herrn von Lympurg des Röm. Reichs Erbschenck Semperfrey rc. gehört der brief,

Von Bawern außgangen

Wolgebornnen gnedigen herren, Demnach vnnd dem hellen hauffen in Ewer gnaden Stat Gaylndorf versammelt ettlich missiuen vnd ertzaigung zuthun, ist des gemainen hellen hauffen ernstlich maynung mit sampt Ewern

Burgern, Wo Ewer gnad baid Herren Georig als dem Eltern vnd Wilhelmen als geuettern, mit sampt anndern Ewere Geschwistergitten herren vnd frawen nach ertzaigung der Artigkel, nach laut ains libels zu sollichem obgemelten hellen hauffen globen vnd schweren, vnd die Artigkel furgenommen, anfengklichs zu lob vnd Eer dem Allmechtigen Gott, zu aufrichtung des hayligen Euangeliums, zu bessferung der Armen vnd abzuthun böser mißbreuch, so wider das haylig Gotswort vnd Bruederliche liebe werend, mit vnns helffen handthaben, vnd aufrichten durch verschreybung von Ewer gnaden brief vnd Sigl vergwisset, wollen kommen zu vnns Armen gen Gaylundorf am kochen gelegen, des wir vnns gantz zu E. G. versehen, Wo aber sollichs von E. g. nit geschech werden wir vnns dermassen in E. g. lannd hallten, Als in der Veind lannd, Darnach wissen sich E. g. zuuersehen, vnd dasselbig eylends geschech, Dann wo sollichs nit geschech, Werden wir nemen hab vnd gut, vnd das Sloß außraumen vnd gen himel schicken. Dat. am freytag nach der Vrstend Cristi (d. 21. April) Anno ꝛc. xxv^to^.

Da der Aufforderung nicht sogleich entsprochen wurde, erschien drei Tage darauf schon wieder ein Brief folgenden Inhalts:

„An den wolgebornnen herren, herren Wilhelmen geborn herren von Lympurg des Rom. Reichs Erbschenncken vnd Semperfrey ꝛc. gehört der brief.

Wir Hauptlewt vnd gemainer Ausschuß vnd Rath des hellen hauffen zu Gaylndorf,

Wolgebornne gnedige herren, Demnach vnd wir auf das jungst in verschiner zeit ain Missiue zugeschriben, Aber auf vnnser beduncken verzogenlich nach vnserm schreyben zusein vnd nit verfolg thun, Darmit aber E. g. mög erkennen, das wir niemants gern gefare Sonnderlichheit nachfolgen, haben wir durch den hellen hauffen, durchs mehr erkhennt, das sich E. g. in dreyen tagen sich fuege zu dem hellen hauffen, vnd sich mit E. g. Armenlewt zuschul-

den vnd vnsern Artigkel verfolg zuthun, Wo aber E. g. nit keme, so ist zubesorgen, Wir werden kommen vnd dermassen hanndeln, Das E. g. gantz kain wolgefallen haben werde, Des mag sich E. g. versehen, Aber wir trösten vnns E. g. werde sich in dreyen tagen zu vnns fuegen darmit E. g. nit mer schaden befach, Geben am Montag nach Quasimodogeniti (d. 24. April) Anno &c. xxv^to^.

Aehnliche Aufforderungsbriefe erließen sie an die umliegenden Edelleute u. s. w. — Am 26. April stellten Statthalter und Räthe in Ellwangen eine Urkunde aus, durch welche sie die Artikel der Bauerschaft in Gailldorf annahmen, am 28. verschrieb sich Philipp von Rechberg folgendermaßen:

„Ich philipp von rechberg von hohenrechberg zw Ramsperg Bekenne offentlichen mit disem brieff gen allermeniglichen Nachdem vnd etliche meine vnderthonen etlicher beschwerung halben so sy haben, wie andere mer herschafften hindersessen beclagt, Das ich vff vnderhandlung des hellen Hauffens, So zu lorch im closter dem selbigen hellen hauffen, vnd allen meinen vnderthonen frey bewylligt zugesagt vnd versprochen habe Gerede vnd versprich in crafft dyss brieffs fur mich alle mein erben vnd nachkomen die zwolff artickel, die in obgemeltem hellen hauffen begert vnd furgeschlagen syndt, Allen meinen hindersessen in massen von hauptleuten des hellen hauffen abgeredt ist worden zu volstrecken vnnd zu halten, wie dan alle vmbstendt vnd nachpaurn Auch haltendt getrewlich vnd vngeuerlich Das zu warem vrkunth hab ich obgemeltr philip von rechberg zw hohenrechberg mein aigen insigel zu ruck vffgetruckt vnd geben auff Freytag nach Sant Jorigenn tag des haylligen Ritters Nach der geburt Cristi im funff vnd zwainzigisten Jare."

Dem wesentlichen Inhalte nach ganz gleichlautende Urkunden stellten aus: Wolf von Rechberg *) am

*) Nachdem der Aufruhr gestillt war, schrieb er an die Bundesver=

28. April; Herbegen von Hurnhaim zu Welstain am 30. April; Balthasar Adelmann von Adelmannsfelden*) zu Schechingen am 1. Mai; Ernst von Horen zum Horen am 3. Mai; Erkinger von Rechberg von Hohenrechberg zu Ravenstein am 3. Mai; Quirin von Horkam zu Spraitbach am 3. Mai; Wolf von Vellberg zu Vellberg am 3. Mai; Herbegen von Hurnheim zu Welstain und Erkinger von Rechberg von Hohenrechberg zu Ravenstain für ihren jungen Vetter Hans Wal-

---

sammlung: obgleich seine Unterthanen nicht arglistiger oder gefährlicher Weise, sondern durch Drohungen, Einfalt und Zwang des gewaltigen Haufens zu den aufrührigen Bauerschaften gezogen seien und kein Amt oder Verwaltung dabei gehabt, so habe sie Sigmund von Berg, Ulmischer Hauptmann, doch geplündert, und von den Bundsständen sei jede Feuerstatt um 6 fl. gebrandschatzt worden, wovon sie den halben Theil zu bezahlen erbötig seien. Er bat, dieses zu bewilligen; wo nicht, mit der Bezahlung zu warten, weil sie jetzt nicht im Stande seien zu bezahlen. — Seine Bitte wurde ihm aber abgeschlagen; man könne bei ihm keine Neuerung anfangen.

Aus der Präl. v. Schmid'schen Manuscriptensammlung im k. Staatsarchive in Stuttgart.

*) Am 12. Jul. schrieb er an die drei Hauptleute des schw. Bundes, das Mandat, daß seine armen Leute zu Schechingen auf jede Feuerstatt für die Empörung 6 fl. geben sollen, sei ihm zu Handen gekommen. Allein sie seien von den bereits versammelten Aufrührern mit Gewalt aus ihren Betten gerissen, und mit ihnen geschleift worden; ihn selbst haben dieselben gleichfalls aus seinem Schlafbett ungewarnt gezogen und zu einem Zusagen gedrungen. Seine Unterthanen haben wieder heimkehren wollen, seien aber allemal wieder begweltiget worden. Er dächte also, sie könnten nicht so wie andere gestraft werden. Doch habe er die Feuerstätten zählen lassen und 61 gefunden; das mache 366 fl. Unterdessen seien Eitel Sigmund von Berg, Ulmischer Hauptmann, Rudolph von Westerstetten, Pfleger zu Heidenheim, Eitelhans Daniel und Sebastian die Besserer, wie sie sagen, auf des Bundes Befehl gekommen, und haben seine Bauern um 157 fl. gestraft, und ihm drei Eimer Wein abgekauft aber nicht bezahlt, das mache 175 fl. Dazu schicke er noch 192 fl., womit jene Summe ganz abbezahlt sei; denn er hoffe nicht, daß man seine Leute doppelt strafen werde. — Am 3. Aug. fertigte man ihm die Antwort zu, er solle ganz bezahlen; Andere seien auch gebrandschatzt worden.

Ebendaher.

ter von Hurnheim zu Unterahelfingen am 11. Mai; deßgleichen Bernhard von Rinderbach und Caspar von Rath oder Roth.

Auch die Schenken von Limpurg konnten nicht umhin, den Forderungen der Aufrührer nachzugeben; am 1. Mai wurde folgende Urkunde ausgestellt:

„Wir Wylhalm Her zw Lympurg dess hayligen Romyschen Reychs Erbschennk Semperfrey, Bekennen offenntlich myt dysem brieff, fur vnns vnnsere geschwystergyt vnd vnnser erben Das wyr vnser Landtschafft vnnderthon verwanten vnd zugehorigen die zwolff bey lygennden gedruckten Artyckel, So myt vnnserm betschafft bezaichnet in vberantwurt Sy vns auch Dye selben dargegen vnnder. des gemayn hellen hauffen Betschafft Auch bezaichnet geben So verschyner Zeyt die baurschafft oberhalb vlm An der thana vfgeen lassen Angenomen myt inen zuhalten zugesagt vnnd bewylligt haben, Sagen inen solichs hiemit Allen in gemain vnnd jedem in sunder bey gutten waren trewen, wyssentlich in crafft dits brieffs zuhalten frey zw, Vnnd des zw warem vrkundt haben wir vnnser aygen insigel fur vns vnnd vnser erben vnd geschwystergyt vnd ir erben Offennlich an dysen brieff thun hencken Der geben ist vff Monntag Phylippi vnnd Jacobi Als man zalt nach der geburt Cristi vnsers lieben hern Tausent funffhundert funff vnd zwaynzick jare.“

Durch eine an eben demselben Tage ausgestellte Urkunde sagte auch Agnes Frau zu Limpurg, geborne Grävin von Werdenberg und zum Heiligenberg, ihren Unterthanen im Amte Welzheim, auf welches sie angewiesen war, zu, die zwölf Artikel anzunehmen und mit ihnen zu halten. Der helle Haufen stellte ihnen dagegen (am 3. Mai) folgende Sicherheitsurkunde aus:

„Wir die hauptleut dess gemainen hellen hauffen zu Mutlang bey Gmünd Bekennen offentlich vnd thunn kunth aller menglichen mitt disem offen brieff, Nach dem wir der

wolgebornen Hern Hern Jörgenn vnd wylhalmen gevetter geborn hern von lympurg deß Römischen Reichß Erbschencken vnd semperfrey Auch der wolgeborne frawen fraw agneß geborne fraw von werdenberg alle zu Gaildorff am kochen ire vnderthon zu vnß gen Gaildorff Schrifftlich ermant der zwölff articell so da offentlich in gemainen hellen huffen alda verkunt, Darum wir dan fechten vnd versamlett seind Sölch articell von hauptleutten vnd gemainen hellen huffen genanten obgemelten vnsern genedigen herrn vnd frawen anzaigt vnd begertt vff zu richten, Daruff bemeltte vnsere gnedige hern vnd fraw durch irn anwaltt vor vnß hauptleutten zu Mutlangen erschinen vnd sölch zwölff articell frey willenglich vor vnß hauptleutten vnd iren vnderthonen angenommen auch sie vnß brieflich urkund geben habend Sölches vor dem hellenn hauffen uff heut dato diß briefs zu mutlangen uffgericht Daß wir dan mitt disem brieff offentlich bekennen daß sölche verschreibung vnser gn. hern vnd frawen uber sich geben habend gnugsamlich vor gemainem hellen hauffen erkent ist Darumb wir dann vnsern gn. hern vnd frawen ledig vnd loß zölen auch nicht weitterß gögen iren gnaden fur zu nemen oder zu uber ziehenn Auch söllen irer gnaden vnderthon Sie bey Sölchen zwölff artiklen beleiben lassen biß sölichs vßgetragen vnd volströckunck geschehen ist vnd wa es sach were daß vnser ander mittbrieder, die sich in ander Nacion versamlött habend, in die Gögenhaitt ziehen wöltten So erman wir sie vff die Ewangelisch Briederlich liebe Auch vff den ayd dien wir vff die zwölff articell gethon habend vnsere gn. hern vnd frawen Auch ire hindersessen vnderthon verwanten vnd zugeherigen bey sölchem vertrag vnd verschreibung bleiben zu lassen Daß wir dann zu inen versehen vnd iin dermassen auch thun wöllten wo sie sölchß nitt thetten wirden wir geursacht vnsere gn. hern auch frawen behulfflich auch rätlich zu sein damit in Sölchß gehalten werd vnd deß zu warem urkund vnd merer sicherhait so geben wir hauptleut mit sampt gemainen hellenn huffen disen

brieff mitt vnserm Secrett versigelt Der geben ist an Mittwuch nach misericordia Domini Anno ꝛc. xxv."

Dem Pfarrer zu Michelbach, Laurentius Reichlen, gaben sie folgenden Paß:

„Wir Heuptleuth Rethe vnnd außzug des gemeynen hellen Hauffen Itzundt zu Mutlang Bekennen vnnd thun kunth allermeyniglich mit disem brief das wir dem wirdigen hern Laurentio Reichlein, Zeiger dits briefs pfarhern zu Michelpach vnnser frej strack sicherung hiemit vnnd in Crafft dits brieffs wiederumb zu seiner sicherung geben haben, inen gantz vnansprachlich von jedermeyniglichen passiren zelassen, Wo aber das, von einem oder mer verachtlich vnnd inen daruber beschedigen, wurden wir geursacht ime nach Leib, Leben, guth vnnd ere, zugreiffen vnd darumb zu straffen Darnach wissent sich jeder zu Richten, Zu vrkhunt mit vnnserm Secret Innsigel beuestiget auff freitag nach Mia Dmj Anno ꝛc. xxv." (d. 5. Mai)

Der helle Haufen zog nach Eroberungen aus ins Wirtembergische, nach Murrhardt, Lorch, Hohenstaufen u. s. w. Das Hauptcorps blieb in Lorch stehen; eine Abtheilung von dreihundert Mann unter der Anführung des Jörg Bader von Böbingen nahm das Schloß Hohenstaufen, plünderte und zündete es an. Michel Rupp von Ruprechtshofen, Weibel und Zugmeister unter den Bauern, Weber Hänslen, Wenger Michel und Nica Hans von Deckingen brachten die Beute in das Lager. Oberster Hauptmann und Rath war Philipp Fierler, Vogt von Thannenburg; die übrigen Hauptleute waren damals Benderhans von Gaildorf, Wecker Michel von Welzheim, Jörg Betz von Muttlang und der oben genannte Jörg Bader; zu den Räthen gehörten noch Prendlin von Alfdorf, Paul Bader von Ruprechtshofen, alt Weber Hans von Gschwend, Schreiner Jörg von Welzheim, der Schneider von Bibers-

feld und der Pfarrer von Bühlerthann. Der Haufen bestand aus Unterthanen und Einwohnern der Herrschaften, Städte und Dörfer Lohenstein, Murrhardt, Adelberg, Lorch, Hohenstaufen, Hohenrechberg, Gmünd, Adelmannsfelden, der Herren von Horren, Herdegen, Westerstetten, Vellberg, Hohenstein, Rinderbach, der Schenken Gottfried, Georg und Wilhelm von Limpurg, von Weißenstein, Lauterburg, Wasseralfingen, Hohenstatt, Hyttlingen, Aalen, Thannenburg, Hohnhardt, Comburg, Hall, Welzheim, Leinrod, Laba, Sanzenbach, Ellwangen u. s. w.

Inzwischen rückte Georg Truchseß von Waldburg mit dem schwäbischen Bundesheere in Wirtemberg ein, schlug die wirtembergischen Aufrührer bei Böblingen, zog am Neckar herab und erließ überallhin schriftliche Aufforderungen an die Rebellen, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Eine solche kam dann auch an die Unterthanen der Herrschaft Gaildorf; sie lautet also:

„Ich Jörg Truchsas, Freyherr zu Waldburg Ro. Kay. Mt. Churfursten Fursten vnnd annderer Stenndt des Löblichn Pundts zu Schwaben Obrisster Veldhawbtman Fueg Euch den vnnderthonen der Herrschafft gailborff sambt den Ambtern darin gehörig zuuernemen. Als ir Euch anbedacht Ewr Pflicht von Ewr Herrschafft abgeworffen, den auffruerigen Pawren anhenngig gemacht sambt denselben ettlich gemainer Punts Stenndt zugewanten mit Nam pranndt vnnd der that beschedigt auch des nit vernugen lassen sonnder Ewere herrn Euch antzuhanngen gedrungen haben, Vnnd damit in gemainer Pundt stenndt Straff, auch vngenad geuallen sind, Das ir Euch onuertzogenlich zu mir inn den Leger, da ich am nechssten zu betretten verfuegen inn gemainer Pundtstenndt Straff genad vnnd vngenad ergeben auch was der Pflicht vnnd gehorsame halben So ir Ewerer herrschafft zuthun vnd zubeweisen Schuldig mit

Euch zuhanndeln zu hören vnnd zuuernemen vnnd kains wegs außbeleiben. Dann thätten ir das nit wurdt ich verursacht Euch am wiederheraufziehen mit hers Crafft zu vberfallen Vnnd gegen Euch zuhanndeln So Erwerthalb besser vnnderlassen han ich Euch wissen darnach zurichten, vnnd Euch selb vor verderblichem schaden zuuerhuetten nit wellen verhalten. Datum vnnder meinem Secret vnnd Hanndzaichen im Veldleger bey Reychen den xxiiij ten tag May. Anno ꝛc. im xxvten

Jörg Truchses
(sein Handzeichen.)

Die Bauern, entmuthigt durch die Nachricht von den Niederlagen ihrer Brüder, unterwarfen sich wieder. Bei ihrer Wiederannahme ließ ihnen Schenk Wilhelm Folgendes vorhalten:

Nachdem ihr euch wider den wohlgebornen ꝛc. meinen gnädigen Herrn unbilliger Weise empört und gehalten, so will Sein Gnad euch jetzo wiederum annehmen auf Gnad und Ungnad, darum welcher solches thun will, gehe!

Dieweil ihr nun Alle des Gemüths, euch in Gnad und Ungnad meines gnädigen Herrn zu ergeben, so werdet ihr schwören einen Eid leiblich zu Gott und den Heiligen, daß ihr hinfüro der heiligen christlichen Kirchen Satzung, Gebrauch und Ordnung, wie das eure Eltern gehalten, von ihnen auf euch kommen, mit allen Dingen, gar nichts ausgenommen, auch eure Weiber, Kinder und Ehehalten, darauf weisen, das zu halten; welcher das an einem oder mehr Stücken verbräche, nicht hielte, und Ihr Gnad des innen würden, wollen Ihr Gnad die Strafe gegen einen Jeden vorbehalten haben. So aber einige Aenderung an solcher Satzung der heiligen christlichen Kirchen geschähe, will euch Ihr Gnad solches auf das förderlichst, wie hievor von Ihren Gnaden Altvordern auch beschehen, anzeigen;

Darzu Sein Gnaden getreu und hold zu seyn, Seiner Gnaden Frommen zu werben und Schaden zu wenden (mit Renten, Gülten, Geboten, Verboten, und aller anderer Obrigkeiten Ihren Gnaden gehorsam und unterthänig seyn) auch keinen Aufruhr machen oder gestatten, sondern dawider seyn, so fern eines Jeden Leib und Gut reicht, sich in keine Verbündniß nimmermehr begeben, annehmen oder darein kommen, in keinen Weg, keine Gemeinde noch Zusammenberufung ohne Ihrer Gnaden Wissen und Willen haben;

Daß ihr solchem Allen und Jedem insonders getreulich nachkommen und halten wollet, so heb' Jeder auf zwei Finger und sprech mir nach:

Wie ich unterrichtet bin, will ich also halten wahr und stät, ohne alle Gefährde. Also bitt' ich mir Gott zu helfen und alle Heiligen.

Ihr von der Gemeinde des Amts ꝛc. Darum der wohlgeboren Herr, Herr Wilhelm, Herr zu Limpurg, mein gnädiger Herr, euch auf heut hieher verkunden und gebieten lassen hat, aus dieser Ursach, Euch Allen ist in gutem Wissen, wie in verschiener Weil ihr euch mit Andern empört, wider gedachten euern rechten, erblichen und natürlichen Herrn gezogen, ihn beschädigt, das Seine genommen, Alles wider Gott, Ehre, Recht, den kaiserlichen Landfrieden und alle Billigkeit über und wider Ihr gnädig Ansinnen und Ersuchen an euch alle beschehen, das bei euch keinswegs hat verfahen oder angenommen werden wollen; an eurem Hochmuth und der Beschädigung, so ihr meinem gnädigen Herrn zugefügt, nicht ersättigt oder Genügen gehabt, sondern Seinen Gnaden zween Feindsbrief zugeschickt, das da einem jeglichen Biedermann billig beherzigen und leid seyn soll, daß einem Herrn von seinen gelobten und geschwornen Unterthanen ohne alle ehrbare redliche Ursache und Verschulden, der, wie von Seiner

Gnaden Vordern seligen Gedächtniß Eltern auf Ihn erblich erwachsen und gekommen ist, sich christlich, als Liebhaber aller Gerechtigkeit ehrlich und wohl euch in gutem Schutz und Schirm allzeit Ihres Vermögens Leibs und Guts bei Ihnen und gegen allermänniglich gehalten hat, sollich frevenlich Hochmuth und tyrannisch Uebelthat begegnen sollt, und aber solliche Briefe von Etlichen widerredet werden möchten, will Sein Gnad euch dieselben unverhalten, und euch die da offentlich verkündigen und verlesen lassen, und lauten von Wort zu Wort also:

(Hier wurden die zwei oben angeführten Aufforderungsbriefe vorgelesen, dann fuhr der Beamte fort:)

Und nachdem nun auf solche böse muthwillige Empörung von Röm. Kais. Majestät ꝛc. unserm allergnädigsten Herrn, auch andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des löblichen Bunds im Land zu Schwaben ernstliche Mandaten und Befehle ausgegangen sind, die rechten Principal und Rädlensführer, als Hauptleute, Räthe und die, so Aemter in solcher muthwilligen Empörung gehabt, jeden nach seiner Verschuldung zu strafen, mit angehängter Drohung, wo das nicht geschähe und einigen Bundsverwandten von denselben Schaden widerfahren würde, solchen Schaden bei einer jeden Obrigkeit zu bekommen, das dann wo solches geschähe, Seinen Gnaden, Seiner Gnaden Herrschaft und euch Allen zu Verderben und merklichem großen Nachtheil gereichen würde, solches zu verhüten, auch angesehen, daß ihr euch von Neuem Seinen Gnaden in Gnad und Ungnad ergeben, gelobt und geschworen habt: darum will Seine Gnaden die so S. G. dieselben zu seyn vermeint und in Gnad und Ungnad geschworen haben, selbst erfordern, nämlichen einen Jeden nach Gebühr zu strafen, die Andern, wiewohl ihr Alle und ein Jeder insonders durch eure frevelhafte, eigenmüthige böse Handlung auch Zuschickung der Feindsbriefe meinen gnädigen Herrn in große Kosten und Schaden geführt, übel gehandelt habt,

wieder bei dem Ihrigen seyn mögen, denen wird S. Gnad eine ziemliche Strafe eurer begangenen frevenlichen Handlung und zu Ablegung Sr. Gnaden Schadens auflegen. Und so das geschieht und dem gelebt wird, will S. G. alle Ungnad gegen euch Sr. G. Unterthanen gnädiglich abstellen, und sich gegen ihnen als ihr gnädiger Herr halten und erzeigen. Dagegen will S. G. gänzlich sich versehen, ihr seine Unterthanen werdet ihre verpflichtete Treu, Ehre und Eid bedenken, und Seinen Gn. alle Gehorsame erzeigen und thun, als getreue und fromme Unterthanen ihren Herren zu thun schuldig und pflichtig sind.

Darzu sollen ihre Söhne und Ehehalten, Niemand ausgenommen, in diesem Amt keine Wehre, ausgenommen ein ziemlich Haumesser, das ein Jeder zu seiner Nothdurft, Holz zu hauen, zu gebrauchen habe, sein Lebenlang bis auf unser Abkünden tragen, in keinen Weg bei Vermeidung schwerer Strafe, so wir uns gegen einen Jeden vorbehalten wollen.

Item es soll ein Jeder, so häuslich in der Herrschaft seyn und einbestehet in acht Tagen demnächsten vor den Amtmann gen Gaildorf kommen, sein Mannrecht bringen und wie ihm vom Amtmann angezeigt wird, Pflichtung thun.

Hausgenossenpflicht.

Du wirst mir geben deine Treu an eines geschwornen Eides Statt, daß du meiner gnädigen Herren Frommen fördern und Schaden wenden, Seiner Gnaden und Dero Amtleuten Geboten und Verboten gehorsam seyn wollest, vor Sr. G. Gerichten Recht geben und nehmen, so lange du unter Sr. G. Herrschaft bist; und so du über kurze oder lange Zeit wieder aus meines gnädigen Herrrn Herrschaft und Obrigkeit ziehen würdest, daß du zuvor zu obgemeltem meinem gnädigen Herrn oder Sr. Gnaden Amtleute zu Gaildorf kommen, daselbst ihm wiederum Pflichtung thun, ein Jahr lang hinter sich vor Sr. Gn. Gericht Recht geben und nehmen wollest.

Item es soll ein jeder Hausgenoß Mann oder Weib alle Jahre jährlich, so man die Gült einnimmt, 1 Pf. Heller geben.

Item es soll auch ein jeder Hausgenoß Frau oder Mann alle Dienst zu thun schuldig seyn, nämlich die Weibsdienst die Frauen und Mannsdienst die Mann.

Ehehaltenpflichtung.

Item Es soll ein jeder Mann oder Weib, Niemand ausgenommen, so Dienstknecht annehmen oder dingen würde, die sechzehn Jahre alt wären, denselben in den nächsten acht Tagen zu dem Vogt im selben Amt schicken und Pflichtung thun, meinem gnädigen Herrn und Sr. Gn. Amtleuten Geboten und Verboten gehorsam seyn, Sr. Gnaden Frommen zu werben und Schaden zu wenden, auch in demselben Gericht, was sich ihn berührend darinnen verlauft, darum Recht geben und nehmen woll.

Der Rath in Hall setzte Schenk Gottfried von seinem Auftrage, die Brandschatzung im Limpurgischen einzuziehen, durch folgendes Schreiben in Kenntniß:

„Dem Edeln wolgebornen hern, hern Gottfriden hern zu Limpurg des romischen reichs erbschencken vnserm gnedigen heren.

Vnser vnnderthenig willig dienst zuuor Edler wolgeborner gnediger her wir fugen E. gnaden vndertheniglichen zuuernemen, das vns von gemainer versamlung bundß vnsern gnedigisten, gnedigen vnd gunstigen heren vnd gutten frunden ain offen Mandatt neben ettlich gedrucktten versigeltten beuelchbrieff, gegen den vngehorsamen vnd auffrurischen paurschafften E. gnaden vnd andern herschafftten auch vns verwandtt mitt einpringung auffgelegtten prantschatz zukummen wie dan E. g. ab hierin verwartten collacionirter copeyen vnd original zuuernemen haben, vnd seyn des willens vnserm gegeben befelch wie wir dan des schuldig nachzukumen Doch habend wir zuuorderst sollichs auch vndertheniger guter nachpaurlicher mainung E. g. vnangezaigtt nitt wellen lassen, Damitt ob sich dero Gnaden

armen vnd zugethanen, des gegen E. g. beclagen, oder in sollichem verzugig sein welten sie dahin gewisen disem mandat volziehung zethon, vnd sich verners vor schaden zu uerhuten, das haben wir E. g. dero wir zu vnderthenigen willigen diensten beraitt im besten nitt wollen vorhalten Datum Sampstag Nach petri vnd pauli (den 1. Jul.) anno im xxv.

Stetmaister vnd Räthe zu Schwebischen hall."

V.

Kurzer Bericht und Anzeige,

was sich wegen der Bauern Empörung und resp. in Luthers Zeiten bei der Stadt Füssen zugetragen, und wie die Stadt solche Gewalt von sich abgewandt und hievon gerettet worden im 1525. Jahre.

Von Martin Furtenbach, derzeit Stadtschreiber.

Anmerk. Von dem in das städtische Archiv in Füssen gehörigen Original ließ der sel. Prälat von Schmid eine Abschrift nehmen, welche jetzt in dem k. Staatsarchive in Stuttgart ist, und aus welcher der vorliegende Auszug gemacht wurde.

Von Christi Geburt als man zählt 1525 hat sich eine irrige Empörung zugetragen im Schwabenlande und deutscher Nation. Anfänglich haben sich die gemeinen Bauerschaften und Unterthanen gegen ihre Herrschaften und Obrigkeiten an drei Orten zusammen geschlagen auf dem Ried, am Bodensee und um Memmingen, wo selbige mit ihren Anhängern ins Oberland oberhalb Memmingen und Augsburg und was in demselbigen Bezirk gelegen hinüber gegen der Stadt Füssen gehandelt; welcher Aufruhr ist entstanden durch Anreizung und Unterricht lutherischer Prediger *), welche die Bauerschaft verführlich unterrichtet,

*) Wer könnte hier den Stadtschreiber einer bischöflichen Stadt verkennen?

wie sie von Obrigkeiten gröblich beschwert seyn sollten, nämlich mit der Leibeigenschaft, dem freien Zug unter andere Herrschaften, mit dem Todfall und dergleichen Beschwerden, derohalben haben sie sich zusammen gemacht und geschworen, sie wollen dem heiligen Evangelium und Gotteswort einen Beistand thun und es helfen aufrichten.

Die Unterthanen des Abts von Kempten und die Bauerschaften an der Leubas verbanden sich zuerst, und am Neujahr 1525 fielen ihnen die Bauern im Allgau zu; um Lichtmeß trat auch die Pflege Füssen nach langem Auffordern und vielen Drohungen besonders der Allgauer und der Nesselwanger zu ihnen über, nachdem sie von der Herrschaft in Füssen vergebens Hülfe begehrt hatte.

Christoph von Stadion, derzeit Bischof von Augsburg, kam „am schmalzigen Samstag, der da war der 25. Februar," nach Füssen; um die Empörung zu stillen, ließ er die aus dem Allgau nach Füssen bescheiden, wo er ihre Beschwerden vernehmen wollte; aber die Bauern schlugen es allenthalben ab. Die aus der Pfleg Füssen wurden auch aufgefordert, ihre Mängel anzuzeigen, und der Bischof gab ihnen einen gnädigen guten Bescheid; aber die Bauerschaft nahm ihn nicht an, „und meinem gnädigen Herrn zu Augsburg schmechlich zugeredt."

Am Fastnachtmontag den 27. Februar stellten Bürgermeister, Gericht und Rath von Füssen dem Bischof vor, sie besorgen auch einen Ueberfall von den Bauern, und da ihre Stadt schlecht versehen sei, bäten sie um Unterstützung. Der Bischof versprach ihnen Tröstung zu thun, und reiste an der rechten Fastnacht ab. — Um dieselbige Fastnachtzeit haben sich die Bauern allenthalben bei dem Wein zusammen gethan, etliche ihre Amtleute verjagt, der Herren Korn und Kirchengeld u. s. w. genommen, um damit zu kriegen.

Um für den Nothfall wenigstens Etwas vorbereitet zu

haben, wurde Füssen in vier Quartiere getheilt und über jedes ein Hauptmann bestellt. Mannhafte Personen und Bürger ohne die Söhne, Knechte und Handwerksgesellen waren damals in Füssen 301. Aus jedem Quartier wurden vierzig Mann auf die Mauer verordnet als Schützen mit Büchsen und andern Wehren. Die Bürgerssöhne und Knechte wurden auf den Platz zu dem Hauptmann verordnet, die Weiber, Mägde und alten Leute sollten auf Wasser und Feuer Acht haben. Jeder Quartiermeister bekam zu seiner Unterstützung zwei Lieutenants, und je zehen Bürger standen unter einem Rottenmeister; auch wurden etliche Wachtmeister gesetzt, und aus jedem Quartier mußten etliche Rotten wachen, so lange der Unfriede währte. Am 5. März wurde verabredet, daß, sobald die Sturmglocke auf dem Rathhause geläutet würde, Jedermann mit Wehre, Waffen und Harnisch vor das Rathhaus kommen, die auf die Mauer Verordneten aber sogleich an ihren bestimmten Ort gehen sollten.

Am weißen Sonntag angehender Fasten (d. 5. März) hielt der allgauische Haufen und seine Hauptleute und Rädelsführer, nämlich Peter Miller von Sonthofen, Walterbach, Beuchlin, beide von Oy oder Au, Thomas Bertlin von Nesselwang, Michel Kempf oder Kempter ebendaselbst, der Kropf von der Limbas und Hans Werz von Wertach mit dem Ausschuß der Pfarrei Allgau einen Bundestag zu Kempten, auf welchem beschlossen wurde, alle umliegenden Landschaften mit Gewalt in ihr Bündniß zu bringen. Sie schickten auch von hier aus einen Brief nach Füssen, in welchem sie sagten, sie haben gehört, daß die von Füssen sich mit ihrem Herrn, dem Bischof von Augsburg vertragen haben, und begehren nun zu wissen, wie sie mit ihnen daran seien, ob sie dem göttlichen Rechten beiständig seyn wollen oder nicht? Die Antwort solle man ihnen nach Nesselwang schicken. — Bürgermeister und Rath setzten die ganze Gemeinde von diesem Schreiben in Kenntniß,

und die letztere wählte aus jedem Viertel zehen Mann, welche den Rathsverhandlungen beiwohnen sollten, damit man nicht immer die ganze Gemeinde zusammen berufen dürfte. Herrschaft, Rath und Gericht sammt dem Gemeindeausschuß versammelten sich hierauf am 8. März und beschloßen folgende Antwort an die Bauern: Sie seien bisher nie gegen Gottes Wort gewesen und werden es auch fernerhin nicht seyn. Mit ihrem Herrn haben sie keinen besondern oder neuen Vertrag aufgerichtet; ihnen sei nicht bekannt, wer bisher wider Recht gethan habe, oder habe thun wollen, auch hoffen sie zuversichtlich, daß sie (die Allgauer) ihnen nicht widerrechtlich thun werden.

Herrschaft, Gericht, Rath und der Ausschuß schickten ihrem Herrn durch einen reitenden Boten eine Abschrift des Aufforderungsbriefes der Allgauer, und baten ihn, ihnen hülflich und räthlich zu seyn, was sie den Bauern auf ferneres Ansuchen für Antwort geben sollen, denn sie seien nicht Willens, zu ihnen zu fallen. Der Bischof gab dem Boten die mündliche Antwort, sie sollten den Bauern ausweichend antworten und sich wie fromme Stiftsleute halten, so wolle er sie in der Noth auch nicht verlassen und vor den Bauern helfen beschützen und beschirmen.

Die von Füssen schrieben auch um Hülfe und Beistand an das Gericht Ehrenberg und an die in Reutti, als ihre nächsten Nachbarn, welchen sie vor einigen Jahren das Gleiche gethan haben. Aber die von Reutti antworteten, es stehe nicht in ihrer Macht, ohne Erlaubniß, Wissen und Willen ihres Landesfürsten einer fremden Landschaft außer Landes Hülfe zu thun; was die von Füssen deßwegen bei dem Erzherzog (Ferdinand in Innsbruck) erlangen, das wollen sie, die von Reutti, nicht abschlagen. Diese Antwort theilten die von Füssen sogleich dem Bischof von Augsburg mit, und baten ihn, sich an den Erzherzog zu wenden, daß dieser die nöthigen Mandata an die von Reutti und das Gericht Ehrenberg ergehen lasse. Beides geschah.

Am 22. März erließ der in Memmingen versammelte Ausschuß der Bauern wieder ein Schreiben an die Gemeinde Füssen, in welchem er sagte, da sie keine endliche Antwort auf das erste Schreiben gegeben habe, würde man sie, im Falle die Bauern angegriffen werden sollten, feindlich behandeln. Dieses Schreiben wurde am 25. März durch drei Bauern von Rieden nach Füssen gebracht, und von Bürgermeister, Rath, Gericht und Gemeinde im Original an den Bischof geschickt, mit der Bitte, ihnen einen Zusatz zu senden, damit, ob etwas vorginge und aufstände, sie ob solchem einen Trost und Zuversicht haben möchten und auch geschützt und geschirmt werden. Auf diese Bitte schickte der Bischof, der sich damals in Dillingen aufhielt, den Pfleger und Vogt von Pfaffenhausen nach Füssen. Dieser eröffnete Bürgermeister, Gericht, Rath und der Gemeinde, daß der Bischof für dieses Mal Niemand aufbringen könne, weil alle seine Unterthanen von ihm abgefallen seien, er brauche auch seine Pferde und Einspänniger selbst bei ihm in Dillingen; die von Füssen sollen ihm anzeigen, auf welche Art ihnen zu helfen wäre, daß man einen Zusatz für sie zuwegen bringen möchte. Die von Füssen verlangten nun von dem Vogt von Pfaffenhausen, daß er anstatt seines gnädigen Herrn dreißig Pferde in das Schloß legen solle. Er erwiederte jedoch, er habe hiezu keinen Befehl, wolle sich aber bei den Fürsten von Baiern, an welche er auch Fürschriften habe, alle Mühe geben, die Pferde aufzubringen. Er ritt nun sogleich nach München, und kehrte nach einigen Tagen wieder zurück, ohne seinen Zweck erreicht zu haben, sagte auch denen in Füssen, „es sei Niemand willig, zu diesem Mal den Pfaffen zu dienen.“ Er ließ sich auch merken, da er in München nichts ausgerichtet habe, wisse er nirgends Hülfe zu finden, es müßte denn der Fürst von Oesterreich (Erzherzog Ferdinand in Innsbruck), an welchen er auch

Fürschriften habe, das Beßte für Füssen thun, an ihn sollen sie sich wenden, und um Hülfe bitten.

Der Vogt von Pfaffenhausen schickte nun einen Bürger von Füssen, Hans Horburger oder Hörberger, der des Erzherzogs Diener war, mit den Briefen des Bischofs von Augsburg eilends nach Innsbruck. Der Erzherzog *) zeigte sich nicht abgeneigt, Hülfe zu leisten, versprach hundert Pferde auf seine Kosten in die Stadt zu legen, schickte seinen Diener, den Edlen Balthasar Pressinger zu dem Bischof nach Dillingen, welcher denselben mit seinem Sekretär, Ludwig Vogelmann, nach Füssen sendete, um einen Anlaß, wie es mit den hundert Pferden, so lange sie in der Besatzung liegen würden, gehalten werden solle, mit der Gemeinde aufzurichten. Der Anlaß wurde am Montag nach Judica (den 3. April) gemacht und dabei bestimmt, daß zwei oder drei von Seiten des Erzherzogs, eben soviel von Seiten des Bischofs und die gleiche Anzahl von der Gemeinde Füssen bevollmächtigt werden sollen, zu berathschlagen, zu beschließen und zu verordnen, was Noth thue.

Am 4. April kam Hörberger wieder von Innsbruck nach Füssen zurück, und zeigte an, daß der Erzherzog außer den 100 Pferden, wenn es nöthig wäre, auch 100 Fußknechte aus dem Ehrenberger Amt nach Füssen legen wolle, jedoch auf Kosten der Gemeinde oder des Bischofs. Von diesem Erbieten machten die von Füssen gleich ihrem Herrn Anzeige mit der Bitte, die 100 Fußknechte in seine Kosten zu nehmen. Am nämlichen Tage noch schrieben sie auch an den Erzherzog, dankten ihm für den Büchsenmeister und das Pulver, das er ihnen gesandt hatte, und baten, Seine fürstliche Durchlaucht möchte ihnen noch einmal „etwan viel Geschütz als drei Schlangen und andern rei-

*) Wir bitten den geneigten Leser, das Verfahren, welches Erzherzog Ferdinand in dieser Angelegenheit gegen die Stadt Füssen befolgte, nicht aus dem Auge zu verlieren.

chen und versehen." Ferner baten sie, den hundert Reisigen zu befehlen, daß sie sich nicht unter die Feinde thun, bis sie von denselben angegriffen werden, damit diese nicht Ursache bekämen, die Stadt anzufallen. Da S. Durchlaucht sich auch gnädigst erboten haben, ihnen hundert Fußknechte zu senden, wollen sie dieselben in ihre oder des Bischofs Kosten nehmen; nur müssen sie bitten, die Befehle wegen der Aufbringung derselben in dem Ehrenberger Gerichte sogleich an den Pfleger daselbst zu erlassen, weil der Feind immer näher rücke, auch schon einige Klöster eingenommen habe. Zu dieser dringenden Bitte bewog sie auch der Umstand, daß ihr Vogt, den sie am Sonntag Judica nach Sonthofen zu der Landschaft geschickt hatten, um diese zu bewegen, von ihrem Vorhaben wenigstens gegen den Bischof von Augsburg und die Stadt Füssen insbesondere abzustehen, von dem Hauptmann Peter Müller die Antwort bekommen hatte, „ihre Handlung hätte sich zu weit zugetragen, und sie wären des Willens und Fürnehmens, sich gegen ihren Herren zu rächen und die erlittenen Beschwerden keineswegs mehr zu dulden."

Am 6. April erhielt ein Bürger in Füssen von einem Freunde, der unter den Bauern war, die Warnung, daß die Bauern am folgenden Tage mit Macht vor die Stadt rücken und sie entweder stürmen und einnehmen, oder mit Gewalt in ihr Bündniß bringen wollen. Die ganze Bürgerschaft versammelte sich daher mit ihren Wehren und zog mit fliegenden Fähnlein vor die Stadt hinaus, wo sie gemustert wurde. Als um die Vesperzeit die ganze Mannschaft in die Stadt zurück gekehrt war, zeigte sich ein Fähnlein Bauern, welche es auf die Viehheerde der Bürger von Füssen abgesehen hatten. Da aber ihre Absicht bald bemerkt und Sturm geschlagen wurde, entfernten sie sich wieder, ohne ihren Zweck erreicht zu haben.

Am dem nämlichen Tage kam der österreichische Haupt-

mann, Nikolaus Jurischitsch *) mit etwa achtzig Pferden an die Ehrenberger Klause, wo er warten wollte, bis die 100 Fußknechte zusammen gebracht wären, um dann mit ihnen nach Füssen zu ziehen; „Er mochte aber Niemand wider die Bauern aufbringen.“ — Da die von Füssen immer gewissere Nachricht bekamen, daß sich die Bauern allenthalben häuften, um vor Füssen zu ziehen, schickten sie noch am nämlichen Abend zwei ihrer Mitbürger, Peter Weibel und Michael Kegel, an den Hauptmann, um ihn zu bitten, ungesäumt nach Füssen zu ziehen. Der Hauptmann sandte den Michael Kegel nach Innsbruck, um bei dem Erzherzog ein Mandat an den Pfleger in Ehrenberg auszuwirken, daß dieser die hundert Fußknechte ohne Verzug aufbringen solle, und ritt mit Peter Weibel nach Füssen, wo er sich mit den bischöflichen Beamten berathschlagte und die Stadtmauern besichtigte. Während seiner Anwesenheit kam aus Nesselwang wieder ein Schreiben von Walterbach, dem obersten Hauptmann der christlichen Vereinigung im Allgau, in welchem er die Füssener aufforderte, sich zu erklären, ob sie es mit ihm halten wollen, oder nicht? Von diesem Schreiben wurde Jurischitsch in Kenntniß gesetzt und gebeten, sich aufs fürderlichste mit seinen Pferden nach Füssen zu begeben. Er schlug es aber ab, weil sein Befehl dahin ginge, zu warten, bis auch die hundert Fußknechte bei einander wären, und rieth, dem Hauptmann der Bauern eine ausweichende Antwort zu geben. — Man kam jedoch vorläufig überein, was die Reisigen für die Mahlzeiten und für das Futter bezahlen sollten, wenn sie eingerückt seyn würden. Am 8. April kamen die Füssener Gesandten von Innsbruck zurück und brachten ein Schreiben des Erzherzogs vom 5. April mit, in welchem er ih-

*) der sich durch seine heldenmüthige Vertheidigung von Güns berühmt machte. — S. Hallische Lit. Zeit. 1828. Nro. 114.

nen anzeigte, daß die Fußknechte aufs fürderlichste zusammen gebracht werden, und mit den Reisigen nebst zwei Falkonetlein und etlichen Centnern Pulver nach Füssen ziehen werden, und sie ermahnte, friedlich und einig mit ihnen zu leben, und sich im Falle eines Angriffs tapfer und wohl zu halten.

Inzwischen kam gewisse Botschaft nach Füssen, daß eine Partie Bauern die Lechbrücke bei Binswangen besetzt halte, damit ihr gewaltiger Haufe ungehindert vor Füssen ziehen könnte, und der Hülfe, die etwa der Hauptmann von der Ehrenberger Klause herbeiführte, der Weg verlegt wäre. Die Füssener schickten hierauf zwei ihrer Mitbürger an die Klause und setzten den Hauptmann Jurischitsch von diesem Vorfalle in Kenntniß. Er rückte am Palmtag (den 9. April) zwei Stunden vor Tag mit etlichen Pferden gegen die Brücke vor. So bald die Bauern ihn gewahr wurden, gingen sie über die Brücke nach Vils zurück. Er schickte ihnen nun sicher Geleit und verlangte eine Unterredung. Auf dieses kamen etliche Bauern mit ihrem Hauptmann Michael Kempter, welche Jurischitsch fragte, warum sie sich herausgenommen haben, in des Erzherzogs Land zu fallen und da einen Paß zu besetzen? Sie antworteten, es seien zweihundert Mann hieher geschickt worden, nicht um der Gravschaft Tyrol Schaden zu thun, sondern blos um den Weg zu verlegen, daß denen von Füssen weder von dem Erzherzog noch von einem Andern von dieser Seite her Hülfe zukommen könne, denn das Bauernheer sei gesonnen, die Stadt Füssen zu belagern und gänzlich zu zerstören. Jurischitsch erwiederte, der Erzherzog sei entschlossen, Füssen eben so wohl zu beschützen, wie seine eigenen Leute, darnach sollen sie sich richten. Die Bauern sagten nun, sie wollen es ihren Obern anzeigen, und zogen ab. Jurischitsch aber ließ die Brücke abwerfen und ritt nach der Klause zurück.

Es wurde den Füssenern auch angezeigt, daß Walterbach, der oberste Hauptmann der Bauern, mit dreizehn

Fähnlein in An liege; sie schrieben ihm daher am Palmtage: er habe sie zwar schon aufgefordert, auf seine Seite zu treten und dem göttlichen Rechten einen Beistand zu thun; da sie aber bisher noch nicht haben erfahren können, wer ihm und seinen Leuten Unrecht gethan habe oder thun wolle, und wer ihr Feind sei, so bitten sie ihn, ihnen anzuzeigen, wer doch dieselbigen Feinde wären; wenn sie das wissen, wollen sie wieder gebührliche Antwort geben, versehen sich aber inzwischen nichts Arges oder Unfreundliches zu ihm. Auf dieses Schreiben gab Walterbach die mündliche Antwort: der Bischof von Augsburg sei sein und der Landschaft im Allgau Feind; da Füssen dem Bischofe gehöre und anhange, mögen sie sich wohl hüten, sie werden heute noch fremde Gäste vor ihrer Stadt haben.

Während der Bote noch bei den Bauern war, schickte Jurischitsch einen Herrn von Itzendorf mit sieben Pferden nach Füssen, um zu erfahren, wie die Sachen ständen, und ließ die Gemeinde versichern, er werde sie nicht verlassen, und wo möglich heute noch mit seinen Pferden in die Stadt rücken; wenn die Bauern kämen, sollte man ihnen nur sagen: Füssen gehöre dem Haus Oesterreich und werde von demselben beschützt werden. Nach der Zurückkunft des Boten schrieben die von Füssen, weil sie wohl einsahen, „daß der Hauptmann nit gern in die Stadt komme, weil wir dem Bischof zugehören“: da sie von ihrem Herrn keiner Hülfe gewärtig und verlassen seien, bitten sie ihn, Jurischitsch, höflich und unterthänig, er wolle sie anstatt fürstlicher Durchlauchtigkeit in Schutz und Schirm und Gnade empfangen und von Stund an dem Pfleger von Ehrenberg solches anzeigen, daß er mit dem Ausschuß des Gerichts Ehrenberg und mit den Pferden in Eil zuziehen und helfen wolle auf diese Nacht cito cito, ungezweifelt, die Fürsten werden sich der Sache wohl vergleichen.

An eben demselben Tage Nachmittags zwei Uhr zog Beuchlin mit einem Fähnlein Knechte über Weißensee

vor Füssen bis an die Schießhütten; da machten sie einen Ring und hielten still. Als man dieses in der Stadt sah, versammelten sich die Bürger mit ihren Wehren auf dem Platze, und schickten drei aus ihrer Mitte zu den Bauern hinaus, um zu erfahren, was sie im Sinne haben, und ihnen zu sagen, daß Füssen dem Erzherzog gehöre; und da ihr Hauptmann zugesagt habe, dem Haus Oesterreich und seinen Angehörigen keinen Schaden zuzufügen, hoffen sie, man werde sie unbekümmert lassen. Der Bauernhauptmann erwiederte darauf, das sei ein versteckter Handel, Füssen gehöre nicht dem Erzherzog, sondern dem Bischof von Augsburg, er wolle aber doch den Walterbach davon benachrichtigen, und noch vor Abend eine Antwort geben. Die Bauern zogen nun ab nach Rieden, wo Walterbach auf den untern allgauischen Haufen wartete, der die untere Straße heraufkommen sollte, und Beuchlin ließ sich merken, wenn sie Füssen eingenommen haben werden, wollen sie es dem Erzherzog zu einem Beichtpfenning (Beutpfenning?) schenken.

Nach dem Abzug der Bauern ritten zwei Bürger aus Füssen zu dem Hauptmann Jurischitsch an die Klause, und zeigten ihm den Vorfall an. Er schickte darauf den Herrn von Itzendorf mit einem Schreiben an Walterbach, welcher erwiederte, er werde bis morgen Montag um acht Uhr still halten und dann eine endliche Antwort geben.

Auf diese Vorfälle rüsteten sich die Einwohner von Füssen zur ernstlichen Gegenwehr, besetzten die Mauern, ließen Wachen vor den Thoren streifen, „es ist auch männiglich frölich und mannhaft geweßt und auf die Bauern gewartet, des haben sich auch die München im Closter in den Löffen redlich und wohl gehalten, und sich zu der Wehr geschickt gegen den Bauren."

Am Montag nach dem Palmtag (d. 10. April) Nachmittags rückte Walterbach mit drei Haufen vor Füssen, und begehrte, es sollen einige zu ihm hinaus kommen, um zu berathschlagen und Sprach zu halten. Es wurden nun

etliche vom Rath und Gericht zu ihm hinaus verordnet; Walterbach nahm fünfzig Bauern aus den Haufen, und erneuerte in ihrer Gegenwart die nämlichen Forderungen, die er früher schriftlich an die Füssener gerichtet hatte, mündlich, mit dem Beisatze, „die Bauerschaft wolle niemalen nimmer in die alten Fußstapfen treten, denn ihre Herren haben sie härtiglich beschweret, und ehe sie solches mehr thun wollen, ehe müsse des Menschenblutes verzehrt und vergossen werden, als das Wasser auf der Erde ꝛc.“ Die Abgeordneten von Füssen zeigten dieses Begehren in der Stadt an; worauf der Herr von Itzendorf mit ihnen hinausging und Walterbach vorstellte, daß Füssen unter dem Schutz des Erzherzogs stehe und dem Haus Oesterreich angelobt und geschworen habe. Jurischitsch habe den bestimmten Befehl, Füssen aus allem seinem Vermögen zu schirmen. Diese Rede gefiel dem Pöbel und gemeinen Mann unter den Bauern übel, „und vast darwider gemurblet und gesagt, es wäre nur die Sache ein verdeckter Handel und Spiegelfechterei, daß die von Füssen fürstl. Durchlaucht angehören sollten, und sie würden sich nit daran kehren, sondern sie angreifen als ihre Feind und ihnen an Leib und Gut zusetzen, wo sie das bekommen mögen. Deßgleichen so sagt der Peter Vogt von Nesselwang, ein Rädelsführer der Bauern, sie wollten sich von Stund an bei fürstl. D. erkundigen, ob Füssen dem Haus Oesterreich angehöre oder nicht; und wo sich dasselbige nit erfunden und wahr wäre, und sie die Bauern unbillig mit Worten abziehen, so wollten sie die Stadt in Grund umkehren, und das Kind in Mutterleib nit schonen.“

Nach langem Hinundherreden verstand sich endlich Walterbach dazu, die von Füssen unbekümmert zu lassen; da jedoch die ganze Umgegend bis an die Stadtmauern zu den Bauern halte, so sollen die Füssener in ihren Ringmauern bleiben bis zu Austrag der Sache. Während dieser Verhandlung hatte Walterbach außer den drei Haufen, welche er vor Füssen geführt hatte, in der ganzen

Umgegend Bauernhaufen versteckt, von welchen der, welcher hinter Faulenbach war, den Füssenern die Brunnenteichel zerhieb; in Weissensee waren Weiber mit Rossen und Wagen bereit, um, wenn Füssen erobert wäre, nachzukommen und die Beute wegzuführen.

Als die Bauern abgezogen waren, kam Jurischitsch mit etlichen Pferden nach Füssen, um sich persönlich nach der Lage der Sachen zu erkundigen. Die Einwohner stellten ihm vor, wie sie von ihrem Herrn gänzlich verlassen seien und durchaus keine Hülfe zu erwarten haben, und baten ihn, im Namen des Erzherzogs ihre Huldigung anzunehmen. Er antwortete aber, er habe dazu keinen Befehl, man solle in der Sache nicht eilen, er wolle es jedoch seinem Herrn anzeigen. Dem augsburgischen Pfleger wollte der Handel nicht recht gefallen, was er auch mit unwilligen Worten merken ließ. Darüber wurde die Gemeinde höchlich erzürnt und meinte, weil die Bauern so hitzig auf den Bischof von Augsburg seien, möchte ihnen, den Füssenern, des Pflegers Rede einen merklichen Nachtheil bringen (denn es blieb nichts verschwiegen), und der Hauptmann könnte glauben, man traue ihm nicht. Die ganze Gemeinde murrte sehr wider die Obrigkeit und schrie: „Hie Oesterreich, daß wir nicht gar verderbt werden," und es war zu befürchten, daß ein Aufruhr ausbrechen würde. Der Hauptmann ließ sich daher bewegen, die Huldigung auf ein Hintersichbringen anzunehmen, wobei wieder bemerkt wurde, daß dieß dem Bischofe von Augsburg nicht zum Schaden gereichen solle, und daß die Fürsten sich wohl vergleichen werden.

Zu dem lebhaften Verlangen, dem Hauptmann zu geloben und zu schwören, würden die Einwohner von Füssen auch durch die Reden desselben angereizt, indem er äußerte, so lange sie dem Hause Oesterreich nicht verpflichtet wären, könnte auch der Pfleger in Ehrenberg die Fußknechte nicht aufbringen, und die Reiter weigern sich, in

die Stadt zu ziehen. Sobald aber die Huldigung geleistet war, rückte Jurischitsch mit allen seinen Reitern in die Stadt, und rüstete Alles aufs Beßte zur Gegenwehr.

Einige Tage darauf versammelten sich wieder ziemlich starke Bauernhaufen zu Pfrondten. Jurischitsch ließ sie durch Itzendorf fragen, in welcher Absicht sie zusammen kämen. Sie antworteten, wenn auch die Stadt Füssen österreichisch sei, so gehöre doch das Schloß und das Kloster dem Bischofe von Augsburg, sie wollen also beide einnehmen. Itzendorf erwiederte ihnen, es gehöre Alles zusammen dem Erzherzog, über welche Erklärung sie „vast gemurblet" haben.

Am grünen Donnerstage rückten nun auch die Fußknechte von Ehrenberg in Füssen ein. und Jurischitsch schickte drei Bürger von Füssen nach Innsbruck zu dem Erzherzog, welche „bei Hof wohl begrüßt und empfangen worden." Der Erzherzog vernahm sie persönlich und fertigte sie mit einem Schreiben an die Gemeinde Füssen wieder ab, in welchem unter Anderem gesagt war: daß die Einwohner von Füssen in ihrer Noth sich vor andern Herren an die fürstl. Durchlaucht gewendet, sich Ihr und dem löbl. Hause Oesterreich erblich ergeben, und dem Hauptmann Jurischitsch Erbhuldigung gethan haben, das nehme Ihre fürstl. Durchlaucht zu besonderem gnädigen Gefallen an, und damit sich die Werke mit den Worten vergleichen, wolle Ihre fürstliche Durchlaucht alsbald sechshundert Hackenbüchsen, vier Centner Pulver und drei Centner Blei nach Füssen schicken, um sie gegen die aufrührischen Bauern zu gebrauchen. Die fürstliche Durchlaucht wolle sich nach Ostern der Kriegshändel selbst annehmen, die von Füssen heimsuchen und ihre Huldigung einnehmen u. s. w. — Die drei Gesandten, welche am Ostertag Abends wieder zurück kamen, brachten auch ein offen Mandat mit, in welchem der Erzherzog die Stadt, das Schloß und Kloster Füssen mit

allen ihren Zubehörden für sein Eigenthum und, wie alle seine anderen Besitzungen und Unterthanen, als unter seinem Schutze stehend erklärte.

Als die zu Füssen in Besatzung liegenden fremden Knechte sahen, daß die bischöflichen Wappen immer noch an den Thoren stehen blieben, ließen sie dem Hauptmann Jurischitsch sagen, daß keiner von ihnen in der Stadt bleiben werde, wenn nicht das bischöfliche Wappen abgenommen und dafür das österreichische angeschlagen würde. Eben so erklärten die Bauern, sie werden die von Füssen für ihre Feinde halten, so lange sie das österreichische Wappen nicht an den Thoren sehen würden. Dieß bewog Jurischitsch, das Wappen des Bischofs abnehmen zu lassen.

Jurischitsch hielt Füssen in so gutem Vertheidigungsstande und handelte so weise, daß mehrere Versuche der Bauern, in die Stadt zu kommen, mißlangen, und ihre Hauptleute ihn sogar ersuchten, bei dem Erzherzog zu handeln, daß er ihre Sache zu einem guten Ende bringen möchte. Dieß mißfiel aber dem Pöbel, der (den 10. Mai) Walterbach absetzte und Paul Probst von Oberdorf zum obersten Hauptmann erwählte. Dieser verlangte von Jurischitsch, er solle ihn mit seinem Haufen durch Füssen ziehen lassen. Als dieses abgeschlagen wurde, verlangte er, Jurischitsch solle ihm Proviant aus der Stadt schicken, was jedoch eben so wenig geschah; der Haufe wagte keinen Angriff und zog sich unter Drohungen zurück. Am 10. Mai kamen Commissarien von Innsbruck an, um mit den Bauern wegen eines Anstands zu handeln. Jurischitsch ließ noch vierhundert Knechte von Reutti kommen, und schickte in der Nacht einen Trompeter zu den Bauern, welchen diese bis zum andern Morgen bei sich behielten, ohne daß sie sich über eine Antwort vereinigen konnten. Den folgenden Tag kam Paul Probst mit einem Ausschuß vor Füssen und berathschlagte sich lange mit Jurischitsch, und den Commissarien, so daß endlich ein Anstand auf

einige Zeit zu Stande kam, und ein gütlicher Tag nach Kaufbeuren angesetzt wurde.

An eben demselben Tage kamen auch etliche Fähnlein Bauern aus dem obern und untern Allgau vor Füssen; da sie aber den guten Vertheidigungsstand sahen, zogen sie wieder ab, gingen über den Lech und fielen am 12. Mai in das Kloster Steingaden, welches sie gänzlich ausplünderten und verbrannten. Die Bauern machten nun noch mehrere Versuche, Einlaß in die Stadt zu erhalten, da aber dieselben immer fruchtlos waren, standen sie davon ab. In diesem Zustande blieb Füssen bis zum 24. Juni, an welchem Jurischitsch mit mehreren andern Offizieren und etlichen Fähnlein Knechten, die einige Wochen vorher nach Füssen gekommen waren, nach Zell am Untersee abzog, nachdem er Ludwig von Grimmenstein als Unterhauptmann eingesetzt hatte.

Es blieb nun Alles ruhig in und um Füssen, bis am 12. Juli ein Schreiben von den Räthen des schwäbischen Bundes (dd. 10. Jul. 1525) ankam, in welchem Probst, Bürgermeister, Gericht, Rath und Gemeinde von einer Klage des Bischofs von Augsburg, daß sie von ihm abgefallen seien, in Kenntniß gesetzt, scharf darüber getadelt und aufs ernstlichste aufgefordert wurden, innerhalb zehen Tagen dem Bischof wieder Erbhuldigung zu leisten, ihm Alles wie von Alters her ferner zu thun, und sich wegen ihres Abfalls in des Bundes Gnade und Ungnade zu ergeben. Nach dem Empfang dieser Aufforderung schickte Grimmenstein drei Bürger von Füssen mit einer Schrift von der ganzen Gemeinde nach Innsbruck, um den Erzherzog, dem ja der ganze Verlauf der Sache hinlänglich bekannt wäre, um seine Vermittelung zu bitten. Ferdinand ließ sogleich an die Bundesstände schreiben, und willigte ein, die Stadt bis zu Austrag der Sache in die Hände des Bundes zu geben. Georg Truchseß von Waldburg rückte hierauf mit siebenzig Pferden in Füssen

ein, und Grimmenstein übergab ihm Stadt, Schloß und Kloster, jedoch auf besondern Befehl des Erzherzogs mit den ausdrücklichen Bedingungen, daß 1) die Einwohner wegen ihrer Ergebung an das Haus Oesterreich in ewigen Zeiten weder von dem gegenwärtigen noch von einem künftigen Bischofe von Augsburg gestraft werden, und daß ihnen dieselbe an ihren Ehren, Habe und Gütern unnachtheilig seyn solle, indem sie blos durch die Gewalt der Umstände dazu gezwungen worden seien ꝛc. 2) daß die Stadt so lange in den Händen des schwäbischen Bundes bleiben solle, bis der Bischof von Augsburg den Erzherzog für seine Unkosten mit Besetzung und Verwahrung der Stadt entschädigt habe. Georg Truchseß stellte darüber eine Urkunde aus, und die Bürgerschaft huldigte hierauf ihm anstatt gemeinen Bundesständen am 29. Juli; er zog nun wieder von Füssen ab und ließ Joachim von Pappenheim, des h. R. Reichs Erbmarschall, als Pfleger zurück.

Die Verhandlungen vor den Bundesräthen, die in Nördlingen versammelt waren, dauerten inzwischen fort, bis am 30. November der Ausspruch erfolgte, daß der Bischof nebst seinem Stifte dem Erzherzog Ferdinand für seine Unkosten die 5000 Gulden, welche er auf der Salzpfanne zu Hall im Innthale stehen habe, gänzlich erlassen und den Schuldbrief zurück geben, auch die Einwohner von Füssen wegen dieser Sache an ihren Leibern und Gütern jetzt und hernach in allweg ungestraft und unbeschwert und bei ihren alten Rechten und Freiheiten lassen solle. In Folge dieses Ausspruches kamen kurz vor Weihnachten Räthe des Bischofs von Augsburg, nämlich Philipp von Rechberg, Domdechant, Doctor Jakob Heinrichmann, Vikarius, und Junker Hans von Stadion, Vogt zu Dillingen des Bischofs Bruder, nach Füssen, um die Huldigung von den Bürgern

einzunehmen, und brachten ein Schreiben des Georg Truchseß mit, durch welches er sie des ihm Namens des schwäbischen Bundes geleisteten Eides entließ, und eine Urkunde von dem Bischofe und dem DomCapitel, dd. 8. Dezember 1525, in welcher sie dem Urtheile der Bundesräthe getreulich nachzukommen gelobten, worauf die Bürgerschaft dem Bischofe aufs Neue huldigte.

VI.

Beschreibung des Bauernkrieges aus dem Archive in Salmansweiler. *)

Der Verfasser beginnt mit der Versicherung, daß er bei den Ereignissen, welche Salem und die Umgegend betreffen, persönlich gewesen sei; aber entweder er selbst oder der Abschreiber macht gleich im Anfange den Fehler, daß er die erste Empörung in der Landgravschaft Stühlingen und im Hegau in den Herbst 1525 setzt, da dieselbe doch im August 1524 ausbrach. Sie nahm in Kurzem so sehr überhand, daß der Bund am Bodensee aufgemahnt wurde. Salmansweiler namentlich wurde aufgemahnt durch die drei Hegauer, nämlich durch Herrn Hans Jakob von Landau, Ritter und derzeit Landvogt zu Nellenburg des durchlauchtigen Fürsten Ferdinandus von Oesterreich, dann durch Herrn Wolf von Honburg und Ementingen, Ritter, und Herrn

*) Die Copie, aus welcher der gegenwärtige Auszug gemacht wurde, befindet sich in den hinterlassenen Manuscripten des sel. Prälaten von Schmid im k. Staatsarchive in Stuttgart. Der Abschreiber bemerkt, daß das Original sehr incorrekt und bös zu lesen gewesen sei, zwei Gebrechen, an welchen die Copie ebenfalls in hohem Grade leidet.

Hans Walther von Togenburg, Ritter, derzeit Verweser auf dem Schloß Nepperg, ihm verpfändet durch den obgemeldeten Fürsten von Oesterreich. Diese drei Ritter haben sich unterschrieben und den Bund angelangt um Hülfe zur Abstellung und Niederdrückung der aufrührerischen Bauern im Hegau, zu Stühlingen und im Schwarzwald. Salmansweiler schickte fünfzig Knechte, zwei Reisige und zwei Wagenpferde; jeder Knecht bekam einen Gulden. Es währte nur eine Woche, und die Unkosten des Gotteshauses beliefen sich doch auf hundert Gulden. Der Adel und die Bauern schloßen bald einen Vertrag, der aber von den Letzteren nicht lange gehalten wurde.

Der Verfasser erzählt nun den Aufstand im Ried um Lichtmeßzeit, wo die Anzahl der Bauern unter dem Hauptmann Ulrich Schmid von Sulmingen sich bis auf 18000 vermehrte, da die Einwohner aller Dörfer im Ried, ingleichem die Unterthanen aller Klöster daselbst herum bis auf Memmingen und allenthalben an der Iller zu ihnen stießen. — Bei Leipheim, Günzburg und Weißenhorn versammelte sich auch ein Haufe, der (den 26. März) dem Abt von Salem seinen Hof und Behausung zu Schemmerberg gar zerschleifte und nichts ganz ließ, auch Alles, was an Hausrath, Wein und Korn da war, nahm. Das Schloß wurde angezündet, aber von den Hintersassen wieder gelöscht, weil sie fürchteten, der Brand möchte auch das Dorf ergreifen.

Hierauf folgt der Zug des Georg Truchseß mit dem Heere des schwäbischen Bundes gegen Herzog Ulrich von Wirtemberg, und die Niederlage der Bauern bei Leipheim, welche Erzählung nichts Neues enthält. Dann fährt der Verfasser fort:

Gegen das Ende des Februars erhob sich wieder ein Aufruhr zu Tettnang, Raithenau und Langenargen, und es versammelten sich gegen 7000 Bauern aus

dem Allgau und Unterthanen des Graven von Tettnang (Montfort); ihr Hauptmann war Dietrich Hurlewagen von Lindau. Sie machten ein Bündniß mit den Bauern im Ried; auf ihre Aufforderung stand ein anderer Haufe zu Ailingen auf, dessen Hauptmann Anfangs Eitel Hans Ziegelmüller von Thüringen (Theuringen) war. Als sich der Haufe in der Landvogtei Ravensburg mehrte, schickten sie Botschaften nach Immenstädt, Hagenau, in das Werdenbergische und Salmansweilersche am ganzen Bodensee herum bis nach Sermatingen und Supplingen, und über die Berge bis in die Gegend von Pfullendorf, und forderten die Bauerschaften mit Drohungen auf, zu ihnen zu halten, und „haben also allda einen Schrecken in den gemeinen Mann bracht, daß männiglich zu ihnn hat geschworen." Der erwähnte Hauptmann Eitel Hans von Theuringen kam mit seinen Trabanten und Andern nach Bermatingen, wo die Unterthanen des Abts von Salmansweiler zu den Aufrührern schworen. Der Haufe, welcher der Seehaufe genannt wurde, mehrte sich von Tag zu Tag, so daß gegen 8000 Mann zusammen kamen. Der Hauptmann und die Räthe hatten in der ganzen Gegend am Bodensee das Läuten der größten Glocke in jeder Kirche und Kapelle für gewöhnlich abgestellt und befohlen, daß, wenn diese Glocke geläutet würde, alle Bauerschaften mit wehrhafter Hand auf den Platz von Bermatingen kommen und dort weitern Bescheid erwarten sollten.

Nachdem alle Unterthanen des Klosters zu den Bauern geschworen hatten, kam der Hauptmann gegen das Ende März mit etwa zwanzig Personen in das Kloster, und alle Diener darinnen mußten ihm schwören, das göttliche Recht zu handhaben, wider das Heißen der Hauptleute nicht zu thun in keinerlei Weg nichts ausgenommen, auch sie nicht hindern an ihrem Vorhaben; dagegen wurde ihnen erlaubt, daß sie zu Hause bleiben dürften, wenn auch

Sturm geläutet würde. Gegen Abend verfügte sich der Hauptmann mit den Seinigen wieder nach Bermatingen, und der Abt that ihm eine Verehrung mit Fischen, Wein und Brod.

Am 1. April Morgens um zehn Uhr kam der Hauptmann mit dreihundert Mann von Bermatingen an das Kloster; er mit den Räthen, Weibeln und Trabanten wurde im Kloster bewirthet, die Andern in dem Gasthause. Nach dem Essen zogen sie ab nach Owingen und hielten dort auch eine Versammlung; der Hauptmann daselbst war Ulle (Ulrich) von Pfaffenhofen. Am Sonntag Judica (den 2. April) kamen sie Morgens sieben Uhr wieder in das Kloster, und aßen und tranken darin. Da begehrte der Hauptmann von dem ganzen Convent, sie sollen auch zu ihm huldigen, denn er habe Befehl dazu von dem hellen Haufen. Der Convent verlangte einen Aufschub und Bedenkzeit, welche auch von dem Hauptmann zugestanden wurde, der mit seinen Leuten wieder nach Bermatingen zog, wo sich an diesem Tage der ganze Haufe, gegen 8000 Mann, versammelte. Abends neun Uhr zogen sie nach Marchdorf ab, in der Absicht, die Stadt zu erstürmen, wenn sie sich weigern sollte, in ihr Bündniß zu treten. Allein die Bürger übergaben die Stadt auf die erste Aufforderung, und es rückten etwa vierhundert Mann daselbst ein. Am folgenden Morgen schwur die ganze Gemeinde dem Hauptmann, welcher hierauf mit seinem Haufen vor das Schloß zu Ittendorf rückte, es einnahm und besetzte. Von hier ging der Zug noch am nämlichen Tage (den 3. April) vor Mörsburg, dessen Bürger dem anrückenden Haufen mit Brod und Wein entgegen kamen. Der Hauptmann rückte mit dem verlornen Haufen in die Stadt ein, und ließ sich von der Gemeinde schwören. Hier erhielt er von dem Convent zu Salmansweiler, der wegen der verlangten Huldigung den Abt, welcher sich in Ueberlingen aufhielt, um Rath gefragt, und einstimmig beschlossen hatte, dieselbe zu lei-

sten, die Einladung, in das Kloster zu kommen, und sie einzunehmen. Er selbst konnte wegen seiner Geschäfte in Mörsburg nicht kommen, schickte aber zwei Abgesandte, welche noch denselben Tag Abends sieben Uhr in dem Kloster ankamen und sich von dem ganzen Convente geloben ließen, das heilige Evangelium ohne allen menschlichen Zusatz zu verkündigen, und ihnen in Handhabung des göttlichen Rechts zu helfen. Sie verordneten auch drei Weltliche in das Kloster, welche alle Gewalt über Kisten und Kästen hatten, und verlangten, daß nichts, weder Wein noch Korn geflüchtet werden solle, „denn der Hauptmann hat allwege zu uns gesagt, er wolle uns nicht verkürzen; er ist ein guter Gotteshausmann gewesen, er hat die Hand getreulich über uns gehalten, es wäre uns vielleicht nicht wohl gegangen."

Von Mörsburg zog der Haufe vor Buchhorn, um auch diese Stadt einzunehmen. Aber der Hauptmann erhielt Nachricht, der Erzherzog Ferdinand sei in einer Richtung, weßwegen er mit seinem Haufen abzog, dagegen aber dem Graven Hugo von Montfort sein Schloß einnahm. Die Allgauer hatten damals die Absicht, Salmansweiler zu zerstören, was aber von dem mehrerwähnten Hauptmann Eitel Hans von Theuringen verhindert wurde.

Die Stadt Mörsburg hatte zwar zu den Bauern gelobt, aber das Schloß war noch in der Gewalt des Bischofs von Constanz. Der Bauernhaufe rückte daher vor das Schloß, um es mit Sturm zu nehmen. Allein der Hauptmann verhinderte es und brachte einen Vergleich zu Stande, vermöge dessen der Bischof den Bauern dreihundert Gulden Brandschatzung und sechs Fuder Wein für das Schloß gab und es ihnen öffnete, mit der Bewilligung, es zu besetzen und das vorhandene Geschütz nach ihrem Gefallen zu gebrauchen.

Bald darauf schickten die von Buchhorn Abgesandte an den Hauptmann nach Bermatingen, und huldigten

auch zu den Bauern. Dagegen wollten die von Ueberlingen nichts von der Sache der Bauern wissen, schloßen lange ihre Thore, ließen Niemand weder ein noch aus, und verwahrten ihre Stadt mit Bollwerken und dergl., so daß ihnen die Bauern nichts anhaben konnten; denn alle Einwohner, weltliche und geistliche, mußten mit Wehren und Harnischen gerüstet seyn, und hatten zusammen geschworen, einander nicht zu verlassen, sondern an die Beschirmung der Stadt Leib, Habe und Gut zu setzen.

Eitel Hans Ziegelmüller fuhr mit fünfhundert Knechten über den See, und ließ Wollmatingen und alle Dörfer in der dortigen Gegend zu den Bauern geloben. Als er nach Bermatingen zurückgekehrt war, kam er am grünen Donnerstag (den 13. April) in das Kloster Salmansweiler und mit ihm alle Räthe von Mörsburg und Marchdorf, gegen sechszig Personen. Hier hielten sie wegen ihrer weiteren Schritte Rath bis in die Nacht, als man dem Hauptmann eilends einen Brief brachte, der ihn davon in Kenntniß setzte, daß Georg Truchseß mit dem schwäbischen Bundesheere Gaisbeuren zu ziehe, um sich mit den Bauern zu schlagen. Auf diese Nachricht brachen alle in Salmansweiler versammelten Räthe sogleich auf, ritten noch in der Nacht nach Bermatingen und ließen überall Sturm läuten. Am Charfreitage versammelten sich gegen 10,000 Mann in Bermatingen, welche gegen Weingarten hin aufbrachen, und das Geschütz aus dem Schlosse in Mörsburg und aus Marchdorf unter der Bedeckung von dreihundert besonders dazu verordneten Knechten mitnahmen. Der Bursier aus dem Kloster lud ihnen auch einen Wagen mit Futter und etlichen Brodsäcken. Am 15. April zogen sie vor Weingarten hinaus, über Baind durch den Altdorfer Wald Gaisbeuren zu. Das Bundesheer stand bei dem Hochgericht vor Waldsee. Um drei Uhr Nachmittags fingen beide Heere an, gegen einander zu schießen, und das Feuer der Bundestruppen war den Bauern so furchtbar, daß sie sich auf

den Boden legten, und, ungeachtet sie nur zehen Todte und einige Verwundete hatten, ihre Stellung Nachts zehn Uhr verließen und sich nach Weingarten zurückzogen, wo sie die Nacht zubrachten. Da Eitel Hans Ziegelmüller die Macht des Bundes sah, schickte er noch in der nämlichen Nacht Botschaft in alle Dörfer am Bodensee, was Stab und Stange tragen könne, solle sich mit dem großen Haufen vereinigen, auch diejenigen nicht ausgenommen, welche man bei dem Auszug als Wache in den Dörfern gelassen hatte. Es kam auch Dietrich Hurlewagen, der noch einige Stücke Geschütz mitbrachte, und der Haufe vermehrte sich auf 14,000 Mann.

Der Verfasser äußert sich nun ziemlich bitter über den baldringischen Haufen, der sich kurz zuvor dem Bunde wieder ergeben hatte, und sagt weiter: vndt sint allso schantlich von den andern Bauren gefallen, die doch ein Vrsach sint gesin aller Embärung vnd Vffruhr."

Am Ostertag lagen die Bauern still in Weingarten und Berg. Georg Truchseß rückte auf die Höhe von Baierfurt und hatte die Absicht, die Anhöhe bei Weingarten vor den Bauern zu besetzen. Diese merkten kaum seinen Plan, so eilten sie durch den Wald und nahmen ihre Stellung auf diesem Platze, wobei es zu einer heftigen Kanonade kam. Da schickte Georg Truchseß dem Hauptmann der Bauern, Eitel Hans Ziegelmüller, einen Trompeter, der ihn einlud, das Schießen einzustellen und mit ihm in das bündische Lager zu reiten. Es hatten nämlich Ritter Wolf Gremlich von Hasenweiler*) und zwei Rathsherren von Ravensburg einen Versuch gemacht, die Sache gütlich abzuthun, was auch nach langen Unterhandlungen gelang. Die Bauern lieferten dem Truchseß ihre Fähnlein aus, „die er von Stund an hat zerrissen, dann es sich nit gebuhrt, daß der Stuel vff

*) Das Truchsessenbuch nennt ihn von Jungingen.

dem Banckh standt vnd daß Wasser vf dem Tisch vnndt der Win vnter Banckh.“ Noch am Osterfeste Mittags zogen einige Bauernhaufen ab, der größte Theil aber am Montag; die Hauptleute und bevollmächtigten Anwälte der Bauern blieben in Ravensburg zurück, um den Vertrag, dessen Grundlagen festgesetzt waren, vollends abzuschließen und zu beschwören. Bei ihrem Hinundherziehen thaten die Bauern dem Kloster Salmansweiler vielen Schaden, „denn man hat ihnen allwegen müssen zu trinken geben, und das habens wollen mit Gewalt, und besonders die Gotteshausleute am allermeisten.“

Der Verfasser erzählt nun kurz den Zug des Georg Truchseß ins Wirtembergische und Fränkische, und kommt dann wieder auf seine Gegend zurück.

Ungeachtet der Vertrag mit dem Bunde von den Hauptleuten und Bevollmächtigten der Bauern angenommen und beschworen worden war, waren doch die Bauern keineswegs mit demselben zufrieden. Die im Hegau und am Bodensee empörten sich vielmehr aufs Neue, zogen gegen dreitausend Mann stark im Hegau herum und thaten großen Schaden. In einem Dorfe, dessen Name unmöglich zu entziffern ist, trugen sie allen Hausrath auf Einen Haufen und verbrannten ihn; den Fässern stießen sie die Boden ein, weil man ihnen, ihrer Behauptung nach, den Wein vergiftet habe. So zogen sie am ganzen Bodensee herum, nahmen auch die Reichenau, und führten einen solchen Uebermuth, daß der Bund nicht länger zusehen konnte. Ueberlingen, Pfullendorf, Ravensburg, Marchdorf und Mörsburg samt Werdenberg und Salmansweiler versammelten auf den 25. Mai gegen 5000 Mann in Ueberlingen, nahmen zehen Stücke Geschütz aus dieser Stadt und zogen am nämlichen Tage nach Sermatingen, wo sie ein Lager schlugen. Von hier aus schickten sie Botschaft an die Bauern im Hegau und ließen sie um ihr Vorhaben befragen; es wurde hierauf unterhandelt und den 28. Mai

durch einen Vergleich, vermöge dessen die Hegauer versprachen, nichts mehr gegen den Seehaufen, der in einem Vergleich stehe, zu thun, und Alles, was ihm genommen worden sei, wieder zurück zu geben, dem Kriege ein Ende gemacht. Zu diesem schnellen Vergleich wurden die Hauptleute und Räthe der Städte hauptsächlich durch die ungünstige Stimmung ihrer Mannschaft bewogen. Diese bestand nämlich beinahe ganz aus Bauern, die es früher mit den Hegauern und Allgauern gehalten hatten, und dem obersten Hauptmanne, Bürgermeister Kesselring von Ueberlingen, vor dem Ausmarsche geradezu erklärten, ihre Spieße werden keine Bauern stechen. Ja, als im Lager zu Sermatingen nach Kriegsgebrauch umgeschlagen wurde, daß ein Jeder zu seinem Fähnlein schwören sollte, rotteten sich sechshundert Bauern zusammen und verweigerten den Schwur. Sie wurden von den Andern umringt; die von Ueberlingen führten ihr Geschütz auf der Anhöhe auf, der Bürgermeister Kesselring hielt eine kräftige Anrede an sie und forderte sie auf, ihre Wehren abzulegen und sich zu ergeben. Da sie die Unmöglichkeit, sich zu vertheidigen, sahen, ergaben sie sich; fünfzig *) von ihnen wurden gefangen, sieben derselben auf der Stelle enthauptet, und die Uebrigen Theils nach Ueberlingen, Theils nach Heiligenberg abgeführt.

Der Abt von Salmansweiler lieferte seinen Leuten, die unter Kesselrings Commando gegen die Hegauer ausgezogen waren, am ersten Tage Brod und Wein, so daß jede Rotte vier Quart Wein und zwölf Brode bekam; nachher aber gab man Jedem täglich zwei Batzen. Die-

*) Nach Holzwart wurden 24 der Gefangenen enthauptet; der Abt von Salmansweiler soll die Seinigen aus dem Lande verwiesen, die von Ueberlingen aber 40 derselben haben enthaupten lassen.

men, und der Kern des göttlichen Worts aus dem Unkraut der Menschenlehren ausgereutet, auch dadurch sollich und dergleichen Empörungen und Irrsal in dem gemeinen Volk wiederum gestillt, zu Frieden und Ruhe gebracht werdet: ist unsre unterthänigste Bitte, E. F. Dt. wolle als ein christlicher Fürst gnädiglich bewilligen und zulassen, daß wir allenthalben bei unsern Kirchen mögen uns selber gottesfürchtige Männer setzen, die uns sollich heilig göttlich wahres Worts Gottes lauter, klar, unvermischt und mit keiner andern Lehre verkündigen, dann deren Lehre, so derselben anhängig, gleichförmig und gemäß sind, alles zu der Lieb Gottes und des Nächsten, auch zu Gehorsam uns von Gott eingesetzten Obrigkeit, zu Stillung dieser Aufruhren auch zu Strafung der gemeinen Laster in allen Ständen der Hoffnung, so sollichs beschehe, darzu dann alle christlichen Creaturen zu helfen schuldig sind, darüber Leib, Leben und alles Vermögen zu lassen, der allmächtig ewig Gott werde damit seinen göttlichen Zorn, darinnen wir wahrlich unserer Sünden halben stehen, wiederum von uns abwenden, und uns allen gleich heiligen christlichen Verstand geben und verleihen, hinfüran in seinem göttlichen Willen seinen Satzungen und Geboten gemäß zu leben, das wir uns gar unterthäniglich ungezweifelt versehen, E. F. Dt. als ein christlicher Fürst, dazu sonderlich verordnet, werde dazu zu helfen gnädiglich geneigt und begierig seyn, uns also von diesen Menschenlehren zu erledigen.

Wir bitten auch ganz unterthänig, dieweil wir vernehmen, daß etliche christliche Männer um des heiligen Evangeliums und derselbigen anhängigen Lehr willen gefänglich gehalten werden, E. F. Dt. als ein christlicher Fürst wolle sie derselben ihrer Gefängniß ohne Entgelt gnädiglich ledig, auch die vertriebenen Prediger des Evangeliums wieder in diesem Land wohnen und predigen lassen, und hinfüran nit gestatten, geistliche oder weltliche Personen um des heiligen Evangeliums und derselben an-

hangenden Lehr willen mehr zu beleidigen und zu beschweren, ob wär dann Sach, daß bei denselben oder andern Personen einige malefitzige Verhandlung befunden würde, in demselben soll und mag allezeit, was sich gebührt und recht ist, gehandelt werden. Und dieweil wissend, was aus der Geistlichen, so weltliche Obrigkeit haben, Handlungen entstanden, ist unser Begehr, daß derselben ihr weltlicher Gewalt abgestellt und mit ihnen gehandelt werde, daß sie ihrer Sachen, zu denen sie von Gott verordnet, warten, uns auch gnädiglich vergönnt und Gewalt gegeben werde, unsere Pfarrer und Prediger selbst nach Rath der verständigsten Pfarrleut ohne männiglich Irrung zu setzen und zu entsetzen.

Zum andern ist uns trefflich angezeigt, wie der Schatzmeister etliche Schiffe mit Pulver, Büchsen, Geschütz, Wehren und anderem Gut aus dem Land wolle führen; und dieweil wir wissen, daß das Land in vergangenen Kriegsläufen an solcher Nothdurft fast erschöpft ist, haben wir ab Solchem Beschwerung gehabt und uns darauf aus treuer Meinung E. F. Dt. und gemeiner Landschaft zu gut unterstanden, sollichs zu wenden, das dann dieser unserer Versammlung die größte Ursach, und unsere Meinung nit gewesen ist, sonst Jemand zu beschweren oder zu beleidigen. Bitten darauf E. F. Dt., die wolle ansehen gemeines Landes Nothdurft, und hinfüran solche Sachen ohne gemeiner Landschafft, die deß selbst groß Nothdurft hat, Wissen aus dem Land zu führen zu lassen nit gestatten.

Zum dritten, daß auch die fremden Reiter wiederum aus dem Land verordnet und hinfüran den gemeinen Gerichtsleuten nit also im Getreid und anderem durch sie Schaden zugefügt werde, sich auch besser Bescheidenheit und keines solchen Unforms zu gebrauchen, wie in ihrem Heraufzug geschehen ist; daß auch hinfüran keinem kein Ueberzug von fremden Reitern oder Fußknechten in diese Gravschaft beschehe; wo es aber von Nöthen seyn würde,

wollen wir unsre Consilt mit gesessenen Landleuten versehen, damit E. F. Dt. und wir versehen sind.

Zum vierten von wegen der Ab- und Aufzug, so die Grundherren vermeinen auf den Gütern zu haben, die doch immer aus Armuth und Noth verwenden, verkaufen, oder einen andern darauf setzen muß, bitten wir, daß solche große Beschwerde abgestellt, und die Güter von dem Bischof von Augsburg und andern zinsbar und sonderlich beschwert sind, wie andere Güter im Lande gehalten werden.

Zum fünften von wegen des Siegels und Schreibgelds, so einer um solchen Bestand oder Kaufbrief aufrichten läßt, so wollen sie von einem Brief nur 1 Gulden Siegelgeld und 1 Gulden Schreibgeld haben, das doch von Alter nit herkommen ist.

Zum sechsten, so etwan Irrsal oder Spän zwischen den Nachbarn entstehen, will unsre Obrigkeit nit haben, daß sie sich vertragen ohne ihr Wissen und Willen, und wollen die darum strafen, die solche Fried und Einigkeit machen, wann sie schon der Herrschaft das ihrige bevorsetzen, und wollen auch nur selbst die Bußen aussprechen, und nit die Geschwornen darum erkennen lassen; so wir beschwert sind, schlagen sie uns das Recht vor, das dann der arm Mann um eine kleine Sache nit verbringen mag, und muß also gedulden.

Zum Siebenten soll kein Richter oder Gerichtschreiber kein Procurei aufnehmen, noch Wein schenken, damit die Handlung gefördert und der arm Mann nit beschwert werde.

Zum achten ist der Fugger auch ander Gesellschaften und Fürkäufer halben oftmals verheißen und zugesagt worden, einer ehrsamen Landschaft und Gesellschaft zu Schwaz Abstellung derselben zu thun; das aber auf heutigen Tag noch nit erledigt und abgestellt worden; ist unser demüthig Begehr, daß solches noch abgestellt werde, dann wir deß in großen Verderben kommen sind, und wird dem gemei-

nen Mann sein Gewerb durch sie niedergelegt und geschmälert, also daß die Pfennwert dermaßen dadurch aufschlagen, daß etwan eine Waare, die vor Zeiten achtzehn Kreuzer golten hat, jetzt um einen Gulden gekauft muß werden, welcher Beschwerung viel mehr möcht angezeigt werden, die um der Kürze willen hier unterlassen sind.

Zum neunten bitten wir unterthäniglich, E. F. Dt. wollen uns hinfüran mit den Forstknechten nit mehr also beladen und übersetzen, dann wir von ihnen viel Beschwernuß und Versazung gedulden haben müssen, darzu auch uns das Geflügel, Wild und fließende Wasser ziemlicher Weise frei lassen, wie dann auf manchem Landtag genugsam angezeigt und begehrt ist worden, und daß wir hinfüran einiger Ausgaben dem Forstmeister von den Richtstätten zu thun entladen werden. Dann von wegen des Rothwilds halben, daß wir dasselbige ab unsern Gründen dürfen ausjagen und vertreiben, dadurch es uns nicht also verderblichen Schaden zufüge, als vor Zeiten geschehen ist; und ob also je eins durch Fälle oder in andern Wege am Ausjagen schadhaft würde, uns darum der Strafen an unserm Leib zu entladen.

Zum zehenden, von wegen der Weine zu Trient, daß dieselben Straßen unversperrt seyn, und daß mans heraus laß führen, dann die Trienter müssen mit uns reisen, steuern, heben und legen.

Zum elften, daß E. F. Dt. Regiment, Pflegen und Obrigkeit in diesem Land mit guten, ehrbaren, verständigen vermöglichen Landleuten besetzt werden.

Zum Zwölften, von Alter ist herkommen, daß Städt und Gericht sich in Landtagen ihrer Nothdurft mit einander unterredet haben, des aber nun ein Zeit her abgestellt ist, bitten wir, daß wieder gehalten werde, wie von Alters, und daß ein armer Gerichtsmann seine Nothdurft, darum er gesandt ist, auch genugsamlich vorbringen könne und möge.

Zum dreizehenten, ist das Erzstär *) des Lauasch neulicher Zeit um viel größer gemacht worden, weder das alt vorher gewesen ist mit Vertröstung, das desto besser zu bezahlen, das aber nit geschieht, sonder jetzt weniger weder vorher gilt, das dann demselben Bergwerk zu merklichem Abfall und den Werken zu großem Schaden gereicht, bitten deßhalb unterthäniglich, das neu Stär abthun, und das alt Stär wie von Alters gebraucht werde.

Zum vierzehnten sind wir beschwert, daß wir auf ein Jahr zweimal ab einem Stuck zehenden sollen, das doch unbillig ist. Es sind auch etwa viel mit Heuzehenden beschwert.

Zum fünfzehnten beschweren wir uns des Weglohns zu Innsbruck und anderer neuer ungewohnlicher Zölle, die wider altes Herkommen entstanden sind, sonderlich daß ein Landmann zu Rattenberg von einem Faß Wein vier Pfund Berner geben muß, so der Ausländer nur vier Kreuzer giebt, damit E. F. Dt. nach gemeiner Landschaft ganz kein Mitleiden trägt, und nit mit dem allein, sondern mit dem Viehzoll und andern dergleichen Sachen, das uns dann in andern Zöllen auch geschieht, daraus erfolgt Theurung und Schwerlichkeiten.

Zum sechzehnten, daß wir in Landtagen um die Abschiede jetzt zwei Gulden geben müssen, die vor Zeiten nur zwei Pfund Berner golten haben.

Zum siebenzehnten, der Reiter halben, daß sie mit den Pferden unsere Grund und Aecker, die hie zu Land fast schmal sind, verderben mit den Paissen und andern unnöthigen Sachen, das nit gelitten kann werden.

Zum achtzehnten, nachdem in dieser unserer Versammlung durch etliche muthwillige Leute der viel und leichtlich bescheiden sind, ein Wagen zu Hall angriffen ist worden,

---

*) Stär, ein Maaß für feste Körper. Wie viel es zur damaligen Zeit hielt, ist mir unbekannt; nach dem neuen französischen Maaß enthält ein Stère 29 Cubikfuß.

das dem mehrer Theil nit lieb, sonder fast wieder ist, deßhalben wollen wir möglichen Fleiß ankehren, daß aller Zeug wieder geantwortet werde, begehren auch, daß uns die Obrigkeit, darunter solche erfragt werden, beiständig und darob seyn, damit solche muthwilligen das Gut wieder geben.

Zum neunzehnten, daß jede Herrschaft ihr fleißig Aufsehen haben auf die Uebelthäter, damit sie gestraft werden und derselben um der Unkosten willen nit verschonen; auch kein haushäbiger angesessener Mann um ehrlich Sachen angenommen und mit Gefängniß geladen werde, sonderlich so er Bürgschaft hat. Es wäre auch noch viel mehr Beschwernissen, der je ein Stab oder Oblat mehr dann das ander hat, anzubringen, die wir der Kürze wegen für E. F. Dt. zu bringen und damit zu helligen, unterthäniglich unterlassen.

Hierauf bitten wir E. F. Dt. mit aller Unterthänigkeit, die wolle als unser gnädigster Herr und Landesfürst uns allenthalben gnädigste Wendung thun, daß wir zu statthaften Aufnehmen unser ziemliche Nahrung kommen mögen, herwiederum soll sich E. F. Dt. alles Guten und gehorsamster Willigkeit zu uns allen ingemein und Jedem sonderlich versehen und endlich verlassen, wollen zu derselben, als unsern von Gott rechtverordneten Herrn und Landesfürsten setzen unser Leib, Ehr und Gut, und dieselbig E. F. Dt. in keinen Nöthen oder andern gemeinen Lands Anliegen nit verlassen, sondern nach unserm Vermögen getreu Hülfe und Beistand als die Unterthanen beweisen, deß soll sich E. F. Dt. gänzlich und tröstlich zu uns versehen, mit unterthänigster Bitte, ob icht durch den gemeinen Pöbel unter uns unbillig beschehen wäre, uns dasselbig gnädiglich zu verzeihen, und befehlen uns hiemit alle E. F. Dt. als unsern gnädigsten Herrn und Landesfürsten.

Über den Bauernkrieg

Langensalza

Andr. Toppii Historie von Langensalza in Kreysigs Beiträgen z. H. IV. S. 183–185. S. 207.

Meißnischen Obererzgebirgs

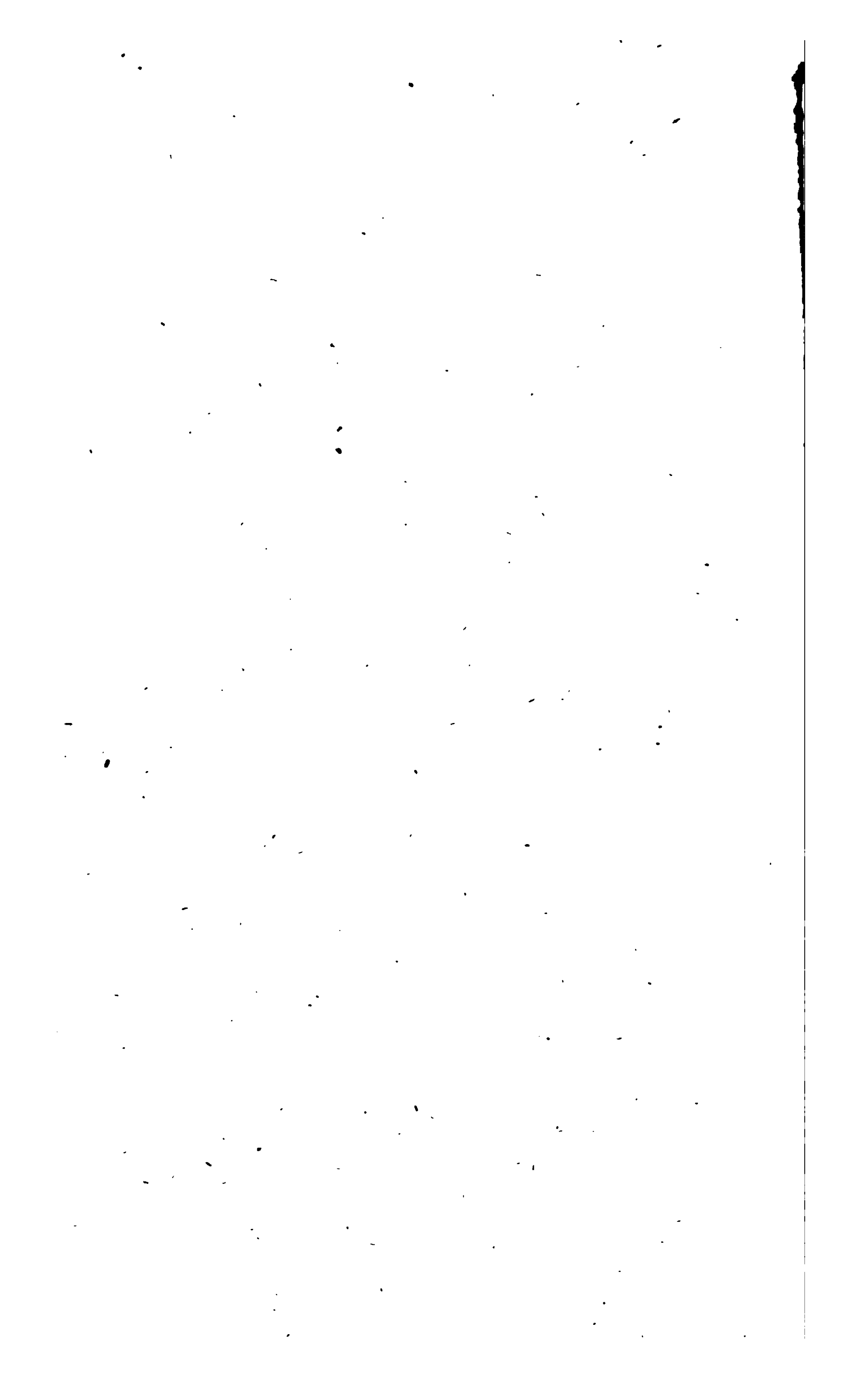
aus Lehmanni Historico Naturali in Kreysigs Beytr. III, 403.

in Allgemeinen

„Bellum servile Germaniae" aut. H. Eobanus Hess. fer. lat. Gedicht in H. Eob. H. de tumultib. horum temporum querela. Norimb. 1528. 8° Bl. B 4b – C 2

in Tyrol

welche Kräfte für den Bauernkrieg hatte, zeigt die Aufschriften d. Tyroler gegen K. Ferdinands Minister Salamanca u. Dr. Joh. Faber. Abgedruckt in Archiv Beitr. V, 99 ff.



in Krain

Geschichte des Aufstandes d. Bauern in Krain 1633 u. 1634. aus ungedruckten Quellen in Archiv Beitr. II. Bd. 3. Heft.

